

Schriften zum Strafrecht

Band 440

Strafverfolgung von Tierschutzkriminalität

**Eine Untersuchung zu den Ursachen und Folgen
defizitärer staatsanwaltschaftlicher Strafverfolgungspraktiken
im Tierschutzstrafrecht**

Von

Eva Maria Bäcker



Duncker & Humblot · Berlin

EVA MARIA BÄCKER

Strafverfolgung von Tierschutzkriminalität

Schriften zum Strafrecht

Band 440

Strafverfolgung von Tierschutzkriminalität

Eine Untersuchung zu den Ursachen und Folgen
defizitärer staatsanwaltschaftlicher Strafverfolgungspraktiken
im Tierschutzstrafrecht

Von

Eva Maria Bäcker



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Konstanz
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0
(s. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59337-8> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Eva Maria Bäcker
Erschienen bei: Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19337-0 (Print)
ISBN 978-3-428-59337-8 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59337-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 10. Juli 2024 statt.

Mein herzlichster Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans Theile, LL.M. Er gab mir jederzeit das Gefühl, einen vertrauensvollen Ansprechpartner zu haben, und stand mir nicht nur fortwährend mit konstruktiver Kritik und hilfreichen Anregungen zur Seite, sondern ermöglichte mir auch eine – für mich besonders wertvolle – freie, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Arbeitsweise. Lieber Herr Theile, dafür danke ich Ihnen sehr. Ihre fachliche Unterstützung und Ihre Expertise haben zum Gelingen der Arbeit erheblich beigetragen. Darüber hinaus haben aber insbesondere auch Ihr Umgang mit Ihren Mitarbeitern und Mitmenschen – und oft auch Ihr Humor! – dafür gesorgt, dass ich die am Lehrstuhl verbrachte Zeit immer in sehr schöner Erinnerung behalten werde.

Danken möchte ich für die zeitnahe und vor allem interessierte Erstellung des Zweitgutachtens außerdem Herrn Prof. Dr. Andreas Popp, M.A. Zudem danke ich Herrn Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher für die Abnahme der angenehmen mündlichen Prüfung.

Natürlich werde ich die am Lehrstuhl verbrachte Zeit aber auch aufgrund der Mitarbeiter des Lehrstuhls in schöner Erinnerung behalten. Herzlich danken möchte ich insbesondere unserer Sekretärin Silvia Lehmann, die nicht nur das liebevolle Zentrum des Lehrstuhls bildet, sondern mir bei Anliegen jeglicher Art immer und jederzeit hilfsbereit, fachkundig und vor allem immer voller Herzlichkeit zur Seite stand. Liebe Silvia, unsere Gespräche (und deine Fähigkeiten, immer für alle Probleme eine Lösung zu finden,) werden mir fehlen.

Und zuletzt muss ich mich natürlich noch an meine Familie wenden: Mama, Papa, Hanna und Carlo, Ihr seid mein Rückhalt, und Ihr seid immer an meiner Seite. Ihr habt mir nicht nur beigebracht, dass jedes Leben und jedes einzelne Lebewesen Schutz verdient, sondern sogar durch den Hinweis auf einen einschlägigen Zeitungsartikel letztlich den Ausschlag für die konkrete inhaltliche Ausrichtung der Arbeit gegeben. Danken möchte ich außerdem von ganzem Herzen Dir, Volker. Ohne Dich wären die letzten Jahre weniger schön gewesen. Keiner hat sich wohl so oft meine Ideen und Sorgen – und Ausschweifungen über die Ungerechtigkeit dieser Welt – angehört. Den ehrenhalber verliehenen Bachelor of Laws hättest Du dir hundertfach verdient! Deine wertvollen Tipps, Deine Unterstützung in allen Lebenslagen und Dein Interesse bedeuten mir sehr viel.

Konstanz, im Juli 2024

Eva Maria Bäcker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
Gang der Untersuchung	28

1. Kapitel

Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte infolge defizitärer Strafverfolgung	30
---	----

A. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft	30
I. Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens	31
II. Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft	31
III. Grundlagen für die strafrechtliche Bewertung	34
1. Relevante Fehlerquellen	35
a) Nichtbeachtung strafprozessualer Maximen	35
b) Fehlerhafte Rechtsanwendung	36
aa) Bestehen von Entscheidungsspielräumen	37
bb) Das Kriterium der Vertretbarkeit	37
2. Strafrechtliche Fehlerfolgen	38
3. Prozessrechtsakzessorietät als Grund und Grenze der Strafbarkeit	38
B. Grundlagen der relevanten Strafverfolgungsdelikte	40
I. Anknüpfungsverhalten	40
II. Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB	41
1. Anwendungsbereich bei der Strafverfolgung	42
a) Der Staatsanwalt als tauglicher Täter	42
b) Relevantes Verhalten im Bereich der Strafverfolgung	43
2. Rechtsbeugungshandlung	44
a) Vorliegen eines objektiven Rechtsverstoßes	44
b) Tatbestandsreduktion durch die Rechtsprechung	46
3. Vor- oder Nachteil einer Partei	48
4. Vorsatz	48
III. Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258, 258a Abs. 1 StGB	49
1. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen	50
a) Vorliegen einer tauglichen Vortat	50
b) Vereitelung der Verfolgung	51

c) Unterlassen	52
d) Der Staatsanwalt als tauglicher Täter	53
aa) Zur Mitwirkung berufen	53
bb) Beziehung des Amtsträgers zum Verfahren	55
cc) Anforderungen an die Mitwirkungshandlung	55
2. Vorsatz	55
C. Grenzen der Strafbarkeit	57
I. Unrechtsminderungen als allgemeine Grenzen der Strafbarkeit	57
II. Spezielle Privilegierungen für Amtsträger	58
1. Keine Privilegierung durch bestehende Beurteilungsspielräume	58
2. Die privilegierende Sperrwirkung des § 339 StGB	61
a) Das haftungsbegrenzende Richterprivileg	61
b) Dogmatische Einordnung	62
c) Das haftungsbegrenzende Staatsanwaltsprivileg	64
D. Schlussfolgerungen	66

2. Kapitel

Die gesetzlichen Grundlagen der Verfolgung von Tierschutzkriminalität	68
A. Grundlagen der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften	68
I. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO	69
II. Sachverhaltserforschung gemäß § 160 Abs. 1 StPO	71
III. Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und §§ 153 f. StPO	72
B. Grundlagen des § 17 TierSchG	73
I. Normzweck und geschütztes Rechtsgut	74
II. Verfassungsmäßigkeit	77
III. Tathandlungen	78
1. Strafbare Tiertötung, § 17 Nr. 1 TierSchG	78
a) Tathandlung	78
b) „Ohne vernünftigen Grund“	79
2. Strafbare quälenderische Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG	81
a) Tatbestandsvoraussetzungen	81
b) Unterlassen	83
3. Strafbare rohe Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG	83
IV. Vorsatz	84
C. Auslegungs- und Anwendungsspielräume	84
I. Spielräume bei der Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften	84
II. Spielräume bei der Anwendung des § 17 TierSchG	86

D. Schlussfolgerungen	87
-----------------------------	----

3. Kapitel

Praxis und Problematik der Strafverfolgung von Tierschutzkriminalität	89
A. Forschungsfragen und methodisches Vorgehen	89
I. Wissenschaftliches Anliegen	89
II. Methodologischer Ansatz	91
1. Gegenüberstellung der Erhebungsmethoden	91
a) Voraussetzungen und Reichweite einer quantitativen Erhebungsmethode	91
b) Voraussetzungen und Reichweite einer qualitativen Erhebungsmethode	92
2. Wahl der Erhebungsmethode	93
a) Analyse von Einstellungsbescheiden	94
b) Experteninterviews als qualitative Methode	94
III. Darstellung des Forschungsprozesses	95
1. Vorüberlegungen zur Wahl und Strukturierung der Erhebungsphase	95
2. Erhebungsphase	97
a) Datenerhebung mit Hilfe staatsanwaltschaftlicher Einstellungsbescheide	97
b) Datenerhebung mit Hilfe leitfadengestützter Experteninterviews ...	98
aa) Auswahl der Experten	98
bb) Strukturierung der Interviews durch einen Leitfaden	99
IV. Datenaufbereitung und Auswertungsmethode	101
1. Transkription	101
2. Qualitative Inhaltsanalyse	102
V. Validität, Reliabilität und Repräsentativität der empirischen Befunde	103
B. Empirische Erkenntnisse zur staatsanwaltschaftlichen Rechtsanwendungspraxis im Tierschutzstrafrecht	106
I. Voraussetzungen eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO	107
1. Bedeutung der Identität des Anzeigerstatters	108
2. Beweiswert von Bild- und Videomaterial	109
3. Umgang mit bloßen Behauptungen und aus der Presse erlangten Informationen	111
4. Schlussfolgerungen	111
II. Rechtsanwendung des § 17 TierSchG	112
1. Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG	112
a) (Keine) Ermittlungen zur Todesursache	113
b) Vermutungen über theoretisch mögliche Indikationen für Tötungen ..	114
c) Anwendung bei Versterbenlassen von Tieren in der Haltung	115

d) Vorrangige Anwendung des § 17 Nr. 2 TierSchG	116
e) (Keine) Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG bei Verstößen gegen das „Wie“ der Tötung	117
f) (Keine) Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG bei politisch gebillig- tem Vorgehen	118
g) Schlussfolgerungen	119
2. Anwendung des § 17 Nr. 2 TierSchG	120
a) Verständnis von Schmerzen oder Leiden	120
aa) Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit von Schmerzen oder Leiden	120
bb) Das Vorliegen von Schmerzen bei kranken oder verletzten Tieren ohne Schmerzáußerung	121
cc) (Keine) Anwendung bei äußerlich gesunden und unverletzten Tieren	122
dd) (Keine) Anwendung bei verwaltungsrechtlich konformer Haltung	124
ee) (Keine) Anwendung bei „Üblichkeit“ der Schmerzen oder Leiden	126
b) Erheblichkeit der Schmerzen oder Leiden	127
aa) Erforderlicher Grad der Erheblichkeit	127
bb) Nachweisanforderungen	129
c) Anforderungen an den Kausalitätsnachweis	131
d) Handeln aus Rohheit	131
aa) (Keine) Anwendung beim Handeln mit Tötungsabsicht	131
bb) (Keine) Anwendung bei der Zufügung von Schmerzen und Lei- den aus wirtschaftlichen Motiven	132
cc) Nachweisschwierigkeiten	132
e) Länger anhaltende Schmerzen oder Leiden	133
aa) Feststellung der Dauer	133
bb) Anforderungen an die Dauerhaftigkeit	136
f) Wiederholung von Schmerzen oder Leiden	137
3. Anwendung der Unterlassungsstrafbarkeit i.V.m. § 13 StGB	138
a) Vermutungen über ordnungsgemäß stattfindende Kontrollen durch Heranziehung von Mortalitäts- und Erkrankungsdaten	138
b) Kein Unterlassen im Falle des Einschreitens des Verantwortlichen ..	138
4. Schlussfolgerungen	139
III. Übergreifende Aspekte bei der Anwendung des materiellen Rechts	141
1. Vorsatz	141
a) Vermutung der Unkenntnis des Tierhalters von seiner Handlungs- pflicht	142
b) Vermutung von Irrtümern	143
aa) Vermutung des Irrtums über die Wahrnehmungs- und Empfin- dungsfähigkeit von Tieren	143
bb) Vermutung eines Irrtums über die Zulässigkeit der Tierhaltung ..	144

cc) Vermutung der tierwohlfördernden Intention des Tierhalters zwecks Sicherung des Masterfolgs	146
c) (Kein) Vorsatz bei gesetzlicher Zulässigkeit der Tierhaltung und politischer Billigung der Praxis	147
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	148
3. Schlussfolgerungen	149
C. Zusammenfassende Würdigung der empirischen Befunde	150

4. Kapitel

Staatsanwaltliche Richtlinien als kriminalpolitische Steuerungsinstrumente für eine effektivere Strafverfolgung?	153
A. Staatsanwaltliche Richtlinien als taugliche Steuerungsinstrumente	153
B. Rechtsnatur staatsanwaltlicher Richtlinien	156
I. Formen exekutivischen Rechts	156
II. Staatsanwaltliche Richtlinien als Verwaltungsvorschriften	158
C. Pflicht zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien?	159
I. Verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 20a Alt. 2 GG?	159
1. Pflicht zum Erlass einer bestimmten Maßnahme	160
a) Art und Maß der Schutzverpflichtung	160
b) Die Exekutive als Adressat der Tierschutzpflicht	161
c) Konkretisierung auf eine bestimmte Maßnahme	163
aa) Das Mindestschutzniveau des Art. 20a Alt. 2 GG	165
bb) Weitergabe des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums an die Exekutive	171
2. Vorliegen eines nur „völlig unzureichenden Schutzes“ im Hinblick auf Art. 20a Alt. 2 GG	172
a) Flächendeckende Totalverweigerung	173
aa) Konsequente Ablehnung eines Anfangsverdachts	173
bb) Ausbleiben von Ermittlungsmaßnahmen	175
cc) Flächendeckende Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 f. StPO	176
(1) Regelmäßiges Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung	178
(2) Regelmäßiges Entgegenstehen der Schwere der Schuld	181
(3) Schlussfolgerung	182
b) Zurückhaltende Ermittlungen	182
c) Flächendeckend überdurchschnittlich hohe Einstellungsquoten nach § 170 Abs. 2 StPO	183
3. Schlussfolgerungen	186
II. Verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 3 Abs. 1 GG?	186

III. Verpflichtung aufgrund der Gefahr einer Verfehlung des angestrebten Regulierungsziels?	188
D. Rechtspolitische Notwendigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien	189
I. Vorteile staatsanwaltlicher Richtlinien	189
1. Ressourcenschonung durch Vermittlung von Handlungs- und Orientierungssicherheit	190
2. Vermittlung von Werte- und Normbewusstsein	191
3. Konturierung und Verschärfung der strafrechtlichen Haftung	192
a) Die belastende Indizwirkung abweichender Entscheidungen	193
aa) Indiz für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes	194
bb) Indiz für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes	196
b) Die entlastende Indizwirkung richtlinienkonformer Entscheidungen ..	197
4. Vereinheitlichung der Strafverfolgungs- und Einstellungspraxis	198
5. Ermöglichung einer strafrechtspolitischen Schwerpunktbildung	201
6. Reaktionsmöglichkeit auf politischen und gesellschaftlichen Wandel ...	201
II. Risiken staatsanwaltlicher Richtlinien	202
1. Einengung von Handlungsspielräumen	202
2. Die Exekutive als „Gesetzgeber vor dem Gesetzgeber“	203
3. Gefahr der politischen Einflussnahme	205
III. Stellungnahme	205
E. Zulässigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien	206
I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	207
1. Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG	207
a) Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG	209
aa) Anwendbarkeit in Bezug auf materiellrechtliche Voraussetzungen	209
bb) Keine Anwendbarkeit in Bezug auf formellrechtliche Verfahrensvoraussetzungen	210
b) Anwendbarkeit in Bezug auf staatsanwaltliche Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts	211
aa) Reichweite bei Straftatbeständen mit normativen Tatbestandsmerkmalen	211
bb) Keine Anwendbarkeit aufgrund des abschließenden Charakters des § 17 TierSchG	213
2. Gewaltenteilungsgrundsatz	215
a) Bindungswirkung verhaltenslenkender Verwaltungsvorschriften	217
b) Staatsanwaltliche Richtlinien als Verwaltungsvorschriften ohne Außenwirkung	219
3. Rechtsstaatsprinzip	220
a) Vorbehalt des Gesetzes	220
b) Grundsatz der Rechtssicherheit	221
4. Schlussfolgerungen	221

II. Einfachrechtliche und formelle Voraussetzungen	222
F. Zusammenfassung	224

5. Kapitel

Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung staatsanwaltlicher Richtlinien zur Verfolgung von Tierschutzstraftaten

227

A. Stellenwert und Anwendungsbereich des § 17 TierSchG	227
B. Verfahrensrechtliche Aspekte	228
I. Einleitung von Ermittlungsverfahren	228
1. Weisungen hinsichtlich des Vorliegens eines Anfangsverdachts	228
2. Umgang mit rechtswidrig erlangten Video- und Bildaufnahmen aus Tierhaltungen	229
II. Opportunitätsentscheidungen nach §§ 153 f. StPO	234
1. Unzulässigkeit eines grundsätzlichen Anwendungsausschlusses	235
2. Restriktion der Anwendung der Opportunitätsvorschriften	235
III. Umgang mit Sachverständigengutachten	238
1. Beauftragung geeigneter Sachverständiger	238
2. Beauftragung objektiver, neutraler und unabhängiger Gutachter	241
C. Rechtsauslegungsanordnungen	243
I. Kein Erfordernis einer inhaltlichen Orientierung an Präjudizien	244
II. Anordnungen bezüglich § 17 Nr. 1 TierSchG	245
1. Restriktive Anwendung bei Vorliegen allein wirtschaftlicher Gründe ...	245
2. Keine Rechtfertigung bei Verstößen gegen das „Wie“ der Tötung	246
III. Anordnungen bezüglich § 17 Nr. 2 TierSchG	247
1. Ausweitung des Täterkreises	248
2. Auslegung der Tatbestandsmerkmale der „Schmerzen“ und „Leiden“ ..	249
a) Kein Erfordernis pathologischer Befunde	249
b) Vorliegen von Indikatoren als ausreichende Bewertungsgrundlage ..	250
3. Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Erheblichkeit“	251
a) Ausgrenzung von Bagatellen	251
b) Einbeziehung der Dauer der Beeinträchtigung	252
c) Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen	253
d) Unmöglichmachung von Grundbedürfnissen	254
e) Indizwirkung von Verstößen gegen das Tierschutzverwaltungsrecht ..	256
4. Länger anhaltende Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG	257
5. Auslegung des Merkmals der „Rohheit“ im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG	257
a) Vermeidung von Aufzucht- und Versorgungskosten	258

b) Schlachtung trotz nicht ordnungsgemäßer Betäubung	258
c) Einsatz von Elektroschockern und Treibstöcken	259
IV. Anordnungen bezüglich des subjektiven Tatbestandes	259
1. Indizien für das Vorliegen eines Eventualvorsatzes	260
2. Kein Vorsatzausschluss aufgrund wirtschaftlicher Interessen	261
V. Umgang mit Irrtümern	261
Zusammenfassung und Ausblick	264
Anhang: Gesprächsleitfaden	270
Literaturverzeichnis	274
Stichwortverzeichnis	329

Abkürzungsverzeichnis

A	Registerzeichen beim Verwaltungsgericht für Hauptverfahren
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
a. M.	am Main
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwKomm	AnwaltKommentar
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
ATD	Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
Az.	Aktenzeichen
B	Registerzeichen beim Verwaltungsgericht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGBL	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJ	Betrifft Justiz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Cs	Registerzeichen beim Amtsgericht für Strafbefehlsverfahren
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
d.	des
DAR	Deutsches Autorecht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIALREL	DIALREL-Projekt (Religiöse Schlachtungen: Verbesserung des Kenntnisstands durch Dialog und Erörterung der Belange des Tierschutzes, der Gesetzgebung und sozio-ökonomischer Aspekte)
DJGT	Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Ds	Registerzeichen beim Amtsgericht für Strafsachen des Einzelrichters
DStR	Deutsches Steuerrecht
DTBl	Deutsches Tierärzteblatt
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVD	Digital Video Disc/Digital Versatile Disc
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

EG	Europäische Gemeinschaft
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESGZ	Fachzeitschrift für Nachhaltigkeit und Recht
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EU-TierSchlacht-VO	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgend
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSA	Verein Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.
G 10	Artikel 10-Gesetz
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GeStA	Generalstaatsanwaltschaft
GewA	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHRR	Zeitschrift für Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht
Grund-Drs.	Grunddrucksache
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hdb.	Handbuch
HdbStR	Handbuch des Strafrechts
HK	Heidelberger Kommentar
HRRS	Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben

HStR	Handbuch des Staatsrechts
i. B.	im Breisgau
i. d. F.	in der Fassung
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
insb.	insbesondere
i. R. d.	im Rahmen des
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbUTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
JGG	Jugendgerichtsgesetz
jM	juris – Die Monatsschrift
JR	Juristische Rundschau
Js	Registerzeichen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren in Strafsachen
jug	Zusatz des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens, der auf die Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugend-schöffengerichts oder der Jugendkammer hinweist
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K	Registerzeichen beim Verwaltungsgericht für Hauptverfahren
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KlimR	Klima und Recht
KLs	Registerzeichen beim Landgericht für Strafverfahren vor einer Großen Strafkammer
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
L	Registerzeichen beim Verwaltungsgericht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
LB	Registerzeichen für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts in Hauptverfahren
LG	Landgericht
lit.	litera
LK	Leipziger Kommentar
Ls	Registerzeichen des Amtsgerichts für Strafsachen des Schöffengerichts

MAH	Münchener Anwaltshandbuch
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
ME	Registerzeichen beim Oberverwaltungsgericht für Beschwerdeverfahren
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
Ns	Registerzeichen des Landgerichts für Berufungsverfahren in Strafsachen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NWVB1	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PharmR	Pharmarecht
RFL	Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung
RGB1.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RReg. St.	Registerzeichen beim Bayerischen Obersten Landesgericht für Revisionen in Strafsachen
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichsstrafgesetzbuch)
RVs	Registerzeichen des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für Revisionen in Strafsachen
RW	RECHTSWISSENSCHAFT – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Satz, Seite

SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
sic.	sic erat scriptum
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SK	Systematischer Kommentar
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ss	Registerzeichen des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für Revisionen in Strafsachen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Registerzeichen beim Generalbundesanwalt und Bundesgerichtshof für Revisionen in Strafsachen
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StrEG	Strafverfolgungsentschädigungsgesetz
StV	Strafverteidiger
Teilbd.	Teilband
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
Tier-LMHV	Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung)
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchlV	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)
TierSchNutzV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
TierSchTrV	Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung)
TollwV	Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)
UE	Registerzeichen beim Verwaltungsgerichtshof
UJs	Registerzeichen der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UWP	Umweltrechtliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis
v.	vom
Var.	Variante
v. d.	vor der
Verf.	Verfasser
VerwArch	Verwaltungsarchiv

VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WissR	Wissenschaftsrecht
WISTA	Wirtschaft und Statistik
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Ws	Registerzeichen beim Oberlandesgericht für Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
ZfBR-Beil.	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht-Beilage
ZfIStw	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Zs	Registerzeichen der Staatsanwaltschaft für Beschwerden über Einstellungen von Verfahren
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung

Zahllose Berichte von Journalisten¹ und Tierschutzorganisationen über Tierschutzskandale und gravierende Tierquälereien bei der gewerblichen Nutztierhaltung, während Tiertransporten und in Schlachthöfen liefern fortwährend Hinweise auf defizitäre Zustände in der deutschen Nutztierhaltung.² Angesichts der beachtlichen Anzahl der betroffenen Betriebe und Tiere verwundert, dass sich im Verhältnis hierzu Strafurteile gegen Unternehmer oder Mitarbeiter von großen Tierhaltungs- und Transportunternehmen sowie Schlachtbetrieben kaum auffindig machen lassen und auch Strafbefehle nur relativ selten ergehen.³ Bedenkt man, dass der Nutztierbestand in der Bundesrepublik sich jährlich auf über 200 Millionen Tiere beläuft⁴ und allein im Jahr 2020 in deutschen Schlachthöfen mehr als 759 Millionen Tiere – darunter 656 Millionen Hühner und 53 Millionen Schweine – starben⁵, erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, dass in den vielen Tausend gewinnorientierten Betrieben der Massentierhaltung nur so wenige Straftaten begangen wurden, wie die Anzahl an Strafurteilen und Strafbefehlen auf den ersten Blick nahelegt.⁶

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich ebenfalls umfasst.

² So etwa *BR24*, „Verdacht auf Tierquälerei: Schlachthof Aschaffenburg untersucht“, 21.07.2023, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/verdacht-auf-tierquaelerei-schlacht-hof-aschaffenburg-untersucht,TkdSJF7>; *Tagesschau*, „Vorwurf der wiederholten Tierquälerei“, 21.07.2023, <https://www.tagesschau.de/investigativ/fakt/bayern-schlachthof-tierquaelerei-100.html>; *WDR*, „Tierquälerei: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Schweinemastbetrieb im Kreis Kleve“, 04.07.2023, <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/staatsanwaltschaft-ermittelt-schweinemastbetrieb-kleve-102.html>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

³ Vgl. zuletzt etwa OLG Frankfurt a. M., NZWiSt 2021, 401; LG Ulm, Urt. v. 19.02.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16, BeckRS 2020, 12195; LG Memmingen, AuR 2023, 213. Siehe zu den Defiziten bei der Ahndung von entdeckten und angezeigten Tierschutzstrafaten im Jahr 2018 *Künast*, ZRP 2021, 238 (240).

⁴ *Deutscher Bauernverband e. V.*, Situationsbericht 2023/2024, S. 21.

⁵ *Statistisches Bundesamt*, Genesis-Online, 41331-0001, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=41331-0001&bypass=true&levelindex=0&levelid=1706519130852>; Genesis-Online, 41322-0002, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=41322-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1706519196191>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁶ Laut der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 belief sich die Anzahl der wegen Straftaten nach dem Tierschutzgesetz Verurteilten bundesweit auf insgesamt 1008 Personen, von denen 995 zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, siehe *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Rechtspflege, Strafverfolgung, 2021, S. 59, 130. Zu berücksichti-

Die anzunehmenden Vollzugsdefizite bestehen sowohl auf verwaltungsbehördlicher Ebene als auch im Hinblick auf bereits entdeckte Vorfälle. Werden strafrechtlich relevante Vorfälle bekannt, bleiben Ermittlungen regelmäßig aus. Aber auch wenn Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, enden Strafverfahren wegen Tierschutzstraftaten dennoch häufig mit einer Verfahrenseinstellung.⁷ Schätzungen aufgrund ausgewerteter Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen in der 19. Wahlperiode⁸ haben ergeben, dass von einer Nichtverfolgungsquote von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in Höhe von mindestens 94 % auszugehen ist.⁹ Auf das Vorliegen eines Vollzugsdefizits deutet zudem hin, dass die Anzahl von Verurteilungen bzw. Strafbefehlen, die wegen Straftaten im Bereich der Nutztierhaltung ergehen, noch einmal geringer ausfällt als die von Urteilen, die in Bezug auf Haustiere erlassen werden¹⁰ – obwohl die Anzahl der in Deutschland gehaltenen Nutztiere die sogenannter Luxustiere deutlich überwiegt.¹¹ Selbst wenn die Diskrepanz zwischen den gerichtlichen Entscheidungen, die im Bereich der Nutztierhaltung ergehen, und denen, die Tiertötungen und Tiermisshandlungen von Haustieren betreffen, gleich ausfiele, würde dies der Annahme eines Vollzugsdefizits in Bezug auf die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten im Bereich der Nutztierhaltung nicht entgegenstehen, denn wäh-

gen ist, dass es sich hierbei indes nicht nur um Straftaten handelt, die im Bereich der Nutztierhaltung begangen wurden, sondern auch Straftaten betreffend Haustiere erfasst sind. Zudem differenziert die Strafverfolgungsstatistik nicht nach privaten und gewerblichen Tierhaltern.

⁷ Siehe etwa AG Ulm, Urt. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846 Rn. 64 f.; *Benner/Best/Büttner/Krämer*, ATD 2021, 171 (175); *Benner/Best/Büttner/Krämer*, MschrKrim 2022, 1 (15 f.); *Deutscher Ethikrat*, Stellungnahme „Tierwohlachtung“, S. 18 ff.; *Gerhold/Noetzel*, JuS 2022, 993 (993 ff.); *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 13 f., 72 ff., 167 ff.; *Jäger*, Tierschutzrecht, S. 98; *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 203 ff., 234, 236 ff.; *Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL*, Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, S. 251, 283 f. Siehe auch die Daten bei *Sidhom*, Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten, S. 170, 176. Ähnlich auch *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 103 f.; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 189 ff., 204; *Ort/Reckewell*, in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn. 3; *Raspé*, Die tierliche Person, S. 269. In diese Richtung auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 86, § 17 Rn. 124 ff.; *Iburg*, NuR 2010, 395 (396); *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 287 ff.

⁸ BT-Drs. 19/3195, S. 6; BT-Drs. 19/3467, S. 2.

⁹ Siehe zu den Schätzungsgrundlagen und der Berechnung *Bülte*, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts, Rn. 13.

¹⁰ So auch *Bülte*, NJW 2019, 19 (19). Die Daten der Strafverfolgungsstatistik können dies jedoch nicht belegen, da diese nicht erkennen lässt, inwieweit Strafverfahren wegen Tierquälerei gegen gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhalter geführt wurden und ob den Verfahren Straftaten gegen Luxus- oder Nutztiere zugrunde lagen.

¹¹ In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 2023 rund 34,3 Mio. Haustiere gehalten, siehe *Statista*, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156836/umfrage/anzahl-der-haushalte-mit-haustieren-in-deutschland-2010/>; zuletzt abgerufen am 27.06.2024.

rend die Halter von Haustieren diese in den allermeisten Fällen aus Liebe zum Tier halten, verfolgen Nutztierhalter rein wirtschaftliche Gründe. Nahe liegt daher, dass sich Tiertötungen und Tiermisshandlungen häufiger gegen Nutztiere als gegen Haustiere richten.

Tierschützer werfen den Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten in der Nutztierhaltung einen „mangelnden Ermittlungswillen“ und „Systemversagen“ vor.¹² Die Rede ist auch von einem „blinden Fleck“¹³ bei der Strafverfolgung von Agrarkriminalität. Als zentrale Gründe für das Vollzugsdefizit im Tierschutz(straf)recht werden multi-kausale Ursachen angeführt: Angenommen wird, dass diese insbesondere in der Art der modernen Tierhaltung in Deutschland an sich¹⁴, der defizitären verwaltungsbehördlichen Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie der überwiegend schlechten personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der damit einhergehenden Arbeitsüberlastung vieler Staatsanwälte¹⁵ begründet liegen. Zurückgeführt wird die mangelhafte Ahndung von Tierschutzstraftaten durch die Staatsanwaltschaften zudem auf ein geringes Interesse am Tierschutz und mangelhafte Fachkenntnisse.¹⁶ Angenommen wird, dass auch Staatsanwälte einem gewissen Konformitätsdruck unterliegen und das Prädikat der Sozialadäquanz auch ihnen die Qualität der generellen Zulässigkeit bestimmter Formen des Umgangs mit Tieren vermittelt.¹⁷

Jedenfalls in der jüngeren Vergangenheit haben Tierschützer sogar mit Mitteln des Strafrechts versucht, dem Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht Rechnung zu tragen: Staatsanwälte wurden angezeigt, weil diese ihre Aufgabe als zentrale Ermittlungs- und Anklagebehörde bei der Ahndung von Tierschutzstraftaten so defizitär und fehlerhaft wahrgenommen haben sollen, dass diese Praxis gar strafrechtlich relevant sein soll.¹⁸ Wären Staatsanwälte durch eine defizitäre Strafver-

¹² Siehe beispielsweise *SWR1*, „Tierquälerei ... mit wenig Folgen“, 17.07.2021, <https://www.swr.de/swr1/bw/programm/soko-tierschutz-102.html>; *Tagesschau*, „Razzia bei Fleischhändler“, 28.07.2021, <https://www.tagesschau.de/investigativ/fakt/razzia-schlachthof-101.html>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

¹³ *Bülte*, NJW 2019, 19 (19).

¹⁴ So etwa *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 153 ff.; vgl. auch *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, S. 168 ff. sowie zur konventionellen Schweinemast *Bruhn/Wollenteit*, NuR 2018, 160 (160 ff.).

¹⁵ *Bergschmidt*, Eine explorative Analyse, S. 31, 45; *Künast*, ZRP 2021, 238 (239).

¹⁶ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 124b; *Künast*, ZRP 2021, 238 (239).

¹⁷ *Bülte*, NJW 2019, 19 (23).

¹⁸ Siehe etwa *Presseportal*, „Staatsanwaltschaft Oldenburg schafft rechtsfreien Raum in der Tierproduktion/SOKO Tierschutz stellt Strafanzeige wegen Verdachts auf Rechtsbeugung gegen die Staatsanwaltschaft Oldenburg“, 16.04.2019, <https://www.presseportal.de/pm/110736/4246814>; *Süddeutsche Zeitung*, „Tierschützer zeigen Staatsanwaltschaft wegen Untätigkeit an“, 17.04.2019, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminaltaet-oldenburg-tierschuetzer-zeigen-staatsanwaltschaft-wegen-untaetigkeit-an-dpa>.

folgung von Tierschutzstraftaten tatsächlich nicht nur unerheblichen Strafbarkeitsrisiken ausgesetzt, ist denkbar, dass dies jedenfalls einzelne Dezernenten zu einem effektiveren Vollzug und einer konsequenteren Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten bewegen könnte. Vorstellbar ist, dass die Androhung eines Strafübels als negativer Stimulus wirken¹⁹ und somit jedenfalls Teilgruppen von Staatsanwälten dazu bewegen könnte, von einer defizitären Strafverfolgungspraxis Abstand zu nehmen.²⁰ Insofern ist indes zu berücksichtigen, dass der kriminologische Befund der Wirksamkeit der Generalprävention eher ernüchternd ist.²¹ Der Grund hierfür liegt darin, dass im Zeitpunkt der Tatbegehung potenzielle spätere Strafen in der Regel gedanklich verdrängt werden.²² Jedenfalls ist anzunehmen, dass der Abschreckungseffekt umso stärker auftritt, je wahrscheinlicher eine strafrechtliche Ahndung ist²³, weswegen nahe liegt, dass dem Vollzugsdefizit im Bereich der Agrarkriminalität – freilich nicht nur, aber zumindest auch – durch eine Verschärfung der Strafbarkeitsrisiken für die zuständigen Staatsanwälte begegnet werden könnte. Dies gilt insbesondere für die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten, denn gerade dort, wo (tier-)ethische Normen nicht allgemein gesellschaftlich konsentiert sind und durch professionelle Adäquanz oder die Anerkennung der Gewinnerorientierung der Tierhaltungsbetriebe neutralisiert werden, mag das Strafrecht jedenfalls einen generalpräventiven Beitrag leisten.²⁴

urn-newsml-dpa-com-20090101-190416-99-850863; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

¹⁹ So auch *Breland*, ZRP 1972, 183 (185); vgl. auch bereits *Correll*, Lernen und Verhalten, S. 37.

²⁰ Zur Abschreckung durch Strafandrohung siehe etwa *Dölling/Hermann/Laue*, Kriminologie, § 28 Rn. 6; *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, § 41 Rn. 13 ff.; *Hirtenlehner*, MschrKrim 2020, 221 (221 f.); vgl. auch *Frisch*, in: FS Schünemann, S. 55 (58) sowie die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15.07.1992, BT-Drs. 12/989, S. 1, 21, 30, sowie die Rechtsprechung, die generalpräventive Gesichtspunkte im Rahmen der Strafhöhenbemessung berücksichtigt, siehe BGHSt 28, 318 (326); BGH, NStZ 1992, 275 (275); StV 1994, 424 (424); zum Tierschutzstrafrecht zuletzt AG Ulm, Urt. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846 Rn. 65. Zu den klassischen Abschreckungstheorien siehe *Becker*, Journal of Political Economy, 1968, 169; *Ehrlich*, Journal of Political Economy 1973, 521. Siehe auch bereits *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, § 13, S. 38.

²¹ *Frisch*, in: FS Schünemann, S. 55 (58 ff.); *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, Vorb. zu § 1 Rn. 281 ff. Siehe auch die Metaanalyse von *Spirgath*, Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts, S. 337 ff., die zu einer nur schwachen, nicht signifikanten Wirkung negativer Generalprävention kommt. Siehe ausführlich zur Wirksamkeit der Generalprävention *Schöch*, in: Kriminalitätsverhütung, S. 95.

²² So auch *Joecks/Erb*, in: MüKo-StGB, Einl. Rn. 70; *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, Vorb. zu § 1 Rn. 283.

²³ *Dölling/Hermann/Laue*, Kriminologie, § 28 Rn. 8; *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, § 41 Rn. 13 ff.; *Hirtenlehner*, MschrKrim 2020, 221 (222, 225).

²⁴ Vgl. auch *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 7; *Wohlers*, RW 2016, 416 (438 f.).

Anzunehmen ist, dass das Bestehen von Strafbarkeitsrisiken jedenfalls mittelbar eine Verstärkung der sozialen Kontrolle mit sich bringt.

Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag zur oben aufgeworfenen Problematik liefern. Sie konzentriert sich auf den Bereich der Nutztierhaltung und Schlachtung zur Produktion tierischer Lebensmittel, denn gerade im Zusammenhang mit gegenläufigen ökonomischen Interessen laufen Tierschutzbelange in besonderer Weise Gefahr, nicht oder allenfalls unzureichend berücksichtigt zu werden. Im Rahmen dieser Arbeit wird einerseits der Frage nach den Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte am Beispiel der Strafverfolgung von Straftaten nach § 17 TierSchG im Bereich der Nutztierhaltung nachgegangen, wobei nur das Strafverfolgungshandeln vor und während des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Erkenntnisverfahrens berücksichtigt wird, da insbesondere hier die Vorwürfe eines defizitäreren Strafvollzugs ansetzen. Andererseits soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Tierschutzstrafrechts der Ergründung eines zur Verringerung des Vollzugsdefizits geeigneten Steuerungsinstruments nachgegangen werden.

Um Besonderheiten und Problembereiche beim Vollzug des Tierschutzstrafrechts identifizieren zu können, soll die Strafverfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften auch aus rechtstatsächlicher Perspektive beleuchtet werden. Der empirische Teil der Arbeit beschränkt sich dabei auf die staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungspraxis von Straftaten nach § 17 TierSchG und verfolgt einen qualitativen Forschungsansatz zur Erhebung der empirischen Befunde. Hierzu wurden primär staatsanwaltschaftliche Dokumente in Form von Ablehnungsschreiben und Einstellungsbescheiden ausgewertet und arrondierende Experteninterviews geführt.

Das Tierschutzstrafrecht mag zwar einen strafrechtlichen Randbereich darstellen, aber die beim Vollzug des Tierschutzstrafrechts auftretenden Problematiken – etwa in Form von verwaltungsrechtlichen Bezügen von Strafvorschriften, der Bedeutung sich wandelnder ethischer Vorstellungen für das Strafrecht sowie einem für die Strafverfolgung teils unabdingbaren Erfordernis spezifischer, weitreichender nicht-juristischer Fachkenntnisse – stellen grundlegende Probleme dar, die sich somit auch auf andere Rechtsbereiche übertragen lassen. Überdies handelt es sich bei dem Vorliegen eines Vollzugsdefizits um ein allgemeines Problem, das gerade im Hinblick auf die aktuelle Debatte im Bereich des Klima- und Tierschutzes und die zunehmende Erkenntnis, dass auch der Schutz vor Gefahren, die die Menschen teils nur mittelbar betreffen – insbesondere solchen für die Umwelt –, für ein geordnetes Zusammenleben elementar ist, von besonderer Tragweite ist.

Gang der Untersuchung

Da Ausgangspunkt der Arbeit die zuletzt bekannt gewordenen Strafanzeigen gegen Staatsanwälte im Zusammenhang mit der Verfolgung von Tierschutzkriminalität im Bereich der gewerblichen Nutztierhaltung sind, widmet sich die Untersuchung zunächst der Frage nach den strafrechtlichen Folgen defizitärer Strafverfolgung für Staatsanwälte.

Um die Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte bewerten zu können, müssen im ersten Kapitel der Arbeit die einschlägigen normativen Rahmenbedingungen dargestellt werden. Voraussetzung für eine Strafbarkeit von Staatsanwälten im Rahmen der Strafverfolgung ist, dass der zuständige Dezernent fehlerhaft gehandelt hat. Daher setzt die Untersuchung eine überblicksartige Abhandlung der Aufgaben und Pflichten und der verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft voraus. Anschließend werden die Grundlagen für die strafrechtliche Bewertung erarbeitet. Hierzu müssen die relevanten Fehlerquellen und Fehlerfolgen sowie die insofern erhebliche Bedeutung des Strafverfahrensrechts im konkreten Fall erörtert werden. Sodann sollen die Grundlagen und Grenzen der relevanten Strafverfolgungsdelikte – der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB sowie der Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB – unter Berücksichtigung des in Rede stehenden Untersuchungsgegenstandes dargestellt werden.

Im zweiten Kapitel soll auf die den potenziellen Fehlerquellen im konkreten Fall zugrunde liegenden Vorschriften und deren Besonderheiten eingegangen werden. Nachdem hierzu die für das Strafverfolgungshandeln relevanten strafverfahrensrechtlichen Regelungen und deren Spezifikationen – insbesondere im Hinblick auf das Bestehen erheblicher Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume – vorgestellt werden sollen, folgt im Anschluss hieran die Erörterung der maßgeblichen materiellrechtlichen Strafvorschrift – des § 17 TierSchG.

Das dritte Kapitel beinhaltet den empirischen Teil der Arbeit und stellt zugleich den Übergang zur Erforschung von Besonderheiten und Problemfeldern beim Vollzug des Tierschutzstrafrechts dar. Es dient zunächst der methodischen Darstellung der Erhebung und Auswertung der empirischen Befunde und im Anschluss hieran deren Vorstellung und Einordnung. Vornehmlich umfassen die Befunde Erkenntnisse bezüglich strafverfahrensrechtlicher Anforderungen und Besonderheiten sowie solche, die die Anwendung und Auslegung der objektiven sowie subjektiven Tatbestandsmerkmale bzw. Rechtfertigungsgründe²⁵ des § 17 TierSchG betreffen.

²⁵ Siehe zur dogmatischen Qualität des „vernünftigen Grundes“ i. S. d. § 17 Nr. 1 TierSchG unten 2. Kap. B. III. 1. b).

Das vierte Kapitel verfolgt den Zweck, einen Vorschlag zu erarbeiten, der der Effektivierung des Vollzugs tierschutzstrafrechtlicher Vorfälle dient. Hierzu muss unter Berücksichtigung der zuvor gewonnenen rechtstatsächlichen Erkenntnisse zunächst ergründet werden, woran eine effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft insbesondere scheitert. Im Anschluss hieran wird mithilfe der so gewonnen Erkenntnisse erörtert, ob Verwaltungsvorschriften in Form von staatsanwaltlichen Richtlinien geeignete Rechtsinstrumente darstellen könnten, um dem vorhandenen Vollzugsdefizit entgegenzuwirken oder dieses jedenfalls zu reduzieren. Dazu erfolgt eine systematische Einordnung des Instruments staatsanwaltlicher Leitlinien. Angesichts der Einfügung des Staatsziels „Tierschutz“ in Art. 20a Alt. 2 GG stellt sich insofern die Frage, ob nicht bereits de lege lata eine verfassungsrechtliche Pflicht – insbesondere aufgrund der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ – zum Erlass solcher Richtlinien besteht. Daher muss zunächst darauf eingegangen, inwiefern die Staatsanwaltschaft das Staatsziel „Tierschutz“ zu berücksichtigen hat und unter welchen Umständen dieses zum Erlass einer konkreten Maßnahme verpflichtet. Ergründet wird überdies, inwiefern rechtspolitische Erwägungen – ungeachtet einer etwaigen verfassungsrechtlichen Verpflichtung – für den Erlass solcher Verwaltungsvorschriften sprechen. Hierzu soll insbesondere darauf eingegangen werden, wie hierdurch die Strafbarkeitsrisiken von Staatsanwälten beeinflusst und der Vollzug des § 17 TierSchG erleichtert werden könnte. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen hierbei freilich die mit dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien einhergehenden Risiken. Letztlich wird im Rahmen des Kapitels untersucht, ob die Einführung von entsprechenden Leitlinien überhaupt verfassungs- und einfachrechtlich zulässig wäre. Hierzu muss insbesondere auf die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Art. 103 Abs. 2 GG sowie Art. 20 GG eingegangen werden.

Sodann sollen im fünften Kapitel unter Zuhilfenahme der zuvor gewonnenen empirischen Erkenntnisse über die Rechtsanwendungs- und Rechtsauslegungspraxis im Tierschutzstrafrecht inhaltliche Eckpunkte erarbeitet werden, die staatsanwaltliche Richtlinien konkret aufweisen müssten, um eine Effektivierung der Durchsetzung der tierschutzstrafrechtlichen Vorschrift des § 17 TierSchG zu unterstützen. Hierzu werden sowohl verfahrensrechtliche Aspekte als auch solche betreffend die Rechtsauslegung des § 17 TierSchG erörtert.

Die Untersuchung schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse zu den aktuell bestehenden Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten, den Problemen der entsprechenden Strafverfahrensregelungen und insbesondere den Schwierigkeiten, die die rechtliche Ausgestaltung des § 17 TierSchG für den Rechtsanwender mit sich bringt, sowie der (verfassungs-)rechtlichen und rechtspolitischen Gebotenheit und Zulässigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien und ihren Einflüssen auf die Strafverfolgungspraxis von Staatsanwälten und deren Strafbarkeitsrisiken.

1. Kapitel

Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte infolge defizitärer Strafverfolgung

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft hat zentrale Bedeutung für die Durchführung, den Ablauf und den Ausgang von Strafverfahren. Daher erfordern rechtsstaatliche Prinzipien, dass unter gewissen Voraussetzungen eine strafrechtliche Ahndung rechtswidrigen staatsanwaltlichen Verhaltens erfolgt. Da für die Frage nach den für Staatsanwälte bestehenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen der Strafverfolgung – sowohl im Allgemeinen als auch bezüglich der speziellen Thematik des Tierschutzstrafrechts – deren Tätigkeit die Grundlage darstellt, soll im nachfolgenden Kapitel zunächst untersucht werden, welche Aufgaben der Staatsanwaltschaft obliegen und welche Stellung ihr zukommt. Zudem soll erörtert werden, welches Verhalten im Prozess der Strafverfolgung als Anknüpfungspunkt für eine etwaige Strafbarkeit in Betracht kommt. Betrachtet werden sollen überdies die Grundlagen für die strafrechtliche Bewertung und die der maßgeblichen Tatbestände. Zudem soll auf etwaige Grenzen der Strafbarkeit eingegangen werden, die insbesondere aufgrund der besonderen Stellung des Staatsanwalts als Amtsträger in Betracht zu ziehen sind.

A. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft gilt aufgrund ihrer weitreichenden und weichenstellenden Kompetenzen im Ermittlungsverfahren als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“.²⁶ Gerade während dieses Verfahrensabschnitts eröffnen sich zahlreiche mögliche Fehlerquellen für staatsanwaltliches Handeln. Dies gilt auch speziell für die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten: Fehlerhaftes Handeln wird der Staatsanwaltschaft im Bereich tierschutzrechtlicher Strafverfahren insbesondere während des Ermittlungsverfahrens vorgeworfen.²⁷ Daher soll der Fokus der staatsanwaltlichen Kompetenzen sich an dieser Stelle auf die Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beschränken.

²⁶ So etwa *Beulke/Swoboda*, StPO, § 5 Rn. 131; *Eisele/Trentmann*, NJW 2019, 2365 (2365); *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (873); *Weingarten*, in: KK-StPO, § 160 StPO Rn. 5.

²⁷ Siehe etwa *Bülte*, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera, Rn. 1 ff.

I. Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens

Die staatsanwaltschaftlichen Handlungen während des Ermittlungsverfahrens dienen insbesondere der Durchführung des Verfahrens. § 152 Abs. 1 StPO statuiert die Monopolstellung der Staatsanwaltschaft bei der Anklageerhebung.²⁸ Um entscheiden zu können, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, hat die Staatsanwaltschaft nach §§ 160 Abs. 1, 163 StPO den Sachverhalt zu erforschen.²⁹ Hierbei ist sie zur Objektivität verpflichtet. Nach § 160 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft daher nicht nur die zur Belastung dienenden, sondern auch alle entlastenden Umstände zu ermitteln.³⁰ Zudem obliegt ihr nach § 160 Abs. 2 StPO die Erhebung der Beweise. Nach Abschluss der Ermittlungen trifft die Staatsanwaltschaft eine das Ermittlungsverfahren beendende Abschlusssentscheidung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 1 StPO beim zuständigen Gericht die öffentliche Klage erheben bzw. nach § 304 Abs. 1 StPO den Erlass eines Strafbefehls beantragen.³¹ Als Ausnahme hierzu kann sie das Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Opportunitätsgründen nach §§ 153 ff. StPO einstellen. Bieten die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, stellt sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.³² Reicht die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht eine Anklageschrift ein, wird hiermit das vorliegend nicht näher interessierende Zwischenverfahren gemäß §§ 199 ff. StPO eröffnet.

II. Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft

Die Einordnung der rechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft im Gefüge der Gewaltenteilung hat Auswirkungen auch auf die rechtliche Qualifizierung staatsanwaltschaftlicher Handlungen – etwa auf die Frage, ob diese mit Entscheidun-

²⁸ *Gercke*, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 1; *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (873); *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (394f.); *Lilie*, in: FS Mehle, S. 359 (363).

²⁹ *Gercke*, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 5; *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (395).

³⁰ *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (876); *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (395); *Lilie*, in: FS Mehle, S. 359 (363); *Weingarten*, in: KK-StPO, § 160 StPO Rn. 19.

³¹ *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (876, 881).

³² Diese Entscheidung – also die Annahme bzw. Ablehnung der Voraussetzungen des § 170 Abs. 1 StPO – stellt keine Ermessensentscheidung, sondern eine nur einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnende, subsumierende Normanwendung dar, siehe BGH, NJW 1970, 1543 (1544); *Fincke*, ZStW 95 (1983), 918 (936); *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (878, 881); *Kölbel/Neßeler*, in: MüKo-StPO, § 170 StPO Rn. 17; *Kröpil*, Jura 2012, 833 (834). Zu den hier nicht angesprochenen Aufgaben der Staatsanwaltschaft während des Zwischen- und Hauptverfahrens sowie im Rahmen der Strafvollstreckung als Strafvollstreckungsbehörde siehe etwa *Beulke/Swoboda*, StPO, § 5 Rn. 133 f. sowie *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 55.

gen unabhängiger Richter vergleichbare Akte der Rechtspflege im Sinne des § 339 StGB oder Akte der Exekutive darstellen.³³

Die Staatsanwaltschaft unterscheidet sich aufgrund ihrer gemeinsam mit den Gerichten ausgeübten Aufgabe der Justizgewährung zunächst wesentlich von anderen Exekutivbehörden: Vor allem aufgrund ihrer Bindung an das sich aus §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 und 2 StPO ergebende Legalitätsprinzip sowie der sich jedenfalls auf den ersten Blick aus § 160 StPO ergebenden strengen Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime und der daraus resultierenden Nähe zur richterlichen Tätigkeit wird die Staatsanwaltschaft teilweise auch als „Justizbehörde“ bezeichnet.³⁴ Dem kann jedoch nicht beigeplichtet werden, denn gewichtige Gründe sprechen letztlich für eine Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Exekutive, auch wenn sie keine Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne ausübt³⁵ und daher keine schlichte Verwaltungsbehörde darstellt.

Zunächst ordnet das Grundgesetz, dessen Art. 92 GG bestimmt, dass die rechtssprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist, die Staatsanwaltschaft der Exekutive zu.³⁶ Außerdem spricht für eine deutliche Abgrenzung staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit von Handlungen unabhängiger Richter, dass Staatsanwälte – anders als Amtsträger der Judikative – nicht das Privileg sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit genießen.³⁷ §§ 144 bis 147 GVG normieren vielmehr die Eingliederung des Staatsanwalts in einen hierarchischen Behördenaufbau, an dessen Spitze der Justizminister steht.³⁸ Staatsanwälte unterliegen insofern einem internen (§ 147 Nr. 3 GVG) sowie externen (§ 147 Nr. 1, 2 GVG) Weisungsrecht.³⁹ Nach § 146 GVG haben die Beamten der Staatsanwaltschaft zudem den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

³³ Siehe hierzu unten 1. Kap. B. II. 1. a).

³⁴ BVerfGE 9, 223 (228); *Frank*, ZRP 2010, 147 (148); *Rautenberg*, NJ 2003, 169 (170); *Schweichel*, ZRP 1970, 171 (171).

³⁵ BVerwG, NVwZ 2019, 978 (979); BGH, NVwZ 2023, 1353 (1354).

³⁶ So im Ergebnis auch BVerfGE 31, 43 (46); 103, 142 (156); *Hund*, ZRP 1994, 470 (471); *Mayer*, in: FS Odersky, S. 233 (233); *Rautenberg*, NJ 2003, 169 (169); *Sarstedt*, NJW 1964, 1752 (1753 f.); *Schweichel*, ZRP 1970, 171 (171); *Wohlers*, in: SK-StPO, Vorb. zu §§ 141 ff. GVG Rn. 13.

³⁷ *Görcke*, ZStW 73 (1961), 561 (590 f.); *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (875); *Schady*, in: Anders/Graalman-Scheerer/Schady, Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, S. 323 (325).

³⁸ *Bohnert*, Die Abschlussscheidung des Staatsanwalts, S. 386 ff.; *Eisele/Trentmann*, NJW 2019, 2365 (2366); *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (397); *Mayer*, in: KK-StPO, § 147 Rn. 3 ff.; *Niese*, SJZ 1950, 890 (893); *Schady*, in: Anders/Graalman-Scheerer/Schady, Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, S. 323 (325). Zur Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts im Ganzen *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145.

³⁹ *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (397); *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (145); *Mayer*, in: KK-StPO, § 144 GVG Rn. 1, § 146 GVG Rn. 1 ff.; *Odersky*, in: FS Rebmann, S. 343 (356 f.); *Thomas*, KriPoZ 2020, 84 (85 f.).

Überdies zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die Rolle der Staatsanwaltschaft nicht durchgängig neutral und objektiv ist. Darauf lässt bereits die zuvor dargestellte Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts schließen. Aber auch weitere Argumente legen nahe, dass die Staatsanwaltschaft keine der Judikative gleichgestellte Objektivität und Unabhängigkeit genießt: Zum einen sieht das deutsche Strafverfahrensrecht für die Staatsanwaltschaft eine weniger neutrale Rolle vor als für das Gericht, das den Verfahrensbeteiligten als Nichtbeteiligter begegnet.⁴⁰ Zum anderen hat das Modell des deutschen Strafverfahrens in den letzten Jahrzehnten durch einen zunehmenden Ausbau der Befugnisse der Ermittlungsbehörden einen grundlegenden Wandel erlebt, durch den die Neutralität der Staatsanwaltschaft stetig abgeschwächt wurde.⁴¹ Weiterhin zeigt ein Blick auf die Praxis, dass die vom Gesetz vorgesehene Neutralität und Objektivität der Staatsanwaltschaft rechtstatsächlich nur beschränkt umgesetzt wird.⁴² Dies mag einerseits daran liegen, dass die Staatsanwaltschaft am Ende des Ermittlungsverfahrens eigens über ihr Ermittlungsergebnis entscheidet.⁴³ Andererseits ist zu berücksichtigen, dass auch staatsanwaltliche Entscheidungen – etwa solche über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO oder die Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 StPO – nicht frei von Vorurteilen sind. Beide Entscheidungen setzen das Vorliegen eines Tatverdachts voraus, dessen Beurteilung erhebliche Interpretationsspielräume beinhaltet.⁴⁴ Aufgrund des dadurch ausgelösten Inertia-Effekts⁴⁵ werden in jeder weiterführenden Phase des Verfahrens die Aspekte, die den Tatvorwurf stützen, überbewertet, während der Informationsgehalt widersprechender Ergebnisse unterschätzt und Alternativen außer Acht gelassen werden.⁴⁶ Somit unterliegt die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft einer jedenfalls latenten Vorurteilsstruktur.

⁴⁰ Ausführlich dazu *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (397 ff.); *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 341 ff.

⁴¹ *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (408 ff.); *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 343.

⁴² *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 45; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 341 ff. So im Ergebnis wohl auch *Schady*, in: *Anders/Graalmann-Scheerer/Schady*, Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, S. 323 (333 f.).

⁴³ Vgl. auch *Gössel*, GA 1980, 325 (343); *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur, S. 229.

⁴⁴ Siehe hierzu unten 2. Kap. A.I. und III.

⁴⁵ Der sog. *Inertia-Effekt* (Trägheitseffekt oder Mechanismus der Selbstbestätigung von Hypothesen) beschreibt das Phänomen, dass Informationen, die eine zuvor schon einmal für richtig gehaltene Hypothese bestätigen, systematisch überschätzt werden, während entgegengesetzte, zu der ursprünglich akzeptierten Hypothese dissonante Informationen systematisch unterschätzt werden. Grundlegend hierzu siehe *Kozielecki*, in: *Symposium 25: Heuristic processes in thinking*, S. 86 (86 ff.).

⁴⁶ Näher hierzu *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, § 12 Rn. 35 ff.; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 26; *Schünemann*, StV 2000, 159 (159 ff.); *Schünemann*, in: *Kerner/Kury/Sessar*, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentste-

Zudem ist es der Staatsanwaltschaft – anders als Richtern – mit Ausnahme der zwar praxisrelevanten, aber nicht den Regelfall darstellenden Entscheidungen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO⁴⁷ in der Regel nicht möglich, mit Rechtskraftwirkung über Rechtsfragen zu entscheiden.⁴⁸ Auch hat eine Anklageerhebung nicht zwingend eine Verurteilung zur Folge; stattdessen ist auch ein Freispruch des Angeklagten denkbar.⁴⁹

Weiterhin spricht für eine Zuordnung zur Exekutive die einen der Kernbereiche staatsanwaltschaftlichen Handelns darstellende Funktion als Anklagebehörde: Wie sich aus §§ 155, 264 StPO ergibt, entscheidet die Staatsanwaltschaft durch die Anklage darüber, in welchem Umfang das Gericht die Tat im Einzelfall zu beurteilen hat. Dies stellt aus verfassungsrechtlicher Sicht eine der Exekutive zuzuordnende Aufgabe dar.⁵⁰

Aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung im System der Rechtspflege und ihrer weitreichenden Entscheidungskompetenzen ist die Staatsanwaltschaft daher letztlich als eigenständiges, exekutives Organ der Rechtspflege einzuordnen.⁵¹

III. Grundlagen für die strafrechtliche Bewertung

Nachfolgend soll untersucht werden, welche Anforderungen an das Handeln der Staatsanwälte zu stellen sind und welche Fehlerquellen sich hieraus ergeben

hung und Kriminalitätskontrolle, S. 1109 (1118 f., 1131 ff.); *Sommer*, ZRP 2017, 60. Siehe auch *Böhm*, Effektive Strafverteidigung und Vertrauen, S. 128 f.; *Eschelbach*, GA 2019, 593 (594 ff.).

⁴⁷ BVerfG, NJW 2002, 815 (815); *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 92 Rn. 53; vgl. auch *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 405; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 2 f.; *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur, S. 417 f.

⁴⁸ *Bohnert*, Die Abschlussscheidung des Staatsanwalts, S. 389, 394 ff.; *Fuhrmann*, JR 1964, 418 (419); *Görcke*, ZStW 73 (1961), 561 (579 f.); *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 92 Rn. 53; *Kintzi*, in: FS Wassermann, S. 899 (901); *Miehe*, in: FS Grünwald, S. 379 (381); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 45.

⁴⁹ So etwa *Bucher*, JZ 1975, 105 (105); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 45.

⁵⁰ *Lilie*, in: FS Mehle, S. 359 (363 f.); *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur, S. 416 f.; *Große Strafrechtskommission des deutschen Richterbundes*, Gutachten „Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren“, S. 37 f.

⁵¹ Vgl. BVerfGE 103, 142 (156); BVerfG, NJW 2002, 815 (815); *Beukelmann*, NJW-Spezial 2020, 760; *Gössel*, GA 1980, 325 (336); *Inhofer*, in: BeckOK-GVG, § 147 GVG Rn. 1; *Krey/Pföhler*, NSTZ 1985, 145 (146); *Schuster*, in: MüKo-StPO, § 13 GVG Rn. 7; *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur, S. 419; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 46 f. Anders hingegen – für eine Zuordnung zur Judikative – *Görcke*, ZStW 73 (1961), 561 (561 ff., 584, 589); *Kohlhaas*, Die Stellung der Staatsanwaltschaft, S. 46; *Rautenberg*, NJ 2003, 169 (169 f., 173 f.); *Wagner*, NJW 1963, 8 (9). Für eine „Hybridstellung“ der Staatsanwaltschaft *Gössel*, GA 1980, 325 (336 f.); *Roxin*, DRiZ 1997, 109 (114 f.); *Wedel/Holzsnagel*, ZRP 2020, 143 (145).

können. Dies stellt die Grundlage der strafrechtlichen Bewertung dar, da sich Strafbarkeitsrisiken für Amtsträger nur durch fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Strafverfolgung, nicht aber durch rechtmäßige Strafverfolgung ergeben können.⁵²

1. Relevante Fehlerquellen

Im Hinblick auf Fehler in rechtlich normierten Verfahren wie dem Strafverfahren wird hierunter die „Abweichung“ vom normativen Verfahrensprogramm verstanden.⁵³ Maßgeblich ist also, ob das tatsächliche Verhalten vom rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensrecht abweicht und die dort gezogenen „Grenzlinien“ zwischen Recht und Unrecht überschreitet.⁵⁴

Da am Beginn der Untersuchung ein anzunehmendes Vollzugsdefizit steht, interessiert die fehlerhafte Rechtsanwendung insoweit, als sie zur Nichtrealisierung des an sich begründeten staatlichen Strafanspruchs führt.

a) Nichtbeachtung strafprozessualer Maximen

Die zentralen Defizite, die der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Tier-schutzstraftaten vorgeworfen werden⁵⁵, liegen vor allem in der Nichtbeachtung strafprozessualer, im Verfahrensrecht eigens normierter Prinzipien. Hierin kann unter Umständen eine strafbare Handlung liegen.⁵⁶ Maßgebliche in Rede stehende Prinzipien des Strafverfahrensrechts sind im Hinblick auf staatsanwalt-

⁵² Vgl. *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, § 15 Rn.167; *Kölbel*, GA 2002, 403 (403 ff.); *Lüderssen/Jahn*, in: Löwe/Rosenberg, Einl. Abschn. M Rn. 46; vgl. auch *Müller*, StV 1981, 90 (92); *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 95. Bezogen auf Zwangsmaßnahmen vgl. *Fincke*, GA 1971, 41 (45).

⁵³ *Hill*, Das fehlerhafte Verfahren und seine Folgen im Verwaltungsrecht, S. 196; *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur, S. 317; *Rogall*, in: Höpfel/Huber, Beweisverbote in Ländern der EU und vergleichbaren Rechtsordnungen, S. 119 (121); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 66.

⁵⁴ *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur, S. 317, 320; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 66; vgl. auch *Jakobs*, Strafrecht AT, I. Abschn. Rn. 9.

⁵⁵ Siehe etwa *Presseportal*, „Staatsanwaltschaft Oldenburg schafft rechtsfreien Raum in der Tierproduktion/SOKO Tierschutz stellt Strafanzeige wegen Verdachts auf Rechtsbeugung gegen die Staatsanwaltschaft Oldenburg“, 16.04.2019, <https://www.presseportal.de/pm/110736/4246814>; *Süddeutsche Zeitung*, „Tierschützer zeigen Staatsanwaltschaft wegen Untätigkeit an“, 17.04.2019, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-oldenburg-tierschuetzer-zeigen-staatsanwaltschaft-wegen-untaetigkeit-an-pa-urn-newsml-dpa-com-20090101-190416-99-850863>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁵⁶ Vgl. – allerdings nur zur Strafvereitelung und der Absicherung des Legalitätsprinzips – *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 10; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 258a Rn. 3; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 370 f. Siehe hierzu auch *Müller*, StV 1981, 90 (94); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 69.

schaftliche Tätigkeiten während des Ermittlungsverfahrens etwa das in §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO verankerte Legalitätsprinzip, das die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet.⁵⁷ Ferner stellt beispielsweise der in § 160 Abs. 2 StPO⁵⁸ niedergelegte Amtsermittlungsgrundsatz, der der Staatsanwaltschaft die selbstständige – von Amts wegen vorzunehmende – Aufklärung des entscheidenden Sachverhalts auferlegt, ein solches relevantes Prinzip dar.⁵⁹

b) Fehlerhafte Rechtsanwendung

Fehlerquellen können sich überdies aber auch im Rahmen der Rechtsanwendung ergeben, wenn Staatsanwälte vor oder während des Ermittlungsverfahrens materiellrechtliche Strafvorschriften anzuwenden und auszulegen haben. Verfügt der Rechtsanwender über einen Interpretationsspielraum, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ausfüllung dieser „Lücken“ fehlerhaft ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine Rechtsanwendung als fehlerhaft zu qualifizieren ist, unterscheiden sich danach, ob die anzuwendende Rechtsnorm einen auszufüllenden Interpretationsspielraum selbst eröffnet oder diesen zwar nicht einräumt, aber faktisch – weil etwa der Charakter der Norm dies erfordert – dennoch Spielräume bestehen. Die Strafbarkeit des Amtsträgers hängt also unter anderem davon ab, ob er einen gegebenenfalls bestehenden Beurteilungsspielraum⁶⁰ oder den gesetzlichen Rahmen einer Ermessensnorm überschritten hat.⁶¹ Ob und – falls ja, inwiefern – er hierbei an eine etwaige höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden ist, kann an dieser Stelle dahinstehen, denn gefestigte höchstrichterliche Präjudizien bestehen im Tierschutzstrafrecht kaum.⁶²

⁵⁷ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 152 StPO Rn. 2; *Beulke/Swoboda*, StPO, § 2 Rn. 47; *Diemer*, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 4; *Kröpil*, Jura 2012, 833 (833); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 26.

⁵⁸ Nach §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO gilt der Amtsermittlungsgrundsatz ebenso für das Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung.

⁵⁹ *Beulke/Swoboda*, StPO, § 2 Rn. 51; *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 12 ff.; *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 139 f.; *Weingarten*, in: KK-StPO, § 160 StPO Rn. 3.

⁶⁰ Der Terminus des Beurteilungsspielraums soll hier nicht in dem dem Verwaltungsrecht entlehnten Sinne eines gerichtsfreien Spielraums bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe verwendet werden, sondern gemeint ist, dass eine Norm – etwa durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe – dem Rechtsanwender verschiedene (vertretbare) Interpretations- und Auslegungsmöglichkeiten eröffnet.

⁶¹ *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 10; *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (281); *Hoyer*, in: SK-StGB, § 258a Rn. 2; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 434; *Jerouschek/Kölbel*, NJW 2001, 1601 (1605 f.); *Kölbel*, GA 2002, 403 (421); *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (149).

⁶² Siehe hierzu ausführlich unten 5. Kap. C. I.

aa) Bestehen von Entscheidungsspielräumen

Eine Norm eröffnet dem Rechtsanwender insbesondere einen Interpretationsspielraum, wenn sie unbestimmte Rechtsbegriffe⁶³ enthält, ihm ein nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen nur auf Ermessensfehler überprüfbares Ermessen einräumt⁶⁴ oder den Richter im Rahmen der – bei der Bewertung staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit und insofern hier nicht maßgeblichen – richterlichen Beweiswürdigung nur an dessen persönliche, „amtliche“ Überzeugung⁶⁵ bindet. Ob eine Rechtsanwendung als fehlerhaft zu qualifizieren ist, richtet sich allein nach der Frage, ob der jeweilige Amtsträger die Regeln für die Ausfüllung der von der Norm vorgesehen „Lücken“ befolgt hat.⁶⁶

bb) Das Kriterium der Vertretbarkeit

Schwieriger gestaltet sich hingegen die Beantwortung der Frage, wann das Ausfüllen bloß faktisch bestehender, allerdings nicht explizit von der Norm eingeräumter Spielräume durch einen Amtsträger als fehlerhaft zu qualifizieren ist. Dieses Problem stellt sich zum einen bei der Auslegung von Normen und der Entscheidung von Streitfragen. Zum anderen zeigt es sich aber auch bei der Subsumtion eines Sachverhalts unter eine Vorschrift. Beide Fälle werden dadurch charakterisiert, dass das Ergebnis nicht immer eindeutig ist, sondern verschiedene vertretbare Lösungen bestehen.

Einigkeit besteht dahingehend, dass dem Rechtsanwender insofern Entscheidungsspielräume verbleiben und – auch bei methodisch korrektem Vorgehen – mehr als nur ein Ergebnis vertretbar sein kann.⁶⁷ Hinsichtlich der außerprozessualen, insbesondere strafrechtlichen Konsequenzen hat dies zur Folge, dass ein strafrechtlicher Vorwurf einen Amtsträger in diesem Fall nur dann treffen kann, wenn seine Rechtsanwendung rechtlich völlig unvertretbar ist.⁶⁸

⁶³ So etwa der unbestimmte Rechtsbegriff des „Anfangsverdachts“ i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO oder des „hinreichenden Tatverdachts“ i. S. d. §§ 170, 203 StPO. Siehe etwa *Heghmanns*, GA 2003, 433 (438); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (834).

⁶⁴ *Fincke*, ZStW 95 (1983), 918 (935 f.); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (834 f.); *Schuhr*, JZ 2008, 603 (609); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 72; vgl. auch *Mittag*, Außerprozessuale Wirkungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe, S. 266 f., 269.

⁶⁵ Aus § 261 StPO ergibt sich, dass das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet, siehe auch *Wagner*, Amtsverbrechen, S. 200.

⁶⁶ *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 72; ähnlich in Bezug auf den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung auch *Wagner*, Amtsverbrechen, S. 200.

⁶⁷ Vgl. etwa *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 30 ff.; *Kröpil*, Jura 2012, 833 (834); *Schuhr*, JZ 2008, 603 (609); *Singelstein*, Diskurs und Kriminalität, S. 44 f.

⁶⁸ *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 389 f., 435; ähnlich auch *Lüttger*, GA 1957, 193 (213 ff.). Ausführlich hierzu *Schuhr*, JZ 2008, 603 (605 f.); *Singelstein*, Diskurs und Kriminalität, S. 45.

Unter welchen Gesichtspunkten dies der Fall ist – aus welchen konkreten Kriterien sich also die (Un-)Vertretbarkeit einer Entscheidung ergeben könnte – lässt sich mit Kurzantworten nicht feststellen.⁶⁹ Maßgeblich ist vielmehr die juristische Methodenlehre, die zwar keine abschließenden und vollständigen Akzeptabilitätskriterien vorgibt, jedoch Schlussfolgerungen auf gewisse, eine Entscheidung als methodisch einwandfrei klassifizierende Gesichtspunkte ermöglicht.⁷⁰ Vertretbarkeit ist somit dann anzunehmen, wenn neben der korrekten Wahl der aus den Rechtsquellen zu entwickelnden Prämissen auch die darauf basierte Entscheidung richtig ist.⁷¹

2. Strafrechtliche Fehlerfolgen

Fehler bei der Rechtsanwendung haben die Rechtswidrigkeit der jeweiligen Handlung zur Folge. Neben der Eröffnung diverser Rechtsschutzmöglichkeiten⁷² kann fehlerhaftes Handeln im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit auf verschiedene Weise auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Bereich einer defizitären Strafverfolgung sind sowohl Amtsdelikte als auch Delikte gegen die Rechtspflege von zentraler Bedeutung. Ein maßgeblicher Tatbestand im Bereich dieser Schutzrichtungen ist § 339 StGB, der die Rechtsbeugung unter Strafe stellt. In Betracht kommt für Staatsanwälte bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit durch täterbegünstigende Entscheidungen zudem eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung nach §§ 258, 258a StGB, gegebenenfalls auch verwirklicht durch ein Unterlassen im Sinne des § 13 StGB.

3. Prozessrechtsakzessorietät als Grund und Grenze der Strafbarkeit

Das Handeln von Amtsträgern ist – da das Verfahrensrecht deren Aufgaben, Befugnisse und Pflichten umfangreich normiert – in besonderem Maße an gesetzliche Grundlagen gebunden. Die insofern aus dem Strafverfahrensrecht fließenden staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen und Pflichten stellen somit Kriterien dar, anhand derer die Grenzen der Strafbarkeit zu bestimmen sind.⁷³ Indem

⁶⁹ So auch *Schuhr*, JZ 2008, 603 (605 f.).

⁷⁰ *Engisch*, in: FS Peters, S. 15 (33); *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 57; *Popp*, ZStW 118 (2006), 639 (666). Siehe – allerdings unter Verwendung teils divergierender Begrifflichkeiten – ausführlich hierzu *Scholderer*, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, S. 538 ff.; *Schuhr*, JZ 2008, 603 (606).

⁷¹ Ausführlich hierzu *Schuhr*, JZ 2008, 603 (605 ff.).

⁷² Siehe ausführlich zu den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Staatsanwaltschaft *Kumkar*, Rechtsschutz gegen die Staatsanwaltschaft, S. 39 ff. Auch besteht etwa die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens nach §§ 172 ff. StPO, siehe hierzu *Köbel/Neßeler*, in: MüKo-StPO, § 172 StPO Rn. 1 f.

⁷³ Vgl. *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (278); *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 373; *Sieber*, in: FS Roxin, S. 1113 (1132 f.).

also das Strafverfahrensrecht normiert, was strafprozessual erlaubt ist, entscheidet letztlich dieses – und nicht das materielle Recht – über die materiellrechtliche Frage der Strafbarkeit.⁷⁴ Obgleich die hier einschlägigen Tatbestände des materiellen Rechts nicht explizit auf das Strafverfahrensrecht Bezug nehmen, ist daher für den hiesigen Gegenstandsbereich von einer Prozessrechtsakzessorietät des materiellen Strafrechts zu sprechen.⁷⁵ Diese hat zur Folge, dass die Strafbarkeit von Strafverfolgungsbeamten wesentlich von der Einhaltung verfahrensrechtlich vorgegebener Verhaltensnormen – also vorliegend den durch das Strafverfahrensrecht für staatsanwaltliches Handeln im Rahmen der Strafverfolgung determinierten Regelungen und Befugnissen – abhängt. Hiermit ist jedoch im Umkehrschluss nicht gemeint, dass prozessual unzulässiges Verhalten ohne Weiteres zur Strafbarkeit führt.⁷⁶

Im Hinblick auf die vorliegende Untersuchung ist vor allem die grundlegende Bedeutung entscheidend, die der Prozessrechtsakzessorietät auf Tatbestandsebene zukommt, denn gerade das Rechtsgut der Rechtspflegedelikte wird durch strafverfahrensrechtliche Regelungen konturiert.⁷⁷ Insbesondere bei den Tatbeständen der Rechtspflegedelikte erlangt die Frage, ob ein Verhalten im Rahmen der Strafverfolgung noch rechtmäßig und somit noch nicht strafbar oder schon rechtswidrig und somit strafbar ist, weitgehend bereits auf Tatbestandsebene Bedeutung. Die Tatbestände der Rechtspflegedelikte erfassen insbesondere prozessrechtswidrige Verhaltensweisen, wohingegen bei rechtmäßigem, strafverfahrensrechtlich konformem Strafverfolgungshandeln die jeweiligen Tatbestände ausgeschlossen sind.⁷⁸ Weder die hier in Rede stehende Vorschrift des § 339 StGB noch die Normen der §§ 258, 258a StGB konkretisieren, was unter den dem objektiven Tatbestand zuzuordnen Tatbestandsmerkmalen der „Rechtsbeugungshandlung“ oder des „Vereitels“ zu verstehen ist. Diese insofern „offenen“ Tatbestandsmerkmale hat vielmehr das einschlägige Strafprozessrecht zu füllen.

⁷⁴ Für Strafverteidiger siehe etwa BGH, NSTz 1999, 188 (189); NJW 2006, 2421 (2421); OLG Nürnberg, NJW 2012, 1895 (1896); *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, S. 9; *Beulke/Ruhmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, Rn. 1 f.; *Beulke*, NSTz 1983, 503 (504); *Günther*, Das Unrecht der Strafvereitelung, S. 160 f.; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 19; *Kretschmer*, JA 2016, 738 (744).

⁷⁵ *Beulke/Ruhmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, Rn. 1 f.; *Kappelmann*, Die Strafbarkeit des Strafverteidigers, S. 18 ff.; *Kölbel/Ibold*, in: MüKo-StPO, § 160 StPO Rn. 77; *Lüderssen*, in: FS Eser, S. 163 (169); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 119, 121. Differenzierend *Schünemann*, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, S. 222.

⁷⁶ Vgl. BGH, NSTz 1999, 188 (189); NJW 2006, 2421 (2421); OLG Nürnberg, NJW 2012, 1895 (1896); *Ernst*, ZStW 125 (2013), 299 (321); *Schneider*, in: FS Geppert, S. 607 (616).

⁷⁷ *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 126.

⁷⁸ Vgl. *Kölbel*, GA 2002, 403 (421); *Krekeler*, NSTz 1989, 146 (146); *Tiedemann*, in: FG Peters, S. 131 (147).

B. Grundlagen der relevanten Strafverfolgungsdelikte

Für die vorliegende Untersuchung ist zunächst eine Darstellung der Grundlagen der relevanten Strafverfolgungsdelikte vorzunehmen. Im Hinblick auf eine defizitäre Strafverfolgung sind vor allem die Delikte der Rechtsbeugung nach § 339 StGB sowie die in §§ 258, 258a StGB normierte Strafvereitelung im Amt von Interesse.⁷⁹ Zu berücksichtigen ist insofern, dass die nachfolgende Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen nur einen systematischen Überblick verschaffen soll und sich daher auf die Verwirklichung der Tatbestände durch einen Amtsträger bzw. Staatsanwalt als Alleintäter fokussiert. Angesichts zahlreicher weiterer in Betracht kommender Konstellationen kann die Untersuchung insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

I. Anknüpfungsverhalten

Vorzuziehen hat der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens die Frage, an welches (Fehl-)Verhalten im konkreten Fall anzuknüpfen ist und ob dieses ein Tun oder Unterlassen darstellt. Diese Frage wirkt sich erheblich auf die Rechtsfolgenseite aus, denn gerade in Fällen, in denen das Gesetz – wie in § 339 StGB – keinen minder schweren Fall vorsieht⁸⁰, hängt etwa der nach § 41 Abs. 1 BBG bzw. § 24 Abs. 1 BeamStG drohende Verlust des Beamtenstatus bzw. die für Richter nach § 24 Nr. 1 DRiG in Rede stehende automatische Beendigung des Dienstverhältnisses allein von der Milderungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB ab.⁸¹

Zuzugeben ist, dass sich im Rahmen der Rechtsbeugung aktives Tun und Unterlassen nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen⁸² und eine Differenzierung nach der in der Rechtsprechung herrschenden Schwerpunktformel, nach der unter Berücksichtigung des sozialen Handlungssinnes entscheidend ist, wo der „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ liegt⁸³, schwierig erscheint.⁸⁴ Die allgemeine Formel vom „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ führt insbesondere im Bereich der Rechtsbeugung inhaltlich nicht eindeutig weiter, weil jeder rechtswidrigen

⁷⁹ *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 399.

⁸⁰ Anders aber § 258a Abs. 1 StGB, der einen minder schweren Fall vorsieht.

⁸¹ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 5a; *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 31; *Kühl/Heger*, JZ 2002, 201 (203); *Wagner*, ZJS 2018, 81 (85).

⁸² *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 5a.

⁸³ Siehe hierzu exemplarisch etwa BGH, NStZ 2003, 657 (657); BGHSt 59, 292 (296). Allgemein zur Schwerpunktformel und ihrer Kritik *Stoffers*, JuS 1993, 23.

⁸⁴ Nach LG Stuttgart, NStZ 2021, 544 (545) soll die Schwerpunktformel genau genommen keine Abgrenzung vornehmen, sondern es soll vielmehr darum gehen, wann ein aktives Tun ein Unterlassen im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt und wann nicht. Siehe hierzu auch *Walter*, ZStW 116 (2004), 555 (566 ff.).

Maßnahme bzw. jedem fehlerhaften Rechtsfolgenausspruch zugleich eine unterlassene zutreffende Entscheidung bzw. Maßnahme zugrunde liegt.⁸⁵ Im Hinblick auf § 258a StGB verfängt dieser Einwand indes nicht, da hier nicht jede rechtswidrige Maßnahme mit einer unterlassenen, zutreffenden Entscheidung korrespondiert. Es ist zudem insbesondere kein Grund ersichtlich, der Anlass dazu gibt, die gesetzgeberische Wertung der Milderungsmöglichkeit im Falle eines Unterlassens zu unterlaufen und die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 2 StGB gerade im Falle der Rechtsbeugung abzulehnen.⁸⁶ Die Notwendigkeit – und auch die Möglichkeit –, das Anknüpfungsverhalten des Amtsträgers bzw. Staatsanwalts als Tun oder Unterlassen zu qualifizieren, besteht somit.⁸⁷ Ob eine Fehlerquelle als Handeln oder Unterlassen einzuordnen ist, wirkt sich über die Strafmilderungsmöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB daher auf die Strafbarkeitsrisiken von Amtsträgern bzw. Staatsanwälten aus.

II. Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

§ 339 StGB soll von Richtern und anderen Amtsträgern, die Rechtssachen leiten und entscheiden, vorgenommene Tätigkeiten erfassen, die die geltende Rechtslage vorsätzlich missachten.⁸⁸ Nach herrschender Meinung schützt § 339 StGB die „innerstaatliche Rechtspflege“.⁸⁹ Konkret soll die Rechtspflege geschützt werden vor Angriffen „von innen“ durch Personen, die aufgrund richterlicher oder richterähnlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in besonderem Maße zur Durchsetzung des Rechts berufen sind.⁹⁰ Der Tatbestand der Rechtsbeugung dient in einem rechtsstaatlichen System darüber hinaus der Kontrolle des alltäglichen Handelns staatlicher Akteure.⁹¹ Zugleich dient die Norm der Errichtung eines Freiraums für den Rechtsanwender.⁹² Dieser kann sich wegen Rechtsanwendungsfehlern sowohl nach § 339 StGB als auch wegen anderer Delikte nur strafbar machen, soweit die Schwelle der Rechtsbeugung überschritten

⁸⁵ *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 31.

⁸⁶ So auch *Wagner*, ZJS 2018, 81 (85).

⁸⁷ Anders aber *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 31; ähnlich auch *Spendel*, NJW 1971, 537 (540); *Wagner*, ZJS 2018, 81 (85).

⁸⁸ *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 1.

⁸⁹ BGHSt 40, 272 (275); *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 17; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 1; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 1; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 12.

⁹⁰ *Bange*, in: BeckOK-StGB, § 339 StGB Rn. 3; *Jahn*, Jus 2017, 1227 (1227); *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 12; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 1; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 1.

⁹¹ *Scholderer*, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, S. 95 ff., 393, 614 f.; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 158 f.; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 1.

⁹² So auch BVerfG, NJW 2016, 3711 (3712 f.); vgl. auch *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 1.

ist. Diese Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestandes⁹³ bedeutet, dass Rechtsanwendungen, die im Anwendungsbereich des § 339 StGB liegen, den Rechtsanwender vor einer Strafbarkeit nach anderen Tatbeständen schützen, sofern die Grenze der Rechtsbeugung nicht erreicht ist.⁹⁴ Je weiter der Anwendungsbereich des § 339 StGB reicht, desto weiter reicht dessen privilegierende Wirkung somit auch hinsichtlich weiterer Tatbestände.

1. Anwendungsbereich bei der Strafverfolgung

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob und in welchen konkreten Fällen ein Staatsanwalt tauglicher Täter einer Rechtsbeugung sein kann, ist die Untersuchung der Beschränkungen, denen der Anwendungsbereich des § 339 StGB bereits in persönlicher und sachlicher Hinsicht unterliegt.

a) Der Staatsanwalt als tauglicher Täter

Der Täterkreis des § 339 umfasst als echtes Amtsdelikt neben Richtern⁹⁵ und Schiedsrichtern⁹⁶ auch andere Amtsträger. Als Teile der Exekutive⁹⁷ stellen Staatsanwälte solche „anderen Amtsträger“ dar. Diese sind taugliche Täter, wenn ihre Tätigkeit hinsichtlich ihres Aufgabenfeldes und ihrer Stellung mit der eines Richters vergleichbar ist und sie die Rechtssache „wie ein Richter“ zu leiten oder zu entscheiden haben.⁹⁸

Vor diesem Hintergrund kann ein Staatsanwalt tauglicher Täter einer Rechtsbeugung sein.⁹⁹ Zunächst ist festzustellen, dass das gesamte Strafverfahren eine Rechtssache im Sinne des § 339 StGB darstellt.¹⁰⁰ Fraglich bleibt nur, ob Rechts-

⁹³ Siehe hierzu unten 1. Kap. C.II.2.a) bis c).

⁹⁴ OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374 (1375); OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469 (1470); *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 158, 552. Anders aber *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 4 f.

⁹⁵ Erfasst sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB Berufsrichter oder ehrenamtliche Richter wie z. B. Schöffen, siehe hierzu etwa *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 18.

⁹⁶ Hiermit sind beispielsweise Schiedsrichter im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der §§ 101 ff. ArbGG gemeint.

⁹⁷ Siehe zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft bereits 1. Kap. A. II.

⁹⁸ BGHSt 34, 146 (147 ff.); 38, 381 (382); *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 20; *Ren-gier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 4; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 11.

⁹⁹ BGHSt 62, 312 (314 f.); BGH, NSTZ-RR 2021, 378 (379); *Jahn*, Jus 2017, 1227 (1229); *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 14; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 12. Anders aber *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 337, 339 ff.

¹⁰⁰ BGHSt 12, 191 (192 f.); OLG Bremen, NSTZ 1986, 120 (120); *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 6; *Kuhlen*, in: NK-StGB, 339 Rn. 23; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 337.

anwendungen eines Staatsanwalts als Leitung oder richterähnliche Entscheidung im Rahmen dieses Strafverfahrens anzusehen sind. Da hierfür keine richterähnliche Unabhängigkeit vorausgesetzt wird, steht die Weisungsgebundenheit von Staatsanwälten dem nicht entgegen.¹⁰¹ Gegen eine Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in den Täterkreis des § 339 StGB spricht auch nicht, dass sie kein gänzlich neutrales Organ darstellt.¹⁰² Erforderlich ist keine richter~~gleiche~~, sondern nur eine richter~~ähnliche~~ Stellung.¹⁰³ Außerdem sind die herausgehobene Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens sowie ihre Unabhängigkeit dazu geeignet, das Argument der unzureichenden Neutralität und partei-lichen Position der Staatsanwaltschaft zu überwiegen.

b) Relevantes Verhalten im Bereich der Strafverfolgung

Streitig ist im Einzelnen, welches Verhalten eines Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren vom Anwendungsbereich der Rechtsbeugung umfasst wird.

Zutreffend sieht die überwiegende Auffassung aufgrund der herausgehobenen Stellung des Staatsanwalts, die insbesondere aus dem Legalitätsprinzip folgt, und angesichts seiner alleinigen Entscheidungsbefugnis jedenfalls in staatsanwaltlichen Einstellungsverfügungen und Anklageerhebungen bzw. deren Substituten richterähnliche Entscheidungen.¹⁰⁴ Insofern handelt der Staatsanwalt hinsichtlich der Beendigung des Verfahrens eigenständig, sodass ein richterähnliches Handeln vorliegt.¹⁰⁵ Angesichts der zuvor erörterten herausgehobenen Position der Staatsanwaltschaft und weil gerade keine richter~~gleiche~~ Position erforderlich ist, sind zudem auch Handlungen erfasst, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine gerichtliche Entscheidung zur Folge haben – wie etwa ein Antrag auf den Erlass eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses.¹⁰⁶ Ferner sind im Hinblick darauf, dass die Staatsanwaltschaft selbstständig Rechtsanwendungsakte vornimmt, die für die Betroffenen massive Folgen herbeiführen können, daher auch Entscheidungen, die bloß eine gerichtliche Entscheidung außerhalb des Er-

¹⁰¹ *Wagner*, JZ 1987, 658 (658).

¹⁰² *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 164; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 12. Anders aber etwa *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 23 ff.; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 339 ff.

¹⁰³ *Heghmanns*, GA 2003, 433 (440) spricht insofern von einer „quasi-richterlichen“ Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

¹⁰⁴ BGHSt 24, 326 (326); 41, 247 (249); 62, 312 (315); OLG Bremen, NStZ 1986, 120 (121); *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 2; *Küpper/Börner*, Strafrecht BT 1, § 9 Rn. 32; *Scholderer*, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, 396 ff., 421 ff.; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 12.

¹⁰⁵ OLG Bremen, NStZ 1986, 120 (121); *Wohlers*, in: SK-StPO, Vorb. zu §§ 141 ff. GVG Rn. 34.

¹⁰⁶ So etwa *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 14. Anders aber *Mückenberger*, in: AnwKomm-StGB, § 339 Rn. 11.

mittlungsverfahrens herbeiführen – wie etwa Anklageerhebungen – sowie Anträge auf Erlass eines Strafbefehls und Rechtsanwendungen während des Ermittlungsverfahrens erfasst.¹⁰⁷

2. Rechtsbeugungshandlung

Im Hinblick auf die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten kommt eine Rechtsbeugungshandlung insbesondere durch die Verletzung des materiellen¹⁰⁸ sowie des prozessualen Rechts¹⁰⁹ in Betracht. Geschehen kann die Rechtsbeugung vor allem durch fehlerhafte Rechtsanwendung¹¹⁰ und Ermessensmissbrauch.¹¹¹ Ebenso kann die Rechtsbeugungshandlung in Form eines Unterlassens rechtlich gebotener Handlungen bestehen.¹¹²

a) Vorliegen eines objektiven Rechtsverstoßes

Bei der Frage, ob ein Rechtsverstoß vorliegt, ist nicht darauf abzustellen, ob der Amtsträger seiner Vorstellung nach gegen seine juristische Überzeugung gehandelt hat.¹¹³ Dieser Ansatz kann bereits nicht überzeugen, da die Entscheidungsfindung des Rechtsanwenders nicht willkürlich, interessengeleitet oder bloß „nach bestem Gewissen“ erfolgen darf, sondern vielmehr unter Berücksichtigung und Einhaltung bestimmter rechtlich verbindlicher Vorschriften geschehen muss. Für das Vorliegen des objektiven Tatbestandes kann – da die Geltung des Rechts und nicht die Bindung des Amtsträgers an seine subjektive Überzeugung maßgeblich ist – also nur die Verletzung der objektiven Rechtsnormen entscheidend sein.¹¹⁴ Stellte man darauf ab, ob der Amtsträger seiner Vorstellung nach

¹⁰⁷ Kühlen, in: NK-StGB, § 339 Rn. 29; Scholderer, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, S. 421 f.; Singelnstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 166; Uebele, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 12; Wagner, JZ 1987, 658 (660).

¹⁰⁸ BGHSt 40, 30 (42 f.); Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 7; Wagner, JZ 1987, 658 (660). Vgl. auch Maiwald, NJW 1993, 1881 (1886 f.) sowie die Kasuistik von Kudlich, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 23.

¹⁰⁹ BGHSt 38, 381 (383); BGH, NStZ 2013, 655 (656); Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 7; Wagner, JZ 1987, 658 (660); Wolf, NJW 1994, 681 (687).

¹¹⁰ Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 7; Singelnstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 175.

¹¹¹ BGHSt 40, 272 (279); Deiters/Stein, in: SK-StGB, § 339 Rn. 48; Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 7.

¹¹² BGHSt 10, 294 (298); 62, 312 (316 f.); Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 7; Kühl/Heger, JZ 2002, 201 (203).

¹¹³ So im Ergebnis aber Kargl, in: FS Hassemer, S. 849 (856); Mohrbotter, JZ 1969, 491 (494); Sarstedt, in: FS Heinitz, S. 427 (433 f.); Vormbaum, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 359.

¹¹⁴ Vgl. auch Rudolphi, ZStW 82 (1970), 610 (613); Schmidt-Speicher, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, S. 67 ff.; Spindel, in: GS Radbruch, S. 312 (315 f.); Vormbaum, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 359 ff.

gegen seine juristische Überzeugung handelt, hätte dies die Straffreiheit rechtsverblendeter, aber ihrer Auffassung nach ordnungsgemäß handelnder Täter zur Folge.¹¹⁵ Zudem hätte eine rein subjektive Bestimmung des Unrechts eine Verwischung der Grenze zum Gesinnungsstrafrecht zur Folge.¹¹⁶ Auch liegt bereits der – wenn im Einzelnen auch umstrittene – Strafgrund des § 339 StGB jedenfalls nicht in einer verwerflichen Gesinnung des handelnden Amtsträgers.¹¹⁷ Die Zugrundelegung der subjektiven Überzeugung des Täters, dessen Unrecht dann insbesondere darin läge, dass der Rechtsanwender von einer missbräuchlichen Anwendung ausgehe, hätte zudem eine Vermischung des objektiven und subjektiven Tatbestandes zur Folge.¹¹⁸

Weit genug reicht aber auch nicht die Annahme, das Tatbestandsmerkmal der Rechtsbeugungshandlung sei verwirklicht, wenn der Amtsträger bei der Rechtsanwendung nicht pflichtgemäß vorgegangen ist.¹¹⁹ Es erscheint insbesondere angesichts der hohen Strafandrohung und des Verbrechenscharakters der Rechtsbeugung nicht vertretbar, bereits pflichtwidrige, jedoch dennoch zu vertretbaren Ergebnissen führende Rechtsanwendungen für eine Strafbarkeit ausreichen zu lassen, denn aufgrund der Schwere des Delikts sollen gerade nur Handlungen mit einem gesteigerten Unrechtsgehalt von § 339 StGB erfasst werden. Ansonsten würde sich beispielsweise ein Staatsanwalt, der eine vertretbare Entscheidung trifft, dabei aber pflichtwidrig die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht berücksichtigt, wegen Rechtsbeugung strafbar machen.¹²⁰

Da die Frage, ob der vermeintliche Täter seiner Vorstellung nach entgegen oder entsprechend seiner juristischen Überzeugung gehandelt hat, in der Praxis überdies nahezu kaum dem Beweis zugänglich sein wird, ist letztlich daher darauf abzustellen, ob die Entscheidung des Amtsträgers einen objektiven Rechtsverstoß darstellt oder nicht. Eine Rechtsbeugung liegt demnach nur vor, wenn der Amtsträger das Recht objektiv falsch anwendet und die Entscheidung sich nicht im Rahmen des objektiv Vertretbaren bewegt.¹²¹

¹¹⁵ *Freund*, Rechtsbeugung durch Verletzung übergesetzlichen Rechts, S. 65; *Rudolphi*, ZStW 82 (1970), 610 (629); vgl. auch *Spendel*, in: GS Radbruch, S. 312 (314 ff.).

¹¹⁶ *Schmidt-Speicher*, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, S. 68; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 362.

¹¹⁷ Siehe etwa *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 1; *Kargl*, in: FS Hassemer, S. 849 (861); *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 1.

¹¹⁸ So auch *Freund*, Rechtsbeugung durch Verletzung übergesetzlichen Rechts, S. 67; *Spendel*, in: GS Radbruch, S. 312 (315).

¹¹⁹ Der sogenannten Pflichtverletzungslehre folgend aber *Rudolphi*, ZStW 82 (1970), 610 (627 ff.); im Ergebnis auch *Behrendt*, JuS 1989, 945 (948 f.); *Geppert*, Jura 1981, 78 (80); *Kühl/Heger*, JZ 2002, 201 (202); *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 17; *Rudolphi*, ZStW 82 (1970), 610 (627 ff.).

¹²⁰ So auch *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 170.

¹²¹ OLG Bremen, NSTz 1986, 120 (120); KG Berlin, NSTz 1988, 557 (557); LG Berlin, MDR 1995, 191 (191); *Bemmann*, GA 1969, 65 (67 ff.); *Dallmeyer*, GA 2004, 540

b) Tatbestandsreduktion durch die Rechtsprechung

Aufgrund der dem Amtsträger drohenden Konsequenzen¹²² und der Befürchtung, die Rechtspflegeorgane sähen sich in ihrer in Art. 97 GG verankerten richterlichen Unabhängigkeit übermäßig einschränkt, wenn jeder Fall einer unrichtigen Entscheidung strafrechtliche Folgen haben könnte¹²³, fordert die Rechtsprechung zusätzlich eine einschränkende Auslegung und gleichzeitige Subjektivierung des Begriffs der Rechtsbeugung. Die Rechtsprechung nimmt eine Rechtsbeugungshandlung nur an, sofern die fehlerhafte Rechtsanwendung einen „elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege“ darstellt und der Amtsträger sich durch sein Verhalten „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“.¹²⁴ Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung setzt dies in objektiver Hinsicht eine grundlegende Bedeutung der verletzten Rechtsvorschrift voraus.¹²⁵

Eine Tatbestandsreduktion, wie die Rechtsprechung sie fordert, vermögen die vorgebrachten Begründungen im Ergebnis indes nicht zu rechtfertigen. Sowohl die hohe Strafandrohung als auch die damit einhergehenden Nebenfolgen hat der Gesetzgeber ganz bewusst gewählt.¹²⁶ Zudem dient § 339 StGB in erster Linie gerade nicht der Sicherung der in Art. 97 Abs. 1 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit¹²⁷, sondern vielmehr der Sicherung und Wahrung der Verant-

(546 f.); *Freund*, Rechtsbeugung durch Verletzung übergesetzlichen Rechts, S. 69 ff.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 5a; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 9; *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 19; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 42 ff.; *Marx*, JZ 1970, 248 (249); *Schuh*, JZ 2008, 603 (610); *Sinner*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 339 Rn. 19.

¹²² Eine Verurteilung nach § 339 StGB hat gemäß § 24 Nr. 1 DRiG regelmäßig für den Richter die Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach § 41 Abs. 1 BBG bzw. § 24 Abs. 1 BeamStG den Verlust des Beamtenstatus zur Folge. Siehe zu dieser Argumentation BGHSt 38, 381 (383); BGH, NStZ 2013, 655 (656); *Kern*, Die Rechtsbeugung durch Verletzung formellen Rechts, S. 31; *Trentmann*, JR 2016, 229 (236); *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 41.

¹²³ BGH, NStZ 1988, 218 (219); BGHSt 41, 247 (251); *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 41.

¹²⁴ Vgl. BGHSt 41, 247 (251); 42, 343 (345); 43, 183 (190); 47, 105 (108 f.); BGH, NStZ 2013, 655 (656); *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 42; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 15.

¹²⁵ *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 42; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 172.

¹²⁶ So auch *Mückenberger*, in: AnwKomm-StGB, § 339 Rn. 34; *Seebode*, JR 1997, 471 (475); *Seebode*, JR 1994, 1 (5); *Seebode*, Jura 1997, 418 (422). Gefordert wird aber teilweise eine Absenkung der Mindeststrafe, siehe etwa *Bemmann/Seebode/Spandel*, ZRP 1997, 307 (308); *Dallmeyer*, GA 2004, 540 (552); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 174.

¹²⁷ Zutreffend BVerfG, NJW 2016, 3711 (3712 f.); *Bemmann/Seebode/Spandel*, ZRP 1997, 307 (308); *Kargl*, in: FS Hassemer, S. 849 (870 f.); *Mohrbotter*, JZ 1969, 491 (492); *Seebode*, in: FS Lenckner, S. 585 (600). Anders hingegen BGH, NStZ 1988, 218 (219); BGHSt 47, 105 (110 f.); *Böttcher*, NStZ 2002, 146 (147).

wortlichkeit des Richters und damit seiner in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 2 GG garantierten Bindung an Recht und Gesetz.¹²⁸ Überdies betrifft Art. 97 Abs. 1 GG in erster Linie die Unabhängigkeit von Richtern gegenüber den Staatsgewalten, nicht aber deren „Freiheit von Verantwortlichkeiten“.¹²⁹ Außerdem kann die von der Rechtsprechung geforderte Tatbestandsreduktion die inneren und äußeren Funktionsbedingungen der Rechtspflege nachhaltig beeinträchtigen, indem sie bei konsequenter Anwendung die Strafflosigkeit von Amtsträgern zur Folge hat, die sogar *wissentlich* Recht beugen, das nach der Bewertung des entscheidenden Gerichts jedoch nicht von grundlegender Bedeutung ist.¹³⁰

Eine weitergehende Einschränkung durch die Rechtsprechung ist überdies entbehrlich, da bereits das Kriterium der Unvertretbarkeit der Rechtsanwendung eine taugliche Möglichkeit darstellt, nur dem Unrechtsgehalt des § 339 StGB entsprechende fehlerhafte Rechtsanwendungen zu erfassen und eine umfassende Richtigkeitsprüfung der Entscheidung zu vermeiden.¹³¹ Die restriktive Ansicht der Rechtsprechung vermag insofern insbesondere nicht für ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu sorgen¹³², denn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bleibt vage und unbestimmt.¹³³ Bereits unklar bleibt, worauf sich die Schwere des Rechtsverstoßes konkret beziehen soll und ob insofern die Bedeutung des konkreten Falles oder die der verletzten Rechtsnorm maßgeblich sein soll.¹³⁴

Auch eine wortlautorientierte Auslegung des § 339 StGB spricht gegen eine tatbestandsbeschränkende Auslegung, denn im Gesetzeswortlaut des § 339 StGB finden sich einerseits bereits keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme einer Beschränkung auf schwere Rechtsverletzungen¹³⁵, andererseits erfordert das Gesetz eben nur eine *Rechtsbeugung* und somit gerade keinen *Rechtsbruch*.¹³⁶ Gegen die Tatbestandsreduktion durch die Rechtsprechung spricht überdies, dass die

¹²⁸ *Bemmann/Seebode/Spendel*, ZRP 1997, 307 (308); *Dallmeyer*, GA 2004, 540 (545); *Seebode*, Jura 1997, 418 (420f.); *Seebode*, in: FS Lenckner, S. 585 (600); *Sowada*, GA 1998, 177 (179).

¹²⁹ BVerfGE 31, 43 (46); *Seebode*, JR 1994, 1 (4).

¹³⁰ *Bemmann/Seebode/Spendel*, ZRP 1997, 307 (308).

¹³¹ So auch *Dallmeyer*, GA 2004, 540 (548); *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 173 f.

¹³² So aber BGH, NStZ-RR 2010, 310 (310). Zutreffend hingegen *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 44; *Neumann*, in: FS Schünemann, S. 631 (641).

¹³³ Vgl. *Brammsen*, NStZ 1993, 540 (542); *Habetha/Windsberger*, jM 2014, 39 (40); *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 68; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 34, 43.

¹³⁴ Vgl. *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 69; ähnlich auch *Mückenberger*, in: Anw-Komm-StGB, § 339 Rn. 34.

¹³⁵ Vgl. etwa *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 68. Differenzierend aber *Neumann*, in: FS Schünemann, S. 631 (642).

¹³⁶ *Seebode*, JR 1994, 1 (3f.); *Sowada*, GA 1998, 177 (179). Anders aber *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 68.

Rechtsprechung subjektive Elemente in den objektiven Rechtsbeugungstatbestand verlagert, indem sie die *bewusste* Entfernung des Rechtsanwenders vom Gesetz fordert.¹³⁷

3. Vor- oder Nachteil einer Partei

Der notwendige schädliche Erfolg des § 339 liegt nur dann vor, wenn die Rechtsbeugung zugunsten oder zum Nachteil einer „Partei“ erfolgt ist.¹³⁸ Der Begriff der „Partei“ ist insofern weit gefasst und bezieht jeden am Verfahren Beteiligten – und somit auch die Staatsanwaltschaft – mit ein.¹³⁹ An das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines Vor- oder Nachteils werden keine besonders hohen Anforderungen gestellt.¹⁴⁰ Ausreichend ist eine infolge der Rechtsanwendung eintretende Besser- oder Schlechterstellung eines Verfahrensbeteiligten, die dieser bei fehlerfreier Anwendung des Rechts nicht erlangt hätte.¹⁴¹

4. Vorsatz

Nach allgemeiner Auffassung reicht *dolus eventualis* aus.¹⁴² Dieser muss sich sowohl auf die Unvertretbarkeit der Rechtsanwendung bei der Leitung oder Entscheidung der Rechtssache als auch auf den Taterfolg beziehen.¹⁴³

Die abzulehnende massive Einschränkung der Tathandlung durch die Rechtsprechung, nach der eine Rechtsbeugung nur der Amtsträger begehe, der sich „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“¹⁴⁴, lässt

¹³⁷ So auch *Fischer*, BJ 2021, 173 (175); *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 339 Rn. 22; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 34. Ähnlich auch *Spendel*, in: GS Radbruch, S. 312 (315).

¹³⁸ *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 50 f.; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 12; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 71.

¹³⁹ *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 51; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 12; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 179.

¹⁴⁰ *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 366.

¹⁴¹ BGH, NStZ 2013, 655 (657); *Deiters/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 52; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 73.

¹⁴² BGHSt 40, 272 (276); 41, 317 (336); BGH, NStZ 2013, 655 (657); *Behrendt*, JuS 1989, 945 (949); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 9; *Heghmanns*, ZJS 2014, 105 (109); *Maiwald*, NJW 1993, 1881 (1889); *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 19; *Seebode*, JR 1994, 1 (6); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 181. Kritisch aber *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 14; *Krause*, NJW 1977, 285 (286); *Müller*, NJW 1980, 2390 (2391 ff.). Differenzierend *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 66, 78, der für die Rechtsverletzung direkten Vorsatz fordert und im Übrigen *dolus eventualis* für genügend hält. Siehe zur früheren Diskussion *Bemann*, in: GS Radbruch, S. 308 (308 ff.); *Sarstedt*, in: FS Heinitz, S. 427 (435 f.).

¹⁴³ BGHSt 40, 272 (276); BGH, NStZ 2013, 655 (657); *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 19; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 367 f.

¹⁴⁴ Siehe dazu bereits 1. Kap. B.II.2.b).

nicht zwingend auf eine Rückkehr der Rechtsprechung zum früher vertretenen¹⁴⁵ Erfordernis direkten Vorsatzes schließen¹⁴⁶, denn diese wenig gelungene Formulierung soll zunächst nur eine Restriktion des objektiven Tatbestandes bewirken.¹⁴⁷ Faktisch kommt die Judikatur dem Erfordernis eines direkten Vorsatzes aber gleich, indem für die Rechtsbeugungshandlung ein bewusst überzeugungswidriger Regelverstoß verlangt wird.¹⁴⁸ Wie ein Richter, der die Hürden des objektiven Tatbestandes genommen hat, überhaupt noch zu einem Eventualvorsatz gelangen könnte, ist nicht ersichtlich. Das Bekenntnis der Rechtsprechung zur *dolus-eventualis*-Lösung ist daher letztlich formaler Natur.¹⁴⁹ Durch die restriktive Bestimmung der Tathandlung ermöglicht der Bundesgerichtshof, als allgemeine Vorsatzform – entsprechend der Absicht des Gesetzgebers – Eventualvorsatz ausreichen zu lassen. Ließe die Rechtsprechung *dolus eventualis* für die Tatbegehung ausdrücklich nicht ausreichen, liefe dies der Absicht des Gesetzgebers zuwider, denn die im Gesetzesentwurf vorgesehene Wendung „absichtlicher oder wissentlicher“ Begehung¹⁵⁰ ist letztlich gerade nicht Gesetz geworden.¹⁵¹

Auf subjektiver Tatbestandsebene weist das Delikt der Rechtsbeugung zudem eine konstruktive Besonderheit auf. § 339 StGB erfasst als normatives Tatbestandsmerkmal alle im Einzelfall anzuwendenden Gesetze. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist daher nicht – wie etwa bei anderen Tatbeständen – als kaum jemals unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 S. 1 StGB, sondern als ein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zu würdigen.¹⁵²

III. Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258, 258a Abs. 1 StGB

Auf materiellrechtlicher Ebene dienen § 258 StGB und § 258a StGB unter anderem der Absicherung des Legalitätsprinzips, indem sie die Mitwirkung des

¹⁴⁵ BGHSt 10, 294 (298 f.).

¹⁴⁶ So auch *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 62. Siehe ausführlich zur Genese der Rechtsprechung *Fischer*, BJ 2021, 173 (173 ff.).

¹⁴⁷ So BGHSt 40, 272 (283); vgl. auch *Jähneke*, ZRP 1994, 443 (444): „Das subjektive Moment ist also in dem objektiven Verstoß gegen das Recht enthalten.“; *Küpper*, in: GS Meurer, S. 123 (130); *Seebode*, JR 1994, 1 (6).

¹⁴⁸ *Lehmann*, NSTz 2006, 127 (131).

¹⁴⁹ *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 14; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 66 f. Kritisch zur Formulierung des BGH *Foth*, JR 2002, 254 (259) sowie zur „sprachvernebelnden“ Vermengung objektiver und subjektiver Elemente im objektiven Tatbestand des § 339 StGB und zu den „Wortgirlanden“ der Rechtsprechung *Fischer*, BJ 2021, 173 (175).

¹⁵⁰ BT-Drs. 7/550, S. 277; BT-Drs. 7/1261, S. 22 f.

¹⁵¹ Siehe Art. 19 Rn. 188 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) v. 02.03.1974, BGBl. I, S. 469. So auch *Sinner*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 339 Rn. 28.

¹⁵² OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374 (1375); *Schroeder*, GA 1993, 389 (390 f.).

Staatsanwalts bei der Strafverfolgung und -vollstreckung sanktionieren.¹⁵³ Zudem schützt die Qualifikation des § 258a StGB auch die Funktionsfähigkeit der Ordnungsgemäßheit der auf die Strafrechtspflege bezogenen Amtsführung vor Beeinträchtigung durch Angriffe „von innen“.¹⁵⁴

1. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen

Der Grundtatbestand der Strafvereitelung stellt neben der Vollstreckungsvereitelung nach § 258 Abs. 2 StGB auch die im hiesigen Kontext interessierende Verfolgungsvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB unter Strafe. Innerhalb des § 258 Abs. 1 StGB gilt es wiederum die eigentliche *Strafvereitelung* gemäß § 258 Abs. 1 Var. 1 von der *Maßnahmenvereitelung* nach § 258 Abs. 1 Var. 2 StGB zu unterscheiden. Da Anknüpfungspunkt im Tierschutzstrafrecht keine Vortat ist, die die Anordnung einer Maßnahme zulässt¹⁵⁵, ist im vorliegenden Fall entscheidend auf die eigentliche *Strafvereitelung* nach § 258 Abs. 1 Var. 1 StGB einzugehen.

a) Vorliegen einer tauglichen Vortat

Erforderlich ist zunächst eine von einem anderen Menschen begangene Vortat, die alle vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe erfüllt. Es muss sich also um eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat¹⁵⁶ handeln, deren Aburteilung weder Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründe noch Strafverfolgungshindernisse entgegenstehen.¹⁵⁷

¹⁵³ *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (275); *Hüls*, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit, S. 143; *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg, § 152 StPO Rn. 48; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 4; *Schwarz*, in: FS 100 Jahre OLG Düsseldorf, S. 345 (352).

¹⁵⁴ *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 1; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 1; *Walter*, in: LK-StGB, § 258a Rn. 1. Siehe ausführlich hierzu auch *Günther*, Das Unrecht der Strafvereitelung, S. 26 ff.

¹⁵⁵ Zu den Maßnahmen i. S. d. § 258 Abs. 1 Var. 2 StGB gehören nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unter anderem alle Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB sowie die Einziehung nach §§ 73 ff. StGB.

¹⁵⁶ Dies gilt – trotz des missverständlichen Wortlauts und der Heranziehung der Legaldefinition einer rechtswidrigen Tat in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB, die jeweils nahelegen, nur eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung sei erforderlich – aufgrund des Gesamtzusammenhangs, wonach es um die Vereitelung einer „dem Strafgesetz gemäßen“ Rechtsfolge geht.

¹⁵⁷ BT-Drs. 7/550, S. 250; *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 9 ff.; *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 8; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 258 Rn. 11; *Heghmanns*, Strafrecht BT, Rn. 1998; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 64 ff.; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 396 f.

b) Vereitelung der Verfolgung

Erforderlich ist eine Vereitelungshandlung des Täters, die sich auf den in Bezug auf die Vortat bestehenden staatlichen Ahndungsanspruch bezieht. Als Erfolgsdelikt verlangt die Vorschrift neben der bloßen Vereitelungshandlung zudem den Eintritt eines gewissen – im Einzelnen umstrittenen – Vereitelungserfolgs.¹⁵⁸ Die Bestrafung des Vortäters muss durch die Vereitelungshandlung entweder ganz oder zumindest teilweise vereitelt und – insofern ist man sich trotz der verschiedenen Ansichten in Bezug auf die Auslegung des Strafvereitelungserfolgs einig – nicht nur behindert worden sein.¹⁵⁹ Gegenstand des Vereitelungserfolgs kann somit nur der Akt der Sanktionsverhängung sein, während die diesem vorausgehenden Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen nicht erfasst sind.

Eine Bestrafung wird zum Teil vereitelt, wenn zu Unrecht eine Verurteilung milder als den wahren Tatumständen angemessen ausfällt.¹⁶⁰ Da in den hier interessierenden Fällen bereits keine Verurteilung erfolgt, ist für die vorliegende Analyse im Hinblick auf den staatsanwaltschaftlichen Tätigkeitsbereich vor allem das „gänzliche Vereiteln“ entscheidend. Die Bestrafung eines Vortäters gilt als gänzlich vereitelt, wenn die Verhängung der betreffenden Sanktion aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse – etwa aufgrund eingetretener Verjährung – endgültig nicht mehr verwirklicht werden kann.¹⁶¹ Der Vereitelungserfolg liegt darüber hinaus aber auch vor, wenn der Täter die Verhängung der Strafe oder Maßregel bloß um geraume Zeit verzögert.¹⁶² Für eine Einbeziehung der zeitlichen Verzögerung sprechen vor allem die Gesetzesbegründung¹⁶³ und der Strafzweck der Vorschrift, der durch einen späteren Abschluss eines Strafverfah-

¹⁵⁸ *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 47; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 258 Rn. 123; *Satzger*, Jura 2007, 754 (757 f.); *Tsambikakis*, in: AnwKomm-StGB, § 258 Rn. 21; *Walter*, in: LK-StGB, § 258 Rn. 11.

¹⁵⁹ BGHSt 31, 10 (12); BGH NJW 1982, 1601 (1601 f.); *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 19; *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 24; *Günther*, Das Unrecht der Strafvereitelung, S. 89; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 11; *Jahn/Palm*, JuS 2009, 408 (409); *Tsambikakis*, in: AnwKomm-StGB, § 258 Rn. 27.

¹⁶⁰ *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 52; *Rengier*, Strafrecht BT I, § 21 Rn. 13.

¹⁶¹ BT-Drs. 7/550, S. 249; *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 20.

¹⁶² BT-Drs. 7/550, S. 249; BGH, NJW 1984, 135 (135); BGHSt 45, 97 (100 f.); BayObLGSt 1990, 134 (137); OLG Stuttgart, Urt. v. 17.05.1976 – 3 Ss (3) 674/75, juris-Rn. 23; KG, NStZ 1988, 178 (178); OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 503 (504); *Es-ser/Fischer*, JZ 2010, 217 (222); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 14; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 258 Rn. 4; *Rengier*, Strafrecht BT I, § 21 Rn. 6. Anders aber *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 49 ff.; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 258 Rn. 24; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 102 ff.; *Samson*, JA 1982, 181 (182 f.); *Schittenhelm*, in: FS Lenckner, S. 519 (531 ff.); *Seebode*, JR 1998, 335 (341); *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 397 ff.; *Vormbaum*, in: FS Küper, S. 663 (667 ff.); *Wappler*, Der Erfolg der Strafvereitelung, S. 189. Kritisch auch *Rudolphi*, JuS 1979, 859 (860).

¹⁶³ BT-Drs. 7/550, S. 249; *Schneider*, in: FS Geppert, S. 607 (620).

rens aufgrund eines Qualitäts- und Wirkungsverlusts gefährdet werden kann.¹⁶⁴ Die Einbeziehung des Verzögerungsmoments ist somit zum Schutz der Strafrechtspflege erforderlich. Im Ergebnis werden daher im Bereich staatsanwalt-schaftlicher Tätigkeit nicht nur etwa Verfahrenseinstellungen¹⁶⁵, sondern auch die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Nichtvornahme einzelner Ermittlungsmaßnahmen von § 258a StGB erfasst, denn diese können den staatlichen Zugriff – jedenfalls während des Zeitraums, in dem das Ermitt-lungsverfahren unbeschränkt wiederaufgenommen werden könnte¹⁶⁶ – für ge-
raume Zeit beeinträchtigen.

c) Unterlassen

Grundsätzlich kann eine Strafvereitelung im Amt gleichermaßen wie im Rah-men des § 258 StGB durch ein Unterlassen verwirklicht werden. Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens ist das Bestehen einer besonderen Rechtspflicht des Amtsträgers zum Handeln¹⁶⁷, für deren Begründung allge-meine Grundsätze maßgeblich sind.¹⁶⁸ Für das Delikt der Strafvereitelung trifft eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB nur solche Personen, die von Rechts wegen dazu berufen sind, an der Strafverfolgung mitzuwirken.¹⁶⁹ Dies umfasst auch – aber nicht nur – sämtliche Amtsträger, die zum Täterkreis des § 258a StGB zählen.¹⁷⁰ Voraussetzung ist weiterhin, dass die mögliche und gebo-tene Handlung dem Amtsträger zumutbar sein muss¹⁷¹ und das Unterlassen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für den Erfolg kausal¹⁷² geworden sein muss.¹⁷³

¹⁶⁴ Cramer, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 24; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 14; vgl. auch Lencker, in: GS Schröder, S. 339 (343 ff.).

¹⁶⁵ Hüls, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit, S. 144; Lencker, in: GS Schröder, S. 339 (344 f.).

¹⁶⁶ Siehe zum erneuten Eintritt in ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren Radtke, NSTZ 1999, 481.

¹⁶⁷ BGH, NSTZ 1992, 540 (541); BGHSt 43, 82 (84); Cramer, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 16; Dusch/Rommel, NSTZ 2014, 188 (189); Hürtgen, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 92; Jeroschek/Kölbel, NJW 2001, 1601 (1605); vgl. auch Satzger, Jura 2007, 754 (762).

¹⁶⁸ Dusch/Rommel, NSTZ 2014, 188 (188); Frank, in: GS Schlüchter, S. 275 (276); Hürtgen, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 92.

¹⁶⁹ BGHSt 43, 82 (84 f.); Cramer, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 16; Nestler, Jura 2018, 425 (425).

¹⁷⁰ Cramer, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 16 ff.; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 17; Singelnstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 228.

¹⁷¹ OLG Koblenz, NSTZ-RR 2006, 77 (78 f.); Hürtgen, Strafvereitelung der Verfah-rensbeteiligten, S. 92.

¹⁷² Lencker, in: GS Schröder, S. 339 (347 f.); Singelnstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 230.

¹⁷³ Der Entsprechungsklausel kommt – was allerdings nur selten ausdrücklich festge-stellt wird – keine praktische Bedeutung zu, denn die Strafvereitelung stellt ein reines

Die eine Unterlassungsstrafbarkeit begründende grundsätzliche Verpflichtung zum Einschreiten ergibt sich für die Staatsanwaltschaft, der die Strafverfolgung als amtliche Aufgabe anvertraut ist¹⁷⁴, aus §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO. Eine Ausnahme gilt nur, sofern dem Staatsanwalt – wie etwa in den Fällen der §§ 153 ff. StPO – ein Absehen von der Strafverfolgung von Gesetzes wegen gestattet ist.¹⁷⁵ Eine Unterlassungsstrafbarkeit kommt somit in Betracht, wenn ein Staatsanwalt pflichtwidrig eine Amtshandlung unterlässt – also etwa dann, wenn er ein Ermittlungsverfahren trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht einleitet¹⁷⁶ oder die Erhebung der öffentlichen Klage unterlässt, obgleich im Ermittlungsverfahren eine Verurteilungswahrscheinlichkeit und Anklagerife¹⁷⁷ bestehen.

d) Der Staatsanwalt als tauglicher Täter

§ 258a StGB qualifiziert die Strafreitelung für jene Amtsträger, die in dem konkreten Strafverfahren mit der Strafverfolgung befasst sind. Somit erfasst § 258a StGB zunächst auch Staatsanwälte.¹⁷⁸

aa) Zur Mitwirkung berufen

Erforderlich ist ferner, dass der jeweilige Amtsträger im konkreten Strafverfahren zur Mitwirkung berufen ist.¹⁷⁹ Zu den Mitwirkungsphasen im Strafverfahren zählen alle auf die Strafverfolgung abzielenden Handlungen während der Phase der Vorermittlungen, des Ermittlungsverfahrens bis hin zum Strafvollstreckungs-

Erfolgssdelikt dar, siehe beispielsweise *Richter*, Strafreitelung wegen Nichtanzeige von Straftaten, S. 203 ff.; *Walter*, in: LK-StGB, § 258 Rn. 87, § 258a Rn. 11. Anders aber *Wagner*, JZS 2018, 81 (89), der den Tatbestand des § 339 StGB zwar als verhaltensgebundenes Delikt einordnet, der Entsprechungsklausel jedoch mit der Begründung, es sei gänzlich unklar, wie dieses Tatbestandsmerkmal auszufüllen sei, ebenfalls keine Bedeutung zumisst.

¹⁷⁴ *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (276).

¹⁷⁵ *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (280 f.); *Jerouschek/Kölkel*, NJW 2001, 1601 (1605); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 2.

¹⁷⁶ BGH, Urt. v. 06.11.2007 – 1 StR 394/07, BeckRS 2007, 19110 Rn. 41 ff.; *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (278); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 3; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 258a Rn. 3; *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 234; *Trentmann*, JR 2016, 229 (234); *Tsambikakis*, in: AnwKomm-StGB, § 258a Rn. 4; *Walter*, in: LK-StGB, § 258a Rn. 11.

¹⁷⁷ BGHSt 62, 312 (317 f.).

¹⁷⁸ BGHSt 62, 312 (318 f.); *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 258a Rn. 4; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 5; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 258a Rn. 2; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 258a Rn. 4; *Rengier*, Strafrecht BT I, § 21 Rn. 43; *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 226; *Trentmann*, JR 2016, 229 (234).

¹⁷⁹ *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 1; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 258a Rn. 3; *Walter*, in: LK-StGB, § 258a Rn. 3.

verfahren.¹⁸⁰ Zuvor kommt eine Strafbarkeit nach § 258a StGB überdies bereits in Betracht, wenn die gebotene Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vereitelt wird.¹⁸¹

Voraussetzung ist, dass der Amtsträger neben seiner Eigenschaft als ein in der Strafverfolgung Tätiger in einem Verhältnis zum Verfahren steht, also einen konkreten Bezug zur Tat aufweist.¹⁸² Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, nach dem der Amtsträger bei „dem“ und nicht bei „einem“ Strafverfahren zur Mitwirkung berufen sein muss.¹⁸³ Ein Staatsanwalt gilt regelmäßig aufgrund der ihn treffenden Verfolgungspflicht aus §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO als zur Mitwirkung an der Strafverfolgung Berufener. Insofern ist aber zu berücksichtigen, dass – anders als mehrere Autoren stillschweigend annehmen oder behaupten¹⁸⁴ – die Verfolgungspflicht nicht praktisch mit dem Berufensein eines Amtsträgers übereinstimmt, sondern die hieraus folgende Garantenpflicht und das Berufensein vielmehr unterschiedliche Wesensmerkmale aufweisen. Während das Berufensein die bloße Tätereigenschaft des Amtsträgers und dessen Amtsausübung betrifft, beurteilt sich die Frage der Garantenpflicht danach, ob diesen konkret eine Handlungspflicht trifft. Angenommen, das Berufensein und die Garantenpflicht wiesen deckungsgleiche Aspekte auf, wäre das Bestehen einer Unterlassungsstrafbarkeit nach §§ 258a, 13 StGB überflüssig.¹⁸⁵ Unabhängig von der Wesensverschiedenheit dieser beiden Erfordernisse ist allerdings anzuerkennen, dass sich die Aspekte der Garantenpflicht zur Strafverfolgung sowie des Berufenseins aufgrund der Korrelation der Befugnis zur Strafverfolgung und der dahingehenden Verpflichtung häufig überschneiden können.¹⁸⁶

¹⁸⁰ BGH, MDR 1980, 628 (630) – allerdings zu § 343 StGB; *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258a Rn. 3; *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258 StGB Rn. 3; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 3; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 130 f.; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 258a Rn. 3; *Tsambikakis*, in: AnwKomm-StGB, § 258a Rn. 4; *Walter*, in: LK-StGB, § 258a Rn. 4.

¹⁸¹ BGH, Urt. v. 06.11.2007 – 1 StR 394/07, BeckRS 2007, 19110 Rn. 44; *Frank*, in: GS Schlüchter, S. 275 (278); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 3; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 258a Rn. 3; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 234; *Trentmann*, JR 2016, 229 (234); *Tsambikakis*, in: AnwKomm-StGB, § 258a Rn. 4.

¹⁸² OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 503 (504); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 7 – 3000 – 083/20 v. 03.08.2020, S. 5. Siehe ferner *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258a Rn. 5; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 138 ff.; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 226; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 436 ff.

¹⁸³ So auch *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 5; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 436 f.

¹⁸⁴ *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 3 ff.; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 17; *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 258a Rn. 8; *Weber*, ZStW 51 (1931), 199 (201).

¹⁸⁵ Siehe hierzu nur *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 132 f.

¹⁸⁶ *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 132 f.

bb) Beziehung des Amtsträgers zum Verfahren

Einigkeit herrscht dahingehend, dass bei der Beurteilung einer Unterlassungsstrafbarkeit die sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit des Amtsträgers, bei der auch der Geschäftsverteilungsplan zu berücksichtigen ist, erforderlich ist.¹⁸⁷ Ob der Amtsträger auch im Falle einer aktiven Beeinträchtigung einer Strafsache konkret für deren Bearbeitung zuständig sein muss¹⁸⁸ oder es vielmehr ausreicht, dass er durch seine Amtsstellung – unabhängig einer Zuweisung durch den Geschäftsverteilungsplan¹⁸⁹ – die bloße Möglichkeit erhält, in das Verfahren einzugreifen¹⁹⁰, kann vorliegend dahinstehen, denn in Rede steht die Frage nach der Strafbarkeit von Staatsanwälten, die ihnen ausdrücklich zugewiesene Verfahren nicht oder nur defizitär verfolgen.

cc) Anforderungen an die Mitwirkungshandlung

Mit dem vorstehenden Aspekt hängt auch die Frage zusammen, ob der Amtsträger in eigener Verantwortung am Verfahren beteiligt sein und eine leitende Funktion innehaben muss¹⁹¹, um den Tatbestand des § 258a StGB verwirklichen zu können, oder ob auch untergeordnete Mitwirkungs- und Vorbereitungshandlungen oder Entscheidungen zur Durchführung eines Strafverfahrens bzw. einer Vollstreckung ausreichen.¹⁹² Ein Staatsanwalt bearbeitet die ihm zugewiesenen Verfahren jedenfalls als ein mit der Strafverfolgung beauftragter Amtsträger freilich nicht nur vorbereitend und untergeordnet, sondern trotz Weisungsabhängigkeit in Eigenverantwortung.

2. Vorsatz

Eine deutliche Grenzziehung nimmt der subjektive Tatbestand vor. Hinsichtlich des Vereitelungserfolgs verlangt dieser mehr als bloß Eventualvorsatz. Erforderlich ist vielmehr, dass der Täter hinsichtlich der Vereitelung der Strafe wis-

¹⁸⁷ Hecker, in: Schönte/Schröder, § 258a Rn. 9; Jahn, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, § 258a Rn. 5; Mückenberger, in: ERST Wirtschaftsstrafrecht, § 258a Rn. 9; Ruhmannseder, in: BeckOK-StGB, § 258a StGB Rn. 3.

¹⁸⁸ OLG Braunschweig, GA 1964, 24 (25); Altenhain, in: NK-StGB, § 258a Rn. 5; Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 258a Rn. 5; Hoyer, in: SK-StGB, § 258a Rn. 3; Tsambikakis, in: AnwKomm-StGB, § 258a Rn. 7. So wohl auch Geerds, JZ 1961, 453 (456).

¹⁸⁹ BGHSt 4, 167 (168); BayObLGSt 1960, 256 (257).

¹⁹⁰ Siehe hierzu BayObLGSt 1960, 256 (257); Hecker, in: Schönte/Schröder, § 258a Rn. 4; Mückenberger, in: ERST Wirtschaftsstrafrecht, § 258a Rn. 9; Piatkowski/Saal, JuS 2005, 979 (983); Ruhmannseder, in: BeckOK-StGB, § 258a StGB Rn. 3; Schneider, wistra 2004, 1 (2).

¹⁹¹ So bereits zur Vorläufernorm des § 346 RStGB RGSt 73, 294 (297 f.); RGSt 76, 394 (395 f.); siehe auch Cramer, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 4; Tsambikakis, in: AnwKomm-StGB, § 258a Rn. 8.

¹⁹² RGSt 73, 294 (297); Hecker, in: Schönte/Schröder, § 258a Rn. 4.

sentlich oder sogar absichtlich handelt.¹⁹³ Bezüglich der Begehung der Vortat reicht hingegen *dolus eventualis* aus. Der Täter muss das Vorliegen irgendeiner tauglichen Vortat und die eigene Ursächlichkeit für den Vereitelungserfolg bloß für möglich halten, nicht aber sicher wissen oder beabsichtigen.¹⁹⁴ Ausreichend ist die Vorstellung der wesentlichen Tatumstände der strafbaren Handlung der Vortat, nicht erforderlich ist aber eine genaue Vorstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände.¹⁹⁵ Für die Erfüllung des Vorsatzerfordernisses genügt demnach, dass der Täter die Begehung einer Straftat durch einen Vortäter, der ihm nicht bekannt sein muss, für möglich hält, und annimmt oder sogar beabsichtigt, durch sein Handeln die Bestrafung des Vortäters im Falle, dass eine Vortat tatsächlich vorliegt, zu verhindern.¹⁹⁶

Im Rahmen der Strafverfolgungstätigkeit können Staatsanwälte unter anderem auf Tatbestandsebene Irrtümern unterliegen. Solche können sich hier als Resultat fehlerhafter Rechtsanwendungen auswirken und nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB den Vorsatz entfallen lassen. Um eine entsprechende Konstellation handelt es sich etwa, wenn ein Staatsanwalt irrtümlich annimmt, es liege bereits keine verfolgbare Vortat vor.¹⁹⁷ Der Tatbestand der Strafvereitelung (im Amt) setzt voraus, dass der Amtsträger den wegen einer Straftat zu verfolgenden Täter wissentlich der im Gesetz vorgesehenen Strafe entzieht. Zwar genügt *dolus eventualis* hinsichtlich der Begehung einer Straftat durch den zu Verfolgenden.¹⁹⁸ Wenn ein Staatsanwalt jedoch irrig annimmt, dass derjenige, gegen den er die Untersuchung führt, keine Straftat begangen hat, so unterliegt er einem Tatbestandsirrtum, denn er irrt über die Strafbarkeit des zu Verfolgenden, die ein Tatbestandsmerkmal des §§ 258, 258a StGB darstellt.¹⁹⁹

Besonderheiten ergeben sich im subjektiven Tatbestand überdies beim Nachweis des Möglichkeitsbewusstseins und des sicheren Folgewissens.²⁰⁰ Insofern ist zu beachten, dass – solange ein rechtskräftiges Urteil nicht ergangen ist – im

¹⁹³ BGHSt 45, 97 (100); *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 55 ff.; *Cramer*, in: MüKo-StGB, § 258a StGB Rn. 13; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 14; *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 118.

¹⁹⁴ RGSSt 71, 152 (154); BGHSt 15, 18 (21); 45, 97 (100); BGH, NJW 2015, 3732 (3733); OLG Düsseldorf, NJW 1964, 2123 (2123); *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 58; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258a Rn. 14; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 258a Rn. 34 f.

¹⁹⁵ *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 58.

¹⁹⁶ BGH, NJW 2015, 3732 (3733).

¹⁹⁷ BGHSt 15, 210 (213); *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 58; *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 225.

¹⁹⁸ BGHSt 45, 97 (100); 46, 53 (58); BGH, NJW 2015, 3732 (3732 f.); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 24.

¹⁹⁹ BGHSt 15, 210 (213); *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 59; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 24.

²⁰⁰ In diese Richtung auch *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 58; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 23.

Hinblick auf eine Verfolgungsvereitelung stets die Möglichkeit besteht, die Schuld des Beschuldigten nicht nachweisen zu können oder das Verfahren etwa mangels hinreichenden Tatverdachts anderweitig einstellen zu müssen. Dem Amtsträger muss daher im Einzelfall nachgewiesen werden, dass er bei seiner Amtsführung mit dem Vorliegen einer Straftat, deren Verfolgung verhindert werden könnte, gerechnet hat.

C. Grenzen der Strafbarkeit

Die Konsequenzen, die rechtswidriges Handeln oder Unterlassen im Rahmen der Strafverfolgung für den verantwortlichen Amtsträger nach sich ziehen kann, sind erheblich.²⁰¹ Zugleich ist der Grat zwischen rechtmäßiger Wahrnehmung von Befugnissen sowie Pflichten der Strafverfolgungsbehörden und einem den Tatbestand eines Strafverfolgungsdelikts verwirklichenden rechtswidrigem Handeln außerordentlich schmal.²⁰² Pflichtgemäßes Diensthandeln und strafbare Rechtsgutsbeeinträchtigung liegen – etwa bei der Frage, ob eine gewisse Verdachtsstufe vorliegt oder nicht – sehr dicht beieinander.²⁰³ Insbesondere bei nur fahrlässigen oder unbewussten Abweichungen von den rechtlichen Anforderungen ist daher eine präzise Grenzziehung zwischen rechtmäßigen – straflosen – und rechtswidrigen – strafbaren – Verhaltensweisen von besonderer Relevanz.

I. Unrechtsminderungen als allgemeine Grenzen der Strafbarkeit

Vor dem Hintergrund, dass Amtsträger entscheidungsfreudig handeln sollen und somit die staatliche Handlungsfähigkeit bestehen bleiben soll²⁰⁴, wird diskutiert, ob bei einem strafrechtlich relevanten Strafverfolgungshandeln im Falle einer bloß unbewussten bzw. fahrlässig erfolgten Abweichung von den rechtlichen

²⁰¹ Siehe hierzu bereits I. Kap. B. I. sowie Fn. 122.

²⁰² So auch *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 405; für Richter vgl. BGHSt 10, 294 (300); *Erb*, in: FS Küper, S. 29 (29 ff.); *Mitsch*, StraFo 2009, 89 (89 ff.); *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 371 f.; für Polizeibeamte vgl. *Ame- lung*, ZRP 1991, 143 (146 f.); für Strafverteidiger *Ernst*, ZStW 125 (2013), 299 (319 f.).

²⁰³ Weitere allgemeine Beispiele nennt *Vitt*, ZStW 106 (1994), 851 (852). Siehe zum Straftatbestand der Rechtsbeugung bezogen auf Richter auch *Hoenigs*, KritV 2009, 303 (303, 305).

²⁰⁴ *Neuheuser*, Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln, S. 78; *Vitt*, ZStW 106 (1994), 581 (585 f.). Vgl. hierzu – bezogen auf den Rechtmäßigkeitsbegriff des § 113 StGB – BGHSt 4, 161 (163 f.); 21, 334 (365 f.); 60, 253 (259 f.); *Bosch*, Jura 2011, 268 (273); *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 StGB Rn. 74 ff.; *Schmidhäuser*, ZStW 71 (1959), 545 (548 f.); *Vitt*, ZStW 106 (1994), 581 (585 f.). So im Ergebnis wohl auch *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 392; *Rühl*, JuS 1999, 521 (528). Ablehnend – bezogen auf den Rechtmäßigkeitsbegriff des § 113 StGB – *Niehaus/Achelpöhlner*, StV 2008, 71 (73); *Roxin*, in: FS Pfeiffer, S. 45 (50); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 409.

Vorschriften von einem geminderten Unrechtsgehalt auszugehen und eine daraus resultierende weitergehende Begrenzung der Strafbarkeit anzunehmen ist.²⁰⁵ Da eine Entlastung von Staatsanwälten allenfalls in Bezug auf unbewusste und fahrlässige Abweichungen von der Rechtslage in Betracht kommt, bedeutet dies für die hier in Rede stehenden Delikte, dass eine eigenständige irrtumsbedingte Privilegierung von vornherein ausscheidet, denn bei diesen setzt der subjektive Tatbestand jeweils vorsätzliches Handeln voraus.²⁰⁶ Handelt ein Staatsanwalt nur sorgfaltswidrig, entfällt also bereits die subjektive Tatseite.

Eine Entlastung der Amtsträger ist auch nicht aufgrund der Erwünschtheit der Strafverfolgungstätigkeit vorzunehmen.²⁰⁷ Einerseits sind redliche Beweggründe und billigenswerte Zwecke der Strafverfolgung bereits im Rahmen der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen.²⁰⁸ Andererseits können die Zwecke des Strafverfahrens schon grundsätzlich nicht durch Grenzüberschreitungen, sondern nur bei Einhaltung der rechtlichen Grenzen des Strafverfahrens erreicht werden.²⁰⁹ Eine unter Umständen in Betracht kommende Unrechtsminderung kann daher zwar im Strafverfahren Berücksichtigung finden, allerdings nicht von vornherein die Strafwürdigkeit des Strafverfolgungshandelns beseitigen.

II. Spezielle Privilegierungen für Amtsträger

Außerdem werden spezielle, vorwiegend in der Praxis entwickelte Grenzen der Amtsträgerstrafbarkeit diskutiert, die mit einer Privilegierung des Täters einhergehen sollen.

1. Keine Privilegierung durch bestehende Beurteilungsspielräume

Nicht beizupflichten ist der Auffassung, die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe sei – vergleichbar mit gewissen Einzelfallkonstellationen in verwaltungsrechtlichen Verfahren²¹⁰ – gerichtlich generell nur eingeschränkt überprüfbar.²¹¹

²⁰⁵ *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 404.

²⁰⁶ Siehe hierzu bereits 1. Kap. B. II. 4. und III. 2.

²⁰⁷ *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 StGB Rn. 72; *Lehleiter*, Der rechtswidrige verbindliche Befehl, S. 127; *Paeffgen*, JZ 1979, 516 (522); *Schmidhäuser*, ZStW 71 (1959), 545 (548 f.); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 416.

²⁰⁸ Allgemein hierzu *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, § 46 Rn. 13; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46 StGB Rn. 206; *Michel*, MDR 1994, 341 (343).

²⁰⁹ Vgl. hierzu *Prittitz*, in: FS Herzberg, S. 515 (537); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 416.

²¹⁰ Die verwaltungsrechtliche Lehre und Praxis hat gewisse Fallgruppen entwickelt, in denen ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum besteht: Prüfungsentscheidungen, prüfungsähnliche Fachbeurteilungen (inklusive beamtenrechtliche Beurteilungen), Entscheidungen wertender Art durch weisungsfreie, mit Sachverständigen und/oder Interessenvertretern besetzte Ausschüsse sowie Prognoseentscheidungen und

Im Verwaltungsrecht hat – aufgrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG²¹² und der Effektivität des Rechtsschutzes – die Einräumung eines nur beschränkt justiziablen Raums zunächst die Ausnahme darzustellen.²¹³ Voraussetzung für die Annahme einer allenfalls beschränkten Justiziabilität ist unter anderem, dass das Gesetz eine Ermächtigung für eine letztverbindliche Entscheidung normativ einräumt²¹⁴, was etwa der Fall sein kann, wenn der Exekutive aufgrund größerer Sachkunde und Erfahrung sowie Sachnähe zum Regelungsbereich eine vorrangige Entscheidungskompetenz zugesprochen wird und die Entscheidungssituation oder -grundlage für das Gericht nicht rekonstruierbar ist oder der Verwaltung bei bestimmten Entscheidungen ein gewisser Prognosespielraum eingeräumt werden soll.²¹⁵ Die hier relevanten strafverfahrensrechtlichen Vorschriften²¹⁶ räumen angesichts ihrer neutralen Abfassung normativ keinen Beurteilungsspielraum ein und übertragen der Staatsanwaltschaft keine ausdrückliche Letztentscheidungskompetenz.²¹⁷ Unabhängig von der Frage, ob diese im Verwaltungsrecht entwickelten Maßstäbe überhaupt auf das Strafverfahrensrecht übertragen werden können, spricht gegen eine solche Letztentscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft insbesondere auch die strafprozessuale Verfahrensstruktur. Diese sieht als das die letztlich entscheidende Funktion innehabende Organ nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das Gericht vor.²¹⁸

Zudem kann das Argument, eine gerichtliche Kontrolle der Konkretisierung des Verdachts im Nachvollzug der staatsanwaltlichen Entscheidung habe aufgrund deren Schwierigkeit zur Folge, dass die gerichtliche Kontrolle an ihre Funktionsgrenzen stieße²¹⁹, nicht überzeugen.²²⁰ Die Bewertung, ob ein An-

Risikobewertungen im Bereich des Umwelt- und Wirtschaftsrechts, vgl. BVerwGE 8, 272 (274); BVerfGE 84, 34 (50 ff.). Siehe dazu auch *Kröpil*, Jura 2012, 833 (835).

²¹¹ BVerwGE 16, 116 (129 f.); 21, 184 (186 f.); 35, 69 (72 ff.); BGH, NJW 1989, 96 (97); *Grosjean*, Der Beginn der Beschuldigteneigenschaft, S. 23; *Heinrich*, NSStZ 1996, 110 (112); *Hoffmann*, NSStZ 2002, 566 (566); *Hoven*, NSStZ 2014, 361 (363 f.). Siehe hierzu auch *Rinne*, in: FS Odersky, S. 481 (481 ff.).

²¹² BVerfGE 84, 34 (49 ff.); *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2441 (2248); *Jacob/Lau*, NVwZ 2015, 241 (242); *Kment/Vorwalter*, JuS 2015, 193 (194).

²¹³ Vgl. etwa BVerfGE 64, 261 (279); 84, 34 (49 ff.); 84, 59 (77 f.); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (836); *Pieroth/Kemm*, JuS 1995, 780 (780 ff.); *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 183.

²¹⁴ *Kröpil*, Jura 2012, 833 (835); *Störmer*, StV 1995, 653 (656). Grundlegend zur normativen Ermächtigungslehre *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 184 ff.

²¹⁵ *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 184; *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 539.

²¹⁶ Siehe zu diesen unten 2. Kap. A. I. bis III.

²¹⁷ *Kröpil*, Jura 2012, 833 (836).

²¹⁸ Vgl. *Vogel*, NJW 1961, 761 (762 ff.).

²¹⁹ So etwa – bezogen auf das Verwaltungsrecht – BVerfGE 84, 34 (50). So im Ergebnis wohl auch *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 55 f.

²²⁰ *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2248); *Störmer*, StV 1995, 653 (657).

fangsverdacht vorliegt oder nicht, erfordert zwar durchaus im Einzelfall die Abwägung der jeweiligen belastenden und entlastenden Umstände, deren Gewichtung durch den jeweils zuständigen Staatsanwalt das Ergebnis maßgeblich beeinflusst.²²¹ Diese prägende Akzentuierung bezieht auch regelmäßig nicht nur subjektive Eindrücke²²², sondern zudem im Gesetz nicht benannte, etwa die Ressourcenökonomie oder die Aufklärungschancen betreffende Aspekte bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts ein.²²³ Bei diesen mag es sich durchaus um teils nur schwierig verifizierbare Wertungen des Rechtsanwenders handeln, die ein anderer Betrachter gegebenenfalls in einem erheblich anderen Maße berücksichtigen würde. Auszugehen ist aber insbesondere davon, dass der Gesetzgeber Richter dennoch für hinreichend kompetent erachtet, Verdachthypothesen nachzuvollziehen.²²⁴ Eine Überprüfung der Entscheidung ist also trotz gewisser gegebenenfalls bestehender Besonderheiten der Entscheidungssituation und Sachmaterie möglich.

Dieser Auffassung steht auch nicht entgegen, dass beispielsweise die Feststellung eines Verdachts eine Prognoseentscheidung darstellt²²⁵, deren prognostische Elemente zur Folge haben können, dass Rechtsanwender bei der Würdigung eines Sachverhalts zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.²²⁶ Prognoseaspekte führen nicht automatisch, sondern nur bei Vorliegen einer sachlichen Begründung zur Annahme eines Beurteilungsspielraums. Eine solche Begründung liegt aber im vorliegenden Kontext nicht vor. Die Annahme, eine Einschätzungsprärogative sei erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaft zu bewahren, indem ihr dadurch das Risiko von Fehlprognosen abgenommen werde²²⁷, verfängt nicht²²⁸, denn dem Begriff des „Verdachts“²²⁹ wohnt bereits die Möglichkeit der Fehlprognose inne. Da bei der Überprüfung von Prognoseaspekten von der *ex ante*-Perspektive des Staatsanwalts auszugehen ist und somit die Bedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt der Beurteilung mit zu berücksichtigen sind, droht auch keine unbillige Belastung des handelnden Staatsanwalts.²³⁰

²²¹ BGH, NJW 1989, 96 (97).

²²² So auch *Fincke*, ZStW 95 (1983), 918 (923 f.).

²²³ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 49, 52 f.

²²⁴ Dies lässt sich den Richtervorbehalten in § 81a Abs. 2, § 81c Abs. 5, § 98 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 StPO entnehmen.

²²⁵ Siehe hierzu etwa *Bohnert*, Die Abschlussscheidung des Staatsanwalts, S. 123 ff.; *Gorf*, in: BeckOK-StPO, § 170 StPO Rn. 2.

²²⁶ *Kröpil*, Jura 2012, 833 (836); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 542; *Störmer*, StV 1995, 653 (657).

²²⁷ Vgl. *Geis*, NVwZ 1992, 25 (29).

²²⁸ So auch *Kröpil*, Jura 2012, 833 (836).

²²⁹ Siehe zum Begriff des Verdachts unten 2. Kap. A. I. und III.

²³⁰ So auch *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 542 f.; *Störmer*, StV 1995, 653 (657).

Zuletzt ist vor allem zu berücksichtigen, dass gerade staatsanwaltliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anklageerhebung regelmäßig besonders intensive Eingriffe in die Rechte der Betroffenen enthalten, weswegen im Hinblick auf den ebenfalls für Grundrechtseingriffe der Strafverfolgungsbehörden geltenden Art. 19 Abs. 4 GG²³¹ strafprozessuale Grundrechtseingriffe erst recht einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegen müssen.²³² Da die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe im Strafverfahren somit gerichtlich voll überprüfbar ist, kommt Staatsanwälten eine Privilegierung insofern nicht zugute.²³³

2. Die privilegierende Sperrwirkung des § 339 StGB

Eine Besserstellung kommt indes in Form einer Straffreistellung aufgrund der Sperrwirkung²³⁴ des § 339 StGB für bestimmte Formen der Rechtsanwendung in Betracht.²³⁵

a) Das haftungsbegrenzende Richterprivileg

Die Sperrwirkung des § 339 StGB hat zur Folge, dass ein Richter wegen anderer Delikte, die durch richterliche Tätigkeit begangen werden, nur strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung zugleich auch eine Rechtsbeugung nach § 339 StGB darstellt.²³⁶ Ansonsten würde die Wertung des

²³¹ Ausführlich zur Frage, ob und inwiefern Art. 19 Abs. 4 GG die verfassungsrechtliche Maßstabnorm für die Kontrolldichte im Strafprozess darstellt *Störmer*, ZStW 108 (1996), 494 (500 ff.).

²³² *Gössel*, in: FS Dünnebieber, S. 121 (140 f.); *Mittag*, Außerprozessuale Wirkungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe, S. 64 f.; vgl. auch *Strubel/Sprenger*, NJW 1972, 1734 (1735 f.).

²³³ So im Ergebnis auch *Bach*, Jura 2007, 12 (15); *Bernsmann*, NStZ 1995, 510 (512); *Diemer*, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 8; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2248 ff.); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (833 f., 836 f.); *Rehbinder*, GA 1963, 33 (39 f.); *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 538, 541; *Singelstein*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 223 (247); *Störmer*, ZStW 108 (1996), 494 (516). Siehe ausführlich zur Kontrolle des Verdachts auch *Schulz*, Normiertes Misstrauen, S. 623 ff.

²³⁴ Diese wird auch als Richterprivileg, Schutzfunktion oder Haftungsbegrenzung bezeichnet, siehe etwa *Begemann*, NJW 1968, 1361; *Schroeder*, GA 1993, 389; *Seiler*, Die Sperrwirkung im Strafrecht, S. 226 f.

²³⁵ Siehe bereits BGHSt 10, 294 (297 ff.); OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374 (1375); OLG Frankfurt a. M., NJW 2000, 2037 (2038); OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112 (113); NJW 2004, 1469 (1470); *Bosch*, Jura 2016, 219; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 11; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 17; *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 90 ff.; *Mückenberger*, in: AnwKomm-StGB, § 339 Rn. 47; *Renner*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 21; *Scholderer*, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, S. 342 ff.; *Schroeder*, GA 1993, 389 (389); *Stumpf*, NStZ 1997, 7 (9); *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 71; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 370 ff.

²³⁶ BGHSt 10, 294 (298); OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374 (1375); OLG Frankfurt a. M., NJW 2000, 2037 (2038) hinsichtlich der Verneinung des hinreichenden Tatver-

Gesetzgebers, nach der nur eine vorsätzliche und besonders elementare falsche Rechtsanwendung²³⁷ strafbar sein soll, unterlaufen. Die Sperrwirkung des § 339 StGB besteht allerdings nur insofern, als zwischen der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache und der anderen Tat – hier einer in Rede stehenden Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) – ein innerer Zusammenhang besteht.²³⁸ Dann käme eine Strafbarkeit nach §§ 258, 258a StGB nur in Betracht, soweit durch die Handlung zugleich eine Rechtsbeugung nach § 339 StGB verwirklicht ist.

Auch wenn man – wie nach hier befürworteter Auffassung – *dolus eventualis* für eine Verwirklichung des § 339 StGB ausreichen ließe²³⁹, entfielen die Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestandes nicht.²⁴⁰ Hierfür besteht schon kein plausibler Grund, denn durch die relativ geringen Anforderungen, die durch die Bejahung des subjektiven Tatbestandes auch schon bei Vorliegen eines Eventualvorsatzes an diesen gestellt werden, erfordert die richterliche Unabhängigkeit umso mehr Schutz. Wenn eine Verfolgung wegen anderer Tatbestände nicht mehr zur Voraussetzung hätte, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des § 339 StGB erfüllt hätte, würde dies dem allgemein anerkannten Ziel, Handlungen im Sinne des § 339 StGB nur begrenzt strafrechtlich zu verfolgen, entgegenwirken.

b) Dogmatische Einordnung

Die dogmatische Qualität der Sperrwirkung des § 339 StGB ist bisweilen umstritten. Nicht beigespflichtet werden kann einer Ansicht, die eine dogmatische Einordnung der Schutzwirkung auf Tatbestandsebene befürwortet²⁴¹ und dies damit begründet, dass das Handeln des Amtsträgers in den einschlägigen Fällen zwar sorgfaltswidrig sei und somit Gegenstand des Amtshaftungs- und Disziplinarrechts sein könne, aber – vergleichbar mit fahrlässigen Körperverletzungen im

dachts bezüglich einer vorsätzlichen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112 (113); NJW 2004, 1469 (1470); OLG Naumburg, NJW 2008, 3585 (3587); *Küpper*, in: GS Meurer, S. 123 (130); *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 21. Kritisch hingegen *Begemann*, NStZ 1996, 389 (389); *Erb*, in: FS Küper, S. 29 (35); *Mitsch*, StraFo 2009, 89 (90); *Radbruch*, SJZ 1946, 105 (108); *Stumpf*, NStZ 1997, 7 (9).

²³⁷ Siehe hierzu bereits 1. Kap. B. II. 2. b).

²³⁸ BGHSt 32, 357 (364 f.); OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469 (1470); OLG Naumburg, NStZ 2013, 533 (535); *Bange*, in: BeckOK-StGB, § 339 StGB Rn. 28; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 61 Rn. 21.

²³⁹ Siehe hierzu bereits 1. Kap. B. II. 4.

²⁴⁰ So auch OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374 (1375); *Schroeder*, GA 1993, 389 (390 f.).

²⁴¹ So etwa *Neuheuser*, Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln, S. 78 f.

Sport – kein strafrechtlich relevantes Handlungsunrecht darstelle.²⁴² Hierdurch werden die Kategorien der objektiven Zurechnung überdehnt, indem unberücksichtigt bleibt, dass die Privilegierungswirkung der Sperrwirkung sich nicht nur auf leicht fahrlässige, sondern vielmehr auch auf vorsätzlich fehlerhafte Rechtsanwendungen bezieht.²⁴³

Verfehlt ist zudem auch eine dogmatische Einordnung auf Rechtfertigungsebene.²⁴⁴ Insofern ist zwar zuzugestehen, dass dem Rechtsanwender auch hinsichtlich anderer Tatbestände kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden kann, wenn dieser bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache im Sinne des § 339 StGB die Grenzen des Rechts einhält.²⁴⁵ Einer Einordnung als Rechtfertigungsgrund steht jedoch bereits entgegen, dass die Haftungsprivilegierung – anders als weitere Rechtfertigungsgründe²⁴⁶ – kein subjektives Rechtfertigungselement voraussetzt, da sie angesichts ihrer Funktion unabhängig von der Vorstellung des Rechtsanwenders eingreifen muss, soweit ihre Voraussetzungen objektiv vorliegen.²⁴⁷

Letztlich ist die Sperrwirkung – trotz gewisser argumentativer Brüche – auf Konkurrenzebene zu verorten.²⁴⁸ Grundsätzlich besteht eine Straflosigkeit trotz Tatbestandsmäßigkeit aufgrund von Konkurrenzaspekten oder eine Sperrwirkung privilegierender Tatbestände für den Fall, dass beide Tatbestände erfüllt sind, der speziellere Tatbestand dem allgemeineren jedoch vorgeht.²⁴⁹ Zuzugestehen ist zwar, dass der Gesetzgeber anders als etwa bei § 216 StGB²⁵⁰ keinen Privilegierungstatbestand geschaffen hat und es sich bei dem Verhältnis des § 339 StGB zu anderen Delikten nicht um einen klassischen Fall der Spezialität handelt.²⁵¹ Der Tatbestand der Rechtsbeugung beinhaltet aber – da er die partielle Verwirklichung des Tatbestandes des § 339 StGB voraussetzt – eine Sperrwirkung für den Fall des Nichteingreifens von Tatbeständen.²⁵² Eine solche weist Parallelen

²⁴² *Neuheuser*, Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln, S. 78 f.

²⁴³ *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 556 f.

²⁴⁴ *Schroeder*, GA 1993, 389 (395 ff.); *Sinner*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 339 Rn. 33; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 72.

²⁴⁵ *Sinner*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 339 Rn. 33; ähnlich im Ergebnis wohl auch *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 556 f.

²⁴⁶ Allgemein hierzu etwa *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 StGB Rn. 202.

²⁴⁷ Insofern selbstkritisch *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 557.

²⁴⁸ So auch *Kuhlen*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 90 ff.

²⁴⁹ Siehe hierzu etwa *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht AT, § 46 Rn. 5; *Puppe*, JuS 2016, 961 (963 f.); *Rönnau/Wegner*, JuS 2021, 17 (21).

²⁵⁰ Zu diesem Fall siehe *Küpper*, in: GS Meurer, S. 123 (124 f.).

²⁵¹ So etwa *Schroeder*, GA 1993, 389 (395 f.); *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 356.

²⁵² So auch *Schroeder*, GA 1993, 389 (396); *Seiler*, Die Sperrwirkung im Strafrecht, S. 245 ff.

zum Gedanken der Spezialität auf, da sie ebenfalls auf der Idee beruht, dass ein Tatbestand die Strafbarkeit bestimmter Handlungen – also hinsichtlich des § 339 StGB die Strafbarkeit richterlichen Fehlverhaltens bei der Entscheidung einer Rechtssache – abschließend regeln soll.²⁵³

c) Das haftungsbegrenzende Staatsanwaltsprivileg

Hiermit ist indes noch nicht gesagt, ob auch Staatsanwälten ein entsprechendes Haftungsprivileg zukommt. Nachfolgend soll daher untersucht werden, ob und inwiefern eine solche Sperrwirkung auch konkret für Staatsanwälte gilt. Die persönliche Reichweite der Haftungsbegrenzung muss insbesondere anhand von Sinn und Zweck der Privilegierung bestimmt werden.²⁵⁴

Der Hauptgrund der Sperrwirkung liegt im Schutz der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG.²⁵⁵ Aufgrund dieser Norm bestehen für Richter spezielle Befugnisse, die – wären sie Gegenstand einer möglichen Strafbarkeit – wirkungslos würden. Dies hat allerdings zur Folge, dass das Richterprivileg – anders als die überwiegende Auffassung meist begründungslos annimmt²⁵⁶ – nicht unmittelbar auch für Staatsanwälte, sondern nur für Richter als Teil der Judikative sinnvoll erscheint – und dies nur, soweit sie rechtsprechende Gewalt im Sinne von Art. 92 GG ausüben.²⁵⁷ Allein in diesem Fall sind Handlungen betroffen, die dem Freiraum der richterlichen Unabhängigkeit auch tatsächlich unterliegen. Gegen eine Ausweitung des Richterprivilegs auf andere Amtsträger und Staatsanwälte spricht auch, dass die Haftungsbegrenzung *jede* Strafbarkeit ausschließt und somit sehr weitreichende Folgen hat.²⁵⁸ Eine so weit gefasste Privilegierung

²⁵³ Kuhlen, in: NK-StGB, § 339 Rn. 92; Schroeder, GA 1993, 389 (395).

²⁵⁴ Ähnlich auch Schöll, Die Rechtsbeugung, S. 220.

²⁵⁵ BGHSt 10, 294 (298); BGH, NStZ 2015, 651 (652); OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469 (1470); Hoenigs, Zur Existenzberechtigung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung, S. 11 f.; Hupe, Der Rechtsbeugungsvorsatz, S. 23 ff.; Kuhlen, HRRS 2015, 492 (498); Küpper, in: GS Meurer, S. 123 (130); Singelstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 552 ff. Kritisch hingegen Schmidt-Speicher, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, S. 86 ff.; Seemann, Rechtsbeugung, S. 53 ff.; Sinner, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 339 Rn. 33; Vormbaum, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 371.

²⁵⁶ BGHSt 41, 247 (255); BGH, NStZ-RR 2021, 378 (379); OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.12.2015 – 1 Ws 513/15, BeckRS 2016, 05345 Rn. 31; LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 06.08.2014 – 23 KLs 13/14, BeckRS 2014, 17184; Bange, in: BeckOK-StGB, § 339 StGB Rn. 28; Schroeder, GA 1993, 389 (394); Uebele, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 71; Wagner, ZJS 2018, 81 (90). Siehe auch Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 17 sowie Kuhlen, in: NK-StGB, § 339 Rn. 90, die das Richterprivileg wohl allen vom Tatbestand des § 339 StGB erfassten Amtsträgern zugutekommen lassen wollen.

²⁵⁷ Vgl. BGH, NStZ 2015, 651 (653); Singelstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 558 f.

²⁵⁸ OLG Naumburg, NJW 2008, 3585 (3587); Singelstein, Strafbare Strafverfolgung, S. 559 f. So wohl auch Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 339 Rn. 11; Uebele, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 71.

kann nur mit den besonderen Freiräumen und der speziellen Pflichtenstellung der Judikative bei der Rechtsanwendung legitimiert werden²⁵⁹, die Staatsanwälte gerade nicht zugutekommt. Zwar ist die Position eines Staatsanwalts in einem demokratischen Rechtsstaat der eines Richters angenähert, und auch ein Staatsanwalt hat eine besondere Pflichtenstellung bei der Rechtsanwendung inne. Zudem verfügt die Staatsanwaltschaft über einen immensen faktischen Einfluss im Ermittlungsverfahren.²⁶⁰ Trotzdem handelt es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine der Exekutive zuzuordnende Behörde, deren Beamte nicht unabhängig agieren, sondern gewissen Weisungsrechten unterliegen.²⁶¹

Obgleich das Konzept der Haftungsprivilegierung mangels Geltung der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG für Exekutivorgane und Staatsanwälte auf diese nicht unmittelbar übertragen werden kann, erscheint es dennoch nicht haltbar, die Beamten der Staatsanwaltschaften für Rechtsanwendungen in vollem Umfang der strafrechtlichen Haftung zu unterwerfen. Hiergegen spricht sowohl die Einordnung der Staatsanwaltschaft als – wenn auch letztlich der Exekutive zuzuordnendes – selbstständiges Organ der Rechtspflege als auch ihre besondere Pflichtenstellung bei der Rechtsanwendung²⁶²: Zwar gilt die mittelbare Bindung der Exekutive an die höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich auch für die Staatsanwaltschaft.²⁶³ Sie verfügt aufgrund ihrer besonderen Stellung insbesondere im Ermittlungsverfahren, in dem ihr eine Initiativfunktion zukommt²⁶⁴, jedoch über größere Spielräume als andere Instanzen der Exekutive. Staatsanwälte sind zu einer eigenständigen Rechtsanwendung befugt. Dies folgt bereits daraus, dass eine (zu) strenge Bindung der Staatsanwaltschaft an bestehende Judikate zur Folge hätte, dass kaum Möglichkeiten einer Rechtsprechungsänderung bestünden, da ein Staatsanwalt Sachverhalte, die bisweilen für straflos gehalten wurden, dann nicht zur Anklage bringen könnte.²⁶⁵ So wie für Richter gilt, dass bestimmte Rechtsanwendungen von anderen Bewertungsinstanzen gegebenenfalls zwar als rechtswidrig eingestuft werden, obgleich sie für den Richter trotzdem das Ergebnis pflichtgemäßer Rechtsanwendung darstellen und daher keine straf-

²⁵⁹ Siehe nur *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 559.

²⁶⁰ Siehe hierzu bereits 1. Kap. A. I.

²⁶¹ Siehe zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft bereits 1. Kap. A. II.

²⁶² So auch *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 104 f., 565.

²⁶³ BGHSt 15, 155 (158 ff.); *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 150 GVG Rn. 4 ff.; *Dünnebier*, JZ 1961, 312 (312); *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten, S. 414 ff.; *Kohlhaas*, DRiZ 1964, 286 (288 ff.); *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (150 f.); *Nüse*, JR 1964, 281 (282 ff.). Gegen eine Bindung der Staatsanwaltschaft an die höchstrichterliche Rechtsprechung aber *Haft/Hilgendorf*, in: FS 125 Jahre STA Schleswig-Holstein, S. 279 (292 ff.); *Lüttger*, GA 1957, 193 (211 ff.); *Roxin*, DRiZ 1969, 385 (387); *Sarstedt*, NJW 1964, 1752 (1756 ff.).

²⁶⁴ Siehe hierzu 1. Kap. A. I.

²⁶⁵ *Bohnert*, Die Abschlußentscheidung des Staatsanwalts, S. 303.

rechtlichen Konsequenzen zur Folge haben können, muss dies daher auch für Staatsanwälte gelten.²⁶⁶ Da das Institut der Sperrwirkung im Kern eine dogmatische Berücksichtigung des Vertretbarkeitsproblems²⁶⁷ – also der feinen Differenzierung und Gratwanderung zwischen Rechtswidrigkeit und Vertretbarkeit von Rechtsanwendungen – ermöglicht²⁶⁸, indem es einen weitreichenden Ausschluss der Strafbarkeit zulässt, muss auch Staatsanwälten eine – von der Geltung des Art. 97 GG unabhängige und somit eigenständige – Haftungsprivilegierung zugesprochen werden.²⁶⁹

Da dieses für Staatsanwälte in Betracht kommende, eigenständige Haftungsprivileg jedoch gerade nicht auf der richterlichen Unabhängigkeit basiert, weist es keinen deckungsgleichen sachlichen Anwendungsbereich auf. Das Staatsanwaltsprivileg ist vielmehr deutlich enger ausgestaltet.²⁷⁰ Nur soweit ein Staatsanwalt eine Rechtssache im Sinne des § 339 StGB leitet oder entscheidet – also nur in Bezug auf Handlungen im Ermittlungsverfahren und Entscheidungen, die auf diesen beruhen –²⁷¹, kommt eine Privilegierung in Betracht. Überdies gewährt das Haftungsprivileg aufgrund des Pflichtenmaßstabs des Staatsanwalts als einem der Exekutive zuzuordnen Rechtsanwender²⁷² anders als für Richter keine Privilegierung für jede vertretbare Rechtsanwendung, sondern nur für solche, die zusätzlich begründet sind und somit die Grenzen der für Staatsanwälte bei der Rechtsanwendung geltenden Amtspflichten wahren.²⁷³

D. Schlussfolgerungen

Vorsätzliche Rechtsverletzungen können grundsätzlich auch für Staatsanwälte gravierende Folgen – etwa in Form der strafrechtlichen Ahndung sowie existenzbedrohender beruflicher Konsequenzen – nach sich ziehen. Faktisch haben Staatsanwälte indes nicht mit einer Sanktionierung zu rechnen, da verschiedene Einschränkungen der Strafbarkeit nach § 339 StGB durch die Rechtsprechung – insbesondere beim Tatbestandsmerkmal der Rechtsbeugungshandlung – einen Schutzbereich für gesetzeswidrige Entscheidungen eröffnen. Da nach Auffassung

²⁶⁶ So auch *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 565.

²⁶⁷ So *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 554.

²⁶⁸ *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 554.

²⁶⁹ Siehe nur *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 560, 564 ff. Für eine Teilhabe des Staatsanwalts an der für Richter geltenden Sperrwirkung aber BGHSt 41, 247 (255); BGH, NStZ-RR 2021, 378 (379); OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.12.2015 – 1 Ws 513/15, BeckRS 2016, 05345 Rn. 31; *Bange*, in: BeckOK-StGB, § 339 StGB Rn. 28; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 71.

²⁷⁰ Siehe hierzu nur *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 565 ff.

²⁷¹ Siehe hierzu 1. Kap. B. II. 1. a) und b).

²⁷² Siehe zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft bereits 1. Kap. A. II.

²⁷³ Siehe ausführlich hierzu *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 566 f.

der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe gestellt sein soll, wird eine Strafbarkeit für Staatsanwälte meist bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes scheitern. Hinzu kommt, dass trotz des Bekenntnisses der Rechtsprechung zum Ausreichen des Eventualvorsatzes aufgrund der Tatbestandsrestriktion, die ein „bewusstes“ und „schwerwiegendes“ Sich-Entfernen von Recht und Gesetz fordern, faktisch vielmehr direkter Vorsatz vorausgesetzt wird. Herabgesetzt werden die Strafbarkeitsrisiken von Staatsanwälten überdies aufgrund der Sperrwirkung des § 339 StGB, die auch für Staatsanwälte ein Haftungsprivileg statuiert und durch die – trotz engerer Ausgestaltung der staatsanwaltlichen Haftungsbegrenzung im Vergleich zur Sperrwirkung für Richter – Konsequenzen auch jenseits der Rechtsbeugung in den allermeisten Fällen ausgeschlossen werden. Zusammenfassend betrachtet haften Staatsanwälte für Handlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren daher nur äußerst beschränkt.²⁷⁴

²⁷⁴ *Dallmeyer*, GA 2004, 540 (551). Siehe allgemein zur Bedeutung der Rechtsbeugung in der Strafverfolgungspraxis *Heuchemer*, NZWiSt 2018, 131.

2. Kapitel

Die gesetzlichen Grundlagen der Verfolgung von Tierschutzkriminalität

Bislang wurde nur untersucht, unter welchen Voraussetzungen einem Staatsanwalt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit strafrechtliche Konsequenzen grundsätzlich drohen können. Um bewerten zu können, in welchem Ausmaß Staatsanwälte, die für die Bearbeitung von Tierschutzstraftaten zuständig sind, strafrechtlichen Haftungsrisiken konkret ausgesetzt sind, soll nachfolgend zunächst ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Strafverfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung dargestellt werden. Eine Auseinandersetzung mit der Gesetzeslage ist insbesondere erforderlich, weil die Reichweite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Staatsanwälten im Einzelfall insbesondere vom Bestehen staatsanwaltlicher Entscheidungs- und Auslegungsspielräume abhängt, die gegebenenfalls aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften folgen. Untersucht werden soll nachfolgend daher, welche Rechtsvorschriften die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten maßgeblich prägen und ob – und falls ja, inwieweit – diese den Amtsträgern der Staatsanwaltschaften bei der Rechtsanwendung Entscheidungs- und Auslegungsspielräume eröffnen.

A. Grundlagen der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften

Die Untersuchung bezieht sich auf die Strafbarkeitsrisiken, denen Staatsanwälte durch eine defizitäre Strafverfolgung ausgesetzt sein können. Gemeint sind hiermit in erster Linie Mängel, die vor oder während des Ermittlungsverfahrens auftreten – also etwa die Nichteinleitung eines Verfahrens unter Ablehnung eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO, unzureichende, nicht den Anforderungen des § 160 Abs. 1 StPO genügende Ermittlungen während des Verfahrens oder unzulässige Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen gemäß §§ 153 f. StPO sowie Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO trotz Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts. Da letztlich das Strafverfahrensrecht über die materiellrechtliche Frage der Strafbarkeit entscheidet, weil die strafrechtliche Haftung von Staatsanwälten wesentlich von der Einhaltung der durch das Strafverfahrensrecht für staatsanwaltliches Handeln im Rahmen der Strafverfolgung determinierten Regelungen und Befugnissen abhängt²⁷⁵, soll nachfolgend zunächst dargestellt

²⁷⁵ Siehe zur Prozessrechtsakzessorietät als Grenze der Strafbarkeit bereits 1. Kap. A. III. 3.

werden, welche strafverfahrensrechtlichen Vorschriften in Bezug auf das vorliegende Untersuchungsinteresse relevant werden.

I. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO

Soweit der Vorwurf lautet, ein Staatsanwalt habe ein Ermittlungsverfahren trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht eingeleitet und hierdurch eine strafrechtlich relevante Handlung begangen, erlangt die Vorschrift des § 152 Abs. 2 StPO Relevanz. Nach § 152 Abs. 2 StPO sind die Staatsanwaltschaften bei Vorliegen eines Anfangsverdachts dazu verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen.²⁷⁶ Der in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur gebräuchliche Definitionsansatz des Anfangsverdachts nimmt einen Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft an, wenn nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist²⁷⁷, wobei nicht erforderlich ist, dass sich der Verdacht gegen eine konkrete Person richten muss.²⁷⁸

Der Anfangsverdacht hat zunächst zur Voraussetzung, dass das in Rede stehende Verhalten der Subsumtion unter einen Straftatbestand fähig ist.²⁷⁹ Ist dies nicht der Fall, ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu verneinen, da dieser dann schon von vornherein nicht auf eine verfolgbare Straftat hinzuweisen vermag.²⁸⁰ Zudem erfordert die Annahme eines Anfangsverdachts nach weitgehend einhelliger Ansicht, dass einer Strafverfolgung nicht ersichtlich prozessuale Hindernisse entgegenstehen.²⁸¹ Darüber hinaus muss die Staatsanwaltschaft auf tatsächlicher Ebene andererseits die komplexere Frage beurteilen, ob die ihr bekannten Anhaltspunkte in qualitativer Hinsicht „zureichen“, um ein staatsanwalt-

²⁷⁶ Gercke, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 3; Heger, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (873); Kelker, ZStW 118 (2006), 389 (394 f.); Lilie, in: FS Mehle, S. 359 (363).

²⁷⁷ BVerfG, NStZ 1982, 430 (430); BVerfGK 3, 55 (61); BGH, NJW 1989, 96 (97); OLG Düsseldorf, NJW 2005, 1791 (1791); Bruns, in: GS Kaufmann, S. 863 (866); Diemer, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 7; Gercke, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 12; Gössel, in: FS Dünnebier, S. 121 (131 f.); Hund, ZRP 1991, 463 (464); Keller/Griesbaum, NStZ 1990, 416 (416); Kuhlmann, NStZ 1983, 130 (131); Scheinfeld/Willenbacher, NJW 2019, 1357 (1357); Senge, in: FS Hamm, S. 701 (702 f.); Walder, ZStW 95 (1983), 862 (867 ff.).

²⁷⁸ Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241 (2243); Gercke, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 12; Heger, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (879); Peters, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 43.

²⁷⁹ Bruns, in: GS Kaufmann, S. 863 (868); Geerds, GA 1965, 321 (327); Lüttger, GA 1957, 193 (194 Fn. 6); vgl. auch Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241 (2243).

²⁸⁰ Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241 (2243); Lüttger, GA 1957, 193 (194 Fn. 6); Bruns, in: GS Kaufmann, S. 863 (867).

²⁸¹ Diemer, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 13; Gössel, in: FS Dünnebier, S. 121 (132); Scheinfeld/Willenbacher, NJW 2019, 1357 (1358); Steinberg, JZ 2006, 1045 (1047). Anders hinsichtlich des Vorliegens der Prozessvoraussetzungen aber Ebert, Der Tatverdacht im Strafverfahren, S. 105 f.

liches Einschreiten zu gebieten.²⁸² Bei dieser Bewertung ist nicht die subjektive Überzeugung der Staatsanwaltschaft maßgeblich²⁸³, sondern es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, es sei möglicherweise eine verfolgbare Straftat begangen worden.²⁸⁴ Während demnach entfernte Indizien ausreichen sollen²⁸⁵, gilt dies nicht für bloße Vermutungen²⁸⁶, kriminalistisch unerlässliche Hypothesen oder bloße Verdächtigungen.²⁸⁷

Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung haben bislang konkretisiert, ab wann die Schwelle erreicht ist, ab der Anhaltspunkte als „zureichend“ gelten können.²⁸⁸ Einigkeit herrscht – zu Recht – dahingehend, dass die Schwelle zur Annahme eines Anfangsverdachts niedrig anzusetzen ist, also hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen ein großzügiger Maßstab anzulegen ist.²⁸⁹ Dies folgt bereits aus dem Zweck des Ermittlungsverfahrens, das gerade erst die Aufklärung eines verdächtigen Sachverhalts zum Gegenstand hat.²⁹⁰ Stellte man überhöhte Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts, liefe dies demnach dem Ziel des Ermittlungsverfahrens zuwider. Insoweit reicht also bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Straftat bzw. die bloße Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus.²⁹¹ Dies hat zur Folge, dass auch ein Überwiegen von Zweifeln am Vorliegen einer verfolgbaren Straftat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht hindert.²⁹²

²⁸² *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2243); *Trentmann*, JR 2015, 571 (576).

²⁸³ *Geerds*, GA 1965, 321 (327).

²⁸⁴ *Diemer*, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 7; *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2243); *Geerds*, GA 1965, 321 (328); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (833); *Peters*, DSStR 2015, 2583 (2586); *Peters*, in: MÜKo-StPO, § 152 StPO Rn. 38.

²⁸⁵ BVerfG, NJW 1994, 783 (783): „entfernere Verdachtsgründe“; OLG Düsseldorf, NJW 2005, 1791 (1791); *Trentmann*, JR 2015, 571 (577).

²⁸⁶ OLG Hamburg, NJW 1984, 1635 (1636); OLG Düsseldorf, NJW 2005, 1791 (1791); *Bach*, Jura 2007, 12 (13); *Gercke*, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 12; *Kaiser*, NJW 1965, 2380 (2380).

²⁸⁷ *Geerds*, SchlHA 1964, 57 (60); OLG Hamburg, NJW 1984, 1635 (1636).

²⁸⁸ *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2243 ff.); *Hindte*, Die Verdachtsgrade im Strafverfahren, S. 69.

²⁸⁹ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 115; *Geerds*, in: GS Schröder, S. 389 (391); *Gross*, in: FS Dahs, S. 249 (264); *Keller/Griesbaum*, NStZ 1990, 416 (416); *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg, § 152 StPO Rn. 27; *Nestler*, Jura 2020, 408 (408); *Scheinfeld/Willenbacher*, NJW 2019, 1357 (1358); *Trentmann*, JR 2015, 571 (577). Siehe auch die Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat (Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 21. August 1998 – 411-40 –, in der Fassung vom 10. Dezember 2008), S. 3.

²⁹⁰ Vgl. *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2244); *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg, § 152 StPO Rn. 30; *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); *Scheinfeld/Willenbacher*, NJW 2019, 1357 (1359); *Trentmann*, JR 2015, 571 (577).

²⁹¹ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 115; *Haas*, Vorermittlungen und Anfangsverdacht, S. 14.

²⁹² *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); ähnlich auch *Senge*, in: FS Hamm, S. 701 (703).

Zudem trifft der strafprozessuale Verdachtsbegriff auch eine Feststellung über die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Verurteilung mittels zulässiger Beweismittel²⁹³, denn Zweck des Ermittlungsverfahrens ist insbesondere die Vorbereitung der Entscheidungen nach § 170 StPO.²⁹⁴ Erforderlich ist, dass die spätere Erhebung einer Anklage nach § 170 Abs. 1 StPO jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen sein darf.²⁹⁵ Wenn bereits offensichtlich ist, dass eine Aufklärung in einem für die Anklageerhebung erforderlichen Maße aussichtslos ist, wird das hauptsächliche Anliegen des Ermittlungsverfahrens – die Vorbereitung des Abschlussentscheidung nach § 170 StPO²⁹⁶ –, gänzlich verfehlt. Dadurch entbehren die mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einhergehenden erheblichen Grundrechtseingriffe²⁹⁷ ersichtlich der Verhältnismäßigkeit.²⁹⁸ Dennoch sind an die prognostizierbare Aufklärungs- bzw. Verurteilungswahrscheinlichkeit keine hohen Anforderungen zu stellen, denn in diesem Frühstadium verfügt die Staatsanwaltschaft über nur wenige Erkenntnisse, die eine günstige Beurteilung der Erfolgsaussichten der Ermittlungen kaum ermöglichen.²⁹⁹ Im Ergebnis ist ein staatsanwaltliches Einschreiten somit nur in den Fällen nicht geboten, in denen der Versuch einer Aufklärung von vornherein mangels tauglicher Beweismittel offensichtlich keinesfalls gelingen kann.³⁰⁰

II. Sachverhaltserforschung gemäß § 160 Abs. 1 StPO

§ 160 StPO erlangt Bedeutung, soweit der Vorwurf lautet, ein Staatsanwalt sei seiner Sachverhaltserforschungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Gemäß § 160 StPO ist die zuständige Staatsanwaltschaft beim Verdacht einer Straftat im Allgemeinen verpflichtet, den Sachverhalt soweit zu erforschen, dass sie entscheiden kann, ob die öffentliche Klage erhoben wird.³⁰¹

²⁹³ *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2244); *Geerds*, in: GS Schröder, S. 389 (391); *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 35; *Steinberg*, JZ 2006, 1045 (1047). So wohl auch *Fincke*, ZStW 95 (1983), 918 (925); *Kaiser*, NJW 1965, 2380 (2380).

²⁹⁴ *Weingarten*, in: KK-StPO, § 160 StPO Rn. 19.

²⁹⁵ So auch *Geerds*, GA 1965, 321 (327).

²⁹⁶ *Riess*, in: FS Rebmann, S. 381 (391).

²⁹⁷ Siehe ausführlich zu Grundrechtseingriffen infolge der Annahme eines Anfangsverdachts *Ottow*, Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, S. 29 ff.

²⁹⁸ *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2244); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 52 f.; vgl. auch *Nestler*, Jura 2020, 408 (408); ähnlich auch *Freund*, GA 1995, 4 (12 f.).

²⁹⁹ Von einer „überwiegenden Unkenntnis des Sachverhalts“ sprechen auch *Scheinfeld/Willenbacher*, NJW 2019, 1357 (1357).

³⁰⁰ *Lüttger*, GA 1957, 193 (194 Fn. 6).

³⁰¹ *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?, S. 81; *Gercke*, in: HK-StPO, § 152 StPO Rn. 5; *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (395); *Rose*, Der Auslandszeuge im Beweisrecht, S. 8.

Die Ermittlungspflicht nach § 160 StPO besteht jedenfalls in dem Umfang, in dem eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Anklageerhebung sie erfordert.³⁰² Sie soll Ermittlungsmaßnahmen umfassen, mithilfe derer der Sachverhalt so gründlich und erschöpfend aufgeklärt werden kann, dass die Durchführung einer Hauptverhandlung möglich ist, oder aber – im Falle einer Verfahrenseinstellung – gegen diese gerichtete Rechtsbehelfe unbegründet bleiben.³⁰³ Hinsichtlich der konkreten Auswahl und des Einsatzes der Mittel, die der Staatsanwaltschaft zur Realisierung der in § 160 StPO statuierten Aufgabenzuweisung zur Verfügung stehen, verfügt sie – freilich indes nur innerhalb der verfassungs- und prozessrechtlichen Limitierungen – über ein „taktisches Handlungsermessen“.³⁰⁴ Anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen kann die Staatsanwaltschaft also unter anderem frei über die zum Einsatz kommenden Mittel entscheiden.³⁰⁵

III. Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und §§ 153 f. StPO

Die Staatsanwaltschaft erhebt nach § 170 Abs. 1 StPO die öffentliche Klage, wenn der Beschuldigte nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen hinreichend verdächtig ist – also dann, wenn ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht.³⁰⁶ Es handelt sich hierbei also um eine subjektiv gefärbte Prognoseentscheidung, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens festzustellen hat, ob und inwieweit im weiteren Verfahrensverlauf mit der Überführung des Beschuldigten zu rechnen ist.³⁰⁷ Soweit ein Beweisergebnis nicht eindeutig ist oder Widersprüche verbleiben, hindert dies den Staatsanwalt nicht an der Anklageerhebung, denn in diesem Stadium ist nicht erforderlich, dass er von dem der öffentlichen Klage zugrunde gelegten Sachverhalt überzeugt ist. Die Aufklärung von Widersprüchen darf der Hauptverhandlung überlassen bleiben,

³⁰² Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 148 f.

³⁰³ Sackreuther, in: BeckOK-StPO, § 160 StPO Rn. 9; Stam, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, HdbStR, § 10 Rn. 43; Weingarten, in: KK-StPO, § 160 StPO Rn. 21.

³⁰⁴ OLG Schleswig, StV 2000, 543 (543); Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 143; Erb, in: Löwe/Rosenberg, § 160 StPO Rn. 35; Kölbel/Ibold, in: MüKo-StPO, § 160 StPO Rn. 32; Nelles, StV 1986, 74 (77); Rieß, in: FS Rebmann, S. 381 (396 f.); Zöller, in: HK-StPO, § 160 StPO Rn. 7. Siehe auch Schairer, in: FS Lencker, S. 739 (744).

³⁰⁵ Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 142 f.; Rieß, in: FS Rebmann, S. 381 (396).

³⁰⁶ BGHSt 15, 155 (158); OLG Bremen, NStZ-RR 2000, 270 (270); Gorf, in: BeckOK-StPO, § 170 StPO Rn. 2; Kölbel/Neßeler, in: MüKo-StPO, § 170 StPO Rn. 14; Moldenhauer, in: KK-StPO, § 170 StPO Rn. 3.

³⁰⁷ Gorf, in: BeckOK-StPO, § 170 StPO Rn. 2; Moldenhauer, in: KK-StPO, § 170 StPO Rn. 3.

soweit diese eine überlegene Aufklärungschance bietet und eine hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit trotz verbliebener Unklarheiten besteht.³⁰⁸ Außerdem gilt für die Entschließung der Staatsanwaltschaft nach § 170 StPO auch nicht der Zweifelsgrundsatz. Dieser kann nur mittelbare Bedeutung erlangen, indem er die Prognose der Staatsanwaltschaft über die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung beeinflusst.³⁰⁹

Als Ausnahme zum Legalitätsprinzip kann die Staatsanwaltschaft im Falle des Bestehens eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren aus Gründen der Opportunität einstellen, soweit diesem ein Vergehen zur Last gelegt wird, die Schuld des Täters gering erscheint und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 Abs. 1 StPO) oder die Erfüllung von Auflagen oder Weisung zur Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses geeignet ist und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht (§ 153a Abs. 1 StPO). In Bezug auf § 153 Abs. 1 StPO gilt für das Ausmaß der Schuld des Beschuldigten, dass diese deutlich geringer sein muss als in vergleichbaren Fällen. § 153a Abs. 1 StPO setzt hingegen nicht voraus, dass die Schuld nur gering sein darf, sondern sie darf nur nicht schwer – also allenfalls mittleren Ausmaßes – sein.³¹⁰ Herangezogen werden können zur Bewertung jeweils die Maßstäbe des § 46 StGB.³¹¹ Ein öffentliches Interesse können insbesondere spezial- sowie generalpräventive Gründe oder Belange der Allgemeinheit begründen.³¹²

B. Grundlagen des § 17 TierSchG

Die Annahme eines Anfangsverdachts sowie hinreichenden Tatverdachts setzt jeweils voraus, dass der als möglich erscheinende bzw. erweisbare Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht strafbar ist. Die Prüfung der Möglichkeit, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, erfordert insofern eine rechtliche Bewertung. Die Staatsanwaltschaft muss basierend auf den konkreten Tatsachen feststellen, ob sich der Sachverhalt überhaupt unter einen Straftatbestand subsumieren lässt.³¹³ Somit erlangen materielle Strafvorschriften im Rahmen der staatsanwalt-

³⁰⁸ BGH, NJW 1970, 1543 (1544); OLG Bamberg, NStZ 1991, 252 (252); *Kölbel/Neßeler*, in: MüKo-StPO, § 170 StPO Rn. 15; *Moldenhauer*, in: KK-StPO, § 170 StPO Rn. 5.

³⁰⁹ OLG Karlsruhe, NJW 1974, 806 (807); OLG Bamberg, NStZ 1991, 252 (252); *Kölbel/Neßeler*, in: MüKo-StPO, § 170 StPO Rn. 15; *Moldenhauer*, in: KK-StPO, § 170 StPO Rn. 5.

³¹⁰ *Diemer*, in: KK-StPO, § 153a StPO Rn. 10; *Schulenberg*, JuS 2004, 765 (768).

³¹¹ *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 StPO Rn. 11, § 153a StPO Rn. 11; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 18.

³¹² *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 StPO Rn. 14 ff.; *Magnus*, GA 2012, 621 (623 ff.); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 29 ff.

³¹³ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 152 StPO Rn. 7; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 35.

lichen Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder Anklage zu erheben, Bedeutung.

Die zentrale materiellrechtliche Strafvorschrift des Tierschutzgesetzes – § 17 TierSchG – soll vorsätzliches tierschutzwidriges Verhalten ahnden.³¹⁴ § 17 TierSchG stellt ein Erfolgs- und Begehungsdelikt dar, das im Fall des Bestehens einer Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB auch als unechtes Unterlassungsdelikt verwirklicht werden kann.³¹⁵ Der Straftatbestand schützt nur Wirbeltiere³¹⁶, wobei die zoologische Einordnung des Tieres bezogen auf das jeweilige Entwicklungsstadium zur Tatzeit maßgeblich ist.³¹⁷ § 17 TierSchG erfasst auch Nutztiere, da das Gesetz keine qualitative Unterscheidung zwischen Nutz- und Luxustieren trifft.³¹⁸

Unterhalb der Schwelle des § 17 TierSchG formuliert § 18 TierSchG Verbotsvorschriften, die im Falle eines Verstoßes als nach § 21 OWiG nachrangige Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind.

I. Normzweck und geschütztes Rechtsgut

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, welches Rechtsgut § 17 TierSchG schützt. Neben dem Schutz des Lebens, Wohlbefindens und der Unversehrtheit von (Wirbel-)Tieren³¹⁹ wird teils auch auf die „Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf“ sowie die „sittliche Ordnung zwischen Mensch und Tier insge-

³¹⁴ OLG Frankfurt a. M., NJW 1980, 409 (410); LG Ulm, Urt. v. 19.02.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16, BeckRS 2020, 12195 Rn. 59 ff.; AG Zeven, Urt. v. 01.08.2016 – 9 Cs 1102 Js 49988/15, BeckRS 2016, 133501 Rn. 13; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 57 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 4, 118; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 65, 81, 99; *Thilo*, Die Garantenstellung von Amtstierärzten, S. 113.

³¹⁵ LG Ulm, Urt. v. 19.02.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16, BeckRS 2020, 12195 Rn. 1, 63 ff.; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 31; *Thilo*, Die Garantenstellung von Amtstierärzten, S. 89 ff., 113; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 62 ff., 80, 98.

³¹⁶ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, § 17 Rn. 4; *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (824); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 1; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 25; *Sandkuhl/Bellinghausen*, in: MAH Agrarrecht, § 24 Rn. 81.

³¹⁷ *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 27; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 19.

³¹⁸ BGH, NJW 1987, 1833 (1834) ausdrücklich gegen *Kloepfer*, NStZ 1985, 274 (274 f.); VGH Mannheim, NJW 1986, 395 (395) unter Berufung auf BT-Drs. VI/2559, S. 9; BT-Drs. 10/3158, S. 16 f.; *Bülte*, GA 2018, 35 (41); *Felde*, in: *Interspezies Lernen*, S. 275 (294); *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 28; *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (824).

³¹⁹ OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.03.2010 – 2 Ws 176/09, BeckRS 2010, 10794; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 25, § 1 Rn. 3, § 17 Rn. 1; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 20, 29; *Sandkuhl/Bellinghausen*, in: MAH Agrarrecht, § 24 Rn. 78.

samt“³²⁰ rekurriert. Der Grund für die andauernde Debatte liegt unter anderem darin, dass eine dogmatisch stringente Herleitung des Rechtsgutsbegriffs im Tierschutz Schwierigkeiten bereitet³²¹, da Rechtsgüter weitestgehend auf menschliche Interessen zurückgeführt werden³²², die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes aber nicht menschliche Interessen, sondern Tiere als Teil des ihnen inhärenten Eigenwertes vor Eingriffen in deren Interessens- bzw. Integritätssphäre schützen sollen (sog. ethischer – pathozentrischer³²³ – Tierschutz).³²⁴ Durch diese weitgehende Aufgabe der anthropozentrischen Ausrichtung des Rechtsgutsbegriffs wird indes eine zentrale Basisannahme der heute in der deutschen Strafrechtswissenschaft ganz verbreitet vertretenen Rechtsgutstheorie³²⁵ in Frage gestellt.³²⁶ Eine Lösung des Problems liefert auch nicht die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a Alt. 2 GG. Die Frage, ob § 17 TierSchG zumindest mittelbar dem Schutz der menschlichen Person dient und der Strafgesetzgeber Tiere daher schützen darf, hat ihre Bedeutung hierdurch nicht verloren³²⁷, denn die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz liefert nur eine Verschiebung der Problemstellung hin zu der Frage, warum dieser zum Staatsziel erklärt werden sollte.³²⁸

Versuche, Strafnormen des Tierschutzstrafrechts anthropozentrisch zu legitimieren, wurden zwar vielfach unternommen, überzeugen letztlich jedoch oft nicht. So erweist sich etwa die Annahme, dass die Menschheit als Ganzes – und damit mittelbar auch jeder einzelne Mensch – auf die Erhaltung der Flora und Fauna als notwendige Voraussetzung für ein funktionierendes Ökosystem angewiesen ist³²⁹, als nicht weiterführend.³³⁰ Diese Argumentation liefert zwar eine

³²⁰ OLG Hamm, NuR 1985, 200 (200); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 25, § 1 Rn. 3; *Ort/Reckewell*, in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn. 14a; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 1, 4.

³²¹ Siehe dazu ausführlich etwa *Greco*, in: FS Amelung, S. 3 (3 ff.).

³²² Vgl. etwa *Wohlers*, RW 2016, 416 (426 ff.).

³²³ Siehe ausführlich zur pathozentrischen Tierschutzversion *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 109 ff.; *Lanzer*, EurUP 2020, 411 (412 ff.).

³²⁴ Siehe etwa *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 24; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 6. Siehe auch *Maas*, NSTz 2015, 305 (306).

³²⁵ Siehe ausführlich zur Rechtsgutstheorie und ihrer Kritik auch *Amelung*, in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 155 (155 ff.); *Hirsch*, in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 13 (13 ff.).

³²⁶ *Wohlers*, RW 2016, 416 (427).

³²⁷ So aber *Amelung*, in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 155 (161 f. Fn. 35).

³²⁸ *Greco*, in: FS Amelung, S. 3 (10 f.); *Jakobs*, Rechtsgüterschutz, S. 29.

³²⁹ So etwa – jedoch relativierend – *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, S. 187 ff.

³³⁰ *Greco*, in: FS Amelung, S. 3 (8 f.). Vgl. auch *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 102 ff.; *Feinberg*, in: Ökologie und Ethik, S. 140 (158 f.); *Gerdes*, Tierschutz und freiheitliches Rechtsprinzip, S. 178; *Lööck*, Das Tierschutzstrafrecht nach Einfügung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz, S. 72; *Roxin*, in: FS Hassemer, S. 573 (595 f.). So wohl im Ergebnis auch *Wohlers*, RW 2016, 416 (430 f.).

Begründung dafür, dass die Ausrottung von (Tier-)Arten zu verhindern ist. Begründen lässt sich damit jedoch nicht, dass Tierquälerei strafwürdig ist.³³¹ Die Strafbewehrung tierschutzwidriger Verhaltensweisen lässt sich anthropozentrisch auch nicht mit dem Argument begründen, dass das in Frage stehende Verhalten Verrohungseffekte mit sich bringt, die dann letztlich die Gefahr begründen, dass Dritte in ihren individuellen Rechtsgütern tangiert werden.³³² Da zwischen Tierquälerei und verbaler sowie körperlicher Aggressivität gegenüber Mitmenschen durchaus ein korrelativer Zusammenhang besteht³³³, liegt zwar nicht fern, dass Tierquälerei das (un)moralische Verhalten gegenüber anderen Menschen durchaus beeinflussen kann.³³⁴ Inwiefern derartige verrohende Effekt tatsächlich zu erwarten sind, bleibt aber weitgehend offen. Dass praktizierter Tierschutz Verrohung jedenfalls nicht ausschließt, zeigt sich bereits daran, dass das erste Tierschutzgesetz³³⁵ von den Nationalsozialisten geschaffen wurde.³³⁶ Außerdem ist fraglich, ob die Strafbewehrung einer Verhaltensweise bereits aus dem Grund gerechtfertigt sein kann, dass diese potenziell eine Entwicklung in Bewegung setzt, durch die wiederum Handlungen anderer Personen angestoßen werden, die dann wiederum die befürchteten negativen Folgen zur Folge haben können.³³⁷

Letztlich liegt der Hauptgrund für die Strafbewehrung tierschutzwidriger Verhaltensweisen wohl vor allem darin, dass Tierquälerei als Störung der Selbstkonzeption des Menschen aufgefasst wird. Ausblendungseffekte finden insbesondere statt, weil der Großteil der Bevölkerung nicht als eine Gemeinschaft wahrgenommen werden will, in der die Überlegenen die Schutz- und Hilflosen misshandeln. Kaum ein Mitglied der Gesellschaft möchte als eine Person verstanden werden – oder sich selbst als eine Person wahrnehmen –, die grundlose Tiertötungen und Tierquälereien verübt und duldet.³³⁸ Das Rechtsgut, das eine Strafbewehrung tierquälerischen Verhaltens legitimieren könnte, könnte insofern in der Gewährleis-

³³¹ Wohlers, RW 2016, 416 (430 f.).

³³² So etwa Jakobs, Rechtsgüterschutz, S. 29 f. Vgl. auch Loeper, in: Kluge, TierSchG, Einf. Rn. 43; Ort/Reckewell, in: Kluge, TierSchG, Vor § 17 Rn. 18 ff. Explizit ablehnend im Hinblick auf den Straftatbestand der Tierquälerei Stratenwerth, ZStW 105 (1993), 679 (694).

³³³ So findet man bei Gewaltstraftätern, also zum Beispiel bei Vergewaltigern oder Mördern, deutlich höhere Anteile an Personen, die schon einmal ein Tier gequält haben. Den korrelativen Zusammenhang bestätigten zahlreiche Studien, siehe etwa Felthous/Kellert, American Journal of Psychiatry 1987, 710 (710 ff.); Schiff/Louw/Ascione, Acta Criminologica 1999, 25 (25 ff.); Stupperich, Kriminalistik 2007, 512 (512 ff.).

³³⁴ So ansatzweise Loeper, in: Händel, Tierschutz, S. 144 (155).

³³⁵ Tierschutzgesetz v. 24.11.1933, RGBI. I S. 987.

³³⁶ So auch Amelung, in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 155 (161); Jakobs, Rechtsgüterschutz, S. 30.

³³⁷ Wohlers, RW 2016, 416 (431 f.). Einen anthropozentrischen Tierschutz ablehnend auch Amelung, in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 155 (161); Greco, in: FS Amelung, S. 3 (6 ff.).

³³⁸ Ähnlich auch Wohlers, RW 2016, 416 (432).

tung und im Schutz einer solchen Selbstwahrnehmung des Menschen liegen – und sich somit letztlich innerhalb der Schranken der Rechtsgutstheorie bewegen.

Darüber hinaus ließe sich aber auch begründen, dass Tiere um ihrer selbst willen geschützt werden dürfen. Hierzu kann eines der Leitmotive liberalen Denkens herangezogen werden. Danach zählt die Minimierung des Übels der Fremdbeherrschung zu den ureigensten Aufgaben eines liberalen Staates.³³⁹ Hier findet sich ein Einfallstor, das den Schutz von Tieren um ihrer selbst willen ermöglicht, denn im Verhältnis zwischen Tier und Mensch ist das Tier der schwächere Part, dem eine Fremdbestimmung durch den Menschen droht.³⁴⁰ Tiere können durchaus fremdbestimmt werden, denn sie besitzen – obgleich gegebenenfalls auch nur in eingeschränktem Maße – die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.³⁴¹ Soweit Verhaltensweisen die – jedenfalls in eingeschränktem Maße bestehende – Autonomie der Tiere derart einschränken, dass diese gänzlich fremdbestimmt werden, wird der Tierschutz eine Angelegenheit des Staates, denn dessen Legitimität ist auch daraus abzuleiten, dass dieser sich bemüht, die Fähigkeit zum selbstbestimmten Handeln, Wollen und Denken zu schützen.³⁴²

II. Verfassungsmäßigkeit

Teilweise wurden – etwa aufgrund der angeblichen „Bedenklichkeit“ der Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG („vernünftiger Grund“)³⁴³ oder einer „zu weitgehenden“ Interpretationsoffenheit der Strafvorschrift³⁴⁴ – Zweifel hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit der Strafnorm geäußert.

Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG schließt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und auslegungsfähiger sowie auslegungsbedürftiger Generalklauseln aber selbst im Fall erhöhter Anforderungen – also etwa dann, wenn Grundrechte berührt sind – nicht aus, sofern mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden eine hinreichend bestimmte Auslegung der Norm möglich ist.³⁴⁵ Das Bestimmtheitsgebot fordert gerade nicht zur Präzision um jeden Preis auf³⁴⁶,

³³⁹ Greco, in: FS Amelung, S. 3 (13).

³⁴⁰ Greco, in: FS Amelung, S. 3 (13 f.).

³⁴¹ Greco, in: FS Amelung, S. 3 (14). Vgl. auch DeGrazia, Taking Animals Seriously, S. 204 ff.; Dretske, in: Der Geist der Tiere, S. 213 (213 ff.); Regan, The Case For Animal Rights, S. 84 ff.; Rogers/Kaplan, in: Animal Rights, S. 175 (175 ff., 184 ff.).

³⁴² Greco, in: FS Amelung, S. 3 (14 f.).

³⁴³ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT, Teilbd. 2, § 59 Rn 13.

³⁴⁴ Dietlein, NStZ 1994, 21 (21).

³⁴⁵ Vgl. etwa BVerfGE 28, 175 (183); 85, 69 (73); 86, 288 (311); 87, 209 (225); 87, 363 (391 f.); 96, 68 (97 f.); 126, 170 (195 f.); 134, 33 (81 f.); OVG NRW, NWVB1 2016, 430 (432) zu § 1 S. 2 TierSchG; Degenhart, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 64; Eschelbach/Krehl, in: FS Kargl, S. 81 (87); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40.

³⁴⁶ Vgl. Kargl, Strafrecht, Rn. 371.

da ansonsten der Mannigfaltigkeit des Lebens nicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden könnte. Zudem hängt der Grad der für eine Norm jeweils erforderlichen Bestimmtheit von den Besonderheiten des jeweiligen Tatbestandes einschließlich der Umstände ab, die zur gesetzlichen Regelung geführt haben.³⁴⁷ Da § 17 TierSchG die Option eröffnen soll, den sich wandelnden ethischen Wertvorstellungen der Bevölkerung zur Mensch-Tier-Beziehung Rechnung zu tragen³⁴⁸, wird dem Gesetzgeber vor diesem Hintergrund eine detaillierte Regelung kaum gelingen können.³⁴⁹ Zudem ist die Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG nur Ausdruck des verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Auch die Verwendung der Tatbestandsmerkmale der erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden in § 17 Nr. 2 TierSchG ist durch eine vorhersehbare Auslegung und eine zwar verhältnismäßig dürftige³⁵⁰, aber dennoch langjährige Rechtspraxis weitgehend festgelegt.³⁵¹

III. Tathandlungen

§ 17 TierSchG enthält drei Begehungsvarianten: die Tiertötung ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 TierSchG), die rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2 lit. a TierSchG) sowie die quälende Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2 lit. b TierSchG).

1. Strafbare Tiertötung, § 17 Nr. 1 TierSchG

a) Tathandlung

Jedes Verhalten, das den Tod eines Wirbeltieres herbeiführt, stellt eine Tathandlung im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG dar.³⁵² Bei Bestehen einer Garantstellung, die sich insbesondere aus den nach § 2 TierSchG für den Tierhalter oder

³⁴⁷ BVerfGE 28, 175 (183); 86, 288 (311); 126, 170 (196); 134, 33 (81 f.).

³⁴⁸ Vgl. OLG Hamm, NSZ 1985, 275 (275 f.); OLG Naumburg, Beschl. v. 28.06.2011 – 2 Ss 82/11, BeckRS 2011, 25165; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 3, § 17 Rn. 9; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 64; *Schultze-Petzold*, in: Fölsch/Nabholz, Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung, S. 13 (13, 15).

³⁴⁹ *Bülte*, GA 2022, 513 (527 f.); *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 23. So im Ergebnis auch *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 1, 48.

³⁵⁰ Vgl. *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 361 f.; *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 66; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 78 f., 252 ff.; *Raspé*, Die tierliche Person, S. 241; *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, S. 154. Siehe zur fehlenden gefestigten (höchststrichterlichen) Rechtsprechung im Bereich des Tierschutzstrafrechts unten 5. Kap. C.I.

³⁵¹ BGH, NJW 1987, 1833 (1834); OLG Düsseldorf, NJW 1980, 411 (411 f.); *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 24; *Röckle*, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, S. 105 f.; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 2.

³⁵² *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 28.

Tierbetreuer maßgeblichen Pflichten ergeben kann³⁵³, kann die Tathandlung auch in einem Unterlassen bestehen.³⁵⁴ Wenn Tiere in einem Tierhaltungsbetrieb verenden, weil etwa der Tierhalter trotz objektiver Gebotenheit keinen Tierarzt hinzugezogen hat, um beispielsweise für die Kosten einer tiermedizinischen Behandlung nicht aufkommen zu müssen, oder er die Tiere nur unzureichend mit Wasser und Futter versorgt hat, kommt daher eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG in Betracht.³⁵⁵ Entsprechendes gilt für Fälle, in denen aufgrund des Unterlassens der Tierhalters oder der konkreten Haltungsbedingungen verletzte oder erkrankte Tiere euthanasiert werden müssen.³⁵⁶

b) „Ohne vernünftigen Grund“

Da das Merkmal des vernünftigen Grundes eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt und somit strukturelle Ähnlichkeit mit klassischen Rechtfertigungsgründen aufweist, hat die Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene zu erfolgen.³⁵⁷ Es soll der Schaffung eines Ausgleichs zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter sowie den Belangen des Tierschutzes dienen.³⁵⁸

³⁵³ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 3, 93; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 62. Zur Garantenstellung von Betreibern und Tierschutzbeauftragten eines Schlachthofs *Hahn/Kari*, NuR 2022, 96 (101); *Hahn*, NZWiSt 2021, 401 (407).

³⁵⁴ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, § 17 Rn. 16; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 29, 62 ff.; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 22; *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 116 f.

³⁵⁵ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 3, 93; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 62. Zur Tötung durch Unterlassung mangels ausreichender Versorgung siehe auch LG Ulm, Urte. v. 19.02.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16, BeckRS 2020, 12195 Rn. 63; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 86; *Schrott*, LMuR 2023, 321 (323 f.); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 24.

³⁵⁶ *Bülte*, GA 2022, 513 (519).

³⁵⁷ So etwa OLG Düsseldorf, NJW 1980, 411 (411); OLG Frankfurt a.M., NSTZ 1985, 130 (130); KG Berlin, NSTZ 2010, 175 (175); AG Ulm, Urte. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846 Rn. 39; *Arleth/Biller-Bomhardt*, NuR 2021, 654 (656); *Binder*, NuR 2007, 806 (806 f.); *Bülte*, GA 2022, 513 (516); *Bülte*, NJW 2019, 19 (22); *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, NuR 2015, 677 (678); *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, § 1 Rn. 7, § 17 Rn. 8; *Gerhold*, NuR 2022, 369 (374); *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 34 ff.; *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht, S. 172; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 9; *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (824); *Künast*, ZRP 2021, 238 (239); *Lorz*, NuR 1992, 401 (402); *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 2; *Ort*, NuR 2010, 853 (854); *Ort/Reckewell*, in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn. 160; *Schrott*, LMuR 2023, 321 (323); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 17, 61 f.; *Thilo*, Die Garantenstellung von Amtstierärzten, S. 117 ff. Offengelassen von OLG Hamm, NSTZ 2016, 488 (488 f.) sowie OLG Naumburg, Beschl. v. 28.06.2011 – 2 Ss 82/11, BeckRS 2011, 25165. Anders aber *Dietlein*, NSTZ 1994, 21 (22): „tatbestandsbegrenzendes Merkmal“; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 2: „offener Tatbestand“.

³⁵⁸ BVerfGE 101, 1 (20); *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 16.

Ein Grund gilt als vernünftig, wenn die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden „einem schutzwürdigen menschlichen Interesse dient, das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres“.³⁵⁹ Die erforderliche Interessenabwägung kann durch gesetzliche³⁶⁰ oder verordnungsrechtliche³⁶¹ Zulassungen vorgegeben sein.³⁶² Überlagert werden diese speziellen Gesetze von der in Art. 20a Alt. 2 GG normierten Staatszielbestimmung „Tierschutz“. Soweit die eine Tötung zulassenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln enthalten³⁶³, ist bei deren Auslegung die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ zu berücksichtigen.³⁶⁴ Liegt eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Entscheidung über einen vernünftigen Grund nicht vor und besteht auch keine in Ausnahmefällen zulässige behördliche Genehmigung³⁶⁵, kann ein solcher zudem aufgrund des Ergebnisses einer im Einzelfall zu treffenden Interessen- bzw. Güterabwägung unter Berücksichtigung der Zweckeignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Tiertötung angenommen werden.³⁶⁶ Führt auch die Berücksichtigung der Wertungen der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ aus Art. 20a Alt. 2 GG³⁶⁷ zu keinem eindeutigen Ergebnis, hat sich die Güter- und Interessenabwägung an den jeweiligen in der Gesellschaft vorherrschenden sozialetischen Überzeugungen³⁶⁸ bzw. an den mehrheitlich konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen zu orien-

³⁵⁹ BVerwGE 166, 32 (37); BT-Drs. 16/9742, S. 4; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 9. Abgekürzt werden in der Rechtsprechung auch die Synonyme „nachvollziehbar“ und „billigenswert“ herangezogen, siehe BayObLGSt 1993, 52 (53); BayObLGSt 1993, 61 (63 f.).

³⁶⁰ Solche finden sich etwa in § 1 Abs. 1, 3 und 4 BJagdG, § 22a BJagdG, § 20 Abs. 2 Nr. 3 TierSchTrV sowie dem TierGesG und dem IfSG. Siehe ausführlich hierzu *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 30 ff.

³⁶¹ Herangezogen werden können auf internationaler Ebene beispielsweise die VO (EG) Nr. 999/2001 i.V.m. der VO (EG) Nr. 1774/2002, die VO (EU) 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten i.V.m. der Durchführungs-VO (EU) 2016/1141 oder auf nationaler Ebene Rechtsverordnungen wie etwa §§ 7, 9, 11, 12 TollwV. Siehe ausführlich hierzu *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 36 ff.

³⁶² *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 39 ff.

³⁶³ So zum Beispiel die „erforderlichen Maßnahmen“ in § 17 Abs. 2 IfSG.

³⁶⁴ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 5 f.; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 40. Siehe ausführlich hierzu unten 4. Kap. C.I.1. b).

³⁶⁵ Die behördliche Genehmigung durch Verwaltungsakt ist etwa vorgesehen für das Schwächen (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG), bestimmte Eingriffe (§ 6 Abs. 3 TierSchG) sowie Tierversuche (§ 8 TierSchG), siehe hierzu *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 1 TierSchG Rn. 38.

³⁶⁶ *Caspar*, NuR 1997, 577 (580 ff.); *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 44; *Stucki*, RW 2016, 521 (530 f.).

³⁶⁷ *Caspar/Geissen*, NVwZ 2002, 913 (917); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 9.

³⁶⁸ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 67, § 17 Rn. 67; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 1 TierSchG Rn. 40, 43.

tieren.³⁶⁹ Gerade dann, wenn gesetzliche oder verordnungsrechtliche Zulassungen das Ergebnis der Abwägung nicht vorgeben, hängt die Klassifizierung dessen, was als „vernünftig“ gilt, in besonderem Maße von Einzelfallwertungen der Rechtsanwender ab.³⁷⁰ Insofern eröffnet die Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG ihnen nicht unerhebliche Auslegungs- und Abwägungsfreiräume.

2. Strafbare quälerische Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG

§ 17 Nr. 2 lit. b TierSchG setzt die Zufügung von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden voraus.

a) Tatbestandsvoraussetzungen

Der Begriff des Schmerzes wird als unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung definiert, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigungen beschrieben wird.³⁷¹ Erfasst werden somit grundsätzlich nur rein körperliche Schmerzen.³⁷² Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich eine Schädigung auftritt oder das Tier eine erkennbare Abwehrreaktion zeigt.³⁷³

Unter Leiden sind alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfasste Beeinträchtigungen im Wohlbefinden zu verstehen, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.³⁷⁴ Eine körperliche Störung ist nicht Voraussetzung; Leiden können vielmehr auch nur (tier-)seelisch empfunden werden.³⁷⁵ Ausgefüllt wird der Begriff durch Empfin-

³⁶⁹ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 67f., § 17 Rn. 67. Siehe auch *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 29 ff.

³⁷⁰ *Caspar*, NuR 1997, 577 (578).

³⁷¹ *Bernatzky*, in: Sambraus/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, S. 40; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 12; *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 160; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 67; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 110. Siehe zu weiteren Definitionen *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 38.

³⁷² *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 38; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 67.

³⁷³ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 12; *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 160; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 67.

³⁷⁴ BGH, NJW 1987, 1833 (1834); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 43 (44); OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349); *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 40; *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 161.

³⁷⁵ VGH Mannheim, NuR 1994, 487 (488); *Bernatzky*, in: Sambraus/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, S. 40; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 41; *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 161; *Lorz*, NuR 1992, 401 (405); *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 70; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 116.

dungen wie Angst, Panik, starke Aufregung, Erschöpfung, Trauer, innere Unruhe, starkes Unwohlsein sowie Hunger- oder Durstqualen.³⁷⁶

Zudem müssen die Schmerzen oder Leiden des Tieres erheblich sein. Das Merkmal der Erheblichkeit soll einzig dazu dienen, Bagatellfälle aus dem Bereich der Strafbarkeit auszuschließen³⁷⁷, weswegen an die Feststellung des Merkmals keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.³⁷⁸ Gleichzusetzen ist „erheblich“ mit „beträchtlich“, „gravierend“ oder „gewichtig“.³⁷⁹ Zu berücksichtigen sind bei der Bewertung sowohl die jeweilige Entwicklungshöhe des Tieres als auch die Besonderheiten der Tiergattung sowie das betroffene Sinnesorgan, das Alter und der Gesundheitszustand des jeweiligen Tieres.³⁸⁰ Ob auch die Dauer der Empfindung mit zu werten ist³⁸¹, ist bisweilen umstritten.³⁸²

Erforderlich ist ferner, dass die Schmerzen oder Leiden – nicht aber die Handlung³⁸³ – länger anhalten oder sich wiederholen. Länger anhaltend sind Schmerzen dann, wenn sie eine gewisse Zeitspanne anhalten und nicht nur kurzfristig sind. Welche Zeitspanne insofern maßgeblich ist, lässt sich naturgemäß nicht festlegen. Anzunehmen ist jedoch, dass eine umso kürzere Zeitspanne ausreicht, je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind.³⁸⁴ Abzustellen ist nicht auf das Zeitempfinden von Menschen, sondern auf das typischerweise wesentlich geringere Vermögen des Tieres, die entsprechende physische oder psychische Belas-

³⁷⁶ Lorz/Metzger, TierSchG, § 1 Rn. 36; Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 70 f.

³⁷⁷ BGH, NJW 1987, 1833 (1834); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 43 (44); Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 164; Lorz/Metzger, TierSchG, § 17 Rn. 42; Schrott, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 123 f.

³⁷⁸ OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349); Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 74.

³⁷⁹ BGH, NJW 1987, 1833 (1834); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 43 (44); Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 24; Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 74.

³⁸⁰ Drossé, MDR 1986, 711 (712 f.); Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 45; Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 164; Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 25; Schrott, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 125.

³⁸¹ So jeweils mit entsprechenden Argumentationen etwa Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 165 f.; Lorz/Metzger, TierSchG, § 17 Rn. 42; Lorz/Loeper, NStZ 1987, 511 (511); Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 24. Anders aber BGH, NJW 1987 1833 (1835), wonach die Dauer nicht zu berücksichtigen sei, weil sie in § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG schon durch „länger dauernde Leiden“ erfasst werde.

³⁸² Siehe hierzu näher unten 5. Kap. C. III. 3. b).

³⁸³ Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 40; Hackbarth/Lückert, Tierschutzrecht, S. 176; Schrott, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 145.

³⁸⁴ Lorz/Metzger, TierSchG, § 17 Rn. 52; Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 83; Schrott, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 146.

tung auszuhalten.³⁸⁵ Von sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden spricht man nach überwiegender Auffassung, wenn diese nach dem völligen Abklingen wenigstens einmal erneut auftreten.³⁸⁶

b) *Unterlassen*

Auch § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG kann bei Vorliegen einer Garantenstellung durch ein Unterlassen verwirklicht werden. Ein solches besteht etwa für die in der Praxis häufig auftretenden Fälle unzureichender Futter- oder Wasserversorgung sowie unterlassener Pflegemaßnahmen oder tierärztlicher Betreuung.³⁸⁷

3. Strafbare rohe Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG

§ 17 Nr. 2 lit. a TierSchG setzt die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit voraus. Ein Täter handelt aus Rohheit, wenn das Zufügen der Schmerzen oder Leiden einer gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung entspringt.³⁸⁸ Somit ist das Merkmal im subjektiven Bereich zu verorten. Eine gefühllose Gesinnung in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn dem Täter bei der Misshandlung die Leiden des Tieres gleichgültig sind, weil er seine Ziele durchsetzen will.³⁸⁹ Um eine dauerhafte Charaktereigenschaft muss es sich nicht handeln; ein nur vorübergehender Zustand genügt.³⁹⁰

³⁸⁵ OLG Hamm, NSTz 1985, 275 (275); *Bülte*, NJW 2019, 19 (21); *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 52; *Schönfelder*, in: Klopfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 31 (36); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 146; *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 142.

³⁸⁶ *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 177; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 90; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 151; *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 143. Anders aber *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen, S. 22 f.: „[E]s entbehrt jeder Logik und konterkariert und missachtet die Belange des Tierschutzes auf nicht hinnehmbare Weise, wenn davon ausgegangen wird, dass es sich nicht um sich wiederholende Schmerzen im Sinne des Tierschutzgesetzes gehandelt habe, da der erste Schmerz noch nicht abgeklungen sei, bevor er erneut aufgetreten ist (. .).“ Anders auch *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht, S. 177: „wenn das Tier Schmerzen oder Leiden mehrmals durchlebt“.

³⁸⁷ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 93; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 40; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 98; *Rau*, NuR 2009, 532 (536); *Sandkuhl/Bellinghausen*, in: MAH Agrarrecht, § 24 Rn. 92; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 142. Siehe auch LG Memmingen, AuR 2023, 213 (230).

³⁸⁸ *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (826); *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 26; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 77; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 127.

³⁸⁹ *Bülte*, NJW 2019, 19 (21); vgl. auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 151.

³⁹⁰ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, § 17 Rn. 12; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 151; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 44; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 129.

IV. Vorsatz

§ 17 Nr. 1 und 2 TierSchG setzen vorsätzliches Handeln des Täters im Sinne des § 15 StGB voraus, wobei bedingter Vorsatz ausreicht.³⁹¹ Eine fahrlässige Tierquälerei oder Tiermisshandlung kann hingegen nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.³⁹²

C. Auslegungs- und Anwendungsspielräume

Die Untersuchung der Grundlagen der relevanten Strafverfolgungsdelikte hat gezeigt, dass der Kreis der vertretbaren – und somit einer strafrechtlichen Ahndung nicht zugänglichen – Entscheidungen umso größer zu ziehen ist, je mehr Entscheidungs- und Auslegungsspielräume dem Rechtsanwender verbleiben und je weitreichender diese ausfallen.³⁹³ Mit Zunahme der Interpretationsfreiräume eines Staatsanwalts sinken also seine strafrechtlichen Haftungsrisiken. Nachdem die Grundlagen der relevanten gesetzlichen Grundlagen der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten dargestellt wurden, soll daher nunmehr darauf eingegangen werden, inwieweit diese Vorschriften Staatsanwälten im konkreten Fall Entscheidungs- und Auslegungsspielräume einräumen.

I. Spielräume bei der Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften

Zunächst eröffnen bereits die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften dem Staatsanwalt erhebliche Freiräume. Bei der Entscheidung über den Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO handelt es zwar nicht um eine Ermessensentscheidung, denn bei Vorliegen eines Anfangsverdachts *ist* die Staatsanwaltschaft bereits dem eindeutigen Wortlaut der Norm entsprechend zum Einschreiten verpflichtet.³⁹⁴ Eine Wahl zwischen verschiedenen Handlungsoptionen verbleibt ihr insofern nicht. Bei der gesetzlichen Umschreibung handelt es sich aber um einen unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff³⁹⁵, dessen Anwendung im

³⁹¹ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 4, 118; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 6, 46, 62; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 4; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 65, 81, 99; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 26 f., 133, 152 f.

³⁹² *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 1.

³⁹³ Siehe hierzu bereits 1. Kap. A.III.1. b)bb), B.II.2. a).

³⁹⁴ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 49; *Schwarz*, in: FS 100 Jahre OLG Düsseldorf, S. 345 (347).

³⁹⁵ *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2248); *Fincke*, ZStW 95 (1983), 918 (935 f.); *Heger*, in: Voigt, Handbuch Staat, S. 873 (878); *Hoven*, NStZ 2014, 361 (363); *Jahn*, in: Fischer/Hoven, Verdacht, S. 147 (148); *Jerouschek/Kölbel*, NJW 2001, 1601 (1605 Fn. 46); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (833); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 49.

Einzelfall die Abwägung aller für die Entscheidung wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände in Gestalt einer Gesamtschau erfordert. Das Ergebnis dieser Abwägung beruht regelmäßig auch auf subjektiven Wertungen des jeweiligen Staatsanwalts, denn es hängt entscheidend davon ab, welche Umstände dieser für wesentlich hält und welches Gewicht er den in die Abwägung einfließenden Aspekten in ihrem Verhältnis beimisst.³⁹⁶ Nicht unwahrscheinlich ist daher, dass verschiedene Abwägende zu unterschiedlichen Lösungen gelangen können, ohne zugleich pflichtwidrig zu handeln.³⁹⁷ Angenommen wird daher weitläufig, dass Staatsanwälten bei der Beantwortung der Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder nicht, ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum zusteht.³⁹⁸

Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Beantwortung der Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder nicht. Dem Staatsanwalt ist zwar auch insofern kein Ermessen eingeräumt, es handelt sich hierbei aber ebenfalls um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, im Rahmen derer der Staatsanwaltschaft ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum verbleibt.³⁹⁹

Staatsanwälte verfügen überdies im Rahmen der Opportunitätsentscheidungen nach §§ 153 f. StPO über weite Entscheidungsspielräume.⁴⁰⁰ Einen erheblichen Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsebene räumt ihnen zunächst der sehr unbestimmte Rechtsbegriff des „öffentlichen Interesses“ ein.⁴⁰¹ Die Frage, wann

³⁹⁶ BGH, NJW 1989, 96 (97).

³⁹⁷ BGH NJW 1989, 96 (97) unter Bezugnahme auf BVerfG, NJW 1984, 1451 (1452); Hoffmann, NStZ 2002, 566 (566); Kment/Vorwalter, JuS 2015, 193 (195); vgl. auch Voßkuhle, JuS 2008, 117 (118).

³⁹⁸ BGH, NJW 1989, 96 (97); BGHSt 38, 214 (228); 41, 30 (32 f.); OLG München, NStZ 1985, 549 (550); Beukelmann, in: BeckOK-StPO, § 152 StPO Rn 5; Diemer, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 8; Dittmann, Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren?, S. 87; Fincke, ZStW 95 (1983), 918 (935 f.); Peters, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 49; Schulz, Normiertes Misstrauen, S. 569; Steffen, DRiZ 1972, 153 (156). Kritisch aber Bach, Jura 2007, 12 (14 f.); Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241 (2246 ff.); Hoven, NStZ 2014, 361 (363); Kröpil, Jura 2012, 833 (835 ff.).

³⁹⁹ BVerfG, NStZ 2002, 606 (606); BGH, NJW 1970, 1543 (1544); Dittmann, Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren?, S. 87 f.; Gorf, in: BeckOK-StPO, § 170 StPO Rn. 2; Moldenhauer, in: KK-StPO, § 170 StPO Rn. 4.

⁴⁰⁰ Bohnert, Die Abschlussscheidung des Staatsanwalts, S. 141 ff.; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 8; Schairer, in: FS Lencker, S. 739 (744 f.).

⁴⁰¹ So etwa BVerfGE 50, 205 (216); Diemer, in: KK-StPO, § 153 StPO Rn. 1; Fezer, ZStW 106 (1994), 1 (28 f.); Heinrich, NStZ 1996, 110 (113); Horstmann, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätsentscheidungen, S. 132 f.; Husmann, MDR 1988, 727 (729); Kumkar, Rechtsschutz gegen die Staatsanwaltschaft, S. 103 f.; Linke, Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, S. 87 ff.; Nestler, JA 2012, 88 (92); Schroeder, in: FS Peters, S. 411 (416, 418); Steffen, DRiZ 1972, 153 (156); Vogel, NJW 1961, 761 (762). Anders aber – für eine Qualifizierung als Ermessensbegriff – Bloy, GA 1980, 161 (174); Kunz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit, S. 38; Niese, SJZ 1950, 890 (891, 897); Paschmanns, Die staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit, S. 122 ff.; Peters, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 27; Vogler, ZStW 90

ein öffentliches Interesse überhaupt besteht und dessen Art und Qualität so beschaffen ist, dass es durch bestimmte Leistungen des Beschuldigten beseitigt werden kann, eröffnet dem Rechtsanwender erhebliche Spielräume, denn das öffentliche Interesse ist nur schwer quantifizierbar.⁴⁰² Hinzu kommen die Auslegungsbedürftigkeit und Auslegungsfähigkeit der unbestimmten Begriffe der „geringen Schuld“ bzw. der „nicht entgegenstehenden Schwere der Schuld“.⁴⁰³

II. Spielräume bei der Anwendung des § 17 TierSchG

Die im Rahmen der Verdachtsprüfung erforderliche rechtliche Bewertung, ob Straftaten verwirklicht wurden, lässt zwar nahezu keinen Raum für einen Beurteilungsspielraum, sondern erfordert vielmehr eine saubere Subsumtion unter die Tatbestände des materiellen Strafrechts.⁴⁰⁴ Das einschlägige materielle Recht – vorliegend also § 17 TierSchG – eröffnet aber zusätzlich zu den bereits strafverfahrensrechtlich gewährten Beurteilungsspielräumen im Rahmen der Entscheidungen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie über Verfahrenseinstellungen weitere, erhebliche Auslegungsspielräume, denn die Strafvorschrift des § 17 TierSchG enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Einen solchen stellt zunächst das Merkmal des vernünftigen Grundes im Sinne des § 17 Nr.1 TierSchG dar.⁴⁰⁵ Aber auch bei den Tatbestandsmerkmalen des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG – insbesondere bei den Merkmalen Erheblichkeit, längeres Anhalten und Leiden – handelt es sich jeweils um vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definierte und somit unbestimmte, ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe, die sich durch eine gesteigerte Vagheit des Wortlauts auszeichnen.⁴⁰⁶

(1978), 132 (163). In diese Richtung wohl auch *Kohlhaas*, GA 1956, 241 (241 ff.). *Nelles/Velten*, NSTz 1994, 366 (368) erachten eine Unterscheidung zwischen Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen hingegen wegen der fehlenden gerichtlichen Überprüfbarkeit als überflüssig. Zur gerichtlichen Kontrolle von Opportunitätsentscheidungen siehe auch *Keller*, GA 1983, 497 (511 ff.). Ausführlich zur Diskussion siehe *Untersteller*, Der Begriff „öffentliches Interesse“, S. 75 ff.

⁴⁰² *Diemer*, in: KK-StPO, § 153a StPO Rn. 12; vgl. auch *Bohnert*, Die Abschlussscheidung des Staatsanwalts, S. 171 ff.

⁴⁰³ Vgl. *Bohnert*, Die Abschlussscheidung des Staatsanwalts, S. 144, 148 f.; *Brüning*, ZIS 2015, 586 (590); *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 StPO Rn. 1; *Dittmann*, Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren?, S. 88; *Kumkar*, Rechtsschutz gegen die Staatsanwaltschaft, S. 103 f.; *Prelle*, KritV 2011, 331 (358). Zu den Schwierigkeiten der Konkretisierung des Merkmals der „Schwere der Schuld“ siehe auch *Scheinfeld*, in: FS Herzberg, S. 843 (851 f.).

⁴⁰⁴ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 50.

⁴⁰⁵ *Arleth/Biller-Bomhardt*, NuR 2021, 654 (656); *Hager*, NuR 2016, 108 (110); *Pföhl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 30; *Thilo*, Die Garantenstellung von Amtstierärzten, S. 126.

⁴⁰⁶ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 99; *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (827); *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 29.

Spielräume verbleiben ebenfalls bei der Anwendung des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG, denn auch das Merkmal der Rohheit stellt einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff dar.

D. Schlussfolgerungen

Festhalten lässt sich daher, dass die maßgeblich die Strafbarkeit von Staatsanwälten wegen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren bestimmenden Vorschriften den Amtsträgern der Staatsanwaltschaften jeweils erhebliche Interpretationsspielräume eröffnen. Hiermit ist ein Kontingenzproblem im Hinblick auf die Rechtsanwendung angesprochen, dessen Ursachen in den Unschärfen der prozessualen und materiellen Vorschriften liegen, und das möglicherweise zu der zunehmenden unzureichenden Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaften im Bereich der Nutztierhaltung führt.

Zunächst eröffnen – etwa durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie beispielsweise der verschiedenen Verdachtsgrade, aufgrund eines bestehenden taktischen Handlungsermessens oder im Rahmen der Opportunitätsentscheidungen nach §§ 153 f. StPO – die relevanten strafverfahrensrechtlichen Vorschriften den Rechtsanwendern erhebliche Freiheiten. Angesichts der Unbestimmtheit und Weite verschiedener Voraussetzungen der strafverfahrensrechtlich entscheidenden Normen sind an die Feststellung der für § 339 StGB erforderlichen unvertretbaren Rechtsanwendung⁴⁰⁷ entsprechend hohe Anforderungen zu stellen, denn in Fällen, in denen sich dem Gesetz ein eindeutiges Ergebnis nicht entnehmen lässt, ist das Verdikt der Unvertretbarkeit nur schwer zu begründen – mit der Folge, dass eine strafrechtliche Haftung des Rechtsanwender nur in äußerst seltenen Fällen zu bejahen sein wird.⁴⁰⁸

Der strafverfahrensrechtlich eingeräumte Beurteilungsspielraum der Staatsanwälte, der diesen etwa bei der Ausfüllung der Termini des Anfangsverdachts sowie hinreichenden Tatverdachts zusteht, bezieht sich maßgeblich auf die tatsächlichen Gegebenheiten und den Rückschluss aus den bekannten Umständen auf das vergangene Geschehen.⁴⁰⁹ Er betrifft grundsätzlich weniger die Subsumtion unter einen Straftatbestand, die der Staatsanwalt in diesem Zusammenhang vorzunehmen hat. Hier eröffnet nun allerdings die rechtliche Ausgestaltung der tierschutzrechtlichen Strafnorm des § 17 TierSchG Freiräume: Diese eröffnet dem Rechtsanwender durch die Verwendung zahlreicher unbestimmte Rechtsbegriffe –

⁴⁰⁷ Diese wäre aufgrund der Sperrwirkung des § 339 StGB auch Voraussetzung für etwaige weitere Strafbarkeiten wegen der Rechtsanwendung des Staatsanwalts. Ungeachtet dessen könnten sich hieraus aber auch im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach §§ 258, 258a StGB im Rahmen der Beweiswürdigung hinsichtlich der subjektiven Tatseite Schwierigkeiten ergeben.

⁴⁰⁸ *Singelnstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 185.

⁴⁰⁹ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 50.

etwa des vernünftigen Grundes im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG oder der Erheblichkeit von Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG – wiederum beträchtliche Entscheidungs- und Auslegungsfreiräume. Hinzu kommt, dass § 17 TierSchG nur vorsätzliches Verhalten unter Strafe stellt. Die Vorsatzfrage eröffnet dem Beurteilenden ebenfalls einen „Bewertungsspielraum“⁴¹⁰, denn sie wird durch verschiedene Rechtsanwender regelmäßig vielfach unterschiedlich bewertet, da eine rechtliche Würdigung eines Sachverhalts bezogen auf die subjektive Tatseite nicht originär aus der Perspektive des Täters erfolgt, sondern vielmehr auf subjektiven Wertungsmaßstäben des Bewertenden beruht und maßgeblich für die Bewertung der Vorsatzfrage daher regelmäßig die persönlichen Erfahrungen des Rechtsanwenders sind.⁴¹¹

Gilt also, dass die allgemeinen Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte bereits im Hinblick auf die Vorschriften des Strafverfahrensrechts allenfalls als gering zu bewerten sind, weil sie verschiedene Abwägungs- und Auslegungsergebnisse zulassen, muss dies umso mehr für die Haftungsrisiken gelten, die für Staatsanwälte konkret im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten bestehen. Indem § 17 TierSchG, dessen Voraussetzungen die Staatsanwälte bei der Prüfung eines Anfangsverdachts oder hinreichenden Tatverdachts auf Ebene der rechtlichen Bewertung prüfen müssen, weitere, erhebliche Interpretationsspielräume eröffnet, erweitert sich das Spektrum der denkbaren und zulässigen Entscheidungs- und Auslegungsergebnisse nochmals signifikant. Indem zu den bereits bestehenden, durch das Strafverfahrensrecht eingeräumten Spielräumen zahlreiche weitere, von § 17 TierSchG eröffnete Interpretationsoptionen hinzutreten, potenziert sich die Anzahl vertretbarer Rechtsanwendungen. Die Unvertretbarkeit einer Entscheidung mit der Folge einer strafrechtlichen Haftung für den rechtsanwendenden Staatsanwalt wird sich daher kaum je begründen lassen. Gerade bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten sehen sich Staatsanwälte daher einem in ganz besonderem Maße reduzierten Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt.

⁴¹⁰ BGH, NStZ 2014, 84 (85).

⁴¹¹ *Deiters*, ZIS 2019, 401 (404); vgl. auch *Leitmeier*, HRRS 2016, 243 (246 ff.); *Leitmeier*, NJW 2012, 2850 (2852); *Puppe*, NStZ 2012, 409 (414 f.); *Puppe*, ZIS 2014, 66 (67 f.).

3. Kapitel

Praxis und Problematik der Strafverfolgung von Tierschutzkriminalität

Die normative Untersuchung der die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten prägenden strafverfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften hat gezeigt, dass Staatsanwälte im Bereich des Tierschutzstrafrechts in einem komplexen rechtlichen Feld agieren, denn dieses verlangt ihnen nicht nur fachspezifische, nicht-juristische Kenntnisse ab, sondern eröffnet dem Rechtsanwender auch erhebliche Interpretationsspielräume.⁴¹² Dies hat nicht nur zur Folge, dass Staatsanwälten gerade im Bereich der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten zahlreiche verschiedene gangbare Auslegungs- und Entscheidungsoptionen offenstehen, die dazu führen, dass Rechtsanwendungen einer strafrechtlichen Haftung weitgehend entzogen sind, sondern es liegt auch nahe, dass durch die bestehenden Beurteilungsspielräume Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung und Umsetzung des Tierschutzstrafrechts entstehen, die eine konsequente Strafverfolgung verhindern. Denkbar ist also, dass die weitreichenden Freiräume die defizitäre Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten bereits begründen und damit das strafrechtliche Vollzugsdefizit auch der rechtlichen Ausgestaltung des § 17 TierSchG selbst geschuldet ist.

Um dieser These nachgehen zu können, ist zunächst eine Untersuchung der staatsanwaltlichen Rechtsanwendungspraxis bei der Strafverfolgung von Tierschutzkriminalität erforderlich. In Bezug hierauf – und auch nur insoweit – soll die Untersuchung eine empirische Fundierung erhalten. Das nachfolgende Kapitel soll der Darstellung des Forschungsprozesses und der so erlangten empirischen Erkenntnisse dienen.

A. Forschungsfragen und methodisches Vorgehen

Der Präsentation der empirischen Erkenntnisse soll zunächst die Darstellung der Methodik des Forschungsprozesses vorweggehen.

I. Wissenschaftliches Anliegen

Empirische Analysen zum tierschutzstrafrechtlichen Vollzugsdefizit liegen bislang insbesondere in Bezug auf die Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter

⁴¹² Siehe zu den bestehenden Spielräumen bereits 2. Kap. C.I. und II.

Straftaten vor.⁴¹³ Systematische und umfangreiche Analysen der staatsanwalt-schaftlichen Strafverfolgungspraxis von Tierschutzstraftaten sind insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sowohl bezüglich der An-wendung materiellrechtlicher sowie verfahrensrechtlicher Vorschriften bislang indes nur vereinzelt zu finden. Auf einige dieser Untersuchungen kann die vor-liegende Arbeit aber aufbauen.

Bruhn hat die Frage untersucht, ob die Einstellungspraxis der Staatsanwalt-schaften von Straftaten nach § 17 TierSchG in exemplarisch untersuchten Fällen als Verletzung der dienstlichen Pflichten von Staatsanwälten zu werten ist.⁴¹⁴ In diesem Zusammenhang hat sie sich indes nur in Grundzügen – und nur in spe-ziellen Einzelsachverhaltskonstellationen – mit der Rechtsanwendung der Staats-anwaltschaften befasst und hierbei eklatante Mängel festgestellt.⁴¹⁵ *Bülte* hat exemplarisch 38 staatsanwaltliche Entscheidungen zu Tierquälerei in der land-wirtschaftlichen Nutztierhaltung untersucht⁴¹⁶ und hiermit weitere Hinweise auf ein Vollzugsdefizit im Bereich der Agrarkriminalität geliefert. 192 staatsanwalt-liche Verfahren zu Tierquälerei aus drei verschiedenen Bundesländern hat zudem *Thilo* analysiert.⁴¹⁷ Die Arbeit, die neben landwirtschaftlich genutzten Tieren auch Heim- und Wildtiere zum Gegenstand hat, liefert eine umfassende Bestandsauf-nahme des Vollzugs des Tierschutzgesetzes, befasst sich angesichts ihrer vorwie-gend quantitativen Ausrichtung indes nur nachrangig mit der Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaften. Sie fokussiert sich vielmehr auf die statistische Auswertung verschiedener Parameter des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Veterinärbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte.⁴¹⁸ Eine erste umfassende Bestandsaufnahme bezüglich der Anwendung materiellrechtlicher und verfah-rensrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der staatsanwaltlichen Ver-folgung von tierschutzrelevanten Vorfällen haben *Hahn/Hoven* geliefert.⁴¹⁹ Die Untersuchung, in deren Rahmen die Autorinnen unter anderem staatsanwaltliche Akten analysiert und Experteninterviews durchgeführt haben⁴²⁰, beschränkt sich bezüglich der ausgewerteten staatsanwaltlichen Dokumente auf den Untersu-chungszeitraum der Jahre 2018–2020.⁴²¹ Über diesen Zeitraum hinausgehende, umfassende empirische Untersuchungen der Besonderheiten bei der staatsanwalt-

⁴¹³ *Benner/Best/Büttner/Krämer*, ATD 2021, 171 (173 ff.); *Benner/Best/Büttner/Krä-mer*, MschrKrim 2022, 1 (1 ff.); *Sidhom*, Eine statistische Untersuchung der gericht-lichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten, S. 45 ff.

⁴¹⁴ *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen.

⁴¹⁵ *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen, S. 6 ff., 24 ff.

⁴¹⁶ *Bülte*, NJW 2019, 19; *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 33 ff.

⁴¹⁷ *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 185 f.

⁴¹⁸ *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 183 ff., 187 f.

⁴¹⁹ *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität.

⁴²⁰ *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 25 ff., 29 ff.

⁴²¹ *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 25.

lichen Verfolgung von Tierschutzstraftaten in der Nutztierhaltung existieren bislang nicht.

Um feststellen zu können, ob und inwiefern auch die rechtliche Konzeption des § 17 TierSchG für das anzunehmende staatsanwaltliche Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht verantwortlich ist, soll im Rahmen dieser Arbeit daher eine umfassende Untersuchung der Gesetzesanwendung in Bezug auf die entscheidenden strafverfahrensrechtlichen Vorschriften und § 17 TierSchG erfolgen. Hierbei sollen allgemeine Gesichtspunkte erörtert werden, nach denen die Staatsanwaltschaft etwa gewisse Verdachtsgrade im Strafverfahren annimmt bzw. nach welchen Kriterien sie über Anklageerhebungen und Einstellungen entscheidet. Zudem soll insbesondere eine Untersuchung des Verständnisses der Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG erfolgen.

Diese Untersuchung ermöglicht letztlich Rückschlüsse auf die beim Vollzug des Tierschutzstrafrechts bestehenden Problembereiche. Sie können insbesondere Aufschluss über den Umgang von Staatsanwälten mit den bestehenden Entscheidungs- und Auslegungsspielräumen und somit darüber geben, ob und inwieweit hiermit tatsächlich Handlungsunsicherheiten der Rechtsanwender einhergehen und inwiefern diese der unzureichenden Ahndung von Vorfällen in der Nutztierhaltung Vorschub leisten. In der Folge können diese Erkenntnisse herangezogen werden, um Mechanismen zur Förderung einer konsequenteren Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts durch die Staatsanwaltschaften zu entwickeln.

II. Methodologischer Ansatz

Etabliert haben sich in der empirischen Sozialforschung seit Mitte der 1920er Jahre zwei verschiedene Forschungskulturen: Als getrennte Traditionen sind seit dieser Zeit qualitative und quantitative Methoden wahrnehmbar.⁴²²

1. Gegenüberstellung der Erhebungsmethoden

a) Voraussetzungen und Reichweite einer quantitativen Erhebungsmethode

Ein quantitativer – oder auch nomothetisch-deduktiver bzw. theorietestender⁴²³ – Forschungsansatz empfiehlt sich zur Überprüfung und Auswertung bereits bestehender Theorien oder Hypothesen.⁴²⁴ Neben der Ermittlung bloßer

⁴²² Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 24; Kelle, Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung, S. 13 f.

⁴²³ Brüsemeister, Qualitative Forschung, S. 19; Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

⁴²⁴ Brüsemeister, Qualitative Forschung, S. 19; Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

Quantität zielt ein solcher Forschungsansatz in erster Linie darauf, signifikante Kausalzusammenhänge zwischen sozialen Phänomenen und dem Bereich, in dem diese auftreten, zu identifizieren.⁴²⁵ Dies geschieht mit Hilfe einer standardisierten und repräsentativen Datenerhebung und Auswertung.⁴²⁶ Quantitative Methoden ermöglichen also insbesondere die Feststellung, *ob* überhaupt ein entsprechender Kausalzusammenhang existiert.⁴²⁷ Da ein quantitativer Forschungsansatz darauf abzielt, einen Ausschnitt der beobachteten sozialen Wirklichkeit auf Skalen abzubilden und oft mit Häufigkeiten des Auftretens von Merkmalsausprägungen operiert wird, erfordert ein quantitatives Vorgehen eine repräsentative Auswahl sowie die Einbeziehung einer möglichst hohen Anzahl an Fällen.⁴²⁸

*b) Voraussetzungen und Reichweite
einer qualitativen Erhebungsmethode*

Im Gegensatz dazu empfiehlt sich ein qualitativer Forschungsansatz in Fällen, in denen der Untersuchungsgegenstand auf Einzelfälle beschränkt ist oder nur eine geringe Anzahl an Studienteilnehmern zur Verfügung steht.⁴²⁹ Ziel eines solchen Ansatzes ist nicht die Prüfung vorgefasster Annahmen, sondern der Aufbau eines meist fallorientierten theoretischen Verständnisses eines Untersuchungsbereichs⁴³⁰ sowie die Identifizierung der Kausalmechanismen zwischen Ursache und Wirkung eines Phänomens, was eine Bestimmung ebendieser Ursache und Wirkung umfasst.⁴³¹ Die Rede ist insofern auch von einer theoriegenerierenden oder auch induktiven Vorgehensweise.⁴³² Da die Methoden qualitativer Forschung kein streng standardisiertes Vorgehen erfordern und die Komplexität der sozialen Wirklichkeit – anders als etwa beim Erstellen eines statistisch auswertbaren Fragebogens im Rahmen der quantitativen Forschung⁴³³ – nicht bereits auf Ebene der

⁴²⁵ Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

⁴²⁶ Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

⁴²⁷ Siehe zur Notwendigkeit von zuvor festzulegenden Grundannahmen Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

⁴²⁸ Brüsemeister, Qualitative Forschung, S. 19; Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 23 f.; Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 27.

⁴²⁹ Brüsemeister, Qualitative Forschung, S. 19; Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 532; Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26; Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 16.

⁴³⁰ Froschauer/Lueger, Das qualitative Interview, S. 17.

⁴³¹ Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

⁴³² Brüsemeister, Qualitative Forschung, S. 19; Froschauer/Lueger, Das qualitative Interview, S. 17; Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26.

⁴³³ Zur Notwendigkeit der Komplexitätsreduktion durch umfangreiches Vorwissen bei einem quantitativen Vorgehen siehe Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 27; Theile, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren, S. 109.

Datenerhebung reduziert wird⁴³⁴, ermöglicht eine qualitative Forschungsmethode eine erhöhte Flexibilität sowie die möglichst langanhaltende Offenhaltung der Komplexität im Forschungsprozess. Methoden qualitativer Forschung sind somit ergebnisoffen und explorativ: Durch die detaillierte Betrachtung von Einzelfällen kann eine qualitativ ausgerichtete Methodik neue Forschungsfragen und Forschungsaspekte generieren.⁴³⁵ Allerdings können die so erhobenen Daten mangels repräsentativer Datenmenge keine gänzlich verallgemeinerungsfähige Verbreitung eines Phänomens, sondern nur die soziale Realität des untersuchten Ausschnitts liefern.⁴³⁶

2. Wahl der Erhebungsmethode

Qualitative Sozialforschung muss angemessen sein, was bedeutet, dass die Methode dem Erkenntnisziel des Forschers und den empirischen Gegebenheiten gerecht werden muss. Entscheidend für die Wahl der Erhebungsmethode sind somit die Eigenarten des Forschungsproblems.⁴³⁷

Der empirische Teil dieser Arbeit soll darauf abzielen, nähere Erkenntnisse über die staatsanwaltschaftliche Rechtsanwendungspraxis im Tierschutzstrafrecht zu gewinnen. Hierzu soll erörtert werden, in welchen Fällen Staatsanwaltschaften bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten von der Einleitung von Ermittlungen sowie von Anklageerhebungen absehen und wie sie ein solches Nichtermitteln oder Absehen von der Anklageerhebung begründen, denn dies lässt insbesondere auf das staatsanwaltliche Verständnis der Normvoraussetzungen der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie der Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG schließen. Bereits mit Blick auf die hier interessierende Fragestellung bot sich ein qualitativer Ansatz an, da die empirische Untersuchung vorliegend der Ermittlung eines Tiefenverständnisses dient⁴³⁸, das die Komplexität einer gewissen Lebenswirklichkeit möglichst genau abbilden soll. Gerade im Bereich der Rechtsanwendung stellt sich nicht nur die Frage, ob eine bestimmte Handlungsoption bzw. Entscheidung – etwa in Form einer Verfahrenseinstellung oder Anklageerhebung – gewählt wird, sondern von Interesse ist vor allem, wie und

⁴³⁴ Helfferich, Die Qualität qualitativer Daten, S. 21; Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 44; Meier, Kriminologie, § 4 Rn. 8. Erst auf der Ebene der Datenauswertung erfolgt eine Komplexitätsreduktion, siehe Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 27.

⁴³⁵ Vgl. ausführlich hierzu Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 33 ff.

⁴³⁶ Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 26 f.; Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 22.

⁴³⁷ Flick, Qualitative Sozialforschung, S. 53; Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 27; vgl. auch Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 143.

⁴³⁸ Vgl. etwa Theile/Nippgen/Spiess, in: Theile/Nippgen, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstaftkammern, S. 12.

warum diese gewählt oder abgelehnt wird.⁴³⁹ Diesem Erkenntniswert kann ein quantitativer Ansatz, bei dem eine soziale Komplexität zu einem frühen Zeitpunkt auf wenige Parameter reduziert wird⁴⁴⁰, nicht entsprechen. Ein qualitativer Ansatz erweist sich vorliegend weiterhin aufgrund des diesen kennzeichnenden offenen Charakters als vorteilhaft, denn durch den Austausch zwischen den qualitativ erhobenen Daten und dem hier zunächst noch vagen theoretischen Vorverständnis ermöglicht ein qualitatives Vorgehen eine dynamische und flexible fortwährende Präzisierung, Modifizierung sowie Revision der aufgestellten Theorien und Hypothesen.⁴⁴¹

a) Analyse von Einstellungsbescheiden

Vorliegend wurde zunächst eine Aktenanalyse in Form der Auswertung staatsanwaltlicher Dokumente vorgenommen. Diese ermöglichte nicht nur die Gewinnung eines Tiefenverständnisses des staatsanwaltlichen Vorgehens, sondern auch eine umfassende Abbildung des bislang eher sporadisch beschriebenen Phänomens der staatsanwaltlichen Strafverfolgungspraxis im Bereich tierschutzrelevanter Straftaten.

Zu berücksichtigen ist, dass die folgende Einzelfallauswertung keinesfalls eine Rechtmäßigkeitskontrolle der staatsanwaltlichen Entscheidung darstellen kann und daher keine Bewertung in Form einer „superrevisionsinstanzlichen“ Entscheidung – etwa in Form der Überprüfung der Bescheide im Sinne einer positiven oder negativen Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren – erfolgen soll. Vielmehr ging es darum, vor dem Hintergrund konkreter Ermittlungsverfahren und Einstellungsbescheide der aufgeworfenen strukturellen Frage nach den Entscheidungsbegründungen der Staatsanwaltschaften nachzugehen, um Erkenntnisse zu den diesen zugrunde liegenden Rechtsanwendungen zu erlangen.

b) Experteninterviews als qualitative Methode

Der Forschungsansatz der Aktenanalyse bot die Möglichkeit, einzelne Fragen betreffend die Gründe eines staatsanwaltlichen Nichteinschreitens bei tierschutzrelevanten Straftaten inhaltlich so aufzubereiten, dass sie in nachfolgenden Interviews vertieft behandelt werden konnten. Um der subjektiven Färbung, die jeder qualitativen Methodik innewohnt, entgegenzuwirken und auch etwaige Gegen-

⁴³⁹ Siehe zur Möglichkeit der tiefgreifenderen Untersuchung durch einen qualitativen Forschungsansatz auch *Karliczek*, Strukturelle Bedingung von Wirtschaftskriminalität, S. 38; *Wiesenack*, Der Sanktionsdurchgriff im kapitalgesellschaftsrechtlichen Unterordnungskonzern, Rn. 131.

⁴⁴⁰ Vgl. etwa *Meinefeld*, in: Flick/Kardoff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 265 (266); *Theile/Nippgen/Spiess*, in: Theile/Nippgen, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 11 ff.

⁴⁴¹ *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 94.

positionen zu berücksichtigen, wurden im Anschluss an die Analyse der Einstellungsbescheide arrondierende, problemzentrierte Experteninterviews durchgeführt.⁴⁴²

III. Darstellung des Forschungsprozesses

Simplifiziert dargestellt kann eine Unterteilung des Forschungsprozesses im Rahmen der empirischen Sozialforschung in drei Phasen erfolgen: Zu Beginn des Prozesses stehen Vorüberlegungen zur Wahl und Strukturierung der Erhebungsphase. Im nächsten Schritt werden die empirischen Daten erhoben, bevor sie in einem letzten Schritt weiterverarbeitet und ausgewertet werden.⁴⁴³

1. Vorüberlegungen zur Wahl und Strukturierung der Erhebungsphase

Dem Vorgehen liegt die von *Glaser/Strauss* entwickelte Grounded Theory zugrunde, die nicht nur besagt, wie man Daten erhebt, sondern auch, wie man sie auswertet.⁴⁴⁴ Zunächst propagierten *Glaser/Strauss* einen radikal induktiven Ansatz, bei dem die Hypothesen- und Theoriebildung allein aus den erhobenen empirischen Befunden resultieren sollte.⁴⁴⁵ In ihren späteren Arbeiten reicherten *Glaser/Strauss* dieses rein induktive Forschungskonzept jedoch um deduktive Elemente an, indem sie nun annahmen, dass die jeder Beschreibung und Analyse empirischer Befunde zugrunde liegenden theoretischen Vorüberlegungen für die empirisch begründete Theoriekonstruktion nutzbar gemacht werden.⁴⁴⁶

Über ein „Sensitizing Concept“ sollen daher die jeder Beschreibung und Analyse empirischer Befunde notwendigerweise zugrunde liegenden theoretischen Vorüberlegungen für die empirisch begründete Theoriekonstruktion nutzbar ge-

⁴⁴² Siehe zu dieser Art des Interviews *Karliczek*, Strukturelle Bedingung von Wirtschaftskriminalität, S. 44; *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 60 ff.; *Theile*, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren, S. 115; *Witzel*, Verfahren der Qualitativen Sozialforschung, S. 67.

⁴⁴³ Diese Aufteilung findet sich ebenso bei *Flick*, Qualitative Sozialforschung, S. 134 Abb. 9.1. Siehe ausführlich zum Ablauf des Forschungsprozesses *Kromrey/Roose/Strübing*, Empirische Sozialforschung, S. 70 ff.

⁴⁴⁴ Siehe zum Ganzen *Glaser/Strauss*, Grounded theory, S. 11 ff.; *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 104 ff. Auf die Existenz verschiedener Versionen und Weiterentwicklungen der Grounded Theory hinweisend *Dey*, Grounding Grounded Theory, S. 2 f.

⁴⁴⁵ *Glaser/Strauss*, Grounded Theory, S. 47; *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 10.

⁴⁴⁶ *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 49 f.; *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 10; *Witzel*, Verfahren der Qualitativen Sozialforschung, S. 34. Siehe ausführlich zu diesem Prozess *Karliczek*, Strukturelle Bedingung von Wirtschaftskriminalität, S. 38.

macht werden.⁴⁴⁷ Ein solches „Sensitizing Concept“ dient dazu, den Forscher dazu zu befähigen, ein „Bewusstsein für die Feinheiten“ in der Bedeutung von Daten zu erlangen⁴⁴⁸ und ihn für die „Wahrnehmung sozialer Bedeutung in konkreten Handlungsfeldern“ zu sensibilisieren.⁴⁴⁹ Zu einem solchen Forschungsansatz gehört gleichwohl, dass die zu Beginn des Prozesses stehende Hypothesenbildung keinesfalls abschließend sein darf, sondern vielmehr ein Einfließen der bereits während des Forschungsprozesses gewonnen Erkenntnisse in die weitere Untersuchung sowie eine Weiterentwicklung, Korrektur oder Verwerfung bestehender Hypothesen erfolgen können muss.⁴⁵⁰ Die zuvor gefassten Theorien entwickeln sich stetig auf der Grundlage der gesammelten Daten fort, sodass die empirischen Daten selbst letztlich das Ergebnis von auf Vorinformationen und vorläufigen Annahmen aufbauenden Interpretationen darstellen.⁴⁵¹ Hierdurch gewinnen die Ausgangsüberlegungen im Verlauf des Forschungsprozesses an Deutlichkeit und erfahren eine sukzessive Strukturierung.⁴⁵²

Um sicherzustellen, dass bereits die Erhebungsphase von theoretischen Vorüberlegungen geprägt ist und diese bei der Interpretation der Daten ausreichend Berücksichtigung erlangen, erfolgte zunächst eine Auseinandersetzung mit den normativen Grundlagen der zentralen die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten prägenden Vorschriften sowie der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung. Mit der Erörterung der einschlägigen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie des § 17 TierSchG⁴⁵³ und den entsprechenden Judikaten ging eine Erhöhung der Sensibilität sowohl hinsichtlich der Datenerhebung als auch der Datenanalyse einher.

⁴⁴⁷ *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 10. Zum Begriff des „Sensitizing Concepts“ siehe auch *Strauss/Corbin*, *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, S. 25 ff.

⁴⁴⁸ *Strauss/Corbin*, *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, S. 25.

⁴⁴⁹ *Kelle/Kluge*, *Vom Einzelfall zum Typus*, S. 29. Diese Beschreibung findet sich auch bereits bei *Huff*, *Aktivierung risikorelevanten Institutswissens durch Strafrecht*, S. 69.

⁴⁵⁰ *Karliczek*, *Strukturelle Bedingung von Wirtschaftskriminalität*, S. 38 f.; *Lamnek/Krell*, *Qualitative Sozialforschung*, S. 49 f., 111 f.; *Witzel*, *Verfahren der Qualitativen Sozialforschung*, S. 34; vgl. auch *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 10 f.

⁴⁵¹ *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 10 f.

⁴⁵² *Glaser/Strauss*, *Grounded Theory*, S. 49 f.; *Hoffmann-Riem*, *KZfSS* 1980, 339 (343 f.); *Huff*, *Aktivierung risikorelevanten Institutswissens durch Strafrecht*, S. 69 f.; *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 10.

⁴⁵³ Siehe zu den normativen Grundlagen der maßgeblichen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie des § 17 TierSchG bereits 2. Kap. A. und B.

2. Erhebungsphase

a) Datenerhebung mit Hilfe staatsanwaltschaftlicher Einstellungsbescheide

Zunächst wurde als primäre Erhebungsmethode eine Analyse staatsanwaltschaftlicher Einstellungsbescheide gewählt. Übersandt wurden nach vorangegangener Kontaktaufnahme zu verschiedenen als gemeinnützig oder besonders förderungswürdig anerkannten Tierschutzorganisationen⁴⁵⁴ und zum Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht von *Prof. Dr. Jens Bülte* von der Universität Mannheim insgesamt 75 anonymisierte staatsanwaltschaftliche Dokumente. Größtenteils handelte es sich dabei um Bescheide betreffend das Absehen von der Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie um Einstellungsbescheide und Stellungnahmen zu Dienstaufsichtsbeschwerden. Bescheide, die Einstellungen aufgrund von Opportunitätsentscheidungen nach den §§ 153f. StPO betrafen, wurden nicht übersandt. Inhaltlich hatten sämtliche Dokumente den Vorwurf einer Straftat nach § 17 TierSchG zum Gegenstand. Einzelne Schriftstücke betrafen Versuchstiere; die überwiegende Anzahl der Unterlagen bezog sich aber auf Ermittlungsverfahren, die sich gegen Betreiber von tierhaltenden Betrieben oder von Tierverarbeitungsbetrieben richteten. Wenige Dokumente betrafen hingegen Strafverfahren gegen Amtsveterinäre. Vereinzelt waren einigen Dokumenten die entsprechenden Strafanzeigen oder in dem jeweiligen Verfahren eingeholte gutachterliche Stellungnahmen beigelegt.

Gegenstand der Untersuchung in Form der Aktenanalyse waren letztlich die staatsanwaltschaftlichen Bescheide, die eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder eine Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO zum Gegenstand hatten, sowie solche, die im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde von der Generalstaatsanwaltschaft erlassen wurde.⁴⁵⁵ Diese Bescheide ermöglichten vor allem aufgrund der von den Staatsanwälten vorgebrachten Begründungen Rückschlüsse auf die allgemeine Rechtsanwendungspraxis der Staatsanwaltschaften im hier interessierenden Bereich.

Eingang in die Untersuchung fanden letztlich somit Bescheide von verschiedenen, über das Bundesgebiet verteilten Staatsanwaltschaften aus den Jahren 2009 bis 2020, die ein Absehen von der Einleitung von Ermittlungsverfahren oder von Anklageerhebungen sowie Stellungnahmen zu Dienstaufsichtsbeschwerden zum Inhalt hatten und Vergehen nach § 17 TierSchG, gegebenenfalls in Verbindung

⁴⁵⁴ Die Identitäten der Tierschutzvereine und Tierschutzorganisationen haben keinen Einfluss auf die inhaltliche Analyse der Dokumente. Aufgrund der von den Tierschützern vorgebrachten Bedenken, die Weitergabe der Bescheide könne insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften Konsequenzen für sie haben, sollen diese im Rahmen dieser Untersuchung daher anonym behandelt werden.

⁴⁵⁵ Die untersuchten staatsanwaltschaftlichen Dokumente werden – trotz der damit einhergehenden technischen Unfeinheiten – der Vereinfachung halber im weiteren Verlauf der Untersuchung gleichsam als „Einstellungsbescheide“ bzw. „Bescheide“ bezeichnet.

mit § 13 StGB, betrafen. Die Auswahl beschränkte sich angesichts des auf die landwirtschaftliche Tierhaltung bzw. Tiernutzung bezogenen Erkenntnisinteresses auf Bescheide, die im Zusammenhang mit Verfahren ergingen, die sich gegen Verantwortliche gewerblicher Tierhaltungs-, Tierverarbeitungs- sowie Tiertransportbetriebe richteten. Bescheide, die Verfahren gegen Amtstierärzte zum Inhalt hatten, wurden nur vereinzelt berücksichtigt und nur einbezogen, soweit sie aufgrund der im Rahmen einer für Amtsveterinäre möglicherweise in Betracht kommende Unterlassungs- oder Beihilfestrafbarkeit Ausführungen bezüglich einer möglicherweise begangenen Straftat des Hauptverantwortlichen nach § 17 TierSchG enthielten.

Eingang in die Untersuchung fanden somit schließlich 40 Einstellungsbescheide aus acht Bundesländern, wobei quantitativ – naheliegend aufgrund der dort besonders großen Tierhaltungsvorkommen – Verfahren aus Bayern, Niedersachsen und Brandenburg überwogen.

b) Datenerhebung mit Hilfe leitfadengestützter Experteninterviews

Im Laufe des vorliegenden Forschungsprojekts wurden zwischen Januar und Februar 2023 zwei rund zweistündige Experteninterviews geführt. Obgleich eine telefonische Abwicklung die Durchführung einer größeren Anzahl an Interviews ermöglicht hätte, wurde hiervon abgesehen und stattdessen eine offene und persönliche Gesprächsmöglichkeit gewählt, um Verluste in der Tiefenschärfe der Interviews zu vermeiden.⁴⁵⁶ Insgesamt sind etwas mehr als vier Stunden Interviewmaterial angefallen.

aa) Auswahl der Experten

Für die Einordnung als „Experte“ kursieren unterschiedliche Ansichten.⁴⁵⁷ Hier wurde der Expertenstatus überwiegend vom vorliegenden Forschungsinteresse abhängig gemacht. Es wurde an das „Sonderwissen“ der Personen, die über im relevanten Forschungsfeld und ihrem beruflichen Handlungsfeld komplex integrierte und beruflich konstitutiv vermittelte Kenntnisse und Wissensbestände verfügen, angeknüpft.⁴⁵⁸ Der Experte wurde nicht über sein „Allgemein- oder Alltagswissen“, sondern über sein berufliches Expertenwissen definiert.⁴⁵⁹ Dieses

⁴⁵⁶ Zu den Vorteilen von Face-to-Face-Interviews im Bereich der Erhebung qualitativer Daten siehe etwa *Misoch*, Qualitative Interviews, S. 172, 175 f.

⁴⁵⁷ *Flick*, Qualitative Sozialforschung, S. 214 f. Ausführlich hierzu *Bogner/Menz*, in: *Bogner/Littig/Menz*, Experteninterviews, S. 61 (67 ff.).

⁴⁵⁸ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 12 f.; *Misoch*, Qualitative Interviews, S. 120. Siehe auch *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 13 f.

⁴⁵⁹ *Bogner/Menz*, in: *Bogner/Littig/Menz*, Experteninterviews, S. 61 (70 ff.).

enthält sowohl „systematisiertes, reflexiv zugängliches Fach- oder Sonderwissen“ als auch „Praxis- oder Handlungswissen“, in das „verschiedene und durchaus disparate Handlungsmaximen und individuelle Entscheidungsregeln, kollektive Orientierungen und soziale Deutungsmuster einfließen“. ⁴⁶⁰

Da der Forschungsgegenstand die Strafverfolgungspraxis von Tierschutzstrafataten betrifft, kamen als Experten, die aus ihrer Sicht fundiert Auskunft über den Untersuchungsgegenstand geben konnten, insbesondere für die Bearbeitung von Tierschutzstrafataten zuständige Staatsanwälte in Betracht. Gerade diese verfügen über Kenntnisse des Ermittlungs- und Anklageverhaltens von Staatsanwaltschaften im Bereich des Tierschutzstrafrechts und die entsprechenden Rechtsanwendungen.

In einem weiteren Schritt wurde mit Hilfe eines formellen Schreibens Kontakt zu den Staatsanwaltschaften Neuruppin und Traunstein aufgenommen. Da im Zuständigkeitsbereich dieser beiden Behörden ein besonders hohes Nutztieraufkommen zu beobachten ist, war anzunehmen, dass hier überdurchschnittlich viele Ermittlungsverfahren zu bearbeiten waren, die Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutztierhaltung und -schlachtung zum Gegenstand hatten. Zudem ermöglichte die unterschiedliche regionale Lage der Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet (Nord-/Süddeutschland bzw. Brandenburg/Bayern) auch eine Abbildung der etwaigen unterschiedlichen geographischen Besonderheiten. Bei einer positiven Rückmeldung wurde telefonisch ein Interviewtermin vereinbart. Durchgeführt wurden beide Interviews am jeweiligen Arbeitsplatz der Befragten. Die Experten wurden zu Beginn des jeweiligen Gesprächs über die Verwendung der Daten und die Aufnahme mittels eines Audiorecorders informiert und erklärten sich mit der Aufnahme und deren anonymisierter Verwendung und Darstellung in dieser Untersuchung einverstanden.

bb) Strukturierung der Interviews durch einen Leitfaden

Die Gespräche wurden als Leitfadeninterviews ⁴⁶¹ geführt. Es handelt sich bei dem „Erhebungsinstrument“ mit Hilfe eines Leitfadens um eine schriftliche Ausarbeitung derjenigen Themenkomplexe, die im Verlauf des Interviews behandelt werden sollen. ⁴⁶² Inhaltlich enthielt der Leitfaden Interviewfragen, die aus den anhand der theoretischen Vorüberlegungen entwickelten Leitfragen des Untersu-

⁴⁶⁰ Bogner/Menz, in: Bogner/Littig/Menz, Experteninterviews, S. 61 (73); Theile/Nippgen/Spiess, in: Theile/Nippgen, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 14. Siehe ausführlich zum Begriff des Experten auch Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, S. 9 ff.

⁴⁶¹ Siehe ausführlich hierzu Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 111 ff.

⁴⁶² Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 142.

chungsprozesses in Interviewfragen transformiert wurden.⁴⁶³ Die Gespräche wurden angesichts der begrenzten Ressourcen der Gesprächspartner problemzentriert geführt, was bedeutet, dass die Interviewten mit einer gewissen Problemstellung konfrontiert wurden, zu der dieser sich äußerte.⁴⁶⁴ Somit wurde den Gesprächspartnern die Konzentration auf ihr Fach- und Sonderwissen ermöglicht.⁴⁶⁵ Der den Interviews zugrunde liegende Leitfaden diente dabei jedoch allein der Strukturierung des Gesprächs⁴⁶⁶ und der Sicherstellung, dass alle relevanten Aspekte für die Erforschung des Untersuchungsgegenstandes angesprochen wurden.⁴⁶⁷ Er sah keinen zwingenden Gesprächsablauf vor⁴⁶⁸, sondern ermöglichte es den Interviewpartnern weiterhin – was auch erwünscht war – sich selbstständig zu weiteren Problembereichen und Aspekten zu äußern.⁴⁶⁹ Dies eröffnete zugleich Spielräume für unerwartete Themendimensionierungen und Freiräume für die spezifischen Sichtweisen der Experten.⁴⁷⁰

Der Interviewleitfaden wurde während des gesamten Forschungsprozesses stetig angepasst und im Laufe der Untersuchung um sich so entstehende, weitere Aspekte ergänzt.⁴⁷¹ Die forschungsleitenden Fragestellungen, die sich so letztlich ergaben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Welche strukturellen Schwierigkeiten bestehen im Zusammenhang mit Tierschutzverfahren?
- In welchen Fällen wird typischerweise vom Vorliegen eines Anfangsverdachts bzw. hinreichenden Tatverdachts ausgegangen?
- Welche Hauptgründe sind regelmäßig für die Ablehnung eines Anfangsverdachts bzw. hinreichenden Tatverdachts ursächlich?
- Welche Bedeutung haben Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 f. StPO?

⁴⁶³ Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 142. Siehe auch das Vorgehen von Huff, Aktivierung risikorelevanten Institutswissens durch Strafrecht, S. 73.

⁴⁶⁴ Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 542; Witzel, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, S. 67; vgl. auch Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 60 ff.

⁴⁶⁵ Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, S. 124.

⁴⁶⁶ Misoch, Qualitative Interviews, S. 65 f. Siehe auch Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 142 ff.

⁴⁶⁷ Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, S. 65 f.

⁴⁶⁸ Vgl. Misoch, Qualitative Interviews, S. 66 f.

⁴⁶⁹ Vgl. zur flexiblen Handhabung von Leitfäden Meuser/Nagel, in: Bohnsack/Geimer/Meuser, Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, S. 76 (77).

⁴⁷⁰ Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 334; Meuser/Nagel, in: Bohnsack/Geimer/Meuser, Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, S. 76 (77); Misoch, Qualitative Interviews, S. 66 f.; Theile/Nippgen/Spiess, in: Theile/Nippgen, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 14.

⁴⁷¹ Theile/Nippgen/Spiess, in: Theile/Nippgen, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 14.

- In welchen Fällen ist typischerweise vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 TierSchG (also dem Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG, von erheblichen länger andauernden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG sowie von Rohheit im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG) auszugehen?
- Was sind die Besonderheiten bezüglich der jeweiligen Nachweisanforderungen?
- Welche Rolle spielen Sachverständige und deren Stellungnahmen bei der Bewertung der Tatbestandsmerkmale?
- In welchen typischen Konstellationen wird ein vorsätzliches Handeln des Täters angenommen?

Vor der Durchführung der Interviews wurde der Leitfaden⁴⁷² den jeweiligen Gesprächspartnern auf deren Wunsch zugesendet.

IV. Datenaufbereitung und Auswertungsmethode

1. Transkription

Die Audiodateien wurden im Anschluss an die Gesprächsführung zeitnah wörtlich mithilfe der Software *f4* transkribiert, wodurch letztlich eine vollständige Texterfassung der Interviews entstand.⁴⁷³ Satzbaufehler wurden – da im Fokus der Experteninterviews der Inhalt der Aussagen stand – nachträglich behoben.⁴⁷⁴ Zudem wurden die Transkripte anonymisiert, damit kein Rückschluss auf die Identität der Interviewten möglich ist.⁴⁷⁵ Aus Gründen der Anonymisierung war es erforderlich, bei der Darstellung der Analyse der Daten ein einheitliches Geschlecht zu verwenden. Die einzelnen Fragen und Antworten wurden als eigenständige Absätze formatiert und das gesamte Dokument mit sichtbaren Zeilennummern versehen.⁴⁷⁶ Das im Anschluss transkribierte Untersuchungsmaterial umfasst letztlich rund 130 Seiten. Auf eine Autorisierung der Verschriftlichung verzichteten die Interviewpartner nach Rückfrage.

⁴⁷² Der gesamte Interviewleitfaden wird in vollständiger Form im Anhang wiedergegeben.

⁴⁷³ Siehe zu den Vorteilen einer vollständigen Transkription *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 193. Siehe ausführlich zum Prozess der Transkription *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 77 ff.

⁴⁷⁴ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 78.

⁴⁷⁵ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 194.

⁴⁷⁶ *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 194. Siehe auch *Wiesenack*, Der Sanktionsdurchgriff im kapitalgesellschaftsrechtlichen Unterordnungskonzern, Rn. 152.

2. Qualitative Inhaltsanalyse

Nachdem das Interviewmaterial transkribiert wurde, wurde das durch die Analyse der Einstellungsbescheide sowie die Durchführung der Experteninterviews erlangte Untersuchungsmaterial mit Hilfe der von *Mayring* vorgeschlagenen Methode der „zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse“ ausgewertet.⁴⁷⁷ Die Analyse diente dazu, das erhobene Material – also die staatsanwaltschaftlichen Dokumente und die Interviewleitfäden sowie Interviewtranskriptionen – sukzessive zu reduzieren und einer höheren Abstraktionsebene zuzuführen.⁴⁷⁸ Die Materialien wurden hierzu zunächst theoriegeleitet und in der Folge mit anhand des Materials entwickelten⁴⁷⁹ Kategorien schrittweise analysiert.⁴⁸⁰ Vornan wurden demnach im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem erhobenen Material deduktiv motivierte Hauptkategorien gebildet⁴⁸¹, die im Laufe des Forschungsprozesses am Untersuchungsmaterial induktiv weiterentwickelt werden konnten und anhand des analysierten Materials die Bildung von Subkategorien ermöglichten.⁴⁸²

Konkret bedeutet dies, dass der Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Dokumente zunächst zusammengefasst und einzelne Textpassagen der Bescheide codiert – also verschiedenen Überschriften zugeordnet – wurden, die den zuvor entwickelten Kategorien entsprachen.⁴⁸³ Eine computergestützte Codierung konnte vorliegend aufgrund der noch überschaubaren Datenmenge ausbleiben. Im Rahmen des Codierungsprozesses kam es bei sich überlappenden oder verschachtelten Textpassagen teilweise zu Mehrfachzuordnungen.⁴⁸⁴ Die verschiedenen Kategorien blieben währenddessen nicht statisch, sondern wurden entsprechend dem

⁴⁷⁷ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 97 ff.; *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 49 ff. Siehe zum Ablauf der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse auch *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 132 ff.

⁴⁷⁸ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 98; *Theile*, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren, S. 116. Ähnlich *Lamneck/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 379 ff. Siehe auch *Huff*, Aktivierung risikorelevanten Institutswissens durch Strafrecht, S. 76.

⁴⁷⁹ Zur Einordnung des Begriffs der „Kategorie“ im Datenaufbereitungs- und Auswertungsprozess siehe *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 53 ff.

⁴⁸⁰ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 98 ff. Zum Vorgehen siehe *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 133 ff.

⁴⁸¹ *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 133 f.; *Schmidt*, in: *Flick/Kardoff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 447 (448 f.).

⁴⁸² *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 138 ff.; *Schmidt*, in: *Flick/Kardoff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 447 (451 f.). Dieses induktive Gewinnen von Kategorien entspricht der offenen Codierung, die im Rahmen eines auf der Grounded Theory basierenden Vorgehens gefordert wird, siehe hierzu *Kelle/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus, S. 69; *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 99 f.

⁴⁸³ *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 134 ff.; *Schmidt*, in: *Flick/Kardoff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 447 (452 ff.).

⁴⁸⁴ Insbesondere *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 134.

Wesensmerkmal der Offenheit qualitativer Forschungsmethoden während des Analyseprozesses ausdifferenziert oder teils auch abgeändert. Letztlich wurden die entscheidenden Passagen im Rahmen eines erneuten Codierprozesses den ausdifferenzierten Kategorien zugeordnet.⁴⁸⁵ Hierzu wurde das Datenmaterial erneut miteinander verglichen und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede wurden herausgearbeitet. Der daraufhin erfolgten Erstellung fallbezogener thematischer Zusammenfassungen⁴⁸⁶ schloss sich letztlich die tatsächliche kategorienbasierte Auswertung entlang der Hauptkategorien an.⁴⁸⁷

Nachfolgend wurde auf der Basis dieser Erkenntnisse mit den Interviewtranskripten entsprechend verfahren. Die entscheidenden Textpassagen wurden während des Analyseprozesses – soweit möglich – den zuvor herausgebildeten Hauptkategorien zugeordnet. Da die entscheidenden Überschriften, die sich anhand der Untersuchung der staatsanwaltschaftlichen Dokumente und der Interviewtranskripte ergaben, jedoch keine vollständige Kongruenz aufwiesen, wurden zudem weitere Kategorien ergänzt, denen die Textpassagen der Interviewtranskripte zugeordnet wurden, die keiner der bereits mit Hilfe der Einstellungsbescheide entwickelten Überschriften zugewiesen werden konnten.

V. Validität, Reliabilität und Repräsentativität der empirischen Befunde

Für qualitative und quantitative Sozialforschung gelten aufgrund der Divergenz ihrer jeweiligen theoretischen Grundlagen nicht dieselben Gütekriterien.⁴⁸⁸ In der standardisiert ausgerichteten Sozialforschung ist für die Beurteilung von Methoden und Techniken unter anderem entscheidend, inwieweit sie den Gütekriterien der Generalisierbarkeit und Repräsentativität genügen.⁴⁸⁹ Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein qualitatives Vorgehen freilich nicht in gleicher Weise reliable und repräsentative Ergebnisse hervorbringen kann wie ein quantitativer Forschungsansatz.⁴⁹⁰ Bereits aufgrund der begrenzten Menge des zur Verfügung stehenden Datenmaterials – und weil es bereits in der Natur dieser Forschungsstrategie liegt, dass man den Ansprüchen einer quantitativen Generalisierbarkeit nicht gerecht werden kann – kann die im Folgenden dargestellte Analyse nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit der staatsanwaltschaftlichen

⁴⁸⁵ Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 142 f.

⁴⁸⁶ Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 143 f.

⁴⁸⁷ Kuckartz/Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 148 f.

⁴⁸⁸ Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 141.

⁴⁸⁹ Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 144.

⁴⁹⁰ Karliczek, Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität, S. 53; Karliczek, in: Karliczek, Kriminologische Erkundungen, S. 210 (211); Lüders, in: Flick/Kardoff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 632 (632 ff.); Steinke, in: Flick/Kardoff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 319 (319 ff.).

Strafverfolgungspraxis im Bereich der Tierschutzstrafrechts sein, sondern nur einen engeren Blickwinkel auf die Lebenswirklichkeit – und auch nur auf die behördliche Perspektive dieser Wirklichkeit – geben.⁴⁹¹

Einen Anspruch der Verallgemeinerung verfolgt die vorliegende Untersuchung als qualitativ ausgerichtetes Projekt jedoch auch nicht.⁴⁹² Dass es sich im Ausgangspunkt um eine verhältnismäßig schmale Datenbasis handelt, ist vorliegend unschädlich, da auch eine solche immerhin eine informiertere dogmatische und kriminalpolitische Analyse ermöglicht und das Erkenntnisinteresse der Arbeit vor allem dogmatischer Natur ist. Anspruch der Untersuchung ist außerdem nicht die Schaffung eines umfassenden Bildes des Problembereichs, sondern die Offenlegung wichtiger Facetten. Zudem kann auch eine Betrachtung auf schmaler Datenbasis wichtige Aufschlüsse geben, denn gerade hierdurch kann die Komplexität einer Thematik konkret und genau zur Geltung gebracht werden. Zudem sind durch eine kriteriengesteuerte Fallauswahl und die Durchführung der Experteninterviews gleichwohl sinnvolle und relevante Schritte in Richtung einer Verallgemeinerbarkeit der empirischen Befunde möglich.⁴⁹³ Die untersuchten staatsanwaltschaftlichen Dokumente konnten Informationen zu strukturellen Fragestellungen liefern, indem sie einem längeren Zeitraum entstammten, verschiedene geographische, bundesweite Verteilungen aufwiesen und die am häufigsten in der Bundesrepublik gehaltenen Nutztierarten betrafen. Die interviewten Experten konnten hingegen vor dem Hintergrund ihrer umfassenden Praxiserfahrung die Besonderheiten einzelner Einflüsse und Begründungen von konkreten Entscheidungen im Umgang mit tierschutzrelevanten Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der gewerblichen Tierhaltung einordnen und daraus Rückschlüsse auf die grundsätzliche Umgangsweise mit der Gesamtheit entsprechender Verfahren ziehen. Zudem erwächst ein gewisses verallgemeinerungsfähiges Moment daraus, dass den Experten die Eigenschaft einer „Projektionsfläche von Insiderwissen“ zugeschrieben werden kann, was zur Folge hat, dass diese für eine Vielzahl in Frage kommender Akteure sprechen können.⁴⁹⁴

Ein qualitatives Forschungskonzept muss sich allerdings an den Gütekriterien der Validität und Objektivität messen lassen.⁴⁹⁵ Die Validierung der empirischen

⁴⁹¹ Vgl. Flick, in: Flick/Kardoff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 252 (260).

⁴⁹² Vgl. Flick, in: Flick/Kardoff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 252 (260); Wichmann, Quantitative und qualitative Forschung im Vergleich, S. 39 f.

⁴⁹³ Przyborski/Wohlrab-Sahr, in: Baur/Blasius, Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 123 (123 ff.); Przyborski/Wohlrab-Sahr, in: Bohnsack/Geimer/Meuser, Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, S. 94 (95); Wichmann, Quantitative und qualitative Forschung im Vergleich, S. 39 ff.

⁴⁹⁴ Siehe zu diesen forschungsökonomischen Vorteilen insbesondere Bogner/Menz, in: Bogner/Littig/Menz, Experteninterviews, S. 7 (8 ff.).

⁴⁹⁵ Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 146 ff.

Befunde erfolgte vorliegend insbesondere im Wege einer Triangulation, was bedeutet, dass der Untersuchungsgegenstand von mehreren Seiten beleuchtet wurde.⁴⁹⁶ Dies wurde einerseits durch die Verwendung zweier verschiedener methodischer Zugänge – also die Methodenwahl sowohl in Form einer Aktenanalyse als auch in Form von Interviews – gewährleistet⁴⁹⁷ und andererseits dadurch realisiert, dass in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand verschiedene Beteiligtenperspektiven erhoben und zueinander in Beziehung gesetzt wurden.⁴⁹⁸ Darüber hinaus wurden verschiedene Beteiligte des Forschungsprojekts in die Datenerhebung und ihre Auswertung einbezogen, um so die Gefahr einer einseitigen Deutung der empirischen Befunde zu vermeiden oder jedenfalls weitgehend zu reduzieren (sog. Investigator-Triangulation).⁴⁹⁹ Über den gesamten Zeitraum wurden die empirischen Befunde einem laufenden Diskussionsprozess unterzogen.⁵⁰⁰ Zudem wurden Einstellungsbescheide verschiedener, über das Bundesgebiet verteilter Staatsanwaltschaften untersucht und verschiedenen Behörden angehörende Staatsanwälte befragt. Obgleich die den untersuchten Einstellungsbescheiden zugrunde liegenden Verfahren meist durch Anzeigeerstattungen von Tierschutzorganisationen initiiert wurden, war eine über die einem qualitativen Forschungsansatz grundsätzlich in gewisser Weise innewohnende gewisse subjektive Färbung⁵⁰¹ hinausgehende mögliche Verzerrung der empirischen Befunde vorliegend nicht zu erwarten. Allein die staatsanwaltschaftlichen Bescheide und die darin seitens der Staatsanwaltschaft getätigten Ausführungen, auf die die Positionen und Interessen der Anzeigeerstanter allenfalls geringfügige Auswirkungen haben, waren Gegenstand der Untersuchung.

Zudem muss sich das vorliegende Forschungskonzept auch am Gütekriterium der Reliabilität messen lassen.⁵⁰² Anders als in der quantitativen Forschung⁵⁰³ be-

⁴⁹⁶ Flick, in: Flick/Kardoff/Steinke, *Qualitative Forschung*, S. 309 (309 f.); Karliczek, *Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität*, S. 52 f.; Theile/Nippgen/Spiess, in: Theile/Nippgen, *Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern*, S. 17.

⁴⁹⁷ Vgl. zur Triangulation durch die Kombination verschiedener Methoden etwa Flick, in: Flick/Kardoff/Steinke, *Qualitative Forschung*, S. 309 (313 f.).

⁴⁹⁸ Flick, in: Flick/Kardoff/Steinke, *Qualitative Forschung*, S. 309 (311 f.); Flick, *Qualitative Sozialforschung*, S. 519; Karliczek, *Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität*, S. 52; Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren*, S. 118.

⁴⁹⁹ Vgl. Flick, in: Flick/Kardoff/Steinke, *Qualitative Forschung*, S. 309 (312); Karliczek, *Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität*, S. 52; Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren*, S. 118.

⁵⁰⁰ Karliczek, *Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität*, S. 52; Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren*, S. 118.

⁵⁰¹ Wichmann, *Quantitative und qualitative Forschung im Vergleich*, S. 11.

⁵⁰² Vgl. Lamnek/Krell, *Qualitative Sozialforschung*, S. 161 ff.

⁵⁰³ Für den quantitativ orientierten Forscher meint Reliabilität den Grad der Genauigkeit, mit dem eine bestimmte Methode bzw. ein bestimmtes Instrument einen Sachverhalt erfasst, unabhängig davon, ob sie ihn zu erfassen beansprucht, vgl. Lamnek/Krell, *Qualitative Sozialforschung*, S. 163.

deutet Reliabilität bezogen auf qualitative Forschungsmethoden das Erfordernis, sicherzustellen, dass die empirischen Befunde nicht auf Idiosynkrasien des Forschers zurückgehen.⁵⁰⁴ Beispielsweise dürfen Inhalte der Einstellungsbescheide oder Interviewäußerungen nicht völlig unterschiedlich und damit willkürlich deubar sein.⁵⁰⁵ Dies kann vor allem durch die Arbeit mit nachvollziehbaren Kategorisierungen erreicht werden.⁵⁰⁶ Rechnung getragen wurde diesen Geboten vorliegend einerseits durch die Herstellung einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses – in Form der transparenten Darstellung des Vorgehens⁵⁰⁷ –, auf deren Basis eine Bewertung der Ergebnisse erfolgen kann.⁵⁰⁸ Andererseits erhöht die Dokumentation der herangezogenen Interviewtranskriptionen in Bezug auf die durch die qualitativen Interviews erhobenen Daten die Reliabilität der empirischen Befunde.⁵⁰⁹

B. Empirische Erkenntnisse zur staatsanwaltschaftlichen Rechtsanwendungspraxis im Tierschutzstrafrecht

Nach Darlegung der begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Untersuchung soll dieses Kapitel der Darstellung und Analyse der empirischen Befunde vor dem Hintergrund der Forschungsfrage dienen. Dabei verfolgt dieser Abschnitt den Anspruch, das empirische Datenmaterial ungeachtet umfangreicher dogmatischer Erwägungen in Reinform wiederzugeben. Vor dem Hintergrund der aus den Einstellungsbescheiden gewonnen empirischen Befunde wird anschließend das aus den Experteninterviews erlangte Wissen ausgewertet und mit den zuvor im Rahmen der Aktenanalyse erarbeiteten Erkenntnissen verwoben werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die den Einstellungsbescheiden sowie den Experteninterviews entnommenen Befunde keine vollständige Kongruenz aufweisen. In der Natur der Sache liegt, dass den staatsanwaltschaftlichen Dokumenten vor allem Informationen zur Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall, nicht aber Erkenntnisse zum grundsätzlichen Umgang mit Tierschutzstrafverfahren zu ent-

⁵⁰⁴ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 162 ff.; *Theile/Nippgen/Spiess*, in: *Theile/Nippgen*, Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern, S. 17.

⁵⁰⁵ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 163 ff.

⁵⁰⁶ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 165; *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, Qualitative Sozialforschung, S. 29 ff. Siehe ausführlich zur sogenannten Intercoder-Übereinstimmung in der qualitativen Inhaltsanalyse *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 243 ff.

⁵⁰⁷ *Flick*, in: *Flick/Kardoff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 309 (324); *Misoch*, Qualitative Interviews, S. 34, 242 ff.

⁵⁰⁸ *Flick*, in: *Flick/Kardoff/Steinke*, Qualitative Forschung, S. 309 (324); *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 163.

⁵⁰⁹ *Misoch*, Qualitative Interviews, S. 114, 242 ff.

nehmen waren. Die anhand der Einstellungsbescheide erlangten Erkenntnisse konnten im Rahmen der Experteninterviews vertieft, erweitert und abstrahiert werden, sodass die hieraus erlangten Befunde teils über die sich anhand der staatsanwaltschaftlichen Dokumente ergebenden Erkenntnisse hinausgehen. Andererseits äußerten die befragten Staatsanwälte sich aufgrund der höheren Abstraktionsebene der Gespräche nicht konkret zu einzelnen aus den staatsanwaltschaftlichen Akten erlangten Erkenntnissen, sodass sich Befunde zu gewissen Kategorien vereinzelt allein aus den Einstellungsbescheiden ergaben.

Ogleich sich im Hinblick auf die untersuchten Einstellungsbescheide sowie die Experteninterviews die phänomenologischen Erkenntnisse auf das untersuchte Sample beschränken, lassen die untersuchten Einzelfälle und die Ausführungen der interviewten Staatsanwälte auf gewisse Begründungsmuster schließen, auf die Staatsanwälte ihre Entscheidungen, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten bzw. Ermittlungsverfahren einzustellen, bei der Strafverfolgung von Straftaten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und -verarbeitung typischerweise stützen.

Gewisse Argumentationsmuster – vor allem betreffend die Beweislage – wurden insbesondere vorgebracht, um bereits eine Ablehnung eines Anfangsverdachts zu begründen. Im Übrigen konnten die identifizierten Begründungsmuster jedoch weitgehend nicht speziell der Ablehnung eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO oder einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO zugeordnet werden. Vielmehr fanden sich gewisse Argumentationen in Bezug auf beide Konstellationen. Eine Einordnung der vorgebrachten Begründungen konnte indes insofern erfolgen, als diese dem Grunde nach grob in strafverfahrensrechtliche sowie materiellrechtliche Aspekte gegliedert und entsprechend kategorisiert werden konnten. Bei der weit überwiegenden Anzahl der Fälle war zu beobachten, dass nicht lediglich ein alleiniges Argument für das Nichtermitteln oder die Einstellung des Verfahrens vorgebracht wurde, sondern vielmehr jeweils mehrere – meist sowohl strafverfahrens- als auch materiellrechtliche Aspekte betreffende – Begründungen angeführt wurden.

I. Voraussetzungen eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO

Nicht unüblich ist, dass Tierschutzorganisationen – und nicht die Veterinärämter – Strafanzeige stellen. Häufig legen sie den Anzeigen heimlich erlangte Video- und Bildaufnahmen aus Tierställen bei, auf denen die Haltungsbedingungen zu erkennen und Beeinträchtigungen von Tieren zu sehen sind, teilweise stützen sie ihre Strafanzeigen aber auch auf aus der Presse erlangte Informationen. Zunächst soll dargestellt werden, wie die Staatsanwaltschaften in diesen Fallkonstellationen das Vorliegen eines Anfangsverdachts bewerten und wie sich die Identität des Anzeigerstatters hier auswirkt.

1. Bedeutung der Identität des Anzeigerstatters

Die empirische Untersuchung hat zunächst gezeigt, dass Staatsanwaltschaften einen Anfangsverdacht häufig gerade dann nur zögerlich annehmen, wenn Tierschutzorganisationen Strafanzeige erstatten – selbst, wenn die Anzeigen detailliert und umfangreich sind. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass Tierschützern häufig ein gewisses Misstrauen entgegengebracht wird. Staatsanwälte fürchten teilweise offenbar Manipulationen durch die Tierschutzorganisationen sowie eine Instrumentalisierung für politische Zwecke. Dies veranschaulicht insbesondere folgender Vorfall: Eine Tierschutzorganisation erstattet Strafanzeige gegen den Betreiber eines Schweinezuchtbetriebes, weil seine Tierhaltung gegen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verstoßen haben soll. Die angeblichen Verstöße gegen die tierschutzverwaltungsrechtlichen Vorschriften wurden im Rahmen der hier ebenfalls vorliegenden Strafanzeige im Einzelnen und unter Nennung der entsprechenden Paragraphen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dargelegt. Der zuständige Staatsanwalt ging dennoch davon aus, die Anzeigerstatterin habe sich „auf ein diffuses ‚uns liegen Informationen vor‘ oder solche typischen Lückenfüller wie ‚massiv‘, ‚gravierend‘, ‚offenbar‘ oder ‚systematisch‘“ beschränkt. Er äußerte, dass der Zweck von Tierschutzvereinen üblicherweise in der „aktive[n] und in ihrer Richtung vorbestimmte[n] Beeinflussung von Meinung und Stimmungen“ liege und „das Selbstverständnis“ der Anzeigerstatterin „auch hier das einer ‚pressure group‘“ sei, die versuche, „über Lobbyarbeit und Meinungsmache Druck auszuüben“. Werkzeug dazu seien „Kampagnen, zu denen mitunter das Erstellen von Strafanzeigen und mithin das Einspannen von Ermittlungsbehörden gezählt werden“ dürfe.⁵¹⁰

Der Eindruck, dass die Identität des Anzeigerstatters dazu führt, dass Staatsanwälte unterschiedlich hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts stellen, wurde von den befragten Experten weitgehend bestätigt. Einer der interviewten Staatsanwälte gab zwar an, dass für ihn grundsätzlich irrelevant sei, ob ein Tierschutzverein oder das Veterinäramt eine Strafanzeige stelle (1-92–97; 1-298–301; 1-610–614). Er äußerte, dass einige Tierschutzorganisationen – beispielsweise PETA – durchaus auch berechtigte Anzeige stellten (1-192–193). Die Angaben des anderen Befragten ließen hingegen darauf schließen, dass an Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen faktisch tendenziell höhere Anforderungen gestellt werden:

„Tendenziell würde ich sagen, wird alles gleich behandelt – wobei man selber ganz persönlich eher einen Unterschied macht zwischen (...)/. Also Privatpersonen sind quasi das Neutrale und (...)/. Wenn das Veterinäramt Anzeige erstattet, hat das einen höheren Stellenwert – allein schon daher, weil mir hier die Leute vom Veterinäramt auch schon gesagt haben: ‚Wenn wir Anzeige erstatten, dann wollen wir auch, dass das verfolgt wird. (...). Und [die Veterinärämter; Anm. d. Verf.] können dann auch

⁵¹⁰ StA Chemnitz, 920 UJs 5558/18 v. 07.06.2018.

Nachfragen beantworten und so weiter, während Tierschutzorganisationen immer so ein bisschen ein Geschmäcke haben, weil die gefühlt schnell Anzeigen erstatten – also auch ohne, dass die vielleicht genaue Informationen haben (...). Damit machen sich die Tierschutzorganisationen natürlich auch selber so ein bisschen (...) unglaublich.“ (2-331–337; 2-351–354; 2-379–380)

Beide Staatsanwälte betonten, dass bei Anzeigen der Veterinärämter ein Anfangsverdacht nahezu immer gegeben sei und man diesen aufgrund der Expertise der Amtsveterinäre einen tendenziell höheren Stellenwert beimesse. In diesem Zusammenhang äußerte ein befragter Staatsanwalt:

„Wenn ich was vom Veterinäramt kriege, dann ist gleich eine fachliche Würdigung dabei. Dann ist der Anfangsverdacht eigentlich immer – oder nicht nur der Anfangsverdacht, sondern Verdacht – gleich begründet.“ (1604–607)

2. Beweiswert von Bild- und Videomaterial

Aus den vorliegenden Einstellungsbescheiden wird ersichtlich, dass Staatsanwaltschaften gerade von Tierschützern heimlich in Stallanlagen aufgenommenen Bild- und Videoaufnahmen – ungeachtet der Frage, inwiefern solche das Vorliegen der konkreten Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 1 und 2 TierSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen können – im Rahmen der Bewertung des Anfangsverdachts grundsätzlich keinen nennenswerten Beweiswert zusprechen.⁵¹¹

Teilweise erklärten Staatsanwaltschaften, entsprechendes Bild- und Videomaterial stelle nur Momentaufnahmen dar. Da solche Momentaufnahmen keine für eine Verurteilung erforderliche Sicherheit der Begehung einer Straftat begründen könnten⁵¹², rechtfertigten sie keine schwerwiegenden Grundrechtseingriffen, wie sie mit strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen einhergingen. Auch erachteten Staatsanwaltschaften (anonyme) Bild- und Filmaufnahmen aus Tierhaltungsbetrieben bisweilen als unbrauchbar⁵¹³, da sie Manipulation oder Verfremdung⁵¹⁴ fürchten:

„Leicht lässt man sich von solchen Instrumenten manipulieren – selbst wenn man weiß, dass sie aus anonymen Quellen stammen. Angesichts dieser Gefahren ist es

⁵¹¹ Vgl. bereits *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 23 (Rn. 30); *Bülte*, NJW 2019, 19 (20). Ferner *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 80 f.

⁵¹² So auch *Bülte*, NJW 2019, 19 (20).

⁵¹³ Vgl. bereits *Bülte*, NJW 2019, 19 (20).

⁵¹⁴ Auch Politiker diskutieren vereinzelt über von Tierschützern heimlich in Ställen aufgenommenes Filmmaterial. So geht etwa der landwirtschaftspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, *Gero Hocker*, davon aus, dass solche Aufnahmen „fast immer manipuliert“ und „nicht die Realität“ seien, siehe etwa *Tagesschau*, „Vorwürfe gegen Tierschützer: Manipulierte Aufnahmen verhökert?“, 19.06.2018, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/aufnahmen-tierschuetzer-101.html>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

nicht falsch, dass das Strafprozessrecht Bildern aus anonymen Quellen grundsätzlich keinen Beweiswert beimisst (...). Mitunter waren wohl Ausnahmesituationen, irreführende Ausschnitte oder veraltete Bilder aus verjährten Zeiten gezeigt bzw. wieder aufgewärmt, waren Beschreibungen überzeichnet oder wie Schmerzlaute wirkende Geräusche verfremdet; oft blieb nach Abgleich mit der Realität nur rätselhaft, wie wann woher die vorgelegten ‚Beweisbilder‘ kamen.“⁵¹⁵

Teilweise erachten die Staatsanwaltschaften Videoaufnahmen auch als grundsätzlich nicht verwertbar.⁵¹⁶ So nahm ein Staatsanwalt an, Filmaufnahmen aus einem Schweinemastbetrieb, auf denen zu sehen war, wie männliche Ferkel ohne Betäubung und ohne die Verabreichung von Medikamenten kastriert wurden und ein unbetäubtes Saugferkel mittels Kopfschlag mit einem Hammer getötet wurde, seien aufgrund eines überwiegenden Interesses des Beschuldigten nicht verwertbar:

„Grundsätzlich sind heimliche Ton- und Bildaufnahmen in geschlossenen Räumen verboten, ja sogar unter Strafe gestellt, §§ 201, 201a StGB. Befugt sind in beschränktem Umfang Handlungen zur Erlangung von Beweismitteln für ein Strafverfahren (...). Lediglich in Fällen, wo überwiegende Interessen der Allgemeinheit dies zwingend gebieten, muss das schutzwürdige Interesse eines Beschuldigten an der Nichtverwertung einer heimlichen Tonbandaufnahme im Strafverfahren zurücktreten.“⁵¹⁷

Die Befragung der Experten zur Bedeutung und dem Beweiswert von heimlich erlangten Bild- und Videoaufnahmen ergibt hingegen ein differenzierteres Bild: Hinsichtlich der grundsätzlichen Verwertbarkeit von Film- und Bildaufnahmen gaben die Staatsanwälte unterschiedliche Einschätzungen ab. Einer der Befragten stellte die grundsätzliche Verwertbarkeit von illegal erlangten Film- und Bildaufnahmen in Frage (1, 578–582), während der andere Staatsanwalt – trotz der Annahme, die Filmenden oder Fotografierenden begingen durch die Aufnahmen selbst Straftaten (2-390–395; 2-448–450) – in diesem Zusammenhang angab:

„Dass das Beweismaterial nicht verwertbar ist, das bedenken wir natürlich von Anfang an, aber bisher sind wir da immer zu dem Ergebnis gekommen, das ist verwertbar.“ (2-273–275)

Beide Staatsanwälte waren sich aber einig, dass Bild- und Videoaufnahmen in Tierschutzstrafverfahren eine grundsätzlich erhebliche Bedeutung insbesondere bei der Frage zukommt, ob ein Anfangsverdacht vorliege (1-430–437; 1-577–581; 1-722–723; 2-448–454; 2-702–705). Zusammenfassend äußerte einer der Befragten:

„Ja (...), dann habe ich mein Beweismittel auf dem Tisch. Also wo gibt es das sonst im Strafrecht, dass ich gleich noch Fotos (...) [habe; Anm. d. Verf.].“ (1-722–723)

⁵¹⁵ StA Chemnitz, 920 UJs 5558/18 v. 07.06.2018.

⁵¹⁶ StA Aschaffenburg, 102 Js 7874/14 v. 11.11.2014; StA Chemnitz, 920 UJs 5558/18 v. 07.06.2018.

⁵¹⁷ StA Aschaffenburg, 102 Js 7874/14 v. 11.11.2014.

Eine noch größere Bedeutung sei solchen Aufnahmen beizumessen, wenn auf diesen zusätzlich vermerkt sei, von wem, wann und wo das Material aufgenommen worden sei und gegebenenfalls eine Unterschrift vorhanden sei (1-729–735; 2-260–266). Wenn Aufnahmen in verschiedene Abschnitte „geschnitten“ seien, verringere sich deren Beweiswert jedoch:

„Es werden ja große Zeiträume dann gefilmt und wir kriegen dann von den Tierchutzorganisationen nicht die kompletten Videos. Wir kriegen irgendwelche Zusammenschnitte und man sieht richtig, dass da geschnipselt wurde. Das mindert den Beweiswert dann natürlich auch wieder, wenn wir nicht wissen, wie sehr denn da jetzt das dramatisiert wird.“ (2-462–466)

3. Umgang mit bloßen Behauptungen und aus der Presse erlangten Informationen

Aus den Experteninterviews ergibt sich zudem, dass Staatsanwälte einen Anfangsverdacht teilweise nicht bejahen, soweit die Angaben in der Anzeige bloße Behauptungen darstellen oder es sich allein um aus der Presse erlangte Informationen handelt. So reichte einem der befragten Staatsanwälte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der nach einem Brand in einem Tierhaltungsbetrieb im Rahmen einer Anzeige gegen den verantwortlichen Landwirt vorgebrachte Hinweis, dieser habe einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz begangen, indem er „nicht ausreichend Brandschutzvorkehrungen getroffen“ habe (1-193–197), nicht aus. Insbesondere genüge aber auch die Anführung von Informationen, die bloß über Dritte bzw. aus der Presse erlangt wurden und hierüber inhaltlich nicht hinausgingen, nicht aus, um einen Anfangsverdacht zu begründen:

„Berichtet jemand jetzt nur aus der Presse über irgendeinen Sachverhalt und hat überhaupt nicht mehr Kenntnis wie das, was die Zeitung zeigt? Dann tue ich mich mit einem Anfangsverdacht wirklich schwer.“ (1-572–575)

Einen Anfangsverdacht lehnten die Experten zudem tendenziell in den in Tierchutzstrafverfahren eher seltenen Fällen ab, in denen die Angaben eine hinreichende Konkretisierung des Sachverhalts nicht ermöglichten:

„Und dann liest man das natürlich und denkt: Was ist jetzt die Straftat? Welchen Tag meinst du? Welchen Beschuldigten meinst du? Das sind halt so Sachen. Da ist halt die Frage, inwiefern man das konkretisiert bekommt – gerade bei denen, die einmal alles rauslassen.“ (2-422–426)

4. Schlussfolgerungen

Bereits diese Erkenntnisse lassen schlussfolgern, dass Staatsanwaltschaften bei Straftaten gegen landwirtschaftliche Nutztiere tendenziell hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO stellen.

Die Schwelle zur Annahme eines Anfangsverdachts ist grundsätzlich niedrig anzusetzen. Es reicht bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen

einer Straftat bzw. die bloße Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus.⁵¹⁸ Daher werden Ermittlungsverfahren regelmäßig bereits eingeleitet, wenn einer Strafanzeige ein widerspruchsfreier und detaillierter Sachverhalt zugrunde liegt, der auf die Begehung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens hindeutet, während nur offenkundig substanzlose Anzeigen typischerweise nicht weiterverfolgt werden.⁵¹⁹

Die vorliegende Untersuchung hat offenbart, dass Staatsanwälte bei Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen wegen Straftaten in der Nutztierhaltung nicht allein auf die Widerspruchsfreiheit und Substantiiiertheit der Darstellung in der Anzeige abstellen, sondern sich bei der Entscheidung über den Anfangsverdacht vereinzelt auch von der Furcht vor Instrumentalisierung und politischer Einflussnahme leiten lassen. Dass Staatsanwälte tendenziell hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts stellen, zeigt sich auch daran, dass sie – selbst in Fällen, in denen hierfür keine technischen Anhaltspunkte vorliegen oder die Tierschutzorganisation bereits zuvor nachweislich entsprechend aufgefallen wäre – teilweise Manipulationen oder Verfremdungen von Bild- und Videoaufnahmen fürchten. Dann allerdings handelt es sich einzig um Spekulationen, denen bei der Beantwortung der Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, keine Bedeutung beigemessen werden darf.

II. Rechtsanwendung des § 17 TierSchG

Nachfolgend soll die Rechtsanwendungspraxis der Staatsanwaltschaften in Bezug auf das materielle Strafrecht dargestellt werden. Hierzu soll das tatsächliche staatsanwaltliche Verständnis der jeweiligen Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG erörtert werden.

1. Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG

Sowohl den Einstellungsbescheiden als auch den Experteninterviews ließen sich Hinweise auf die Anwendung der Norm durch die Staatsanwaltschaften – insbesondere des vernünftigen Grundes im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG – entnehmen. Erkenntnisse ergaben sich insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit unbekannten Todesursachen, die Anwendung beim Versterbenlassen von Tieren in der Tierhaltung, das Verhältnis zu § 17 Nr. 2 TierSchG sowie die Anwendung bei Verstößen gegen das „Wie“ der Tötung und bei politisch gebilligtem Vorgehen.

⁵¹⁸ Siehe hierzu bereits 2. Kap. A. I.

⁵¹⁹ Vgl. *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 59.

a) (Keine) Ermittlungen zur Todesursache

Die Auswertung der Einstellungsbescheide hat gezeigt, dass das Versterben von Nutztieren in einem Tierhaltungsbetrieb die Staatsanwaltschaften in der Praxis nicht immer dazu veranlasst, Ermittlungen zur Todesursache dieser Tiere vorzunehmen⁵²⁰, obwohl solche gegebenenfalls Aufschluss darüber geben könnten, ob die konkreten Haltungsbedingungen in dem Betrieb Grund für das Sterben der Tiere gewesen sein könnten.

Offenbar fanden in keinem der Fälle Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen oder Durchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft statt. Teilweise ordnete die Staatsanwaltschaft aber die Durchführung einer Tierschutzkontrolle durch das zuständige Veterinäramt⁵²¹ oder eine Einholung zu Informationen bezüglich der „üblichen“ Mortalitätsrate bei der jeweiligen Tierart in entsprechenden Haltungsformen⁵²² an, wenn den Beschuldigten vorgeworfen wurde, ihre Tiere seien aufgrund unzulänglicher Versorgung oder Betreuung verendet. Überstieg die Mortalitätsrate die durchschnittliche Todesrate in entsprechenden Haltungsformen nicht und stellte das Veterinäramt keine anderweitigen Missstände fest, wurde das Verfahren jeweils eingestellt.⁵²³ Wurden bei den Vor-Ort-Kontrollen der Verwaltungsbehörden tote Tiere aufgefunden, erfolgten jedenfalls nicht stets Sektionen dieser Tiere. So wurde etwa ein apathisches, erkranktes Ferkel, das aufgrund einer Anordnung des Veterinäramtes bei einer Tierschutzkontrolle getötet wurde, nicht näher untersucht. Das Verfahren wurde letztlich von der Staatsanwaltschaft eingestellt.⁵²⁴

Teilweise wurde aber auch bereits keine Vor-Ort-Kontrolle durch das Veterinäramt durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Haltungsbedingungen zum Versterben der Tiere geführt haben könnten. So veranlassten Videoaufnahmen aus einem Geflügelmastbetrieb, die tote Küken in einem Eimer zeigten, die Staatsanwaltschaft Oldenburg nicht dazu, eine Tierschutzkontrolle durch das Veterinäramt vornehmen zu lassen. Zunächst hatte die Staatsanwaltschaft nicht einmal die Videoaufnahmen durch die Verwaltungsbehörden bewerten lassen. Erst nachdem der Anzeigenerstatter Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft einlegte, wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Erst dann erfolgte eine Beurteilung der Aufnahmen durch den Tierschutzdienst des Landes-

⁵²⁰ So auch bereits *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 86 f.

⁵²¹ StA Essen, 28 Js 266/18 v. 13.07.2018; StA Halle, 974 Js 19554/18 v. 02.07.2018; StA Magdeburg, 182 Js 7502/15 v. 16.02.2016.

⁵²² StA Essen, 28 Js 266/18 v. 13.07.2018.

⁵²³ StA Essen, 28 Js 266/18 v. 13.07.2018; StA Halle, 974 Js 19554/18 v. 02.07.2018. Dies beobachteten zudem auch *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 120 ff.

⁵²⁴ StA Magdeburg, 182 Js 7502/15 v. 16.02.2016.

amtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren daraufhin dennoch erneut ein – mit dem Hinweis darauf, dass die Todesursache auch nach einer tierschutzfachlichen Beurteilung unklar sei.⁵²⁵

Auch schien bei der Beurteilung der Mortalitätsrate nicht immer das Veterinäramt befragt worden zu sein, ob die Anzahl der verendeten Tiere der durchschnittlichen „Verlustrate“ entsprach, sondern die Staatsanwaltschaft bewertet dies teilweise selbst. So stellte etwa die Staatsanwaltschaft Halle ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten, in dessen Betrieb bei einer Tierschutzkontrolle tote Legehennen aufgefunden wurden, ein, weil nach offenbar eigener, staatsanwaltlicher Einschätzung die „Anzahl der Tierverluste“ in allen Bereichen einer Legehennenhaltung „gering“ gewesen sei.⁵²⁶

b) Vermutungen über theoretisch mögliche Indikationen für Tötungen

Die Staatsanwaltschaften lehnen eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG überdies mehrfach mit der Begründung ab, es sei zu vermuten, dass im Zweifel eine medizinische Indikation für die Tötung der Tiere vorgelegen habe – etwa, weil für sie keine Überlebenschance mehr bestanden habe⁵²⁷ oder der Beschuldigte dem Tier Leiden habe ersparen wollen.⁵²⁸

So nahm die Staatsanwaltschaft eine medizinische Indikation für eine Tötung etwa in Fällen an, in denen Ferkel keine Lebensanzeichen zeigten, beim Tragen schlaff nach unten hingen, keine Abwehrbewegungen oder Aufrichtungs- sowie Aufstehversuche oder sonstige Bewegungen zeigten und in ihren Ernährungs- und Entwicklungszustand als schlecht einzustufen waren.⁵²⁹ Auch in einem Fall, in dem ein Mitarbeiter sich selbstständig fortbewegende Ferkel durch Schlagen des Tierkörpers gegen eine Wand bzw. auf den Stallboden tötete, ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass „keine verlässliche Aussage“ über deren Gesundheitszustand gemacht werden und deshalb nicht ausgeschlossen werden könne, „dass die Tötungen zur Erlösung von schweren, nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden und damit aus vernünftigem Grund erfolgten“.⁵³⁰ Hier reichte der Staatsanwaltschaft für die Annahme einer Rechtfertigung aus, dass sich „nach Aussage der Sachverständigen (...) nicht abschließend beurteilen“ ließe, „ob ein-

⁵²⁵ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 18.08.2017.

⁵²⁶ StA Halle, 974 Js 19554/18 v. 02.08.2018.

⁵²⁷ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 18.08.2017.

⁵²⁸ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016; StA Traunstein, 540 Js 26189/13 v. 19.02.2014. Ähnlich bereits *Bülte*, NJW 2019, 19 (22).

⁵²⁹ StA Aschaffenburg, 102 Js 7874/14 v. 11.11.2014.

⁵³⁰ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016.

zelne Tiere ohne vernünftigen Grund“ getötet worden seien.⁵³¹ Auch in einem Fall, in dem ein Beschuldigter kranke oder verletzte sowie tote Küken in einem Eimer einsammelte, den er daraufhin aus dem Stall verbrachte, vermochte die Staatsanwaltschaft mangels gegenteiliger Anhaltspunkte das Fehlen eines vernünftigen Grundes nicht festzustellen. Sie ging ohne Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte nicht nur davon aus, „dass die Küken (...) nach dem Einsammeln fachgerecht getötet“ worden seien, sondern nahm überdies „in Ermangelung anderer Hinweise“ an, dass die Küken nur getötet worden seien, „weil für sie keine Überlebenschance mehr“ bestanden habe.⁵³² Ebenso nahm sie bei auf unbekannte Art und Weise – vermutlich durch das Werfen in eine Kadavertonne – getöteten Masthähnchen an, deren Tötung sei – da keine Anhaltspunkte darauf hinwiesen, „dass die Tötung der 7 Hähnchen nicht grundsätzlich nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) gerechtfertigt gewesen“ sei⁵³³ – aufgrund einer medizinischen Indikation erfolgt. Ebenso lehnte eine Staatsanwaltschaft den Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG ab, weil sie annahm, Entenküken seien in einem Mastbetrieb lediglich getötet worden, da sie aufgrund „von Erkrankungen und/oder körperlichen Missbildungen nicht an Mastbetriebe“ hätten abgegeben werden können.⁵³⁴

c) Anwendung bei Versterbenlassen von Tieren in der Haltung

Die Untersuchung der Einstellungsbescheide ergab, dass Staatsanwälte die Strafnorm des § 17 Nr. 1 TierSchG in Fällen, in denen Tiere anders als durch eine aktive Tötungshandlung in der Obhut des Betriebsinhabers verenden oder aufgrund von Missständen bei der Haltung letztlich euthanasiert werden müssen, besonders selten anwenden.⁵³⁵ Den Einstellungsbescheiden ließ sich nur entnehmen, dass die Staatsanwaltschaften – wenn sie eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG vereinzelt in Betracht zogen – bei der Beurteilung der Frage, ob die Haltungsbedingungen oder ein Unterlassen des Tierhalters für den Tod der Tiere verantwortlich gewesen sein könnten, unter anderem auf die in einem Betrieb vom Veterinäramt festgestellte Erkrankungs- und Mortalitätsrate abstellten.⁵³⁶ Insbesondere dann, wenn – und weil – diese nach Angaben des Veterinäramts in

⁵³¹ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016.

⁵³² StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 18.08.2017.

⁵³³ StA Traunstein, 540 Js 26189/13 v. 19.02.2014. Mit der Bezugnahme auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung war vermutlich die sowohl aktuell als auch zum Zeitpunkt geltende Vorschrift des § 19 Abs. 2 TierSchNutzV gemeint, nach der ein Halter von Masthühner unter anderem sicherzustellen hat, dass Tiere mit Verletzungen oder gewissen Gesundheitsstörungen angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten sind.

⁵³⁴ StA Frankfurt (Oder), 234 Js 1894/14 v. 27.10.2017.

⁵³⁵ Siehe etwa StA Magdeburg, 182 Js 7502/15 v. 16.02.2016.

⁵³⁶ StA Traunstein, 540 Js 37427/13 v. 03.01.2014.

der entsprechenden Haltungsform „naturgemäß relativ hoch“ bzw. „sehr gut bis durchschnittlich“ oder „normal“ gewesen sei, schlossen die Staatsanwälte eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG aus.⁵³⁷

Das Bild, das die Untersuchung der staatsanwaltschaftlichen Dokumente insofern zeichnete, wurde durch die Befragung der Experten hingegen nicht gänzlich bestätigt. Hierbei gab einer der Staatsanwälte an, er ziehe eine Unterlassungsstrafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG (i.V.m. § 13 StGB) durchaus regelmäßig in Betracht, wenn Tiere aufgrund unzureichender Versorgung oder schlechter Haltungsbedingungen Schäden erlitten, die letztlich deren Euthanasierung durch einen Tierarzt erforderten (1-1163–1167).

d) Vorrangige Anwendung des § 17 Nr. 2 TierSchG

Teilweise ziehen Staatsanwaltschaften eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG zudem nicht in Betracht, soweit sie annehmen, den Tieren seien vor ihrem Tod bereits länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden nach § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG zugefügt worden. Dies ließ sich zunächst den untersuchten Einstellungsbescheiden entnehmen. So prüfte eine Staatsanwaltschaft einzig eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 TierSchG, nachdem in einem Betrieb tote Hühner dokumentiert oder aufgefunden wurden.⁵³⁸

Auch die Durchführung der Experteninterviews ergab indes, dass Staatsanwaltschaften regelmäßig nur § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG aufgrund der vor dem Eintreten des Todes erlittenen Schmerzen und Leiden des Tieres prüfen. So schloss einer der Staatsanwälte eine Strafbarkeit wegen ungerechtfertigter Tötung aus, obwohl ein Schlachthofmitarbeiter offensichtlich nicht oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß betäubte Schweine durch einen Entblutungsschnitt getötet hatte (2-1397–1399). Er führte aus:

„Das [die Begehungsvariante des § 17 Nr. 1 TierSchG; Anm. d. Verf.] nehme ich so gut wie nie an. Also diese Tötung. (...) Ich nehme immer den Schritt vorher [§ 17 Nr. 2 TierSchG; Anm. d. Verf.], weil ich das klar nachweisen kann. (...) Weil, also (...), vom Strafraum her ist es total egal und das mit dem gerade ohne vernünftigen Grund zu töten ist schwierig. Also gerade bei den Mastbetrieben (...) oder beim Schlachthof – der ist nur dafür da, zu töten. (...) Was ich aber machen kann, ist, bei diesen erheblichen Leiden halt zu sagen: „Ja, wenn ihr das [das Schlachten; Anm. d. Verf.] nicht richtig macht, so wie es vorgeschrieben ist – diese Regelung gibt es dafür, dass keine erheblichen Leiden und Schmerzen entstehen –, dann ist es in dem Moment das.““ (2-761–763; 2-767–770; 2-783–786)

⁵³⁷ StA Essen, 28 Js 266/18 v. 13.07.2018; StA Traunstein, 540 Js 37427/13 v. 03.01.2014.

⁵³⁸ StA Traunstein, 540 Js 37428/13 v. 07.01.2014.

*e) (Keine) Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG
bei Verstößen gegen das „Wie“ der Tötung*

Bereits die Analyse der Einstellungsbescheide ergab, dass die Staatsanwaltschaften das Vorliegen eines vernünftigen Grundes regelmäßig nicht davon abhängig machten, ob die konkrete Durchführung der Tötung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht oder nicht. So ging eine Staatsanwaltschaft etwa vom Vorliegen eines vernünftigen Grundes in einem Fall aus, in dem die Beschuldigten einem Schwein mit einem Hammer einen Schlag auf den Kopf versetzten und Ferkel der Länge nach auf den Stallboden und gegen die Stallwand schlugen.⁵³⁹ Die Tötungen widersprachen jeweils den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung.⁵⁴⁰ Dies ließen die Staatsanwälte bei der Prüfung der Rechtfertigung indes unberücksichtigt. Ihnen reichte vielmehr aus, dass „das Verhalten des Ferkels nach dem Kopfschlag (...) in Übereinstimmung mit den Kriterien der Schlachtung eines Tieres mittels Bolzenschuss“ gestanden habe.⁵⁴¹ Dass die Beschuldigten jeweils nicht die Betäubungswirkung kontrolliert und nach den Schlägen nicht unmittelbar ein den Tod herbeiführendes Verfahren – insbesondere die Entblutung – vorgenommen hatten⁵⁴², führte ebenfalls nicht zum Ausschluss der Rechtfertigung. Ebenso nahm die Staatsanwaltschaft bei der betäubungslosen Tötung von Masthühnern – unter anderem durch das Abknicken des Halses an der Tränke sowie durch das Werfen in eine Kadavertonne – eine Rechtfertigung aufgrund einer angeblichen medizinischen Indikation an, obwohl „bei

⁵³⁹ StA Aschaffenburg, 102 Js 7874/14 v. 11.11.2014; StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016.

⁵⁴⁰ Bezüglich des Schlages auf den Kopf eines ca. sieben Kilogramm schweren Ferkels folgt dies aus Nr. 5.1.1 der Anl. 1 (zu § 12 Abs. 3 und 10) TierSchlV, wonach abweichend von Anh. I Kap. I Tabelle 1 Nr. 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009 ein stumpfer Schlag auf den Kopf bei Ferkeln nur außerhalb von Schlachthöfen, nur bis zu einem Lebendgewicht von fünf Kilogramm und nur in Einzelfällen, in denen keine anderen Betäubungsverfahren zur Verfügung stehen und bei denen das Betäuben und Entbluten durch dieselbe Person vorgenommen wird, angewandt werden darf. Bezüglich des auf den Stallboden geschlagenen Ferkels ergibt sich der Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorgaben aus Nr. 5.2 S. 2 der Anl. 1 (zu § 12 Abs. 3 und 10) TierSchlV, wonach der stumpfe Schlag auf den Kopf mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen ist, was erfordert, dass der stumpfe Gegenstand zum Kopf geführt wird und nicht etwa das Tier selbst gegen den Gegenstand geschlagen wird, siehe *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Anl. 1 TierSchlV Rn. 14.

⁵⁴¹ StA Aschaffenburg, 102 Js 7874/14 v. 11.11.2014.

⁵⁴² Soweit abweichend von Anh. I Kap. I Tabelle 1 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 der Kopfschlag als *einfaches Betäubungsverfahren* eingesetzt wird, ist nach Nr. 5.2 S. 3 der Anl. 1 (zu § 12 Abs. 3 und 10) TierSchlV unmittelbar danach ein den Tod herbeiführendes Verfahren (insbesondere die Entblutung) vorzunehmen. Nicht erlaubt ist es, das Tier mit dem Schlag auf den Kopf gleichzeitig zu betäuben und zu töten, vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 04.07.2016 – 1 A 1198/14, BeckRS 2016, 53842. So auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Anl. 1 TierSchlV Rn. 14.

den Tötungen ersichtlich nicht die erforderlichen Vorgaben nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)⁵⁴³ eingehalten worden seien.⁵⁴⁴

Auch die Aussagen der Experten bestätigten den Eindruck, dass Verstöße gegen das „Wie“ der Tötung der Annahme einer Rechtfertigung im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG regelmäßig nicht entgegenstehen. So bejahte einer der Staatsanwälte das Vorliegen eines vernünftigen Grundes, obwohl in einem Schlachthof hunderte offensichtlich nicht ordnungsgemäß betäubte Schweine⁵⁴⁵ mittels eines Entblutungsschnittes getötet wurden (2-609–614; 2-619–620; 2-625–626)⁵⁴⁶ und nicht kontrolliert wurde, ob die Schweine vor dem Setzen dieses Schnittes noch betäubt waren.⁵⁴⁷

Die Befragung eines Dezernenten ergab, dass Staatsanwälte Tiertötungen – ungeachtet der konkreten Vorgehensweise – regelmäßig als gerechtfertigt ansehen, soweit diese zum Zweck der Fleischgewinnung erfolgen. Er gab in diesem Zusammenhang an, dass der Verzehr von Fleisch genehmigt, „gesellschaftlich noch akzeptiert“ und „so vorgesehen“ sei und somit einen vernünftigen Grund darstelle (2-774–775; 2-781–783). Eine Einschränkung auf tierschutzrechtliche zulässige Tötungsformen nahm er hierbei nicht vor.

*f) (Keine) Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG
bei politisch gebilligtem Vorgehen*

Die Experteninterviews ließen überdies erkennen, dass die Staatsanwaltschaften regelmäßig ebenso eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG wegen des massenhaften Kükentötens im Zuge der Zucht von Legehennen ausschließen. Der Staatsanwalt verwies insofern auf die politische Billigung der Praxis des Kükenschredderns und das dahinterstehende ökonomische Interesse (1-1199–1203). Er äußerte in diesem Zusammenhang:

⁵⁴³ Nach Nr. 4 der Anl. 1 (zu § 12 Abs. 3 und 10) TierSchlV darf abweichend von Anh. I Kap. I Tabelle 1 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1099/2009 der Genickbruch bei Geflügel zwar außerhalb von Schlachthöfen im Falle der Nottötung nach Art. 2 lit. d EU-Tier-Schlacht-VO durchgeführt werden. Allerdings darf die Tötung auch im Falle der Anwendung grundsätzlich zulässiger Tötungsmethoden nach § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG erst im Anschluss an eine Betäubung erfolgen. Indem eine solche ausblieb, entsprach die Tötung nicht den rechtlichen Vorgaben.

⁵⁴⁴ StA Traunstein, 540 Js 26189/13 v. 19.02.2014. So auch GeStA Oldenburg, Az. unbekannt.

⁵⁴⁵ Die Tötung nicht ordnungsgemäß betäubter und sich daher nicht im Zustand völliger Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit befindlicher Schweine stellt jedenfalls einen Verstoß gegen § 4a Abs. 1 TierSchG und § 12 Abs. 6 S. 1 TierSchlV dar.

⁵⁴⁶ Aus nicht näher bekannten Gründen vergingen laut Aussage des interviewten Experten zwischen der Elektrobetäubung und dem Setzen des Entblutungsschnittes mehr als die nach § 12 Abs. 6 S. 1 TierSchlV i.V.m. Anl. 2 (zu § 12 Abs. 6) TierSchlV zulässigen 20 Sekunden (2-609–614).

⁵⁴⁷ Hierin kann ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anh. IV lit. f VO (EG) Nr. 1099/2009 liegen.

„Und dann gibt es ja auch wirklich viele politische Vorgaben zum vernünftigen Grund. Ich sage jetzt einmal etwa Kükenschreddern oder so. Da würde mir jetzt kein vernünftiger Grund einfallen, aber das ist halt die gesetzgeberische Vorlage letztlich, dass ich einen schaffe.“ (1-1173–1176)

g) Schlussfolgerungen

Die Untersuchung der Einstellungsbescheide lässt darauf schließen, dass § 17 Nr. 1 TierSchG in der staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgungspraxis von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft eine deutlich geringere Rolle spielt als § 17 Nr. 2 TierSchG.⁵⁴⁸ Staatsanwälte negieren eine Strafbarkeit aufgrund dieser Tatvariante teilweise, da ihnen für das Vorliegen eines vernünftigen Grundes häufig bereits ausreicht, dass die Tötung ganz grundsätzlich unter politischer Billigung und zum Zweck der Fleischverarbeitung erfolgt. Hinzu kommt, dass die Art und Weise des Tötungsverfahrens bei der Bewertung der Frage, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, meist unberücksichtigt bleibt. Diese Aspekte haben in der Gesamtschau zur Folge, dass eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG in nahezu allen Fällen, die die Tötung von landwirtschaftlich und insbesondere für die Fleischproduktion genutzten Tieren betrifft, de facto ausgeschlossen ist.

Außerdem verfolgen Staatsanwälte Vorfälle teilweise nicht weiter, weil sie – obgleich Anhaltspunkte hierfür nicht vorliegen – annehmen, Tierhalter bzw. Tierbetreuer töteten die Tiere aufgrund nachvollziehbarer Indikatoren – also etwa aufgrund einer Erkrankung. Ermittlungen in Bezug auf die Todesursache dieser Tiere nehmen Staatsanwälte aber nur in seltenen Fällen vor, sodass die Annahme, das Tier sei krank oder verletzt und die Tötung daher medizinisch indiziert gewesen, häufig eine bloße indizienlose Vermutung darstellt. Nimmt man eine Rechtfertigung aufgrund des Vorliegens eines vernünftigen Grundes aber bereits immer aufgrund der – oft lebensfremden – Vermutung, der Tierhalter bzw. Tierbetreuer habe nur zum Besten des Tieres gehandelt, an, scheitert eine Strafverfolgung nach § 17 Nr. 1 TierSchG in zahlreichen, typischerweise in Tierhaltungsbetrieben zu beobachtenden Fällen, in denen die Verantwortlichen Tiere einzig aus Gründen der Bestandsminderung – also letztlich aus wirtschaftlichen Gründen – töten.⁵⁴⁹

Überdies beschneiden Staatsanwälte die Strafbarkeit der Tiertötung dadurch, dass sie eine Strafverfolgung teilweise überhaupt nicht in Betracht ziehen, wenn Tiere ohne aktives menschliches Zutun in Tierhaltungsbetrieben verenden. Dass

⁵⁴⁸ Dies gilt auch für die gerichtliche Auseinandersetzung mit § 17 Nr. 1 TierSchG im Bereich der Nutztierhaltung, der insofern kaum eine Rolle spielt, siehe etwa auch *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 17. Relevant wurde die Norm vor allem bei dem massenhaften Töten männlicher Eintagsküken, siehe BVerwGE 166, 32 (39).

⁵⁴⁹ Siehe hierzu auch *Bülte*, NJW 2019, 19 (22).

Tiere jedoch aufgrund von Haltungsmängeln erkranken und in der Folge – etwa auch aufgrund unterlassener Behandlungsmaßnahmen – versterben oder „notgetötet“ werden müssen, stellt indes eine häufig zu beobachtende Sachverhaltskonstellation in Nutztierhaltungsbetrieben dar, die angesichts der zuvor beschriebenen staatsanwaltschaftlichen Rechtsanwendungspraxis bisweilen in den meisten Fällen straflos bleibt.

2. Anwendung des § 17 Nr. 2 TierSchG

Nachfolgend soll dargestellt werden, wie Staatsanwälte die Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 TierSchG auslegen und anwenden. Erkenntnisse konnten insbesondere zum Verständnis der Schmerzen und Leiden, zum Merkmal der Erheblichkeit und Dauer sowie zur Gesinnung der Rohheit und den jeweiligen Nachweisanforderungen, die die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren an die Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 TierSchG stellt, gewonnen werden.

a) Verständnis von Schmerzen oder Leiden

Erörtert werden soll zunächst, wie Staatsanwaltschaften die sowohl in § 17 Nr. 2 lit. a als auch lit. b TierSchG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe „Schmerzen“ und „Leiden“ verstehen, welchen Grad der Wahrscheinlichkeit sie insofern für eine Anklageerhebung voraussetzen und wie sie auf deren Vorliegen schließen.

aa) Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit von Schmerzen oder Leiden

Staatsanwälte stellen teilweise zu hohe Anforderungen an die Verurteilungsprognose. Dies folgt daraus, dass Staatsanwaltschaften die Einschätzung eines Sachverständigen, ein Tier habe *wahrscheinlich* Schmerzen oder Leiden erlitten, für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts mitunter nicht ausreicht.

Von der Erhebung einer Anklage sah ein Staatsanwalt etwa ab, obwohl der Beschuldigte Ferkel ohne Betäubung mit dem Kopf oder Körper an eine Wand oder auf den Boden geschlagen hatte ohne das jeweilige Tier anschließend zu töten.⁵⁵⁰ Der zuständige Dezernent führte aus:

„Es sei auch, so die Sachverständigen, durchaus wahrscheinlich, dass durch die mangelhafte Durchführung der Betäubung ohne jegliche Betäubungskontrolle sowie durch den anzunehmenden Verzicht auf ein Tötungsverfahren zumindest einzelnen Tieren länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden seien. Dies könne aber für die gezeigten Einzeltiere nicht zweifelsfrei belegt werden. Die bloße Wahrscheinlichkeit, dass den abgebildeten Tieren länger anhaltende erhebliche

⁵⁵⁰ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016.

Schmerzen und Leiden zugefügt wurden, genügt aber nicht für eine Anklageerhebung (...).“⁵⁵¹

Nach den Aussagen der befragten Experten stellen gerade jüngere Juristen hier jedoch weniger hohe Anforderungen. Die Interviewpartner gaben an, dass ihnen das wahrscheinliche Vorliegen von Schmerzen oder Leiden häufig jedenfalls für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts, teilweise aber auch für eine Verurteilung ausreiche (2-1273–1275). Dies veranschaulichten etwa die Äußerungen eines Gesprächspartners in Bezug auf ein Ermittlungsverfahren, das die Schlachtung von nicht oder nicht ordnungsgemäß betäubten Schweinen zum Gegenstand hatte:

„Das Veterinäramt guckt die Videos an und hat gesagt: ‚Eigentlich müsste das so und so laufen und das ist vollkommen anders‘. (...) Die [die Tiere; Anm. d. Verf.] haben da definitiv Schmerzen gehabt. Das ist halt so eine Sache. Ich nehme die dann auch einfach an. (...) Ich glaube, das ist halt auch so ein bisschen nach der Literatur nicht richtig – weiß ich nicht –, aber in der Praxis muss man es halt irgendwie nachweisen, sonst kommst du zu keiner Verurteilung, wenn ich da für erhebliche Schmerzen erst einmal ein Gutachten erstellen muss.“ (2-629–636)

Die Expertenbefragung zeigte, dass Staatsanwälte auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Schmerzen oder Leiden der Tiere auch dann schlossen, wenn Sachverständige ihnen mitteilten, dass die betroffenen Tiere Schmerzen oder Leiden ähnlich empfänden wie Menschen:

„Und dann reicht mir auch die Aussage vom Tierarzt, der mir sagt: ‚Die können die Schmerzen so empfinden wie Menschen‘ oder ‚Bei denen ist es nicht so, bei denen ist es so‘. Das reicht mir dann aus, dass ich so allgemeine Erfahrungswerte habe von einem Tierarzt, der mir dann sagt: ‚Das sind jetzt Schmerzen, das sind nicht so Schmerzen‘.“ (2-648–652)

bb) Das Vorliegen von Schmerzen bei kranken oder verletzten Tieren ohne Schmerzüßerung

Teilweise zeigen Nutztiere trotz sichtbarer körperlicher Beeinträchtigungen keine äußeren Anzeichen von Schmerzen wie beispielsweise ein Humpeln oder Lautäußerungen. Ob und wie Staatsanwälte in solchen typischen Sachverhaltskonstellationen trotz fehlender äußerer Erkennungszeichen auf das Vorliegen von Schmerzen schließen, soll nachfolgend dargelegt werden.

Weisen kranke oder verletzte Tiere keine äußerlichen Anzeichen auf, die auf das Vorliegen von Schmerzen schließen ließen, stellen die Staatsanwälte regelmäßig darauf ab, ob die Verletzungen und Krankheiten der Tiere erfahrungsgemäß zwingend mit Schmerzen einhergehen. Steht nicht fest, ob die einzelnen Erkrankungen oder Verletzungen der Tiere grundsätzlich nicht auch schmerz- und beschwerdefrei verlaufen könnten, sehen sie regelmäßig von einer weiteren Verfol-

⁵⁵¹ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016.

gung ab. Eine Staatsanwaltschaft stellte ein Ermittlungsverfahren etwa nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil Schweine, die an einem hochgradigen Nabel- sowie Hodensackbruch und an Lahmheiten, Zubildungen unter der Haut und Infektionen der Haut sowie Exzitationsbewegungen und Apathien litten, keine konkreten Anhaltspunkte für Schmerzen – etwa in Form von Schonhaltungen – aufgewiesen hätten. Der Staatsanwalt führte aus:

„Keines der Tiere zeigte konkrete Anhaltspunkte für Schmerzen und Leiden. Somit war zu klären, ob die einzelnen Erkrankungen per se Schmerzen und/oder Leiden (...) verursachen. Bei den vorgefunden (...) Brüchen ist die Schmerzhaftigkeit stark umstritten. Sofern keine Komplikationen entstehen, wird auch im Humanbereich von zum Teil völliger Beschwerdefreiheit bei derartigen Erkrankungen berichtet. (...) Mangels fehlender Feststellungen kann ich ebenfalls nicht mit der für die Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit die Schmerzhaftigkeit dieser Lahmheit des Tieres nachweisen (...).“⁵⁵²

Mit einer ähnlichen Begründung wurde etwa auch von der Anklageerhebung gegen den Betreiber einer Milchviehhaltung abgesehen, dessen Rinder teilweise Schwellungen im Bereich der Sprunggelenke und Liegeschwielen aufwiesen:

„Die bei der Kontrolle (...) festgestellten Technopathien (...) lassen nach sachverständiger Stellungnahme keinen sicheren Schluss zu, dass diese (...) den Rindern Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt haben. Insbesondere konnten bei der Kontrolle (...) keine zusätzlichen Komplikationen an den Karpalgelenken festgestellt werden, die auf Schmerzen oder Leiden ausreichend sicher schließen lassen. Nach sachverständiger Sicht können aseptische (nicht infizierte) Hygrome als unkomplizierte Form beschrieben werden, die ‚Schönheitsfehler‘ darstellen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei einzelnen Tieren die Hygrome schmerzauslösend wirkten, konnten bei der Kontrolle (...) nicht festgestellt werden.“⁵⁵³

cc) (Keine) Anwendung bei äußerlich gesunden und unverletzten Tieren

Soweit Nutztiere keine Hinweise auf Erkrankungen oder Verletzungen aufweisen, lehnen Staatsanwälte regelmäßig nicht nur das Vorliegen erheblicher Schmerzen, sondern – soweit sie diese Tatvariante überhaupt in Betracht ziehen – auch das Vorliegen von Leiden ab.⁵⁵⁴

So wurde etwa ein Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber einer Schweineproduktionsanlage trotz diverser Missstände eingestellt, weil keine körperlich verletzten oder offensichtlich verhaltensauffälligen Tiere angetroffen wurden. Die Staatsanwaltschaft führte aus:

⁵⁵² StA Magdeburg, 182 Js 7502/15 v. 16.02.2016.

⁵⁵³ StA Memmingen, 114 Js 12605/16 v. 23.08.2016.

⁵⁵⁴ Ähnlich auch BGH, NJW 1987, 1833 (1835); OLG Celle, Beschl. v. 28.12.2010 – 32 Ss 154/1, BeckRS 2011, 5162. In diese Richtung auch Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 36; Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 73.

„Die (...) aufgezeigten Missstände, teilweise Fehlen von Beschäftigungsmaterial, teilweise ausgewaschene Spaltenböden, teilweise kein Zugang zu ausreichend Wasser, Beanstandung der Bewegungsfreiheit etc. wurden auch durch die kontrollierenden Amtsveterinäre festgestellt. Es wurden jedoch keine Tiere angetroffen, die körperliche Verletzungen aufgrund der Haltungsbedingungen aufwiesen (...). Die Beeinträchtigung im Wohlbefinden (...) muss durch äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten im Verhalten des jeweiligen Tieres festzustellen sein, die als taugliche Anzeichen für das Vorliegen eines erheblichen Leidens anzusehen sind. Die allgemeine Feststellung, dass die Tiere in ihren Grundbedürfnissen (...) leiden, genügt nicht. Feststellungen von Verhaltensstörungen sind durch die Amtsveterinäre nicht getroffen worden.“⁵⁵⁵

Auch das Verfahren gegen den Betreiber einer konventionellen Pelzzuchtfarm wurde eingestellt, weil weder körperliche Beeinträchtigungen noch Verhaltensstörungen der Tiere festzustellen gewesen seien, was zwar „kein Optimum und kein Erreichen aktueller Zielvorgaben“ sei, aber „eine fehlende Beweisbarkeit von sich wiederholenden oder langanhaltenden erheblichen Schmerzen bzw. Leiden dieser Tiere“ bedeute.⁵⁵⁶

Die Befragung der Experten lieferte zwar weitere Erkenntnisse zum inhaltlichen Verständnis von Leiden. Einer der Befragten gab aber an, dass das Leiden eines Tieres nicht mit Schmerzen gleichzusetzen sei, sondern es sich um ein „Weniger“ handle:

„Der Gesetzgeber schreibt ja nicht nur Schmerzen rein, der schreibt ja auch Leiden rein. Und auch wenn ich mir jetzt einmal Schmerzen und Leiden in der Kommentierung anschau, ist das doch nicht direkt das Aliud, was man sich sonst so vorstellt, sondern das ist doch eigentlich ein Weniger. Ich meine: Wenn ich sage, es reichen sogar Leiden, dann muss ja noch irgendwo ein Unterschied sein zu Schmerzen. Ich habe schon immer wieder Fälle, wo ich zu den Schmerzen eben nicht komme – also auch gerade beim Unterlassen, wo ich ja dann Kausalität brauche –, aber wo dann zumindest die Leiden übrigbleiben. Und Leiden ist ja – wenn man sich da die Definition anschaut – so nach dem Motto: Das, was das Tier nicht freiwillig täte.“ (1-1395–1404)

Dennoch ließ auch die Befragung der Staatsanwälte letztlich darauf schließen, dass diese bei der Haltung von Tieren in „üblichen“ restriktiven Haltungsformen ein Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG in der Regel nicht als gegeben ansehen oder die starken Einschränkungen der Verhaltensbedürfnisse der Tiere hierfür jedenfalls nicht ausreichen lassen. Einer der Staatsanwälte gab in diesem Zusammenhang an:

„(...) ich glaube, dass in so einem großen Stall jedes Tier per se leiden – und auch erheblich leiden – wird, aber das kann natürlich nicht strafbar sein. Dann muss natürlich schon irgendetwas über diese erheblichen Grundleiden hinaus hinzukommen,

⁵⁵⁵ StA Magdeburg, 182 Js 34462/13 v. 26.10.2015.

⁵⁵⁶ StA Chemnitz, 340 Js 13/12 v. 28.03.2012.

weil (...) ich in ganz vielen dieser Haltungsformen – auch wenn die top gehalten werden – schon zum Leiden kommen würde. (...) aber natürlich kann ich, wenn das letztlich ein Leiden ist, das der Gesetzgeber erlaubt und das er komplett billigt, nicht gleichzeitig bestrafen. Dann brauche ich noch irgendein Extra.“ (1-1405–1415)

Insbesondere in Bezug auf die Anbindehaltung von Rindern äußerte einer der befragten Staatsanwälte mehrfach, dass diese Haltungsform allein schon nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts ausreiche (1-472–475), weil sie „halt letztlich (...) erlaubt“ sei, weswegen man „natürlich irgendwas über die Anbindehaltung hinaus finden“ müsse (1-498–501). Er gab in diesem Zusammenhang an:

„Natürlich sind das alles irgendwie Leiden, aber das sind alles gebilligte erhebliche Leiden. (...). Da brauche ich dann über die Haltungsform hinaus – aus meiner Sicht – irgendwelche Verletzungen, die sozusagen zu den Leiden hinzu noch Schmerzen bringen. Sonst kann es nicht strafbar sein.“ (1-1435–1440)

dd) (Keine) Anwendung bei verwaltungsrechtlich konformer Haltung

Die Untersuchung lieferte ferner Erkenntnisse dazu, wie die Staatsanwaltschaften mit der im Tierschutzstrafrecht typischerweise auftretenden Problematik umgehen, dass Verordnungen – etwa die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – die Grundbedürfnisse der Tiere ganz erheblich einschränkende Haltungsformen zulassen.

Soweit die Vorschriften tierschutzrechtlicher Rechtsverordnungen, europarechtlicher Regelwerke zum Schutz von Tieren beim Transport oder die Vorgaben anderweitiger Tierschutzleitlinien eingehalten werden, sehen die Staatsanwaltschaften regelmäßig von einer weiteren Verfolgung ab, auch wenn einem Tierhalter Missstände bei der Tierhaltung vorgeworfen werden. Nicht eindeutig bestimmen ließ sich insofern, anhand welcher Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG oder auf welcher Deliktsebene die Staatsanwälte diesen Aspekt berücksichtigen.

Eine Staatsanwaltschaft sah etwa von einer weiteren Verfolgung ab, weil die Anbindehaltung von mehr als sechs Monate alten Rindern nach den Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung „nicht grundsätzlich verboten“⁵⁵⁷ und „sogar im Bereich der ökologischen Rinderhaltung mit hohen Tierschutzstan-

⁵⁵⁷ Eine Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern vom 22.04.2016, BR-Drs. 187/16 (Grund-Drs. 548/15), hat die Bundesregierung abgelehnt, siehe die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern zur BR-Drs. 187/16, S. 2 f. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes, den das Bundeskabinett am 24.05.2024 beschlossen hat, sieht nun zwar ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung vor. Dieses enthält jedoch weitreichende Ausnahmen, siehe den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, S. 3 f., 24 f., 28, 30, 32 f., 47, 59.

dards (...) nicht völlig untersagt“ sei.⁵⁵⁸ Eine Strafbarkeit könne nur im Einzelfall begründet sein, wenn durch konkrete Gegebenheiten wie etwa die Anbindung an zu kurzen Ketten oder zu wenig Einstreu Beeinträchtigungen der Tiere resultierten.⁵⁵⁹ Ein Staatsanwalt führte hierzu aus:

„Die Ihrer Strafanzeige zugrunde liegende Rechtsauffassung, dass die Anbindehaltung zwangsläufig länger anhaltende, erhebliche Schmerzen oder Leiden für die Rinder zur Folge habe, teile ich nicht. Sie ist nicht mit § 5 S. 1 Nr. 3 TierSchNutzV vereinbar. Wäre nämlich die Anbindehaltung bei Rindern zwangsläufig mit der Zufügung länger anhaltender, erheblicher Schmerzen oder Leiden verbunden, ist nicht erklärbar, dass der Verordnungsgeber sie für erwachsene Rinder generell und für Kälber ausnahmsweise für zulässig erklärt.“⁵⁶⁰

Weil die Maßnahmen der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung in Niedersachsen⁵⁶¹ „als erfüllt anzusehen“⁵⁶² seien, nahm eine Staatsanwaltschaft an, der Betreiber einer Milchviehhaltung habe sich durch die dauerhafte Anbindehaltung seiner Rinder nicht strafbar gemacht. Ebenso sah eine Staatsanwaltschaft von einer weiteren Verfolgung ab, weil „keine Tatsachen erkennbar“ seien, die darauf hingewiesen hätten, „dass Vorgaben der Tierschutznutztiervverordnung [sic.] nicht eingehalten worden“ seien.⁵⁶³

Eine Strafbarkeit vermochte eine Staatsanwaltschaft zudem im Falle der betäubungslosen und ohne Verabreichung von schmerzstillenden Arzneimitteln durchgeführten Kastration von Ferkeln nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, weil dieses Vorgehen zum Tatzeitpunkt nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes⁵⁶⁴ verstoßen habe.⁵⁶⁵ Aber auch die betäubungslose Kastration von älte-

⁵⁵⁸ GeStA Stuttgart, 15 Zs 1173/17 v. 28.11.2017; ähnlich auch StA Memmingen, 114 Js 12605/16 v. 23.08.2016; StA Oldenburg, NZS 1102 Js 34106/16 v. 09.06.2016; StA Ravensburg, 26 Js 9078/16 v. 20.05.2016; StA Ravensburg, 36 Js 6688/16 v. 30.05.2016.

⁵⁵⁹ StA Ravensburg, 36 Js 6688/16 v. 30.05.2016.; vgl. auch StA Braunschweig, NZS 123 Js 18603/16 v. 26.05.2016; StA Göttingen, NZS 53 Js 11792/16 v. 23.05.2016; StA Memmingen, 114 Js 12605/16 v. 23.08.2016; StA Oldenburg, NZS 1102 Js 34106/16 v. 09.06.2016; StA Ravensburg, 26 Js 9078/16 v. 20.05.2016.

⁵⁶⁰ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 34106/16 v. 09.06.2016.

⁵⁶¹ *Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*: Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, Mai 2007, https://www.laves.niedersachsen.de/download/41962/Tierschutzleitlinie_fuer_die_Milchkuhhaltung.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁵⁶² StA Braunschweig, NZS 123 Js 18603/16 v. 26.05.2016.

⁵⁶³ StA Traunstein, 540 Js 37428/13 v. 07.01.2014.

⁵⁶⁴ Das betäubungslose Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen – im vorliegenden Fall wurden die Ferkel jünger geschätzt – war in der Vergangenheit erlaubt. 2013 beschloss der Bundestag aber eine Änderung des Tierschutzgesetzes, nach der die Kastration von Ferkeln ab 2019 nur noch unter Betäubung zulässig sein sollte. Die Ende 2018 endende Übergangsfrist wurde jedoch um zwei Jahre bis zum 31.12.2020 verlängert. Seit dem 01.01.2021 ist die betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln endgültig verboten, vgl. § 21 Abs. 1 TierSchG.

ren Ferkeln durch das Herausreißen der Hoden vermochte eine Staatsanwaltschaft nicht als strafbar anzusehen, denn „die entsprechende Richtlinie der EU, nach der diese Methode nicht den Mindestanforderungen entspricht“⁵⁶⁶, sei bisher „in Deutschland nicht entsprechend umgesetzt“ worden.⁵⁶⁷ Ebenso sah ein Staatsanwalt von einer weiteren Verfolgung ab, weil während eines Tiertransports von Masthähnchen die dokumentierten Transportparameter „im Toleranzbereich“ gelegen hätten.⁵⁶⁸

ee) (Keine) Anwendung bei „Üblichkeit“ der Schmerzen oder Leiden

Ferner verfolgen Staatsanwaltschaften regelmäßig solche Fälle nicht weiter, in denen die Schmerzen oder Leiden der Tiere das üblicherweise mit der Massentierhaltung einhergehende Ausmaß von gesundheitlichen und seelischen Beeinträchtigungen nicht überschreiten.⁵⁶⁹

So stellte die Staatsanwaltschaft etwa ein Ermittlungsverfahren gegen einen Tierhalter ein, dessen Schweine Bissverletzungen im Schwanz- und Afterbereich sowie Gelenkentzündungen aufwiesen, weil diese „in einem begrenzten Umfang ohnehin zu den typischen Begleiterscheinungen der (legalen) industriellen Massentierhaltung“ gehörten.⁵⁷⁰ Namentlich das Schwanzbeißen trete „auch nach Einschätzung von Veterinären im Grundsatz auch außerhalb der intensiven Massentierhaltung, etwa auf ‚Bio-Höfen‘, auf“.⁵⁷¹

Ähnlich begründete die Staatsanwaltschaft die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, das etwaige – nicht nähere spezifizierbare – Tierschutzverstöße im Zusammenhang mit einem Geflügeltransport zum Gegenstand hatte. Zwar habe sie „nicht verkannt, dass Massentiertransporte mitunter für die transportierten

⁵⁶⁵ StA Aschaffenburg, 102 Js 7874/14 v. 11.11.2014.

⁵⁶⁶ Gemeint ist wohl die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. L 47/5 v. 18.02.2009, die besagt, dass eine Kastration nach dem siebten Lebenstag nur durch einen Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden darf.

⁵⁶⁷ StA Neuruppin, 334 Js 24872/09 v. 19.08.2009.

⁵⁶⁸ StA Traunstein, 954 UJs 11786/20 v. 12.12.2020.

⁵⁶⁹ Ähnlich wertete dies etwa das LG Heilbronn, das ausführte, dass „die Massentierhaltung zur Versorgung der Bevölkerung erlaubt ist, obwohl nicht artgerechte Zustände (...) die allgemein bekannte Folge“ seien. Dies werde „zumindest derzeit noch als ‚sozial adäquat‘ und (...) als hinnehmbar“ angesehen. Ein „Verbot der Massentierhaltung“ habe „bislang in Deutschland gerade nicht stattgefunden“, LG Heilbronn, Urt. v. 23.05.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 jug, BeckRS 2017, 132799 Rn. 113 f. Siehe zu dieser Thematik aus Sicht der Veterinärämter *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 62 f.

⁵⁷⁰ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

⁵⁷¹ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

Tiere Leiden im Sinn des Tierschutzgesetzes verursachen können“⁵⁷²; eine Strafbarkeit des bzw. der Verantwortlichen vermochte sie dennoch nicht festzustellen, denn „[d]ie Zulässigkeit der entsprechenden Massentierhaltung sowie den Tiertransporten [sic.]“ sei „eine politische Entscheidung, welche nicht der Bewertung durch die Staatsanwaltschaft“ unterliege.⁵⁷³

b) Erheblichkeit der Schmerzen oder Leiden

In Bezug auf die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erheblichkeit im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. a und b TierSchG ließen sich Erkenntnisse insbesondere in Bezug auf den erforderlichen Grad der Erheblichkeit und die Nachweisanforderungen, die Staatsanwälte hieran stellen, gewinnen.

aa) Erforderlicher Grad der Erheblichkeit

Ein Rückschluss auf die Erheblichkeitsschwelle, die Staatsanwälte regelmäßig anlegen, ließ sich den Einstellungsbescheiden vor allem anhand einzelner Fallkonstellationen entnehmen, in denen die Dezernenten das Merkmal annahmen oder – wie in der überwiegenden Anzahl der Dokumente – ablehnten.

Eine Staatsanwaltschaft ging etwa davon aus, ein Ferkel mit Ferkelruß⁵⁷⁴ erleide keine erheblichen Schmerzen, da nur Juckreiz entstünde, der das Tier dazu veranlasse, das Benagen von anderen in derselben Bucht gehaltenen Artgenossen zu dulden.⁵⁷⁵ Eine weitere Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass Schweine mit serös-purulentem Augenausfluss und solche, die hustenähnliche Laute von sich gaben, keine erheblichen Schmerzen erlitten.⁵⁷⁶ Auch ein mit Gülle überfluteter Boden von Tierbuchten führte nicht zur Annahme erheblicher Schmerzen oder Leiden.⁵⁷⁷ Zudem wurde die Erheblichkeit trotz leerer Tränkenippel in einer Schweinemastanlage abgelehnt, weil die Schweine im konkreten Fall angeblich mit zu 75 % aus Wasser bestehendem Flüssigfutter versorgt worden seien.⁵⁷⁸

⁵⁷² StA Traunstein, 954 UJs 11786/20 v. 12.12.2020.

⁵⁷³ StA Traunstein, 954 UJs 11786/20 v. 12.12.2020.

⁵⁷⁴ Als Ferkelruß bzw. exsudative Epidermitis wird eine durch Bakterien verursachte generalisierte oder lokalisierte Dermatoze bei Ferkeln bezeichnet, die meist in Folge von Verletzungen der Hautoberfläche auftritt. Initial entstehen auf der Hautoberfläche kleine, intradermale Bläschen mit Hautrötungen, die sich im weiteren Verlauf zu schmierigen bis krustigen Belägen entwickeln und sich gegebenenfalls über den ganzen Körper ausbreiten. Die Haut ist an den betroffenen Stellen verdickt und von Rissen durchzogen, siehe hierzu etwa *Brimmers/Buch/Harlizius/Kuczka/Kleinmans/Ladinig/Kreutzmann*, Tierärztliche Praxis Großtiere/Nutztiere 2023, 248 (248 ff.).

⁵⁷⁵ StA Magdeburg, 182 Js 7502/15 v. 16.02.2016.

⁵⁷⁶ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 38593/17 v. 20.12.2017.

⁵⁷⁷ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 38593/17 v. 20.12.2017.

⁵⁷⁸ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 38593/17 v. 20.12.2017.

Soweit Tierhaltern vorgeworfen wird, ihre Haltung erfülle nicht die tierschutzverwaltungsrechtlichen Mindestanforderungen, veranlasst dies die Staatsanwaltschaften teilweise nicht zur Annahme der Erheblichkeit von Schmerzen oder Leiden. Bezüglich der Beeinträchtigungen von in zu kleinen Kastenständen gehaltenen Schweinen nahmen Staatsanwälte etwa an, die Tiere hätten dennoch keine erheblichen Schmerzen oder Leiden erlitten, da sie im konkreten Fall „die Hufe zumindest zeitweise durch das Hindurchstrecken in den benachbarten, wenngleich überwiegend auch belegten Kasten“ hätten ausstrecken können und nicht gezwungen gewesen seien, „beständig zu stehen und sich nicht legen zu können“⁵⁷⁹ oder weil die Unterschreitung der tierschutzverwaltungsrechtlichen Mindestvorgaben Einzelfälle betroffen habe, „die auch nicht als derartig gravierend anzusehen“ gewesen seien, „dass den betroffenen Tieren erhebliche Leiden“ zugefügt worden seien.⁵⁸⁰ Auch soweit die tatsächliche Größe der Käfige in einer Haltungseinrichtung für Nerze in einer konventionellen Pelzgewinnungsanlage die zum Tat- und Verfahrenszeitpunkt geltenden Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für Pelztiere⁵⁸¹ unterschritt, sah die Staatsanwaltschaft das Merkmal der Erheblichkeit insoweit nicht als erfüllt an:

„Konkretisierungen oder erweiterte Zielvorgaben von Handlungsstandarts [sic] zum Lebensraum oder zum Ausleben von Trieben der gehaltenen [sic] Tiere mögen Wertungen und Maßstäbe zum Tatbestandsmerkmal der ‚Erheblichkeit‘ zwar beeinflussen können. (...); es mag nicht auszuschließen sein, daß eine Haltungsnorm im Einzelfall die Schwelle zum strafbaren Bereiten von Leiden markierte und sich die Regelungsbereiche in diesem Falle überdeckten. Das ist aber keine Gesetzmäßigkeit oder Regelvermutung, sondern Ausnahme; regelmäßig bedeutet die Verletzung einer geschriebenen oder ungeschriebenen Regel richtiger, pflichtgetreuer Tierhaltung nicht automatisch die Verletzung des Straftatbestandes. (...) ‚Erhebliches Leiden‘ ist (...) nicht (...) durch Handlungsverordnung definierbar.“⁵⁸²

⁵⁷⁹ StA Gera, 745 Js 41636/17 v. 14.05.2018.

⁵⁸⁰ StA Dessau-Roßlau, 162 Js 6971/17 v. 01.04.2016.

⁵⁸¹ 2006 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium Pelztiere in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen. Die zum Tat- bzw. Verfahrenszeitpunkt geltende Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sah eine Vergrößerung der Grundfläche der Käfige vor. Weil im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ein Gerichtsgutachten zu dem Ergebnis kam, dass eine Nerzfarm angesichts der internationalen Marktpreise nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könne, wenn die Betreiber die zu jener Zeit geltende Verordnung umsetzten, befand das OVG Schleswig, für eine solche Einschränkung der Berufsausübung sei eine Verordnung nicht ausreichend. Vielmehr bedürfe eine solche Regelung eines Parlamentsgesetzes, vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 04.12.2014 – 4 LB 24/12, BeckRS 2015, 40495. Dies wurde mit einem Gesetzentwurf nachgeholt: Seit 2017 schreibt das sogenannte Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz in Deutschland ein grundsätzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Vorschriften zu den Haltungsanforderungen von Pelztieren finden sich in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung demnach nicht mehr.

⁵⁸² StA Chemnitz, 340 Js 13/12 v. 28.03.2012.

Die Befragung der Experten ergab hingegen, dass diese die Erheblichkeitschwelle „noch nie als großes begrenzendes Merkmal verstanden“ hätten (1-1377–1378) bzw. es ihnen ausreiche, wenn ihnen ein Tierarzt sage, „[d]as dürfte erheblich gewesen sein oder das Tier empfindet so ein bisschen so wie ein Mensch (...)“ (2-1234–1236). Während einer der Staatsanwälte angab, dass er die Erheblichkeit im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG großzügiger als im Rahmen des § 225 StGB bejahe (1-1363–1368), äußerte der andere Experte, er habe „das Gefühl, dass man da [i.R.d. § 225 StGB; Anm. d. Verf.] – vielleicht auch allein schon, weil es um Menschen geht – ein bisschen großzügiger“ sei „als bei den erheblichen Schmerzen und Leiden, die Tiere betreffen“ (2-1485–1488). Einer der Staatsanwälte gab in diesem Zusammenhang an:

„Die [Rechtsprechung; Anm. d. Verf.] sagt bei der Erheblichkeit – und das steht auch so in den Materialien – soll nur absolute Bagatellfälle ausgrenzen. Das heißt für mich, dass es grundsätzlich erheblich ist und nur so kleine Kinkerlitzchen (...) Bagatellfälle sind. Von dem her sehe ich da in der Praxis nicht wirklich ein zu großes Problem.“ (1-1223–1233)

„Ich meine, was hat man denn in der Nutztierhaltung. Da hat man entweder irgendwelche Entzündungen, irgendwelche Geschwüre, irgendwelche offenen Hautstellen, bei den Schweinen abgeissene Schwänze, abgeissene Ohren. Die machen Schmerzen und wenn ich dann sage, erheblich bedeutet nur Bagatellen ausgrenzen (...). Bei höheren Säugetieren kann ich eigentlich immer sagen, dass das Schmerzempfinden ähnlich wie beim Menschen ist.“ (1-1282–1288)

Außerdem ergab die Befragung, dass Staatsanwälte teilweise nicht nur den Grad der Erheblichkeit der Schmerzen und Leiden bei jedem individuellen Tier, sondern im Falle zahlreicher betroffener Tiere auch deren Gesamtzahl berücksichtigen. So nahm einer der Befragten zwar an, dass bereits einzelne kräftige Tritte eines Mitarbeiters eines Schlachthofs gegen Schweine, die diese zum Weitergehen bewegen sollten, für die einzelnen Tiere „wahrscheinlich schon auch jeweils erhebliche Schmerzen“ gewesen seien (2-1313–1314), er jedoch insbesondere die Vielzahl der getretenen Schweine zur Bejahung des Merkmals herangezogen habe:

„In diesem Fall reicht es mir aus, einfach auch wegen der Vielzahl. (...) Wie gesagt, das ist jetzt nicht das nach Lehrbuch, was ich hier mache, das weiß ich auch. Das ist einfach praktisch. Ich kann auch wegen dieser Zusammenschnitte nicht zählen, wie viele Schweine der da getreten hat. Ich weiß es einfach nicht. (...) Aber ich sage halt, dass das mir erheblich genug so ist.“ (2-1289–1290; 2-1309–1312)

bb) Nachweisanforderungen

Gerade in großen Tierhaltungsbetrieben können einzelne verletzte, kranke oder verhaltensauffällige Tiere häufig nachträglich nicht mehr identifiziert bzw. individualisiert werden und pathologische Befunde am Tier – etwa wegen der vorzeitigen Schlachtung betroffener Tiere – nicht mehr erhoben werden. Die Untersu-

chung der Einstellungsbescheide ergab, dass die Staatsanwaltschaften in solchen typischen Fällen die Erheblichkeit der Schmerzen oder Leiden häufig ablehnen.

So nahm eine Staatsanwaltschaft etwa an, dass die Erheblichkeit der Schmerzen oder Leiden von auf Video zu sehenden geschwächten, hustenden Schweinen mit Schwanzverletzungen und serös-purulentem Augenausfluss nicht genau beurteilt bzw. „keine Aussage zur (...) Erheblichkeit“ getroffen werden könne.⁵⁸³ Die Erheblichkeit bejahte eine Staatsanwaltschaft zudem nicht, obwohl auf Videoaufnahmen zu sehen war, wie Mitarbeiter einer Geflügelzuchtanlage 13 Transportbehälter mit vermutlich jeweils ca. 105 Küken⁵⁸⁴ darin etwa aus Hüfthöhe schwingvoll auf nahezu eine Stelle am Boden auskippten. Die Staatsanwaltschaft ging zwar davon aus, dass den Küken etwa aufgrund von Stress und Atemnot dadurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche Leiden zugefügt worden seien. Sie nahm aber an, dass die den Tieren unter Umständen entstandenen Schmerzen sich „anhand der Aufnahmen allerdings nicht näher verifizieren“ ließen.⁵⁸⁵

Auch soweit Videoaufnahmen Küken zeigten, die mit geschlossenen Augen und pumpend atmend am Boden einer Geflügelzuchtanlage lagen oder mit offenen, klaren Augen am Stallboden erfolglos versuchten, sich strampelnd fortzubewegen, nahm eine Staatsanwaltschaft an, es könne über die „Art des Zustandes anhand der Aufnahme keine Aussage getroffen werden“.⁵⁸⁶ Auch die auf Filmaufnahmen zu sehenden Fußballenläsionen von verhaltensauffälligen Hühnern in einer Geflügelzuchtanlage vermochte eine Staatsanwaltschaft „allein anhand der Filmaufnahmen nicht zu beurteilen“.⁵⁸⁷

Auch im Falle der (versuchten) Tötung von Schweinen mithilfe des Schlagens gegen Wände und den Boden könne laut einer Staatsanwaltschaft „nicht zweifelsfrei belegt werden“, dass den Tieren „durch die mangelhafte Durchführung der Betäubung ohne jegliche Betäubungskontrolle sowie durch den anzunehmenden Verzicht auf ein Tötungsverfahren“ erhebliche Leiden zugefügt worden seien.⁵⁸⁸

Die befragten Experten gaben an, dass der Nachweis der Erheblichkeit von Schmerzen oder Leiden teilweise nur schwierig gelinge, da die betroffenen Tiere bzw. deren Körper zum maßgeblichen Zeitpunkt „im Normalfall“ nicht mehr vorhanden seien und etwa eine pathologische Untersuchung nur in den seltensten

⁵⁸³ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 38598/17 v. 20.12.2017.

⁵⁸⁴ Die Staatsanwaltschaft nahm an, dass jede Transportbox maximal befüllt war und jede Transportkiste demnach den rechtlichen Vorgaben entsprechend 105 Küken beinhaltete, vgl. § 6 Nr. 2 i.V.m. Anl. 1 Nr. 2 TierSchTrV.

⁵⁸⁵ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 18.08.2017.

⁵⁸⁶ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 18.08.2017.

⁵⁸⁷ StA Traunstein, 540 Js 37427/13 v. 03.01.2014.

⁵⁸⁸ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 01.06.2016.

Fällen erfolgen könne (1-1370–1372). Einer der Staatsanwälte äußerte, er sehe diesbezüglich dennoch deutlich geringere Nachweisschwierigkeiten als etwa viele Amtsveterinäre, die „sich manchmal viel schwerer“ täten, „da dann gerade die Erheblichkeit (...) zu begründen“ (1-1216–1220). Er teile diesen mit, dass diese ihm etwa begründen sollten, „wie tiefgreifend die [Schmerzen; Anm. d. Verf.] sozusagen“ seien, was dann „in Richtung Erheblichkeit“ gehe und letztlich wohl – je nach Antwort des Amtsveterinärs – als Nachweis genüge (1-1220–1223). Vermehrt wiesen die befragten Staatsanwälte in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Analogieschlusses hin und betonten, dass ihnen regelmäßig als Nachweis ausreiche, wenn ein Veterinärmediziner mitteile, dass ein gewisses Tier die konkrete Beeinträchtigung in ähnlichem Maße und in ähnlicher Weise empfinde wie ein Mensch (1-1286–1290; 1-1408–1410; 1-1428–1429; 2-648–650; 2-1234–1237).

c) Anforderungen an den Kausalitätsnachweis

Die Untersuchung der Einstellungsbescheide ergab, dass eine weitere Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft teilweise am Nachweis eines Zusammenhangs zwischen den Haltungsbedingungen und den Schmerzen oder Leiden der dort gehaltenen Tiere scheitert. So vermochte eine Staatsanwaltschaft etwa nicht festzustellen, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Schweinen in einer Schweinemastanlage – etwa in Form von Schädigungen der Atmungsorgane⁵⁸⁹ – in einem kausalen Zusammenhang mit den in dem Betrieb vorherrschenden starken Verschmutzungen des Bodens mit Exkrementen standen.⁵⁹⁰

d) Handeln aus Rohheit

Erkenntnisse konnten überdies in Bezug darauf gewonnen werden, wie Staatsanwälte das Merkmal der Rohheit im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG anwenden und auslegen und ob und inwiefern sie dieses in gewissen Sachverhaltskonstellationen in Betracht ziehen.

aa) (Keine) Anwendung beim Handeln mit Tötungsabsicht

Die Untersuchung der Einstellungsbescheide ergab zunächst, dass Staatsanwaltschaften jedenfalls vereinzelt ein Handeln aus Rohheit ablehnen, wenn der Täter mit direkter Tötungsabsicht handelt. So nahm eine Staatsanwaltschaft etwa

⁵⁸⁹ Durch Verschmutzungen des Stallbodens – insbesondere durch Exkremente der Schweine – entsteht auch Ammoniak. Dieses Schadgas kann unter anderem in einer Zunahme von Atemwegs- und Infektionskrankheiten der Tiere resultieren, siehe hierzu Seedorf, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 2013, 96 (96 ff.).

⁵⁹⁰ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.06.2017.

an, ein Mitarbeiter einer Geflügelzuchtanlage, der Küken schnell und in kurzen Abständen mehrmals gegen eine Schubkarre geschlagen hätte, habe nicht aus Rohheit gehandelt:

„Das ist bei einer mit direkter Tötungsabsicht erfolgten, schnellen und ohne Unterbrechung ausgeführten Abfolge von Schlägen nicht nachweisbar. Bei dieser Sachlage ist Rohheit gleichfalls nicht zu beweisen. Dass das Töten nicht schmerzlos ausgeführt wurde, lässt regelmäßig keine Schlussfolgerung auf eine von einer lebensmissachtenden Gesinnung getragenen Gefühlslosigkeit bei Tatausführung zu. Dieses subjektive Unwerturteil lässt sich mit dem vorliegenden Beweismaterial nicht nachweisen.“⁵⁹¹

bb) (Keine) Anwendung bei der Zufügung von Schmerzen und Leiden aus wirtschaftlichen Motiven

Den Einstellungsbescheiden ließen sich keine Informationen dazu entnehmen, ob und wie es sich auf das Merkmal der Rohheit auswirkt, dass Nutztierhalter wirtschaftliche Zwecke verfolgen und ihr Umgang mit den von ihnen gehaltenen Tieren daher profitorientiert ist. Allerdings äußerte sich einer der befragten Experten hierzu. Er führte in diesem Zusammenhang an, dass für ihn das Merkmal der Rohheit in Betracht komme, wenn der Täter einem Tier aus wirtschaftlichen Motiven erhebliche Schmerzen oder Leiden zufüge:

„Ich kann ja das Tier immer so halten, dass das gerade so überlebt, aber fürchterlich leidet. Dann kann man ja auch gerade sagen, das ist Rohheit, weil ich das Tierwohl komplett missachte, nur um möglichst viel Profit zu machen. Das wäre für mich jetzt eher so ein Ansatzpunkt da einmal zur Rohheit zu kommen (...).“ (1-1480–1484)

cc) Nachweisschwierigkeiten

Die Befragung der Experten ergab überdies, dass das Merkmal der Rohheit – gerade dann, wenn einem Tierhalter die Vernachlässigung seiner Tiere vorgeworfen wird – schwierig nachzuweisen ist (2-1536–1537; 2-1569–1572). Sie gaben an:

„Also da brauche ich irgendwo Absicht oder sicheres Wissen; Eventualvorsatz wird da nie reichen. (...) Ich glaube, das wird zumeist an der Nachweisbarkeit wirklich scheitern. Natürlich muss man auf die subjektive Tatseite immer schließen durch äußere Indizien, aber nur, weil ein Tier irgendwie ganz besonders stark vernachlässigt ist (...), also beim Unterlassen. (...) Und dann sieht man da diese Landwirte sitzen, die schon gar nicht mehr sitzen können, geschweige denn gerade gehen, oder die da weinend sitzen und völlig überfordert sind. Dann ist mit einem Schlag klar, das ist sicher keine Rohheit.“ (1-1457–1458; 1-1462–1465; 1-1467–1470)

⁵⁹¹ GeStA Oldenburg, Az. unbekannt.

„Ich weiß, dass ich das einmal in irgendeinem Fall angedacht habe, aber auch dann festgestellt habe, dass das relativ hohe Hürden hat und ich dann auch wieder auf die Dauer und Erheblichkeit gegangen bin, glaube ich. Weil das ‚Rohheit‘ ist wirklich so eine Gesinnung, die muss man auch erstmal irgendwie nachweisen. (...) Innere Tatseite ist sowieso immer schwierig nachzuweisen, und wenn man dann nicht dazu konkrete Anhaltspunkte darin hat, also dass das wirklich einfach nur so zum Spaß oder so war (...).“ (2-1534–1537; 2-1542–1544)

e) Länger anhaltende Schmerzen oder Leiden

Die Untersuchung lieferte außerdem Erkenntnisse dazu, in welchen Sachverhaltskonstellationen Staatsanwaltschaften das Merkmal des längeren Anhaltens von Schmerzen oder Leiden regelmäßig bejahen bzw. ablehnen und wie sie das Vorliegen der erforderlichen Dauer feststellen.

aa) Feststellung der Dauer

Die Untersuchung der Bescheide ergab, dass Bild- und Videoaufnahmen den Staatsanwaltschaften als Nachweis für die Dauerhaftigkeit von Schmerzen oder Leiden häufig nicht ausreichen.⁵⁹² Dies gilt offenbar vor allem für Fälle, in denen ein pathologischer Befund an den betroffenen Tieren – etwa weil diese in der Masse der in einem Betrieb gehaltenen Tiere nicht mehr zu identifizieren oder bereits geschlachtet worden sind, bevor eine Untersuchung stattfinden kann – nicht mehr erhoben werden kann. Eine Staatsanwaltschaft nahm sogar an, dass Bild- und Videomaterial von Tierhaltungen grundsätzlich ungeeignet sei, um die Dauerhaftigkeit (und Wiederholung) von Schmerzen und Leiden hinreichend nachzuweisen:

„Selbst wenn Bilder oder Bildsequenzen in der mit der Anzeige übermittelten DVD Verdachtsmomente für erwähnte Haltungsmängel zeigten, handelte es sich dabei stets um Momentaufnahmen aus vergangenen Zeiten und zu Tieren, die vermutlich schon nicht mehr (so bzw. dort) existieren; wie man darauf solche Tatbestandsmerkmale wie ein Anhalten, Andauern oder Wiederholen oder Merkmale solcher Kraftbegriffe wie einer Systematik oder Massivität ableiten will oder könnte, bleibt dunkel.“⁵⁹³

Teilweise nehmen Staatsanwälte an, dass Bild- und Filmsequenzen jedenfalls nicht hinreichend belegen können, dass Rinder dauerhaft angebunden⁵⁹⁴ oder Sauen dauerhaft in zu kleinen Kastenständen gehalten werden.⁵⁹⁵ Zudem gehen sie vereinzelt davon aus, dass Bild- und Videoaufnahmen nicht widerlegen kön-

⁵⁹² Dies beobachteten auch *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 111 ff.

⁵⁹³ StA Chemnitz, 920 UJs 5558/18 v. 07.06.2018.

⁵⁹⁴ StA Braunschweig, NZS 123 Js 18603/16 v. 26.05.2016; StA Memmingen, 114 UJs 3264/16 v. 19.04.2016.

⁵⁹⁵ StA Gera, 745 Js 41636/17 v. 14.05.2018.

nen, dass festgestellte Missstände in Tierhaltungsbetrieben nicht nur singuläre, kurzzeitige Verstöße darstellen. Soweit Videoaufnahmen hustende Schweine sowie Schweine mit Schwanzverletzungen zeigten, vermochte eine Staatsanwaltschaft die Dauerhaftigkeit der Schmerzen daher nicht anzunehmen:

„Bzgl. des Schweins mit einer Schwanzverletzung (Timecode 10.28) ist nicht auszuschließen, dass die Verletzung erst in der Nacht, in der die Aufnahmen gemacht wurden, entstanden ist. (...) Bei dem im Zusammenschnitt vom 25.11.2016 zu hörenden Husten kann keine Aussage zu Ursache, Dauer und Erheblichkeit getroffen werden. Hinsichtlich des bei Timecode 16.52 zu sehenden verendeten Schweins kann zu Ursache und Zeitpunkt des Todes keine Feststellung getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Tier erst in der betreffenden Nacht verendet ist.“⁵⁹⁶

Die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung verneinte eine Staatsanwaltschaft überdies in einem Fall, in dem die parallel zur Erstellung einer Videoaufnahme in einer Schweinemastanlage gemessene Ammoniakkonzentration die zulässigen Grenzwerte um mehr als das Doppelte überschritt:

„Unter dem hier allein maßgeblichen Blickwinkel des § 17 TierSchG muss festgestellt werden, dass allein aus einer singulären Messung, mag ihr Ergebnis auch deutlich über dem zulässigen Grenzwert gelegen haben, keine sicheren Schlussfolgerungen für die Frage abgeleitet werden können, ob die Ammoniakkonzentration dauerhaft überschritten worden ist (...). Solche Schlüsse sind letztlich spekulativ.“⁵⁹⁷

Ebenso nahm eine Staatsanwaltschaft an, dass die Dauerhaftigkeit der Schmerzen und Leiden von auf Videoaufnahmen zu sehenden, verletzten und kranken Küken in verschiedenen Geflügelzuchtanlagen nicht hinreichend sicher habe festgestellt werden können. Im Falle eines pumpend atmenden und mit geschlossenen Augen auf dem Boden des Stalls liegenden Kükens, mehrerer sich in einem Eimer befindlichen, moribunden Küken und eines bewegungsunfähigen, aber wachen Kükens nahm die Staatsanwaltschaft an, dass hinsichtlich der „Zeitdauer des Verbleibs im Eimer“ und bezüglich der „Dauer und Art des Zustandes“ keine Aussage habe getroffen werden können. Es sei anhand der Videoaufnahmen insbesondere nicht auszuschließen gewesen, dass der Zustand gegebenenfalls auch „trotz der Schwere der Symptome erst kurzzeitig“ bestanden habe.⁵⁹⁸ Ebenso nahm eine Staatsanwaltschaft an, dass die Dauerhaftigkeit von Schmerzen und Leiden eines sich in einer Kadavertonne befindlichen, noch lebenden Kükens nicht habe festgestellt werden können, da unklar gewesen sei, ob dieses „sich noch Stunden in der Kadavertonne weiter lebend und leidend (...) befunden“ habe.⁵⁹⁹ „Allein aufgrund der filmischen Dokumentation ohne genauere Untersuchung am lebenden Huhn“ vermochte eine andere Staatsanwaltschaft die Dauer der Schmerzen eines Huhns mit Fußballenläsionen und des Leidens eines Huhns

⁵⁹⁶ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 38593/17 v. 20.12.2017.

⁵⁹⁷ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

⁵⁹⁸ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 05.02.2018.

⁵⁹⁹ GeStA Oldenburg, Az. unbekannt.

mit gestörtem Allgemeinverhalten trotz ein Jahr zuvor festgestellter Fußläsionen bei Tieren des entsprechenden Betriebes „nicht zu beurteilen“.⁶⁰⁰

Die Befragung der Experten ergab, dass diese – unter anderem aufgrund der diesbezüglich „total klaren“ Rechtsprechung (1-1227–1228) – im Nachweis der Dauerhaftigkeit der Schmerzen oder Leiden keine Schwierigkeiten sehen (1-1232–1241). Einer der Interviewpartner gab in diesem Zusammenhang an:

„Es gibt ja auch ganz klar die Rechtsprechung, dass die Zeitspanne umso kürzer sein darf je stärker die Schmerzen sind. Im Endeffekt sind die Fälle, wo das in der Praxis diskutiert wird, eher so, dass es über Stunden geht und der Tierarzt dann aufwändig versucht zu begründen, wieso die auch länger anhaltend sind. Das sind dann für mich die Fälle, wo ich sage: Das musst du nicht machen. Ich meine, was hat man denn in der Nutztierhaltung. Da hat man entweder irgendwelche Entzündungen, irgendwelche Geschwüre, irgendwelche offenen Hautstellen, bei den Schweinen abgeissene Schwänze, abgeissene Ohren. (...) Und länger anhaltende Schmerzen haben die bis sie behandelt werden. Und dann ist das in der Praxis – finde ich – kein Problem.“ (1-1278–1285; 1-1290–1291)

Probleme sieht einer der befragten Staatsanwälte vor allem dann nicht, wenn etwa ein lahmes Tier am Schlachthof angeliefert wird und man dieses bzw. dessen betroffene Körperteile dann pathologisch untersuchen lässt:

„Da ist es dann meistens so, dass es heißt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit das [die körperliche Beeinträchtigung; Anm. d. Verf.] über ein bis zwei Wochen besteht, aber man jedenfalls sicher sagen kann, dass es irgendwie drei Tage oder so sind, dann habe ich natürlich kein Problem mit dem Merkmal länger anhaltend.“ (1-1315–1318)

Laut Aussage eines Experten können aber Schwierigkeiten bestehen, wenn es sich um Tiere aus großen Tierhaltungsbetrieben handelt, die Durchführung einer pathologischen Untersuchung nicht möglich ist und man gerade nicht sagen kann, ob die Schmerzen oder Leiden seit 20 Stunden oder 30 Minuten bestehen (1-1318–1321). Allerdings wies dieser befragte Staatsanwalt insofern darauf hin, dass er dann meist keine Schwierigkeiten beim Nachweis der Dauerhaftigkeit an sich, sondern bei der Prüfung des Vorsatzes sehe. Er gab an:

„Denn selbst wenn ich die Kontrollen einmal täglich machen muss und das ist eine Stunde danach passiert – also jetzt gerade bei den äußerlichen Verletzungen; anders ist es natürlich bei irgendwelchen Entzündungsreaktionen, die sich über Tage entwickeln – (...). Aber auch da: Bei so einem großen Stall muss ich ja immer irgendwie äußerlich klar Erkennbares haben, dass es quasi dem, der kontrolliert, auffällt, und da würde ich schon auch sagen, dass, wenn die Politik es erlaubt, Ställe mit 10.000 Tieren zu betreiben, für die ich auch nur fünf Leute Personal brauche, ich schon auch irgendwo diesen verwaltungsrechtlichen Kompass so ein bisschen reinbringen muss. Kann ich dann einen Bauern bestrafen, der nachvollziehbar angibt, er hat es nicht gesehen?“ (1-1321–1330)

⁶⁰⁰ StA Traunstein, 540 Js 37427/13 v. 03.01.2014.

Eine Aussage des zweiten Gesprächspartners legt nahe, dass teilweise aber auch ohne pathologische Befunde und Informationen zum Entstehungszeitpunkt der Schmerzen oder Leiden das Merkmal der Dauerhaftigkeit (und auch das Vorsatzerfordernis) bejaht wird:

„Also bei meinem Putenbetrieb, das ist so ein bisschen auch schwierig, weil ich da nicht weiß, für wie lange die da waren, dieses eine konkrete Tier quasi da war. Da werde ich auch wieder so etwas annehmen müssen, dass das halt irgendwie über einen längeren Zeitraum da ist. (...) Da sind die wahrscheinlich schlecht gehalten worden, sodass die wirklich auch eklig aussehen, also dass die wirklich sich gegenseitig picken und viele Wunden haben und so weiter. Und eigentlich müsste man solche kranken Tiere dann ja separieren, und das ist halt nicht passiert. (...) Ja, also gerade bei so etwas (...) würde ich tatsächlich auch schon sagen: ‚Ich weiß ja, dass es schon einmal jedenfalls diesen Tag, der da aufgenommen wurde, nicht behandelt wurde‘. Und das reicht mir dann auch schon.“ (2-1371–1374; 2-1379–1382; 2-1437–1440)

bb) Anforderungen an die Dauerhaftigkeit

Die Staatsanwaltschaften lehnen eine Dauerhaftigkeit von Schmerzen regelmäßig etwa im Fall der betäubungslosen Kastration von Ferkeln ab. Ein Staatsanwalt bezog sich in diesem Zusammenhang auf die Einschätzung eines Gutachters:

„Es konnte nicht festgestellt werden, dass mittels der seinerzeit (...) praktizierten Kastrationsmethode des Aufschneidens des Scrotums mit anschließendem Herausreißen der Samenleiter den davon betroffenen Ferkeln länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden.“⁶⁰¹

Staatsanwälte stellen vereinzelt offenbar weniger auf die Dauer der Schmerzen an sich als vielmehr auf die Dauer der Tathandlung ab und berücksichtigen teilweise zudem, inwiefern der Beschuldigte eine nachfolgende Behandlung der Tiere mit Schmerzmitteln verspricht, wie die folgende Aussage verdeutlicht:

„Länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden – im Verhältnis zum Durchschneiden der Samenleiter – (...) werden dem Tier dadurch jedoch nicht zugefügt, zumal diese Kastrationsmethode sogar weniger Zeit in Anspruch nimmt. Im Übrigen hat sich die (...) GmbH verpflichtet, kastrierte Ferkel mit geeigneten Schmerzmitteln zur Linderung des postoperativen Wundschmerzes zu versorgen.“⁶⁰²

Die Befragung der Experten ergab, dass diese – unter anderem aufgrund des „anderen Zeitempfindens“ von Tieren, für die wenige Sekunden „vielleicht schon fünf Minuten gefühlt“ seien (2-1237–1239) – das Merkmal der Dauerhaftigkeit grundsätzlich relativ großzügig auslegen (2-1336–1339). Dies gelte umso mehr, je erheblicher die Schmerzen oder Leiden seien (2-1346–1348). Je größer die Schmerzen seien, „desto kürzer muss der Zeitraum sein“ (2-1350–1352).

⁶⁰¹ StA Neuruppin, 334 Js 20780/10 v. 30.08.2010.

⁶⁰² StA Neuruppin, 334 Js 24872/09 v. 19.08.2009.

Wenn jemand einem unbetäubten Tier die Kehle aufschneide, sei dies daher „definitiv lang genug“ (2-1352–1353).

Als schwieriger bewertete einer der Gesprächspartner die Annahme von länger anhaltenden Leiden, wenn bei der Kontrolle von Tiertransporten festgestellt werde, dass die Tiere kein Trinkwasser hätten, „weil da heißt es ja auch in der Tierschutznutztierversordnung [Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung; Anm. d. Verf.] oder sonst wo: Bei Kälbern rund um die Uhr Wasserversorgung oder bei Geflügel glaube ich auch“⁶⁰³ (1-1234–1236). Hierbei tue man sich „natürlich schwer“ mit den länger anhaltenden Leiden, denn auch wenn die Tiere beim Auffüllen der Wasserschalen „alle mit völlig unnatürlichem Verhalten besonders lange“ tranken, wisse man nicht, wie viel Flüssigkeit jedes Tier aufgenommen habe (1-1241–1245).

f) Wiederholung von Schmerzen oder Leiden

Die Untersuchung der Einstellungsbescheide lieferte zwar insgesamt wenige Erkenntnisse zur Rechtsanwendung des Tatbestandsmerkmals der Wiederholung von Schmerzen oder Leiden. Sie ergab aber, dass Staatsanwälte das Merkmal der Wiederholung vereinzelt ablehnen, wenn der Schmerz des betroffenen Tieres nicht zwischen mehreren Einwirkungen vollständig abklingt. Hiervon ging die Staatsanwaltschaft etwa in einem Fall aus, in dem ein Mitarbeiter einer Geflügelzuchtanlage ein Küken – laut Staatsanwaltschaft vermutlich mit direkter Tötungsabsicht – mehrfach schnell und ohne Unterbrechung gegen eine Schubkarre schlug:

„Sich wiederholende Schmerzen‘ sind mit dem Bildmaterial ebenso wenig nachweisbar, weil von einer Wiederholung erst dann in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgegangen werden kann, wenn der Schmerz beim Tier völlig abgeklungen ist und wenigstens einmal erneut auftritt (...). Das ist bei einer in direkter Tötungsabsicht erfolgten, schnellen und ohne Unterbrechung ausgeführten Abfolge von Schlägen nicht nachweisbar.“⁶⁰⁴

Auch die Befragung der Staatsanwälte legte nahe, dass dem Merkmal der Wiederholung im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG in der Praxis eine eher geringe Bedeutung beigemessen wird:

„Ich glaube, die Dauer ist teilweise leichter anzunehmen als die Wiederholung, weil ich dann ja eben wirklich sagen müsste: ‚An dem Tag, an dem Tag und an dem Tag‘. Oder halt zumindest ‚Zu Minute eins des Videos und zu Minute drei.‘ Das ist dann wieder ein hoher Aufwand, das überhaupt herauszufinden.“ (2-1465–1468)

⁶⁰³ Nach § 11 Nr. 4 TierSchNutztV hat derjenige, der Kälber hält, sicherzustellen, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutztV hat zudem der Halter von Legehennen sicherzustellen, dass jede Legehenne jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkwasser hat.

⁶⁰⁴ GeStA Oldenburg, Az. unbekannt.

3. Anwendung der Unterlassungsstrafbarkeit i.V.m. § 13 StGB

Erkenntnisse lieferte die Untersuchung überdies in Bezug darauf, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchen Sachverhaltskonstellationen Staatsanwälte eine Verwirklichung des § 17 Nr. 2 TierSchG durch Unterlassen in Betracht ziehen bzw. als verwirklicht ansehen.

a) Vermutungen über ordnungsgemäß stattfindende Kontrollen durch Heranziehung von Mortalitäts- und Erkrankungsraten

Vermehrt lehnen Staatsanwaltschaften eine Unterlassungsstrafbarkeit – offenbar vor allem in Fällen, in denen Geflügel betroffen ist und eine Untersuchung der betroffenen Tiere nicht (mehr) möglich ist – ab, da sie vermuten, dass der Tierhalter seinen Kontrollpflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

So nahmen Staatsanwälte an, dass ein strafbares Unterlassen durch eine mangelnde Betreuung und tierärztliche Versorgung von kranken und verletzten Legehennen und Masthähnchen nicht nachweisbar sei, weil „die Auslastung des Betriebes (...) nicht ausgeschöpft“ worden und „die Mortalitätsrate bei den Hühnern laut Dokumentation des Betriebes sehr gut bis durchschnittlich (...)“⁶⁰⁵ bzw. die durch das Veterinäramt ermittelte Mortalitätsrate „im normalen wissenschaftlich belegten und zu erwartenden Bereich“ gelegen habe und es sich „angesichts der Haltung von 5.000 Hennen um eine normale Erkrankungsrate“ gehandelt habe.⁶⁰⁶ Da „die im Verhältnis zur Bestandsgröße geringe Anzahl von verletzten Tieren“ darauf habe schließen lassen, dass der Angeschuldigte „die vorgeschriebenen Bestandskontrollen rechtskonform vorgenommen“ habe, verfolgte ein Staatsanwalt den Betreiber eines Geflügelmastbetriebes nicht weiter.⁶⁰⁷

b) Kein Unterlassen im Falle des Einschreitens des Verantwortlichen

Eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens lehnen einige Staatsanwaltschaften zudem ab, weil sie annehmen, der Verantwortliche habe konsequent auf nicht aktiv durch ihn verursachte Erkrankungen und Verletzungen der Tiere reagiert, um die Schmerzen und Leiden der Tiere in seinem Betrieb zu verhindern bzw. zu mindern.

So verfolgte eine Staatsanwaltschaft den Betreiber einer Schweinemastanlage, in der zahlreiche Schweine Verletzungen im Schwanz- und Afterbereich sowie Schwellungen und Entzündungen in den Gelenken aufwiesen, nicht weiter, weil

⁶⁰⁵ StA Traunstein, 540 Js 37427/13 v. 03.01.2014.

⁶⁰⁶ StA Essen, 28 Js 266/18 v. 13.07.2018.

⁶⁰⁷ StA Traunstein, 540 Js 37428/13 v. 07.01.2014.

dieser auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen „unmittelbar und sachgerecht“ reagiert habe, indem er die Tiere umgehend veterinärmedizinisch habe betreuen lassen und sie – soweit nötig – habe separieren oder nottöten lassen. Daher sei ihm nicht vorzuwerfen, dass er „das Leiden der Tiere im Sinne eines vorwerfbaren Unterlassens unnötig verlängert“ habe.⁶⁰⁸

4. Schlussfolgerungen

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass die Rechtsanwendungspraxis der Staatsanwälte bei der Strafverfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung von einem tendenziell engen Verständnis der Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 TierSchG geprägt ist.

Dies legt zunächst bereits die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Schmerzen und Leiden nahe. Selbst in Fällen, in denen Tiere offensichtlich verletzt oder krank sind, lehnen Staatsanwälte eine Strafbarkeit nicht selten aufgrund der teils wenig realitätsnahen Annahme ab, das einzelne Tier verspüre Schmerzen oder Leiden jedenfalls nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit. Faktisch stellen Staatsanwälte somit hohe Anforderungen an das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne des § 170 Abs. 1 StPO, denn ausreichend hierfür ist grundsätzlich bereits, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bei 50 Prozent liegt. Unter Zugrundelegung dieser erhöhten Anforderungen der Staatsanwaltschaft könnte ein hinreichender Tatverdacht bei der weit überwiegenden Zahl von Vorfällen in der Nutztierhaltung kaum je zur Anklage gebracht werden, denn in der Natur der Sache liegt, dass Rückschlüsse auf das Wohlbefinden von Tieren nie mit der gleichen Gewissheit gezogen werden können wie bei Menschen und gewisse Restzweifel hinsichtlich des Schmerzempfindens von Tieren letztlich immer verbleiben.

Überdies hat die Untersuchung offenbart, dass § 17 Nr. 2 TierSchG im Hinblick auf die Leiden von Tieren einen nur beschränkten Anwendungsbereich hat. Staatsanwälte stellen meist auf das Vorliegen äußerlicher Verletzungen oder Erkrankungen ab, tragen aber nicht dem Umstand Rechnung, dass auch in Bezug auf äußerlich gesunde und unversehrte Tiere eine Tatbestandsverwirklichung in Form des Leidens in Betracht kommt. Da diese aber gerade in Bezug auf Nutztiere in Betracht gezogen werden muss, wenn eine restriktive Haltungsform Tiere an der Verwirklichung ihrer elementaren Verhaltensbedürfnisse hindert, wird die Strafbarkeit von Betreibern entsprechender Tierhaltungen durch die gegenwärtige Rechtsanwendungspraxis erheblich beschränkt.

Die Untersuchung hat nahegelegt, dass typische Sachverhaltskonstellationen einer Strafverfolgung weiterhin häufig dadurch entzogen sind, dass Staatsanwälte

⁶⁰⁸ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

regelmäßig hohe Anforderungen an das Merkmal der Erheblichkeit stellen. Selbst in gravierenden Fällen – etwa beim betäubungslosen Kastrieren von Ferkeln – nahm ein Staatsanwalt etwa nicht an, dass hierdurch die Schwelle der Erheblichkeit erreicht sei. Die Untersuchung hat gezeigt, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff häufig nicht als bloße Bagatellgrenze, sondern vielmehr als ein die Strafbarkeit weitgehend einschränkendes Kriterium erachtet wird. Somit bietet das Merkmal der Erheblichkeit letztlich faktisch in zahlreichen Fällen die Möglichkeit, eine weitere Strafverfolgung hieran scheitern zu lassen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Verständnis der längeren Dauer von Schmerzen oder Leiden. Staatsanwälte scheinen insofern nicht immer zu berücksichtigen, dass das zeitliche Empfinden von Tieren nicht mit dem des Menschen zu vergleichen ist und gerade bei starken Schmerzen oder Leiden eine umso geringere Zeitspanne ausreichen kann. Bei der Strafverfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung ist offensichtlich, dass in den allermeisten Fällen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, seit wann eine schmerzhaft Verletzung, Erkrankung oder anderweitige tatbestandliche Beeinträchtigung konkret bestand. Es ist aber für eine Anklageerhebung auch nicht erforderlich, dies mit Sicherheit bewerten zu können, sondern erneut muss eine Verurteilungswahrscheinlichkeit von 50 Prozent hierzu bereits ausreichen. Gerade bei den in der Nutztierhaltung üblicherweise zu beobachtenden körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen der Tiere – etwa bei Entzündungen, Geschwüren, offenen Wunden oder abgebissenen Schwänzen oder Ohren – wird regelmäßig auch ohne konkrete Bestimmung einer Zeitspanne bereits aufgrund der Art der Verletzungen und der dauerhaften Haltung in einem gewissen Tierhaltungsbetrieb hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Schmerzen oder Leiden der Tiere länger anhalten.

Aufgezeigt hat die empirische Untersuchung auch, dass die Tatvariante des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG gerade in Bezug auf Vorfälle in der Nutztierhaltung einen allenfalls geringen praktischen Anwendungsbereich aufweist. Selbst in besonders brutalen Fällen ziehen Staatsanwälte das Merkmal der Rohheit oftmals nicht in Betracht – anscheinend, weil sie annehmen, das wirtschaftliche Interesse eines Tierhalters oder Tierbetreuers an dem Tier habe zur Folge, dass dieser aus Gründen des Profits am Wohl des Tieres grundsätzlich interessiert sei und daher nicht zugleich aus Rohheit handeln könne. Dass die Tatbestandsvariante des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG trotz teils massiver Misshandlungen und Vernachlässigung von Tieren auch im naturgemäß von wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter geprägten landwirtschaftlichen Bereich nur in seltenen Fällen überhaupt in Betracht gezogen wird, deutet darauf hin, dass Staatsanwälte auch das Merkmal der Rohheit restriktiv auslegen. Die faktische Begrenzung der Tatvariante der rohen Tiermisshandlung auf Fälle, in denen der Täter aus Gründen der Unterhaltung und zu seiner Bespaßung Tiere quält, hat indes zur Folge, dass zahlreiche relevante und in der Praxis übliche Sachverhaltskonstellationen dem Anwendungsbereich des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG letztlich entzogen sind.

Anhand der empirischen Erkenntnisse konnte zudem darauf geschlossen werden, dass § 17 Nr. 2 TierSchG im Bereich der modernen Nutztierhaltung schon grundsätzlich nur einen beschränkten Anwendungsbereich aufweist. Staatsanwälte scheinen nicht selten davon auszugehen, dass eine Strafbarkeit überall dort ausscheiden muss, wo die Beeinträchtigungen von Tieren nicht über das mit der modernen Nutztierhaltung üblicherweise einhergehende Maß hinausgeht. Es entsteht der Eindruck, als nähmen die Strafverfolgungsbeamten an, dass das, was wirtschaftlich, politisch gebilligt und seit jeher allgemein üblich ist, nicht rechtswidrig und somit nicht strafbar sein könne. Hierdurch entsteht aber eine Praxis, die – anders als rechtlich vorgesehen⁶⁰⁹ – nicht nur beträchtliche Unterschiede der Behandlung von Luxus- und Nutztieren zur Folge hat, sondern das Tierschutzstrafrecht als Sanktionsmittel gegen „Einzelentgleisungen“⁶¹⁰ versteht, während systematische Verstöße – wie etwa im Bereich der Massentierhaltung – weitgehend ausgeklammert werden.

III. Übergreifende Aspekte bei der Anwendung des materiellen Rechts

Die Untersuchung ergab ferner, dass Staatsanwälte Vorfälle teilweise auch aus weiteren, nicht eindeutig den objektiven Tatbestandsmerkmalen des § 17 TierSchG zuzuordnenden Aspekten nicht (weiter-)verfolgen. Meist stützen sie sich insofern auf das Fehlen der subjektiven Tatseite oder die fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angezeigten.

1. Vorsatz

Wiederkehrend begründen die Staatsanwaltschaften ein Nichtermitteln oder die Einstellung von Ermittlungsverfahren offenbar mit dem Fehlen des Vorsatzes hinsichtlich der Zufügung von Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG.⁶¹¹ Die Dezernenten stellen regelmäßig indes nicht allein auf das Fehlen des Vorsatzes ab, sondern führen dieses neben weiteren Argumenten als einen Grund an, der der Annahme eines hinreichenden Tatverdachts entgegenstehen soll.

⁶⁰⁹ BGH, NJW 1987, 1833 (1834) ausdrücklich gegen *Kloepfer*, NStZ 1985, 274 (274 f.); VGH Mannheim, NJW 1986, 395 (395) unter Berufung auf BT-Drs. VI/2559, S. 9; BT-Drs. 10/3158, S. 16 f.; *Bülte*, GA 2018, 35 (41); *Felde*, in: *Interspezies Lernen*, S. 275 (294); *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 28; *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (824).

⁶¹⁰ So auch *Bülte*, GA 2018, 35 (35 f.).

⁶¹¹ So auch bereits *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 114 ff.

a) Vermutung der Unkenntnis des Tierhalters von seiner Handlungspflicht

Teilweise wird angenommen, die Kenntnis eines Tierhalters von dem Krankheits- und Verletzungszustand seiner Tiere sei nicht nachweisbar, da man nicht ausschließen könne, dass die Tiere erst seit Kurzem krank oder verletzt seien.

So stellte ein Staatsanwalt etwa ein Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber einer Schweinemastanlage wegen unterlassener tierärztlicher Behandlung – einige der Tiere wiesen ausweislich eines nächtlich aufgenommenen Videos Krankheiten und Verletzungen auf – mangels Nachweises der Kenntnis des Tierhalters ein, da nicht auszuschließen gewesen sei, „dass die Verletzung erst in der Nacht, in der die Aufnahmen gemacht wurden“, entstanden seien.⁶¹² Vorsätzliches Handeln lehnte die Staatsanwaltschaft zudem ab, da sie „nicht mit der erforderlichen Sorgfalt“ nachzuweisen vermochte, dass der Geschäftsführer eines Fleischverarbeitungsbetriebes an tierschutzwidrigen Handlungen bei der Schlachtung in seinem Betrieb beteiligt gewesen war oder „von diesen Handlungen Kenntnis hatte“.⁶¹³

Die Befragung der Experten bestätigte, dass eine Strafverfolgung häufig an einem Nachweis der Kenntnis des Tierhalters von Schmerzen oder Leiden einzelner Tiere – und damit an einem vorsätzlichen Handeln bzw. Unterlassen – scheitert (1-1623–1626; 1-1633–1635). Ob Vorsatz vorgelegen habe, sei insbesondere dann schwierig festzustellen, wenn Verletzungen und Erkrankungen sich „nicht nach außen“ zeigten (1-1665–1673). In diesem Zusammenhang gab einer der Interviewpartner an:

„(...) [W]enn ich da natürlich einen Bestand von 500 Tieren habe, ich verlade 200 Tiere und dann lahmen da zwei davon, dann muss sich natürlich schon immer einmal fragen: Können wir jetzt wirklich Vorsatz nachweisen, weil ich brauche ja irgendeine Erkennbarkeit.“ (1-235–238)

„Abgesehen von dieser Vorsatzproblematik, wo ich tatsächlich bei großen Beständen sage, dass selbst wenn ich täglich den ganzen Bestand kontrollieren muss – bei Kastenständen oder sonst was oder hunderten Tieren in einem Abteil –, ich gleichzeitig nicht erwarten kann – auch nicht von einem Tierhalter, der brav kontrolliert –, dass er jede Verletzung an jedem Ferkel sieht. Oder nimm diese Hühnerbetriebe, wo die Viecher so nah zusammen sind. Wie soll man da kontrollieren. Da bräuchtest du ja 500 Leute, dass du das überhaupt kontrollieren kannst. Und da dann Vorsatz zu machen – finde ich – ist dann auch rechtlich nicht richtig.“ (1-911–918)

Einen Anhaltspunkt für die Annahme eines Vorsatzes bildet dabei laut einem der Experten die Frage, inwiefern ein Tierhalter die Beeinträchtigungen eines Tieres wahrgenommen hat bzw. hätte wahrnehmen müssen und inwieweit die Beeinträchtigungen einzelner Tiere darauf hinweisen, dass ein Tierhalter keine aus-

⁶¹² StA Oldenburg, NZS 1102 Js 39593/17 v. 20.12.2017.

⁶¹³ StA München II, 12 Js 37237/18 v. 09.10.2018.

reichenden Kontrollen seines Bestandes durchgeführt hat (1-1336–1341). Anhaltspunkte hierfür liefern laut diesem Experten insbesondere die Anzahl der gehaltenen Tiere sowie der gegebenenfalls kontrollierenden Mitarbeiter und die Art und Intensität der körperlichen Beeinträchtigungen der Tiere. Er gab an:

„In der Schlachtereie muss ich ja im Prinzip dem Bauern nachweisen, dass es [das Tier; Anm. d. Verf.] auch schon gelahmt hat als es verladen wurde und dass er das gesehen hat. Und mit dem Sehen bin ich immer noch relativ großzügig, weil ich meine, wenn man sich die Tierschutznutztierverordnung [Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung; Anm. d. Verf.] anschaut – da, wo es eine gibt; gibt es ja nicht bei jeder Tierart; aber wenn ich einfach einmal die für Kälber oder die für Schweine nehme – und dann analog auch auf sonstige Rinder oder sonst was anwende, dann sage ich halt immer, er muss täglich seinen Bestand kontrollieren und wenn er dann – sage ich einmal – irgendwie ein Lahmen oder totale Wunden oder beim Ferkel einen abgerissenen Schwanz oder ein eingerissenes Bein nicht sieht, dann sage ich einfach, dass diese Kontrollen dann überhaupt nicht durchgeführt wurden. Dann habe ich sozusagen so diesen Punkt ‚ins Blaue hinein‘, der ja nach der obergerichtlichen Rechtsprechung für einen bedingten Vorsatz dann eigentlich reicht. Wenn ich sage, ich mache gar nichts, dann ist mir das egal, dann nehme ich alles billigend in Kauf.“ (1-839–851)

„Aber wenn ich jetzt keine Patho [pathologische Untersuchung bzw. Befunde; Anm. d. Verf.] habe – vielleicht ist es dann auch oft am falschen Merkmal –, und ich in so einem großen Stall nicht sagen kann, ob das [die Verletzung; Anm. d. Verf.] jetzt erst vor 30 Minuten oder vor 20 Stunden passiert ist, dann tue ich mich tatsächlich irgendwo schwer einen Vorsatz zu sehen.“ (1-1318–1321)

b) Vermutung von Irrtümern

In verschiedenen Konstellationen verfolgen Staatsanwälte Vorfälle überdies nicht weiter, weil sie offenbar annehmen, der Täter unterliege einem die Strafbarkeit ausschließenden Irrtum.

aa) Vermutung des Irrtums über die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit von Tieren

Weil sie teilweise annehmen, der Täter habe über die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit der Tiere geirrt, lehnen Staatsanwaltschaften unter Annahme eines täterprivilegierenden Irrtums über Tatumstände nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vorsätzliches Verhalten ab.⁶¹⁴ So schrieb etwa ein Staatsanwalt in einem Einstellungsbescheid, der einen Fall betraf, in dem Mitarbeiter zweier Geflügelmastbetriebe äußerlich lebensschwach erscheinende, bewegungslose und teils moribunde Küken in Eimern eingesammelt oder in Kadavertonnen geworfen hatten:

⁶¹⁴ StA Traunstein, 540 Js 26189/13 v. 19.02.2014.

„Des Weiteren ist nicht hinreichend sicher feststellbar, ob der Mitarbeiter beim Einsammeln der Küken überhaupt bemerkt hat, dass diese im Sterben begriffen waren. Es dürfte nicht auszuschließen sein, dass der Mitarbeiter beim Einsammeln der Küken gedankenlos und leichtfertig davon ausgegangen ist, die Küken seien bereits tot.“⁶¹⁵

bb) Vermutung eines Irrtums über die Zulässigkeit der Tierhaltung

Vorsätzliches Handeln lehnen Staatsanwälte unter Annahme eines Irrtums über Tatumstände nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB⁶¹⁶ außerdem teilweise ab, weil sie vermuten, ein Tierhalter habe sich über die Zulässigkeit seiner Haltungsform geirrt.⁶¹⁷ Die Analyse der Einstellungsbescheide ergab, dass die Staatsanwaltschaften vorsätzliches Verhalten etwa in Fällen, in denen ein Tierhalter seine Rinder in der Form der in Deutschland weit verbreiteten⁶¹⁸ und unter Einhaltung gewisser konkretisierender tierschutzrechtlicher Vorschriften auch zulässigen Anbindehaltung⁶¹⁹ hielt, verneinten, obgleich keine Beschuldigtenvernehmung erfolgte:

„Nach derzeitiger Rechtslage ist (...) die Anbindung von Rindern ab einem Alter > 6 Monaten mit § 2 TierSchG vereinbar. Selbst wenn – wie der Anzeigerstatter vorträgt – die Anbindehaltung tierschutzwidrig wäre, [sic] kann dem Beschuldigten je-

⁶¹⁵ StA Oldenburg, NZS 1102 Js 47736/17 v. 18.08.2017.

⁶¹⁶ Wenn ein Tierhalter von der Zulässigkeit seiner Haltungsform ausgeht, liegt regelmäßig indes bereits kein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, sondern nur ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB vor, siehe *Brandhuber*, in: *Ethologie und Tierschutz*, S. 25 (29 f.); *Hager*, NuR 2016, 108 (110); *Kraemer*, *Tierschutz und Strafrecht*, S. 106, 193 f.; *Ort*, NuR 2010, 853 (856); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 156. Siehe ausführlicher hierzu unten 5. Kap. C. V.

⁶¹⁷ So bereits *Bülte*, NJW 2019, 19 (22). In diese Richtung auch das Interview bei *Menschen für Tierrechte*, Interview mit Prof. Jens Bülte: „Wir haben ein massives Vollzugsdefizit!“, <https://www.tierrechte.de/2018/10/01/interview-mit-prof-jens-buelte-wir-haben-ein-massives-vollzugsdefizit/>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁶¹⁸ Die Anbindehaltung ist insbesondere in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg noch weit verbreitet. Die Zahl der Betriebe mit Anbindehaltung schrumpft aber seit einigen Jahren deutlich: Während in Deutschland 2010 noch 3 Millionen Rinder in Anbindeställen standen, waren es im Jahr 2020 nur noch 1,15 Millionen. Dies entspricht etwa 10 Prozent des gesamten deutschen Rinderbestandes; siehe die Angaben des *Statistisches Bundesamtes*, Pressemitteilung Nr. N 051, 04.08.2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_N051_41.html. Siehe auch *agraheute*, „Anbindehaltung geht stark zurück – viele kleine Milchbauern geben auf“, 15.09.2021; <https://www.agraheute.com/management/betriebsfuehrung/anbindehaltung-geht-stark-zurueck-kleine-betriebe-verlierer58-5308>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁶¹⁹ Die Anbindehaltung von Rindern ist bislang nicht gesetzlich verboten; eine Ausnahme gilt gemäß § 5 Nr. 3 TierSchNutztV nur für Kälber im Alter von bis zu sechs Monaten. Die Anbindehaltung ist jedoch nur dann noch zu tolerieren, wenn den angebundenen Rindern täglich freie Bewegung durch Weidegang oder in einem Laufhof für mindestens zwei Stunden ermöglicht wird, siehe VG Münster, Urt. v. 03.02.2022 – 4 K 2151/19, BeckRS 2022, 1113 Rn 24.

denfalls auf Grund der geltenden Rechtslage kein vorsätzliches Handeln unterstellt werden.“⁶²⁰

„Zunächst ist anzumerken, dass die im landwirtschaftlichen Betrieb des Beschuldigten (...) praktizierte sogenannte Anbindehaltung von Rindern nicht grundsätzlich verboten ist; sogar im Bereich der ökologischen Rinderhaltung mit hohen Tierschutzstandards ist diese Art der Tierhaltung – etwa für Kleinbetriebe – nicht völlig untersagt. (...) Lediglich ergänzend und vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass vor diesem Hintergrund die Annahme, dem Beschuldigten könne ein Vorsatz nachgewiesen werden, durchgreifenden Bedenken begegnet.“⁶²¹

Eine entsprechende Annahme stellten Staatsanwaltschaften auch in Fällen auf, in denen die Betreiber von Schweinezuchtanlagen Sauen in Kastenständen hielten, deren Größe den zum Tatzeitpunkt geltenden tierschutzverwaltungsrechtlichen Vorschriften⁶²² nicht genügten.⁶²³ Die Staatsanwaltschaft nahm bezüglich der zu kleinen Metallkäfige an, die Unzulässigkeit der konkreten Kastenstandhaltung sei für den Betreiber des Schweinemastbetriebes aufgrund der nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung grundsätzlichen Zulässigkeit der Haltungsform nicht erkennbar gewesen:

„Bei dieser Sachlage lässt sich (...) jedenfalls ein vorsätzliches Handeln nicht nachweisen. Dass die Kastenstandhaltung nicht per se für die Betreiber [der; Anm. d. Verf.] Sauenzuchtanlage erkennbar gegen § 17 Nr. 2 b) TierschutzG verstößt, ergibt sich bereits daraus, dass der Verordnungsgeber sie in der 2001 verkündeten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung als zulässig angesehen hat (...).“⁶²⁴

Anders äußerten sich diesbezüglich die befragten Experten. Diese gaben an, dass der Irrtum eines Tierhalters über die Zulässigkeit seiner Haltungsform allenfalls einen vermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB darstelle (1-1649–1650; 1-1656–1657; 2-1738–1764).⁶²⁵ Hierbei betonte einer der befragten Experten indes, dass hier aber in Einzelfällen bereits der Vorsatz ausgeschlossen sein könne, „wenn jetzt wieder das Tier (...) keine großen Leidensbekundungen zeigt, also es nicht irgendwie apathisch oder verletzt ist und wenn der angibt: ‚Das habe ich nicht gewusst‘“ (1-1657–1663). Hier sei dann zu hinterfragen, ob man dieser Aussage Glauben schenken müsse oder nicht „und ob man es ihm [dem Tierhalter; Anm. d. Verf.] widerlegen“ könne (1-1660–1661). Der andere Interviewpartner gab hingegen an, in einer solchen Konstellation nicht den Vorsatz zu vernei-

⁶²⁰ StA Memmingen, 114 Js 12605/17 v. 23.08.2016.

⁶²¹ GeStA Stuttgart, 15 Zs 1173/17 v. 28.11.2017.

⁶²² Den Tieren war es insbesondere nicht möglich, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken zu können.

⁶²³ StA Gera, 745 Js 41636/17 v. 14.05.2018. Siehe hierzu auch *Bülte*, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera, Rn. 6 ff.

⁶²⁴ StA Gera, 745 Js 41636/17 v. 14.05.2018.

⁶²⁵ Siehe ausführlicher hierzu unten 5. Kap. C. V.

nen, sondern diesen Aspekt unter Umständen als Argument für eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen anzuführen (2-1764–1765).

cc) Vermutung der tierwohlfördernden Intention des Tierhalters
zwecks Sicherung des Masterfolgs

Die Untersuchung der Einstellungsbescheide ergab überdies, dass Staatsanwaltschaften ein vorsätzliches Verhalten des Täters teilweise ablehnen, weil sie offenbar annehmen, dieser hätte kein Interesse am Tod oder Leiden seiner Tiere, sondern wolle sie vielmehr gut behandeln, um den Masterfolg zu sichern und infolgedessen seinen finanziellen Ertrag nicht zu gefährden.⁶²⁶

Hiervon ging die Staatsanwaltschaft etwa in einem Fall aus, in dem in einem Schweinemastbetrieb eine die Grenzwerte des § 26 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV überschreitende Ammoniakkonzentration in der Luft gemessen wurde, in dem die Tiere entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV nicht dauerhaft Zugang zu funktionsfähigen Nippeltränken hatten und in teils mit Kot verunreinigten Buchten sowie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen separierte Tiere in zu kleinen und entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV nicht mit ausreichend Gummimatten versehenen Krankenbuchten gehalten wurden. Zudem wiesen die Stallungen zu wenige oder zu kleine Fenster auf. Bezüglich des überhöhten Ammoniakgehalts im Stall behauptete der Beschuldigte, dieser Wert unterliege erheblichen Schwankungen. Die Staatsanwaltschaft gab an, der Beschuldigte habe dies „durch die Vorlage einer beispielhaften Messreihe über einen Zeitraum von zwei Tagen hinweg“ belegen können. Weil die mit der Betreuung der Schweine im Mastbetrieb beauftragte Tierärztin in der Vergangenheit nach eigener Aussage bislang keine den Ammoniakgehalt betreffenden Auffälligkeiten festgestellt habe, sei ein vorsätzliches Verhalten des Tierhalters nicht hinreichend sicher festzustellen.⁶²⁷ Auch hinsichtlich der unzureichenden Versorgung mit Wasser vermochte die Staatsanwaltschaft ein vorsätzliches Verhalten nicht anzunehmen:

„Der Beschuldigte hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die vorsätzliche mangelnde Versorgung der Mastschweine mit Wasser seinen ureigensten, ökonomischen Interessen zuwiderlaufen würde. Diese Darstellung erscheint auch lebensnah, denn die Gefährdung des Masterfolgs, die mit einer – jedenfalls dauerhaften – unzureichenden Wasserversorgung der Tiere verbunden wäre, stünde bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung gänzlich außer Verhältnis zu den Kosten einer ausreichenden Befüllung der Nippeltränken. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass es sich bei der von den Tierschützern festgestellten Funktionsunfähigkeit der

⁶²⁶ In diese Richtung auch das Interview bei *Menschen für Tierrechte*, Interview mit Prof. Jens Bülte: „Wir haben ein massives Vollzugsdefizit!“, <https://www.tierrechte.de/2018/10/01/interview-mit-prof-jens-buelt-e-wir-haben-ein-massives-vollzugsdefizit/>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁶²⁷ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

Tränken um ein (...) insbesondere auch nicht vom Vorsatz des Beschuldigten erfasstes Problem handelte.“⁶²⁸

Zudem lehnte die Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Unterbringung in Liegebuchten mit zu kleinen Gummimatten ein vorsätzliches Handeln des Tierhalters ab, denn er habe insofern zum Wohle der verletzten Tiere gehandelt:

„Soweit die verwendeten Buchten zum Teil keine weichen Unterlagen – insbesondere keine (ausreichend großen) Gummimatten – enthalten hätten, habe dieser Zustand nach den übereinstimmenden Angaben des Beschuldigten und der Zeugin (...) auf einer bewusst getroffenen, am Tierwohl orientierten Entscheidung beruht. (...) Es ist hier nicht der Ort darüber zu befinden, inwieweit diese Entscheidung aus veterinärmedizinischer Sicht geboten oder vertretbar war. Die nicht zu widerlegende Stellungnahme des Beschuldigten zu den Gründen für die (vorübergehende) bewusste Entfernung der Unterlagen belegt aber jedenfalls, dass der Beschuldigte nicht ansatzweise mit dem Willen gehandelt hat, die Schmerzen und Leiden der erkrankten Tiere zu intensivieren oder zu verlängern – oder dass er dies aus ökonomischen Gründen auch nur billigend in Kauf genommen hätte. Er hat vielmehr offenkundig die gegenteilige Intention verfolgt (...).“⁶²⁹

*c) (Kein) Vorsatz bei gesetzlicher Zulässigkeit der Tierhaltung
und politischer Billigung der Praxis*

Eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG lehnen Staatsanwälte zudem regelmäßig im Falle der Einhaltung tierschutzverwaltungsrechtlicher Regelungen ab. Diese scheitert zwar nicht bereits auf Ebene des objektiven Tatbestandes, denn die Strafvorschrift des Tierschutzgesetzes ist prinzipiell nicht verwaltungsakzessorisch ausgestaltet, sondern zeichnet sich durch seine grundsätzlich vom öffentlichen Recht unabhängige Existenz aus.⁶³⁰ Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob der objektive Tatbestand verwirklicht wurde, ist nur, ob Tiere entweder ohne vernünftigen Grund getötet wurden (§ 17 Nr. 1 TierSchG) oder ihnen aus Rohheit (§ 17 Nr. 2 lit. a TierSchG) oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden (§ 17 Nr. 2 lit. b TierSchG) zugefügt wurden. Nur soweit das Gesetz – wie etwa bei den Tierversuchen nach § 8 TierSchG oder dem Schächten nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG – eine behördliche Genehmigung verlangt und sich die Rechtfertigung einer Tiertötung aus der behördlichen Einzelfallentscheidung ergibt, weist § 17 TierSchG einen verwaltungsakzessorischen Charakter auf.⁶³¹

⁶²⁸ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

⁶²⁹ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

⁶³⁰ OLG Celle, NStZ 1993, 291 (292); *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 98 ff., 101. Vgl. auch *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 116, 126; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 52. Siehe näher hierzu zudem unten 5. Kap. C.III.3.d).

⁶³¹ *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 100; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 116, 126; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 52.

Eine Strafbarkeit lassen Staatsanwälte im Falle tierschutzverwaltungskonformen Verhaltens aber regelmäßig auf Ebene des subjektiven Tatbestandes scheitern, wobei sich den Einstellungsbescheiden indes keine Informationen dazu entnehmen ließen, welche Auswirkungen die gesetzliche Zulässigkeit oder politische Billigung einer Tierhaltungsform in der Praxis konkret auf den Vorsatz haben. Die befragten Staatsanwälte gaben an, dass sie eine Strafbarkeit im Zweifel durch Ablehnung des Vorsatzes verneinten, wenn den Tieren etwa durch eine restriktive Haltungs- oder Transportform erhebliche Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG zugefügt würden, das Verhalten des Tierhalters oder Tiertransporteurs jedoch verwaltungsrechtlich – insbesondere nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – zulässig sei (2-131–140; 2-176–179; 2-1968–1972). Einer der Interviewpartner gab in diesem Zusammenhang Folgendes an:

„Die meisten Sachen sind so genehmigt und den Leuten dann zu sagen: ‚Ja, aber das, was ihr da jetzt macht, das ist dann zwar verwaltungsrechtlich okay, aber strafrechtlich relevant ist es dann doch auch‘ – das dann aber denjenigen, die so emotional Anzeige erstatten, zu sagen, das ist so ein bisschen ein Zwiespalt.“ (2-122–126)

„Ich würde mir dann auch in so einem Fall wahrscheinlich irgendein Tatbestandsmerkmal suchen – im Zweifel den Vorsatz – und würde sagen: ‚Aber das ist doch genehmigt und wie soll ich dem Täter denn dann sagen, dass das aber eine Straftat ist?‘“ (2-176–179)

Schwierigkeiten sah aufgrund der politischen Billigung und der gesetzlichen Zulässigkeit von Massentierhaltungen einer der Interviewpartner auch in Bezug auf eine Unterlassungsstrafbarkeit in sehr großen Tierhaltungsbetrieben, da selbst, wenn der Tierhalter seinen Bestand täglich kontrollieren müsse, aufgrund der großen Anzahl an Tieren nicht davon ausgegangen werden könne, dass jede Verletzung an einem Tier gesehen werde:

„Abgesehen von dieser Vorsatzproblematik, wo ich tatsächlich bei großen Beständen sage, dass selbst wenn ich täglich den ganzen Bestand kontrollieren muss – bei Kastenständen oder sonst was oder hunderten Tieren in einem Abteil –, ich gleichzeitig nicht erwarten kann – auch nicht von einem Tierhalter, der brav kontrolliert –, dass er jede Verletzung an jedem Ferkel sieht. Oder nimm diese Hühnerbetriebe, wo die Viecher so nah zusammen sind. Wie soll man da kontrollieren. Da bräuchtest du ja 500 Leute, dass du das überhaupt kontrollieren kannst. Und da dann Vorsatz zu machen – finde ich – ist dann auch rechtlich nicht richtig. Jetzt sind wir wieder an dem Punkt: Politisches Problem.“ (1-911–919)

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren und eine Anklageerhebung unterblieben in den untersuchten Verfahren teilweise überdies mit der Begründung, der Beschuldigte sei nicht strafrechtlich verantwortlich. So lehnte die Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Gesellschafterin und ehemaligen Leiterin zweier Schweinemastanlagen, in denen zahlreiche tierschutz-

rechtliche Missstände herrschten, ab, nachdem die Gesellschafter die Verantwortlichkeiten der Bestandsbetreuung während des Tatzeitraums aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung auf den Ehemann der Beschuldigten übertragen hatten⁶³²:

„[S]ie (...) hat sich seitdem sukzessive aus den Mastbetrieben zurückgezogen. Aufgrund eines hier vorliegenden Vertrages vom (...) hat sie mit Wirkung vom (...) die Bestandsbetreuung der Tiere beider Betriebe auf ihren Ehemann (...) übertragen. Für etwaige Missstände in der Tierhaltung kann sie daher für den angezeigten Tatzeitraum nicht verantwortlich gemacht werden.“⁶³³

Auch erachtete ein Staatsanwalt sowohl den Betreiber eines Geflügelmastbetriebes als auch die beiden Fahrer, die eine Teilstrecke eines Transports von Masthühnern dieses Betriebes durchführten, nicht für strafrechtlich verantwortlich, obwohl die Tiere während des Transports angeblich für ca. 15 Stunden keinerlei Wasser und Futter erhalten hatten:

„Dass die Tiere (...) keinerlei Futter oder Wasser erhalten hatten, kann dem Beschuldigten nicht angelastet werden. Dieser hatte nach Verladung bzw. Abtransport der Tiere insoweit weder Einflussmöglichkeit noch Verantwortlichkeit für die Tiere.“⁶³⁴

„Gegen den Beschuldigten (...) sowie den Beschuldigten (...), die lediglich als Fahrer für die Fahrt (...) eingesetzt waren, und sodann weder mit dem Austausch der Zugmaschine noch mit dem weiteren Transport befasst bzw. beauftragt waren, ist für den betreffenden Teil der Fahrt (...) ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz nicht (...) nachweisbar. Die weitere Fahrt (...) wurde vom Beschuldigten sowie vom weiteren Beschuldigten (...) nicht mehr durchgeführt. Diese hatten mithin nach Beendigung der durchzuführenden Teilstrecke und mithin nach Ankunft in (...) keine Einflussmöglichkeit und auch keine Verantwortlichkeit mehr für die Tiere.“⁶³⁵

3. Schlussfolgerungen

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der effektiven Anwendung des Tierschutzstrafrechts in der Nutztierhaltung in der Praxis oftmals der großzügige Umgang mit Irrtümern entgegensteht. Staatsanwälte nehmen vergleichsweise schnell – ohne dass der Beschuldigte sich hierauf beruft, stichhaltige Anhaltspunkte vorliegen oder weitere Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden – einen Irrtum an. Zudem nehmen sie häufig keine rechtlich zutreffende Differenzierung zwischen verschiedenen Irrtumskonstellationen und ihren jeweiligen Auswirkungen auf eine etwaige Strafbarkeit vor. Selbst wenn ein Tierhalter annehmen sollte, seine Tierhaltung sei verwaltungsrechtlich zulässig, bedeutet dies keinesfalls automa-

⁶³² Siehe zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Gesellschaftern und Geschäftsführern unten 5. Kap. C. III. 1.

⁶³³ StA Münster, 540 Js 1351/17 v. 14.09.2017.

⁶³⁴ StA Traunstein, 540 Js 24006/15 v. 23.09.2015.

⁶³⁵ StA Traunstein, 540 Js 24006/15 v. 23.09.2015.

tisch, dass er straflos bleibt. Es handelt sich in einem Fall, in dem dem Tierhalter die Zustände seiner Tierhaltung und die tatbestandsmäßigen Schmerzen oder Leiden seiner Tiere bekannt sind, er aber glaubt, im Einklang mit dem Recht zu handeln, nicht um einen den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 StGB, sondern allenfalls um einen Verbotsirrtum nach § 17 StGB, der nur im Falle der Vermeidbarkeit zur Straflosigkeit führt.⁶³⁶ An diese sind – insbesondere für den berufsmäßig Handelnden – indes hohe Voraussetzungen zu stellen⁶³⁷, sodass eine Strafbarkeit in zahlreichen Fällen, in denen ein Tierhalter seine Tierhaltung für zulässig hält, gerade nicht ausgeschlossen ist.

Problematisch ist auch die indizienlose Vermutung, der Vorsatz sei aufgrund einer zu vermutenden tierwohlfördernden Intention des Tierhalters abzulehnen. Diese Annahme hat faktisch zur Folge, dass eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG in der industriellen Tierhaltung in den allermeisten Fällen ausgeschlossen wäre, denn in Bezug auf jeden profitorientierten Tierhalter ließe sich dann behaupten, er nehme Schmerzen oder Leiden seiner Tiere aufgrund seines wirtschaftlichen Interesses an ihnen nie billigend in Kauf. Dieser Rückschluss ist jedoch realitätsfern, denn freilich können Tiere unter widrigsten Bedingungen, die ihnen mehrheitlich gerade so ein Überleben ermöglichen, gehalten und letztlich wirtschaftlich und gewinnbringend verwertet werden.

Wie die Untersuchung veranschaulicht hat, steht einer effektiven Strafverfolgung zudem entgegen, dass Staatsanwälte gerade in Fällen, in denen der Vorwurf in einem Unterlassen liegt, den tauglichen Täterkreis des § 17 TierSchG restriktiv auslegen, indem sie die Begriffe des Haltens, Betreuens und Betreuenmüssens teilweise eng fassen und nur den zivilrechtlich für eine Tierhaltung Verantwortlichen in den persönlichen Anwendungsbereich der Strafvorschrift einbeziehen.

C. Zusammenfassende Würdigung der empirischen Befunde

Die empirischen Befunde legen somit nahe, dass gewisse Rechtsanwendungspraktiken einer effektiven Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften entgegenstehen. Zunächst scheitert die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. eine Anklageerhebung häufig daran, dass Staatsanwälte im Tierschutzstrafrecht – insbesondere in den häufig vorkommenden Fällen, dass Tierschutzorganisationen Strafanzeige stellen – tendenziell hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts bzw. eines hinreichenden Tatverdachts stellen. Eine effektive Strafverfolgung verhindern meist indes weniger die Hürden der relevanten straf-

⁶³⁶ So auch *Bülte*, GA 2018, 35 (45 ff.); *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 106, 193 f.; *Ort*, NuR 2010, 853 (856); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 156.

⁶³⁷ Vgl. BGHSt 2, 194 (201); 3, 105 (108); 4, 80 (86); 9, 341 (347 f.); OLG Köln, NJW 1996, 472 (473); *Bülte*, GA 2018, 35 (46).

verfahrensrechtlichen Vorschriften als vielmehr das enge Verständnis, das Staatsanwälte hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG zugrundelegen.

Zusammenfassend erweckt die empirische Untersuchung den Eindruck, als legten Staatsanwälte die zahlreichen Beurteilungs- und Auslegungsspielräume, die die unbestimmten Rechtsbegriffe der Verdachtsgrade sowie des § 17 TierSchG ihnen eröffnen, oftmals als die Strafbarkeit – teils stark – begrenzende Kriterien aus. Teilweise scheinen Staatsanwälte ein enges Verständnis der Tatbestandsmerkmale zugrunde zu legen, um hierdurch der Übernahme der Verantwortung für Entscheidungen, die sich innerhalb eines politisch und rechtlich undurchsichtigen und widersprüchlichen, aber weitgehend gebilligten und verordnungsrechtlich grundsätzlich zulässigen Rahmens bewegen, zu entgehen, und diese vielmehr dem Gesetzgeber zu überlassen.

Die Untersuchung lässt aber auch darauf schließen, dass die in weiten Teilen defizitäre Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten auch und gerade auf bestehende Rechtsunsicherheiten der einzelnen Staatsanwälte zurückzuführen ist. Staatsanwälte, die für die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten zuständig sind, agieren in einem politisch und rechtlich komplexen, undurchsichtigen und widersprüchlichem Feld: Sie haben letztlich darüber zu entscheiden, ob ein Verhalten, das die Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG zwar grundsätzlich erfüllt, aber politisch gebilligt und in weiten Teilen grundsätzlich verordnungsrechtlich zulässig ist, strafrechtlich geahndet werden soll, obwohl die Entscheidung der Zulässigkeit der modernen Massentierhaltung, durch die die Tatbestandsmerkmale des § 17 TierSchG regelmäßig verwirklicht sind, grundsätzlich dem Gesetzgeber obliegt.

Die empirische Untersuchung lässt überdies darauf schließen, dass die Strafvorschrift des § 17 TierSchG den Rechtsanwendern in diesem komplexen Feld keine gesteigerte Orientierungssicherheit vermitteln kann und materielle Entscheidungen durch die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe auf die Ebene der untergesetzlichen Rechtsetzung und Rechtsanwendung verlagert werden.⁶³⁸ Intransparenz, Inkonsistenz und Unsicherheiten sind die Folge⁶³⁹, denn gezeigt hat sich, dass gerade eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 17 TierSchG eines interdisziplinären Wissens des Konkretisierenden bedarf, da in diese etwa biologische, zoologische, ethologische und veterinärmedizinische Komponenten einfließen.⁶⁴⁰

⁶³⁸ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 99.

⁶³⁹ Vgl. *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 99; *Deutscher Ethikrat*, Stellungnahme „Tierwohlachtung“, S. 11; *Felde*, Verhaltensgerecht, S. 22; *Wiegand*, Die Tierquälerei, S. 132. Von einer „lückenhaften“ und „ineffizienten“ Tierschutzgesetzgebung spricht in Bezug auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Rahmen des § 2 Nr. 2 TierSchG auch *Ovie*, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 240 f.

⁶⁴⁰ *Felde*, Verhaltensgerecht, S. 22, 28.

Die empirischen Befunde legen somit nahe, dass dem konsequenten Vollzug des Tierschutzstrafrechts unter anderem die hohen Voraussetzungen, die Staatsanwälte an eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG und die erforderlichen strafverfahrensrechtlichen Verdachtsgrade stellen, entgegenstehen. Eine solche zurückhaltende Rechtsanwendungspraxis hat sich vor allem etablieren können, weil Staatsanwälte bei der Ahndung von Tierschutzstraftaten über erhebliche Freiräume verfügen, die die maßgeblichen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften und insbesondere die Merkmale der § 17 TierSchG eröffnen. Letztlich wird die defizitäre Strafverfolgung von Straftaten in der industriellen Tierhaltung durch dieses Kontingenzproblem in der Rechtsanwendung begünstigt – und gegebenenfalls sogar erst ermöglicht.

4. Kapitel

Staatsanwaltliche Richtlinien als kriminalpolitische Steuerungsinstrumente für eine effektivere Strafverfolgung?

Tiere bedürfen eines besonderen Schutzes, denn sie sind von ihrem Wesen her und aus ihrer abhängigen Situation heraus grundsätzlich schwächer und gefährdeter als der Mensch. Wird Tierschutz(straf)recht nur defizitär vollzogen, mangelt es an der Gewährung dieses Schutzes. Eine unzureichende Durchsetzung geltenden Rechts kann zudem erhebliche immaterielle Schäden für die Allgemeinheit zur Folge haben: Erfolgt keine effektive Strafverfolgung, leidet hierunter nicht nur das Basisvertrauen der Allgemeinheit in die Integrität staatlichen Handelns⁶⁴¹, sondern es besteht auch die Gefahr einer Fragmentierung der Normgeltung bzw. einer Norm- und Werteeosion.⁶⁴² Gerade im Bereich der Agrarkriminalität führt ein mangelhafter Vollzug des Tierschutzstrafrechts zudem zu Wettbewerbsverzerrungen, denn die Missachtung von Tierschutzrecht durch rechtswidrige Haltungsbedingungen, mit denen illegal handelnde Unternehmer Kosten sparen, übt auf andere Wirtschaftsteilnehmer wirtschaftlichen Druck aus.⁶⁴³ Das nachfolgende Kapitel soll daher – unter anderem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung – der Frage nachgehen, welche konkreten Maßnahmen dem geltenden Tierschutzstrafrecht zu mehr Geltung verhelfen und die festgestellten Zustände abstellen oder jedenfalls verbessern können.

A. Staatsanwaltliche Richtlinien als taugliche Steuerungsinstrumente

Aus rechtlicher Perspektive scheitert eine konsequente Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts – wie die Untersuchung der Rechtsanwendungspraxis der Staatsanwaltschaften in Bezug auf § 17 TierSchG gezeigt hat – häufig gerade daran, dass nicht nur die strafverfahrensrechtlichen Normen Staatsanwälten erhebliche

⁶⁴¹ Vgl. Gärditz, JZ 2015, 890 (897).

⁶⁴² Frisch, in: FS Beulke, S. 103 (108); Frisch, in: FS Jareborg, S. 207 (224 ff.); Jakobs, Staatliche Strafe, S. 24 ff.; vgl. auch Bussmann, Wirtschaftskriminologie I, Rn. 899 ff.; Liebl, Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität, S. 27 f. Für das Tierschutzstrafrecht siehe Bülte, GA 2018, 35 (35); Bülte, NJW 2019, 19 (23).

⁶⁴³ Bülte, NJW 2019, 19 (23).

Freiräume eröffnen, sondern insbesondere auch die materielle Strafvorschrift des § 17 TierSchG den Rechtsanwendern Interpretationsspielräume einräumt.⁶⁴⁴ Insofern fördert die rechtliche Ausgestaltung der tierschutzrechtlichen Strafvorschrift einerseits die Entstehung von Rechtsunsicherheiten bei den zuständigen Staatsanwälten. Andererseits stehen die erheblichen Beurteilungsspielräume der Rechtsanwender einer strafrechtlichen Ahndung ihres Verhaltens regelmäßig entgegen, denn wenn verschiedenste Rechtsanwendungen und Ergebnisse vertretbar sind, kann bereits keine taugliche Tathandlung im Sinne des § 339 StGB bzw. §§ 258, 258a StGB bejaht werden.⁶⁴⁵

Zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten wurden teilweise Reformen auf organisatorischer Ebene – wie etwa die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften⁶⁴⁶ – vorgeschlagen. Hierdurch mag zwar zu einem konsequenteren Gesetzesvollzug dergestalt beigetragen werden, dass die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Bündelung von Ressourcen und Fachkenntnissen der Dezernenten dient. Dies kann die Rechtsunsicherheiten, die aus den Spielräumen erwachsen, die § 17 TierSchG den Staatsanwälten zusätzlich zu den sich bereits aus den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften ergebenden Freiräumen eröffnet, allerdings allenfalls geringfügig verringern. Auch die geplante Gesetzesnovellierung⁶⁴⁷ sowie die vorgebrachten Reformvorschläge, die Änderungen der materiellen Strafvorschrift des § 17 TierSchG – beispielsweise in Form einer Strafraumenerweiterung für gewisse Qualifikationskonstellationen wie etwa eine gewerbsmäßige Begehung⁶⁴⁸, der Einführung einer Strafbarkeit für bestimmte Fahrlässigkeits- bzw. Leichtfertigkeitfälle⁶⁴⁹ sowie einer Versuchsstraf-

⁶⁴⁴ Siehe hierzu 2. Kap. C.I. und II.

⁶⁴⁵ Siehe hierzu 1. Kap. A.III.1.b)bb) sowie B.II.2.a).

⁶⁴⁶ Bergschmidt, Eine explorative Analyse, S. 23 f., 33, 39, 46; Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, S. 404; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 124b.

⁶⁴⁷ Im Februar 2024 informierte das BMEL über einen fertiggestellten Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes, der unter anderem eine Strafbarkeit für leichtfertiges Handeln sowie für besonders schwere Fälle vorsieht, siehe den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes des BMEL, S. 16 f., 69 ff. Dieser Gesetzesentwurf wird von Tierschützern zwar auch als Schritt in die richtige Richtung gewertet, weitgehend aber kritisiert. Siehe speziell zur Kritik der strafrechtlichen Ausgestaltung DJGT, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, S. 3, 128 ff.; VIER PFOTEN, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, S. 75 ff. Allgemein zum Referentenentwurf siehe auch BUND, Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes.

⁶⁴⁸ Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, S. 38, 61 ff., 66 ff.; Felde/Boatright/Casper, ESGZ 2022, 4 (8); Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, S. 142.

⁶⁴⁹ Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, S. 38, 72 ff.; Kargruber, Die Würde des Tiers, S. 232 ff., 243 ff.

barkeit⁶⁵⁰ – vorsehen, können grundsätzliche Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen. Die Pönalisierung fahrlässigen oder leichtfertigen Handelns mag zwar zur Folge haben, dass eine Strafverfolgung seltener am Vorsatzerfordernis des § 17 TierSchG scheitert. Rechtsunsicherheiten, die insbesondere auf Ebene des objektiven Tatbestandes bestehen, kann sie indes nicht beseitigen. Dies kann vor allem durch eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben gelingen, die die Rechtsanwendung tendenziell steuert und den Rechtsanwendern eine „Marschrichtung“ vorgibt.⁶⁵¹ Eine solche kann auf gesetzlicher Ebene indes nur in begrenztem Maße erfolgen, denn auch im Falle von Reformen auf Gesetzesebene werden Spielräume für die Rechtsanwender – wenn gegebenenfalls auch in geringerem Maße – bestehen bleiben, denn abstrakt-generelle gesetzliche Vorschriften können gerade keine Präzision um jeden Preis aufweisen, sondern müssen vielmehr so ausgestaltet sein, dass sie der Mannigfaltigkeit des Lebens in hinreichendem Maße Rechnung tragen können.⁶⁵² Das Recht einer komplexen Gesellschaft kann insofern gerade nicht als „Trivialmaschine“ programmiert werden.

Da der Gesetzgeber aufgrund der Vielzahl an denkbaren Lebenssachverhalten nur abstrakt regeln kann, welches Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, und die nähere Konkretisierung des Gesetzes ohnehin der Exekutive obliegt, liegt es nahe, dass ein tauglicher Lösungsansatz insbesondere auf untergesetzlicher Ebene zu finden sein wird und sich vor allem ein Steuerungsinstrument anbietet, dessen unmittelbarer Adressat der konkrete Rechtsanwender – also bezogen auf das hiesige Erkenntnisinteresse der jeweils für die Bearbeitung von Tierschutzstrafverfahren zuständige Staatsanwalt – ist. Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere staatsanwaltliche Richtlinien. Nachfolgend soll daher untersucht werden, ob und inwieweit eine Konkretisierung der erheblichen Auslegungsspielräume der Staatsanwälte und eine einheitliche Steuerung der Rechtsanwendung bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten durch den Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien – ähnlich der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)⁶⁵³, der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz⁶⁵⁴ oder der Richtlinien zur einheitlichen Praxis der Strafverfolgung bei Verfahren nach § 31a

⁶⁵⁰ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 38, 74 ff.; *DJGT*, Anmerkungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, S. 9 f.; *Felde/Boatright/Casper*, ESGZ 2022, 4 (8); *Hoven*, Stellungnahme der Einzelsachverständigen, S. 3 ff.; *Kargruber*, Die Würde des Tiers, S. 232 ff., 240 ff.

⁶⁵¹ Siehe ausführlich zu den Vorteilen von staatsanwaltlichen Richtlinien unten 4. Kap. D.I.1. bis 6.

⁶⁵² Vgl. BVerfGE 14, 245 (251); 75, 329 (341 f.); 96, 68 (97 f.); 124, 300 (339); 126, 170 (195 f.); *Dannecker*, in: FS Otto, S. 25 (26); *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 64; *Eschelbach/Krehl*, in: FS Kargl, S. 81 (83); *Radtke*, in: BeckOK-GG, Art. 103 Rn. 24; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 1 StGB Rn. 48; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 164. Siehe auch *Hermann*, Begriffsrelativität im Strafrecht, S. 35 ff.; *Nagel*, Die Rechtskonkretisierungsbefugnis der Exekutive, S. 118.

⁶⁵³ Die zuletzt am 28.03.2023 neu gefassten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren gelten bundeseinheitlich.

BtMG⁶⁵⁵ – erfolgen und den bestehenden Problemen der Strafverfolgungspraxis wirksam begegnen könnte.

B. Rechtsnatur staatsanwaltlicher Richtlinien

Staatsanwaltliche Richtlinien werden durch die Justizminister, Generalstaatsanwälte oder Behördenleiter von Staatsanwaltschaften erlassen und basieren auf dem internen (§§ 146, 147 Nr. 3 GVG) bzw. externen (§§ 146, 147 Nr. 1, 2 GVG) Weisungsrecht der Vorgesetzten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur vollziehenden Gewalt⁶⁵⁶ stellen sie exekutives Recht dar. Da die Rechtsnatur eines Regelwerks regelmäßige Auswirkungen auf dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit hat, soll zunächst untersucht werden, um welche Form exekutivischen Rechts es sich bei staatsanwaltlichen Richtlinien handelt und wie diese zu charakterisieren sind.

I. Formen exekutivischen Rechts

Als Formen exekutivischen Rechts kommen im Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen und Satzungen in Betracht.

Rechtsverordnungen und Satzungen ist gemein, dass sie in der Regel materielle Gesetze sind. Es handelt sich also grundsätzlich um Rechtsnormen, die allgemein verbindlich sind⁶⁵⁷ und typischerweise eine unmittelbare, uneingeschränkte Außenwirkung – also eine Geltung nicht nur ausschließlich innerhalb eines Trägers öffentlicher Gewalt, sondern auch außerhalb⁶⁵⁸ – entfalten.⁶⁵⁹ Eine Einordnung des Begriffs der Rechtsverordnung, deren Erlass – sozusagen als „Durchbrechung“⁶⁶⁰ des Gewaltenteilungsgrundsatzes oder als „Ausnahme“⁶⁶¹

⁶⁵⁴ Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 01.08.1994 gelten einheitlich im Bundesgebiet.

⁶⁵⁵ Die meisten Bundesländer haben – allerdings in unterschiedlicher Form – Richtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG geschaffen. Eine Übersicht über die einzelnen Richtlinien der Länder gibt *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier*, BtMG, § 31a Rn. 83.

⁶⁵⁶ Siehe zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft I. Kap. A. II.

⁶⁵⁷ *Lepsius*, JuS 2018, 950 (951); *Ossenbühl*, in: *Isensee/Kirchhof*, HStR V, § 103 Rn. 1, § 105 Rn. 37; *Schnapauß/Knobloch*, in: *NK-GG*, Art. 80 Rn. 1; *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 25 Rn. 1; *Gröpl*, Staatsrecht I, § 17 Rn. 1186; *Reimer*, Jura 2014, 678 (681).

⁶⁵⁸ *Von Schlieffen/Haaß*, Grundkurs Verwaltungsrecht, S. 53.

⁶⁵⁹ Zur Rechtsverordnung siehe *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 25 Rn. 1; *Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 80 Rn. 29, 210. Zur Satzung siehe BVerfGE 33, 125 (156); *Deterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 13 Rn. 844; *El-lerbrok*, ZJS 2022, 319 (320). Siehe ferner *Reimer*, Jura 2014, 678 (681).

⁶⁶⁰ BVerfGE 8, 274 (321); 18, 52 (59); *Sannwald*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke*, GG, Art. 80 Rn. 5; *Uhle*, Parlament und Rechtsverordnung, S. 157. Relativierend aber *Mauer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4 Rn. 21.

⁶⁶¹ BVerfGE 24, 184 (197).

hierzu – nur unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 80 GG zulässig ist, kann insbesondere anhand einer Kombination formeller und materieller Kriterien vorgenommen werden.⁶⁶² Satzungen, für die eine dem Art. 80 GG entsprechende Regelung nicht besteht⁶⁶³, sind hingegen Normen, die von Selbstverwaltungskörperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden.⁶⁶⁴ Während Rechtsverordnungen als Recht der unmittelbaren Staatsverwaltung – also der bundeseigenen Verwaltung – zu qualifizieren sind⁶⁶⁵, handelt es sich bei Satzungen um Recht der mittelbaren Staatsverwaltung⁶⁶⁶ – also der Bundesverwaltung durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Bei Verwaltungsvorschriften handelt es sich hingegen um allgemeine Anordnungen von der „höheren“ Verwaltung gegenüber untergeordneten Verwaltungsstellen.⁶⁶⁷ Sie ergehen also von übergeordneten Instanzen oder Vorgesetzten an nachgeordnete Behörden oder Bedienstete innerhalb der Verwaltung und regeln eine abstrakte Vielheit von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens.⁶⁶⁸ Verwaltungsvorschriften dienen der Steuerung der Organisation bzw. des Verhaltens der Verwaltung⁶⁶⁹ und sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie grundsätzlich nicht auf eine Wirkung nach außen – dem Bürger gegenüber – abzielen, son-

⁶⁶² *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG, Art. 80 Rn. 24; *Uhle*, in: BeckOK-GG, Art. 80 Rn. 2; *Uhle*, in: Kluth/Krings, Gesetzgebung, § 24 Rn. 2; *Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 80 Rn. 35; *Wilke*, AöR 1973, 196 (201 f.). Für eine formelle Ergänzung des materiellen Verständnisses auch *Antoni*, AöR 1989, 220 (225). Anders – für ein formelles Verständnis – *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 80 Rn. 2; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 80 Rn. 29. Für ein ausschließlich materielles Verständnis des Ordnungsbegriffs *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 103 Rn. 1.

⁶⁶³ BVerfGE 12, 319 (325); 33, 125 (157); 49, 343 (362); 97, 332 (343); *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 80 Rn. 3; *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4 Rn. 26; *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 105 Rn. 39; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 80 Rn. 210; *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG, Art. 80 Rn. 23; *Schnapauß/Knobloch*, in: NK-GG, Art. 80 Rn. 1; *Schneider*, Gesetzgebung, § 10 Rn. 278; *Uhle*, in: BeckOK-GG, Art. 80 Rn. 1; *Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 80 Rn. 32.

⁶⁶⁴ Vgl. BVerfGE 10, 20 (49 f.); 33, 125 (156 f.); *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4 Rn. 24; *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 105 Rn. 1; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 80 Rn. 210.

⁶⁶⁵ *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 105 Rn. 37.

⁶⁶⁶ *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4 Rn. 24; *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 105 Rn. 37.

⁶⁶⁷ *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 1.

⁶⁶⁸ *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 37 f.; *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7 Rn. 8, § 27 Rn. 1; *Sauerland*, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 42 f.; vgl. auch *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 76; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (314).

⁶⁶⁹ *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 1; vgl. auch *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 76.

dern nur den Innenbereich der Verwaltung betreffen.⁶⁷⁰ Verwaltungsvorschriften werden zudem dadurch charakterisiert, dass sie für nachgeordnete Verwaltungsinstanzen – also im Innenverhältnis – grundsätzlich verbindlich sind.⁶⁷¹ Die Nomenklatur von Vorschriften, die den Innenbereich der Verwaltung regeln, ist allerdings nicht einheitlich: Bezeichnet werden entsprechende Vorschriften etwa als Richtlinien, Erlasse, Rundverfügungen oder innerdienstliche Weisungen.⁶⁷²

II. Staatsanwaltliche Richtlinien als Verwaltungsvorschriften

Staatsanwaltliche Richtlinien ergehen gegenüber den nachgeordneten Staatsanwaltschaften bzw. Staatsanwälten und betreffen deren Bedienstete. Sie adressieren somit den Binnenbereich der Exekutive und ergehen – obgleich die Tätigkeit des Staatsanwalts keine klassische Verwaltungstätigkeit darstellt⁶⁷³ – innerhalb der Verwaltungsorganisation. Ungeachtet der Frage, inwiefern ihnen eine faktische Außenwirkung gegenüber Gerichten und Bürgern zukommt⁶⁷⁴, zielen sie jedenfalls nicht darauf ab, eine solche zu entfalten.⁶⁷⁵ Zudem beruht der Erlass einer staatsanwaltlichen Leitlinie nicht auf einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung, sondern er ergeht aufgrund der autonomen Rechtsgewalt der Exekutive.⁶⁷⁶ Konkret basiert der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien auf dem internen (§§ 146, 147 Nr. 3 GVG) sowie externen (§§ 146, 147 Nr. 1, 2 GVG) Weisungsrecht der Vorgesetzten. Somit können Leitlinien, die die Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaften organisieren oder steuern, nicht als Rechtsverordnung oder Satzung qualifiziert werden. Soweit es sich nicht um Einzelweisungen oder allgemeine Weisungen handelt, die die Behandlung einzelner Verfahren betref-

⁶⁷⁰ Vgl. BVerfGE 11, 9 (18); 78, 214 (227); Ellwein, Verwaltung und Verwaltungsvorschrift, S. 22 f.; Gröpl, Staatsrecht I, § 17 Rn. 1186; Guckelberger, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 1; Schlieffen/Haaß, Grundkurs Verwaltungsrecht, S. 53, 127; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 212; Schröder, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (13 f.); Selmer, VerwArch 1968, 114 (116). So auch Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 173, der im Merkmal des Adressatenkreises jedoch kein taugliches Abgrenzungskriterium sieht. Siehe zur Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften unten 4. Kap. E. I. 2.

⁶⁷¹ Bräutigam-Ernst, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 37; Jarass, JuS 1999, 105 (105 f.); Kautz, GewA 2000, 230 (231); Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 212; vgl. auch Remmert, Jura 2004, 728 (729); Guttenberg, JuS 1993, 1006 (1007).

⁶⁷² Siehe beispielhaft etwa Sauerland, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 44.

⁶⁷³ Siehe zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft bereits 1. Kap. A. II. Vgl. für die RiStBV auch Graf, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 1.

⁶⁷⁴ Vgl. Schröder, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (2); Fliedner, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 31 (31 f.).

⁶⁷⁵ Siehe für die Vorschriften der RiStBV Graf, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 3.

⁶⁷⁶ Vgl. Antoni, AöR 1989, 220 (225 f.); Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 181.

fen – was vorliegend nicht zielführend wäre, da die Leitlinien für eine unbekannte Vielzahl von Sachverhalten gelten sollten –, ist anzunehmen, dass abstrakte Anordnungen daher in Verwaltungsvorschriften getroffen werden.⁶⁷⁷

Sofern Leitlinien in gewissem Maße die für Einzelfallentscheidungen unter Umständen notwendigen Gestaltungsspielräume eröffnen und eine verbindliche Anwendung⁶⁷⁸ etwa (nur) für den Regelfall vorgeben, steht dies der vorangegangenen Zuordnung nicht entgegen.⁶⁷⁹ Verwaltungsvorschriften stehen unter dem Vorbehalt, dass der Angewiesene im Einzelfall anders handeln können muss als von der Verwaltungsvorschrift vorgesehen und die anweisende Behörde durch Einzelweisung die Bindungswirkung der allgemeinen Weisung durchbrechen kann.⁶⁸⁰ Die grundsätzliche Verbindlichkeit, die den Leitlinien für die weisungsgebundenen Bediensteten der Justizverwaltungen zukommt⁶⁸¹, wird durch diesen „Sonderfallvorbehalt“⁶⁸² nicht aufgehoben, sondern allenfalls gelockert.

C. Pflicht zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien?

Die empirische Untersuchung hat nahegelegt, dass Staatsanwaltschaften Tierstrafstraftaten, die Nutztiere betreffen, oftmals nur defizitär verfolgen. Dieses Vollzugsdefizit gibt Anlass zu der Frage, ob eine Pflicht zum Ergreifen einer bestimmten Maßnahme zur Effektivierung der Strafverfolgung – vorliegend in Form des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien – nicht sogar bereits de lege lata besteht.

I. Verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 20a Alt. 2 GG?

Denkbar ist zunächst, dass die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Art. 20a Alt. 2 GG die Exekutive zum Erlass von staatsanwaltlichen Richtlinien, die die Strafverfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung durch die Staatsanwaltschaften konkretisieren, verpflichtet.

⁶⁷⁷ Als Verwaltungsvorschriften zu qualifizieren sind beispielsweise auch die RiStBV, siehe *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 1, 3 sowie die im Rahmen des § 31a BtMG erlassenen Richtlinien, vgl. etwa *Linke*, NSTZ 2010, 609 (610).

⁶⁷⁸ RiStBV *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 3. Allgemein hierzu auch *Reimer*, Jura 2014, 678 (679 f.); *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315).

⁶⁷⁹ Vgl. VGH München, BayVBl 2018, 379 (381 f.); *Bachof*, VVDStRL 40 (1982), S. 311 (312 f.); *Remmert*, Jura 2004, 728 (733 f.); *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 227 ff.; *Schröder*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (14 f.). Siehe etwa auch die Einleitung des sogenannten „Kleinkriminalitätserlasses“ des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 07.06.2018, Die Justiz 2918, 453.

⁶⁸⁰ *Bachof*, VVDStRL 40 (1982), S. 311 (312 f.); siehe auch *Schröder*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (14 f.).

⁶⁸¹ Siehe für die Vorschriften der RiStBV *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 3.

⁶⁸² *Bachof*, VVDStRL 40 (1982), S. 311 (312).

1. Pflicht zum Erlass einer bestimmten Maßnahme

Die Frage, ob aus der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ eine Pflicht zum Erlass einer bestimmten Maßnahme resultiert, hängt zunächst insbesondere von der Art und dem Maß der Schutzverpflichtung des Art. 20a Alt. 2 GG ab.

a) Art und Maß der Schutzverpflichtung

Als Staatszielbestimmung stellt Art. 20a Alt. 2 GG eine Verfassungsnorm mit rechtlich bindender Wirkung dar, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben oder Ziele vorschreibt.⁶⁸³ Staatszielbestimmungen bringen auf höchster rechtlicher Stufe die Verpflichtung des Staates im Ganzen – also die aller Staatsorgane – zum Ausdruck, ihr Handeln am vorgegebenen Ziel auszurichten und bei der Rechtsanwendung soweit wie möglich zu berücksichtigen.⁶⁸⁴ Somit gehen sie zunächst über Programmsätze, die lediglich unverbindliche Gestaltungsmöglichkeiten und Zielperspektiven eröffnen, hinaus.⁶⁸⁵ Die Verpflichtung des Staates liegt hier – im Sinne eines Optimierungsgebots⁶⁸⁶ – darin, Beeinträchtigungen des Schutzobjekts durch staatliches Handeln zu unterlassen⁶⁸⁷ und ihre Schädigung durch Dritte abzuwehren. Zudem umfasst der Schutz aber auch positives Handeln zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden.⁶⁸⁸

Die äußerst abstrakt und offen formulierte Tierschutzklausel des Art. 20a Alt. 2 GG regelt jedoch nicht ausdrücklich, wie und in welchem Maße der Staat seine Pflicht, das einzelne Tier vor negativen Einwirkungen auf sein Wohlbefinden sowie vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen zu schützen, zu erfüllen hat.⁶⁸⁹ Bezüglich der hier relevanten Handlungspflicht des Staates erweist

⁶⁸³ Hennecke, NuR 1995, 325 (330); Krohn, ZUR 2021, 603 (603); Murswiek, NVwZ 1996, 222 (223); Ogorek, NVwZ 2016, 1433 (1436); Ovie, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 56 ff.; Peters, NVwZ 1995, 555 (555); Schürmeier, NuR 2020, 29 (29).

⁶⁸⁴ Murswiek, NVwZ 1996, 222 (223); Ogorek, NVwZ 2016, 1433 (1436); vgl. auch Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 377 ff.

⁶⁸⁵ Calliess, NuR 2012, 819 (822); Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 134; Murswiek, NVwZ 1996, 222 (223); Linke, in: JbUTR 2017, S. 25 (39); Ogorek, NVwZ 2016, 1433 (1436); vgl. auch BT-Drs. 15/5560, S. 2.

⁶⁸⁶ So etwa BVerwG, NVwZ 2006, 690 (692); Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); Felde, NVwZ 2017, 368 (371); Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 3 Rn. 4.

⁶⁸⁷ So auch Felde, NVwZ 2017, 368 (371); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 58. Kritisch hingegen Müller-Bromley, Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz?, S. 146 ff.; Tsai, Die verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht des Staates, S. 94 ff.

⁶⁸⁸ Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 152 ff.; Felde, NVwZ 2017, 368 (371); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 59; vgl. auch Murswiek, NVwZ 1996, 222 (224 f.).

⁶⁸⁹ Vgl. Ovie, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 208 f. Für eine Pönalisierungspflicht des Gesetzgebers zum Schutz der Tiere Kargruber, Die Würde des Tiers, S. 220 ff.

sich die Schutzpflicht als unspezifisch, weil sie eine noch unbenannte staatliche Tätigkeit fordert.⁶⁹⁰ Hierbei ist grundsätzlich nicht nur ein gangbarer Weg, sondern vielmehr eine Vielzahl unterschiedlicher Wege und Handlungsmöglichkeiten denkbar.⁶⁹¹

Hinsichtlich des Maßes des Schutzes lässt sich konstatieren, dass nicht bereits jedes als schutzwürdig und schutzbedürftig zu identifizierende Handeln des Staates ausreichen kann, denn dadurch würde letztlich die Rechtsverbindlichkeit der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ konterkariert. Erforderlich ist hinsichtlich des Maßes der Erfüllungshandlung und der Reichweite des Schutzes vielmehr, dass ein „ethisches“ bzw. „tierschutzrechtliches Mindestmaß“ an Schutz zu gewähren ist.⁶⁹² Wann ein entsprechendes „ethisches Mindestmaß“ an Schutz vorliegt, ist jedoch nicht bestimmt. Das ethische Postulat, das der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ innewohnt, führt hinsichtlich dessen, was Art. 20a Alt. 2 GG an Schutz verlangt, zwar zu einer besonders hohen Flexibilität. Aus der ethischen Verrechtlichung resultiert aber auch eine dahingehende besonders große Unbestimmtheit. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass ethische Standards nur schwer feststellbar sind: Rechtliche und ethische Grundwerte unterliegen einerseits dem historischen Wandel, andererseits erschließen sich stetig neue Fragestellungen, auf die es auch unter ethischen Gesichtspunkten zunächst häufig keine eindeutigen Antworten gibt.⁶⁹³

b) Die Exekutive als Adressat der Tierschutzpflicht

Angesichts der Unbestimmtheit und fehlenden Spezifizierung der Tierschutzklausel kann aus dieser nicht interpretatorisch abgeleitet werden, wie die von Rechts wegen geforderte Erfüllungshandlung zu bestimmen ist.⁶⁹⁴ Die Umsetzung der abstrakten Schutzpflicht bedarf daher einer Konkretisierung, die in erster Linie den Adressaten der Staatszielbestimmung obliegt.⁶⁹⁵

⁶⁹⁰ Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 158 ff.; Ley, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 90 f.

⁶⁹¹ Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 158.

⁶⁹² BT-Drs. 14/8860, S. 3; Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 156; Murswiek, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 51a; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 59; Unruh, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 158 (181); vgl. Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz, S. 47.

⁶⁹³ Siehe hierzu Gramm, in: FS Hollerbach, S. 611 (612).

⁶⁹⁴ Trotz des allgemein anerkannten Topos vom weiten Gestaltungsraum des Gesetzgebers haben etliche Interpreten doch mitunter versucht, sehr konkrete Pflichten aus Art. 20a Alt. 2 GG abzuleiten, vgl. etwa Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); Hillmer, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz, S. 189; Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG Rn. 12; Obergfell, ZRP 2001, 193 (197 f.); Schröter, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 132 (138 ff.).

⁶⁹⁵ Vgl. Wahl/Masing, JZ 1990, 553 (559) sowie – bezogen auf die Umweltschutzklausel – Tsai, Die verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht des Staates, S. 114 ff.

Im Sinne der allgemein für Staatszielbestimmungen geltenden Grundsätze nimmt Art. 20a Alt. 2 GG den Staat als Adressaten der Schutzpflicht in die Verantwortung. Die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ spricht horizontal sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende und rechtsprechende Staatsgewalt an.⁶⁹⁶ Sie richtet sich primär an den Gesetzgeber.⁶⁹⁷ Für die Exekutive und Judikative erlangt Art. 20a Alt. 2 GG insbesondere dort, wo der Gesetzgeber keine präzisen gesetzlichen Maßstäbe bestimmt hat – wo er also keine Konkretisierung vorgenommen hat, wo ein Ermessen besteht oder Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet wurden und somit Raum für eine Ausgestaltung besteht –, Bedeutung. Hier verfügt die gesetzesvollziehende Verwaltung über einen Entscheidungs- und Regelungsspielraum, innerhalb dessen die Staatszielbestimmung mittelbare Wirkung erlangt.⁶⁹⁸ Es obliegt der Verwaltung, die Zielvorgabe konkret werden zu lassen⁶⁹⁹, sodass insofern von einer Zweit-Konkretisierung⁷⁰⁰ gesprochen werden kann.

Die Verwaltung hat bei der weiteren Konkretisierung einerseits einen gewissen Spielraum durch eigene Normsetzung. Sie kann gesetzliche Anforderungen insbesondere durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisieren und näher ausgestalten.⁷⁰¹ Andererseits hat die Exekutive den Tierschutzauftrag und die interpretations- sowie ermessenslenkende Funktion der Staatszielbestimmung als unmittelbar geltendes Verfassungsrecht insbesondere im Rahmen der Anwendung und Auslegung der nach Maßgabe der Legislative geschaffenen Gesetze heranzuziehen.⁷⁰² Neben der Rolle, die der Staatszielbestimmung als Ab-

⁶⁹⁶ Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 151 f.

⁶⁹⁷ Vgl. BVerwG, NVwZ 2006, 690 (692); BVerfGE 157, 30 (114); BVerfG, NJW 2016, 1229 (1230); Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Art. 20a GG Rn. 34; Peters, NVwZ 1995, 555 (556); Rux, in: BeckOK-GG, Art. 20a Rn. 43; Steinberg, NJW 1996, 1985 (1991 f.). Siehe ausführlich zur besonderen Rolle des Gesetzgebers Müller-Bromley, Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz?, S. 44 ff.; Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 427 ff.; Veith, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz, S. 28.

⁶⁹⁸ Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 208; Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 402 f.; Veith, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz, S. 329 ff.

⁶⁹⁹ So etwa Nagel, Die Rechtskonkretisierungsbefugnis der Exekutive, S. 144 ff., 157 ff., 165. Von einer „Feinsteuerung“ spricht Hillmer, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz, S. 193.

⁷⁰⁰ Vgl. Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 399: „Konkretisierung durch Interpretation“; Bernsdorff, NuR 1997, 328 (334): „Feinsteuerung des Gesetzesrechts“. Kritisch zum Begriff der „Konkretisierung“ aber Leisner, in: Funktionen und Kontrolle der Gewalten, S. 33 (43 ff.).

⁷⁰¹ Calliess, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 207; Klopfer/Rossi, JZ 1998, 369 (375). Zur Bedeutung des Staatsziels Tierschutz für den Erlass von Verordnungen zur Ausfüllung des Tierschutzgesetzes siehe Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz, S. 96 ff.

⁷⁰² Vgl. VG Gießen, Urt. v. 27.02.2012 – 4 K 2064/11.GI, BeckRS 2012, 49742; Benner/Best/Büttner/Krämer, MschrKrim 2022, 1 (3); Bernsdorff, NuR 1997, 328 (334); Bülte, GA 2018, 35 (50); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a GG Rn. 19; Ogorek,

wägungsmaßstab bei Ermessensentscheidungen zukommt⁷⁰³, ist ihre Berücksichtigung bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe von besonderer Relevanz, denn häufig beinhaltet auch die Auslegung ein entsprechendes Abwägungselement.⁷⁰⁴ Die Anwendung und der Vollzug des Tierschutzgesetzes können insofern als eine weitere Konkretisierung verstanden werden, die – verglichen mit der in erster Linie dem Gesetzgeber zustehenden Konkretisierung – auf einer niedrigeren Abstraktionsebene anzusiedeln ist.⁷⁰⁵ Letztlich entfaltet die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ als höherrangiges Recht hier ihre „spezifische dirigistische Kraft“.⁷⁰⁶

c) Konkretisierung auf eine bestimmte Maßnahme

Da es den Staatsorganen zum einen freisteht, mit welchen Mitteln sie das vorgegebene Ziel verwirklichen⁷⁰⁷, und ihnen zum anderen auch die Konkretisierung des unbestimmt formulierten Ziels überlassen ist⁷⁰⁸, verfügt der Gesetzgeber insofern über einen weiten Gestaltungsspielraum.⁷⁰⁹ Ob und wann dieser – mit der

NVwZ 2016, 1433 (1436 f.); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 77; vgl. auch *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 82, 90 sowie für das Staatsziel Umweltschutz *Michel*, Staatszwecke, Staatsziele und Grundrechtsinterpretation, S. 297 f. Kritisch zur Anwendbarkeit von Staatszielen als Maßstab für die Gesetzesauslegung oder Ermessensausübung jedoch *Merten*, DÖV 1993, 368 (371).

⁷⁰³ *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz, S. 122; *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 208 ff.; *Hennecke*, NuR 1995, 325 (332 ff.); *Peters*, NuR 1987, 293 (295); *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 79. Zur Bedeutung der Staatszielbestimmung Umweltschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen siehe etwa *Brönneke*, Umweltverfassungsrecht, S. 419 ff.; *Groß*, ZUR 2009, 364 (367); *Grothmann*, ZfBR-Beil. 2012, 100 (107 ff.); *Kuhlmann*, NuR 1995, 1 (6); *Sommermann*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 20a Rn. 48.

⁷⁰⁴ *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz, S. 125 ff.; vgl. auch *Brönneke*, Umweltverfassungsrecht, S. 416 ff.; *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 209; *Peters*, NuR 1987, 293 (295 f.); *Peters*, NVwZ 1995, 555 (556); *Schäfrich*, in: MAH Agrarrecht, § 22 Rn. 81; *Schladebach*, JuS 2018, 118 (121); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 77; *Schürmeier*, NuR 2020, 29 (30); *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 80; *Veith*, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz, S. 288, 330 ff.

⁷⁰⁵ *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 207; *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 208; *Hwang*, KritV 2011, 313 (316); *Sommermann*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 20a Rn. 47; *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 385.

⁷⁰⁶ *Linke*, in: JbUTR 2017, S. 25 (46, 50).

⁷⁰⁷ *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 377 ff.

⁷⁰⁸ Vgl. für das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG etwa BVerfGE 157, 30 (143).

⁷⁰⁹ BVerfGE 104, 337 (347 f.); 127, 293 (328 f.); BVerfG, NJW 2016, 1229 (1230); NVwZ 2006, 690 (693); *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz, S. 60; *Felde*, NVwZ 2017, 368 (371); *Gärditz*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Art. 20a GG Rn. 40; *Herbrich*, Das System Massentierhaltung, S. 223; *Müller-Bromley*, Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz?, S. 38; *Murswiek*, NVwZ 1996, 222 (223); *Ovie*, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 208 f.; *Peters*, NuR 1987 293 (295); *Rux*, in: BeckOK-GG, Art. 20a Rn. 44; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71; *Wollenteit/Lemke*, NuR 2013, 177 (181). Allgemein zu grundrechtlichen Schutzpflichten auch *Badura*, in: FS Odersky, S. 159 (181).

Folge, dass nur bestimmte Maßnahmen dem Schutzziel des Art. 20a Alt. 2 GG gerecht werden – so beschränkt ist, dass die Unterlassung einer bestimmten Maßnahme eine Verletzung der Staatszielbestimmung darstellt, richtet sich nach dem zu gewährenden Mindestschutzniveau.

Zu differenzieren ist hier zwischen der Wirkung, die die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ für den Gesetzgeber als verbindliche (materielle) Handlungsnorm hat, und ihrer Wirkung als Kontrollnorm.⁷¹⁰ Die Wirkung der Staatszielbestimmung aus Art. 20a Alt. 2 GG als Kontroll- und Handlungsnorm ist nicht kongruent: Die normative Reichweite der Staatszielbestimmung, die den Staat etwa zur optimalen Zielverwirklichung anhält⁷¹¹, ist nicht zwingend in gleichem Maße beschränkt wie die verfassungsgerichtliche Kontrolle, die sich bloß auf das von Verfassungen wegen einzuhaltende, einer gerichtlichen Prüfung zugängliche Schutzminimum bezieht.⁷¹² Das BVerfG unterliegt insofern dem von ihm eigens entwickelten Grundsatz der richterlichen Selbstbeschränkung – auch bezeichnet als Grundsatz des *judicial self-restraint* –, der sicherstellen soll, dass die Verfassungsrechtsprechung nicht in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung eingreift.⁷¹³ Jenseits des durch die Kontrollnorm bezeichneten Minimalschutzes unterliegt der Gesetzgeber daher keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle: Er darf insofern selbst über Art und Maß der Zielerfüllung entscheiden.⁷¹⁴ Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich also zu mehr verpflichtet, als das BVerfG kontrollieren kann.⁷¹⁵ Angesichts der Unbestimmtheit der Art und des Maßes der Zielbestimmung sowie ihrer mangelnden Justiziabilität wird die Wirkung der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ als Handlungsnorm bei der Frage, welche Pflichten mit Art. 20a Alt. 2 GG konkret einhergehen, kaum weiterhelfen.⁷¹⁶ Behilflich sein kann bei der Beantwortung der

⁷¹⁰ Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 193 f.; Ovie, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 221; Hesse, in: FS Mahrenholz, S. 541 (557); Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 46 ff.; Schlaich/Korioth, BVerfG, Rn. 516 ff.

⁷¹¹ So etwa BVerwG, NVwZ 2006, 690 (692); Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); vgl. Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 3 Rn. 4.

⁷¹² Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 193.

⁷¹³ Siehe zum Grundsatz des *judicial self-restraint* BVerfGE 36, 1 (14 f.); 53, 185 (196); 59, 360 (377).

⁷¹⁴ Hesse, in: FS Mahrenholz, S. 541 (542); Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 193.

⁷¹⁵ Brohm, NJW 2001, 1 (9); Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 589 ff.; Denninger, in: FS Mahrenholz, S. 561 (568); Faller, Staatsziel „Tierschutz“, S. 193; Hesse, in: FS Mahrenholz, S. 541 (557); Schlaich/Korioth, BVerfG, Rn. 516 ff.; Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 442.

⁷¹⁶ So wird etwa geltend gemacht, dass materielles Verfassungsrecht, das nicht verfassungsgerichtlich kontrollier- und sanktionierbar sei – gemeint ist die Wirkung als Handlungsnorm – nicht mehr als einen bloßen Appell enthalte, siehe die Kritik bei Heun, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 48 ff.; Klein, DVBl 1991, 729 (736); Meßerschmidt, Gesetzgebungsermessens, S. 409 ff.

Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen aus Art. 20a Alt. 2 GG eine konkrete staatliche Pflicht erwächst, eine nähere Betrachtung der Wirkung als Kontrollnorm – also nach dem von Verfassungen wegen einzuhaltenden Schutzminimum, das vom Verfassungsgericht überprüft werden kann –⁷¹⁷, denn es liegt nahe, dass die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ jedenfalls dann zu einer konkreten Maßnahme verpflichtet, wenn deren Unterlassung eine Verletzung des Art. 20a Alt. 2 GG zur Folge hätte. Bezugspunkt der Kontrolle kann also das jedenfalls einzuhaltende Mindestschutzniveau des Art. 20a Alt. 2 GG darstellen, selbst wenn der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zu mehr verpflichtet ist, als verfassungsgerichtlich kontrolliert werden kann.⁷¹⁸

Zu erörtern ist daher, wie das von Verfassungen wegen einzuhaltende Mindestschutzniveau zu bemessen ist. Einerseits kommt hier eine Bestimmung anhand der Evidenzformel des BVerfG in Betracht. Nach dieser würde eine Verletzung der Schutzpflicht nur vorliegen, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offenkundig gänzlich ungeeignet oder völlig unzureichend sind, das Schutzziel zu erreichen.⁷¹⁹ In Betracht kommt aber auch die Anwendung des Untermaßverbotes. Danach liegt eine Schutzpflichtverletzung schon dann vor, wenn der Gesetzgeber keine angemessenen, wirksamen und auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhenden Schutzvorkehrungen getroffen hat.⁷²⁰

aa) Das Mindestschutzniveau des Art. 20a Alt. 2 GG

In Bezug auf Art. 20a Alt. 2 GG ist bislang nicht verfassungsgerichtlich geklärt, welcher Kontrollmaßstab – Evidenzkontrolle oder Untermaßverbot – insofern anzulegen ist.⁷²¹ Herangezogen werden können zur Beantwortung dieser Frage die drei vom BVerfG angeführten, jedoch nicht abschließenden⁷²² Kriterien

⁷¹⁷ So im Ergebnis wohl auch *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 172 ff. Zum Staatsziel Umweltschutz *Hahn*, Das Staatsziel Umweltschutz, S. 107 ff.

⁷¹⁸ *Brohm*, NJW 2001, 1 (9); *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 589 ff.; *Denninger*, in: FS Mahrenholz, S. 561 (568); *Hesse*, in: FS Mahrenholz, S. 541 (557); *Schlaich/Korioth*, BVerfG, Rn. 516 ff.; *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 442.

⁷¹⁹ Siehe etwa BVerfGE 56, 54 (82 ff.); 77, 170 (215); 79, 174 (202); *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 51b; *Schneider*, NJW 1980, 2103 (2105).

⁷²⁰ BVerfGE 88, 203 (254, 309).

⁷²¹ Siehe zur uneinheitlichen und inkonsistenten Handhabung der sogenannten Drei-Stufe-Lehre durch das BVerfG *Bickenbach*, Die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers, S. 137; *Calliess* in: FS Starck, S. 201 (205, 209).

⁷²² So auch *Bickenbach*, Die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers, S. 138; *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessens, S. 1048. Siehe auch *Schuppert*, DVBl 1988, 1191 (1194), der sogar fünf Kriterien zur Bestimmung der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte nennt: die Eigenart der zu regelnden Materie, die Intensität des gesetzgeberischen Eingriffs, die Fundamentalität der tangierten Rechtsgüter, die Besonderheit der Entscheidungssituation und die Entscheidungsstruktur wie etwa die Abwägung.

zur Steuerung der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte: die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, die Eigenart der in Rede stehenden und die Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter.⁷²³

Hinsichtlich der Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, ist anzunehmen, dass die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ vor allem aufgrund der bereits erwähnten mangelnden Spezifizierung der erforderlichen Handlungspflichten bei der Erfüllung von Schutzpflichten im Allgemeinen sowie der Unbestimmtheit der auf ethische Maßstäbe zurückgreifenden Staatszielbestimmung „Tierschutz“ Schwierigkeiten aufweist⁷²⁴ und gerade keine Konkretisierung in Unterzielen erfährt, die ein zielwidriges Tätigwerden des Gesetzgebers einfacher identifizieren ließe als im Falle des Vorliegens eines – wie in Art. 20a Alt. 2 GG – bloß abstrakten Kontrollmaßstabes.⁷²⁵ Es liegt daher nahe, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzpflicht aus Art. 20a Alt. 2 GG über eine eher weite Einschätzungsprärogative verfügt.

Gleiches folgt aus der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs. Anzunehmen ist, dass dort, wo bereits durch den demokratischen Entscheidungsprozess ein angemessener Interessenausgleich gewährleistet werden kann, ein geringerer Kontrollmaßstab anzuwenden ist.⁷²⁶ Für die Tierschutzklausel folgt hieraus, dass auch insofern von einem weiten Gestaltungsspielraum auszugehen ist, denn tragende Gründe, die auf ein Repräsentationsdefizit im Bereich des Tierschutzes hindeuten könnten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist – trotz aller berechtigten und diskutierten Mängel beim Schutz von Tieren – in struktureller Hinsicht von einer vergleichsweise hohen Interessenrepräsentation auszugehen.⁷²⁷ Dies lässt sich etwa anhand der historischen Entwicklung der Staatszielbestimmung „Tierschutz“⁷²⁸ aufzeigen: Die Verankerung eines Staatsziels „Tierschutz“ erfolgte im Jahr 2002 trotz des vorangegangenen starken Widerstandes der damaligen CDU/CSU-Bundestagsfraktion, nachdem die Entscheidung des BVerfG im Januar 2002, in der das Gericht einem türkischen Metzger muslimisch-sunnitischen Glaubens, der sich gegen ein behördliches Verbot des Schächtens wehrte, Recht gab⁷²⁹, massive Kritik und große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit entfacht

⁷²³ BVerfGE 50, 290 (332 f.); 76, 1 (51 f., 75); 77, 170 (215); 88, 203 (262).

⁷²⁴ Siehe allgemein zu den Schwierigkeiten durch den Rückgriff des Rechts auf ethische Grundsätze *Gramm*, in: FS Hollerbach, S. 611 (614 ff.).

⁷²⁵ *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 438.

⁷²⁶ *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 185; *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, S. 1053.

⁷²⁷ *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 187 ff.

⁷²⁸ Siehe zur Entstehungsgeschichte ausführlich *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz, S. 12 ff.; *Loeper*, in: Herberhold/Söling, Menschenrechte für Menschenaffen?, S. 73 (73 ff.); *Loeper*, NuR 2023, 163 (163 ff.).

⁷²⁹ BVerfGE 104, 337. Siehe dazu auch *Rux*, ZAR 2002, 152; *Rux*, ZAR 2002, 289; *Unruh*, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 158 (163 f.).

hatte.⁷³⁰ Die als Reaktion auf das Urteil des BVerfG durch die Bevölkerung erneut angestoßene breite Debatte erreichte nicht nur eine Änderung der vermeintlich unverrückbaren Position der Union gegenüber der Staatszielbestimmung, sondern hatte auch die Zustimmung einer überwältigenden Mehrheit im Bundestag für die Verfassungsänderung zur Folge.⁷³¹

Auch die Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter spricht gegen eine Verengung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Den Schutzbereichen, denen eine herausragende Bedeutung zugemessen wird, ist gemein, dass sie dem Menschen selbst oder der Organisation menschlichen Zusammenlebens dienen – also „eine tatsächliche Voraussetzung der Verwirklichung anderer Lebensgüter des einzelnen oder der Gemeinschaft“ bilden und daher als „fundamental“ gelten.⁷³² Eine solche Fundamentalität kommt dem Tierschutz aber gerade nicht zu⁷³³. Einen engen Bezug zur Leitentscheidung des Grundgesetzes, der Menschenwürde, weist er nicht auf. Die Begründungsstränge, mit denen – überwiegend in der Vergangenheit – der Verfassungsrang des Tierschutzes aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG abgeleitet wurde⁷³⁴, können nicht überzeugen.⁷³⁵ Argumentiert

⁷³⁰ Zur Genese siehe *Sommermann*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 20a Rn. 1 ff.

⁷³¹ So auch *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 28; *Caspar/Geissen*, NVwZ 2002, 913 (913, 916); *Faber*, UPR 2002, 378 (378); *Harbou*, in: Michel/Kühne/Hänni, Animal Law – Tier und Recht, S. 571 (584); *Hildermann/Fertig*, in: Michel/Kühne/Hänni, Animal Law – Tier und Recht, S. 531 (533); *Holste*, JA 2002, 907 (907 f.); *Kluge*, NVwZ 2006, 650 (650); *Kluge*, ZRP 2004, 10 (11); *Schröter*, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 132 (132); *Schröter*, NuR 2007, 468 (469). Siehe auch *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, „Tierschutz kommt ins Grundgesetz“, 17.05.2002, <https://www.faz.net/aktuell/politik/bundestag-tierschutz-kommt-ins-grundgesetz-158983.html>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024. Der damalige rechtspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion *Rainer Funke* nahm sogar als Begründung dafür, dass die Verfassungsänderung unbedingt notwendig sei, konkret Bezug auf das Schächt-Urteil des BVerfG, siehe das entsprechende BT-Plenarprotokoll 14/237, S. 23662.

⁷³² *Winkler*, Kollisionen verfassungsrechtlicher Schutznormen, S. 374.

⁷³³ *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 190; *Kloepfer/Rossi*, JZ 1998, 369 (373); *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 15. Anders wohl *Caspar*, ZRP 1998, 441 (442).

⁷³⁴ So – mit im Detail unterschiedlichen Argumenten – *Brandhuber*, NJW 1991, 725 (728); *Brandhuber*, NVwZ 1993, 642 (645); *Dreier/Starck*, in: Händel, Tierschutz, S. 103 (106 f.); *Erbel*, DVBl 1986, 1235 (1251); *Heydebrand/Gruber*, ZRP 1986, 115 (118); *Kriele*, in: Gerold, Tierversuche, S. 349 (352); *Mädritch*, Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, S. 110. Sympathisierend auch *Caspar*, ZRP 1998, 441 (442). In diesem Sinne wohl auch *Gassner*, NuR 1987, 97 (99); *Sailer*, NuR 2012, 29 (29 ff.). Siehe ausführlich zur Diskussion der verfassungsrechtlichen Absicherung tierschützender Regelungen *Huster*, ZRP 1993, 326 (327 ff.).

⁷³⁵ VG Berlin, NVwZ-RR 1994, 506 (507 f.); *Frotschner/Störmer*, Jura 1991, 316 (320 f.); *Hobe*, WissR 1998, 309 (325 f.); *Höfling*, in: Sachs, GG, Art. 1 Rn. 38; *Hillmer*, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz, S. 25 ff.; *Huster*, ZRP 1993, 326 (328); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 1 Rn. 25; *Kloepfer*, in: Gerold, Tierversuche, S. 339 (344 f.); *Kuhlmann*, JZ 1990, 162 (165 f.); *Obergfell*, NJW 2002, 2296 (2297); *Obergfell*, ZRP 2001, 193 (195 f.); *Papier*, NuR 1991, 162 (164); *Schelling*, NuR 2000, 188 (190); *Spranger*, ZRP 2000, 285 (289).

wurde, dass durch die Missachtung der den Tierschutz betreffenden Mindestvoraussetzungen die eigene Würde des Menschen verletzt werde und das Menschenbild des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG von einer Verantwortung des Menschen für die Natur ausgehe.⁷³⁶ Letzteres Argument ist bereits aufgrund seiner allein tautologischen Art unergiebig.⁷³⁷ Zudem hält bereits die diesem Ansatz zugrunde liegende Ausgangsthese einer kritischen Auseinandersetzung nicht stand. Die Menschenwürde kann nicht mit der Fähigkeit des Menschen, Verantwortung für andere Lebewesen zu übernehmen, begründet werden, denn dies führte zur untragbaren Schlussfolgerung, dass Menschen, die etwa aufgrund einer geistigen Behinderung keine oder eine nur eingeschränkte Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für Mitlebewesen besitzen, keine Menschenwürdegarantie zukäme.⁷³⁸ Ferner verletzt ein Mensch, der Tiere quält, hierdurch mitnichten seine eigene Menschenwürde. Ungeachtet der Frage, ob der Betreffende gegebenenfalls auf die Geltendmachung seiner Menschenwürde verzichten kann⁷³⁹, ist eine eigene Verletzung der Menschenwürde des Tierquälers aufgrund der klassischen Funktion der Grundrechte als gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte⁷⁴⁰ ausgeschlossen, denn diese gewähren unmittelbaren Schutz nur gegen staatliche Maßnahmen.⁷⁴¹

Eine Fundamentalität kommt dem Tierschutz aber auch nicht aufgrund eines etwaigen mittelbaren Schutzes des Menschen zu. Zweifelsohne besteht zwischen Tierquälerei und verbaler sowie körperlicher Aggressivität gegenüber Mitmenschen ein korrelativer Zusammenhang⁷⁴², sodass Tierquälerei das (un)moralische Verhalten gegenüber anderen Menschen durchaus beeinflussen kann.⁷⁴³ Die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ wurde in Art. 20a Alt. 2 GG jedoch aufgenommen, um das einzelne Tier unmittelbar vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen zu schützen.⁷⁴⁴ Der pathozentrisch⁷⁴⁵ ausgerichtete ethische Tierschutz bezieht sich also auf das Wohl individueller Tiere. Um den mittelba-

⁷³⁶ *Brandhuber*, NJW 1991, 725 (728); *Brandhuber*, NVwZ 1993, 642 (645); *Mäd- rich*, Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, S. 110.

⁷³⁷ So auch *Spranger*, ZRP 2000, 285 (289).

⁷³⁸ *Frotschner/Störmer*, Jura 1991, 316 (321).

⁷³⁹ Zur Verzichtbarkeit der Menschenwürde im Allgemeinen siehe BVerwGE 64, 274 (279).

⁷⁴⁰ Grundlegend hierzu BVerfGE 7, 198 (204 f.); 68, 193 (205); *Bethge*, VVDStRL 57 (1998), S. 7 (14); *Böckenförde*, NJW 1974, 1529 (1537 f.); *Dreier*, Jura 1994, 505 (505 ff.).

⁷⁴¹ Zutreffend auch *Spranger*, ZRP 2000, 285 (289).

⁷⁴² So findet man bei Gewaltstraftätern, also zum Beispiel bei Vergewaltigern oder Mördern, deutlich höhere Anteile an Personen, die schon einmal ein Tier gequält haben. Den korrelativen Zusammenhang bestätigten zahlreiche Studien, siehe etwa *Felthous/Kellert*, *American Journal of Psychiatry* 1987, 710 (710 ff.); *Schiff/Louw/Ascione*, *Acta Criminologica* 1999, 25 (25 ff.); *Stupperich*, *Kriminalistik* 2007, 512 (512 ff.).

⁷⁴³ So ansatzweise *Loeper*, in: *Händel*, *Tierschutz*, S. 144 (155).

⁷⁴⁴ *Calliess*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 20a Rn. 28, 129; *Gärditz*, in: *Landmann/Rohmer*, *Umweltrecht*, Art. 20a GG Rn. 20; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20a Rn. 13. Vgl. auch BT-Drs. 14/8860, S. 3.

ren Schutz des Menschen geht es gerade nicht⁷⁴⁶, weswegen bisweilen auch die Rechtsprechung einen Verfassungsrang des Tierschutzes de constitutione lata außerhalb des Art. 20a Alt. 2 GG einmütig abgelehnt hat.⁷⁴⁷ Von einer Fundamentalität des Tierschutzes kann folglich nicht gesprochen werden.⁷⁴⁸

Die vorangestellte Untersuchung zeigt somit, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bezüglich seiner Tierschutzaufgabe besonders weit ist. Daher ist im Hinblick auf Art. 20a Alt. 2 GG auf eine Evidenzkontrolle abzustellen, die im Unterschied zu einer Prüfung anhand des Untermaßverbots nur eine geringere Kontrolldichte ermöglicht.⁷⁴⁹

Dieses Ergebnis fügt sich auch in die bisherige Rechtsprechung des BVerfG ein, wie etwa ein Vergleich mit dessen zweiter Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch (Schwangerschaftsabbruch II)⁷⁵⁰ verdeutlicht. Hier wendeten die Verfassungsrichter als Kontrollmaßstab explizit das Untermaßverbot an.⁷⁵¹ Die Richter stellten fest, dass der Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber menschlichem Leben nicht schon Maßnahmen genügen, die „nicht gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind“.⁷⁵² Dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in Bereichen, die – wie ein Schwangerschaftsabbruch – unmittelbar das menschliche Leben betreffen, enger ausfallen muss als auf Schutzgebieten, die – wie der Tierschutz – weder eine unmittelbar dem Menschen noch eine der Ordnung des Gemeinschaftslebens dienende Funktion beinhalten⁷⁵³, ist evident.

Auch der Vergleich zur Rechtsprechung des BVerfG zum Staatsziel „Umweltschutz“ stützt das aufgefundene Ergebnis. Selbst die Bedeutung, die dem Umweltschutz als einem wesentlichen Bestandteil des fundamentalen Staatszwecks „Sicherheit“ im verfassungsrechtlichen Gefüge zukommt⁷⁵⁴, hat die Verfassungs-

⁷⁴⁵ Eingehend hierzu *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 109 ff.; *Faber*, UPR 2002, 378 (379).

⁷⁴⁶ *Huster*, ZRP 1993, 326 (328). Siehe hierzu bereits 2. Kap. B.I.

⁷⁴⁷ Vgl. etwa BVerwGE 105, 73 (81); VG Berlin, NVwZ-RR 1994, 506 (507 f.).

⁷⁴⁸ *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 190; *Kloepfer/Rossi*, JZ 1998, 369 (373); *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 15. Anders wohl *Caspar*, ZRP 1998, 441 (442).

⁷⁴⁹ *Calliess*, in: FS Starck, S. 201 (208). Die Rede ist von einer Prüfung des BVerfG anhand „abgestufter Maßstäbe“, siehe *Hesse*, in: FS Huber, S. 261 (268), oder auch einer „abgestuften Kontrolldichte“, siehe *Hwang*, KritV 2009, 31 (34).

⁷⁵⁰ BVerfGE 88, 203.

⁷⁵¹ Siehe hierzu auch *Bickenbach*, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, S. 86; *Calliess*, in: FS Starck, S. 201 (206 ff.).

⁷⁵² BVerfGE 88, 203 (262 f.). Siehe hierzu auch *Störing*, Das Untermaßverbot in der Diskussion, S. 74 ff.

⁷⁵³ *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 130; *Calliess*, NuR 2012, 819 (825); *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 190.

⁷⁵⁴ So etwa *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 100 ff.; *Calliess*, ZRP 2002, 1 (7). Anders aber *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a GG Fn. 18. Vgl. auch *Murswiek*, Umweltschutz als Staatszweck, S. 22 ff., 31 f. Siehe zu den menschenrechtlichen Aspekten des Klimaschutzes auch *Hanschel/Schultze*, KlimR 2022, 166 (166 ff.).

richter in der Vergangenheit ganz überwiegend nicht dazu veranlasst, eine über eine Evidenzkontrolle hinausgehende gerichtliche Kontrolle vorzunehmen.⁷⁵⁵ Teilweise wendete das BVerfG zwar im Bereich des Umweltrechts auch eine Kombination von Evidenzkontrolle und Untermaßverbot an⁷⁵⁶, doch auch unter Anwendung dieser Grundsätze haben die Karlsruher Richter noch in keiner umweltrechtlichen Konstellation einen Schutzpflichtverstoß angenommen.⁷⁵⁷ Weist der Tierschutz eine mit dem Umweltschutz vergleichbare Fundamentalität jedoch schon nicht auf⁷⁵⁸ und werden tierschutzrechtliche Interessen im Vergleich zu umweltrechtlichen Belangen nachfolgender Generationen nicht nur defizitär repräsentiert⁷⁵⁹, ist nicht ersichtlich, wieso der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum bezogen auf den Tierschutz enger bemessen sein sollte.

Zusammenfassend kann eine gerichtliche Kontrolle bezogen auf das Staatsziel „Tierschutz“ demnach nur im Rahmen einer Evidenzkontrolle erfolgen. Einzig eine *völlig unzulängliche* Tierschutzgesetzgebung könnte demnach verfassungsgerichtlich beanstandet werden.⁷⁶⁰ Folglich kann sich die grundsätzliche gesetz-

⁷⁵⁵ So zuletzt auch BVerfGE 157, 30 (114); *Buser*, DVBl 2020, 1389 (1393); *Buser*, NVwZ 2020, 1253 (1255); *Faßbender*, NJW 2021, 2085 (2087 f.); *Krohn*, ZUR 2021, 603 (603 ff.); *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 (914). Insoweit kritisch aber *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20a Rn. 220 ff.; *Calliess*, ZUR 2021, 355 (357), der im Kontext der Schutzpflichtdogmatik den Rückgriff auf das Untermaßverbot für näherliegend hält. Kritisch ebenfalls *Groß*, ZUR 2009, 364 (366); *Murswiek*, Die Verwaltung 2000, 241 (245).

⁷⁵⁶ *Buser*, DVBl 2020, 1389 (1393); *Voßkuhle*, NVwZ 2013, 1 (7); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 3 – 3000 – 178/16 v. 29.07.2016, S. 8.

⁷⁵⁷ Siehe bereits *Faßbender*, NJW 2021, 2085 (2087 f.); *Voßkuhle*, NVwZ 2013, 1 (7); *Schlacke*, Umweltrecht, § 4 Rn. 28; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 3 – 3000 – 178/16 v. 29.07.2016, S. 8.

⁷⁵⁸ *Calliess*, NuR 2012, 819 (825).

⁷⁵⁹ Der ethische Individualtierschutz hat nur die gegenwärtige Situation der Tiere zum Gegenstand und ist daher nicht zukunftsbezogen. Da das Wohl der künftigen Generationen mit dem Wohl der gegenwärtig lebenden Tiere aber in keinem relevanten Zusammenhang steht, umfasst die Verantwortung für die zukünftigen Generationen des Art. 20 GG nicht den Individualtierschutz, siehe *Calliess*, NuR 2012, 819 (825); *Knauff*, SächsVBl 2003, 101 (102); *Schröter*, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 132 (136). Zur Problematik der durch Wahlen bedingten Kurzzeitlegitimation der Mitglieder von Parlament und Regierung einerseits und der Langzeitwirkungen der von ihnen getroffenen Entscheidungen sowie der dem Staat aufgrund von Art. 20a Alt. 1 GG entstehenden besonderen, rechtlich verpflichtenden Zukunfts- bzw. Langzeitverantwortung andererseits siehe *Calliess*, JuS 2023, 1 (5 f.) sowie *Gethmann/Kloepfer/Nutinger*, Langzeitverantwortung im Umweltstaat, S. 26 ff., 57 ff.

⁷⁶⁰ Vgl. *Bülte*, Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, S. 16 Rn. 60; *Epiney*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20a Rn. 88; *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 190 f.; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 51b. Anders – von der Anwendung des Untermaßverbots ausgehend – aber *Holste*, JA 2002, 907 (909); *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 91; *Stelkens*, Nur 2003, 401 (404). *Caspar/Geissen*, NVwZ 2002, 913 (914) erwähnen den Begriff des Untermaßverbotes nicht explizit, stellen jedoch fest, dass aus dem Staatsziel „Tier-

geberische Gestaltungsfreiheit im Tierschutzbereich nur im Einzelfall und nur unter ganz besonderen Umständen derart verengen, dass allein durch eine bestimmte Maßnahme der Schutzpflicht Genüge getan werden kann.⁷⁶¹

bb) Weitergabe des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums an die Exekutive

Da die Diskussion um die Frage, welcher Kontrollmaßstab anzuwenden ist, sich originär auf die Frage nach der Tierschutzgesetzgebung bezieht, ist hiermit noch nicht gesagt, ob und inwiefern die Exekutive über einen entsprechenden Gestaltungsspielraum verfügt. Daher ist zur Beantwortung dieser Frage im Weiteren zu erörtern, ob der Exekutive in gleichem Maße eine Gestaltungsfreiheit zusteht wie dem Gesetzgeber – mit der Folge, dass auch hier eine Schutzpflichtverletzung dann vorläge, wenn ein nur völlig unzureichender Schutz gewährleistet würde.

Grundsätzlich kann der Gesetzgeber eine Entscheidung weitgehend an sich ziehen, indem er starre Abgrenzungen schafft, die von der Verwaltung vollzogen werden, ohne dass dieser eigene Spielräume verbleiben.⁷⁶² Er kann jedoch – solange er die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft⁷⁶³ – seinen weiten Gestaltungsspielraum auch an die Exekutive delegieren, um dieser die Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle zu ermöglichen, indem er ihr ein Ermessen einräumt oder unbestimmte, ausfüllungsfähige und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet, deren Ausübung und Interpretation dann der Verwaltung selbst obliegen.⁷⁶⁴ Hierin ist die Weitergabe der eigenen Gestaltungsspielräume des demokratisch legitimierten Gesetzgebers an die Exekutive zu sehen.

schutz“ in Art. 20a GG „die Pflicht zur Wahrung eines tierschutzrechtlichen Minimums“ folgt.

⁷⁶¹ Vgl. BVerfGE 46, 160 (164 f.); BVerfG, NJW 1998, 1651 (1653); *Faber*, UPR 2002, 378 (380 f.); *Holste*, JA 2002, 907 (909); *Ovie*, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 209 ff., 322; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 20a Rn. 71. Siehe allgemein zu grundrechtlichen Schutzpflicht *Jarass*, AöR 1985, 363 (380); *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 227. Vgl. auch – allerdings bezogen auf das Untermaßverbot – *Michael*, JuS 2001, 148 (151 f.).

⁷⁶² *Dirnberger*, DVBl 1992, 879 (883); *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 212; *Herdegen*, AöR 1989, 607 (622 ff.); *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 402.

⁷⁶³ Zur Wesentlichkeitstheorie siehe etwa BVerfGE 45, 400 (417 ff.); 48, 210 (221 ff.); 49, 89 (94); 58, 257 (268 f.); *Seidl/Wiedmann*, in: Chiofalo/Kohal/Linke, Staatsorganisationsrecht, § 5.5 S. 183 ff.; *Wapler*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 179 (201 f.).

⁷⁶⁴ Vgl. *Bauer*, ReSCRIPTUM 2014, 98 (99); *Dirnberger*, DVBl 1992, 879 (883); *Herdegen*, AöR 1989, 607 (633); *Leisner*, in: Funktionen und Kontrolle der Gewalten, S. 33 (43 ff.); *Rassow*, ZG 2005, 262 (277); *Roth*, UWP 2020, 188 (189); *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 385; *Steinberg*, NJW 1996, 1985 (1993).

Gerade im Tierschutzstrafrecht sind aufgrund der Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe⁷⁶⁵ die bestehenden Spielräume nicht einfachgesetzlich determiniert.⁷⁶⁶ Daher ist anzunehmen, dass die Exekutive an zunächst scheinbar der Legislative vorbehaltenen, diskretionären Entscheidungsbefugnissen partizipiert.⁷⁶⁷ Problematisch mag hieran zunächst erscheinen, dass der Exekutive hierdurch im Prinzip stillschweigend Legislativbefugnisse eingeräumt werden – obwohl der aus Art. 20 Abs. 3 GG fließende Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass das Parlament in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidung selbst treffen muss⁷⁶⁸ und die Exekutive in bestimmten Konstellationen nur auf Grund einer parlamentsgesetzlichen Grundlage handeln darf.⁷⁶⁹ Soweit der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedoch – etwa durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie im Tierschutzstrafrecht – an die Exekutive delegiert, verbleibt die Entscheidung dazu, ob diese Legislativbefugnisse erhalten soll, letztlich beim unmittelbar demokratisch legitimierten Parlament.

Der vollziehenden Gewalt steht somit im Bereich des Tierschutzes der weitergeleitete, ebenso weite und inhaltlich unveränderte Gestaltungsspielraum der Legislative zu.⁷⁷⁰ Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Handlung – etwa in Form des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien – aufgrund der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ besteht folglich nur dann, wenn die getroffenen Maßnahmen offenkundig gänzlich ungeeignet oder völlig unzureichend sind, um das Schutzziel zu erreichen. Nur dann vermag Art. 20a Alt. 2 GG den Gestaltungsspielraum der Exekutive so weit zu begrenzen, dass – ähnlich wie im Bereich verwaltungsrechtlicher Ermessensentscheidungen – eine mit einer Ermessensreduzierung auf Null vergleichbare Situation vorliegt.⁷⁷¹

2. Vorliegen eines nur „völlig unzureichenden Schutzes“ im Hinblick auf Art. 20a Alt. 2 GG

Auf Ebene der Exekutive kann eine Verpflichtung zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien – ähnlich wie im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null –

⁷⁶⁵ Siehe hierzu 2. Kap. C.II.

⁷⁶⁶ Zur einfachgesetzlichen Determinierung etwaiger Spielräume in Bezug auf das Staatsziel Umweltschutz in Art. 20a Alt. 1 GG siehe *Linke*, in: JbUTR 2017, S. 25 (46).

⁷⁶⁷ So – bezogen auf das Staatsziel Umwelt – *Linke*, in: JbUTR 2017, S. 25 (46).

⁷⁶⁸ Vgl. BVerfGE 84, 212 (226); 101, 1 (34); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 71.

⁷⁶⁹ BVerfGE 98, 218 (251); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 75; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 69; *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 113.

⁷⁷⁰ Vgl. *Heun*, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 39 f. In diese Richtung auch *Linke*, in: JbUTR 2017, S. 25 (46 f.).

⁷⁷¹ So auch *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, S. 212 f.; vgl. auch – bezogen auf das Staatsziel Umweltschutz – *Hahn*, Das Staatsziel Umweltschutz, S. 112 f., 116.

nur dann gegeben sein, wenn ansonsten das Schutzniveau des Art. 20a Alt. 2 GG unterlaufen würde. Davon kann nach dem zuvor Dargestellten nur im Falle eines völlig unzureichenden Schutzes ausgegangen werden. Nachfolgend ist daher zu untersuchen, wann die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft „völlig unzureichend“ ist – mit der Folge, dass die Exekutive konkret zum Erlass einer konkreten Maßnahme verpflichtet wäre.⁷⁷² Hierzu ist insbesondere zu erörtern, unter welchen Umständen ein Vollzugsdefizit so gravierend ist, dass die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ ein Eingreifen der Exekutive in einer konkreten Form erfordert.

a) *Flächendeckende Totalverweigerung*

Es liegt nahe, dass von einem völlig unzureichenden Schutz jedenfalls dann ausgegangen werden kann, wenn Staatsanwälte in bestimmten Gebieten die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten gänzlich verweigern, indem sie etwa konsequent die Einleitung von Ermittlungsverfahren ablehnen, keine Ermittlungsmaßnahmen vornehmen (lassen) oder Ermittlungsverfahren nach §§ 153 f. StPO einstellen.

aa) Konsequente Ablehnung eines Anfangsverdachts

Zunächst ist anzunehmen, dass ein völlig unzureichender Schutz besteht, wenn Staatsanwaltschaften die Einleitung von Ermittlungsverfahren desselben Rechtsgebietes bzw. derselben Deliktsart flächendeckend ablehnen, indem sie das Vorliegen eines Anfangsverdachts konsequent verneinen. Trotz der insofern bestehenden Freiräume⁷⁷³ der Staatsanwaltschaft ist kaum vorstellbar, dass ein Anfangsverdacht tatsächlich in keinem einzigen der angezeigten Fälle vorläge: Auch wenn weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung bislang konkretisiert haben, ab wann die Schwelle erreicht ist, ab der Anhaltspunkte als „zureichend“ gelten können⁷⁷⁴, herrscht jedenfalls dahingehend Einigkeit, dass hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Es dürfen also keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.⁷⁷⁵ Die

⁷⁷² Zur Frage, ob sich aus Schutzpflichten letztlich Pönalisierungspflichten ableiten lassen, siehe *Gärditz*, in: *Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht*, S. 15 (33 ff.).

⁷⁷³ BGH, NJW 1989, 96 (97); BGHSt 41, 30 (32 f.); OLG München, NStZ 1985, 549 (550); *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 152 StPO Rn 5; *Diemer*, in: KK-StPO, § 152 StPO Rn. 8; *Fincke*, ZStW 95 (1983), 918 (935 f.); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 49; *Schulz*, Normiertes Misstrauen, S. 569; *Steffen*, DRiZ 1972, 153 (156). Kritisch aber *Bach*, Jura 2007, 12 (14 f.); *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2246 ff.); *Hoven*, NStZ 2014, 361 (363); *Kröpil*, Jura 2012, 833 (835 ff.).

⁷⁷⁴ *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 (2243 ff.); *Hindte*, Die Verdachtsgrade im Strafverfahren, S. 69.

⁷⁷⁵ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 115; *Geerds*, in: GS Schröder, S. 389 (391); *Gross*, in: FS Dahs, S. 249 (264); *Keller/Griesbaum*, NStZ 1990, 416 (416); *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg, § 152 StPO Rn. 27; *Nestler*, Jura 2020, 408 (408); *Scheinfeld/Willenbacher*, NJW 2019, 1357 (1358); *Trentmann*, JR 2015, 571 (577); so wohl auch *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 35.

Schwelle zur Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen ist mithin gering.⁷⁷⁶ Maßgeblich für die Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO ist einzig die Frage, ob der Anzeige widerspruchsfreie und substantiierte Darstellungen zugrunde liegen und ob bei Wahrunterstellung dieser Ausführungen die Möglichkeit der Begehung einer Straftat besteht.⁷⁷⁷ Bei mehreren in Rede stehenden Sachverhalten wird daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in jedenfalls einem – oder wahrscheinlich sogar in mehreren – dieser Fälle ein Anfangsverdacht vorliegen.

Bezogen auf das Tierschutzstrafrecht bedeutet diese Annahme Folgendes: Würde die Einleitung von tierschutzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren flächendeckend abgelehnt, stellte dies ein starkes Indiz dafür dar, dass die zuständigen Staatsanwälte der tierschutzstrafrechtlichen Vorschrift des § 17 TierSchG und der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ aus Art. 20a Alt. 2 GG nicht die erforderliche Bedeutung beimäßen. Nicht plausibel ist, dass jede staatsanwaltliche Entscheidung zu Gunsten des Verdächtigen bzw. Beschuldigten und zu Lasten des Tierschutzes ausfiele, wenn der Tierschutzaspekt bei der Beantwortung der Frage, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat nach § 17 TierSchG vorliegt, als Abwägungs- und Ermessensrichtlinie hinreichend berücksichtigt würde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade Anzeigen von Tierschutzstraftaten meist substantiiert vorgetragen werden⁷⁷⁸ und die Staatsanwälte bei Anzeigen wegen angeblichen Verstößen gegen § 17 TierSchG zweifelsohne immer den Tierschutzgedanken „in die Waagschale“ legen müssen, ist nahezu undenkbar, dass in jedem einzelnen Sachverhalt der Schutz der Tiere hinter den Interessen des Tierhalters bzw. Tierverarbeiters zurückzustehen hätte. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die freiwillige Rechtsbefolgung von Nutztierhaltern und Schlachthofmitarbeitern insbesondere aufgrund entgegenstehender wirtschaftlicher Interessen als gering einzuschätzen ist.⁷⁷⁹ Landwirte und Tierhalter dürfen zwar nicht unter einen strafrechtlichen Generalverdacht gestellt werden. Festzuhalten ist aber, dass wirtschaftlichen Interessen regelmäßig der Vorrang vor Tierschutzinteressen eingeräumt wird⁷⁸⁰, denn die Bedürfnisse der Nutztiere

Siehe auch die Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdacht wegen einer Straftat (Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 21. August 1998 – 411-40 –, in der Fassung vom 10. Dezember 2008), S. 3.

⁷⁷⁶ Vgl. *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 115; *Haas*, Vorermittlungen und Anfangsverdacht, S. 14.

⁷⁷⁷ *Bülte*, NJW 2019, 19 (20).

⁷⁷⁸ Mit der Übersendung der untersuchten Einstellungsbescheide wurden teilweise auch die dazugehörigen Strafanzeigen übermittelt. Die weit überwiegende Anzahl dieser Anzeigen enthielt substantiierte und detaillierte Angaben sowie teilweise sogar rechtliche Ausführungen.

⁷⁷⁹ So auch *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 67 f., 101.

⁷⁸⁰ *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 58; vgl. hierzu auch *Kuhtz*, Möglichkeiten und Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen, S. 62.

stellen aus Sicht der verantwortlichen Tierhalter einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegt folglich nahe, dass der weit überwiegende Anteil der Tierhalter die mit Kosten einhergehende Einführung höherer Tierschutzstandards möglichst zu vermeiden versucht, was sich bereits dadurch zeigt, dass die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entweder allenfalls abgebildet oder oft sogar unterschritten werden.⁷⁸¹

bb) Ausbleiben von Ermittlungsmaßnahmen

Zudem wäre auch dann, wenn Ermittlungsverfahren zwar grundsätzlich eingeleitet würden, in der Folge aber keinerlei Ermittlungsmaßnahmen im Sinne des § 160 StPO veranlasst würden, von einem nur völlig unzureichenden Schutz auszugehen. Dies käme einer Totalverweigerung ebenso gleich wie die grundsätzliche Ablehnung eines Anfangsverdachts, denn ebenso wie für die Bejahung oder Ablehnung eines Anfangsverdachts ist auch für die Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft aus § 160 Abs. 1 StPO einzig die Frage, ob der Anzeige widerspruchsfreie und substantiierte Darstellungen zugrunde liegen und ob bei Wahrunterstellung dieser Ausführungen die Möglichkeit der Begehung einer Straftat besteht, maßgeblich.⁷⁸²

Dass Staatsanwälte im Hinblick auf die Wahl und den Einsatz der ihnen für die Realisierung der in § 160 StPO statuierten Aufgabenzuweisung zur Verfügung stehenden Mittel frei entscheiden können, ändert an dieser Annahme nichts. Auch wenn Vorfälle in der Nutztierhaltung häufig in nicht einsehbaren Bereichen stattfinden und etwa Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Geschäftsunterlagen oft nicht in gleichem Maße Ermittlungserfolge versprechen wie in anderen Strafverfahren, bedeutet dies nicht, dass jegliche Ermittlungsmaßnahmen in allen Tierschutzstrafverfahren unzweckmäßig wären. Gerade wenn – wie es häufig der Fall ist – Strafanzeigen Bild- und Videoaufnahmen beiliegen und die Identitäten der Urheber der Staatsanwaltschaft bekannt sind oder von dieser jedenfalls unproblematisch herausgefunden werden können – etwa weil die Filmenden in der Strafanzeige selbst angeben, für Zeugenvernehmungen zur Verfügung zu stehen – ist nicht ersichtlich, welche Zweckmäßigkeitserwägungen hier das Unterbleiben der Zeugenvernehmungen rechtfertigen könnten. Ebenso verhält es sich beispielsweise bei Zeugenvernehmungen von Schlachthofmitarbeitern. Jedenfalls ist nicht unmöglich, dass Kollegen tierschutzstrafrechtlich relevantes Verhalten oder relevante Aussagen von Mitarbeitern oder auch Geschäftsführern wahrnehmen und hierzu weiterführende Angaben machen könnten. Da sich mit Hilfe von Dienstplänen und Geschäftsunterlagen leicht herausfinden lässt, welche Mitarbeiter zu

⁷⁸¹ Bruhn, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz, S. 9; Groß, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 58.

⁷⁸² Bülte, NJW 2019, 19 (20).

welcher Zeit in einem gewissen Teil eines Betriebes tätig waren, erscheint der Ermittlungsaufwand insofern auch keinesfalls zu hoch.⁷⁸³ Bei ausreichender Berücksichtigung des Staatsziels „Tierschutz“ wäre demnach anzunehmen, dass angesichts der geringen Anforderungen, die an einen Anfangsverdacht zu stellen sind, selbst unter Berücksichtigung des Entscheidungsfreiraums, über den die Staatsanwaltschaft im Rahmen des § 160 StPO verfügt, jedenfalls in einigen Fällen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden müssten. Es liegt somit die Annahme nahe, dass Staatsanwälte im Falle eines flächendeckenden Ausbleibens von Ermittlungsmaßnahmen dem Staatsziel „Tierschutz“ keine ausreichende Bedeutung beimessen und somit ein nur völlig unzureichender Schutz gegeben wäre.

cc) Flächendeckende Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 f. StPO

Festzuhalten ist, dass die Praxis der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen allein nicht geeignet ist, eine unzureichende Rechtsdurchsetzung bzw. ein Vollzugsdefizit strafrechtlicher Normen zu begründen, denn auch nach §§ 153 f. StPO erledigten Verfahren kann eine Präventionswirkung nicht abgesprochen werden. Allein das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wird gerade auf sozial integrierte Täter regelmäßig bewusstseinsprägend wirken. Wenn die Täter zudem – wie beispielsweise auch die Geschäftsführer großer Schlachtbetriebe – einer gehobenen Managementebene eines Unternehmens angehören, ist anzunehmen, dass diese im Falle der Herstellung von Öffentlichkeit erhebliche Reputationseinbußen zu befürchten haben.⁷⁸⁴ Zudem kann auch eine Erledigung nach § 153a StPO dem Tierschutz dienen, wenn die Auflage etwa darin besteht, bestimmte Maßnahmen abzustellen oder diesbezügliche Vorkehrungen zu installieren.

Würden jedoch Ermittlungsverfahren, die dasselbe Rechtsgebiet bzw. dieselben Deliktsarten betreffen, nicht nur vereinzelt, sondern konsequent nach den Opportunitätsvorschriften der §§ 153 f. StPO eingestellt, läge nahe, dass die Staatsanwälte Straftaten des betroffenen Rechtsgebietes bzw. des betroffenen Deliktstypus nur unzureichend verfolgten. Für eine Einstellung aus Opportunitätsgründen im Sinne der §§ 153 f. StPO ist insbesondere erforderlich, dass die Schuld des Täters nur gering wiegt bzw. die Schwere der Schuld nicht entgegen-

⁷⁸³ Siehe zur Möglichkeit der Identifikation der Täter auch die Aussage eines Interviewpartners: „(...) bei mir waren bisher eigentlich immer ganz schnell die Beschuldigten auch erfasst, weil ganz klar ist, wer da zu dem Zeitpunkt gearbeitet hat. Wenn das nicht klar wäre, würde ich das herausfinden und dann die Polizei anweisen, bitte einmal die Dienstpläne zu prüfen, aber meistens – also gerade bei diesen Videomaterialien – erkennen die Veterinärämtsleute die auch. Die stehen ja – wie gesagt – mit denen in Kontakt, und wissen, welche Mitarbeiter das sind.“ (2-498–504).

⁷⁸⁴ Siehe im Allgemeinen Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Teil 1 Rn. 6; vgl. für das Umweltstrafrecht Witteck, in: BeckOK-StGB, § 324 StGB Rn. 88.1.

steht⁷⁸⁵ und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung⁷⁸⁶ entweder nicht besteht oder ansonsten zumindest beseitigt werden kann. Damit das Opportunitätsprinzip anwendbar ist, müssen also bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Mithin sieht die gesetzliche Konzeption – ungeachtet der Frage der praktischen Anwendung der §§ 153 f. StPO – vor, dass eine Verfahrenseinstellung nach den Opportunitätsvorschriften eine Ausnahme darzustellen hat, während grundsätzlich das Legalitätsprinzip gilt.⁷⁸⁷

Eine in gewissen Kriminalitätsbereichen – wie etwa bei der Strafverfolgung von Eigentums- und Vermögensdelikten⁷⁸⁸ oder Wirtschaftsstraftaten⁷⁸⁹ – gehäufte Anwendung der Opportunitätsvorschriften lässt allein nicht die Schlussfolgerung zu, dass die Durchsetzung der entsprechenden Strafvorschriften seitens der Staatsanwaltschaft unzureichend ist. Eine überdurchschnittlich häufige Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in gewissen Kriminalitätsbereichen kann vielmehr den jeweiligen Besonderheiten des betroffenen Rechtsgebietes geschuldet sein. So wird etwa das Konzept der „Totalstrafbarkeit“ des Betäubungsmittelgesetzes mit seiner Erfassung auch der Phasen von Erwerb und Besitz nur geringer Mengen an Betäubungsmitteln vor dem Hintergrund der lückenlosen Strafandrohung und des Legalitätsprinzips regelmäßig zur Folge haben, dass eine Vielzahl von Vorgängen produziert wird, die die ohnehin mit personellen Ressourcen nur knapp ausgestatteten Staatsanwaltschaften⁷⁹⁰ administrativ abzuar-

⁷⁸⁵ Siehe zum Begriff der geringen sowie der entgegenstehenden Schwere der Schuld etwa *Hein*, JuS 2013, 899 (900 f.); *Horstmann*, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 137 ff.; *Kunz*, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit, S. 36 ff.; *Paschmanns*, Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit, S. 131 ff.

⁷⁸⁶ Siehe ausführlicher zur Bedeutung und dem Inhalt des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ *Eierle*, in: Strafen „im Namen des Volkers“?, S. 163 (168 ff.); *Horstmann*, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 145 ff. Zum Anwendungsbereich und den Voraussetzungen des § 153a Abs. 1 StPO siehe etwa *Fezer*, ZStW 106 (1994), 1 (22 ff.). Siehe allgemein zur Bedeutung der Einstellung nach § 153a StPO *Kargl/Sinner*, Jura 1998, 231 (231 ff.); *Rieß*, ZRP 1983, 93 (93 ff.); *Rieß*, ZRP 1985, 212 (212 ff.).

⁷⁸⁷ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 153 StPO Rn. 1; *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 StPO Rn. 1; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 75, 77; *Schroeder*, in: FS Peters, S. 411 (413). Relativierend aber *Schulenberg*, JuS 2004, 765 (765), wonach das Opportunitätsprinzip nicht als „Durchbrechung“ von der Verfolgungspflicht verstanden werden dürfe, sondern das Legalitätsprinzip vielmehr „quasi als Leitbild den Regelfall“ darstelle, „während die Nichtverfolgung eine spezielle gesetzliche Ermächtigung“ voraussetze.

⁷⁸⁸ Vgl. etwa *Albrecht*, in: Informalisierung des Rechts, S. 1 (12); *Baumann*, WISTA 2015, 74 (84); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Teil 2 Rn. 45.

⁷⁸⁹ Vgl. *Weßlau*, ZStW 116 (2004), 150 (157); *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 8 Rn. 4.

⁷⁹⁰ So auch *Wagner*, ZJS 2018, 81 (82). Zur Erzwingung verfahrensökonomischer Erledigungsstrategien aufgrund knapper Ressourcen siehe *Albrecht*, KritV 2008, 39 (42 f.).

beiten haben.⁷⁹¹ Auf der Hand liegt, dass mangels Einstellungsmöglichkeit nach § 170 Abs. 2 StPO – ein hinreichender Tatverdacht liegt in diesen Fällen meist durchaus vor – hierzu regelmäßig von den Einstellungsoptionen aus Opportunitätsgründen Gebrauch gemacht wird bzw. gegebenenfalls sogar gemacht werden muss, um die Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten. Anders verhielte es sich jedoch, wenn jegliche Ermittlungsverfahren eines gewissen Deliktstypus konsequent aus Opportunitätsgründen eingestellt würden, denn dies würde bereits aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip auf einen eklatanten Missbrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153 f. StPO hindeuten. Kaum vorstellbar ist, dass alle Sachverhalte desselben Rechtsgebiets so besonders gelagert sind, dass sie eine Behandlung als Ausnahme erforderten oder eine Sonderbehandlung auch nur rechtfertigen könnten.

Die Annahme, dass im Falle einer konsequenten Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 f. StPO ein nur unzureichender Schutz vorläge, gilt in gesteigertem Maße für den Bereich der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten, denn bei der Ausfüllung der in §§ 153 f. StPO genannten Rechtsbegriffe des „öffentlichen Interesses“ und der „geringen Schuld“ bzw. der nicht entgegenstehenden „Schwere der Schuld“ ist die Aufwertung, die der Tierschutz durch die Verankerung in der Verfassung erlangt hat, zu berücksichtigen.⁷⁹² Nachfolgend soll dargestellt werden, wie das Staatsziel „Tierschutz“ sich insofern auswirkt.

(1) Regelmäßiges Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung

Stets ist bei der Ausfüllung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ eine Abwägung erforderlich.⁷⁹³ Bereits aus Nr. 86 Abs. 2 RiStBV kann geschlussfolgert werden, dass der Tierschutz hierbei Bedeutung erlangt. Ein „öffentliches Interesse“ ist nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV in der Regel zu bejahen, „wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“.⁷⁹⁴ Der Tierschutz stellt zunächst ein Verfassungsgut der Allgemeinheit⁷⁹⁵ und ein überragend wichtiges

⁷⁹¹ Kniesel, ZRP 1994, 352 (356).

⁷⁹² Siehe hierzu 4. Kap. C.I.1.b).

⁷⁹³ Vgl. etwa Boxdorfer, NJW 1976, 317 (320); Schroeder, in: FS Peters, S. 411 (417).

⁷⁹⁴ Vgl. auch Peters, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 27.

⁷⁹⁵ Bülte, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe, Rn. 30. Vgl. auch zu dem aus dem Staatsziel „Tierschutz“ resultierenden öffentlichen Interesse Köpernik, Die Rechtsprechung zum Tierschutzrecht, S.11, 163 f., 188. Vgl. auch BVerfGE 36, 47 (57 f.) mit Hinweis auf das „Empfinden breiter Bevölkerungskreise“; BGH, NJW 2018, 2877 (2881); OVG Niedersachsen, Beschl. v. 21.03.2007 – 11 ME 237/06, Beck-

Gemeinschaftsgut⁷⁹⁶ dar. Angesichts der andauernden Aktualität der Thematik kann auch an der Gegenwärtigkeit dieses Anliegens kein Zweifel bestehen. Ein „öffentliches Interesse“ im Sinne der Nr. 86 Abs. 2 RiStBV liegt demnach regelmäßig vor. Die Regelung der Nr. 86 Abs. 2 RiStBV kommt zwar im Hinblick auf die Opportunitätsentscheidungen nach §§ 153 f. StPO nur eingeschränkt zum Tragen, da der Begriff des „öffentlichen Interesses“ mit dem in § 376 StPO verwandten Begriff nicht vollständig gleichzusetzen ist.⁷⁹⁷ Die Vorschrift der RiStBV kann dennoch herangezogen werden, um den Begriff des „öffentlichen Interesses“ auch im Sinne der §§ 153 f. StPO näher zu umschreiben, denn die in der Definition von Nr. 86 Abs. 2 RiStBV angeführten Aspekte sind auch für §§ 153 f. StPO maßgeblich.⁷⁹⁸

Zudem legt auch ein Vergleich mit den in Nr. 86 Abs. 2 RiStBV genannten maßgeblichen Kriterien – dem Ausmaß der Rechtsverletzung, der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Beschuldigten oder etwa der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten sowie der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben – nahe, dass die besondere Schutzbedürftigkeit der Tiere bei der Ausfüllung des Begriffs von nicht nur unerheblicher Bedeutung sein muss. Die Beeinträchtigungen, die Tierschutzstraftaten nach § 17 TierSchG zur Folge haben, sind zwar nicht unmittelbar menschlicher Natur. Beeinträchtigte Tiere sind bereits mangels ihrer Personeneigenschaft freilich nicht „Verletzte“ im strafverfahrensrechtlichen Sinne (§ 373b StPO). Dennoch lässt sich Nr. 86 Abs. 2 RiStBV entnehmen, dass die Schutzlosigkeit und Schutzbedürftigkeit des Beeinträchtigten bei der Frage, ob ein „öffentliches Interesse“ vorliegt, Berücksichtigung finden soll. Schlussfolgert man dementsprechend, dass als Kriterium in die Abwägung das Schutzbedürfnis eines jeden beeinträchtigten Lebewesens – und nicht nur eines „Verletzten“ im Sinne des § 373b StPO – einfließen soll, verdeutlicht dies, dass auch aus diesem Grund gerade dem Tierschutz bei der Ausfüllung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ ein besonderes Gewicht beigemessen werden muss, denn Tiere haben aufgrund ihres Wesens und ihrer Abhängigkeit vom Menschen und dessen Überlegenheit faktisch keine Möglichkeit, sich menschlichen Misshandlungen und Tötungen zu erwehren. Sie sind daher in ganz erheblichem Maße schutzbedürftig.

RS 2007, 22286; VG Aachen, Beschl. v. 22.05.2003 – 6 L 92/03, BeckRS 2004, 26760. Siehe auch das Schaubild bei *Dörmann*, Zahlen sprechen nicht für sich, S. 161.

⁷⁹⁶ *Bülte*, GA 2018, 35 (39).

⁷⁹⁷ Siehe hierzu ausführlicher *Magnus*, GA 2012, 621 (625 f.); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 27; *Rieß*, NSTZ 1981, 2 (8).

⁷⁹⁸ So im Ergebnis auch *Magnus*, GA 2012, 621 (626); *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 StPO Rn. 27.

Umso mehr gilt dies für den Bereich der (industriellen) Nutztierhaltung, die in einem devianzförderlichen Umfeld stattfindet⁷⁹⁹: Die Organisation der sogenannten Massentierhaltung und der modernen Tiernutzung ist globalisiert und weitgehend industrialisiert. Sie wird unternehmerisch, gut organisiert, alltäglich sowie unter Stärkung durch einflussreiche Interessenverbände betrieben und gilt weit hin als „allgemein üblich“ und „normal“. Zudem verläuft sie meist unkontrolliert und unbeobachtet. Hinzu kommt, dass schützenswerte Tierbelange eine strukturimmanente Durchsetzungsschwäche aufweisen: Zunächst ist weder den Tieren selbst noch Tierschutzvereinen die Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse für die Zukunft und die Verhinderung bevorstehenden Unrechts möglich, denn den beeinträchtigten Tieren stehen nicht nur keine einklagbaren Rechte zu⁸⁰⁰, sondern auch deren menschliche Fürsprecher haben grundsätzlich keine Klagebefugnis inne⁸⁰¹, wohingegen Tiernutzer durchaus eine gerichtliche Überprüfung behördlicher Anordnungen herbeiführen können.⁸⁰² Eine solche im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende „Waffenungleichheit“ besteht überall dort, wo der Eigentümer, der typischerweise „Patron“ oder Schutzherr seines Eigentums ist, zugleich Unternehmer ist und daher eine ökonomische Motivation hat. So hat etwa nicht nur ein Tiernutzer, sondern beispielsweise auch ein Eigentümer von Umweltgütern oder Denkmälern regelmäßig ein erhebliches Interesse an einem möglichst hohen Profit durch sein Eigentum. Entsprechend wird er an behördlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums wenig interessiert sein.⁸⁰³ Zu diesem Ungleichgewicht bei der gerichtlichen Geltendmachung kommt gerade im Bereich des Tierschutzrechts eine einflussreiche, auf Seiten der Tierindustrie stehende Agrarlobby hinzu.⁸⁰⁴

⁷⁹⁹ Vgl. *Bülte*, GA 2018, 35 (35 f.); *Richter*, „Schwein gehabt? Zur Ahndung von Rechtsverstößen in der Massentierhaltung“, 01.12.2016, <https://www.soz.uni-heidelberg.de/?p=4329>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁸⁰⁰ Zur fehlenden Rechtsfähigkeit der Tiere siehe *Erbel*, DÖV 1992, 189 (192); *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 94 f.; *Obergfell*, ZRP 2001, 193 (195).

⁸⁰¹ VG Karlsruhe, Urt. v. 26.04.2012 – 3 K 2151/11, BeckRS 2012, 55126; *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz, S. 124; *Erbel*, DÖV 1992, 189 (192); *Felde*, Verhaltensgerecht, S. 391 f.; *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 96 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 91, § 17 Rn. 124 c; *Pföhl* in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 156. Auf Bundesebene scheiterten bislang alle politischen Versuche, ein Klagerecht für Tierschutzorganisationen zu normieren. Einzelne Bundesländer haben jedoch Tierschutzverbandsklagerechte auf Landesebene geschaffen, siehe hierzu die Auflistung bei *Schneider*, NuR 2021, 505 (505).

⁸⁰² *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 498 f.; *Erbel*, DÖV 1992, 189 (192); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 91; *Schneider*, NuR 2021, 505 (505). Zum rechtlichen Ungleichgewicht bei der Geltendmachung von Tierschutz- und Tiernutzungsinteressen siehe auch *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 96 f.

⁸⁰³ *Kloepfer*, in: *Kloepfer/Kluge*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 9 (11). Siehe hierzu auch *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, S. 56 f.

⁸⁰⁴ Zum Einfluss der Agrar- und Industrielobby siehe etwa *Bülte*, NJW 2019, 19 (23); *Felde*, Verhaltensgerecht, S. 189 ff., 395 f.

Ganz erheblich wirkt sich auf die Annahme eines „öffentlichen Interesses“ zudem aus, wenn Ermittlungsverfahren eine gewisse politische Dimension aufweisen, indem Politiker faktisch oder auch rein finanziell an in Rede stehenden Tierhaltungsanlagen oder Schlachtbetrieben beteiligt sind. Gerade wenn ein Betrieb eines Bundestagsabgeordneten, der gegebenenfalls sogar an der Gestaltung von Tierwohlvorgaben mitwirkt, defizitäre Haltungsbedingungen aufweist⁸⁰⁵, besteht ein legitimer Anspruch der Bevölkerung, Kenntnis hierüber zu erlangen. Eindeutigere Fälle, in denen ein öffentliches Interesse daran besteht, zu wissen, ob in dem betroffenen Betrieb tatsächlich Straftaten nach § 17 TierSchG verwirklicht wurden, sind kaum vorstellbar.⁸⁰⁶

(2) Regelmäßiges Entgegenstehen der Schwere der Schuld

Häufig wird eine Verfahrenseinstellung überdies nicht in Betracht kommen, da die Schuld des Täters nicht als gering anzusehen ist bzw. die Schwere der Schuld der Einstellung des Verfahrens entgegensteht. Gerade im Bereich der Nutztierhaltung und Nutztierverarbeitung räumen Tierhalter wirtschaftlichen Interessen regelmäßig den Vorrang vor Tierschutzinteressen ein.⁸⁰⁷ Anzunehmen ist, dass der Kostenfaktor für die Verantwortlichen oft so sehr im Vordergrund steht, dass Tierwohlinteressen dem Tierhalter vor diesem Hintergrund oft gleichgültig sein werden. Handelt ein Täter aber aus Habgier, Gleichgültigkeit oder organisiertem Vorgehen, kann seine Schuld nicht mehr als gering erachtet werden.⁸⁰⁸ Hinzu kommt, dass Tierschutzstraftaten in der Nutztierhaltung täglich und angesichts der Anzahl der gehaltenen Tiere in vielen Fällen tausendfach, systematisch und organisiert begangen werden. Oft verletzen Tierhalter ihre grundlegenden Tierhalterpflichten massiv über Wochen.

⁸⁰⁵ Siehe hierzu etwa *Hamburger Abendblatt*, „Tierschützer erheben schwere Vorwürfe gegen CDU-Politiker“, 07.10.2016, <https://www.abendblatt.de/vermischtes/article208368073/Tierschuetzer-erheben-schwereVorwurfe-gegen-CDU-Politiker.html>; *n-tv*, „Peta-Aktivistinnen zeigen CDU-Politiker an“, 07.10.2016, <https://www.n-tv.de/politik/Peta-Aktivistinnen-zeigen-CDU-Politiker-an-article18811886.html>; *Panorama*, „Massive Tierschutz-Probleme bei Bauern-Chefs“, 22.09.2017, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2016/Massive-Tierschutzv-Problem-bei-Bauern-Chefs,tierschutz248.html>; *PETA Deutschland e.V.*, „Aufdeckungen aus Ställen von CDU-Bundestagsabgeordneten“, 04.02.2020, <https://www.peta.de/themen/un-dercover-bei-bundestagsabgeordneten/>; *Der Spiegel*, „CDU-Politiker sollen Tierquäler sein“, 07.10.2016, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/peta-tierqualen-in-staellen-von-cdu-bundestagsabgeordneten-a-1115593.html>; *Der Spiegel*, „Quälerei mit System“, 07.10.2016, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/quaelerei-mit-system-a-d6116798-0002-0001-0000-000147238306>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

⁸⁰⁶ So auch *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 138 f. Siehe zur Relevanz der Teilnahme des Betroffenen am politischen Leben auch BGH, NJW 2015, 782 (785).

⁸⁰⁷ *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 67 f., 101.

⁸⁰⁸ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153a StPO Rn. 16.

(3) Schlussfolgerung

Da dem Staatsziel „Tierschutz“ somit insbesondere bei der Interpretation des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ und der „geringen Schuld“ sowie der „Schwere der Schuld“ ganz erhebliche Bedeutung zukommt, wiese eine flächen-deckende Einstellungspraxis nach den Vorschriften der §§ 153 f. StPO im Bereich des Tierschutzstrafrechts deutlich darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft den Tierschutzgedanken nicht hinreichend berücksichtigte. Dass dem Tierschutz bei keiner der vorzunehmenden Abwägungen der Vorrang einzuräumen ist, ist vor den angeführten Hintergründen fernliegend. Hierfür spricht zudem, dass die Konzeption des Tierschutzstrafrechts die Staatsanwaltschaften grundsätzlich auch nicht vor so große personelle und organisatorische Herausforderungen stellt, dass eine gehäufte Anwendung der Opportunitätsvorschriften erforderlich wäre, um die Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sicherzustellen. Gestützt wird dieses Ergebnis zudem durch die Grundkonzeption der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, nach der die Anwendung der §§ 153 f. StPO als Ausnahme zum Legalitätsprinzip nicht den Regelfall markieren darf. Außerdem wird einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO regelmäßig die Schwere der Schuld entgegenstehen.

b) Zurückhaltende Ermittlungen

Berücksichtigt man, dass der zuständige Staatsanwalt etwa anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen vom Einsatz einzelner Mittel absehen kann⁸⁰⁹, ist denkbar und naheliegend, dass sein Entschluss auf nachvollziehbaren Erwägungen beruht und seine Entscheidung letztlich nicht von der Missachtung abwägungs-relevanter Aspekte geprägt ist, soweit er in einem Ermittlungsverfahren jedenfalls irgendwelche, nicht völlig willkürlichen Ermittlungsmaßnahmen veranlasst. Naheliegend ist dann vielmehr, dass der Rechtsanwender unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Gesichtspunkte aufgrund anderweitiger Zweckmäßigkeitserwägungen eine Gewichtung vorgenommen hat.

Bezogen auf das Tierschutzstrafrecht bedeutet dies, dass das Unterlassen gewisser Ermittlungsmaßnahmen jedenfalls dann, wenn der Staatsanwalt überhaupt Ermittlungen vorgenommen bzw. veranlasst hat, nicht mit hinreichender Sicherheit darauf hindeutet, dass er die Belange des Tierschutzes völlig außer Acht gelassen hat. Es liegt vielmehr nahe, dass er Tierschutzbelange zumindest in einem gewissen Maße berücksichtigt hat, jedoch aufgrund anderweitiger Zweckmäßigkeitserwägungen von der Durchführung oder Veranlassung weiterer oder anderer Ermittlungsmaßnahmen abgesehen hat. Eine in gewissen Gebieten zurückhaltende Ermittlungspraxis, die dadurch gekennzeichnet ist, dass zwar einige, nicht aber alle zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen zur Sachverhaltsauf-

⁸⁰⁹ Siehe hierzu 2. Kap. A.II.

klärung im Sinne des § 160 StPO ausgeschöpft wurden, wird daher nicht zum Erlass einer staatsanwaltlichen Richtlinie verpflichtet.

*c) Flächendeckend überdurchschnittlich hohe Einstellungsquoten
nach § 170 Abs. 2 StPO*

Grundsätzlich kann die Anzahl von Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO einen Hinweis dafür liefern, dass die Belange des beeinträchtigten oder verletzten Lebewesens – sei es Mensch oder Tier – regelmäßig nicht hinreichend berücksichtigt werden. Hohe Einstellungsquoten in einzelnen Kriminalitätsbereichen legen die Vermutung nahe, dass insofern ein strafrechtliches Vollzugsdefizit besteht. Dennoch bedeutet eine unterdurchschnittliche Anzahl an Anklageerhebungen oder Strafbefehlserlassen in gewissen Deliktsbereichen nicht zugleich, dass Staatsanwälte regelmäßig schützenswerte Belange bei der Abwägung und Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe völlig außer Acht lassen.

Dies gilt zunächst vor dem Hintergrund, dass den Staatsanwälten im Rahmen der Entscheidung nach § 170 StPO bereits im Hinblick auf den Begriff des hinreichenden Tatverdachts und auf die Auslegung etwaiger unbestimmter Rechtsbegriffe der materiellrechtlichen Strafnormen Freiräume zukommen. Zudem wird die Anzahl an Verfahrenseinstellungen von Seiten der Staatsanwaltschaft in erheblichem Maße auch von weiteren Aspekten – etwa der personellen und sachlichen Ressourcenausstattung der jeweiligen Behörde – abhängen.⁸¹⁰ Es ist anzunehmen, dass die Einstellungsquote in völlig unterbesetzten Dezernaten und mit steigender Arbeitsbelastung gerade dort, wo die Staatsanwaltschaft über erhebliche Beurteilungsspielräume verfügt und wo verhältnismäßig wenige Beschwerdemöglichkeiten bestehen, höher ausfällt als in Dezernaten, in denen die personellen und zeitlichen Ressourcen großzügig bemessen sind.⁸¹¹ Soweit in Bezug auf

⁸¹⁰ Ähnlich äußerten sich auch die interviewten Experten. Einer der Staatsanwälte sagte: „Wenn man viel Arbeit hat, muss das jetzt auch noch sein oder blockiert das dann nicht eher die vorhandenen Kapazitäten (...)?“ (1-201–202), der andere Staatsanwalt gab an: „(...) man hat halt leider viel zu viel anderes zu tun als sich da intensiv einzuarbeiten.“ (2-972–973). Siehe zur Beeinträchtigung von Ermittlungsmöglichkeiten durch Zwänge tatsächlicher Art auch Schwarz, in: FS 100 Jahre OLG Düsseldorf, S. 345 (353).

⁸¹¹ Siehe hierzu etwa auch die Aussage eines Interviewpartners: „Es gibt natürlich Zeiten, wo es richtig zugeht, und das muss man natürlich auch irgendwo abschichten. (...) Aber wenn ich jetzt natürlich das irgendwo in einer allgemeinen Abteilung drin habe, wo ich 250 Verfahren im Monat einfach wegstreichen muss, dann wird es sicherlich auch Anzeigen geben, wo man sagt: ‚Das ist schwierig‘. Das mache ich auch so, wenn ich sage: ‚Ich gehe davon aus, da kommt nichts raus‘. Wenn ich Zeit habe, ermittle ich halt vielleicht nochmal nach. Wenn ich keine Zeit habe, dann ist das halt eine Einstellung.“ (1-342–350). Er gab in diesem Zusammenhang ferner an: „Aber ich mag jetzt nicht ausschließen – und das ist glaube ich auch einfach nur menschlich –, dass, wenn ich jetzt 250 Verfahren habe, die ich wegstreichen muss, dass ich dann halt vielleicht die Fälle, die ich leicht wegstreiche, schneller wegmache als die, wo ich weiß, da kommt jetzt Ärger oder sonst was.“ (1-371–374). Vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG,

Strafverfahren einzelner Rechtsgebiete bzw. Deliktstypen in gewissen Gebieten überdurchschnittlich hohe Einstellungsquoten nach § 170 Abs. 2 StPO zu verzeichnen sind, weist dies demnach ebenfalls nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft schützenswerte Belange völlig außer Acht lässt.

Speziell in Tierschutzstrafverfahren kommen zudem weitere, plausible Gründe als Erklärung für eine hohe Einstellungsquote in Betracht. Gerade bei der Ahndung von Straftaten nach § 17 TierSchG verfügen Staatsanwälte über mehrschichtige Beurteilungsspielräume, die sowohl der Begriff des „hinreichenden Tatverdachts“ als auch die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 17 TierSchG eröffnen.⁸¹² Zudem sind tierschutzstrafrechtliche Vorfälle regelmäßig von der Besonderheit geprägt, dass Straftaten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung meist klandestin erfolgen. Tiermisshandlungen und Tiertötungen finden in den allermeisten Fällen in geschlossenen Räumen fernab der Öffentlichkeit⁸¹³ in Betrieben statt, die weitgehend von staatlicher Seite nicht oder nur unzureichend überwacht werden.⁸¹⁴ Als Beweismaterial stehen oft nur Video- und Bildaufnahmen zur Verfügung⁸¹⁵, während die betroffenen Tiere zu dem Zeitpunkt, zu dem die Staatsanwaltschaft von den Vorfällen Kenntnis erlangt, in den allermeisten Fällen schon seit geraumer Zeit tot sind und somit nicht mehr pathologisch untersucht werden können. Auch hiermit lässt sich – obgleich dies keinesfalls der einzige Grund für das im Tierschutzstrafrecht bestehende Vollzugsdefizit sein wird – erklären, wieso Strafverfahren wegen Vorfällen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung überdurchschnittlich oft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Scheitern eine Anklageerhebung oder der Erlass eines Strafbefehls letztlich aus dem Grund, dass das Tier nicht mehr vorhanden ist und nicht mehr veterinär-

§ 17 Rn. 124a; *Iburg*, NuR 2010, 395 (396); *Schönfelder*, in: Klopfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 31 (33 f.). Siehe im Allgemeinen auch *Dittmann*, Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren?, S. 277 f.

⁸¹² Siehe ausführlich hierzu 2. Kap. C. I. und II.

⁸¹³ So auch *Bülte*, NJW 2019, 19 (23); *Hahn*, NZWiSt 2021, 401 (404); *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 254.

⁸¹⁴ Zwischen 2009 bis 2017 wurden deutsche Tierhaltungsbetriebe im Durchschnitt nur etwa alle 17 Jahre kontrolliert werden, in Bayern sogar nur alle 48 Jahre, siehe BT-Drs. 19/3195, S. 6. Siehe auch *Hahn*, NZWiSt 2021, 401 (404); *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (826); *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 60 ff., 69.

⁸¹⁵ Siehe hierzu etwa die Berichterstattung zu Aufdeckungen in Tierhaltungs- sowie Schlachtbetrieben im Landkreis Miltenberg, im Emsland sowie in Düren, Tauberbischofsheim, Bad Iburg, Gärtringen sowie Biberach; siehe beispielhaft *Süddeutsche Zeitung*, „Entsetzen über mutmaßliche Tierquälerei in Schlachthof“, 31.08.2020, <https://www.sueddeutsche.de/leben/tiere-gaertringen-entsetzen-ueber-mutmassliche-tierquaele-rei-in-schlachthof-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-200831-99-376848>; *Tagesschau*, „Tierquälerei in niedersächsischem Geflügelbetrieb“, 23.08.2023, <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/-report-mainz-tierhaltung-masthaehnchen-niedersachsen-tierschutz-100.html>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024. So auch *Hahn*, NZWiSt 2021, 401 (404).

medizinisch oder pathologisch untersucht werden kann, kann dies im Einzelfall unter Umständen ein nachvollziehbarer Grund für eine Verfahrenseinstellung sein⁸¹⁶ – obgleich fehlende pathologische Befunde der Annahme eines hinreichenden Tatverdachts keinesfalls zwingend entgegenstehen, denn Art, Umfang und Schwere der Einwirkung auf das Tier können darauf schließen lassen, ob es erhebliche Schmerzen oder Leiden erlitten hat.⁸¹⁷

Hinzu kommt, dass häufig selbst in Bezirken, in denen ein überdurchschnittliches Nutztieraufkommen zu verzeichnen ist, nur einzelne oder jedenfalls sehr wenige Dezernenten Tierschutzdelikte bearbeiten⁸¹⁸, was nahelegt, dass die ohnehin begrenzten zeitlichen Ressourcen der überlasteten Staatsanwaltschaften⁸¹⁹ gerade die Strafverfolgungs- und Einstellungspraxis von Tierschutzstrafverfahren tendenziell negativ beeinflussen.

Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass gerichtliche Klageerzwingungsmöglichkeiten im Tierschutzstrafrecht nicht bestehen. Aufgrund der fehlenden Rechtsdurchsetzungsmacht der Tiere⁸²⁰ und mangels Verletzteneigenschaft von sich für den Tierschutz engagierenden Privatpersonen sowie Tierschutzorganisationen sind Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen § 17 TierSchG, nicht im Verfahren gemäß §§ 172 ff. StPO anfechtbar.⁸²¹

⁸¹⁶ Zur Bedeutung von an toten Tieren erhobenen pathologischen Befunden für die Nachweisbarkeit von Tierschutzstraftaten siehe *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 112 ff., 170.

⁸¹⁷ *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 94; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 TierSchG Rn. 89. So auch LG Kassel, Urt. v. 27.04.2020 – 9 Ns – 9634 Js 23170/13, BeckRS 2020, 39039 Rn. 89 f. Vgl. zur Körperverletzung BGH, NStZ 2022, 224 (225 f.).

⁸¹⁸ Dies folgt sowohl aus den Befragungen der Experten, aus denen sich ergab, dass diese allein bzw. mit nur einem weiteren Dezernenten für die Bearbeitung von Tierschutzdelikten zuständig sind, als auch aus einem Vergleich der offen einsehbaren Geschäftsverteilungspläne verschiedener deutscher Staatsanwaltschaften.

⁸¹⁹ In den Medien finden sich immer wieder zahlreiche Berichterstattungen über die extreme Überlastung der Staatsanwaltschaften, siehe exemplarisch *NDR*, „Staatsanwaltschaften klagen über zunehmende Überlastung“, 07.10.2023, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Staatsanwaltschaften-klagen-ueberzunehmende-Ueberlastung,staatsanwaltschaft210.html>; *Zeit Online*, „Richterbund warnt vor überlasteten Staatsanwaltschaften“, 08.12.2023, <https://www.zeit.de/news/2023-12/08/richterbund-warnt-vor-ueberlasteten-staatsanwaltschaften>; *MDR*, „Richterbund: Staatsanwaltschaften in Sachsen stark überlastet“, 01.10.2023, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/staatsanwaltschaft-ueberlastet-zunahme-straftaten-1-00.html>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.07.2024. Auch die befragten Staatsanwälte erwähnten die Überlastung der Staatsanwaltschaften (1-782–789; 1-1733–1734).

⁸²⁰ Grundlegend hierzu *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 495 ff.

⁸²¹ OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.12.2016 – 4 Ws 284/16, BeckRS 2016, 112491 Rn. 6 ff.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 86; *Schönfelder*, in: Kloepper/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 31 (42).

3. Schlussfolgerungen

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Strafverfolgungspraxis von Tierschutzstraftaten durch die Staatsanwaltschaften trotz bestehender Mängel das Schutzniveau des Art. 20a Alt. 2 GG nicht unterschreitet. Jedenfalls lässt die empirische Untersuchung, die auf einer vergleichsweise schmalen Datenbasis beruht, diese Schlussfolgerung nicht zu. Auch wenn Staatsanwälte bei Vorfällen in der Nutztierhaltung teilweise erhöhte Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts stellen⁸²², geht daraus nicht hervor, dass sie die Einleitung von tierschutzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren flächendeckend ablehnen und der tierschutzstrafrechtlichen Vorschrift des § 17 TierSchG und die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ aus Art. 20a Alt. 2 GG grundsätzlich unberücksichtigt lassen. Trotz teils zurückhaltender Ermittlungen kann auch nicht angenommen werden, dass die Veranlassung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen flächendeckend ausbleibt, denn die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass jedenfalls teilweise Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Veterinärämter veranlasst und teilweise auch Zeugen befragt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Vorfällen in der Nutztierhaltung die Auswahl sinnvoller Ermittlungsmaßnahmen oft beschränkt ist, da etwa Dokumente der Geschäftsführung in Tierbetrieben teilweise nur wenig über konkrete Vorfälle einzelner Mitarbeiter offenbaren können. Da gerade im Tierschutzstrafrecht mehrere Gründe für das Vorliegen einer erhöhten Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO denkbar sind, liegt auch insofern nahe, dass die Staatsanwaltschaft Tierschutzbelange nicht zwingend systematisch missachtet. Obgleich die Strafverfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften bei Vorfällen in der Nutztierhaltung nicht nur unerhebliche Defizite aufweist, folgt aus dem zuvor Dargestellten dennoch, dass dieses jedenfalls nicht so gravierend ausfällt, dass hiermit eine Unterschreitung des Schutzniveaus des Art. 20a Alt. 2 GG einherginge.

II. Verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 3 Abs. 1 GG?

Eine Verpflichtung zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien könnte nicht nur aus Art. 20a Alt. 2 GG, sondern auch aus dem in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichbehandlungsgebot folgen. Dieses begründet einen Auftrag zur Herstellung größtmöglicher Rechtsanwendungsgleichheit – auch im Bereich staatsanwaltlicher Einstellungsentscheidungen.⁸²³ So forderte das BVerfG bereits 1994,

⁸²² Siehe zusammenfassend hierzu bereits 3. Kap. B.I.4.

⁸²³ Siehe zum Auftrag des BVerfG zur Vereinheitlichung der sanktionslosen Cannabis-Bagatellkriminalität *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 62; *Aulinger*, NStZ 1999, 111 (112f.). Zur Bedeutung des Art. 3 GG im Rahmen der Strafverfolgung siehe auch *Bohnert*, Die Abschlußentscheidung des Staatsanwalts, S. 257 ff.; *Horstmann*, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 37 f.; *Singelstein*, in: Bäckler/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 223 (223, 228, 231).

nachdem es eine „stark uneinheitliche“⁸²⁴ Einstellungspraxis bei Strafverfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz in den Ländern beanstandet hatte, für die Vorschrift des § 31a BtMG eine einheitliche Handhabung.⁸²⁵

Selbst wenn die bundesweiten Einstellungsquoten von tierschutzstrafrechtlichen Verfahren in ähnlichem Maße divergierten wie die Einstellungsquoten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zur Zeit der Entscheidung des BVerfG, würde dies der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend zwar eine Vereinheitlichung erfordern, jedoch nicht zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien zwingen. Die Karlsruher Richter stellten zwar fest, dass die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften durch Richtlinien „gesteuert“ werden könne⁸²⁶, was dann im Fall des Umgangs mit § 31a BtMG auch Anlass dafür gab, dass sich die meisten Länder für den Erlass von Richtlinien zur Bearbeitung von Betäubungsmittelsachen durch die Staatsanwaltschaften entschieden.⁸²⁷ Eine Verpflichtung zum Erlass von Richtlinien sprachen die Verfassungsrichter aber gerade nicht aus.⁸²⁸ Trotz der heterogenen Einstellungsquoten im bundesweiten Vergleich erachteten sie die Möglichkeit, eine Rechtsvereinheitlichung gerade durch den Erlass von Richtlinien zu erreichen, lediglich als eine von mehreren Optionen. Dies müsste selbst im Falle divergierender Einstellungsquoten sodann in gleichem Maße auch für die Einstellungspraxis von tierschutzstrafrechtlichen Verfahren gelten, sodass ungeachtet der Frage, ob die Einstellungspraxis im Bereich der Tierschutzkriminalität „stark uneinheitlich“ ist, der Erlass von Richtlinien zwar eine, aber eben nicht die einzige Möglichkeit sein könnte, um entsprechende Verfahren einheitlich zu handhaben.

⁸²⁴ Die Prämisse einer stark unterschiedlichen Einstellungspraxis in den einzelnen Bundesländern entnahm das BVerfG einem Bericht der Bundesregierung für die Jahre 1985 bis 1987, siehe BT-Drs. 11/4329, S. 15, 21, 22, 26: Während in Bayern die Einstellungsquote bei sogenannten Cannabistatären bei 5,9 % lag, wurden in Berlin 75,6 % der Verfahren eingestellt. Zu den Unzulänglichkeiten der Rechtspflegestatistiken, die zur Feststellung, ob eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft vorliegt, herangezogen werden siehe *Heinz*, in: Geisler, Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, S. 125 (184); *Heinz*, DVJJ-Journal 1998, 245 (245 ff.).

⁸²⁵ BVerfGE 90, 145 (190 f.).

⁸²⁶ BVerfGE 90, 145 (190).

⁸²⁷ Eine Übersicht über die einzelnen Richtlinien der Länder gibt *Weber*, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, § 31a Rn. 83.

⁸²⁸ *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 29; *Weber*, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, § 31a Rn. 82. Ebenso soll keine über Art. 3 GG vermittelte verfassungsrechtliche Pflicht der Verwaltung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bestehen, siehe *Schönbroicher*, in: NK-VwVfG, § 40 VwVfG Rn. 137.

III. Verpflichtung aufgrund der Gefahr einer Verfehlung des angestrebten Regulierungsziels?

Eine Verpflichtung zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien könnte ferner bestehen, wenn ansonsten die Gefahr einer Verfehlung des angestrebten Regulierungsziels des § 17 TierSchG drohte. Eine solche Gefahr könnte daraus resultieren, dass der Gesetzgeber keine konkreten und detaillierten tierschutzstrafrechtlichen Regelungen getroffen, sondern seine Zielvorgaben weit gefasst und den Vollzug des Gesetzes durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsklauseln erschwert hat.⁸²⁹

Zuzugeben ist, dass das Risiko der Verfehlung der Zielvorgaben der Legislative regelmäßig dort, wo der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet oder dem Rechtsanwender ein Ermessen eröffnet, zunimmt, denn dem Rechtsanwender wird die Konkretisierung des Gesetzes dann mehr Schwierigkeiten bereiten als dort, wo sich detaillierte gesetzliche Regelungen finden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe des „vernünftigen Grundes“ sowie der „Erheblichkeit“ oder „längeren Dauer“ stellen durchaus ein Einfallstor für verschiedene Rechtsinterpretationen und Rechtsanwendungen dar. Die dennoch auslegungsfähige Strafvorschrift des § 17 TierSchG hat sich jedoch bewährt, auch wenn sie nicht in allen Tatbestandsmerkmalen umfassend und durch den Wortlaut abschließend bestimmt ist.⁸³⁰ Auch wenn im Tierschutzrecht bislang noch keine dem sonst üblichen Umfang entsprechende Konkretisierung ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe durch die Gerichte erfolgt ist⁸³¹, hat sich eine ausreichende langjährige Rechtsprechung entwickelt, die jedenfalls hinreichende Rechtsklarheit bringt.⁸³²

Überries verhindert Art. 20a Alt. 2 GG, dass durch die Strafvorschrift des § 17 TierSchG in ihrer aktuellen rechtlichen Ausgestaltung die Gefahr einer Verfehlung des gesetzgeberischen Regulierungsziels droht, denn indem die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ vorgibt, in welchem Lichte Generalklauseln und unbe-

⁸²⁹ *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 65; vgl. für das Umweltrecht *Rehbinder/Burgbacher/Knieper*, Bürgerklage im Umweltrecht, S. 18.

⁸³⁰ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 58.

⁸³¹ *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 66; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 78 f., 252 ff.; *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, S. 154; *Raspé*, Die tierliche Person, S. 241; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 361 f. Siehe zur fehlenden gefestigten (höchstrichterlichen) Rechtsprechung im Bereich des Tierschutzstrafrechts auch bereits 5. Kap. C.I.

⁸³² BGH, NJW 1987, 1833 (1834); OLG Düsseldorf, NJW 1980, 411 (411 f.); *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 58 f.; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 24; *Röckle*, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, S. 105 f. So auch einer der interviewten Experten: „Ich habe Tatbestandsmerkmale, die auf jeden Fall bestimmt sind. Da hat sich glaube ich noch nie jemand Gedanken macht, ob jetzt erheblich oder länger andauernd unbestimmt sein könnten (...).“ (1-920–923).

stimmte Rechtsbegriffe auszulegen sind⁸³³, dient sie den Rechtsanwendern als Interpretationsmaßstab. Zudem gibt § 1 S. 1 TierSchG die Zielrichtung des gesamten Tierschutzgesetzes – und somit auch der Strafvorschrift des § 17 TierSchG – vor⁸³⁴, indem er die teleologische Auslegung aller nachfolgenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes steuert und ein Gebot zur tierfreundlichen Auslegung statuiert.⁸³⁵ Weitere Realisierungshilfen mögen insbesondere angesichts der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zwar förderlich erscheinen. Zur Ermöglichung einer Konkretisierung durch den Rechtsanwender, durch welche das gesetzgeberische Regulierungsziel erreicht werden kann, sind sie indes nicht zwingend erforderlich. Eine Pflicht zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien besteht demnach auch insofern nicht.

D. Rechtspolitische Notwendigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien

Die Feststellung, dass der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien zur Steuerung der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten durch die Staatsanwaltschaft *de lege lata* nicht zwingend geboten ist, bedeutet indes nicht, dass er angesichts der bestehenden Vollzugsdefizite nicht dennoch rechtspolitisch notwendig und sinnvoll sein könnte. Dass staatsanwaltliche Richtlinien grundsätzlich dazu geeignet sind, weitreichende Interpretations- und Entscheidungsspielräume zu konkretisieren, wurde bereits festgestellt.⁸³⁶ Da die Leitlinien indes nicht das einzig denkbare Steuerungsinstrument sind, das hierzu potenziell geeignet wäre, stellt sich die Frage, welche Gründe konkret für die Notwendigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts sprechen. Dieser Fragestellung soll nachfolgend nachgegangen werden.

I. Vorteile staatsanwaltlicher Richtlinien

Untersucht werden soll zum einen, ob – und falls ja, inwieweit – das Bestehen staatsanwaltlicher Richtlinien einzelne Staatsanwälte und deren Strafverfolgungspraxis hin zu einer effektiveren Strafverfolgung beeinflussen könnte. Denkbar ist einerseits, dass der Erlass von Leitlinien Arbeitserleichterungen für die einzelnen Staatsanwälte mit sich bringt, die eine konsequentere Strafverfolgung gewisser Straftaten fördern können. Andererseits ist vorstellbar, dass extrinsische Motivationen – wie etwa die Vermeidung negativer Konsequenzen oder sogar Strafen –

⁸³³ Siehe hierzu 4. Kap. C.I.1.b).

⁸³⁴ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn.1; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 1 Rn. 2f.

⁸³⁵ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn.1; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 1 Rn. 3.

⁸³⁶ Siehe hierzu 4. Kap. A.

die Rechtsanwender zu einer entschlosseneren Durchsetzung der Vorschriften anhalten könnten. Daneben soll aber auch auf weitere – nicht konkret auf das Verhalten einzelner Staatsanwälte einwirkende – rechtspolitische Argumente eingegangen werden, die für den Erlass von Leitlinien sprechen.

1. Ressourcenschonung durch Vermittlung von Handlungs- und Orientierungssicherheit

Verwaltungsvorschriften – und konkret auch staatsanwaltliche Richtlinien – erleichtern den Rechtsanwendern den Gesetzesvollzug insbesondere dort, wo sie über weite Beurteilungsspielräume verfügen und eine nur überschaubare Rechtsprechungslandschaft existiert, erheblich, indem sie „Regelvermutungen“ vorgeben, die die Behandlung typischer Fallkonstellationen steuern und damit berechenbarer gestalten.⁸³⁷ Anzunehmen ist daher, dass staatsanwaltliche Richtlinien den einzelnen zuständigen Staatsanwälten brauchbare Handlungsanweisungen sowie eine gewisse Handlungssicherheit vermitteln können.⁸³⁸

Gerade auf dem Gebiet des Tierschutzstrafrechts, das im Rahmen der universitären Ausbildung keine Rolle spielt und offenbar zumeist von Dezernenten bearbeitet wird, die sich mit diesem Rechtsgebiet zuvor nicht auseinandergesetzt haben⁸³⁹ und denen es meist sowohl aus zeitlichen Gründen als auch mangels ausreichender Fortbildungsmöglichkeiten kaum möglich ist, sich tiefer in die Materie einzuarbeiten⁸⁴⁰, liegt es nahe, dass allein die tierschutzstrafrechtliche Vorschrift des § 17 TierSchG in ihrer derzeitigen Ausgestaltung einzelnen Staatsanwälten keine besondere Handlungssicherheit zu vermitteln vermag. Ebenso entsteht durch die eher geringe Anzahl (höchst-)richterlicher Entscheidungen betreffend das Tierschutzstrafrecht in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung keine gesteigerte normative Orientierungssicherheit. Auch wenn eine langjährige Konkretisierung durch die Rechtsprechung erfolgt ist, die eine Auslegungsfähigkeit des § 17 TierSchG ermöglicht, bedeutet dies nicht, dass diese Entscheidungen zugleich auch Rechtsunsicherheiten weitgehend beseitigen können. Zuzugeben ist zwar, dass auch staatsanwaltliche Richtlinien bestehende Handlungs-

⁸³⁷ Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 205.

⁸³⁸ Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 205. Siehe zu Codes of Conduct im unternehmerischen Bereich *Palazzo*, Die Kriminalprävention 2001, 52 (57, 60); *Theile*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 34 Rn. 38; *Theile*, JuS 2017, 913 (915); *Theile*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 77 (80f.).

⁸³⁹ So auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 124a. Aufgrund der erforderlichen Spezialkenntnisse auf diesem Rechtsgebiet wird vermehrt die Errichtung von Tierschutz-Sonderdezernaten gefordert, siehe etwa *Bülte*, NJW 2019, 19 (22f.); *Pföhl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 160; *Schönfelder*, in: Kloepfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 31 (33f.).

⁸⁴⁰ Vgl. *Schönfelder*, in: Kloepfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 31 (34).

unsicherheiten und gesetzliche Unschärfen nicht gänzlich abstellen können, denn auch die hierin getroffenen Anweisungen können nur für den Regelfall gelten, während im Ausnahmefall eine abweichende Rechtsanwendung erforderlich sein kann. Dennoch können entsprechende Richtlinien im Vergleich zum materiellen (Tierschutz-)Strafrecht in einem größeren Ausmaß einen Orientierungsfaden für (unerfahrenere) Staatsanwälte darstellen und die Gesetzesanwendung erleichtern, indem sie gerade für spezifische Konstellationen und die Besonderheiten des materiellen (Tierschutz-)Strafrechts der teils auch praktischen Anleitung der einzelnen Staatsanwälte dienen.⁸⁴¹ Insofern bringt ihr Erlass auch für diese ganz unmittelbare Vorteile mit sich, die zudem – bei entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Richtlinien – eine konsequentere Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts zur Folge haben können.

Indem staatsanwaltliche Richtlinien in größerem Maße normative Orientierungssicherheit herstellen, können sie zudem die Effizienz des behördlichen Handelns erhöhen.⁸⁴² Gewisse Konflikte werden bereits auf einer allgemeineren Ebene ausgetragen, sodass der mit dem Einzelfallvollzug Beauftragte etwaige Auseinandersetzungen nicht erneut führen muss, sondern sich regelmäßig darauf beschränken kann, nur die in einer Richtlinie nicht abgebildeten Besonderheiten in Einzelfällen zu bedenken. Wenn sich nicht jeder einzelne Rechtsanwender die grundlegenden Orientierungsmaßstäbe selbst erarbeiten muss, können hierdurch die oft begrenzten und knappen zeitlichen Ressourcen einzelner Staatsanwälte erheblich geschont werden.⁸⁴³ Hinzu kommt, dass Staatsanwälte sich gerade im Rahmen von Konfrontationen mit wirtschaftlichen oder politischen Erwartungshaltungen – wie sie im Bereich der Nutztierhaltung nicht selten vorzufinden sind – auf die jeweilige Richtlinienvorgabe berufen und insofern mit „breiterem Kreuz“ agieren können.

2. Vermittlung von Werte- und Normbewusstsein

Überdies liegt – ähnlich wie bei Unternehmensrichtlinien – nahe, dass durch das Bestehen von Leitlinien eine gewisse soziale Kontrolle ausgeübt wird⁸⁴⁴ und

⁸⁴¹ Zu diesem Vorteil, den Richtlinien in Form von Praxishinweisen und Praxisanweisungen haben können, siehe – konkret bezogen auf die RiStBV – auch *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 6.

⁸⁴² *Bechtel*, NStZ 2020, 382 (382, 386); *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 2; *Schenke*, DÖV 1977, 27 (29f.); vgl. auch *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571 (571f.): Verwaltungsvorschriften arbeiten „gewichtige und große Schritte auf dem langen Weg von den allgemeinen Gesetzesbegriffen zu den konkreten Entscheidungen im Einzelfall ab.“

⁸⁴³ Vgl. zur Arbeitserleichterung durch Verwaltungsvorschriften *Fliedner*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 31 (32).

⁸⁴⁴ *Rönnau*, in: *Begegnungen im Recht*, S. 237 (258); *Theile*, wistra 2010, 457 (457); *Theile*, ZIS 2008, 406 (410f., 417).

durch die Vorzeichnung des dienstlichen Vorgehens zudem ein gewisses „Nudging“⁸⁴⁵ erfolgt. Anzunehmen ist, dass das Bestehen einer staatsanwaltlichen Richtlinie den jeweiligen Dezernenten ein entsprechendes Werte- und Normbewusstsein vermittelt und sie in gewisser Form innerlich auf diese verpflichtet.⁸⁴⁶ Da das menschliche Verhalten insbesondere durch „Voreinstellungen“ – wie sie im Grunde auch die in den Richtlinien für den Regelfall getroffenen Regelungen darstellen – positiv beeinflusst werden kann, wird dieser präventive Effekt dadurch verstärkt, dass das Bestehen von Richtlinien im Grunde eine Umkehr der Argumentationslast mit sich bringt. Ein Rechtsanwender, der von den Regelungen einer Richtlinie abweicht, wird diese Diskrepanz mit den Besonderheiten des Einzelfalles rechtfertigen müssen.⁸⁴⁷ Ein Dezernent, der richtlinienkonform handelt, wird hingegen regelmäßig keine Rechtfertigung anführen müssen. Zudem ist anzunehmen, dass Staatsanwälte die Vorgaben einer Richtlinie auch deswegen berücksichtigen werden, weil eine Abweichung – soweit sie ohne triftigen Grund erfolgt – sogar dienstrechtlich beanstandet werden kann.⁸⁴⁸

3. Konturierung und Verschärfung der strafrechtlichen Haftung

Da die materielle Richtigkeit einer Entscheidung Voraussetzung für die Legitimität der mit dieser meist verbundenen Grundrechtseingriffe ist⁸⁴⁹, ist vorsätzliches rechtswidriges Verhalten von Staatsanwälten strafbedürftig. Diese sehen sich aber angesichts der nicht unerheblichen Freiräume, die die relevanten strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie § 17 TierSchG den Rechtsanwendern belassen, faktisch kaum Strafbarkeitsrisiken ausgesetzt.⁸⁵⁰ Daher droht schlimmstenfalls eine nicht hinnehmbare Missachtung des Gesetzes durch die Staatsanwaltschaften – und somit eine „Kultur“ der Strafflosigkeit.⁸⁵¹ Staatsanwaltliche Richtlinien, die der Konkretisierung des Gesetzes dienen, könnten dazu beitragen, zu verhindern, dass Verantwortungsfreiheit insofern in Verantwortungslosigkeit umschlägt.

Indem sie die erheblichen Beurteilungsspielräume, über die Staatsanwälte gerade im Bereich der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten verfügen, durch die

⁸⁴⁵ Bei diesem Begriff handelt sich um einen solchen der Verhaltensökonomik. Unter einem sogenannten Nudge ist eine Methode zu verstehen, die das Verhalten von Menschen beeinflussen kann, ohne dass dabei auf Verbote und Gebote zurückgegriffen werden muss oder ökonomische Rahmenbedingungen verändert werden müssen, siehe *Thaler/Sunstein*, Nudge, S. 6.

⁸⁴⁶ Vgl. *Theile*, ZIS 2008, 406 (408 ff.).

⁸⁴⁷ Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 213 f.

⁸⁴⁸ *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 8.

⁸⁴⁹ *Dallmeyer*, GA 2004, 540 (552).

⁸⁵⁰ Siehe zusammenfassend hierzu 1. Kap. D.

⁸⁵¹ Vgl. *Dallmeyer*, GA 2004, 540 (551).

Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln verengen, erweitern staatsanwaltliche Leitlinien die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Dezernenten. Dies vermag die hohen Voraussetzungen der Rechtsprechung für die strafrechtliche Haftung von Staatsanwälten zwar nicht grundsätzlich zu beseitigen. Indem die Richtlinien konturieren, wann eindeutige und vorsätzliche Rechtsverstöße bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten in der Regel vorliegen, können sie aber erheblich dazu beitragen, die Voraussetzungen, unter denen eine Strafbarkeit in Betracht kommt, genauer festzulegen und bei entsprechender Ausgestaltung der Leitlinien einer etwaigen Verantwortungslosigkeit der Rechtsanwender entgegenzuwirken.

Inwiefern staatsanwaltliche Richtlinien zur Präzisierung der Grenze zwischen rechtswidrigem und rechtmäßigem Verhalten beitragen und die Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte somit verschärfen können, soll im Folgenden näher erörtert werden.

a) Die belastende Indizwirkung abweichender Entscheidungen

Nach Art. 103 Abs. 2 GG ist nur der Gesetzgeber dazu berufen, straffbewehrte Handlungspflichten zu schaffen. Hieraus folgt, dass ein Abweichen von nicht vom Gesetzgeber erlassenen staatsanwaltlichen Leitlinien nicht automatisch strafrechtlich relevant sein kann.⁸⁵² Die Verletzung oder Einhaltung staatsanwaltlicher Richtlinien kann also – genauso wenig wie ein Verstoß gegen private Regelwerke – jeweils kein zwingendes Verdikt über die strafrechtliche Relevanz eines Verhaltens sprechen.⁸⁵³

Indes kann untergesetzlichen Vorschriften – und somit auch staatsanwaltlichen Leitlinien – nicht jegliche Bedeutung für Staatsanwaltschaften und Gerichte abgesprochen werden⁸⁵⁴, denn ansonsten bliebe das mit ihnen verbundene Potenzial zur Herstellung normativer Orientierungssicherheit im Interesse von Rechtsanwendern ungenutzt.⁸⁵⁵ Sofern staatsanwaltliche Richtlinien als untergesetzliche Vorschriften prinzipiell strafrechtlichen Anforderungen genügen, wird diesen

⁸⁵² Vgl. für Unternehmensrichtlinien *Rotsch*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 3 (12); *Theile*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 77 (79).

⁸⁵³ Vgl. für Unternehmensrichtlinien *Bittmann*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 35 Rn. 12; *Theile*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 34 Rn. 28; *Theile*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 77 (84); *Theile*, JuS 2017, 913 (916). Entsprechendes gilt etwa auch für die private Selbstregulierung in der Pharmaindustrie, siehe hierzu *Kuhlen*, in: FS Hassemer, S. 875 (886 f.).

⁸⁵⁴ Vgl. BGHSt 52, 323 (335) und die vorinstanzliche Entscheidung des LG Darmstadt, Urt. v. 14.05.2007 – 712 Js 5213/04 – 9 KLs, BeckRS 2007, 16611 Rn. 122 m. Anm. *Knierim*, CCZ 2008, 37 (38).

⁸⁵⁵ Vgl. auch die Bedeutung von Compliance Management-Systemen für Behörden und Gerichte, siehe hierzu etwa BGH, NZWiSt 2018, 379 (387); *Hugger/Pasewaldt*, in: Nietsch, Unternehmenssanktionen im Umbruch, S. 135 (157).

folglich eine Indizwirkung für die staatliche Strafrechtsanwendung zukommen⁸⁵⁶, von welcher der Richter jedoch abweichen kann.⁸⁵⁷ Wie und auf welchen Ebenen sich diese Indizwirkung auswirkt, soll nachfolgend dargestellt werden.

aa) Indiz für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes

Untergesetzlichen Vorschriften wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach strafbarkeitskonstituierende Bedeutung zugesprochen. Beobachten lässt sich dies insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts: Der BGH begründete etwa die Annahme einer Pflichtverletzung im Sinne des § 266 Abs.1 StGB damit, dass es zu Verstößen gegen unternehmensintern aufgestellte Compliance-Vorschriften gekommen war.⁸⁵⁸ Eine Indizwirkung für die Verwirklichung eines Straftatbestandes kann Unternehmensrichtlinien darüber hinaus dadurch zukommen, dass diese Strafbarkeitsvoraussetzungen – etwa die Unterlauterkeit der Bevorzugung in § 299 StGB, die Rechtswidrigkeit der Absprache in § 298 StGB oder den Vorteil bzw. die Unrechtsvereinbarung in den §§ 331 ff. StGB – konkretisieren können.⁸⁵⁹

Es liegt demnach nahe, dass staatsanwaltlichen Richtlinien, die eine Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften darstellen und die auch der Konkretisierung von Strafbarkeitsvoraussetzungen dienen, ebenfalls eine solche Bedeutung zukommen kann. Für solche Verwaltungsvorschriften gilt dies sogar in noch erheblicherem Maße, denn unternehmerischen Codes of Conduct kommt aufgrund ihrer privaten Provenienz eine geringere Legitimationskraft zu als untergesetzlichen Vorschriften, die von jedenfalls mittelbar demokratisch legitimierten Organen der Exekutive erlassen werden.⁸⁶⁰ Im Hinblick auf die Rechtspflege-

⁸⁵⁶ Vgl. für Codes of Conduct *Theile*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 34 Rn. 36; *Theile*, JuS 2017, 913 (916); *Zimmermann*, Strafbarkeitsrisiken durch Compliance, S. 87, 124 ff. Zur Indizwirkung von privat gesetzten Richtlinien, Empfehlungen etc. siehe *Rönnau*, in: *Begegnungen im Recht*, S. 237 (240, 249 ff.). Zur Indizwirkung des FSA-Kodex vgl. *Diener*, PharmR 2012, 510 (513); *Kuhlen*, in: FS Hassemer, S. 875 (888 f.).

⁸⁵⁷ *Pavlakos*, NZWiSt 2021, 376 (379 f.); *Theile*, JuS 2017, 913 (916); *Zimmermann*, Strafbarkeitsrisiken durch Compliance, S. 87.

⁸⁵⁸ BGHSt 52, 323 (335); BGH, NStZ 2021, 738 (739); LG Darmstadt, Urt. v. 14.05.2007 – 712 Js 5213/04 – 9 KLS, BeckRS 2007, 16611 Rn. 122 m. Anm. *Knierim*, CCZ 2008, 37 (38). Siehe auch *Günther*, Die Bedeutung von Criminal-Compliance-Maßnahmen, S. 124; *Mosbacher*, in: Rotsch, Wissenschaftliche und praktische Aspekte der nationalen und internationalen Compliance-Diskussion, S. 129 (131); *Pavlakos*, NZWiSt 2021, 376 (378 ff.).

⁸⁵⁹ *Günther*, Die Bedeutung von Criminal-Compliance-Maßnahmen, S. 133 f.; *Theile*, ZIS 2008, 406 (411).

⁸⁶⁰ Siehe zur demokratischen Legitimation von Amtsträgern bzw. Staatsanwälten BVerfGE 136, 194 (261 f.); *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (147); *Gärditz*, GSZ 2019, 133 (136); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 GG Rn. 8; *Rux*, in: BeckOK-GG, Art. 20 Rn. 94.

delikte werden die in den Leitlinien enthaltenen Anordnungen die inhaltliche Verbotszone als solche zwar nicht unmittelbar bestimmen. Indem sie aber für den Regelfall gewisse Rechtsanwendungen und Entscheidungen vorgeben und somit in gewissem Maße konkretisieren, was als vertretbar gilt, können sie insbesondere im Rahmen der Rechtsbeugungshandlung – über das Merkmal der Vertretbarkeit – Wirkung entfalten.⁸⁶¹ Weicht ein Staatsanwalt in einer typischen Fallkonstellation von den für diesen Regelfall geltenden Vorgaben des untergesetzlichen Regelwerks ab, deutet dies darauf hin, dass seine Rechtsanwendung unter Umständen nicht als vertretbar gelten kann. Basiert die Entscheidung eines Staatsanwalts auf einer Rechtsanwendung, die den Vorgaben einer staatsanwaltlichen Richtlinie widerspricht, kann dies zudem darauf hindeuten, dass er im konkreten Fall gegen das Legalitätsprinzip verstoßen und eine Vereitelungshandlung im Sinne des §§ 258, 258a StGB verwirklicht hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn Richtlinien Anordnungen enthalten, welche die Annahme oder Ablehnung verschiedener Verdachtsgrade konkretisieren, indem sie etwa festlegen, welche Beweismittel regelmäßig ausreichen, um einen Anfangsverdacht oder hinreichenden Tatverdacht anzunehmen. Liegen diese Beweismittel im konkreten Fall vor und lässt der Staatsanwalt sie nicht ausreichen, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder Anklage zu erheben, wird dies regelmäßig darauf hindeuten, dass er den ihm eingeräumten Auslegungsspielraum in diesem Fall übertreten hat. Entsprechendes gilt für den Fall, dass er das Recht im Rahmen der rechtlichen Prüfung, die für die Bewertung eines Verdachtsgrades erforderlich ist, nicht entsprechend den Vorgaben der Richtlinie angewendet hat. Weicht ein Staatsanwalt also in typischen Sachverhaltskonstellationen von den Vorgaben der untergesetzlichen Regelwerke ab, muss diesem Verstoß folgerichtig eine indiziell belastende Wirkung zugesprochen werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch die Einengung der erheblichen Beurteilungsspielräume der Staatsanwälte durch Regelungen in staatsanwaltlichen Richtlinien nicht automatisch bedeutet, dass nonkonforme Rechtsanwendungen und Entscheidungen unvertretbar sind und gegen das Legalitätsprinzip verstoßen, denn regelmäßig wird nicht nur eine Rechtsanwendung methodisch begründbar und somit vertretbar sein. Anzunehmen ist vielmehr, dass nach wie vor mehrere – und nicht nur die in einer Richtlinie festgehaltenen – Ergebnisse einer Rechtsanwendung jeweils methodisch einwandfrei begründet werden können.⁸⁶² Herabgesetzt wird die Intensität der Indizwirkung auch dadurch, dass staatsanwaltliche Richtlinien unmittelbar nur für Regelfälle gelten.⁸⁶³ Die Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von den Richtlinien erfordert,

⁸⁶¹ Siehe zum Merkmal der Vertretbarkeit i.R.d. § 339 StGB 1. Kap. B.II.2.a).

⁸⁶² *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 97.

⁸⁶³ Siehe auch *Bittmann*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 35 Rn. 12; *Theile*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 34 Rn. 28; *Theile*, JuS 2017, 913 (916). Entsprechendes gilt etwa auch für die private Selbstregulierung in der Pharmaindustrie,

kann zwar ebenfalls unterschiedlich und dennoch jeweils methodisch einwandfrei begründbar beantwortet werden. Festzuhalten ist insofern aber, dass dem Rechtsanwender hier jedoch wenig Spielraum verbleiben wird, soweit eine typische Sachverhaltskonstellation vorliegt. Daher kann im Falle des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien die belastende Indizwirkung abweichender Rechtsanwendungen und Entscheidungen grundsätzlich dazu beitragen, die faktisch kaum bestehenden Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte zu verschärfen.

bb) Indiz für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes

Die bewusste Missachtung staatsanwaltlicher Richtlinien kann zudem ein Indiz für den „bösen Willen“ des Staatsanwalts und somit für ein vorsätzliches Verhalten sein.⁸⁶⁴ Weicht er bei der Rechtsanwendung von den Richtlinien ab, ohne dass ganz offensichtlich ein Ausnahmefall vorliegt, der einer abweichenden Bewertung bedarf, ist anzunehmen, dass er die Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung jedenfalls für möglich gehalten hat. Irrt ein Staatsanwalt über das von ihm anzuwendende Recht oder die Regeln der Rechtsanwendung, wird er sich auch nicht auf einen die Strafbarkeit gemäß § 339 StGB ausschließenden Tatbestandsirrtum – welcher vorliegend einem Verbotsirrtum entspricht, da die rechtliche Würdigung bei § 339 StGB⁸⁶⁵ zum Tatbestand gehört – berufen können. Liegen Richtlinien vor, die ein Staatsanwalt kennen muss und an denen er sich für den Regelfall orientieren kann und muss, wird anzunehmen sein, dass ihm die Kenntnis, einen Rechtsverstoß zu begehen, in den entsprechenden Fällen regelmäßig nicht fehlt.⁸⁶⁶

Auch im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach §§ 258, 258a StGB wird sich ein Staatsanwalt, der das Recht entgegen der in den Richtlinien getroffenen Regelungen anwendet, demnach regelmäßig nicht mit der Begründung, er habe angenommen, der Vortäter habe keine Straftat nach § 17 TierSchG verwirklicht, auf das Vorliegen eines Tatbestandsirrtums⁸⁶⁷ berufen können. Dies gilt jedenfalls dann,

siehe hierzu *Kuhlen*, in: FS Hassemer, S. 875 (886f.). Vgl. für die RiStBV *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 8; für die RiJGG siehe die Einführung zu selbigen.

⁸⁶⁴ Vgl. *Mosbacher*, in: Rotsch, Wissenschaftliche und praktische Aspekte der nationalen und internationalen Compliance-Diskussion, S. 129 (133). In diese Richtung auch *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung, S. 181 f.

⁸⁶⁵ BGHSt 10, 294 (300); OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1374 (1375); *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 339 Rn. 15; *Kuhlen/Zimmermann*, in: NK-StGB, § 339 Rn. 81; *Maiwald*, NJW 1993, 1881 (1889); *Scheffler*, NSTZ 1996, 67 (67); *Sinner*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 339 Rn. 31; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 StGB Rn. 65.

⁸⁶⁶ Für Unternehmensrichtlinien vgl. *Theile*, ZIS 2008, 406 (411): „Unter Gesichtspunkten der Irrtumsdogmatik wird ein Verstoß gegen Richtlinien die Berufung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum im Sinne des § 17 S. 1 StGB ausschließen.“

⁸⁶⁷ BGHSt 15, 210 (213); BGH, NSTZ-RR 2021, 175 (176f.); *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 62; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 24; *Ruhmannseder*, in: BeckOK-StGB, § 258a StGB Rn. 9f.; *Walter*, in: LK-StGB, § 258 Rn. 120.

wenn in einer typischen Sachverhaltskonstellation die Anwendung der Richtlinien eine Strafbarkeit des Vortäters nach § 17 TierSchG nahegelegt hätte.

Zu berücksichtigen ist auch hier, dass die Regelungen von staatsanwaltlichen Leitlinien im Allgemeinen nicht umfassend, sondern nur für den Regelfall gelten. Anzunehmen ist aber auch insofern, dass sich der Nachweis, der Staatsanwalt habe im konkreten Fall fälschlicherweise das Vorliegen eines Ausnahmefalles angenommen und die Vorschriften der Richtlinie daher fälschlicherweise nicht angewendet, als besonders schwierig gestalten dürfte. Demnach dürfte die belastende Indizwirkung im Falle eines Abweichens von Vorgaben der Leitlinien zwar von eher geringer Intensität sein.⁸⁶⁸ Indem in diesem Fall in typischen Sachverhaltskonstellationen aber vorsätzliches Verhalten grundsätzlich indiziert ist, können die Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte letztlich hierdurch dennoch verschärft werden.

b) Die entlastende Indizwirkung richtlinienkonformer Entscheidungen

Es liegt nahe, dass Leitlinien die Ergebnisse von methodisch einwandfrei begründbaren und somit vertretbaren Rechtsanwendungen⁸⁶⁹ darstellen. Voraussetzung hierfür ist freilich von vornherein die Rechtmäßigkeit der Richtlinien. Steht eine Rechtsanwendung eines Staatsanwalts demnach mit den Anordnungen der Richtlinie im Einklang, wird regelmäßig von der Vertretbarkeit der Entscheidung auszugehen sein – mit der Folge, dass eine Tathandlung im Sinne des § 339 StGB regelmäßig nicht vorliegen wird. Ein richtlinienkonformes Verhalten eines Staatsanwalts in typischen Sachverhaltskonstellationen lässt darauf schließen, dass ein Staatsanwalt nachvollziehbare, zutreffende Gründe für die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens oder dessen Einstellung hatte und somit nicht gegen das Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 StPO verstoßen hat. Insoweit liegt die Vermutung nahe, dass dem Legalitätsprinzip Genüge getan wurde und auch eine Tathandlung im Sinne des §§ 258, 258a StGB nicht verwirklicht wurde.

Etwas anderes wird nur dann gelten, wenn es sich offensichtlich um einen Ausnahmefall handelt, der ein Abweichen von den Vorgaben der Leitlinie erfordert. Auch hier gilt jedoch, dass die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt oder nicht, erneut auf verschiedene und jeweils methodisch einwandfrei begründbare Art und Weise erfolgen kann, sodass sich die Berufung auf den Regelfall regelmäßig in vertretbarer Weise wird begründen lassen. Daher wird die entlastende Indizwirkung im Falle eines richtlinienkonformen Verhaltens stärker ausfallen als die indiziell belastende Wirkung im Falle eines Abweichens.

⁸⁶⁸ So im Ergebnis bezogen auf Verstöße gegen Compliance-Vorschriften auch *Theile*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 77 (85 f.).

⁸⁶⁹ Siehe zum Kriterium der Vertretbarkeit I. Kap. A.III.1.b)bb).

4. Vereinheitlichung der Strafverfolgungs- und Einstellungspraxis

Überdies kann der Erlass von Verwaltungsvorschriften im Allgemeinen und staatsanwaltlichen Richtlinien im Konkreten eine Vereinheitlichung der Strafverfolgungspraxis fördern⁸⁷⁰, indem die Exekutive hiermit abstrakt-generell ihre eigene Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe formuliert. Hiervon ging bereits das BVerfG aus, als es den Bund und die Länder in seiner sogenannten Cannabis-Entscheidung⁸⁷¹ dazu aufforderte, „für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften“ bei der Anwendung des § 31a BtMG zu sorgen, und als eine Option zur Erreichung dieser Einheitlichkeit die Steuerung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften empfahl.⁸⁷² Die Verfassungsrichter legten nicht im Einzelnen dar, wie die Lenkung der Staatsanwaltschaften durch Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden sollte. Sie signalisierten aber, dass mit der Forderung nach Vereinheitlichung nicht die regionalen Sanktionsunterschiede aufgrund örtlicher Besonderheiten beseitigt werden sollten, sondern eine Angleichung der Grenzwerte durch einheitliche Richtlinien erreicht werden sollte.⁸⁷³ Deutlich wurde aber, dass die Verfassungsrichter annahmen, der Erlass von Richtlinien reiche grundsätzlich aus, um im Bereich der Staatsanwaltschaften eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten.

Dass staatsanwaltliche Leitlinien eine Vereinheitlichung der Einstellungs- und Rechtsanwendungspraxis fördern können, lässt sich dann auch am Beispiel der Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs.1 BtMG aufzeigen: Nachdem die meisten Bundesländer in Folge des Cannabis-Beschlusses des BVerfG Richtli-

⁸⁷⁰ Zu Verwaltungsvorschriften im Allgemeinen *Bechtel*, NStZ 2020, 382 (382); *Groh*, in: FS Batts, S. 221 (221 f.); *Schröder*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (13 f.); *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, § 1 Rn. 212; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (314); vgl. auch *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 1. Zu Weisungen und staatsanwaltlichen Richtlinien vgl. *Blomeyer*, GA 1970, 161 (168); *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 3, 31; *Carsten/Rautenberg*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 499; *Dieckmann*, DRiZ 2002, 44 (44); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 100; *Faupel*, DRiZ 2000, 312 (314); *Geisler*, ZStW 93 (1981), 1109 (1128); *Hannich*, DRiZ 2003, 249 (252); *Heghmanns*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, HdbStR, § 16 Rn. 45; *Hund*, ZRP 1994, 470 (473); *Inhofer*, in: BeckOK-GVG, § 146 GVG Rn. 9, 16; *Kausch*, Der Staatsanwalt – Ein Richter vor dem Richter?, S. 203; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 3 f., 7, 9; *Kunert*, in: FS Wassermann, S. 915 (920 f.); *Mertin*, ZRP 2002, 332 (336); *Roxin*, DRiZ 1997, 109 (118 f.); *Sarstedt*, NJW 1964, 1752 (1755); *Schairer*, in: FS Lencker, S. 739 (745); *Schönenbroicher*, in: NK-VwVfG, § 40 VwVfG Rn. 135, 137; *Titz*, KritV 2010, 260 (263); vgl. zum BtMG auch *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 78 f. Zur MiStra siehe *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 1. Siehe auch den sogenannten „Kleinkriminalitätserlass“ des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 07.06.2018, Die Justiz 2918, 453. Kritisch hingegen *Heinz*, in: Geisler, Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, S. 125 (199 ff.).

⁸⁷¹ BVerfGE 90, 145.

⁸⁷² BVerfGE 90, 145 (190).

⁸⁷³ *Fabricius*, in: Patzak/Fabricius, BtMG, § 31a Rn. 41.

nien zur Vereinheitlichung der Einstellungspraxis von Strafverfahren nach § 31a BtMG durch die Staatsanwaltschaften erlassen hatten, kamen verschiedene Studien zu dem Ergebnis, dass trotz bestehender – und teils sogar beträchtlicher – Unterschiede bei den in den Richtlinien festgesetzten Grenzwerten⁸⁷⁴ und Differenzen hinsichtlich der Frage, ob eine Einstellung obligatorisch oder fakultativ zu erfolgen hat⁸⁷⁵, jedenfalls für Cannabisprodukte mit einem Bruttogewicht bis zu zehn Gramm⁸⁷⁶ bzw. sechs Gramm⁸⁷⁷ von einer im Wesentlichen einheitlichen Rechtsanwendung auszugehen sei.⁸⁷⁸

Obgleich der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien somit regelmäßig einen Vereinheitlichungseffekt zur Folge haben wird, ist zu bedenken, dass dieser aber insbesondere aus dem Grund einer Limitierung unterliegt, dass die für Einzelfallentscheidungen notwendigen Gestaltungsspielräume durch die Strukturierung von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen nicht völlig beseitigt werden dürfen⁸⁷⁹ – also gewisse, wenn auch engere Freiräume weiterhin bestehen bleiben müssen – und staatsanwaltliche Leitlinien immer nur für den Regelfall gelten können.

Nicht außer Acht gelassen werden darf zudem die Möglichkeit, dass sich die ungleichmäßige Rechtsanwendung durch den Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien nunmehr auf Ebene dieser Richtlinien fortsetzt.⁸⁸⁰ Freilich sind inhaltliche

⁸⁷⁴ Die Differenz zwischen den für die Einstellung in den einzelnen Bundesländern maßgeblichen Bruttogewichtsgrenzen hat sich in den letzten Jahren jedoch verringert, vgl. die Tabelle bei *Fabricius*, in: Patzak/Fabricius, BtMG, § 31a Rn. 43. Siehe auch *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 3 – 3000 – 196/19 v. 20.08.2019, S. 8.

⁸⁷⁵ Siehe die Übersicht zu den Einzelheiten bei *Fabricius*, in: Patzak/Fabricius, BtMG, § 31a Rn. 46 ff.

⁸⁷⁶ *Aulinger*, NStZ 1999, S. 111 (116); *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 214 ff., 321.

⁸⁷⁷ Siehe hierzu *Schäfer/Paoli*, Drogenkonsum und Strafverfolgung, S. 277 ff., 386, die von einer gleichmäßigen Rechtsanwendung jedoch nur in Bezug auf Betreffende ausgehen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind und an einem nicht gefährlichen Ort handeln. So wohl auch *Noltensmeier*, in: Kotz/Rahlf, Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, Kap. 5 Rn. 604; *Weber*, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, § 31a Rn. 90; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 3 – 3000 – 196/19 v. 20.08.2019, S. 9.

⁸⁷⁸ Eher kritisch hingegen *Heinrich/van Bergen*, JA 2019, 321 (326); *Heinz*, in: Geisler, Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, S. 125 (199 ff.); *Wettley*, in: BeckOK-BtMG, § 31a BtMG Rn. 21.

⁸⁷⁹ Vgl. *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 79 f.; *Inhofer*, in: BeckOK-GVG, § 146 GVG Rn. 11.

⁸⁸⁰ Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 214; *Horstmann*, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 305; *Kunz*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 327. Die vereinheitlichende Wirkung von Verwaltungsvorschriften im Allgemeinen auf den Zuständigkeitsbereich der erlassgebenden Stelle beschränkend und die Divergenzen länderspezifischer Verwaltungsvorschriften hervorhebend *Schönenbroicher*, in: NK-VwVfG, § 40 VwVfG Rn. 135, 139.

Abweichungen von auf regionaler Ebene erlassenen Richtlinien einer überregional gleichförmigen Strafverfolgungspraxis abträglich. Wenn entsprechende Vorschriften „die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt-generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich“ vorschrieben oder unterbänden, wäre im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung hierdurch wenig erreicht.⁸⁸¹ Diesem Aspekt kann in erster Linie aber durch eine Absprache der die Richtlinien erlassenden Organe bzw. Personen entgegengewirkt werden. Wenn gleich anzunehmen ist, dass dennoch keine vollständige Übereinstimmung der Erlasse⁸⁸² und keine umfassende Nivellierung der zwischen einzelnen Staatsanwälten und Staatsanwaltschaften bestehenden Unterschiede bei der Rechtsanwendung des Tierschutzstrafrechts erreicht würde, liegt auf der Hand, dass auch ein geringfügiger Vereinheitlichungseffekt jedenfalls einen Fortschritt zur bisherigen Situation darstellte. Gerade wenn die Richtlinien durch die Justizminister der Länder oder jedenfalls durch die Generalstaatsanwälte erlassen würden, wäre die größtmögliche Anzahl an verschiedenen Richtlinien begrenzt.⁸⁸³ Damit wäre im Vergleich zur derzeitigen Praxis, bei der die jeweilige Rechtsanwendung den für Tierschutzstrafsachen zuständigen Staatsanwälten völlig frei überlassen ist, jedenfalls deutlich mehr erreicht. Die enorme Anzahl aller gegenwärtig bestehenden, vorstellbaren Auslegungsoptionen wird insbesondere deutlich, wenn man bedenkt, dass in der Bundesrepublik allein mehr als hundert Staatsanwaltschaften existieren. Hinzu kommt, dass der Wirkungsbereich staatsanwaltlicher Richtlinien über den Bereich der Strafverfolgungsbehörden hinaus reichen kann, indem durch deren Erlass auch im gesellschaftlich-politischen Raum ein gewisser Vereinheitlichungsdruck erzeugt würde.

Soweit vorgebracht wird, dass auch auf anderen Rechtsgebieten teils unterschiedliche regionale Diversionsraten und Sanktionstraditionen bestehen⁸⁸⁴, mindert dies den positiven Effekt, den Richtlinien im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Einstellungs- und Rechtsanwendungspraxis haben können, nicht. Die Tatsache, dass auch auf anderen Gebieten Defizite bestehen, kann nicht als Argumentation dazu dienen, Mängel auch in weiteren Bereichen gleichermaßen fortbestehen zu lassen.

⁸⁸¹ Vgl. zur Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung beim Drogenkonsum BVerfGE 90, 145 (190 ff.); *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier*, BtMG, § 31a Rn. 82.

⁸⁸² Auffassungsunterschiede weisen etwa auch die Richtlinien der Bundesländer zum Umgang mit § 31 Abs. 1 S. 1 BtMG auf, siehe *Aulinger*, NSTZ 1999, 111 (112 f.).

⁸⁸³ Erließen die Generalstaatsanwälte die Richtlinien, könnten nicht mehr als 24 verschiedene Richtlinien bestehen, denn in der Bundesrepublik existieren nur 24 Generalstaatsanwaltschaften.

⁸⁸⁴ Vgl. *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 63; *Heinz*, in: *Geisler*, Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, S. 125 (187 ff.). In diese Richtung auch – allerdings bezogen auf § 31a BtMG – *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier*, BtMG, 31a Rn. 79.

Der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien verspricht im Hinblick auf einen potenziellen Vereinheitlichungseffekt also jedenfalls eine Verbesserung der derzeitigen Lage. Diese ist – auch wenn sie gegebenenfalls nicht dem Idealfall einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung entspricht – einem Untätigbleiben jedenfalls vorzuziehen.⁸⁸⁵

5. Ermöglichung einer strafrechtspolitischen Schwerpunktbildung

Durch den Erlass allgemeiner Weisungen oder Richtlinien kann zudem eine generelle strafrechtspolitische Schwerpunktbildung gewährleistet werden.⁸⁸⁶ Weisungen und Richtlinien bieten die Möglichkeit, eine bestimmte Strafverfolgungslinie vorzugeben, die als rechtspolitisch sinnvoll erachtet wird. So kann mit Hilfe von Weisungen und Leitlinien der Umgang mit verschiedenen Kriminalitätsbereichen geregelt werden, indem etwa dort, wo die Opportunitätsvorschriften unterschiedliche Verfahrensmöglichkeiten vorsehen, die Art und Weise der Bekämpfung der Drogenkriminalität, die Verfolgungslinie bei Gewaltkriminalität, der Umgang mit Kleinkriminalität – oder eben auch der Umgang mit Agrarkriminalität – gesteuert werden kann.⁸⁸⁷ Bei entsprechender Ausgestaltung der Richtlinien könnte – etwa durch die Vorgabe einer restriktiven Anwendung der Opportunitätsvorschriften nach §§ 153 f. StPO – damit nicht nur eine „härtere“ Linie bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten vorgegeben, sondern auch verdeutlicht werden, dass Vorfälle in der Nutztierhaltung im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen nicht grundsätzlich nachrangiger Bedeutung sind.

6. Reaktionsmöglichkeit auf politischen und gesellschaftlichen Wandel

Ein weiterer Vorteil staatsanwaltlicher Richtlinien ist darin zu sehen, dass ihr Inhalt im Vergleich zu gesetzlichen Vorschriften deutlich leichter abgeändert werden kann.⁸⁸⁸ Staatsanwaltschaften können – etwa durch allgemeine Weisungen in Form von staatsanwaltlichen Richtlinien – die strafrechtliche Kontrolle „unter Beibehalten des materiellrechtlichen Normenbestandes nach Bedarf liberalisieren oder verschärfen“⁸⁸⁹, weswegen Leitlinien gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Reformen flexibler begegnen können.⁸⁹⁰ Staatsanwaltliche Richt-

⁸⁸⁵ Dazu, dass selbst die Einführung von regional begrenzten Richtlinien immer noch eine Verbesserung des Status quo bedeuten würde siehe *Kausch*, *Der Staatsanwalt – Ein Richter vor dem Richter?*, S. 203.

⁸⁸⁶ In diesem Sinne *Faupel*, *DRiZ* 2000, 312 (314); *Mertin*, *ZRP* 2002, 332 (336); vgl. auch *Schairer*, in: *FS Lencker*, S. 739 (742 f.).

⁸⁸⁷ Vgl. *Faupel*, *DRiZ* 2000, 312 (314).

⁸⁸⁸ Siehe zu den formellen Voraussetzungen des Erlasses allgemeiner Weisungen 4. Kap. E. II.

⁸⁸⁹ *Kunz*, *KrimJ* 1984, 39 (41).

⁸⁹⁰ Vgl. *Schröder*, in: *Hill*, *Verwaltungsvorschriften*, S. 1 (21).

linien können – im Gegensatz zu den meist langwierigen und schwerfälligen Gesetzgebungsverfahren⁸⁹¹ – durch untergesetzliche Regelungen zeitsparend an neue und aktuelle Erkenntnisse und Gegebenheiten angepasst werden.⁸⁹² Dies ist insbesondere im Bereich des Tierschutzrechts von besonderem Vorteil, denn der Tierschutz wird stark geprägt durch die ethischen und dem historischen und gesellschaftlichen Wandel unterliegenden Anschauungen der Menschen.⁸⁹³ Dies zeigt sich etwa am Beispiel des vernünftigen Grundes im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG, dessen Bewertung eine Güter- und Interessenabwägung erfordert, die sich an den jeweiligen in der Gesellschaft vorherrschenden sozialetischen Überzeugungen⁸⁹⁴ bzw. an den mehrheitlich konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen zu orientieren hat.⁸⁹⁵ Gerade im Bereich des Tierschutzrechts wirkt sich also besonders positiv aus, dass untergesetzliche Regelwerke – und somit auch staatsanwaltliche Richtlinien – flexibel und zeitsparend sowohl an naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Erkenntnisse als auch an sich wandelnde ethische Vorstellungen angepasst werden können.

II. Risiken staatsanwaltlicher Richtlinien

Trotz aller zuvor angeführten Vorteile dürfen aber auch die hinsichtlich des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien in Betracht kommenden Risiken nicht außer Acht gelassen werden.

1. Einengung von Handlungsspielräumen

Bei der Ausübung von Opportunität geht es für die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen um die Individualisierung der Rechtsfindung sowie die Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Diese Opportunität setzt notwendigerweise Gestaltungsmöglichkeiten voraus.⁸⁹⁶ Indem in staatsanwaltlichen Richtlinien jedoch die eigenen Auslegungen des Verfassers – etwa des Behördenleiters – formuliert werden, könnten die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten beschränkt

⁸⁹¹ Die Gesetzgebungsdauer betrug in dem Zeitraum 1990–2013 durchschnittlich 181 Tage, siehe *Karow/Bukow*, ZParl 2016, 69 (79). Siehe überblicksartig zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und verschiedenen Stadien der Gesetzgebung im Bundesstaat *Karow/Bukow*, ZParl 2016, 69 (72 ff.); *Reutter*, ZParl 2007, 299 (306 f.).

⁸⁹² Ähnlich in Bezug auf von der Privatwirtschaft aufgestellte Verhaltenskodizes *Schmidhuber*, WRP 2010, 593 (594).

⁸⁹³ *Martinez*, RW 2016, 441 (450 ff.); vgl. auch *Binder*, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, S. 23. Zu den sich wandelnden Verhältnissen zum Tier und dem Wandel im Tierschutz siehe *Kunzmann*, TIERethik 2013, 55 (55 ff.).

⁸⁹⁴ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 67, § 17 Rn. 67; *Metzger*, in: *Erbs/Kohlhaas*, § 1 TierSchG Rn. 40, 43.

⁸⁹⁵ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 67 f., § 17 Rn. 67.

⁸⁹⁶ So auch *Aulinger*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 71.

und die Handlungsspielräume der einzelnen Staatsanwälte eingeengt werden, denn die verwaltungsinternen Vorschriften entfalten eine grundsätzliche Bindungswirkung.⁸⁹⁷ Es könnte somit der Eindruck entstehen, dass der Staatsanwalt vergleichbar einer die entsprechenden Richtlinien ihrem Handeln weitgehend ungefragt zugrunde legende „Trivialmaschine“ fungiert, deren Entscheidungen berechenbar determiniert sind und eine vorhersehbare Entwicklung erlauben.⁸⁹⁸

Obleich naheliegt, dass Staatsanwälte regelmäßig ein Interesse daran haben werden, ihr Verhalten richtlinienkonform zu gestalten, kann dieser Einwand im konkreten Fall jedoch weitgehend entkräftet werden. Zunächst können menschlich(-juristische) Entscheidungen nie vollkommen vorhersagbar sein, denn die Einflüsse, die auf einen Menschen einwirken, sind hierfür zu umfangreich.⁸⁹⁹ Wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens können staatsanwaltliche Richtlinien zudem lediglich Anleitungen für den Regelfall vorgeben⁹⁰⁰, sodass der Rechtsanwender bei Besonderheiten des Einzelfalles von den Richtlinien abweichen kann. Eine allgemeine Weisung ersetzt die Entscheidung des zuständigen Staatsanwalts im konkreten Einzelfall gerade nicht.⁹⁰¹ Auch im Falle des Bestehens entsprechender Erlasse hat jeder Staatsanwalt daher in jeder Strafsache selbständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind und ob er sich im konkreten Fall an die einschlägige Richtlinie hält oder abweicht.⁹⁰² Vor diesem Hintergrund verbleibt ihm jeweils ein hinreichend großer Handlungsspielraum.

2. Die Exekutive als „Gesetzgeber vor dem Gesetzgeber“

Staatsanwaltliche Richtlinien ermöglichen die flexible Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und sich wandelnder ethischer Anschauungen in der Gesellschaft.⁹⁰³ Diese leichte Anpassungsmöglichkeit von Leitlinien kann aber unter Umständen auch Risiken bergen. Angenommen werden könnte, dass die Exekutive sich durch die Vornahme von Anpassungen und Änderungen mit

⁸⁹⁷ Siehe hierzu bereits 4. Kap. B.I. und II.

⁸⁹⁸ Vgl. zum Begriff der „Trivialmaschine“ *Foerster*, in: Ulrich/Probst, Self-Organization and Management of Social Systems, S. 2 (9f.); *Foerster*, Observing Systems, S. 201 ff.; *Foerster/Pörksen*, Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners, S. 54 ff.

⁸⁹⁹ *Graevenitz*, ZRP 2018, 238 (239); vgl. für Richter etwa *Haferkamp*, ZfPW 2016, 319 (320); *Hirsch*, ZRP 2009, 61 (61); *Hoffmann/Maurer*, NJW 2018, 257 (258).

⁹⁰⁰ *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 206, 212 f. Für die RiStBV siehe die Einführung zu selbigen; für die RiJGG siehe die Einführung zu selbigen. Vgl. auch *Coen*, in: BeckOK-StPO, MiStra 1 Rn. 3; *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 (vor Rn. 1).

⁹⁰¹ Vgl. *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 11; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 206, 212 f.; *Inhofer*, in: BeckOK-GVG, § 146 GVG Rn. 11, 16; *Krauβ*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 4.

⁹⁰² *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn (vor Rn. 1).

⁹⁰³ Siehe hierzu 4. Kap. D.I. 6.

ihren kriminal- und ordnungspolitischen Vorstellungen über den Gesetzgeber stellte – also sich quasi zu einem „Gesetzgeber vor dem Gesetzgeber“ erhebe⁹⁰⁴ – und neben dem gesetzlich normierten Strafrecht eine Art regionales Sonderstrafrecht der Staatsanwaltschaften für das Tierschutzstrafrecht entstünde, das weder einem Begründungszwang noch einer gerichtlichen Kontrolle unterläge⁹⁰⁵ und jenseits der öffentlichen Wahrnehmung⁹⁰⁶ nach den Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden weitgehend unbemerkt flexibel vollzogen werden könnte.⁹⁰⁷ Staatsanwaltliche Weisungen könnten dann Gefahr laufen, zur „eleganten politischen Alternative für materiellrechtliche Reformen“⁹⁰⁸ zu werden, mit der der Gesetzgeber dem Risiko einer öffentlichen oder parlamentarischen Debatte oder gar einer gesetzgeberischen Festlegung entgehen könnte.⁹⁰⁹

Dieser nicht außer Acht zu lassende Einwand kann im vorliegenden Fall indes nicht als tragend bewertet werden. Die vorgenannten Bedenken werden in Bezug auf *allgemeine* Weisungen kaum durchgreifen, da hier eine Verschriftlichung der Regelfall sein wird, durch die mehr Rechtssicherheit und Transparenz entsteht.⁹¹⁰ Zudem wird gerade im Bereich des Tierschutzstrafrechts auch kaum zu befürchten sein, dass der Gesetzgeber sich durch den Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien Reformen des Tierschutzrechts entzieht, denn Richtlinien sind nur insofern statthaft, als sie mit den einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes in Einklang stehen. Da sie darüber ohnehin nicht hinausgehen dürfen⁹¹¹, könnten staatsanwaltliche Richtlinien eine Reformierung der tierschutzrechtlichen Vorschriften also schon nicht leisten. Außerdem bestünde ein Risiko sonst auch

⁹⁰⁴ Aulinger, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 80; Backes, KritV 1986, 315 (320); Horstmann, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 305.

⁹⁰⁵ Vgl. Inhofer, in: BeckOK-GVG, § 146 GVG Rn. 12; Mayer, in: KK-StPO, § 146 GVG Rn. 12.

⁹⁰⁶ Siehe zur mangelnden Transparenz staatsanwaltlicher Weisungen Maier, ZRP 2003, 387 (387, 389).

⁹⁰⁷ Zu diesen kritischen Einwänden siehe Aulinger, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 80; Heinz, in: Geisler, Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, S. 125 (182); Kausch, Der Staatsanwalt – Ein Richter vor dem Richter?, S. 194, 203, 205 ff.; Kunz, KrimJ 1984, 39 (40 f.); Voß, in: BMJ, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 311 (322 ff.).

⁹⁰⁸ Voß, in: BMJ, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 311 (322).

⁹⁰⁹ Vgl. Voß, in: BMJ, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 311 (322 ff.); Kunz, KrimJ 1984, 39 (41). Kritisch auch bereits Weigend, Anklagepflicht und Ermessen, S. 49 ff.; Aulinger, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit, S. 80.

⁹¹⁰ Eine allgemeine schriftliche Fixierung von Weisungen fordern etwa auch Beining, ZJS 2015, 546 (548); Brocke, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 24, 31; Maier, ZRP 2003, 387 (391); Kintzi, DRiZ 1987, 457 (462); Krauß, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 5, 26; Trentmann, ZRP 2015, 198 (199 f.). Anders aber Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 146 Rn. 8. Vgl. auch Thomas, KriPoZ 2020, 84 (86).

⁹¹¹ Siehe zu den einfachrechtlichen Grenzen des Weisungsrechts unten 4. Kap. E. II.

überall dort, wo der Gesetzgeber der Exekutive einen Gestaltungsspielraum belässt, denn wo dieser – was aufgrund der Vielgestaltigkeit des Lebens, des Wandels der Verhältnisse oder der Besonderheiten des Einzelfalles oft unvermeidbar ist⁹¹² – ein Beurteilungsspielraum oder Ermessen verbleibt, wird sie die gesetzlichen Vorschriften immer innerhalb des behördeninternen, der Öffentlichkeit weitgehend entzogenen Vorgangs konkretisieren müssen.

3. Gefahr der politischen Einflussnahme

Soweit Weisungen durch Justizminister erfolgen, wird teilweise befürchtet, dass das externe Weisungsrecht zu politischen Zwecken missbraucht werden könne oder jedenfalls der Verdacht politischer Einflussnahme entstünde.⁹¹³ Diese Bedenken bestehen aber weniger in Bezug auf die hier in Rede stehenden allgemeinen Weisungen in Form von Richtlinien als vielmehr in Bezug auf – allerdings auch nur in absoluten Ausnahmefällen vorkommende⁹¹⁴ – Einzelweisungen.⁹¹⁵ Anzunehmen ist daher, dass beim Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien keine erhebliche Gefahr politischer Einflussnahme entstünde. Mit Blick auf staatsanwaltliche Richtlinien, die für andere Kriminabilitätsbereiche erlassen wurden, ist zudem festzuhalten, dass diese offenbar auch nicht fortwährend zum Spielball politischer oder subjektiver Einflussnahmen gemacht werden. Soweit Bedenken dennoch aufkommen sollten, könnten diese vorliegend dadurch beseitigt werden, dass zum Erlass der Richtlinien nicht von dem externen, sondern dem internen Weisungsrecht gebraucht gemacht würde. Zudem könnte die Gefahr der Einflussnahme durch eine schriftliche Fixierung der Weisungen minimiert werden, denn dadurch würde eine Geheimhaltung verhindert und Transparenz gefördert.⁹¹⁶

III. Stellungnahme

Die Diskussion der für und wider den Erlass staatsanwaltlicher Leitlinien sprechenden rechtspolitischen Erwägungen zeigt, dass letztlich die deutlich tragenderen Argumente für die Etablierung dieses Steuerungsinstruments streiten. Staats-

⁹¹² BVerfGE 45, 363 (371). Ähnlich auch BVerfGE 14, 245 (251); 28, 175 (183); 96, 68 (97 f.); 126, 170 (195); 143, 38 (54 f.); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 97.

⁹¹³ *Frank*, ZRP 2010, 147 (148); *Görcke*, DRiZ 1964, 50 (50); *Görcke*, ZStW 73 (1961), 561 (606); *Maier*, ZRP 2003, 387 (389); *Rautenberg*, GA 2006, 356 (358 ff.); *Wagner*, NJW 1963, 8 (10). Dagegen zu Recht *Kintzi*, in: FS Wassermann, S. 899 (909 ff.); *Beining*, ZJS 2015, 546 (550 f.).

⁹¹⁴ *Dieckmann*, DRiZ 2002, 44 (44); *Kintzi*, in: FS Wassermann, S. 899 (909); *Schairer*, in: FS Lencker, S. 739 (751 f.); *Wagner*, NJW 1963, 8 (10); *Wedel/Holznagel*, ZRP 2020, 143 (147).

⁹¹⁵ Eindeutig *Frank*, ZRP 2010, 147 (148); *Wedel/Holznagel*, ZRP 2020, 143 (143).

⁹¹⁶ *Beining*, ZJS 2015, 546 (550 f.).

anwaltliche Richtlinien sind dazu geeignet, die bestehenden Vollzugsdefizite auf staatsanwaltschaftlicher Ebene im Bereich des Tierschutzstrafrechts jedenfalls zu minimieren. Zunächst können sie hierzu beitragen, indem sie einzelnen Staatsanwälten durch die Vermittlung von Handlungs- und Orientierungssicherheit den Gesetzesvollzug in einem normativ schwierigen Feld erleichtern und somit letztlich auch Ressourcen schonen können. Überdies können bestehende Leitlinien den Rechtsanwendern ein gewisses Norm- und Wertebewusstsein vermitteln und sie aufgrund des Rechtfertigungsbedürfnisses eines abweichenden Verhaltens dazu anhalten, richtlinienkonform zu entscheiden. Hinzu kommt, dass entsprechende Verwaltungsvorschriften die bisweilen faktisch kaum existierenden Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte verschärfen können, womit eine generalpräventive Wirkung einhergehen kann. Blicke der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien durch die Konkretisierung der Strafverfolgungspraxis von Tierschutzstraftaten aus, dürfte mit der Herstellung relativ einheitlicher Maßstäbe sowie einer effizienteren, zeitsparenden Strafverfolgungspraxis zudem kaum zu rechnen sein.

Die demgegenüber denkbaren Risiken fallen jedenfalls im Hinblick auf die vorliegende Untersuchung hingegen weniger ins Gewicht. Da die Richtlinien nur für den Regelfall verbindlich sind und dem Rechtsanwender trotz Konkretisierung weiterhin gewisse – wenn auch beschränkte – Gestaltungsspielräume verbleiben, hat der einzelne Staatsanwalt nach wie vor aufgrund eigenständiger Denk- und Wertungsprozesse zu entscheiden. Auch die Gefahr, dass die Exekutive sich zu einem „Gesetzgeber vor dem Gesetzgeber“ aufschwingen könnte, besteht letztlich nicht, denn die staatsanwaltlichen Leitlinien dürfen jedenfalls nur das konkretisieren, was einfachgesetzlich erlaubt ist. Diesem Argument kann im Rahmen der vorliegenden Diskussion kein besonderes Gewicht beigemessen werden, da dieses ansonsten in jedem – oft nicht vermeidbaren – Fall, in dem der Exekutive die Konkretisierung des Gesetzes obliegt, entgegenstünde. Auch besteht im Hinblick auf den Erlass der Leitlinien nicht die Gefahr der politischen Einflussnahme, denn vorliegend sind einerseits zunächst schon keine Einzelweisungen betroffen und andererseits kann diesem Risiko entgegengewirkt werden, indem von einem internen Weisungsrecht Gebrauch gemacht wird und die Regelungen schriftlich und transparent erlassen würden.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Bedenken angesichts der Perspektiven, die sich im Falle des Erlasses entsprechender Verwaltungsvorschriften eröffnen, im Vergleich hierzu geringer wiegen. Sie können letztlich kaum ein tragendes Argument gegen den Erlass von Richtlinien darstellen, sondern allenfalls als Warnung vor übersteigerten Erwartungen dienen.

E. Zulässigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien

Nachdem die rechtspolitische Notwendigkeit staatsanwaltlicher Richtlinien nunmehr feststeht, ist zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen

deren Erlass überhaupt zulässig wäre. Erörtert werden soll zunächst – insbesondere im Hinblick darauf, dass die die Leitlinien erlassenden Organe solche der Exekutive sind –, ob verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

I. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Vor dem Hintergrund, dass staatsanwaltliche Richtlinien exekutivische Vorschriften darstellen, könnten Bedenken hiergegen aus verfassungsrechtlicher Sicht insbesondere aufgrund von Art. 103 Abs. 2 GG sowie dem allgemeinen Gewaltenteilungsgrundsatz und dem Rechtsstaatsprinzip bestehen.

1. Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG

In wörtlicher Übereinstimmung mit § 1 StGB⁹¹⁷ besagt Art. 103 Abs. 2 GG, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Damit statuiert Art. 103 Abs. 2 GG einen speziellen strafrechtlichen Gesetzesvorbehalt⁹¹⁸, aus dem folgt, dass sich aus einem formellen Parlamentsgesetz ergeben muss, welches Verhalten strafbar ist und mit welcher Strafe es bedroht wird.⁹¹⁹ Für die den Gesetzesvorbehalt ausfüllenden Gesetze stellt Art. 103 Abs. 2 GG einen speziellen Bestimmtheitsgrundsatz auf.⁹²⁰ Sowohl der Gesetzesvorbehalt als auch der Bestimmtheitsgrundsatz dienen einem doppelten Zweck: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Zudem soll nur der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber über den Einsatz des eingriffsintensiven Strafrechts entscheiden⁹²¹, während der vollziehenden und recht-

⁹¹⁷ Aufgrund der wörtlichen Übereinstimmung mit Art. 103 Abs. 2 GG enthält § 1 StGB keine eigenständige Regelung, siehe *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 260; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 1 StGB Rn. 2.

⁹¹⁸ Vgl. *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 77.

⁹¹⁹ BVerfGE 14, 174 (185); 32, 6 (361 f.); 71, 108 (114); *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 262; *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 63; *Gärditz*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 15 (29); *Jahn*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 205 (211); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 2, 77; *Wapler*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 179 (191); *Wolff*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, § 134 Rn. 41 f.

⁹²⁰ BVerfGE 49, 168 (181); 78, 374 (381); *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 63; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 77; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 74; *Wolff*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, § 134 Rn. 50 f.

⁹²¹ *Erne*, Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht, S. 28; *Ortiz de Urbina Gimeno*, in: Kudlich/Montiel/Schuh, Gesetzlichkeit und Strafrecht, S. 87 (88).

sprechenden Gewalt die Festlegung der normativen Voraussetzungen einer Bestrafung verwehrt sein soll.⁹²²

Unter dem Stichwort der Bestimmtheit wird zum einen diskutiert, ob Straftatbestände und Strafen hinreichend klar formuliert sind, was der Fall ist, wenn das verbotene Verhalten für den Bürger erkennbar ist und die Sanktionen eines Normverstoßes für ihn kalkulierbar sind.⁹²³ Zum anderen wird die Bestimmtheit unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Regelungsdichte der abstrakt-generellen Regelung thematisiert.⁹²⁴ Hiermit ist gemeint, dass die wesentlichen Voraussetzungen von Strafbarkeit und Strafe in der der Bestrafung zugrunde liegenden Norm so konkret umschrieben sein müssen, dass gewährleistet ist, dass die Legislative – und nicht die Exekutive oder die Judikative – über die Bedingungen von Strafbarkeit und Strafe entscheidet.⁹²⁵ Schwierigkeiten entstehen daher, wenn sich die wesentlichen Voraussetzungen von Strafbarkeit und Strafe nicht in einem förmlichen Gesetz, sondern ganz oder teilweise in einer untergesetzlichen – nicht vom Gesetzgeber erlassenen – Norm befinden⁹²⁶, denn dies hätte zur Folge, dass nicht der demokratisch unmittelbar legitimierte Gesetzgeber, sondern die Exekutive über die Strafbarkeit von Verhaltensweisen der Bürger entschiede, was eine Missachtung des Parlamentsvorbehalts darstellte. Diese Problematik betrifft faktisch aber weniger und allenfalls nachrangig das rechtsstaatliche Gebot, dass jedermann dem Gesetz selbst entnehmen können muss, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, als vielmehr gewaltenteilungs- und demokratietheoretische Fragen der Wahrung verfassungsrechtlich vorgesehener Kompetenzverteilungen.⁹²⁷ Somit enthält Art. 103 Abs. 2 GG Elemente des allgemeinen Demokratie-⁹²⁸ und Rechtsstaatsprinzips.⁹²⁹

⁹²² *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 263; *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 263; *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 63; *Eschelbach/Krehl*, in: FS Kargl, S. 81 (85); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 31, 77; *Wolff*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, § 134 Rn. 13 ff. Vgl. auch BVerfGE 47, 109 (120); 75, 329 (341); 78, 374 (382); 95, 96 (131); 105, 135 (153).

⁹²³ *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 87, 92 ff.

⁹²⁴ *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 74; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 80, 101, 111; *Rotsch/Klein*, ZfStw 2023, 102 (103). Ausdrücklich das „Gebot größerer Regelungsdichte“ erwähnend BVerfGE 150, 1 (97 f.).

⁹²⁵ *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 87.

⁹²⁶ *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 103.

⁹²⁷ *Burchard*, in: Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27 (48); vgl. auch *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 262 f.; *Erne*, Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht, S. 27 f.; *Eschelbach/Krehl*, in: FS Kargl, S. 81 (84); *Freund/Rostalski*, GA 2016, 443 (444, 447 f.); *Grünwald*, ZStW 76 (1964), 1 (1, 14 f.); *Mangakis*, ZStW 81 (1969), 997 (1003, 1006); *Nolte/Aust*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 101; *Rotsch/Klein*, ZfStw 2023, 102 (103); *Volkman*, ZRP 1995, 220 (223 f.).

a) Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG

Geprüft werden muss zunächst, ob und inwiefern der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG überhaupt betroffen ist. Von Relevanz ist für die vorliegende Untersuchung weniger die Frage, was unter „Strafen“ im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG zu verstehen ist. Maßgeblich ist vielmehr die Frage, welche Regeln zur „Strafbarkeit“, die gesetzlich bestimmt gewesen sein muss, bevor eine Tat begangen wurde, zählen.

aa) Anwendbarkeit in Bezug auf materiellrechtliche Voraussetzungen

Eine gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit der Tat im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG meint die Festlegung des gesetzlichen Straftatbestandes⁹²⁰, womit die Gesamtheit aller materiellrechtlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen einschließlich der Rechtsfolgen in Form einer Androhung von Strafen umfasst ist.⁹²¹ Zum Straftatbestand zählen zunächst alle Regelungen, die über das „Ob“ der Strafbarkeit eines Verhaltens entscheiden.⁹²² Umfasst ist somit insbesondere der gesetzliche Straftatbestand mit seinen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen, die sich aus dem Besonderen Teil des StGB⁹²³, dem Nebenstrafrecht oder auch aus den zur Strafbegründung erforderlichen Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB⁹²⁴ ergeben.⁹²⁵ Ferner betrifft der Anwendungsbereich des Art. 103

⁹²⁰ Eschelbach/Krehl, in: FS Kargl, S. 81 (84); Grünwald, ZStW 76 (1964), 1 (14); Kment, in: Jarass/Piero, GG, Art. 103 Rn. 63; Sauerland, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 447.

⁹²⁹ BVerfGE 49, 168 (181); 78, 374 (382); Birkenstock, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen, S. 100; Bräutigam-Ernst, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 260 f.; Degenhart, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 54, 63; Eschelbach/Krehl, in: FS Kargl, S. 81 (84); Kment, in: Jarass/Piero, GG, Art. 103 Rn. 63; Sauerland, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 447.

⁹³⁰ Kment, in: Jarass/Piero, GG, Art. 103 Rn. 64; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 23.

⁹³¹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 23.

⁹³² Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 23.

⁹³³ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 23; Wolff, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, § 134 Rn. 37.

⁹³⁴ Degenhart, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 61; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 23. Siehe ausführlich zur Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG auf die Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB Dannecker, in: FS Otto, S. 25 (30 ff.).

⁹³⁵ Dannecker, in: FS Otto, S. 25 (26, 30 ff.); Degenhart, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 61; Kment, in: Jarass/Piero, GG, Art. 103 Rn. 66; Nolte/Aust, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 110 ff.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 23; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68; Tsou-

Abs. 2 GG auch Regelungen zum „Wie“ der Strafbarkeit und somit auch angedrohte Sanktionen.⁹³⁶ Soweit staatsanwaltliche Richtlinien also materielle rechtliche Voraussetzungen einer Strafbarkeit betreffen, ist Art. 103 Abs. 2 GG grundsätzlich anwendbar.

bb) Keine Anwendbarkeit in Bezug auf formellrechtliche Verfahrensvoraussetzungen

Soweit jedoch – wie etwa bei den RiStBV, die Bestandteil des Strafprozessrechts im weiteren Sinne sind und insbesondere Regelungen zu den einzelnen Verfahrensabschnitten und zu besonderen Verfahrenssituationen beinhalten⁹³⁷ – allein verfahrensrechtliche Aspekte bzw. praktische Handlungsanweisungen bezüglich des Prozederes betroffen sind, ist Art. 103 Abs. 2 GG nicht anwendbar. Da der in der Garantie von Rechtssicherheit angelegte Täterschutz insofern nicht schutzwürdig erscheint⁹³⁸, zählen alle formellrechtlichen Verfahrensvoraussetzungen für die Ermittlung des „Ob“ der Strafbarkeit – also etwa die Regeln des Strafverfahrensrechts – nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen der Strafbarkeit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG.⁹³⁹ Soweit staatsanwaltliche Richtlinien also etwa Regelungen über die Beweisverwertung⁹⁴⁰ oder den Umgang mit den §§ 153 f. StPO betreffen, bestehen Bedenken bezüglich einer Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht. Zu berücksichtigen sind dann aber – ebenso wie etwa bei Strafvollstreckungsregeln, die von Art. 103 Abs. 2 GG ebenfalls nicht erfasst sind⁹⁴¹ –

manis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 157, 161 ff.; vgl. auch *Sinn*, in: FS Wolter, S. 503 (508 ff.). Zur Diskussion, ob und wie Art. 103 Abs. 2 GG auch für Rechtfertigungsgründe gilt siehe *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 69.

⁹³⁶ *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 61; *Nolte/Aust*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 112; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 74; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 24.

⁹³⁷ *Graf*, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 9.

⁹³⁸ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 25.

⁹³⁹ BVerfGE 25, 269 (286 f.); 63, 343 (359); 112, 304 (315); 113, 273 (308); *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 62; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 68; *Kudlich*, in: Kudlich/Montiel/Schuh, Gesetzlichkeit und Strafrecht, S. 233 (239 ff.); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 75; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 25. Kritisch aber – bezogen auf Gesetze, die eine nachträgliche Strafbarkeit begründen – *Dannecker*, in: FS Otto, S. 25 (39 f.); ebenfalls kritisch – bezogen auf das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG – *Jäger*, GA 2006, 615 (619 ff.). Ausführlich auch *Dannecker*, Das intertemporale Strafrecht, S. 316 ff.

⁹⁴⁰ BVerfGK 4, 105 (111); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 75; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 25.

⁹⁴¹ *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 62; *Nolte/Aust*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 112; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 75; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 26.

die Grenzen, die sich jenseits des Art. 103 Abs. 2 GG aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben können.⁹⁴²

*b) Anwendbarkeit in Bezug auf staatsanwaltliche Richtlinien
im Bereich des Tierschutzstrafrechts*

Festgestellt wurde, dass Art. 103 Abs. 2 GG auf Richtlinien, die materiellrechtliche Regelungen betreffen, grundsätzlich anwendbar ist. Fraglich ist aber, ob dies auch konkret für Vorschriften gilt, die der Konkretisierung normativer Tatbestandsmerkmale – wie auch § 17 TierSchG sie enthält – dienen.

*aa) Reichweite bei Straftatbeständen
mit normativen Tatbestandsmerkmalen*

Zur Reichweite des Gesetzlichkeitsprinzips wird insofern mehrheitlich auf den Unterschied zwischen Blanketttatbeständen und normativen Tatbestandsmerkmalen abgestellt.⁹⁴³ Während Art. 103 Abs. 2 GG sich auf Erstere erstrecken soll, weil die Bezugsnormen Teil des gesetzlichen Tatbestandes seien⁹⁴⁴, soll das Gesetzlichkeitsprinzip auf Letztere grundsätzlich keine Anwendung finden, denn bei Vorschriften mit normativen Tatbestandsmerkmalen übernehme das Strafgesetz nur Wertungen aus den in Bezug genommenen Normen, ohne sie in den Tatbestand zu inkorporieren.⁹⁴⁵ Abzugrenzen soll danach sein, ob im formellen Strafgesetz eine vollständige, mithin sinnvolle Bestimmungsnorm enthalten ist.⁹⁴⁶ Befindet sich der strafbewehrte Normbefehl selbst im Außerstrafrechtlichen, soll es sich um eine Blankettverweisung handeln.⁹⁴⁷ Das normative Tat-

⁹⁴² BVerfGE 112, 304 (315); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 26.

⁹⁴³ *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 216 f.; *Henckel*, HRRS 2018, 273 (274); *Pavlakos*, NZWiSt 2021, 376 (378).

⁹⁴⁴ Vgl. BVerfGE 41, 314 (319); BGHSt 6, 30 (40); 9, 358 (359 f.); 20, 177 (181); OLG Karlsruhe, NSTz 1985, 317 (317); *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 271 f.; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 152, 216; *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 65; *Ernst*, Blankettstrafgesetze, S. 37 ff.; *Henckel*, HRRS 2018, 273 (274); *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704 (704); *Lohberger*, Blankettstrafrecht und Grundgesetz, S. 14; *Pavlakos*, NZWiSt 2021, 376 (378); *Sternberg-Lieben/Schuster* in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 99, 101. In diese Richtung auch *Dorneck*, in: Stam/Werkmeister, Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, S. 9 (9 ff., 22); *Sauerland*, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 446 ff.; *Theile*, ZJS 2021, 96 (96).

⁹⁴⁵ *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 217; *Henckel*, HRRS 2018, 273 (274); *Pavlakos*, NZWiSt 2021, 376 (378).

⁹⁴⁶ *Bülte*, JuS 2015, 769 (774). Vgl. auch *Enderle*, Blankettstrafgesetze, S. 90 ff., 124; *Puppe*, GA 1990, 145 (163); *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 56.

⁹⁴⁷ *Bülte*, JuS 2015, 769 (774).

bestandsmerkmal wird dagegen als Bezugnahme auf außerstrafrechtliche Wertungen angesehen und soll dann vorliegen, wenn die fragliche verweisende Vorschrift das strafbewehrte Ge- oder Verbot selbst so umschreibt, dass es vom Normadressaten grundsätzlich verstanden und deshalb befolgt werden kann.⁹⁴⁸

Da es sich bei der obigen Abgrenzung zwischen Blanketttatbeständen und normativen Tatbestandsmerkmalen jedoch nur um eine „Faustformel“ handelt, die nicht immer eindeutig über verbleibende Auslegungsprobleme hinwegtäuschen kann⁹⁴⁹, sollte diese strafrechtsdogmatische Unterscheidung nicht über die Anwendung des Art. 103 Abs. 2 GG entscheiden.⁹⁵⁰ Angesichts der teils fließenden Übergänge vom Blankett zum normativen Tatbestandsmerkmal erscheint es sachgerechter, die rechtsstaatlichen Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur für Blankette eingreifen zu lassen, sondern an die Bestimmung eines normativen Tatbestandsmerkmals den gleichen Maßstab anzulegen.⁹⁵¹ Unterschieden werden muss demnach zwischen vollständigen – aber konkretisierungsbedürftigen – und zunächst unvollständigen – und erst durch Verweisung auf formelle Gesetze vervollständigten – Strafgesetzen.⁹⁵²

Soweit außerstrafrechtliche Vorschriften, Regeln und Normen zur Konkretisierung von normativen Tatbestandsmerkmalen in abschließenden Strafgesetzen herangezogen werden, werden diese hierdurch nicht zum Teil des formellen Gesetzes.⁹⁵³ Dienen diese nur dazu, eine Wertung des hinreichend bestimmten Normprogramms für den Einzelfall zu operationalisieren und hinreichend bestimmte Begriffe weiter zu konkretisieren, ist Art. 103 Abs. 2 GG daher auf sie nicht anwendbar. Dies zeigt sich auch Beispiel der Richtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG.⁹⁵⁴ In diesen haben verschiedene Bundesländer entweder Obergrenzen, bis zu denen von einer „geringen Menge“ von Cannabis im Sinne des § 31a BtMG ausgegangen werden kann, oder eine untere Grenze, bis zu der von

⁹⁴⁸ *Bülte*, JuS 2015, 769 (774); vgl. auch *Dorneck*, in: Stam/Werkmeister, Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, S. 9 (11).

⁹⁴⁹ *Bülte*, JuS 2015, 769 (773 f.); *Dorneck*, in: Stam/Werkmeister, Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, S. 9 (10); vgl. *Enderle*, Blankettstrafgesetze, S. 110 f.

⁹⁵⁰ *Bülte*, BB 2010, 1759 (1766); *Bülte*, JuS 2015, 769 (774); *Lüderssen*, in: FS Schroeder, S. 569 (574 ff.); *Radtke*, in: BeckOK-GG, Art. 103 Rn. 29.1. So wohl auch *Radtke*, GmbHR 2008, 729 (735 f.); *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (857); *Rönnau*, ZStW 119 (2007), 887 (905); *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 239 ff.

⁹⁵¹ *Bülte*, BB 2010, 1759 (1766); *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (857); *Rönnau*, ZStW 119 (2007), 887 (905).

⁹⁵² *Bülte*, JuS 2015, 769 (774 f.); vgl. auch *Dorneck*, in: Stam/Werkmeister, Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, S. 9 (11 f.).

⁹⁵³ *Bülte*, JuS 2015, 769 (775); vgl. auch *Radtke*, GmbHR 2008, 729 (735 f.); *Rönnau*, NStZ 2011, 556 (557 f.).

⁹⁵⁴ Siehe ausführlich zu den Richtlinien der Bundesländer zur Anwendung des § 31a BtMG *Schäfer/Paoli*, Drogenkonsum und Strafverfolgung, S. 49 ff.

der Verfolgung (grundsätzlich) abgesehen werden muss, sowie eine obere Grenze, bis zu der von der Verfolgung abgesehen werden kann, festgesetzt.⁹⁵⁵ Soweit die Richtlinien maßgebliche Grammgrenzen festlegen, bis zu denen bei Cannabisprodukten eine Einstellung nach § 31a BtMG erfolgen kann, betreffen sie vor allem materiellrechtliche Voraussetzungen der Strafbarkeit. Die Richtlinien konkretisieren jedoch lediglich den unbestimmten Rechtsbegriff der „geringen Menge“.⁹⁵⁶ der abschließenden Strafvorschrift des § 31a BtMG, konstruieren aber nicht die abstrakten Tatbestandskriterien der Sanktionsnorm. Bedenken im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG bestehen in Bezug auf die Richtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG daher nicht. Selbst der Aufstellung von privaten Regelwerken im Bereich der Criminal Compliance, die darauf abzielen, das Unternehmenswirken an strafrechtlichen Vorgaben zu orientieren⁹⁵⁷, steht Art. 103 Abs. 2 GG nicht entgegen, soweit die Regeln als Hilfsmittel für die Auslegung normativer Tatbestandsmerkmale zum Zweck der Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzungen herangezogen werden.⁹⁵⁸

bb) Keine Anwendbarkeit aufgrund des abschließenden Charakters des § 17 TierSchG

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass Art. 103 Abs. 2 GG dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts auch nicht entgegensteht, wenn die Leitlinien materiellrechtliche Gesichtspunkte betreffen. Zunächst stellt § 17 TierSchG ein abschließendes Strafgesetz dar. Dem steht auch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht entgegen, denn das Verfassen eindeutiger Tatbestände, die keiner weiteren Auslegung bedürfen, kann der Gesetzgeber regelmäßig nicht leisten.⁹⁵⁹ In einem Strafrechtssystem besteht ein Bedarf an begrifflicher Elastizität, der nicht nur der Leistungsfähigkeit des Mediums Sprache selbst, sondern auch der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen und dem Interesse der Einzelfallgerechtigkeit geschuldet ist.⁹⁶⁰ Soweit

⁹⁵⁵ Siehe zum Ganzen sowie den aktuellen Einstellungsgrenzen *Fabricius*, in: Patzak/Fabricius, BtMG, § 31a Rn. 43 ff.; *Patzak/Goldhausen*, NSTz 2007, 195 (197).

⁹⁵⁶ BVerfG, NJW 2023, 3072 (3081 f.).

⁹⁵⁷ *Theile*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 34 Rn. 1.

⁹⁵⁸ Vgl. *Hüls*, Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts, S. 91; *Pavlakos*, NZWiSt 2021, 376 (378); *Rönnau*, NSTz 2011, 556 (557 f.); *Zimmermann*, Strafbarkeitsrisiken durch Compliance, S. 87.

⁹⁵⁹ BVerfGE 14, 245 (251); 126, 170 (195 f.); *Ernst*, Blankettstrafgesetze, S. 74 f.; *Kargl*, Strafrecht, Rn. 360, 371; *Radtke*, in: BeckOK-GG, Art. 103 Rn. 24; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 98; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 1 StGB Rn. 48; vgl. dazu auch *Kudlich/Christensen*, JR 2011, 146 (146 ff.); *Schünemann*, in: FS Puppe, S. 243 (244 f.).

⁹⁶⁰ BVerfGE 14, 245 (251); 75, 329 (341 f.); 96, 68 (97 f.); 124, 300 (339); 126, 170 (195 f.); *Dannecker*, in: FS Otto, S. 25 (26); *Degenhart*, in: Sachs, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 64; *Eschelbach/Krehl*, in: FS Kargl, S. 81 (83); *Radtke*, in: BeckOK-GG, Art. 103

staatsanwaltliche Richtlinien also Strafgesetze präzisieren, die etwa normative Tatbestandsmerkmale oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, bedeutet dies daher nicht, dass das materielle Strafgesetz nicht selbst vollständig ist. Grundsätzlich gilt, dass eine Strafbarkeitsanordnung des Gesetzgebers mit ihren Tatbestandsvoraussetzungen stets in sich abgeschlossen ist, wenn sie mit der Verfassung in Einklang steht.⁹⁶¹ Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der Strafnorm des Tierschutzgesetzes bestehen trotz der Vagheit der Formulierungen der beiden Tatbestände des § 17 TierSchG jedoch gerade nicht⁹⁶², was dafür spricht, dass § 17 TierSchG als förmliches Gesetz den Straftatbestand bereits aus sich heraus abschließend regelt. Zudem kann jeder juristische Laie durch einfaches Lesen des § 17 TierSchG das Unrecht der Tat erfassen und die unbestimmten Rechtsbegriffe mit Bedeutung ausfüllen, ohne auf andere Rechtsvorschriften zurückgreifen zu müssen.⁹⁶³

Ähnlich wie die Richtlinien zur Anwendung des § 31a BtMG würden tierschutzstrafrechtlich relevante Leitlinien nur den Gesetzesvollzug dirigieren, indem sie etwa die Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG und die Tatbestandsmerkmale der Erheblichkeit von Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG näher konkretisierten. Sie dienten dann allein der Auslegung von Zweifelsfragen, die durch die notwendige Verwendung elastischer Gesetzesbegriffe entstehen.⁹⁶⁴ Soweit staatsanwaltliche Richtlinien insofern also zur Konkretisierung der normativen Tatbestandsmerkmale der Strafvorschrift herangezogen würden, handelte es sich bei diesen weder um Strafgesetze noch um Tatbestandsmerkmale. Art. 103 Abs. 2 GG ist somit letztlich nicht anwendbar.

Darüber hinaus bestehen auch keine Bedenken dahingehend, dass der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien einen Bruch mit dem tradierten Strafrechtsverständnis, nach dem grundsätzlich der Staat die maßgeblichen Ver- und Gebote zu formulieren und durchzusetzen hat⁹⁶⁵, mit sich bringen könnte, denn bei den staatsanwaltlichen Richtlinien erlassenden Organen – also etwa dem Generalstaatsanwalt oder den Behördenleitern – handelt es sich um (jedenfalls mittelbar) demokratisch legitimierte Teile der Exekutive.⁹⁶⁶ Insofern bestehen die etwa im

Rn. 24; *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 1 StGB Rn. 48; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 164. Siehe auch *Hermann*, Begriffsrelativität im Strafrecht, S. 35 ff.; *Nagel*, Die Rechtskonkretisierungsbefugnis der Exekutive, S. 118.

⁹⁶¹ *Freund/Rostalski*, GA 2016, 443 (450).

⁹⁶² Siehe hierzu 2. Kap. B. II.

⁹⁶³ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 47.

⁹⁶⁴ *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 24.

⁹⁶⁵ *Theile*, JuS 2017, 913 (914).

⁹⁶⁶ *Theile*, JuS 2017, 913 (915). Siehe zur demokratischen Legitimation Amtsträgern bzw. Staatsanwälten BVerfGE 136, 194 (261 f.); *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (147); *Gärditz*, GSZ 2019, 133 (136); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 8; *Rux*, in: BeckOK-GG, Art. 20 Rn. 94. Vgl. zur notwendigen demokratischen Legitimation des Strafrechts *Eschelbach/Krehl*, in: FS Kargl, S. 81 (82); *Bosch*, Organisationsverschul-

Hinblick auf den Erlass privater, untergesetzlicher Richtlinien vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken⁹⁶⁷ hier nicht.

2. Gewaltenteilungsgrundsatz

Vorbehalte hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien könnten indes aufgrund des aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG abzuleitenden allgemeinen verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsgrundsatzes bestehen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen besitzt das Parlament als der demokratisch unmittelbar legitimierter Gesetzgeber auch jenseits strafrechtlicher Vorschriften für den Regelfall ein Rechtsetzungsmonopol⁹⁶⁸, während der Exekutive unter anderem die Vollziehung der Gesetze obliegt.⁹⁶⁹ Die Organe einer Gewalt dürfen zwar dennoch teilweise in den Tätigkeitsbereich der Organe einer anderen Gewalt hineinwirken, da die Zuordnung der Funktionen im Grundgesetz vielerlei Vermischungen kennt.⁹⁷⁰ Jeder Gewalt muss allerdings ein Kernbereich gewährleistet sein.⁹⁷¹ Daher wird teilweise angenommen, dass die Exekutive grundsätzlich über keine originäre (Außen-)Rechtsetzungskompetenz verfüge und die staatsrechtliche Grundentscheidung, die die originäre Normsetzungsbefugnis den Parlamenten zuordnet, exekutivische Rechtsetzung allein delegiert zulasse.⁹⁷² Da hinsichtlich der Befugnis der Exekutive zum Erlass von

den in Unternehmen, S. 414; *Heine*, ZLR 1997, 269 (273); *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, Bd. 1, § 5 Rn. 20; *Schünemann*, in: FS Lackner, S. 367 (370 f., 372 f.).

⁹⁶⁷ Siehe hierzu *Krause*, StraFo 2011, 437 (443); *Theile*, JuS 2017, 913 (914 f.); *Theile*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 77 (82); *Theile*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance, § 34 Rn. 11. Kritisch zur Selbstnormierung im Strafrecht bereits *Heine*, in: Eser/Hassemmer/Burkhardt, Die deutsche Strafrechtswissenschaft, S. 397 (401); *Heine*, ZLR 1997, 269 (269).

⁹⁶⁸ Vgl. BVerfGE 95, 1 (15 f.): „Im freiheitlich-demokratischen System des Grundgesetzes fällt dem Parlament als Legislative die verfassungsrechtliche Aufgabe der Normsetzung zu. Nur das Parlament besitzt hierfür die demokratische Legitimation.“; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 80 Rn. 1. Von einer „Rechtsetzungsprärogative“ sprechen hingegen *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 80 Rn. 7; *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 61. Anders aber *Schmidt-Aßmann*, in: FS Vogel, 477 (484): „Es gibt kein Rechtsetzungsmonopol des Parlaments“.

⁹⁶⁹ Vgl. BVerfGE 95, 1 (16); 139, 321 (362); *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 82.

⁹⁷⁰ *Axer*, Normsetzung der Exekutive, S. 226 f.; *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 85.

⁹⁷¹ BVerfGE 9, 268 (280); 22, 106 (111); 30, 1 (27 f.); 34, 52 (59); *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 60; *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 93.

⁹⁷² *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 6; *Kautz*, GewA 2000, 230 (232); *Maurer*, VVDStRL 43 (1985), S. 135 (162 f.); *Oldiges*, NJW 1984, 1927 (1930); *Saurer*, Die Funktionen der Rechtsverordnung, S. 340 ff., insb. S. 345 ff.; *Saurer*, VerwArch 2006, 249 (263); *Schenke*, DÖV 1977, 27 (29); *Studenroth*, DÖV 1995, 525 (526); *Uhle*, Parlament und Rechtsverordnung, S. 156; *Uhle*, ZG 2001, 328 (334 ff.); *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315); *Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig,

Normen des Innenrechts Einigkeit besteht, ist die Frage der Normsetzungsbefugnis der Exekutive jedoch nur für Normen mit unmittelbarer Außenwirkung relevant. Maßgeblich ist also, ob und inwiefern staatsanwaltliche Richtlinien als Verwaltungsvorschriften eine externe Bindungswirkung entfalten.

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist weniger, ob und inwiefern der Bürger sich auf Verwaltungsvorschriften berufen kann, denn soweit diese ihn betreffen, können sie ihm gegenüber allenfalls mittelbare Außenwirkung entfalten.⁹⁷³ Als „Vorschriften der Verwaltung für die Verwaltung“⁹⁷⁴ stellen Verwaltungsvorschriften ungeachtet einer etwaigen mittelbaren Außenwirkung bloßes Innenrecht dar.⁹⁷⁵

Entscheidend ist daher vielmehr, ob und inwiefern die Exekutive durch Verwaltungsvorschriften Rechtssätze letztverbindlicher Wirkung schaffen kann.⁹⁷⁶ Die Beantwortung der Frage der Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften gegenüber den Gerichten hängt maßgeblich davon ab, um welche Art von Verwaltungsvorschrift es sich handelt und welcher Lebenssachverhalt von ihr erfasst wird.⁹⁷⁷ Die übliche Typologie unterscheidet zunächst zwischen Organisationsvorschriften sowie verhaltenslenkenden Vorschriften.⁹⁷⁸ Erstere betreffen nur die innere Behördenordnung und legen etwa Zuständigkeiten sowie Dienstzeiten fest.

GG, Art. 80 Rn. 3; *Ziekow*, JZ 1999, 963 (964); vgl. auch *Breuer*, in: JbUTR 1989, S. 43 (49); *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (229 ff.); *Guttenberg*, JuS 1993, 1006 (1009). Anders aber – für eine zumindest partielle verfassungsunmittelbare originäre Normsetzungsbefugnis der Exekutive – *Axer*, Normsetzung der Exekutive, S. 225 ff., 420 ff.; *Horn*, Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung, S. 62 ff.; *Krebs*, VerwArch 1979, 259 (269 ff.); *Leisner*, JZ 2002, 219 (221 ff., 231); *Ossenbühl*, in: FG 25 Jahre BVerwG, S. 433 (435 f.); *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 77; *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 509 f.; *Remmert*, Jura 2004, 728 (732); *Sauerland*, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 259 f., 274 ff.; *Schmidt-Aßmann*, in: FS Vogel, S. 477 (479 ff.); *Seiler*, Der einheitliche Parlamentsvorbehalt, S. 185 ff., 248 ff.; *Vogel*, VVDStRL 24 (1966), S. 125 (162 ff.); *Vogel*, in: FS Thieme, S. 605 (608); *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571 (585 ff.).

⁹⁷³ Siehe zur Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften gegenüber dem Bürger *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 67 f.; *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (226 f.); *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 6; *Lange*, NJW 1992, 1193 (1195); *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 45; *Remmert*, Jura 2004, 728 (730); *Trips*, Das Verfahren der exekutiven Rechtsetzung, S. 98 ff.

⁹⁷⁴ *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 212.

⁹⁷⁵ Siehe hierzu bereits 4. Kap. B.II.

⁹⁷⁶ Vgl. *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 61.

⁹⁷⁷ *Leisner*, JZ 2002, 219 (226 ff.); *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 41 ff.; *Ossenbühl*, in: FG 25 Jahre BVerwG, S. 433 (434, 437 ff.); *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 43, 64 ff.; *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 84; *Trips*, Das Verfahren der exekutiven Rechtsetzung, S. 88. Anders aber *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (223).

⁹⁷⁸ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315 f.); *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571 (577).

Die Rechtsprechung ist insoweit an jede rechtmäßige Regelung durch Verwaltungsvorschriften gebunden, sodass Organisationsvorschriften unmittelbare Außenwirkung entfalten können.⁹⁷⁹ Verhaltenslenkende Verwaltungsvorschriften sind – da sie sich auf materiellrechtliche Fragen beziehen – vorliegend von größerem Interesse. Sie werden üblicherweise nach normkonkretisierenden, norminterpretierenden und ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften unterschieden.⁹⁸⁰

a) Bindungswirkung verhaltenslenkender Verwaltungsvorschriften

Soweit Verwaltungsvorschriften die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen in Fällen regeln, in denen der Gesetzgeber der Verwaltung ausnahmsweise einen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat, handelt es sich um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften.⁹⁸¹ Diese vom Bundesverwaltungsgericht etwa für den Bereich des technischen Sicherheitsrechts entwickelten Vorschriften⁹⁸² haben Gerichte wie gesetzliche Normen auszulegen und anzuwenden.⁹⁸³ Die gerichtliche Überprüfung ist in diesen Fällen beschränkt, weswegen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften eine „quasi normersetzende materiellrechtliche Bedeutung“ zukommen kann.⁹⁸⁴

Handelt es sich hingegen um Regelungen, die Anweisungen über die Auslegung und Anwendung von Gesetzen – insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen ohne Beurteilungsspielraum sowie Generalklauseln – enthalten, ist die Rede von norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften.⁹⁸⁵ Diese vielfach auch

⁹⁷⁹ *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 45 f.; *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 130 f.; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315).

⁹⁸⁰ So etwa *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (221); *Remmert*, Jura 2004, 728 (728); *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 213 ff.; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315 f.); *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571 (577).

⁹⁸¹ *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 214; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (316); vgl. auch *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 50; *Trips*, Das Verfahren der exekutiven Rechtsetzung, S. 87.

⁹⁸² BVerwGE 72, 300 (316 f., 320 f.); 107, 338 (340 f.).

⁹⁸³ BVerwG, NJW 1993, 2065 (2066); 107, 338 (340 f.); *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 8; *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (224, 227, 236); *Herdegen*, AöR 1989, 607 (616 f.); *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (316); *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571 (578); vgl. auch *Hwang*, KritV 2011, 97 (97). Anders aber *Saurer*, VerwArch 2006, 249 (263), der auch für normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften eine unmittelbare Außenwirkung ablehnt.

⁹⁸⁴ VG München, Beschl. v. 29.08.2019 – M 18 S 19.2680, BeckRS 2019, 41602 Rn. 49; *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 214.

⁹⁸⁵ *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 47 f.; *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (226 f.); *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 213; *Trips*, Das Verfahren der exekutiven Rechtsetzung, S. 86; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315).

als Auslegungsrichtlinien oder Auslegungserlasse bezeichneten⁹⁸⁶ Vorschriften dienen der Erleichterung der Gesetzesanwendung und erläutern das, was im Gesetz bereits geregelt ist, näher.⁹⁸⁷ Bindungswirkung gegenüber Gerichten entfalten sie nicht⁹⁸⁸, denn die Befugnis zur letztverbindlichen Auslegung des objektiven Rechts obliegt grundsätzlich nicht der Exekutive, sondern aufgrund des Art. 19 Abs. 4 GG als ureigene Aufgabe der Rechtsprechung den Gerichten.⁹⁸⁹ Daher stehen die in norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Billigung durch die Rechtsprechung.⁹⁹⁰

Soweit Verwaltungsvorschriften Kriterien festlegen, anhand derer im Einzelfall das Ermessen auszuüben ist, handelt es sich um ermessenslenke Verwaltungsvorschriften.⁹⁹¹ Diese füllen einen der Verwaltung durch den Gesetzgeber eingeräumten Entscheidungsspielraum aus.⁹⁹² Eine gerichtliche Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen ist nur innerhalb der Grenzen des § 114 VwGO möglich.⁹⁹³ Die Gerichte müssen die in den Verwaltungsvorschriften niedergelegten Ermessensausübungen respektieren. Da die Rechtsprechung aber überprüfen kann, ob sich die Verwaltung im Einzelfall an ihre selbst gesetzten Vorschriften gehalten hat⁹⁹⁴, stellen ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften die Grundlage für die Praxis einer bestimmten Ermessensbetätigung dar.⁹⁹⁵ Da es der Ver-

⁹⁸⁶ *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 47. So etwa auch *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 2; *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 24.

⁹⁸⁷ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315).

⁹⁸⁸ BVerwGE 34, 278 (282); BVerwG, NVwZ 2015, 827 (829 f.); BGH, NSTZ-RR 2019, 280 (281); *Coen*, in: BeckOK-StPO, MiStra 1 Rn. 13; *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 7; *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (227); *Kautz*, GewA 2000, 230 (234); *Lange*, NJW 1992, 1193 (1196); *Leisner*, JZ 2002, 219 (228); *Reimer*, Jura 2014, 678 (679); *Schönenbroicher*, in: NK-VwVfG, § 40 VwVfG Rn. 154; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315); *Uerpmann*, BayVBl 2000, 705 (705).

⁹⁸⁹ *Geis*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 30 Rn. 184; *Groh*, in: FS Battis, S. 221 (227); *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 65 f.; *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571 (578). Siehe ausführlich zum Ganzen *Schröder*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (22 ff.).

⁹⁹⁰ BVerwGE 34, 278 (282); *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, § 104 Rn. 65; *Remmert*, Jura 2004, 728 (731); *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 212.

⁹⁹¹ *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, S. 47; *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 141; *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 215; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315).

⁹⁹² *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315); vgl. auch *Remmert*, Jura 2004, 728 (728).

⁹⁹³ *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 180.

⁹⁹⁴ *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 180; *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (316 f.).

⁹⁹⁵ *Voßkuhle/Kaufhold*, JuS 2016, 314 (315).

waltung aufgrund des Art. 3 Abs. 1 GG verwehrt ist, im Einzelfall ohne sachlichen Grund von einer bestimmten Praxis abzuweichen, erhalten Ermessensrichtlinien mit Hilfe des allgemeinen Gleichheitssatzes aufgrund des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung mittelbare Außenwirkung.⁹⁹⁶ Unmittelbar binden sie jedoch nur ihre Adressaten innerhalb der Verwaltung.⁹⁹⁷

*b) Staatsanwaltliche Richtlinien als Verwaltungsvorschriften
ohne Außenwirkung*

Für die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern staatsanwaltliche Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts Bindungswirkung gegenüber den Gerichten – und somit gegebenenfalls unmittelbare Außenwirkung – entfalten können, ist daher ein Blick auf deren Charakteristik zu werfen. An dieser Stelle soll jedoch noch nicht der Erörterung einer möglichen und sinnvollen inhaltlichen Ausgestaltung der Leitlinien vorgegriffen werden.⁹⁹⁸

Eine unmittelbare Außenwirkung käme staatsanwaltlichen Richtlinien nach dem zuvor Festgestellten nur zu, soweit es sich bei ihnen um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften handelte. Da es – wie bereits festgestellt – nahe liegt, dass insbesondere die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie des § 17 Nr. 2 TierSchG und der Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG einer konsequenteren Strafverfolgung entgegensteht⁹⁹⁹, ist insbesondere erforderlich, dass die Richtlinien sich vor allem auf materiellrechtliche, tatbestandliche Fragen beziehen und die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe sowie die Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG konkretisieren. Aber auch soweit die Leitlinien die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe des § 17 TierSchG sowie der § 152 Abs. 2 StPO, §§ 153 f. StPO und § 170 Abs. 2 StPO betreffen soll, stellten sie letztlich jedenfalls keine normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften dar, denn sowohl bei den unbestimmten Rechtsbegriffen als auch bei der Generalklausel des § 17 Nr. 1 TierSchG handelt es sich um jeweils gerichtlich voll überprüfbare Begriffe.¹⁰⁰⁰ Ein gerichtlich nicht bzw. nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum steht den Rechtsanwendern nicht zu.

⁹⁹⁶ Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 14 Rn. 870 ff.; Guckelberger, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 7; Guttenberg, JuS 1993, 1006 (1010 f.); Jarass, JuS 1999, 105 (107 f.); Kautz, GewA 2000, 230 (231); Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 24 Rn. 27 ff.; Reimer, Jura 2014, 678 (686 f.); Ruthig/Storr, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Rn. 795; Saurer, VerwArch 2006, 249 (262 ff.); Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1 Rn. 215. Kritisch aber Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, S. 547 f.; Schröder, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (17).

⁹⁹⁷ Voßkuhle/Kaufhold, JuS 2016, 314 (315).

⁹⁹⁸ Siehe zur inhaltlichen Ausgestaltung unten 5. Kap.

⁹⁹⁹ Siehe zusammenfassend hierzu bereits 3. Kap. C.

¹⁰⁰⁰ Siehe hierzu auch 1. Kap. C. II. 1.

Die staatsanwaltlichen Leitlinien würden somit Verwaltungsvorschriften ohne Gesetzeskraft darstellen, die nur die weisungsgebundenen Staatsanwälte bänden.¹⁰⁰¹ Eine unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Gerichten käme ihnen nicht zu.¹⁰⁰² Da der gesetzgebenden Gewalt somit der Kernbereich der Rechtsetzung gewährleistet und die Kompetenzverteilung zwischen Legislative und Exekutive gewahrt bliebe, steht der allgemeine Gewaltenteilungsgrundsatz dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien nicht entgegen.

3. Rechtsstaatsprinzip

Dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien könnten ferner der allgemeine Vorbehalt des Gesetzes, der regelmäßig mit der in Art. 20 Abs. 3 GG bestimmten Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Verbindung gebracht wird¹⁰⁰³, sowie der allgemeine Grundsatz der Rechtssicherheit entgegenstehen.

a) Vorbehalt des Gesetzes

Der aus Art. 20 Abs. 3 GG fließende Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass die Exekutive in bestimmten Konstellationen nur auf Grund einer parlamentsgesetzlichen Grundlage handeln darf.¹⁰⁰⁴ Der Vorbehalt des Gesetzes erfasst jedoch nicht jede Handlung der Exekutive, sondern verlangt, dass das Parlament in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidung selbst trifft.¹⁰⁰⁵ Hiermit ist erneut auch die Frage nach dem inhaltlichen „Wie“ einer gesetzlichen Regelung im Sinne der erforderlichen Regelungsdichte des Gesetzes betroffen. Wie bereits festgestellt, hat der Gesetzgeber im konkreten Fall die gesetzlichen Vorschriften für die grundrechtsrelevanten Entscheidungen und Eingriffe aber bereits abschließend in Form der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften und des § 17 TierSchG selbst getroffen.¹⁰⁰⁶ Soweit die staatsanwaltlichen Richtlinien das Gesetz nur konkretisieren, wird deren Erlass durch Teile der Exekutive nicht vom (allgemeinen) Vorbehalt des Gesetzes erfasst.

¹⁰⁰¹ Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 146 Rn. 8; Krauß, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 6. Dies gilt etwa auch für die RiStBV, siehe Graf, in: BeckOK-StPO, RiStBV 0 Rn. 3.

¹⁰⁰² Vgl. Beining, ZJS 2015, 546 (548).

¹⁰⁰³ Axer, Normsetzung der Exekutive, S. 315; Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 75.

¹⁰⁰⁴ BVerfGE 98, 218 (251); Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 75; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 69; Sachs, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 113.

¹⁰⁰⁵ Vgl. BVerfGE 84, 212 (226); 101, 1 (34); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 71.

¹⁰⁰⁶ Siehe hierzu bereits 4. Kap. E. I. 1. b) bb).

b) Grundsatz der Rechtssicherheit

Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende Rechtsstaatsprinzip besagt, dass staatliche Hoheitsakte für den Bürger vorhersehbar und so berechenbar sein müssen, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann.¹⁰⁰⁷ Gesetze müssen demnach hinreichend klar formuliert sein, damit der Bürger sich ein eigenes Bild von der Rechtslage machen kann.¹⁰⁰⁸ Bedenken könnten insofern entstehen, wenn der Gesetzgeber es der Exekutive überließe, durch Verwaltungsvorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe überhaupt erst vollziehbar zu machen.

Das Bestimmtheitsgebot stellt aber nur Mindestanforderungen an die Fassung einer Norm. Die Verpflichtung zur klaren Formulierung ist nur ein Grundsatz.¹⁰⁰⁹ Solange eine Norm hinreichend auslegungsfähig ist, ist dem Gesetzgeber die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln nicht verwehrt¹⁰¹⁰, zumal hierdurch mehr Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht wird.¹⁰¹¹ Zwischen das generell-abstrakte Gesetz und den Einzelvollzugsakt können sich durchaus rechtskonkretisierende Zwischenstufen schieben¹⁰¹², denn die Vollziehung der Gesetze umfasst auch eine selbstständige Rechtskonkretisierung der Exekutive. Soweit Verwaltungsvorschriften also lediglich Gesetze interpretieren und konkretisieren, ist hierin kein Verstoß gegen das Prinzip der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns zu sehen.¹⁰¹³

4. Schlussfolgerungen

Die vorangestellten Erörterungen zeigen, dass dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts verfassungsrechtliche Bedenken letztlich nicht entgegenstehen.

¹⁰⁰⁷ BVerfGE 31, 255 (264); 45, 400 (420); 52, 1 (41); 56, 1 (12); 62, 169 (183); 78, 205 (212); 83, 130 (145); 84, 133 (149); 108, 52 (75); 110, 33 (53); 141, 220 (265); *Ernst*, Blankettstrafgesetze, S. 66; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 50, 58; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 83; *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 61.

¹⁰⁰⁸ *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 61; *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 126.

¹⁰⁰⁹ Vgl. BVerfGE 93, 213 (238); 102, 254 (337); 103, 332 (384); 133, 277 (355); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 61; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 83; *Sauerland*, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, S. 449.

¹⁰¹⁰ BVerfGE 13, 153 (161 f.); 28, 175 (183); 32, 346 (364); 45, 363 (371 f.); 48, 210 (222); 50, 205 (216); 103, 21 (34); 110, 33 (55 f.); *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 62; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 83; *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 127. Siehe auch *Birkenstock*, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen, S. 103 ff., 121 ff.

¹⁰¹¹ BVerfGE 3, 225 (243); *Sachs*, in: Sachs, GG, Art. 20 Rn. 127. Allgemein hierzu auch *Herzog*, NJW 1999, 25 (25 ff.); *Schneider*, ZRP 1998, 323 (323 ff.).

¹⁰¹² *Schröder*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 1 (9).

¹⁰¹³ *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, S. 61.

Soweit staatsanwaltliche Leitlinien verfahrensrechtliche Aspekte betreffen, ist Art. 103 Abs. 2 GG bereits nicht anwendbar, da alle formellrechtlichen Verfahrensvoraussetzungen für die Ermittlung des „Ob“ der Strafbarkeit – inklusive der Regeln des Strafverfahrensrechts – nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen der Strafbarkeit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG zählen. Aber auch soweit staatsanwaltliche Richtlinien materiellrechtliche Regelungen betreffen, die der Konkretisierung normativer Tatbestandsmerkmale dienen, steht Art. 103 Abs. 2 GG deren Erlass nicht entgegen. Die Richtlinien sollen insbesondere der Konkretisierung der zwar konkretisierungsbedürftigen, aber abschließenden und ausreichend bestimmten Strafvorschrift des § 17 TierSchG dienen. Hierdurch werden sie indes nicht Teil des formellen Gesetzes, sodass Art. 103 Abs. 2 GG bereits keine Anwendung findet. Da der Gesetzgeber die grundrechtsrelevanten Entscheidungen und Eingriffe im konkreten Fall in Form der maßgeblichen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften und des § 17 TierSchG bereits abschließend getroffen hat, steht dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien auch der allgemeine aus Art. 20 Abs. 3 GG fließende Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nicht entgegen.

Auch der aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG abzuleitende allgemeine Gewaltenteilungsgrundsatz hindert diesen nicht. Da staatsanwaltliche Leitlinien lediglich Normen des Innenrechts darstellen und gegenüber Bürgern und Gerichten jedenfalls keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken ungeachtet der Frage nach einer etwaigen originären Rechtsetzungs-kompetenz der Exekutive nicht. Der Legislative bleibt der Kernbereich der Rechtsetzung jedenfalls gewährleistet.

Da die in Rede stehenden Normen hinreichend auslegungsfähig sind und die staatsanwaltlichen Richtlinien nur der Interpretation und Konkretisierung der Gesetze dienen sollen, bestehen Bedenken auch hinsichtlich der Vereinbarkeit des Erlasses der Leitlinien mit dem aus Art. 20 Abs. 3 GG fließenden allgemeinen Bestimmtheitsgebot nicht.

II. Einfachrechtliche und formelle Voraussetzungen

Zulässig ist der Erlass von staatsanwaltlichen Richtlinien darüber hinaus nur, soweit der Rechtsanwender bei der Ausübung seiner Tätigkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht über einen Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum verfügt.¹⁰¹⁴ Da sowohl die maßgeblichen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften als auch § 17 TierSchG zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, sind staatsanwaltliche Weisungen – auch in Form von Richtlinien – im Bereich des Tierschutzstrafrechts demnach grundsätzlich zulässig.

¹⁰¹⁴ *Beining*, ZJS 2015, 546 (548); *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 14; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 8, 13 f.

Die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien richtet sich insbesondere nach den Schranken des Weisungsrechts. Dieses findet seine Grenze in „Gesetz und Recht“ nach Art. 20 Abs. 3 GG – und somit namentlich im Legalitätsprinzip.¹⁰¹⁵ Weisungen – und somit auch Richtlinien – müssen insbesondere frei von Ermessensfehlern sein¹⁰¹⁶ und dürfen nicht von justizfremden Erwägungen getragen werden.¹⁰¹⁷ Sie dürfen nur den Dienst, die Dienstausbübung oder das Dienstverhältnis betreffen.¹⁰¹⁸ Ob Entscheidungen mit richterähnlicher Rechtsanwendung dem Weisungsrecht entzogen sind¹⁰¹⁹, soll hier nicht weiter vertieft werden, da die vorliegende Untersuchung nicht Einzelanordnungen eines Vorgesetzten, die einen Staatsanwalt in einem konkreten Fall etwa zur Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO anweisen, betrifft.

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen gelten keine Besonderheiten. Das Gesetz sieht für die Ausübung des Weisungsrechts keine besondere Form vor.¹⁰²⁰ Auch im Allgemeinen gilt für den Erlass von nicht unmittelbar nach außen wirkenden Verwaltungsvorschriften das Prinzip der Formlosigkeit des Verfahrens, da das Grundgesetz keine Verfahrensbestimmungen zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften getroffen hat.¹⁰²¹ Nicht nur wegen des Gebots der Rechtssicherheit und Transparenz, sondern auch, weil es sich um generelle Anordnungen und nicht nur um Weisungen im Einzelfall handelt, wird eine schriftliche Fixierung von Richtlinien jedoch unumgänglich sein.¹⁰²² Mit einer Entfaltung der steuern-

¹⁰¹⁵ *Beining*, ZJS 2015, 546 (548); *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 14; *Dünnebier*, JZ 1958, 417 (419); *Geisler*, ZStW 93 (1981), 1109 (1124); *Hund*, ZRP 1994, 470 (472); *Kill*, DRiZ 1963, 391 (393); *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 13; *Kretschmer*, Jura 2004, 452 (457); *Krey/Pföhler*, NSTz 1985, 145 (148 ff.); *Lüttger*, GA 1957, 193 (216); *Mayer*, in: KK-StPO, § 146 GVG Rn. 5; *Recken*, DRiZ 1967, 347 (348); *Roxin*, DRiZ 1969, 385 (386); *Roxin*, DRiZ 1997, 109 (118); *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 146 GVG Rn. 3. Vgl. auch *Schairer*, in: FS Lenckner, S. 739 (746 f.).

¹⁰¹⁶ BGHZ 72, 81 (84); *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 16; *Krey/Pföhler*, NSTz 1985, 145 (149).

¹⁰¹⁷ BverfGE 9, 223 (226 f.); *Beining*, ZJS 2015, 546 (548 f.); *Inhofer*, in: BeckOK-GVG, § 146 GVG Rn. 18; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 15; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 146 GVG Rn. 5; *Trentmann*, JR 2015, 571 (575).

¹⁰¹⁸ *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 14.

¹⁰¹⁹ So etwa *Heghmanns*, Strafverfahren, 4. Kap. Rn. 202. Im Ergebnis ebenso *Roxin*, DRiZ 1969, 385 (386). Für weitergehende Weisungsbefugnisse hingegen *Krey/Pföhler*, NSTz 1985, 145 (151 f.); *Mayer*, in: KK-StPO, § 146 GVG Rn. 4.

¹⁰²⁰ *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 24; *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 4.

¹⁰²¹ *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Einl. Rn. 32.

¹⁰²² *Beining*, ZJS 2015, 546 (548); *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 24, 31; *Kintzi*, DRiZ 1987, 457 (462); *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 5, 26; *Maier*, ZRP 2003, 387 (391). Anders aber *Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, § 146 Rn. 8. Vgl. für Verwaltungsvorschriften *Fliedner*, in: Hill, Verwaltungsvorschriften, S. 31 (40 f.).

den Wirkung¹⁰²³ ist nur zu rechnen, wenn schriftliche Ausarbeitungen der Richtlinien vorhanden sind.

F. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Steuerungsinstrument der Richtlinie grundsätzlich geeignet ist, dem staatsanwaltschaftlichen Vollzugsdefizit im Bereich des Tierschutzstrafrechts entgegenzuwirken. Eine konsequente Rechtsdurchsetzung durch die Staatsanwaltschaft scheint häufig aufgrund der erheblichen Beurteilungsspielräume, die die maßgeblichen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sowie § 17 TierSchG den Rechtsanwendern eröffnen, zu scheitern. Gleichsam bewirken diese Spielräume, dass eine Strafverfolgung der Rechtsanwender selbst wegen ihrer Entscheidungen und Rechtsanwendungen in Tierschutzstrafverfahren faktisch nahezu unmöglich wird. Erforderlich ist also die Konkretisierung der bestehenden Gestaltungsspielräume – also etwa der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 17 TierSchG. Hierzu ist das Steuerungsinstrument der staatsanwaltlichen Richtlinie geeignet. Solche Vorschriften können die Rechtsanwendung anleiten und den Rechtsanwendern eine „Marschrichtung“ vorgeben. Indem die Exekutive durch Verwaltungsvorschriften das Gesetz näher konkretisiert, können die weitreichenden Interpretations- und Beurteilungsspielräume der Rechtsanwender beschränkt werden.

Eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Erlass staatsanwaltlicher Leitlinien besteht de lege lata bisweilen nicht. Eine solche folgt zunächst nicht aus Art. 20a Alt. 2 GG, denn den Staatsorganen steht frei, mit welchen Mitteln sie die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ verwirklichen und das insofern unbestimmt formulierte Ziel konkretisieren. Nur wenn das Schutzniveau des Art. 20a Alt. 2 GG evident unterschritten würde, bestünde eine Pflicht zum Erlass einer konkreten Maßnahme. Die vorliegende Untersuchung hat verdeutlicht, dass Staatsanwälte bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten häufig das Vorliegen eines Anfangsverdachts ablehnen, teils nur zögerlich Ermittlungsmaßnahmen veranlassen und Ermittlungsverfahren häufig mangels Vorliegens eines Tatverdachts einstellen. Dies reicht für die Annahme eines nur völlig unzureichenden Schutzes indes nicht aus. Angesichts der insofern bestehenden Auslegungs- und Interpretationsspielräume der Staatsanwälte sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen ein Rechtsanwender die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ bei der Rechtsanwendung nicht zwingend völlig missachtet, sondern trotz zureichender Gewichtung des Tierwohls im Rahmen seiner Abwägung und Interpretation dennoch von einer weiteren Strafverfolgung absieht.

Der vorliegend erbrachte empirische Beweis mag somit einstweilen zwar nicht ausreichen, um die Gewährleistung eines nur völlig unzureichenden Schutzes an-

¹⁰²³ Siehe hierzu ausführlich 4. Kap. D.I. 4. und 5.

zunehmen. Sollte sich das hier entstandene Bild im Rahmen weitreichender empirischer Untersuchungen aber bestätigen, könnte sich dieses Verdikt durchaus erfüllen. Angesichts der bestehenden und teils gravierenden Mängel bei der Rechtsdurchsetzung erscheint dies jedenfalls nicht unwahrscheinlich. Auch aus Art. 3 Abs.1 GG folgt keine solche verfassungsrechtliche Pflicht, denn selbst dort, wo eine Vereinheitlichung erforderlich ist, stellt der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien nur eine von mehreren Optionen hierzu dar. Eine Pflicht zum Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien besteht auch nicht insofern, als ansonsten eine Verfehlung des angestrebten Regulierungsziels drohen könnte, denn § 17 TierSchG stellt trotz der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe eine auslegungsfähige, hinreichend bestimmte Vorschrift dar, deren Tatbestandsmerkmale insbesondere unter Heranziehung der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ sowie des § 1 S. 1 TierSchG einer Interpretation zugänglich sind.

Der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien mag somit zwar verfassungsrechtlich nicht geboten sein. Er ist aber dennoch rechtspolitisch sinnvoll und notwendig, denn entsprechende Richtlinien weisen zahlreiche Vorteile auf: Sie schonen Ressourcen, indem sie den Rechtsanwendern Handlungs- und Orientierungssicherheit vermitteln und ihr Verhalten steuern. Sie können aber auch – wenn auch in eher geringfügigem Maße – abschreckend wirken, da einer richtlinienabweichenden Rechtsauslegung oder Rechtsanwendung eine Indizwirkung insbesondere im Hinblick auf das rechtlich Vertretbare zukommt, wodurch sich die Strafbarkeitsrisiken von Staatsanwälten wegen defizitärer Rechtsanwendungen jedenfalls tendenziell verschärfen. Gleichzeitig können staatsanwaltliche Leitlinien im Falle richtlinienkonformer Entscheidungen aber auch der Entlastung der Rechtsanwender dienen. Zudem kann das Bestehen staatsanwaltlicher Richtlinien eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendungs- und Einstellungspraxis bewirken und eine generelle strafrechtspolitische Schwerpunktsetzung – zu Gunsten des Tierwohls – ermöglichen. Gerade im Bereich des Tierschutzstrafrechts wirkt sich zudem ein weiterer Vorteil aus, den untergesetzliche Vorschriften mit sich bringen: Staatsanwaltliche Richtlinien eröffnen schnelle und einfache Reaktionsmöglichkeiten auf einen wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Wandel, was gerade bei der Strafverfolgung von Vorfällen in der Tierhaltung von besonderer Relevanz sein kann, da das Tierschutzrecht den sich wandelnden ethischen Vorstellungen der Gesellschaft in besonderem Maße unterliegt. Die denkbaren Risiken des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien wiegen hingegen geringer. Den Rechtsanwendern verbleiben auch im Falle des Bestehens staatsanwaltlicher Leitlinien weiterhin Handlungsspielräume, denn die Richtlinien können sowieso nur für den Regelfall gelten. Da die Regelungen sich nur im Rahmen der vom Gesetzgeber erlassenen einfachgesetzlichen Vorschriften bewegen dürfen, ist zudem auch nicht zu befürchten, dass eine Art Sonderstrafrecht der Exekutive entsteht. Außerdem können schriftliche Ausarbeitungen Transparenz und Rechtssicherheit schaffen.

Der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien ist im Bereich des Tierschutzstrafrechts auch verfassungsrechtlich zulässig. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich letztlich nicht aus Art. 103 Abs. 2 GG, da die Richtlinien nur der Konkretisierung der vom Gesetzgeber geschaffenen Normen – etwa der normativen Tatbestandsmerkmale – dienen. Da die abschließende Regelung daher nach wie vor vom Gesetzgeber herrührt, verstößt der Erlass der Leitlinien auch nicht gegen den allgemeinen Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Bedenken bestehen auch nicht im Hinblick auf den aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG abzuleitenden allgemeinen Gewaltenteilungsgrundsatz, da die staatsanwaltlichen Richtlinien als bloßes Innenrecht keine unmittelbare Außenwirkung entfalten. Zudem sind die in Rede stehenden Normen trotz der Interpretation und Konkretisierung der Gesetze durch Verwaltungsvorschriften hinreichend auslegungsfähig, sodass auch das aus Art. 20 Abs. 3 GG fließende allgemeine Bestimmtheitsgebot dem Erlass staatsanwaltlicher Leitlinien nicht entgegensteht.

Auch einfachrechtlich ist der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrecht zulässig, da die in Rede stehenden Gesetze dem Rechtswanwender Interpretations- und Beurteilungsspielräume eröffnen.

5. Kapitel

Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung staatsanwaltlicher Richtlinien zur Verfolgung von Tierschutzstraftaten

Das folgende Kapitel soll vor dem Hintergrund der dogmatischen sowie empirischen Erkenntnisse der Erarbeitung inhaltlicher Eckpunkte dienen, die staatsanwaltliche Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts zur Förderung einer konsequenteren Strafverfolgung aufweisen sollten. Das Vorhaben zielt dabei indes nicht auf die Ausarbeitung einer vollständigen und ausformulierten Verwaltungsvorschrift ab.

Bei der Erörterung der relevanten inhaltlichen Eckpunkte ist zu berücksichtigen, dass den Staatsanwälten auch in den differenziertesten Richtlinien schon von Verfassungen wegen die für die gerechte Einzelfallentscheidung notwendigen Spielräume verbleiben müssen.¹⁰²⁴ Zudem ist speziell für das Tierschutzstrafrecht die ermessenslenkende Funktion der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ aus Art. 20a Alt. 2 GG zu berücksichtigen. Letztlich müssen die Richtlinien auch einer unionsrechtskonformen Auslegung¹⁰²⁵ der nationalen Vorschriften entsprechen.¹⁰²⁶

A. Stellenwert und Anwendungsbereich des § 17 TierSchG

Es empfiehlt sich, zu Beginn der Richtlinien aufzunehmen, dass der Bearbeitung von Tierschutzstrafsachen im Allgemeinen ein hoher Stellenwert einzuräumen ist.¹⁰²⁷ Hierdurch kann erreicht werden, dass ganz grundsätzlich eine stärkere Gewichtung der Verfolgung von Tierschutzstraftaten stattfindet. Sichergestellt werden kann, dass einzelne Staatsanwälte Tierschutzdelikte nicht als bedeutungslose Randdelikte wahrnehmen, sondern diesen – etwa im Hinblick auf die Vertei-

¹⁰²⁴ Aulinger, NSTz 1999, 111 (113).

¹⁰²⁵ Zum Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung der tierschutzrechtlichen Vorschriften siehe *Bülte*, NJW 2019, 19 (22); *Kluge*, in: Bergmann, Handlexikon der EU, „Tierschutz in der EU“.

¹⁰²⁶ Bruhn, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen, S. 12.

¹⁰²⁷ So etwa – bezogen auf den Stellenwert von Jugendstrafsachen – die Richtlinien für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften (Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 4. Mai 2009 (421-8)), S. 1.

lung ihrer Ressourcen und bei Fragen der Prioritätensetzung – eine größere Bedeutung beimessen. Gerechtfertigt – und angezeigt – ist die Aufwertung des Tierschutzes in diesem Zusammenhang insbesondere aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Art. 20a Alt. 2 GG enthält.

Zudem ist angesichts der gegenwärtigen Strafverfolgungspraxis eine Klarstellung dahingehend angezeigt, dass die Anwendung des Tierschutzstrafrechts keinesfalls auf die Verfolgung individuellen Fehlverhaltens im Einzelfall beschränkt ist¹⁰²⁸, sondern ein Instrument auch zur Ahndung systematischer Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften darstellt, das daher gleichermaßen in der Nutz- und Massentierhaltung Anwendung finden muss.

B. Verfahrensrechtliche Aspekte

Da die empirische Untersuchung nahegelegt hat, dass eine konsequente Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften häufig bereits aufgrund strafverfahrensrechtlicher Erwägungen – etwa aufgrund erhöhter Anforderungen an verschiedene Verdachtsgrade – scheitert, sollten staatsanwaltliche Richtlinien das Verhalten und die Entscheidungen der zuständigen Staatsanwälte nachfolgend in Bezug auf die Anwendung und den Umgang mit verfahrensrechtlichen Aspekten steuern. Grundsätzlich sind Weisungen bzw. Leitlinien, die insofern etwa Regelungen für die Prüfung eines Anfangsverdachts oder die Beweiswürdigung enthalten oder sich auf Opportunitätsentscheidungen beziehen, zulässig.¹⁰²⁹

I. Einleitung von Ermittlungsverfahren

In zahlreichen Fällen scheitert die konsequente Strafverfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung bereits an der Prüfung des Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO, an den Staatsanwälte häufig erhöhte Anforderungen stellen.

1. Weisungen hinsichtlich des Vorliegens eines Anfangsverdachts

Sinnvoll erscheinen könnte daher zunächst, Regelungen hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung eines Anfangsverdachts festzulegen. Dies wäre indes letztlich nicht zielführend, denn obgleich der strafprozessuale Anfangsverdacht

¹⁰²⁸ Siehe hierzu etwa *Bülte*, GA 2018, 35 (36).

¹⁰²⁹ Zur Zulässigkeit von Weisungen im Hinblick auf Fragen der Beweiswürdigung und Tatsachenermittlungen *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 12; *Lüttger*, GA 1957, 193 (217); *Trentmann*, JR 2015, 571 (575). Siehe beispielsweise auch die Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat (Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 21.08.1998 – 411-40 –, in der Fassung vom 10.12.2008).

nicht grundsätzlich „weisungsfeindlich“ ist¹⁰³⁰, liegt ein Anfangsverdacht in der Regel aufgrund der niedrig anzusetzenden Schwelle¹⁰³¹ entweder offensichtlich und deutlich vor oder nicht.¹⁰³² Der Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich des Weisungsrechts des Vorgesetzten ist insofern faktisch stark beschränkt.¹⁰³³

2. Umgang mit rechtswidrig erlangten Video- und Bildaufnahmen aus Tierhaltungen

Da die empirische Untersuchung gezeigt hat, dass Staatsanwälte von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens häufig aus dem speziellen Grund absehen, dass sie die Verwertbarkeit heimlich erlangten Bild- und Videomaterials ablehnen, erscheint es zielführender, Leitlinien zu erlassen, die festlegen, wie im Rahmen der Entscheidung nach § 152 Abs. 2 StPO in den typischen Sachverhaltskonstellationen, in den Tierschützer in Tierhaltungsbetriebe eindringen und die dortigen Zustände filmen und fotografieren, mit den erstellten Film- und Bildaufnahmen umzugehen ist. Die Frage nach der Verwertbarkeit ist zwar primär vom Gericht zu beantworten, beeinflusst aber die Verurteilungsprognose der Staatsanwaltschaft, weswegen entsprechende Anordnungen Bestandteil einer staatsanwaltlichen Richtlinie sein können.

Empfehlenswert ist, dass die Richtlinien festlegen, dass privat erlangte Film- und Bildaufnahmen aus Tierställen und Schlachtbetrieben in Tierschutzstrafverfahren ein taugliches und grundsätzlich verwertbares Beweismittel darstellen und der Annahme eines Anfangsverdachts daher regelmäßig nicht entgegenstehen. Herangezogen werden können Bild- und Videoaufnahmen insbesondere, um Verletzungen und Erkrankungen von Tieren zu identifizieren und – etwa anhand des Fortschritts des Wundheilungsprozesses oder des Entzündungsgrades – eine Einschätzung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, die letztlich der Bewertung der Frage dienen kann, seit wann die Beeinträchtigungen bereits bestehen. Zudem können anhand von Bild- und Filmmaterial etwa die baulichen Gegebenheiten in Tierhaltungsbetrieben sowie die Versorgung der Tiere mit Wasser, Futter

¹⁰³⁰ In diese Richtung aber *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 51.

¹⁰³¹ *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 115; *Geerds*, in: GS Schröder, S. 389 (391); *Gross*, in: FS Dahs, S. 249 (264); *Keller/Griesbaum*, NStZ 1990, 416 (416); *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg, § 152 StPO Rn. 27; *Nestler*, Jura 2020, 408 (408); *Scheinfeld/Willenbacher*, NJW 2019, 1357 (1358); *Trentmann*, JR 2015, 571 (577); so wohl auch *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 35. Vgl. auch die Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat (Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 21.08.1998 – 411-40 –, in der Fassung vom 10.12.2008), S. 3.

¹⁰³² *Trentmann*, JR 2015, 571 (579).

¹⁰³³ Vgl. *Krauß*, in: Löwe/Rosenberg, § 146 GVG Rn. 8, 13 f.; *Mayer*, in: KK-StPO, § 146 GVG Rn. 5; *Trentmann*, JR 2015, 571 (575 ff., 579). Siehe zur Entscheidung über die Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung nach § 170 StPO *Lüttger*, GA 1957, 193 (216 f.).

und Spielmaterial gesichtet werden, die wiederum Rückschlüsse insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG ermöglichen.

Der Empfehlung, eine entsprechende Anordnung in die staatsanwaltliche Richtlinie aufzunehmen, liegen folgende Erwägungen zugrunde: Allgemein ist Ermittlungsbehörden die Beschaffung von illegalen Beweismitteln – mit der Folge, dass diese im Rahmen der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unverwertbar sind – verboten. Obgleich der Staat sich an die Vorgaben des Rechtsstaates zu halten hat, darf er sich unter Umständen dennoch Rechtsverstöße Dritter in Form von privat und rechtswidrig erlangten Beweismitteln nachgelagert zu Nutze machen¹⁰³⁴, denn die Vorschriften der Strafprozessordnung greifen nicht, wenn sich eine autonom handelnde Privatperson Beweismittel gegen einen Beschuldigten verschafft und diese an die staatlichen Behörden übermittelt.¹⁰³⁵ Dies gilt allerdings nur, soweit die Beweismittel nicht durch krasse Verstöße gegen die Menschenwürde zustande gekommen oder durch grob rechtsstaatswidriges Verhalten eines Privaten erlangt wurden.¹⁰³⁶ Obwohl die Herstellung heimlich aufgenommener Bild- und Videoaufnahmen insbesondere eine Straftat nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen kann¹⁰³⁷, kann der Schutz der betroffenen Rechtsgüter im konkreten Einzelfall Vorrang vor dem Schutz des gesprochenen Wortes bzw. des höchstpersönlichen Lebensbereichs oder von Per-

¹⁰³⁴ BGHSt 27, 355 (357); 34, 39 (52); 36, 167 (173); LG Zweibrücken, NJW 2004, 85 (85 f.); *Beulke*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, Einl. Rn. 319; *Beulke/Swoboda*, StPO, § 23 Rn. 730; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a StPO Rn. 3; *Köbel/Ibold*, in: MüKo-StPO, § 160 StPO Rn. 28; *Kubicieł*, GA 2013, 226 (228); *Schuh*, in: MüKo-StPO, § 136a StPO Rn. 83. Kritisch aber *Krämer*, DAR 2022, 617 (619 ff.); *Niehaus*, NZV 2016, 551 (551 ff.).

¹⁰³⁵ *Brunhöber*, GA 2010, 571 (586); *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a StPO Rn. 3; *Kubicieł*, GA 2013, 226 (227 f.); *Niehaus*, NZV 2016, 551 (551); *Rogall*, JZ 2008, 818 (828); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 24 Rn. 65; *Wohlers*, JR 2016, 509 (511).

¹⁰³⁶ OLG Celle, NJW 1985, 640 (640 f.); OLG Hamburg, NJW 2005, 2326 (2326 ff.); *Beulke*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, Einl. Rn. 319; *Beulke/Swoboda*, StPO, § 23 Rn. 730 f.; *Diemer*, in: KK-StPO, § 136a StPO Rn. 3; *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 482; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 24 Rn. 65; *Zeyher*, JA 2022, 467 (469).

¹⁰³⁷ Vgl. *Brunhöber*, GA 2010, 571 (579 f.); *Campbell*, NJW-Spezial 2022, 196 (196); *Wohlers*, JR 2016, 509 (512 f.). Soweit Bild- und Videoaufnahmen heimlich in Tierhaltungen und Schlachthöfen aufgenommen werden, kommt eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB jedoch regelmäßig nicht in Betracht, da es sich zunächst schon nicht um einen besonders vor Einblicken geschützten Bereich handelt, der ein Vertrauen in die Unbeobachtetheit schaffen würde. Vor allem wird an einem Arbeitsplatz aber auch nur äußerst selten der höchstpersönliche Lebensbereich betroffen sein. In Betracht kommt jedoch vor allem eine Strafbarkeit nach § 123 StGB, siehe OLG Naumburg, NJW 2018, 2064. Zu einer etwaigen „Tiernothilfe“ bzw. zur Rechtfertigung des Eindringens in Massentierhaltungsanlagen in diesem Fall siehe *Greco*, JZ 2019, 390; *Kargruber*, Die Würde des Tiers, S. 192 ff., 255 ff.; *Vierhaus/Arnold*, NuR 2019, 73.

sönlichkeitsrechten haben.¹⁰³⁸ Ob die rechtswidrig erlangten Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, ist im Einzelfall unter Abwägung der widerstreitenden Interessen – also des staatlichen Verfolgungsinteresses einerseits und des Persönlichkeitsrechts andererseits – zu entscheiden,¹⁰³⁹ in die zum einen insbesondere das Gewicht des infrage stehenden Grundrechtseingriffs¹⁰⁴⁰ und zum anderen die Schwere der in Rede stehenden Tat¹⁰⁴¹ eingestellt werden müssen. Heimlich und illegal erlangte Aufnahmen von Dritten dürften demnach im Bereich des Tierschutzstrafrechts in typischen Sachverhaltskonstellationen regelmäßig verwertbar sein.¹⁰⁴²

Zunächst ist das Eindringen in die Betriebe sowie das filmische und fotografische Dokumentieren der Zustände in den Stallanlagen dazu geeignet, die Verstöße durch die Einleitung rechtsförmlicher Verfahren durch die zuständigen Behörden dauerhaft abzustellen.¹⁰⁴³ Gerade im Hinblick auf die typischen „Stalleinbrüche“ von Tierschützern¹⁰⁴⁴, während derer die Video- und Bildaufnahmen üblicherweise hergestellt werden, ist zudem von einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Schutz des sozialen Geltungsanspruchs und der unternehmensbezogenen Interessen der betroffenen Tierhalter auszugehen.¹⁰⁴⁵ Bereits die herausragende Bedeutung des Gemeinwohlbelangs Tierschutz¹⁰⁴⁶, dem auch die Bevölkerung einen hohen Stellenwert beimschreibt¹⁰⁴⁷,

¹⁰³⁸ Vgl. BVerfGE 34, 238 (246 ff.); 35, 202 (220 ff.); BGH, NJW 1982, 277 (277 f.); NJW 2018, 2877 (2879 ff.); BGHSt 14, 358 (359 ff.); 27, 355 (357 ff.); 29, 244 (249 ff.); BGHZ 27, 284 (290 f.); OLG Brandenburg, FamRZ 2020, 1833 (1833 f.); OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 241 (241); LG Zweibrücken, NJW 2004, 85 (85 f.). So im Ergebnis auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 11, 124e.

¹⁰³⁹ BVerfGE 34, 238 (248 f.); 129, 208 (260 ff.); BVerfGK 14, 107 (111); BGHSt 36, 167 (173); 44, 243 (249); 51, 285 (290); BGH, NSTZ 2016, 551 (552); LG Dresden, StV 2012, 13 (14); *Hauschild*, in: MüKo-StPO, § 94 StPO Rn. 52; *Paul*, NSTZ 2013, 489 (491 ff.); *Wöhlers*, JR 2016, 509 (511). Vgl. zu den Abwägungskriterien im Ganzen *Brunhöber*, GA 2010, 571 (587 f.).

¹⁰⁴⁰ *Bader*, in: KK-StPO, Vorb. zu §§ 48 ff. StPO Rn. 27; *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einl. Rn. 460.

¹⁰⁴¹ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 StPO Rn. 48.

¹⁰⁴² So auch *Bülte*, NJW 2019, 19 (20); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 124e.

¹⁰⁴³ So auch OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065).

¹⁰⁴⁴ Die Tierindustrie fordert teils harte Strafen für Tierrechtsaktivisten, die Zustände in Tierfabriken dokumentieren. In der vorherigen Legislaturperiode hatten CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag angekündigt, gezielt gegen Tierschützer vorzugehen, siehe den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD der 19. Legislaturperiode, S. 86. Siehe zum Ganzen *Franz*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 64 (69).

¹⁰⁴⁵ Vgl. OLG Nürnberg, NJW-RR 2002, 1471 (1473); OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2064 f.) im Anschluss an LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (174). In diese Richtung auch BGH, NJW 2018, 2877 (2881) sowie in Bezug auf die Rechtfertigung von Stalleinbrüchen *Hecker*, JuS 2018, 83 (84); zur Nothilfe für Tiere siehe *Loeper*, NuR 2023, 377 (379).

wirkt sich hier aus.¹⁰⁴⁸ Der Tierschutz ist im Grundgesetz nicht nur in unmittelbarer Nähe der Staatszielbestimmungen des Art. 20 GG verortet, sondern steht auch verfassungsrechtlich auf gleicher Ebene wie die Grundrechte¹⁰⁴⁹, was bedeutet, dass er somit keineswegs vor der Berufs- und Eigentumsfreiheit der Betreiber von Massentierhaltungsbetrieben zurückweichen muss. Zudem offenbart entsprechendes Bild- und Filmmaterial regelmäßig keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sondern es dokumentiert vielmehr die Art der Tierhaltung und der Schlachtung. An der näheren Information über diese Umstände und Zustände in den Ställen hat die Öffentlichkeit sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verbraucherinformation sowie der Diskussion um die Missstände in der (industriellen) Haltung von Nutztieren grundsätzlich ein berechtigtes Interesse.

Zudem fließt in die Abwägung die teils ganz erhebliche Anzahl von betroffenen Tieren¹⁰⁵⁰ sowie die bisherige und prognostisch künftige Dauer der Beeinträchtigung der betroffenen Tiere ein, die durch gewisse Haltungsbedingungen teils ihr nahezu ganzes Leben Schmerzen zugefügt bekommen oder leiden. Berücksichtigt werden muss ferner, dass die Bild- und Videoaufnahmen keine privaten Wohnbereiche, sondern gewerbliche Stallungen betreffen, welchen ein geringerer Schutz zukommt¹⁰⁵¹, sowie die Tatsache, dass die Tierhalter bzw. Mitarbeiter der Betriebe in den einschlägigen Fällen für die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften selbst verantwortlich sind. Damit müssen sie Beeinträchtigungen ihrer Rechte eher hinnehmen als Dritte, die an der Entstehung der Missstände nicht beteiligt sind.¹⁰⁵²

Hinzu kommt, dass bei Annahme eines Beweisverwertungsverbots im Falle heimlich erlangten Videomaterials eine Realisierung der Zwecke des Tierschutzgesetzes nahezu unmöglich wäre: Erfahrungsgemäß leisten weder Staatsanwaltschaften noch Veterinärbehörden Strafanzeigen ohne dokumentierte Verstöße Folge.¹⁰⁵³ Der Anzeigeerstattung und Aufdeckung durch Private kommt aber gerade dann eine ganz erhebliche Bedeutung zu, wenn die staatlichen Behörden

¹⁰⁴⁶ Vgl. OLG Nürnberg, NJW-RR 2002, 1471 (1473) mit Verweis auf BVerfGE 101, 1; AG Ulm, Urt. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846 Rn. 39. Ähnlich auch Hecker, JuS 2018, 83 (84).

¹⁰⁴⁷ So etwa auch VGH Kassel, NJOZ 2006, 953 (955) mit Bezugnahme auf BVerfGE 104, 337 (351).

¹⁰⁴⁸ Vgl. OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065).

¹⁰⁴⁹ Siehe ausführlich zur Rechtsnatur der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); vgl. auch Kluge, NVwZ 2006, 650 (650).

¹⁰⁵⁰ So auch LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (174).

¹⁰⁵¹ Vgl. OLG Stuttgart, NJW 2016, 2280 (2281); LG Magdeburg, ZUR 2018, 172 (174); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn.124e.

¹⁰⁵² OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065).

¹⁰⁵³ Vgl. OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065). Siehe zur Bedeutung von Video- und Bildaufnahmen in tierschutzstrafrechtlichen Verfahren auch Bülle, NJW 2019, 19 (20); Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 67, 80 ff.

Gesetze – hier die tierschutzrechtlichen Vorschriften in Nutztierhaltungsbetrieben und Schlachthöfen – nicht effektiv durchsetzen. Betrachtet man das im Tierschutzrecht bereits auf verwaltungsbehördlicher Ebene bestehende Vollzugsdefizit¹⁰⁵⁴ – ein deutscher Tierhaltungsbetrieb wird im Durchschnitt nur etwa alle 17 Jahre, in Bayern sogar nur alle 48 Jahre vom zuständigen Veterinäramt kontrolliert¹⁰⁵⁵ –, wird offensichtlich, dass Tierschutzskandale häufig erst durch heimlich erlangte Videoaufnahmen aus Nutztierhaltungsbetrieben und Schlachthöfen aufgedeckt werden.¹⁰⁵⁶ Zudem stellen sie oft das einzige verfügbare Beweismittel dar.¹⁰⁵⁷ Solange die zuständigen Behörden der im Grundsatz allein ihnen obliegenden Aufgabe der Beweismittelsicherung für Rechtsverstöße¹⁰⁵⁸ nicht hinreichend nachkommen, bliebe eine Ahndung zweifellos vorliegender Rechtsverstöße ohne Bild- und Filmmaterial nahezu gänzlich aus. Besteht ein staatliches Vollzugsdefizit, stellt der Zugriff auf illegal, durch Private erlangte Beweismittel in der Folge oft die einzige Möglichkeit dar, gesetzliche Zwecke zu realisieren. Würde eine Verwertbarkeit entsprechender Aufnahmen bereits durch die Staatsanwaltschaft verneint und ein Anfangsverdacht mit der Begründung abgelehnt, dass die auf dem Videomaterial zu sehenden beeinträchtigten Tiere aufgrund ihres mittlerweile eingetretenen Todes nicht mehr untersucht werden könnten und andere verwertbare Beweismittel nicht vorlägen, machte man vor diesem Hintergrund die Generierung eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO in zahlreichen typischen Fällen der Nutztierhaltung unmöglich. Die Realisierung der gesetzgeberischen Ziele des Tierschutzgesetzes¹⁰⁵⁹ wäre generell nicht mehr erreichbar, wenn die Besonderheiten der modernen Nutztierhaltung – also die Haltung in großen, abgeschotteten, nichtzugänglichen und in abgelegenen, zivilisationsarmen Gegenden gelegenen Betrieben – im Rahmen der Beweiswürdigung außer Acht gelassen würden. Würde das Ergebnis einer bereits von der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung nach § 152 Abs. 2 StPO vorzunehmenden Abwä-

¹⁰⁵⁴ In Bezug auf die Überwachung von Schlachtbetrieben ist sogar die Rede von einem „Versagen der amtlichen Überwachung des Tierschutzes“, siehe *Marahrens*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 137 (149).

¹⁰⁵⁵ BT-Drs. 19/3195, S. 6; *Franz*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 64 (66 f.); *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (826).

¹⁰⁵⁶ Siehe hierzu auch *Franz*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 64 (64 f.).

¹⁰⁵⁷ Vgl. OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065); *Bülte*, NJW 2019, 19 (20); *Felde*, in: *Interespezies Lernen*, S. 275 (295); *Hahn*, NZWiSt 2021, 401 (404); *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 170, 172, 200; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 11, 124b. Siehe hierzu auch die Berichterstattung zu Aufdeckungen in Schlachtbetrieben in Düren, Eschweiler, Hohengöhen-Damm, Selm, Tauberbischofsheim, Oldenburg, Bad Iburg, Fürstenfeldbruck, Gärtringen und Biberach. Siehe beispielsweise auch *Tagesschau*, „Illegales Schächten in Nordrhein-Westfalen“, 23.03.2021, <https://www.tagesschau.de/investigativ/fakt/schlachthof-schaechtung-101.html>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

¹⁰⁵⁸ OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065).

¹⁰⁵⁹ Siehe zum Normzweck des § 17 TierSchG 2. Kap. B. I.

gung stets die Unverwertbarkeit von heimlich erlangten Film- und Bildaufnahmen Privater zur Folge haben, würde eine effektive Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten weitgehend unterbunden.

Eine in einer staatsanwaltlichen Richtlinie enthaltene Regelung, die demzufolge für den Regelfall die Verwertbarkeit von privat erlangten Film- und Bildaufnahmen aus Tierställen und Schlachtbetrieben statuiert, stünde einer zu leichtgängigen Ablehnung des Anfangsverdachts regelmäßig entgegen. Sie stellt somit ein sinnvolles – wenn nicht sogar unverzichtbares – Instrument dar, um das Tierschutzrecht nicht auf der Ebene eines teils „toten Rechts“ zu belassen, sondern diesem zu mehr Geltung zu verhelfen.

Zu befürchten ist im Falle der Aufnahme einer solchen Klausel auch nicht, dass diese geradezu als an Private gerichtete Aufforderung zur rechtswidrigen Beweisgewinnung (miss-)verstanden werden könnte. Insofern ist bereits fraglich, inwieweit Private sich durch eine staatsanwaltliche Richtlinie überhaupt adressiert fühlen. Jedenfalls liegen aber keine Anhaltspunkte vor, die nahelegen, dass Private – insbesondere Mitglieder von Tierschutzorganisationen – diese Anordnung missbrauchen würden. Diejenigen, die in Tierhaltungsbetriebe eindringen, setzen sich auch im Falle der Aufnahme einer entsprechenden Klausel regelmäßig dem Risiko einer Strafverfolgung – etwa wegen Verstoßes gegen § 123 StGB – aus. Dass sie insofern also weiterhin sogar strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten hätten, würde vermutlich jedenfalls bei einigen der Personen abschreckend wirken. Mit einem inflationären Anstieg sogenannter Stalleinbrüche wäre zudem auch aufgrund des Aufwands, mit dem diese verbunden sind, nicht zu rechnen. Ein Eindringen in einen Tierhaltungsbetrieb ist mit einem nicht unerheblichen organisatorischen, zeitlichen und persönlichen Einsatz verbunden. Soweit Tierschützer hierüber hinwegsehen, handelt es sich wohl um Personen, die sich mit einer solchen Leidenschaft für den Tierschutz einsetzen, dass anzunehmen ist, dass sie regelmäßig ein erhebliches Interesse daran haben werden, von den Behörden ernstgenommen zu werden. Die wenigsten Tierschützer sind militante Gegner der Behörden. Der Missbrauch einer Klausel, die regelmäßig die Verwertbarkeit von Bild- und Videoaufnahmen anordnet, widerspricht bereits dem Interesse der meisten Tierschützer, denn die hieraus folgende Unverwertbarkeit des Materials konterkariert – da sie doch regelmäßig zur Verfahrenseinstellung führt – deren Zielen.

II. Opportunitätsentscheidungen nach §§ 153 f. StPO

Angesichts dessen, dass von der Möglichkeit, Ermittlungsverfahren wegen Vorfällen in der Nutztierhaltung aus Opportunitätsgründen einzustellen, nicht selten Gebrauch gemacht wird¹⁰⁶⁰, empfiehlt sich, dass staatsanwaltliche Richtlinien

¹⁰⁶⁰ Siehe hierzu etwa *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 136 ff.

Regelungen enthalten, die die Anwendung der §§ 153 f. StPO im Bereich des Tierschutzstrafrechts restringieren. Eine solche Beschränkung dient nicht nur einer konsequenteren Strafverfolgung, sondern ist auch bereits aus Gleichbehandlungsgrundsätzen angezeigt.

1. Unzulässigkeit eines grundsätzlichen Anwendungsausschlusses

Nicht zulässig wird es trotz der Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ in Art. 20a Alt. 2 GG sein, eine umfassende Nichtanwendbarkeit der Opportunitätsvorschriften für Tierschutzstraftaten festzulegen. Durch die Einstufung des § 17 TierSchG als Vergehen – und weil der Gesetzgeber das Mindeststrafmaß des § 17 TierSchG auch nach der Ergänzung des Art. 20a GG um die Worte „und die Tiere“ bewusst nicht auf mindestens ein Jahr angehoben hat – wird deutlich, dass der Gesetzgeber Tierschutzstraftaten gerade nicht gänzlich aus dem Bereich der Opportunitätsvorschriften herauszunehmen beabsichtigte. Die Aufnahme eines Staatsziels in das Grundgesetz allein kann folglich nicht dazu führen, dass gewisse Delikte, die mit diesem Staatsziel in Zusammenhang stehen, dem Anwendungsbereich der §§ 153 f. StPO gänzlich entzogen sind. Ausschlaggebend dafür, ob ein Delikt aus Opportunitätsgründen eingestellt werden kann, ist letztlich allein die Zuordnung des Gesetzgebers, die dieser mithilfe der Festlegung des Mindestmaßes der Strafe vornimmt (§ 12 Abs. 1 und 2 StGB).

2. Restriktion der Anwendung der Opportunitätsvorschriften

Dennoch liegt es nahe, dass Staatszielbestimmungen sich gerade im Bereich der Strafverfolgung insbesondere auf die Einstellungspraxis von Delikten, die mit ihnen in Zusammenhang stehen, auswirken müssen. Ihrer Pflicht zur Berücksichtigung eines Staatsziels werden die jeweiligen Rechtsanwender nur dann gebührend nachkommen, wenn sie der Staatszielbestimmung gerade bei der entscheidenden Frage, ob ein Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt werden kann, besonderes Gewicht beimessen. Eine restriktive Anwendung der Opportunitätsvorschriften ist schon aus dem Grund geboten, dass im Rahmen der nach §§ 153 f. StPO vorzunehmenden Abwägung¹⁰⁶¹ den Staatszielen – und somit auch dem Staatsziel „Tierschutz“ als Verfassungsgut der Allgemeinheit¹⁰⁶² und überragend wichtigem Gemeinschaftsgut¹⁰⁶³ – bei der Interpretation des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ im Sinne der §§ 153 f. StPO erhebliche Bedeutung zukommt. Zudem steht die besondere Schutzbedürftigkeit der Tiere, die bei der Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zu berücksichtigen ist, einer extensiven Anwendung der §§ 153 f. StPO entgegen. Staatszielbestimmungen wir-

¹⁰⁶¹ Vgl. etwa *Boxdorfer*, NJW 1976, 317 (320).

¹⁰⁶² *Bülte*, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe, Rn. 30.

¹⁰⁶³ *Bülte*, GA 2018, 35 (39).

ken sich daher regelmäßig dahingehend aus, dass eine Einstellung von sie betreffenden Straftaten aus Opportunitätsgründen nur in Ausnahmefällen – und dann regelmäßig auch nur nach § 153a StPO – zulässig sein kann.¹⁰⁶⁴

Eine Erledigung nach § 153 StPO wird vor diesem Hintergrund regelmäßig nur in besonderen Ausnahmefällen angemessen sein, in denen der Betroffene etwa tiefe Reue zeigt, keine einschlägige Vorbelastung aufweist, keine mehrfache vorherige Beanstandung der Tierhaltung durch die Behörden erfolgt ist, wenn nur sehr wenige Tiere betroffen sind und keine Wiederholungsgefahr besteht – etwa, weil der Tierhalter seinen Betrieb mittlerweile auf- oder abgegeben hat. Angesichts der Bedeutung der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ wird aber auch einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO in typischen Tierschutzstrafverfahren, die Vorfälle in der Nutztierhaltung betreffen, regelmäßig die Schwere der Schuld entgegenstehen.¹⁰⁶⁵ Wiegt die Schuld in besonders gelagerten Fällen einmal nicht schwer – was etwa dann der Fall sein kann, wenn es sich um eine nur geringe Anzahl betroffener Tiere handelt und es sich nicht um wiederkehrende Verstöße handelt –, sind dann jedenfalls strenge Anforderungen an die Auflagen zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zu stellen, die bestenfalls für tierschutzrechtliche Zwecke nutzbar gemacht werden sollten. Neben empfindlichen Geldauflagen, die beispielsweise Tierschutzorganisationen zugutekommen können, sollten insbesondere auch konkrete Auflagen erteilt werden, die das Befinden der Tiere in dem betroffenen Betrieb unmittelbar verbessern.

Nach §§ 153 f. StPO erledigten Verfahren kann eine gewisse Präventionswirkung nicht abgesprochen werden.¹⁰⁶⁶ Eine Erledigung nach § 153a StPO kann dem Tierschutz dienen, wenn die erteilten Auflagen etwa darin bestehen, bestimmte Maßnahmen abzustellen oder diesbezügliche Vorkehrungen zu installieren. So könnte dem Betreiber eines Tierhaltungsbetriebes etwa die Auflage erteilt werden, gewisse bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die den Tieren mehr Bewegungsfreiheit ermöglichen. Gegen eine weitreichende Anwendung des § 153a StPO im Bereich des Tierschutzstrafrechts sprechen jedoch neben dem zuvor Ausgeführten weitere Gründe: Zunächst wird ein gerichtliches Urteil, das in den meisten Fällen wohl zur Folge hat, dass der Verurteilte als vorbestraft gilt, auf diesen einen größeren Eindruck machen als eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, die die Unschuldsvermutung – sogar dann, wenn derjenige ein Geständnis ablegt – bestehen lässt.¹⁰⁶⁷ Hinzu kommt, dass § 153a StPO eine Antwort

¹⁰⁶⁴ Die Zulässigkeit von Weisungen der Staatsanwaltschaft für die Frage der Bejahung oder Verneinung des „öffentlichen Interesses“ i. S. d. § 153 StPO bejahend bereits *Kohlhaas*, GA 1956, 241 (241, 249).

¹⁰⁶⁵ Siehe hierzu bereits 4. Kap. C.I.2.a)cc)(2).

¹⁰⁶⁶ Siehe hierzu bereits 4. Kap. C.I.2.a)cc).

¹⁰⁶⁷ BVerfG, NJW 1991, 1530 (1531); BVerfG, NStZ-RR 1996, 168 (169); OLG Frankfurt a. M., NJW 1996, 3353 (3354).

auf den stetigen und immer größer werdenden Anfall von kleinerer und mittlerer Kriminalität sein sollte. Die Einführung der Vorschrift verfolgte das justiz-ökonomische Ziel, Verfahren in diesem Bereich zu vereinfachen und zu beschleunigen.¹⁰⁶⁸ Insofern ist bereits fraglich, ob dieser Zweck in Bezug auf Tierschutzstraftaten überhaupt sinnvoll erscheint. Straftaten nach § 17 TierSchG unterfallen im Hinblick auf das Strafmaß zwar dem Anwendungsbereich des § 153a StPO. Dennoch handelt es sich bei ihnen nicht um einfache, massenhaft begangene Bagatelldelikte wie etwa Straftaten nach § 303 StGB oder § 242 StGB, sodass bereits der Zweck, der der Vorschrift des § 153a StPO in seiner ursprünglichen Form zugrunde liegt, einer extensiven Anwendung dieser Opportunitätsvorschrift widerspricht. Gegen eine ausufernde Anwendung des § 153a StPO spricht zudem, dass ausdifferenzierte, unmittelbar den in dem betroffenen Betrieb gehaltenen Tieren zugutekommende Auflagen in den meisten Fällen wohl kaum erteilt werden. Hiermit verbunden ist nämlich nicht nur ein deutlich größerer zeitlicher Aufwand, sondern erforderlich ist häufig ebenso veterinärmedizinisches Fachwissen, über das Staatsanwälte und Richter oft gerade nicht verfügen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Auflagen ebenso im Rahmen einer Bewährungsstrafe (§§ 56b, 56c StGB) erteilt – und auch kontrolliert – werden können. Bewährungsauflagen sind in der Regel effektiver, da sie während des Zeitraums der Bewährungszeit aufrechterhalten und kontrolliert werden können, während Auflagen nach § 153a StPO grundsätzlich nach 6 Monaten erledigt sind.¹⁰⁶⁹ Außerdem erfolgt im Falle eines Verstoßes gegen die erteilten Auflagen im Rahmen des § 153a StPO nur die Wiederaufnahme des Verfahrens¹⁰⁷⁰, während bei einem Verstoß gegen Bewährungsauflagen regelmäßig nach § 56f Abs. 1 StGB der sofortige Strafvollzug droht.

Auch die Befürchtung, eine zu weitgehende „Sperre“ der §§ 153f. StPO könne zur Folge haben, dass Verfahren im Zweifel in eine Erledigung nach § 170 Abs. 2 StPO gedrängt werden könnten – was freilich erst recht einen Rückschritt darstellte – kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen. In Einzelfällen mag dies zwar durchaus denkbar sein, aber nur weil eine alternative Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts faktisch vorstellbar ist – etwa weil einzelne Dezernten sich Arbeit ersparen wollen –, kann dies nicht zur Folge haben, dass man von vornherein – sozusagen zur Vermeidung eines größeren Übels – das Unterbleiben einer effektiven Strafverfolgung in Kauf nimmt. Zudem setzt die Anwendung des § 153a StPO – ebenso wie die des § 170 Abs. 1 StPO – das Vorliegen

¹⁰⁶⁸ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 153a StPO Rn. 1; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153a StPO Rn. 38; *Prelle*, KritV 2011, 331 (338, 342 f.).

¹⁰⁶⁹ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 153a StPO Rn. 1; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153a StPO Rn. 38.

¹⁰⁷⁰ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, § 153a StPO Rn. 66; *Diemer*, in: KK-StPO, § 153a StPO Rn. 59; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153a StPO Rn. 43.

eines hinreichenden Tatverdachts voraus. Die Anwendung des § 153a StPO und eine alternative Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO schließen sich daher denkbare aus. Freilich mögen sich in der Praxis oftmals sowohl für die Annahme als auch die Ablehnung eines hinreichenden Tatverdachts tragende Erwägungen anführen lassen. Dennoch kann nicht von vornherein die Prämisse zugrunde gelegt werden, dass Staatsanwälte die Annahme des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts allein von dem hiermit verbundenen Arbeitsaufwand abhängig machen. Soweit ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, besteht keine Rechtfertigung mehr für eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Es kann nicht angenommen werden, dass sich zahlreiche Staatsanwälte hierüber – und somit über das Legalitätsprinzip – hinwegsetzen und das Verfahren ohne Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen.

III. Umgang mit Sachverständigengutachten

Informellen Anfragen um gutachterliche Stellungnahme zu Sachverhalten und Sachverständigengutachten kommt bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten in der Nutztierhaltung besondere Bedeutung zu. Bei der ganz überwiegenden Zahl der Vorfälle ziehen die Staatsanwälte Fachkundige – meist Veterinärmediziner – hinzu. Aufgrund der meist fehlenden veterinärmedizinischen Sachkunde der Staatsanwälte messen die Beamten den Aussagen von Sachverständigen gerade im Bereich des Tierschutzstrafrechts oft ganz erhebliche Bedeutung zu.¹⁰⁷¹ Angesichts dessen empfiehlt sich, dass staatsanwaltliche Richtlinien den Umgang mit Sachverständigen und deren Stellungnahmen bzw. Gutachten bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten für den Regelfall steuern.

1. Beauftragung geeigneter Sachverständiger

Staatsanwaltschaften greifen bisweilen weitgehend auf die Expertise von (Amts-)Tierärzten zurück.¹⁰⁷² Insbesondere bei der Frage, ob ein Tier im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG gelitten hat, ist die Beauftragung eines Veterinärs indes oft unzureichend¹⁰⁷³, denn bei dem Begriff des Leidens in Form einer Beeinträchtigung im Wohlbefinden handelt es sich nicht um einen originär (veterinär-)medi-

¹⁰⁷¹ Vgl. *Bülte*, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera, Rn. 94, 116; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 72 ff. Siehe zur Rolle der Amtstierärzte als Zeugen oder Sachverständige auch *Kari*, ATD 2021, 166; *Schönfelder*, in: Klopfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 31 (41).

¹⁰⁷² *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 73.

¹⁰⁷³ So auch *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 102 ff.

zinischen Begriff.¹⁰⁷⁴ Gerade ein tatbestandliches Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG zeigt sich häufig nur in Form von Verhaltensstörungen der Tiere.¹⁰⁷⁵ Amtstierärzte, deren Aufgabengebiet nicht nur den Tierschutz, sondern auch umfangreiche Tätigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchen und Lebensmittelhygiene umfasst, werden regelmäßig kein vertieftes Wissen über zahlreiche verschiedene (Nutz-)Tierarten und deren natürliche Verhaltensweisen haben. Zudem weisen die derzeit tätigen (Amts-)Tierärzte in der Regel auch aufgrund der jahrelangen defizitären Lehre des Fachgebiets der Tierverhaltenswissenschaft im Studium der Tiermedizin und in den Weiterbildungen für den amtstierärztlichen Dienst nur unzureichende tierethologische Kenntnisse auf.¹⁰⁷⁶

Vor diesem Hintergrund leuchtet ein, dass (Amts-)Veterinäre insbesondere solche Verhaltensstörungen, die nach außen zwar erkennbar, aber dennoch wenig auffällig und vor allem in Massentierhaltungsbetrieben nur schwierig zu erkennen sind¹⁰⁷⁷ – beispielsweise Apathien – häufig übersehen. Dies gilt umso mehr, als gerade amtstierärztliche Begutachtungen meist schon angesichts des nur kurzen Begutachtungszeitraums kaum ausreichen, um Verhaltensstörungen, die sich häufig nur durch längere Beobachtungen über mehrere Stunden feststellen lassen¹⁰⁷⁸, wahrzunehmen. Gilt bereits bezüglich nach außen erkennbarer Verhaltensstörungen, dass insbesondere – und im Ergebnis wohl oft auch nur – Sachverständige der Tierverhaltenswissenschaft diese feststellen können, gilt dies noch umso mehr für die Feststellung von Verhaltensstörungen durch erzwungenes Nichtverhalten.¹⁰⁷⁹ Gerade bei verschiedenen Nutztierarten wie etwa Schafen und Rindern wäre der Schluss, das Fehlen offensichtlicher äußerlicher Anzeichen – etwa von Lautäußerungen – zeige, dass die Tiere nicht leiden, verfehlt.¹⁰⁸⁰ Hier ist vielmehr eine vertiefte ethologische Prüfung dahingehend erforderlich, inwieweit das arttypische Verhalten des Tieres eingeschränkt ist, denn Schafe und Rinder sind sogenannte „stille Leider“, die weder bei Schmerzen noch bei Leiden Lautäußerun-

¹⁰⁷⁴ Pollmann/Tschanz, ATD 2006, 234 (234).

¹⁰⁷⁵ Siehe etwa Hackbarth/Lückert, Tierschutzrecht, S. 175.

¹⁰⁷⁶ Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 99 ff.; Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (606).

¹⁰⁷⁷ Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (603). Siehe zu den Problemen bei der Feststellung von Leiden auch Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 43 ff.; Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 168 ff.

¹⁰⁷⁸ Siehe beispielsweise Schneider/Kemper/Spindler, Animals 2020, 10 (1), 40, wo für eine Studie über Stereotypen von Mastbullen das Verhalten von 243 Tieren durch eine 48-stündige Videoaufnahme analysiert wurden.

¹⁰⁷⁹ So auch OLG Celle, Beschl. v. 28.12.2010 – 32 Ss 154/10, BeckRS 2011, 5162, wonach die Frage, ob eine nicht artgerechte Haltung von Tieren zu erheblichen Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG führt, „primär eine Frage der Verhaltensforschung“ ist. So auch Bülte, NJW 2019, 19 (21); Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 40 ff.; Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 73.

¹⁰⁸⁰ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 90.

gen von sich geben¹⁰⁸¹ und selbst bei massiver Beeinträchtigung im Wohlbefinden in tierschutzwidrigen Haltungen keine auf den ersten Blick sichtbaren Verhaltensstörungen zeigen.¹⁰⁸² Gerade insofern stehen für die Beurteilung der Frage, ob Tiere in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind, vor allem wissenschaftlich anerkannte Konzepte der Tierethologie¹⁰⁸³ und der Analogieschluss¹⁰⁸⁴ zur Verfügung.¹⁰⁸⁵ Vor diesem Hintergrund wäre in zahlreichen Fällen – insbesondere in solchen, in denen physisch gesund erscheinende Tiere in restriktiven Haltungsformen gehalten werden – die Einschätzung eines Sachverständigen mit tiefgehenden Kenntnissen von ethologischen Konzepten, dem Normalverhalten der jeweiligen Tierart und der Bedeutung der verschiedenen Verhaltensweisen für die Tierart – also eines Sachverständigen mit hinreichender Expertise auf dem Gebiet der Tierverhaltensforschung – erforderlich, um insbesondere Verhaltensstörungen wegen erzwungenen Nichtverhaltens zu ermitteln, die in der Folge die Feststellung erheblicher Leiden der Tiere ermöglichen können.¹⁰⁸⁶

Da das Fachgebiet des Sachverständigen durch den Untersuchungsauftrag bestimmt wird¹⁰⁸⁷ und mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens allgemein nur fachlich und persönlich geeignete Sachverständige zu beauftragen sind¹⁰⁸⁸, empfiehlt sich daher, dass staatsanwaltliche Richtlinien regeln, dass gerade in Fällen, in denen Tiere in restriktiven Haltungsformen leben und keine äußeren Verletzungen oder Krankheiten aufweisen, möglichst ein auf dem Gebiet

¹⁰⁸¹ Buchenauer, in: Sambras/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, S. 132; Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (604); Peinhofer, Umfrage zur Schmerzbeurteilung und Schmerzbehandlung beim Rind, S. 1, 4; Weisser, wistra 2015, 299 (300).

¹⁰⁸² Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (604).

¹⁰⁸³ Als ein solches Konzept steht etwa das wissenschaftlich fundierte und tierexperimentell untermauerte Befindlichkeitskonzept nach *Tschanz* zur Verfügung, siehe hierzu etwa Pollmann/Tschanz, ATD 2006, 234; Tschanz/Bammert/Loeffler/Pollmann/Richter/Schnitzer/Zeeb, DTBl 2001, 730. Siehe hierzu auch Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (601); Maisack, in: Grimm, Das Tier an sich, S. 198 (206 ff.).

¹⁰⁸⁴ Zum Konzept des (funktionellen) Analogieschlusses zur Beurteilung tierlicher Leiden siehe Sambras, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, S. 31; Sambras, in: Fölsch/Nabholz, Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung, S. 23 (24 ff.). Siehe auch Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 43; Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (602); Lorz/Metzger, TierSchG, § 1 Rn. 36, 45; Nowak/Menn, in: Aktuelle Probleme des Tierschutzes, S. 10 (12).

¹⁰⁸⁵ Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 28.12.2010 – 32 Ss 154/10, BeckRS 2011, 5162; Bülte, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera, Rn. 89; Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (599 ff., 605 f.); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 TierSchG Rn. 89 f.

¹⁰⁸⁶ Bülte, GA 2022, 513 (521); Erbel, DÖV 1992, 189 (192); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 15 Rn. 5, § 17 Rn. 100c, 127; Hahn/Kari, NuR 2021, 599 (605 f.); vgl. auch Lorz/Metzger, TierSchG, § 15 Rn. 22.

¹⁰⁸⁷ BGHSt 34, 355 (357); Hadamitzky, in: KK-StPO, § 73 StPO Rn. 5; Trüch, in: MüKo-StPO, § 73 StPO Rn. 18 f.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Monka, in: BeckOK-StPO, § 73 StPO Rn. 3; Trüch, in: MüKo-StPO, § 73 StPO Rn. 18 f.

der Tierethologie ausgebildeter Sachverständiger zu beauftragen bzw. hinzuzuziehen ist. Die Anzahl der hierfür in der Bundesrepublik verfügbaren Tierethologen mag zwar deutlich geringer ausfallen als die der verfügbaren Veterinäre. Diese Tatsache allein kann indes nicht zur Folge haben, dass bereits der Versuch der Beauftragung eines Tierethologen unterbleibt und dessen Hinzuziehung selbst in den Fällen ausbleibt, in denen sie möglich wäre. Den vor diesem Hintergrund nicht zu leugnenden praktischen Schwierigkeiten ließe sich in der konkreten Umsetzung vor allem durch eine „Soll“-Formulierung Rechnung tragen.

2. Beauftragung objektiver, neutraler und unabhängiger Gutachter

Häufig stützen Staatsanwälte ihre Entscheidungen auf die Ausführungen von Experten, die in der Region ansässig und für die Kontrolle des in Rede stehenden Tierhaltungsbetriebes oder Schlachthofs zuständig sind.¹⁰⁸⁹ Diese Praxis geht indes mit beträchtlichen Bedenken einher.

Allgemeine Voraussetzung für die persönliche Eignung eines Sachverständigen ist, dass er Gewähr dafür bietet, das Gutachten objektiv, neutral und unabhängig bzw. unparteilich zu erstatten.¹⁰⁹⁰ Grundsätzlich reicht der Umstand, dass der Sachverständige Bediensteter einer am Verfahren beteiligten Behörde ist, nicht aus, um Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen.¹⁰⁹¹ Dies kann aber nur gelten, wenn gewährleistet ist, dass der Sachverständige sein Gutachten frei von jeder Beeinflussung erstatten kann.¹⁰⁹² Letzteres ist im Bereich des Tierschutzstrafrechts oft gerade nicht anzunehmen, denn die für den jeweiligen Betrieb zuständigen Amtstierärzte werden wegen etwaiger eigener Versäumnisse häufig gerade kein Interesse an einer objektiven Begutachtung eines Falles haben. Ein Nichteinschreiten gegen Tierrechtsverstöße offenbart nämlich nicht nur qualitative Mängel der Arbeit eines zuständigen Amtsveterinärs, sondern kann vor allem aufgrund der Stellung des Amtstierarztes als Beschützergarant für das Wohl der Tiere und seiner damit einhergehenden Verpflichtung, gegen tierschutzwidrige Handlungen und Zustände einzuschreiten, eine mögliche eigene (Unterlassungs-) Strafbarkeit des Amtsveterinärs nach § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB zur Folge haben.¹⁰⁹³ Gerade in solchen Fällen, in denen das Vorgehen eines Sachverständi-

¹⁰⁸⁹ Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 73 ff.

¹⁰⁹⁰ Vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 18.08.2014 – 23 K 5500/12, BeckRS 2014, 55687; Brünig, StV 2008, 100 (101); Felde, Verhaltensgerecht, S. 294 f.; Gusy, NuR 1987, 156 (158); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 15 Rn. 5b; Monka, in: BeckOK-StPO, § 73 StPO Rn. 3; Trück, in: MüKo-StPO, § 73 StPO Rn. 19.

¹⁰⁹¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 15 Rn. 5b; Trück, in: MüKo-StPO, § 73 StPO Rn. 19.

¹⁰⁹² Vgl. Trück, in: MüKo-StPO, § 73 StPO Rn. 19.

¹⁰⁹³ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 15 Rn. 5. Siehe zur Strafbarkeit des Amtstierarztes etwa Ehm/Robitsch, ZLR 2013, 730; Kemper, NuR 2007, 790; Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 90 ff.; Moritz/Schmid, in: Grimm, Das Tier an sich, S. 360

gen von Eigeninteressen – etwa von der Sorge vor Sanktionen – beeinflusst wird, kann Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen entstehen.¹⁰⁹⁴

Zudem steigt durch die Beauftragung regionaler Sachverständiger auch die Wahrscheinlichkeit, dass diese dem Einfluss durch große Tierhaltungsbetriebe oder Schlachthäuser, die gerade in ländlichen Regionen oft wichtige Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler sind¹⁰⁹⁵, unterliegen. Unter anderem bei Vorliegen wirtschaftlicher Bindungen oder ständiger Geschäftsbeziehungen zu den Prozessbeteiligten ist die Objektivität und Unparteilichkeit eines Sachverständigen fraglich.¹⁰⁹⁶ Um die Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität des Beauftragten – soweit möglich – sicherzustellen, sollten daher – soweit nicht aus fachlicher Perspektive ohnehin die Expertise eines Tierethologen vorzugswürdig ist¹⁰⁹⁷ – (Amts-) Tierärzte, die nicht in der Region ansässig sind, mit der Begutachtung betraut werden.

Der hiermit gegebenenfalls verbundene wirtschaftliche, zeitliche und logistische Aufwand wird jedenfalls durch signifikante Vorteile ausgeglichen: Da ein ortsfremder und für die allgemeine Kontrolle eines Betriebes unzuständiger Amtstierarzt keine Gefahr läuft, durch seine Beauftragung als Sachverständiger etwaige eigene Versäumnisse in dem betroffenen Betrieb, die schlimmstenfalls sogar strafrechtlich relevant sein könnten, namhaft zu machen, kann die Objektivität und Neutralität des Begutachtenden insofern jedenfalls gesteigert werden. Vorteilhaft ist an einer Beauftragung nicht-regionaler Sachverständiger ferner, dass diese den Betrieb regelmäßig nicht bzw. jedenfalls nicht näher kennen und zwischen dem beauftragten Veterinär und dem Agrarunternehmer mit größerer Wahrscheinlichkeit keine nähere Verbindung besteht, wie sie zwischen einem für einen Betrieb zuständigen, regional ansässigen Amtstierarzt und den Verantwortlichen eines Tierhaltungs- oder Tierverarbeitungsbetriebes unter Umständen zu finden ist. Zudem wird ein ortsfremder Sachverständiger den nicht seltenen Bedrohungen von Agrarunternehmern sowie dem zu beobachtenden politischen

(368); *Pfohl*, NuR 2009, 238; *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 89 ff.; *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot, S. 255 ff. Siehe zu den Grenzen der Motivation zu einer rückstandslosen Aufklärung auch *Tönnies*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 182 (183).

¹⁰⁹⁴ *Eisenberg*, NStZ 2006, 368 (372); *Monka*, in: BeckOK-StPO, § 74 StPO Rn. 6.

¹⁰⁹⁵ *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 67; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 59; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 124c. Siehe zur mangelhaften Kontrolle eines Schlachtbetriebes, dessen Geschäftsführer wegen roher Tiermisshandlung verurteilt wurde, OLG Frankfurt a.M., NZWiSt 2021, 401 (403): Der Oberbürgermeister des Stadtkreises war faktisch gleichzeitig (Mit-)Eigentümer des von ihm als obersten Dienstherr des städtischen Veterinäramts kontrollierten Schlachthofes.

¹⁰⁹⁶ LG Kiel, NJW 2006, 3224 (3224 f.); *Felde*, Verhaltensgerecht, S. 294; *Gusy*, NuR 1987, 156 (158); *Trück*, in: MüKo-StPO, § 73 StPO Rn. 19.

¹⁰⁹⁷ Siehe hierzu 5. Kap. B.III.1.

Druck¹⁰⁹⁸ meist vehementer standhalten können als ein ortsansässiger Veterinär, wenn zwischen ihm oder dem Amtsleiter und dem Tierhalter oder Schlachthofbetreiber keine oder jedenfalls keine engere persönliche Beziehung besteht.

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt sich, in den staatsanwaltlichen Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts die Regelung aufzunehmen, dass nicht der für den betroffenen Betrieb behördlich zuständige Amtstierarzt mit der Begutachtung beauftragt werden soll, sondern hierfür vielmehr ein möglichst unabhängiger Sachverständiger herangezogen werden soll.

C. Rechtsauslegungsanordnungen

Wie insbesondere auch die empirische Untersuchung gezeigt hat, scheitert eine konsequente Strafverfolgung regelmäßig vor allem auch daran, dass die bestehenden Auslegungsspielräume, die § 17 TierSchG eröffnet, den zuständigen, tiermedizinisch und tierethologisch nicht geschulten Staatsanwälten zahlreiche Interpretations- und Entscheidungsmöglichkeiten einräumen und somit nicht nur zu deren Verunsicherung beitragen, sondern auch ein Einfallstor für sachfremde – gegebenenfalls politisch überlagerte – Interessen darstellen. Empfehlenswert ist daher, dass die staatsanwaltlichen Richtlinien den Beamten also insbesondere im Hinblick auf die Rechtsanwendung und Rechtsauslegung der maßgeblichen materiellrechtlichen Vorschrift – also vorliegend des § 17 TierSchG – mehr Handlungs- und Orientierungssicherheit vermitteln. Hierzu ist vor allem eine Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale der Strafvorschrift erforderlich.¹⁰⁹⁹

Die Akzeptanz solcher Rechtsauslegungsanordnungen mag innerhalb einer Justizbehörde wie der Staatsanwaltschaft zwar grundsätzlich vereinzelt herabgesetzt sein. Gerade bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten, mit der offenbar häufig junge und unerfahrene Staatsanwälte betraut sind, werden die zuständigen Dezernenten einer dahingehenden Orientierungshilfe angesichts der hiermit auch für sie persönlich einhergehenden Vorteile¹¹⁰⁰ jedoch regelmäßig nicht ablehnend gegenüberstehen, zumal diese nur für den Regelfall gelten und den einzelnen Rechtsanwender nicht in jedem Einzelfall ausnahmslos auf eine konkrete Interpretation festlegen.

¹⁰⁹⁸ So auch *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 67 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 124c; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 57 ff., 168. Siehe beispielhaft *Menschen für Tierrechte*, „Keine Einzelfälle: Repressalien gegen Amtstierärzte“, <https://www.tierrechte.de/2019/08/16/keine-einzelfaelle-repressalien-gegen-amstieraerzte/>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024.

¹⁰⁹⁹ Zur Zulässigkeit von Weisungen, die sich auf Fragen der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung beziehen siehe *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 146 GVG Rn. 12; *Mayer*, in: KK-StPO, § 146 GVG Rn. 4.

¹¹⁰⁰ Siehe hierzu bereits 4. Kap. D.I.1. bis 3.

I. Kein Erfordernis einer inhaltlichen Orientierung an Präjudizien

Ob im Hinblick auf die materiellrechtlichen Anordnungen gilt, dass Weisungen grundsätzlich die Beachtung einer bestimmten „festen höchstrichterlichen Rechtsprechung“ anordnen müssen¹¹⁰¹ und Weisungen, die eine Missachtung etwaiger Präjudizien vorschreiben, grundsätzlich unzulässig sind¹¹⁰², ist vorliegend nicht entscheidend. Eine Rechtsprechungsbindung der Staatsanwaltschaft kann – bejahte man die Frage der Bindung der Staatsanwaltschaft an die Rechtsprechung der Strafgerichte – bereits nur dann bestehen, wenn es überhaupt eine *gefestigte* und *höchststrichterliche* Rechtsprechung zur Auslegung oder Anwendung der fraglichen Vorschrift gibt.¹¹⁰³ Eine solche liegt unter anderem nur dann vor, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage in der (ständigen) Rechtsprechung höchstrichterlich und eindeutig geklärt ist und abweichende Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen zukünftig nicht zu erwarten sind.¹¹⁰⁴

Gefestigte höchstrichterliche Präjudizien bestehen im Tierschutzstrafrecht aber wohl kaum.¹¹⁰⁵ Zu denken wäre allenfalls an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum systematischen Töten männlicher Küken, wonach *allein* wirtschaftliche Gründe grundsätzlich nicht ausreichen, um die Tötung von Tieren oder die Zufügung von Schmerzen oder Leiden zu rechtfertigen.¹¹⁰⁶ Ungeachtet der Frage, inwiefern dieses Judikat eindeutig ist – das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine Fortsetzung der bisherigen Praxis des Kükenschredderns für eine Übergangszeit noch auf einem „vernünftigen Grund“ beruhe, da in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stünden¹¹⁰⁷ –, kann aufgrund der Einzigartigkeit dieses Urteils schon nicht von einer gefestigten Rechtsprechung die Rede sein. Die Leitlinie, die das Urteil für den konkreten Fall der massenhaften Tötung männlicher Küken vorgeben mag, könnte aber auch darüber hinaus im konkreten Fall schon nicht herangezogen werden, denn vielfach werden nicht nur

¹¹⁰¹ Eine grundsätzliche Bindung der Staatsanwaltschaft an eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung bejahend BGHSt 15, 155 (158 ff.); *Dünnebier*, JZ 1961, 312 (312); *Mayer*, in: KK-StPO, § 146 GVG Rn. 7; *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (150 f.); *Trentmann*, JR 2015, 571 (575). Anders aber *Haft/Hilgendorf*, in: FS 125 Jahre StA Schleswig-Holstein, S. 279 (294); *Kretschmer*, Jura 2004, 452 (454); *Lüttger*, GA 1957, 193 (211 ff.); *Roxin*, DRiZ 1969, 385 (387); *Sarstedt*, NJW 1964, 1752 (1756 ff.). Siehe zum Ganzen auch *Carsten/Rautenberg*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 484 ff.

¹¹⁰² *Krey/Pföhler*, NStZ 1985, 145 (150 f.).

¹¹⁰³ *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 150 GVG Rn. 4.

¹¹⁰⁴ *Brocke*, in: MüKo-StPO, § 150 GVG Rn. 7.

¹¹⁰⁵ So bereits *Kluge*, in: Kluge, TierSchG, § 16 Rn. 1; *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 237 f.; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 78 f., 252 ff.

¹¹⁰⁶ BVerwGE 166, 32. Siehe hierzu aber auch *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (825).

¹¹⁰⁷ BVerwGE 166, 32 (43 ff.).

Ermittlungsverfahren eingestellt, die einen Tatvorwurf nach § 17 Nr. 1 TierSchG zum Gegenstand haben, sondern auch solche, die sich auf Missstände bei der Tierhaltung und Schlachtung beziehen und allein § 17 Nr. 2 TierSchG betreffen. Problematisch sind also vielfach gerade Sachverhaltskonstellationen, die anders gelagert sind als der dem bundesverwaltungsgerichtlichen Urteil zugrunde liegende Sachverhalt.

II. Anordnungen bezüglich § 17 Nr. 1 TierSchG

Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine konsequente Strafverfolgung im Hinblick auf § 17 Nr. 1 TierSchG meist scheitert, da die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ tendenziell großzügig bejaht oder jedenfalls vermutet. Um eine konsequentere Strafverfolgung gewährleisten zu können, muss daher eine restriktivere Anwendung des Rechtfertigungsgrundes¹¹⁰⁸ erreicht werden. Dies kann dadurch erfolgen, dass die Richtlinien für gewisse, typischerweise vorkommende Fälle in der Nutztierhaltung, in denen die erforderliche Interessenabwägung nicht bereits durch gesetzliche Regelungen oder Zulassungen vorgegeben ist, eine tendenzielle Grenzziehung zwischen ethischem Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen vorgeben.

1. Restriktive Anwendung bei Vorliegen allein wirtschaftlicher Gründe

Regelmäßig wird die Wirtschaftlichkeit der Tiernutzung pauschal in den Vordergrund gerückt, während der Tierschutz den wirtschaftlichen Interessen der Tiernutzer untergeordnet wird.¹¹⁰⁹ So hat auch die vorherige Untersuchung gezeigt, dass Staatsanwälte für das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG teilweise bereits ausreichen lassen, dass der Beschuldigte aufgrund wirtschaftlicher Motive handelt.¹¹¹⁰ Lässt man rein wirtschaftliche Gründe hierfür genügen, verkennt dies jedoch die ethische Motivation des Tierschutzes¹¹¹¹, die durch die Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ in die Verfassung noch gestärkt wurde, sowie das Konzept der Mitgeschöpflichkeit, auf das § 1 S. 1 TierSchG Bezug nimmt.¹¹¹² Dass rein wirtschaftliche Gründe allein nicht ausreichen können, folgt zudem aus dem in § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG verankerten Gedanken des Gesetzgebers, dass Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden dür-

¹¹⁰⁸ Siehe zur dogmatischen Qualität des „vernünftigen Grundes“ 2. Kap. B. III. 1. b).

¹¹⁰⁹ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzgesetzes, S. 87.

¹¹¹⁰ Siehe zur Rechtsanwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG bereits 3. Kap. B. II. 1. a) bis g).

¹¹¹¹ BVerfGE 36, 47 (56 f.); 48, 376 (389).

¹¹¹² OLG Frankfurt a. M., NSTZ 1985, 130 (130); *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, NuR 2015 677 (679).

fen.¹¹¹³ Da der Tod den größtmöglichen Schaden für das Tier darstellt¹¹¹⁴ und weitgehend gesunde Tiere weder angst- noch schmerzfrei getötet werden können¹¹¹⁵, muss auch unter der Prämisse, dass der Gesetzgeber annimmt, der Tod eines Tieres sei unter Umständen für ein Tier besser als dessen schmerz- und leidvolles Weiterleben¹¹¹⁶, gelten, dass wirtschaftliche Gründe allein keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG darstellen können. Auch das Leben eines Tieres an sich muss Schutz genießen.¹¹¹⁷

Es empfiehlt sich daher, in den staatsanwaltlichen Richtlinien die Anordnung aufzunehmen, dass rein wirtschaftliche Gründe ganz regelmäßig keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG darstellen¹¹¹⁸, sondern das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlempfinden regelmäßig schwerer wiegt als ein allein ökonomischer Grund.

2. Keine Rechtfertigung bei Verstößen gegen das „Wie“ der Tötung

Die Untersuchung hat überdies gezeigt, dass Staatsanwälte das Vorliegen eines vernünftigen Grundes regelmäßig ungeachtet der Frage nach dem „Wie“ der Tötung annehmen.¹¹¹⁹ Eine entgegen der gesetzlichen Vorgaben erfolgte Tötung von Tieren kann jedoch in der Regel schon wegen des hierin liegenden Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 TierSchG nicht gerechtfertigt sein, denn ein vernünftiger Grund kann nur vorliegen, wenn für einen nachvollziehbaren, billigen Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wird.¹¹²⁰ Dies folgt insbesondere aus der Zwecktheorie, auf die sich der vernünftige Grund zurückführen lässt und nach welcher die Tötung eines Tieres nur gerechtfertigt sein kann, wenn sie sich als Anwendung des rechten Mittels zur Verfolgung eines rechtlich anerkannten Zwecks dar-

¹¹¹³ *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, NuR 2015 677 (679).

¹¹¹⁴ BVerwGE 105, 73 (82); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 28; *Lorz*, NuR 1992, 401 (402).

¹¹¹⁵ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 28.

¹¹¹⁶ Siehe beispielsweise § 16a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG.

¹¹¹⁷ Vgl. BVerwGE 166, 32 (40 ff.); *Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder*, NuR 2015 677 (680).

¹¹¹⁸ So im Ergebnis auch OLG Frankfurt a. M., NStZ 1985, 130 (130); VG Magdeburg, Urt. v. 04.07.2016 – 1 A 1198/14, BeckRS 2016, 53842; *Caspar* NuR 1997, 577 (582 f.); *DJGT*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, S. 4 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 62 ff., § 17 Rn. 11, 74; *Ort*, NuR 2010, 853 (855 ff.); vgl. auch *Lorz/Metzger*, TierSchG, Anh. zu § 1 Rn. 17; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 58. Zum Fehlen eines vernünftigen Grundes beim Küenschreddern siehe auch *Bülte*, GA 2018, 35 (51 ff.).

¹¹¹⁹ Siehe hierzu 3. Kap. B. II. 1. e).

¹¹²⁰ KG, NStZ 2010, 175 (176); *Bülte*, NJW 2019, 19 (22); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 62, § 17 Rn. 11, 124b; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 131 ff.

stellt.¹¹²¹ Verstößt eine Handlung schon für sich gesehen gegen ein gesetzliches oder durch Rechtsverordnung aufgestelltes, dem Tierschutz dienendes Verbot, kann von einem „rechten“ oder „rechtlichen“ Mittel nicht gesprochen werden. Daher sollten die Richtlinien für den häufig vorkommenden Fall, dass etwa kein ordnungsgemäßes Schlachtungsverfahren stattgefunden hat – was insbesondere dann der Fall ist, wenn das Tier nicht entsprechend der Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung betäubt wurde – anordnen, dass eine Rechtfertigung im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG ausscheidet.¹¹²²

Es empfiehlt sich zudem, in diesem Zusammenhang explizit zu betonen, dass dies auch für Schlachtungen in Schlachthöfen gilt. Dass die ganz überwiegende Auffassung¹¹²³ annimmt, das wirtschaftliche Interesse der Schlachthöfe stelle einen vernünftigen Grund dar, weil der originäre Zweck von Schlachthöfen im kommerziellen Töten von Nutztieren liege, ändert an den obigen Ausführungen nichts, denn für die Frage nach dem Vorliegen eines vernünftigen Grundes ist nicht die tatsächliche Übung oder Gewohnheit maßgeblich.¹¹²⁴ Auch ist nicht relevant, dass die getöteten Tiere zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin geschlachtet worden wären.¹¹²⁵

III. Anordnungen bezüglich § 17 Nr. 2 TierSchG

Die Untersuchung hat weiterhin offenbart, dass eine angemessene Strafverfolgung zudem regelmäßig an einem engen Verständnis der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Nr. 2 TierSchG scheitert. Erforderlich für eine konsequentere Strafverfolgung sind daher insbesondere Anordnungen, die den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitern und die Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 TierSchG konkretisieren, um die erheblichen Spielräume der Staatsanwälte für typische Konstellationen zu Gunsten des Tierwohls einzuschränken. Da auch die Gerichte eine entsprechende Absenkung ihres Feststellungsmaßstabs vornehmen dürfen, weil diese ebenfalls über die Auslegungsspielräume der maßgeblichen Vorschriften verfügen und eine höchstrichterliche gefestigte Rechtsprechung dem nicht entgegensteht¹¹²⁶, besteht ein Problem im Hinblick auf die etwa für die Anklageerhebung erforderliche Verurteilungsprognose insofern nicht.

¹¹²¹ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 34, 41; *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, S. 132 f.

¹¹²² *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 1 Rn. 34, 41.

¹¹²³ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 64; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 9; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 45. So im Ergebnis – wenn auch differenzierend – *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 139 ff. Mittelbar zu entnehmen ist dies auch der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung: § 22 Abs. 1a Tier-LMHV verbietet, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hunde- und katzenartigen Tieren sowie von Affen zum Zweck des menschlichen Verzehrs zu gewinnen.

¹¹²⁴ *Binder*, NuR 2007, 806 (810).

¹¹²⁵ Siehe AG Ulm, Urt. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846.

¹¹²⁶ Siehe hierzu ausführlich unten 5. Kap. C. I.

1. Ausweitung des Täterkreises

Staatsanwaltschaften scheinen vor allem in Fällen, in denen der Vorwurf in einem Unterlassen liegt, den Begriff des Haltens, Betreuens und Betreuenmüssens teilweise eng aufzufassen.¹¹²⁷ Um dieser faktischen Beschränkung des Täterkreises entgegenzuwirken und somit eine konsequentere Ahndung von Tierstrafstraftaten zu ermöglichen, sollten staatsanwaltliche Leitlinien Direktiven enthalten, die für typische Sachverhaltskonstellationen festlegen, wer tauglicher Täter von Straftaten nach § 17 TierSchG sein kann.

Angezeigt ist im Hinblick darauf, dass Tierhaltungen oftmals von juristischen Personen des Privatrechts betrieben werden, insbesondere die Regelung, dass das Bestehen wirtschaftlicher Eigeninteressen am Tier, die Kostentragung sowie die Inanspruchnahme des Wertes und Nutzens des Tieres das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses nach § 2 TierSchG regelmäßig indiziert.¹¹²⁸ Diese Anordnung führt dazu, dass der Täterkreis ausgeweitet wird: Sie hat etwa zur Folge, dass als Täter regelmäßig auch ein Gesellschafter einer Tierhaltung gilt, der sich nur um Geschäftliches kümmert – selbst dann, wenn ein anderer Gesellschafter aufgrund einer internen Vereinbarung allein für den Betrieb der Tierhaltung zuständig ist. Wenn ein Gesellschafter also – wie typischerweise – infolge seiner Beteiligung an der Gesellschaft auch Bestimmungsmacht über die Tiere hat und aus eigenem Interesse in erheblichem Umfang für die Kosten der Tierhaltung aufkommt und den wirtschaftlichen Nutzen daraus zieht, gilt er regelmäßig als Mithalter.¹¹²⁹ Dies legt auch ein vergleichender Blick auf die strafrechtliche Haftung von Geschäftsführern nahe: Für diese gilt aufgrund des Prinzips der Generalverantwortung und der Allzuständigkeit der Geschäftsleitung in Krisen- und Ausnahmesituationen ohnehin, dass alle Geschäftsführer unabhängig von Ressortverteilungen zum Handeln berufen sind.¹¹³⁰ Zudem lässt eine vertragliche Vereinbarung oder die alleinige Geltendmachung des Geschäftsführers, er habe die Unternehmensgeschäfte nicht selbst geführt, seine strafrechtliche Haftung grundsätzlich nicht

¹¹²⁷ Siehe bereits 3. Kap. B. III. 2.

¹¹²⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.11.2019 – 11 LB 642/18, BeckRS 2019, 32337 Rn. 26 ff.; VG Oldenburg, Beschl. v. 19.09.2019 – 7 B 2440/19, BeckRS 2019, 22020 Rn. 28; VG Cottbus, Beschl. v. 29.11.2019 – 3 L 435/19, BeckRS 2019, 30640 Rn. 25; VG Freiburg, Beschl. v. 18.12.2019 – 6 K 4672/19, BeckRS 2019, 33364 Rn. 15. So auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 2 Rn. 4a.

¹¹²⁹ OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.11.2019 – 11 LB 642/18, BeckRS 2019, 32337 Rn. 27 f.

¹¹³⁰ Siehe zum „Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit der Geschäftsleitung“ BGHSt 37, 106 (123 ff.); *Schmidt-Salzer*, NJW 1990, 2966 (2967 ff.). Siehe ferner *Kohlmann*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, Rn. 2 ff. Eine interne Zuständigkeitsregelung kann zwar zu einer Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, es verbleibt aber eine Überwachungspflicht der einzelnen Geschäftsführer gegenüber den Mitgeschäftsführern, siehe BGH, NJW-RR 1986, 1293; *Schaal*, in: Erbs/Kohlhaas, § 43 GmbHG Rn. 2, § 82 GmbHG Rn. 63.

entfallen.¹¹³¹ Nur die Niederlegung des Geschäftsführeramtes kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers regelmäßig verhindern.¹¹³²

2. Auslegung der Tatbestandsmerkmale der „Schmerzen“ und „Leiden“

Da eine Strafverfolgung häufig am Tatbestandsmerkmal der Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG scheitert, sollten die Leitlinien Anordnungen enthalten, die diese Tatbestandsmerkmale und die Anforderungen, die an ihren Nachweis zu stellen sind, konkretisieren.

a) Kein Erfordernis pathologischer Befunde

Besonders weite Beurteilungsspielräume bestehen für Staatsanwälte insbesondere, wenn pathologische Befunde am Tier nicht mehr erhoben werden können – was in Tierschutzstrafverfahren meist der Fall ist, weil die betroffenen Tiere zu einem möglichen späteren Untersuchungszeitpunkt in der Regel nicht mehr leben. Für diesen typischen Fall sollten die Richtlinien betonen, dass pathologische Befunde nicht zwingend erforderlich sind, um das Vorliegen von Schmerzen oder Leiden annehmen zu können.

Dies folgt bereits daraus, dass sogar Verurteilungen wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB erfolgen können, ohne dass auf die Tathandlung zurückzuführende Verletzungen festgestellt werden müssen. Der BGH entschied insofern zwar, dass die fehlende Feststellung von Verletzungen dazu führe, dass eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB ausgeschlossen sei. Eine körperliche Misshandlung nach § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB erachteten die Richter indes als verwirklicht.¹¹³³ Verlangte man für die Bejahung der Tatbestandsmerkmale des § 17 Nr. 2 TierSchG das Vorliegen pathologischer Befunde, liefe die tierschutzstrafrechtliche Vorschrift faktisch nahezu gänzlich ins Leere, denn typischerweise wurden die beeinträchtigten Nutztiere getötet und verarbeitet, bevor eine pathologische Untersuchung hätte erfolgen können. Angeordnet werden sollte daher, dass für die Annahme des Merkmals der Schmerzen und Leiden ausreicht, wenn Art, Umfang und Schwere der Einwirkung auf das Tier

¹¹³¹ Vgl. *Fleischer*, in: MüKo-GmbHG, § 43 Rn. 268; *Kohlmann*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, Rn. 3, 11; *Sahan/Altenburg*, NZWiSt 2018, 161 (161 f.). Siehe ausführlich zur faktischen Organhaftung *Kratzsch*, Das „faktische Organ“ im Gesellschaftsstrafrecht, ZGR 1985, 506 (522 ff.). Siehe zur Strafbarkeit des „Strohmannes“ nach §§ 266a, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch BGH, NStZ 2017, 149.

¹¹³² Vgl. *Fleischer*, in: MüKo-GmbHG, § 43 Rn. 269; *Kohlmann*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, Rn. 10, 22.

¹¹³³ BGH, NStZ 2022, 224 (225 f.).

hierauf schließen lassen.¹¹³⁴ Empfehlenswert ist zudem der Hinweis, dass der Begriff des Schmerzes durch eine funktionelle Analogie zum Menschen bestimmt werden kann¹¹³⁵ und daher alles, was bei einem Menschen ein Schmerzempfinden auslösen würde, auch für ein Tier als schmerzhaft zu bewerten ist, soweit nicht physiologische Unterschiede etwas anderes nahelegen.¹¹³⁶

b) Vorliegen von Indikatoren als ausreichende Bewertungsgrundlage

Die Untersuchung hat zudem offenbart, dass eine Strafverfolgung häufig daran scheitert, dass eine Strafbarkeit wegen der Zufügung von Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG häufig überhaupt nicht in Betracht gezogen wird.¹¹³⁷ Zahlreiche strafbare Vorfälle bleiben hierdurch ungeahndet, denn dem Begriff der Leiden kommt eine eigenständige Bedeutung zu. Mit dem Begriff der Schmerzen ist er gerade nicht gleichzusetzen – umfassen Leiden doch gerade nicht vom Begriff des Schmerzes umfasste Beeinträchtigungen im Wohlbefinden.¹¹³⁸ Um dafür Sorge zu tragen, dass auch das Tatbestandsmerkmal der Leiden in der Praxis Berücksichtigung findet und auch die Zufügung von nicht vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen geahndet wird, empfiehlt sich eine Regelung, die klarstellt, welche Nachweisanforderungen an das Merkmal der Leiden zu stellen und wie dieses zu verstehen ist.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass sich erhebliche Leiden eines Tieres naturwissenschaftlich nie mit hundertprozentiger Sicherheit beweisen lassen. Es lassen nur gewisse Indikatoren eine Schlussfolgerung auf das Leiden und seine Schwere zu.¹¹³⁹ Daher sollten die Richtlinien in diesem Zusammenhang betonen, dass Leiden auch trotz fehlender sichtbarer Schmerzreaktionen oder Verhaltensstörungen vorliegen können, wenn wichtige Verhaltensbedürfnisse unterdrückt

¹¹³⁴ *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 94; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 TierSchG Rn. 89; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 112. So auch LG Kassel, Urt. v. 27.04.2020 – 9 Ns – 9634 Js 23170/13, BeckRS 2020, 39039 Rn. 89.

¹¹³⁵ *Bülte*, GA 2022, 513 (520); *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (602). Zum Konzept des (funktionellen) Analogieschlusses zur Beurteilung tierlicher Leiden siehe auch *Sambras*, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, S. 31; *Sambras*, in: Fölsch/Nabholz, Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung, S. 23 (24 ff.). Siehe auch *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 43; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 1 Rn. 36, 45; *Nowak/Menn*, in: Aktuelle Probleme des Tierschutzes, S. 10 (12); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 112.

¹¹³⁶ *Bülte*, GA 2022, 513 (520).

¹¹³⁷ Siehe hierzu 3. Kap. B. II. 2. a) cc) und dd).

¹¹³⁸ *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 70.

¹¹³⁹ Vgl. – zur artwidrigen Rinderhaltung – OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 96 ff., 100 ff., 105 ff., 124b; in diese Richtung auch *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 71.

werden.¹¹⁴⁰ Hinweisen sollten die Leitlinien darauf, dass eine solche Unterdrückung elementarer Verhaltensweisen regelmäßig dort vorliegt, wo Tiere in restriktiven Haltungsformen leben – also etwa dort, wo Schweine im Kastenstand und Rinder angebunden gehalten werden –¹¹⁴¹, und dass die Unterdrückung elementarer Verhaltensbedürfnisse nicht zwingend voraussetzt, dass ein Tier Verhaltensänderungen wie etwa Stereotypien, fremd- oder selbstschädigendes Verhalten, Handlungen an nicht-adäquaten Objekten, abnorme Bewegungsabläufe oder Apathien aufweist.¹¹⁴² Zudem empfiehlt sich eine Anordnung in den Leitlinien, dass für die Feststellung von Leiden bereits die Dokumentation der Indikatoren, die eine Schlussfolgerung auf das Leiden und seine Schwere zulassen – also etwa das Nichtvorhandensein von Ressourcen im Umfeld der Tiere, die diese benötigen, um ihre elementaren Bedürfnisse zu befriedigen¹¹⁴³ –, in jedem Fall ausreichen muss.

3. Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Erheblichkeit“

Eine Strafverfolgung scheitert häufig am in besonderem Maße von Vagheit und Unbestimmtheit¹¹⁴⁴ geprägten Merkmal der Erheblichkeit, da Staatsanwälte dieses häufig eng verstehen und hohe Anforderungen hieran stellen.¹¹⁴⁵ Eine konsequentere Ahndung von Tierschutzstraftaten erfordert daher nicht nur für typische Sachverhaltskonstellationen eine Konkretisierung des Merkmals unter Berücksichtigung des Staatsziels „Tierschutz“, sondern zugleich auch eine Ausweitung des Begriffs.

a) Ausgrenzung von Bagatellen

Um eine Ausweitung der Strafbarkeit zu erreichen und zu verhindern, dass der Begriff der Erheblichkeit als entscheidende Hürde verstanden wird, empfiehlt sich eine klarstellende Anordnung, dass dieses Merkmal im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG eine bloße Bagatellgrenze darstellt.¹¹⁴⁶

¹¹⁴⁰ *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 35; *Bülte*, NJW 2019, 19 (21); *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (600 ff.); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 11, 124b; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 70 ff.; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 121.

¹¹⁴¹ *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (602); *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 34; vgl. *Tschanz/Bammert/Loeffler/Pollmann/Richter/Schnitzer/Zeeb*, DTB 2001, 730 (735) zur Käfighaltung von Legehennen.

¹¹⁴² OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349); *Bülte*, GA 2022, 513 (521); *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (603 f.). Unpräzise daher *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 73.

¹¹⁴³ *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (605); vgl. hierzu auch *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 71.

¹¹⁴⁴ Siehe zu den bestehenden Auslegungsspielräumen bereits 2. Kap. C.I. und II.

¹¹⁴⁵ Siehe hierzu 3. Kap. B.II.2.b)aa) und bb).

¹¹⁴⁶ BGH, NJW 1987, 1833 (1834 f.); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 43 (44); OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349); LG Memmingen, AuR 2023, 213 (230); AG

Dass an die Feststellung der Erheblichkeit keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, lässt sich bereits aus folgenden Erwägungen schlussfolgern: Zur Auslegung des Begriffs kann etwa die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹¹⁴⁷ erforderliche Erheblichkeit im naturschutzrechtlichen Sinn herangezogen werden, die allein dazu dient, Bagatellfälle auszuschließen.¹¹⁴⁸ Überdies legt ein Vergleich mit der Erheblichkeitsklausel des § 184h Nr. 1 StGB¹¹⁴⁹ nahe, dass das Merkmal der Erheblichkeit nur der Ausgrenzung von Bagatellfällen dienen soll. Hier dürfen an die Erheblichkeit ebenfalls keine überhöhte Anforderungen gestellt werden.¹¹⁵⁰ Auch unter Berücksichtigung der verschiedenen geschützten Rechtsgüter legt die gleichlautende Verwendung des Begriffs der Erheblichkeit nahe, dass der Gesetzgeber hiermit beabsichtigte, vergleichbare Bewertungsmaßstäbe aufzustellen.¹¹⁵¹ Nicht ersichtlich ist zudem, wieso die Erheblichkeit in Körperverletzungsdelikten häufig keine Rolle spielt¹¹⁵², aber im Bereich des Tierschutzstrafrechts ein weitreichendes begrenzendes Kriterium darstellen sollte.

b) Einbeziehung der Dauer der Beeinträchtigung

Enthalten sollten staatsanwaltliche Richtlinien zudem die Direktive, dass die Dauer der Schmerzen oder Leiden bei der Bewertung der Erheblichkeit sowohl bei § 17 Nr. 2 lit. a als auch lit. b TierSchG einzubeziehen ist, auch wenn sich

Olpe, Urt. v. 23.11.2020 – 52 Ds 222/20, BeckRS 2020, 57790 Rn. 22; *Bülte*, GA 2022, 513 (521); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 11, 124b; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 24; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 74; *Schönfelder*, NJOZ 2021, 161 (163); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 123. Anders wohl LG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.12.2020 – 5/33 Ns 8910 Js 205306/18 (2/20), BeckRS 2020, 39537 Rn. 60.

¹¹⁴⁷ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG regelt, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, und dass eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

¹¹⁴⁸ BVerwGE 130, 299 (341); *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 42.

¹¹⁴⁹ § 184h Nr. 1 StGB regelt, dass sexuelle Handlung nur solche sind, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

¹¹⁵⁰ Vgl. BGH, NStZ 2012, 269 (270); NStZ-RR 2017, 43 (44); NStZ-RR 2017, 277 (278); NStZ 2017, 527 (527); *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 184h Rn. 12; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 184h Rn. 5; *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 74; *Schumann*, in: NK-StGB, § 184h Rn. 5; *Ziegler*, in: BeckOK-StGB, § 184h StGB Rn. 5.

¹¹⁵¹ So auch LG Dresden, Die Justiz 2016, 348 (349).

¹¹⁵² Vgl. BGH, NJW 1990, 3156 (3157); LG Bonn, Urt. v. 09.12.2011 – 25 Ns 555 Js 131/09, BeckRS 2012, 3545; AG Erfurt, NStZ 2014, 160 (160); anders aber OLG Zweibrücken, NJW 1991, 240 (241). Siehe allgemein zum Zusatz, dass die körperliche Beeinträchtigung im Rahmen des § 223 StGB nicht nur unerheblich sein darf und der in dieser Definition enthaltenen Bagatellgrenze *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 223 StGB Rn. 32 ff.

das Tatbestandsmerkmal der Dauer in § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG bereits ausdrücklich findet.¹¹⁵³

Dieses Verständnis – und die hiermit einhergehende Extension der Strafbarkeit – ist nicht nur naheliegend, sondern auch zulässig: Erhebliche Schmerzen oder Leiden können offenkundig – etwa dann, wenn sie einem besonders empfindlichen Sinnesorgan zugefügt werden – auch innerhalb eines kurzen Zeitrahmens verursacht werden.¹¹⁵⁴ Oft bestimmt jedoch – wie auch im Rahmen des § 223 Abs. 1 StGB¹¹⁵⁵ – gerade die Dauer einer Beeinträchtigung maßgeblich darüber, wie das betroffene Wesen das Gewicht der Beeinträchtigung empfindet.¹¹⁵⁶ Dies gilt insbesondere bei seelischen Leiden.¹¹⁵⁷

Die Einbeziehung der Dauer der Schmerzen oder Leiden für die Beurteilung der Erheblichkeit stellt auch keine unzulässige Doppelverwertung dar¹¹⁵⁸, denn selbst wenn sich die Erheblichkeit erst aufgrund der Dauer der Beeinträchtigung ergibt, setzt § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG weiterhin voraus, dass die erhebliche Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum andauert. Einerseits wird also ein Kumulationseffekt, andererseits der rein zeitliche Aspekt der erheblichen Beeinträchtigung verwertet.¹¹⁵⁹

c) Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen

Indem Staatsanwälte die Erheblichkeit von Leiden teilweise mit der Begründung ablehnen, die einzelnen Leiden seien jeweils für sich genommen nicht als erheblich anzusehen, beschränken sie die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG teils beachtlich. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt sich in den Richtlinien die Anordnung, dass gerade in den typischen Fällen, in denen Tieren gleich durch mehrere Umstände Leiden bzw. Schmerzen zugefügt werden, keine Einzel-, sondern eine Gesamtbetrachtung erfolgen muss und das Auftreten mehrerer, für sich jeweils unerheblicher Leiden bei kumulativem Auftreten durchaus erheblich sein kann. Angeordnet werden sollte also, dass die Schwelle der Erheblichkeit umso

¹¹⁵³ So auch *Bülte*, GA 2022, 513 (522); *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 141.1. Siehe auch *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 137 f.

¹¹⁵⁴ BayObLGSt 1993, 52 (53); *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn 30; *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 138.

¹¹⁵⁵ Siehe dazu, dass sich im Rahmen des § 223 Abs. 1 StGB die Erheblichkeit auch aus der Dauer einer Einwirkung ergeben kann, BGHSt 53, 145 (158); *Hardung*, in: MüKo-StGB, § 223 StGB Rn. 34; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 223 Rn. 4a.

¹¹⁵⁶ *Bülte*, GA 2022, 513 (522).

¹¹⁵⁷ *Bülte*, GA 2022, 513 (522).

¹¹⁵⁸ Anders aber BGH, NJW 1987, 1833 (1835); ebenso OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.06.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19, BeckRS 2020, 14434 Rn. 30.

¹¹⁵⁹ *Bülte*, GA 2022, 513 (522).

eher überschritten ist, je mehr die normalen Verhaltensweisen eines Tieres zurückgedrängt werden.

Offenkundig ist, dass eine einzelne Beeinträchtigung das Wohlbefinden unter Umständen nur geringfügig stört, während gerade das Zusammenspiel mehrerer Beeinträchtigungen zu ganz erheblichen Einschränkungen des Wohlbefindens führen kann. Dass mehrere kumulative Leidensformen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, lässt sich zudem dem Unionsrecht entnehmen. Anhang VIII der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU¹¹⁶⁰ besagt, dass bei der Klassifizierung der Auswirkungen eines Versuchs für ein Tier unter anderem zu berücksichtigen ist, ob das Tier während eines Verfahrens kumulative Leiden erfährt und das natürliche Verhalten des Tieres verhindert wird. Hieraus folgt, dass mehrere kumulative Leidensformen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat. Diese unionsrechtliche Bewertung ist auch für die Strafverfolgung von Straftaten gegenüber Nutztieren von Bedeutung, denn die Anwendung des deutschen Tierschutzrechts stellt die Durchführung von Unionsrecht dar.¹¹⁶¹ Soweit es sich bei der Anwendung des Rechts eines EU-Mitgliedstaates um eine solche Durchführung von Unionsrecht handelt, sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die Vorschriften des nationalen Rechts unionsrechtskonform auszulegen.¹¹⁶² Dass die Bewertung schwerer Leiden mit Blick auf Versuchstiere erfolgt ist, ändert nichts daran, dass sie auch auf Nutztiere zu übertragen ist, denn nicht einsichtig ist, wieso im Hinblick auf Nutztiere andere Maßstäbe an die Beeinträchtigung der Tiere gestellt werden sollten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass gerade Schweine und Rinder als hoch entwickelte Tiere gelten, denen komplexere Emotionen wie Anspannung, Stress, Aufregung oder Zufriedenheit und Entspannung zugesprochen werden.¹¹⁶³

d) Unmöglichkeit von Grundbedürfnissen

Zudem empfiehlt sich in den Leitlinien im Hinblick auf den Begriff der Erheblichkeit die Anordnung, dass die Erheblichkeitsschwelle regelmäßig überschritten ist, wenn die Grundbedürfnisse der Tiere unmöglich gemacht werden, und sie

¹¹⁶⁰ Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. L 276/33 v. 20.10.2010.

¹¹⁶¹ Siehe zu den Auswirkungen des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Tierschutzstrafrecht auch *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 21. Siehe zu den wichtigsten EU-Richtlinien zum Tierschutz *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl. Rn. 53 ff.

¹¹⁶² *Bülte*, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Gera, Rn. 79 ff., 84.

¹¹⁶³ Siehe ausführlich hierzu *Herbrich*, Das System Massentierhaltung, S. 173 ff., 187 ff., 203 ff., 215 f.

umso eher überschritten ist, je stärker die normalen Verhaltensweisen eines Tieres zurückgedrängt werden.¹¹⁶⁴

Zugrunde liegen dieser Schlussfolgerung folgende Erwägungen: In nahezu allen restriktiven Haltungsformen – insbesondere bei der Haltung von Sauen in Kastenständen, der Anbindehaltung bei Rindern, der Haltung von Nerzen in Gitterkäfigen oder auch der intensiven Boden- und Volierenhaltung von Geflügel – ist es den Tieren nahezu gänzlich unmöglich, ihren Grundbedürfnissen in Form von Erkundungs- und Bewegungsdrang, Körperpflege, Ruhe- und Schlaf- sowie Sozial- und Nestverhalten¹¹⁶⁵ nachzukommen. Daher führen entsprechende Haltungsformen bei den so gehaltenen Tieren in der Regel zu erheblichen Leiden.¹¹⁶⁶

In diesem Zusammenhang sollten die Richtlinien zudem anordnen, dass eine etwaige gesetzliche Zulässigkeit einer Haltungsform keinerlei Schlussfolgerungen auf das Merkmal der Erheblichkeit zulässt. Aus der gesetzlichen Zulässigkeit einer Haltungsform folgt nicht ihre generelle Zulässigkeit, sondern nur, dass diese Haltungsform nicht *stets* verboten ist.¹¹⁶⁷ Anders als Staatsanwälte häufig annehmen, scheidet eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG nicht automatisch aus, wenn – oder weil – eine gewisse Haltungsform prinzipiell gesetzlich zulässig ist¹¹⁶⁸, denn § 17 TierSchG ist grundsätzlich nicht verwaltungsakzessorisch ausgestaltet.¹¹⁶⁹ Nicht

¹¹⁶⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349 f.); VGH Mannheim, NuR 1994, 487 (488 f.); VG Frankfurt a. M., NVwZ 2001, 1320 (1322); *Bülte*, NJW 2019, 19 (21); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 109. Vorsichtig aber *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 17 Rn. 61.

¹¹⁶⁵ Siehe zu den Grundbedürfnissen auch *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (604).

¹¹⁶⁶ Vgl. hierzu OLG Düsseldorf, NJW 1980, 411 (411); OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 (349); VG Frankfurt a. M., NVwZ 2001, 1320 (1322); BR-Drs. VI/2559, S. 10; *Brandhuber*, in: Ethologie und Tierschutz, S. 25 (27 ff.); *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen, S. 5 ff.; *Bruhn*, Rechtsgutachten 2018, S. 8; *Bruhn*, RFL 2019, 139 (139); *Bruhn*, TIERethik 2017, 7 (11); *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 23 (Rn. 31 f.); *Bülte*, GA 2018, 35 (35 ff.); *Bülte*, NJW 2019, 19 (21); *Felde*, Rechtsgutachten zum Referentenentwurf des BMEL, Rn. 20; *Hahn/Kari*, NuR 2021, 599 (604); *Loeper*, NuR 2023, 377 (380); *Maisack*, NuR 2017, 456 (460); *Moritz*, ATD 2011, 43 (44); *Schmidt*, in: Martínez, Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 01/21, S. 1 (17 ff.); *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, S. 169 f. Vgl. zu möglichen Straftaten bei der Haltung von Sauen in Kastenständen *Moritz/Schönreiter/Erhard*, ATD 2016, 142 (143 ff.). Vgl. auch die Aussage eines Interviewpartners: „Wenn ich dann immer lese, es gibt eine entsprechende Leidenfähigkeit wie beim Menschen, oder wenn ich hergehe und ein Leiden begründe (...) dann ist doch klar, dass diese Haltungsformen alle erhebliche Leiden [hervorrufen; Anm. d. Verf.]. Man könnte das schon überlegen bei der Milchtierhaltung mit den Kälbern (...). Natürlich sind das alles irgendwie Leiden, aber das sind alles gebilligte erhebliche Leiden.“ (1-1428–1436).

¹¹⁶⁷ *Bülte*, NJW 2019, 19 (21).

¹¹⁶⁸ Vgl. BGH, NJW 1987, 1833 (1834 f.); *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts, S. 23 Rn. 31 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 85, 124b.

¹¹⁶⁹ Siehe hierzu bereits 3. Kap. B.III.1.c). Siehe auch *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 98 ff. Vgl. auch *Pfohl*, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 116, 126; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 52.

die de facto nur absolute Mindestbedingungen festlegende Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die das Gesetz nur konkretisieren darf, sondern § 2 TierSchG, wonach Tiere unter anderem verhaltensgerecht untergebracht werden müssen, bestimmt letztlich, welche Haltungsform verboten ist.¹¹⁷⁰ Für die *strafrechtliche* Bewertung ist nur entscheidend, ob den konkret betroffenen Tieren länger anhaltende oder erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden. § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG stellt keine ausfüllungsbedürftige Blankettnorm dar, sondern enthält vielmehr eine abschließende, keiner Ergänzung im Verordnungswege bedürftige und zugängliche Regelung.¹¹⁷¹ Dass Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine gewisse Haltungsform nicht stets verbieten, kann sich daher allenfalls im Hinblick auf ein etwaiges Fehlen des Unrechtsbewusstseins des Täters auswirken.¹¹⁷²

e) Indizwirkung von Verstößen gegen das Tierschutzverwaltungsrecht

Wie die empirische Untersuchung gezeigt hat, scheinen Staatsanwälte teilweise dadurch verunsichert zu sein, dass das Tierschutzrecht weitgehend verwaltungsrechtlicher Natur ist und von zahlreichen untergesetzlichen Vorschriften wie etwa der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ergänzt wird. Es empfiehlt sich daher die Aufnahme einer Regelung, die anordnet, welche Bedeutung Verstößen gegen tierschutzverwaltungsrechtliche Vorschriften – insbesondere gegen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Tierschutz-Schlachtverordnung, der Tierschutztransportverordnung, aber auch des Tierschutzgesetzes selbst – bei der strafrechtlichen Bewertung zukommt. Festlegen sollten die Leitlinien, dass solche Verstöße ein sehr starkes Indiz für das Vorliegen erheblicher Schmerzen oder Leiden darstellen.

Dies folgt insbesondere daraus, dass die tierschutzverwaltungsrechtlichen Regelwerke de facto nur absolute Mindestbedingungen für die Haltung und Schlachtung sowie den Transport von Tieren enthalten. Wer also etwa entgegen § 24 Abs. 3 S. 3 TierSchNutzTV Sauen in zu kleinen Kastenständen hält¹¹⁷³, ihnen entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchNutzTV kein Beschäftigungsmaterial und Wasser in ausreichender Menge und Qualität¹¹⁷⁴ zur Verfügung stellt oder sie entgegen § 26 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzTV in Ställen mit überhöhter

¹¹⁷⁰ BGH, NJW 1987, 1833 (1834); Bruhn, RFL 2019, 139 (139); Bülte, NJW 2019, 19 (21); Felde, in: Interspezies Lernen, S. 275 (300); Ovie, Tierschutz durch den Verordnungsgeber, S. 261 f.; vgl. auch VG Stade, Beschl. v. 21.09.2012 – 6 B 2245/12, BeckRS 2012, 213224 Rn. 5 f.; Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 189 f.

¹¹⁷¹ BGH, NStZ 1987, 1833 (1834); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 43 (45). Siehe hierzu auch Kraemer, Tierschutz und Strafrecht, S. 106.

¹¹⁷² Siehe hierzu unten 5. Kap. C.V.

¹¹⁷³ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 130.

¹¹⁷⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 130.

Ammoniakkonzentration¹¹⁷⁵ hält, fügt den Tieren regelmäßig erhebliche Schmerzen und Leiden zu, denn die mit einer restriktiven Tierhaltung einhergehende Gefahr von Beeinträchtigungen realisiert sich dann in der Regel. Dies gilt etwa auch für die praktisch nicht seltenen Fälle, in denen Tierhalter entgegen § 5 Abs. 1 und 3 TierSchG Rinder betäubungslos enthornen oder männliche Ferkel betäubungslos kastrieren.¹¹⁷⁶

4. Länger anhaltende Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG

Da Staatsanwälte auch das Merkmal der längeren Dauer von Schmerzen oder Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG regelmäßig restriktiv auslegen¹¹⁷⁷, was einer effektiven Strafverfolgung häufig entgegensteht, sollten die staatsanwaltlichen Richtlinien auch in Bezug auf dieses Tatbestandsmerkmal auf eine extensivere Auslegung hinwirken. Sie sollten anordnen, dass die verlangte Zeitdauer umso kürzer zu bemessen ist, je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind¹¹⁷⁸, und bekräftigen, dass nicht die Dauer der Tathandlung, sondern allein die des Taterfolgs maßgeblich ist, weswegen einem Tier auch durch einmalige, kurzzeitige Verhaltensweisen länger andauernde Schmerzen oder Leiden zugefügt werden können.¹¹⁷⁹ Empfehlenswert wäre in diesem Zusammenhang insbesondere die Bezugnahme auf den praktisch häufigen Fall des Entblutens von Tieren in einem Schlachtbetrieb trotz deutlicher Anzeichen für eine unzureichende Betäubung. Hierdurch werden dem Tier regelmäßig länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt. Wegen der Schwere der Schmerzen und Leiden reichen die wenigen Sekunden zwischen dem Entblutungsschnitt und dem endgültigen Verlust des Bewusstseins infolge des Blutverlusts aus, um die längere Dauer der Schmerzen und Leiden zu verwirklichen.¹¹⁸⁰

5. Auslegung des Merkmals der „Rohheit“ im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG

Um der praktisch selten angewandten¹¹⁸¹ Tatbestandsvariante der rohen Tiermisshandlung künftig eine faktische Bedeutung beizumessen, sollten die Richtlinien für typische Fallkonstellationen anordnen, wann ein Handeln aus Rohheit in diesen Fällen regelmäßig vorliegt.

¹¹⁷⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 124b, 149.

¹¹⁷⁶ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 148a.

¹¹⁷⁷ Siehe hierzu bereits 3. Kap. B.II.2.e) aa) und bb).

¹¹⁷⁸ Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 83. Zweifelhaft daher OLG Frankfurt a. M., NJW 1992, 1639 (1639 f.).

¹¹⁷⁹ Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 83.

¹¹⁸⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 148a.

¹¹⁸¹ Siehe hierzu 3. Kap. B.II.2.d) aa) bis cc).

a) Vermeidung von Aufzucht- und Versorgungskosten

Anders als viele Staatsanwälte annehmen, setzt das Merkmal der Rohheit nicht voraus, dass der Täter aus pathologischem Sadismus oder ähnlichen Antrieben wie etwa Grausamkeit, Boshaftigkeit oder Gemeinheit heraus handelt. Vielmehr reicht für § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG aus, dass er dem Leiden des Tieres gleichgültig gegenübersteht und sein Handeln an seiner Gewinnerzielungsabsicht ausrichtet.¹¹⁸² Rohheit kann demnach auch bei demjenigen vorliegen, der primär aus wirtschaftlichen Gründen handelt und dem Tier bei seiner Vorgehensweise vermeidbare Leiden oder Schmerzen zufügt.¹¹⁸³ Ihr steht nicht entgegen, dass das Handeln des Täters gegebenenfalls einem in der Branche üblichen Fehlverhalten entspricht.¹¹⁸⁴

Damit Täter, die ihren finanziellen Interessen den unbedingten Vorrang einräumen, künftig konsequent zur Verantwortung gezogen werden, sollten die Richtlinien daher für die typischen Fälle, in denen ein Täter Ferkel mit Tötungsabsicht auf den Stallboden oder gegen eine Wand oder Geflügel mit dem Genick etwa auf den Rand der Tränke oder vergleichbare harte Kanten schlägt, um nicht für Aufzucht- und Versorgungskosten für überzählige oder vermeintlich schwache Tiere aufkommen zu müssen, festlegen, dass dieser ganz regelmäßig aus Rohheit handelt.¹¹⁸⁵ Bezug nehmen sollten die Richtlinien in diesem Zusammenhang daher auch auf den typischen Fall, dass Tierhalter Tiere verhungern lassen, um Kosten zu sparen¹¹⁸⁶, oder Ställe aus wirtschaftlichen Gründen stark überbelegen.¹¹⁸⁷ Auch in diesen Sachverhaltskonstellationen liegt regelmäßig Rohheit vor.

b) Schlachtung trotz nicht ordnungsgemäßer Betäubung

Die Leitlinien sollten zudem für den typischen Fall, dass ein Schlachthofmitarbeiter Tiere vor der Schlachtung nicht ordnungsgemäß betäubt und sie – da er durch einen Zeitverlust finanzielle oder berufliche Nachteile fürchtet – dennoch tötet, anordnen, dass dieser regelmäßig aus Rohheit handelt.¹¹⁸⁸ Auch hier beeinträchtigt der Täter das Tier im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit aus Gleich-

¹¹⁸² *Bülte*, GA 2022, 513 (523); *Bülte*, NJW 2019, 19 (22); *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, S. 46.

¹¹⁸³ BayObLGSt 1974, 29 (29 f.); AG Ulm, Urt. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846 Rn. 41. So auch *Bülte*, GA 2022, 513 (523); *Bülte*, NJW 2019, 19 (21); *Hoven/Hahn*, JuS 2020, 823 (826).

¹¹⁸⁴ AG Olpe, Urt. v. 23.11.2020 – 52 Ds 222/20, Rn. 23 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 151; *Bülte*, GA 2022, 513 (523).

¹¹⁸⁵ So auch *Bülte*, NJW 2019, 19 (22).

¹¹⁸⁶ Siehe hierzu auch AG Ulm, Urt. v. 15.03.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16, BeckRS 2019, 6846 Rn. 41; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 107; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 151.

¹¹⁸⁷ *Hahn*, NuR 2021, 165 (166).

¹¹⁸⁸ *Bülte*, GA 2022, 513 (523).

gültigkeit über das notwendige Maß hinaus.¹¹⁸⁹ Dass er dabei unter Umständen einen an sich „vernünftigen Zweck“ verfolgt, ändert hieran nichts.¹¹⁹⁰ Da dies ebenso für den Geschäftsführer eines Schlachthofs gilt, wenn diesem systematische Missstände bei der Betäubung bekannt sind und er diese dennoch nicht abstellt¹¹⁹¹, empfiehlt sich in diesem Zusammenhang in den Leitlinien auch eine dahingehende Bezugnahme.

c) Einsatz von Elektroschockern und Treibstöcken

Regelmäßig setzen Tiertransporteure und Schlachthofmitarbeiter elektrische Treibgeräte ein, um gerade kranke oder beeinträchtigte Tiere zur Fortbewegung zu bewegen. Eine strafrechtliche Ahndung dieses Verhaltens scheint indes faktisch kaum stattzufinden¹¹⁹², obwohl der Einsatz solcher Treibgeräte nur unter strengen Voraussetzungen und grundsätzlich nur im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung zulässig ist – und dann auch nur, wenn die Tiere in diesem Bereich die Fortbewegung verweigern.¹¹⁹³ Damit der häufige Einsatz elektrischer Treibgeräte mit dem Ziel, kranke oder beeinträchtigte Tiere zur Fortbewegung zu bewegen, nicht faktisch straflos bleibt, sollten die Richtlinien anordnen, dass derjenige, der Elektroschocker oder auch Treibstöcke insbesondere an empfindlichen Stellen wie dem Kopf des Tieres und insbesondere bei kranken oder verletzten Tieren anwendet, um diese zur Fortbewegung zu zwingen, regelmäßig aus Rohheit handelt.¹¹⁹⁴

IV. Anordnungen bezüglich des subjektiven Tatbestandes

Wie die Untersuchung gezeigt hat, scheitert eine Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten gerade im Bereich der Nutztierhaltung in der Praxis häufig am Vorsatzerfordernis¹¹⁹⁵ des § 17 TierSchG¹¹⁹⁶, an das Staatsanwaltschaften faktisch

¹¹⁸⁹ Bülte, GA 2022, 513 (523).

¹¹⁹⁰ BayObLGSt 1974, 29 (29 f.); Hoven/Hahn, JuS 2020, 823 (826); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 151.

¹¹⁹¹ OLG Frankfurt a. M., NZWiSt 2021, 401 (403); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 151.

¹¹⁹² Ähnlich auch Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 108 ff.

¹¹⁹³ Siehe ausführlich zu den Voraussetzungen, unter denen der Einsatz von elektrischen Treibgeräten zulässig ist Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 5 Rn. 1 TierSchlV, Art. 15 EU-TierSchlacht-VO Rn. 16.

¹¹⁹⁴ BayObLG, NJW 1974, 1340 (1341); OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.06.2019 – 1 Ss 93/19; AG Olpe, Urt. v. 23.11.2020 – 52 Ds 222/20, BeckRS 2020, 57790 Rn. 23 f.; Hahn/Kari, NuR 2022, 96 (99 f.); Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 98.

¹¹⁹⁵ Allgemein hierzu siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn. 4.

¹¹⁹⁶ Siehe bereits 3. Kap. B. III. 1. a) bis c). So auch Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 114 ff.

tendenziell hohe Anforderungen stellen. Dadurch, dass Staatsanwälte bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten im Zusammenhang mit dem subjektiven Tatbestand teilweise sogar falsche rechtliche Schlussfolgerungen ziehen, wird deutlich, dass die üblichen „Bordmittel“ des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches allein offenbar nicht immer zielführend sind. Um zu verhindern, dass Tierschutzstrafverfahren vorschnell aufgrund der Ablehnung des Vorsatzes gar nicht erst eingeleitet oder eingestellt werden, sollten die Richtlinien daher darauf abzielen, eine Rechtsanwendungspraxis zu etablieren, die das Vorsatzerfordernis nicht als generelles Ausschlusskriterium wertet, sondern berücksichtigt, dass es sich bei dem Eventualvorsatz um die schwächste Form des Vorsatzes handelt.

Zu berücksichtigen ist insofern zwar, dass der Gesetzgeber sich gerade im Hinblick auf etwaige Irrtümer in der Vergangenheit vor Festlegungen gescheut und die weitere Entwicklung ganz bewusst der Rechtsprechung und Lehre überlassen hat¹¹⁹⁷, da er glaubte, dass eine inhaltliche Festschreibung die weitere Rechtsentwicklung unangemessen einengen würde. Eine „erstarrte“¹¹⁹⁸ bzw. „eingefrorene“¹¹⁹⁹ Rechtsentwicklung ist indes durch die Aufnahme von Anordnungen bezüglich des subjektiven Tatbestandes nicht zu befürchten.¹²⁰⁰ Zunächst würden Regelungen zum Vorsatz nur für den Regelfall gelten und somit eine gewisse Flexibilität wahren.¹²⁰¹ Da sie inhaltlich zudem auf dem, was zuvor bereits Gerichte und Stimmen in der Lehre hierzu beigetragen haben, basieren sollten, handelte es sich im Grunde – im weiteren Sinne – weiterhin um eine Form der Konkretisierung durch Rechtsprechung und Lehre.

1. Indizien für das Vorliegen eines Eventualvorsatzes

Die Richtlinien sollten daher in Bezug auf konkrete, typische Sachverhaltskonstellationen anordnen, welche Indizien in diesen Fällen regelmäßig für das Vorliegen eines Vorsatzes sprechen.

Als Indiz für die Annahme eines Eventualvorsatzes kann im Rahmen einer Unterlassungsstrafbarkeit bereits der typischerweise auftretende Fall genügen, dass ein Tierhalter seinen Tierbestand nicht ausreichend kontrolliert und Erkrankungen und Leiden der Tiere daher nicht umgehend realisiert und behandeln lassen hat.¹²⁰² Führt ein Tierhalter nicht regelmäßig Bestandskontrollen durch und

¹¹⁹⁷ Definitionen für Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht in das StGB aufgenommen worden. Gewisse Anhaltspunkte für den Vorsatzinhalt ergeben sich nur aus der Regelung der §§ 16, 17 StGB.

¹¹⁹⁸ BT-Drs. V/4095, S. 8.

¹¹⁹⁹ *Puppe*, in: NK-StGB, § 15 Rn. 13.

¹²⁰⁰ So auch *Duttge*, in: MüKo-StGB, § 15 StGB Rn. 34.

¹²⁰¹ Siehe hierzu bereits 4. Kap. D. II. 1.

¹²⁰² So auch einer der interviewten Staatsanwälte: „(...) dann sage ich halt immer, er muss täglich seinen Bestand kontrollieren und wenn er dann – sage ich einmal – irgend-

bleiben ihm Beeinträchtigungen der Tiere daher verborgen, deutet dies – insbesondere angesichts der Häufigkeit, mit der gerade in großen und restriktiven Tierhaltungen Verletzungen und Erkrankungen einzelner Tiere auftreten – darauf hin, dass ihm das Wohlbefinden der Tiere gleichgültig ist und er ihre Beeinträchtigungen jedenfalls billigend in Kauf nimmt.

Da Strafanzeigen häufig bereits frühere Rügen der Umstände einer Tierhaltung durch das zuständige Veterinäramt vorausgehen, sollte zudem angeordnet werden, dass in dieser typischen Sachverhaltskonstellation die frühere Rüge durch einen Amtstierarzt das Vorliegen eines Eventualvorsatzes regelmäßig indiziert, denn auch ein wenig mitfühlender Mensch wird dann sensibilisiert sein und die Empfindungen der Tiere nachvollzogen haben.¹²⁰³

2. Kein Vorsatzausschluss aufgrund wirtschaftlicher Interessen

Teilweise wird angenommen, dass der Umstand, dass der Tierhalter ein wirtschaftliches Interesse an den Tieren hat, per se zum Vorsatzausschluss führt, denn das wirtschaftliche Interesse lasse darauf schließen, dass der Tierhalter den Tieren keine Schmerzen oder Leiden zufügen bzw. sie vor diesen schützen wolle. Da diese Annahme nicht zutreffend ist¹²⁰⁴, weil zahlreiche landwirtschaftliche Praktiken den Tieren Schmerzen oder Leiden zufügen, ohne jedoch die Mastleistung – die hierdurch teilweise sogar verbessert wird – zu schmälern¹²⁰⁵, empfiehlt sich die Aufnahme der klarstellenden Anordnung, dass das wirtschaftliche Interesse eines Tierhalters jedenfalls kein Indiz für das Fehlen des Vorsatzes darstellen kann.

V. Umgang mit Irrtümern

Gezeigt hat die Untersuchung überdies, dass Staatsanwälte bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten in der Nutztierhaltung mit der Annahme von vorsatz- oder schuldauusschließenden Irrtümern tendenziell großzügig umgehen. Da eine konsequente Ahndung strafrechtlich relevanter Vorfälle aber voraussetzt,

wie ein Lahmen oder totale Wunden oder beim Ferkel einen abgerissenen Schwanz oder ein eingerissenes Bein nicht sieht, dann sage ich einfach, dass diese Kontrollen dann überhaupt nicht durchgeführt wurden. Dann habe ich sozusagen so diesen Punkt 'ins Blaue hinein', der ja nach der obergerichtlichen Rechtsprechung für einen bedingten Vorsatz dann eigentlich reicht. Wenn ich sage, ich mache gar nichts, dann ist mir das egal, dann nehme ich alles billigend in Kauf.“ (1-844–851). Anders Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 117, 187, die daher die Einführung einer Leichtfertigkeitstraftatfordern, siehe Hoven, Stellungnahme der Einzelsachverständigen, S. 6f.

¹²⁰³ Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, § 17 TierSchG Rn. 37; Pfohl, in: MüKo-StGB, § 17 TierSchG Rn. 99.

¹²⁰⁴ Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 117.

¹²⁰⁵ Hahn/Hoven, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 117.

dass Irrtümer nicht voreilig und unter Zugrundelegung unhaltbarer Vermutungen angenommen werden, sollten die staatsanwaltlichen Richtlinien für gewisse typische Sachverhaltskonstellationen, in denen Fragen hinsichtlich des Vorliegens von Irrtümern bestehen, Anordnungen enthalten.

Für den typischen Fall, dass der Tierhalter von der Zulässigkeit seiner Haltungsform ausgeht, sollten die Richtlinien darauf hinweisen, dass regelmäßig – anders als die Staatsanwaltschaften teilweise annehmen – bereits kein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, sondern nur ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB vorliegt.¹²⁰⁶ Hinweisen sollten sie zudem darauf, dass der Verbotsirrtum in dieser Konstellation häufig sogar vermeidbar sein wird.¹²⁰⁷ Grundsätzlich darf ein Tierhalter zwar darauf vertrauen, dass ein durch Rechtsverordnung erlaubtes Verhalten nicht strafbar ist. Dies gilt aber regelmäßig nicht, wenn sich ihm die tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen aufdrängen oder jedenfalls aufdrängen müssen oder die Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Rechtsverordnung öffentlich oder jedenfalls in zugänglichen Fachkreisen diskutiert wird oder sogar offenkundig ist.¹²⁰⁸ Häufig wird demnach – insbesondere im Hinblick auf die in Fachkreisen vielfach diskutierte Rechtswidrigkeit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹²⁰⁹ – anzunehmen sein, dass ein Tierhalter unter der ihm „zuzumutenden Anspannung des Gewissens und unter Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen“ die Einsicht in das Unrechtmäßige zu gewinnen vermocht hätte.¹²¹⁰ Nicht erforderlich ist, dass der Täter die Strafbarkeit seines Verhaltens kennt, sondern es reicht aus, wenn er in der Lage ist, wenigstens laienhaft zu erkennen, dass sein Tun nach dem Willen der Rechtsordnung mit Blick auf das verletzte Rechtsgut nicht sein darf.¹²¹¹ Daher genügt regelmäßig, dass der Betreiber einer tierquälerischen Anlage erkennen kann, dass seine Haltungsform nicht verhaltensgerecht ist und somit nicht mit § 2 Nr. 1 TierSchG in Einklang steht.¹²¹²

¹²⁰⁶ So auch *Brandhuber*, in: *Ethologie und Tierschutz*, S. 25 (29 f.); *Hager*, NuR 2016, 108 (110); *Kraemer*, *Tierschutz und Strafrecht*, S. 106, 193 f.; *Ort*, NuR 2010, 853 (856); *Schrott*, in: *BeckOK-StGB*, § 17 TierSchG Rn. 156.

¹²⁰⁷ So etwa LG Darmstadt, *NStZ* 1984, 173 (184); *Bülte*, *NJW* 2019, 19 (22); *Felde*, *Verhaltensgerecht*, S. 244 f.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, *TierSchG*, § 17 Rn. 119; *Lorz/Metzger*, *TierSchG*, § 17 Rn. 64. Siehe auch *Schrott*, in: *BeckOK-StGB*, § 17 TierSchG Rn. 158.1.

¹²⁰⁸ *Schrott*, in: *BeckOK-StGB*, § 17 TierSchG Rn. 158.1.

¹²⁰⁹ Siehe etwa zur Frage der Vereinbarkeit der Regelungen der TierSchNutzV zur Haltung von Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht *Bruhn*, *Rechtsgutachten* 2018, S. 3 ff.; *Felde*, *Anforderungen bei der Schweinehaltung in so genannten Kastenständen*, *NVwZ* 2017, 368 (369 ff.); *Felde*, *Rechtsgutachten zum Referentenentwurf des BMEL*, S. 12 f.; *Maisack*, NuR 2017, 456 (560 f.); *Wollenteit/Lemke*, NuR 2013, 177.

¹²¹⁰ Siehe etwa BGH, *NStZ-RR* 2019, 388 (390); *NStZ* 2022, 30 (31).

¹²¹¹ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, *TierSchG*, § 17 Rn. 119. Siehe auch BGHSt 2, 194 (201 f.); 52, 182 (190); 58, 15 (27).

¹²¹² *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, *TierSchG*, § 17 Rn. 119.

Zudem empfiehlt sich die Aufnahme der Regelung, dass selbst die Duldung von Normverletzungen durch Behörden oder die Empfehlung durch politische Organisationen oder Verbände einen Verbotsirrtum nicht zwingend unvermeidbar macht¹²¹³, denn der Täter muss über die mögliche Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nachdenken und sein Verhalten den so erlangten Erkenntnissen anpassen.¹²¹⁴

¹²¹³ Vgl. BayObLG, GA 1956, 124 (127); *Bülte*, GA 2018, 35 (47 f.); *Bülte*, GA 2022, 513 (527); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 119; *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht, S. 194 f.; *Schrott*, in: BeckOK-StGB, § 17 TierSchG Rn. 157.

¹²¹⁴ *Bülte*, GA 2018, 35 (46); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn. 119; vgl. auch OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 43 (45). Siehe auch – mit Hinweis auf die Informationsverschaffungspflicht aus § 2 Nr. 2 TierSchG – *Bülte*, GA 2022, 513 (527).

Zusammenfassung und Ausblick

Den Anstoß für die vorliegende Untersuchung lieferten zahlreiche aktuelle Berichterstattungen über Tierschutzskandale in der Nutztierhaltung und deren – oft ausbleibende – gerichtliche Aufarbeitung. Nicht nur die große Anzahl an von Tierschützern aufgedeckten gravierenden Mängeln und Grausamkeiten in der Nutztierhaltung, bei Tiertransporten und bei der Schlachtung, sondern auch die offenbar oft ausbleibende strafrechtliche Ahndung der Verantwortlichen hinterlassen den Eindruck, dass dem Tierwohl weiterhin keine adäquate Bedeutung beigemessen wird. Das Staatsziel „Tierschutz“ wurde bereits 2002 im Grundgesetz verankert. Reale Auswirkungen, die dem gerecht werden, sind – jedenfalls in Bezug auf das Wohl der betroffenen Nutztiere – einstweilen kaum zu beobachten.

Im Zusammenhang mit dem vielfach beklagten Vollzugsdefizit im Bereich der Nutztierhaltung werden von Tierschützern und Wissenschaftlern nicht nur Mängel bei der verwaltungsbehördlichen Durchsetzung des Tierschutzrechts beklagt, sondern – was angesichts der sogar in besonders gravierenden Fällen teils ausbleibenden strafrechtlichen Verfolgung nicht verwundert – auch die Strafverfolgungsbehörden für die defizitäre Ahndung von Missständen in der Nutztierhaltung verantwortlich gemacht. Strafanzeigen, die Tierschutzorganisationen in diesem Zusammenhang gegen einzelne Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt stellten, sind beredter Ausdruck hierfür.

Zentrales Anliegen der Arbeit war daher zunächst die Untersuchung der Strafbarkeitsrisiken, denen Staatsanwälte sich bei der Strafverfolgung im Allgemeinen ausgesetzt sehen. Da die den Strafanzeigen der Tierschützer zugrunde liegenden Vorwürfe die staatsanwaltschaftliche Ahndung von Tierschutzstraftaten betrafen, über die bisweilen kaum faktenbasierte Erkenntnisse vorlagen, war erforderlich, Erkenntnisse über die tatsächliche staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungspraxis von Vorfällen in der Nutztierhaltung zu erlangen. Die Untersuchung dieser Rechtswirklichkeit sollte der Schaffung einer sachlichen Grundlage dienen, auf deren Basis die weitere Befassung mit der Frage nach einer möglichen Effektivierung der Rechtsdurchsetzung erfolgen konnte.

Zu Beginn der Arbeit wurden daher die normativen Grundlagen in Bezug auf etwaige Strafbarkeitsrisiken für Staatsanwälte im Rahmen der Strafverfolgung untersucht. Die Arbeit fokussierte sich hierbei weitgehend auf die für die Ahndung von Tierschutzstraftaten relevanten Aspekte. Deutlich wurde, dass die gesetzlichen Hürden für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafverfolgungsbeamten bereits im Allgemeinen hoch sind. Gezeigt hat sich außerdem,

dass sich die Strafbarkeitsrisiken mit Zunahme der Beurteilungs- und Auslegungsspielräume weiter verringern. Um eine Bewertung für den konkreten Fall der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten vornehmen zu können, wurde daher im zweiten Kapitel untersucht, inwieweit die die Strafverfolgungspraxis maßgeblich prägenden Vorschriften den Rechtsanwendern entsprechende Freiräume eröffnen. Hierbei wurde deutlich, dass nicht nur die strafverfahrensrechtlichen Normen – etwa über die Einfallstore der Verdachtsgrade –, sondern insbesondere auch die materiellrechtliche Vorschrift des § 17 TierSchG aufgrund der Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe den Rechtsanwendern ganz erhebliche Interpretations- und Entscheidungsspielräume belässt. Das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist hierdurch gerade bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten zusätzlich verringert.

Im Zentrum der Frage nach einer etwaigen Strafbarkeit von Staatsanwälten wegen Mängeln bei der Strafverfolgung muss die Strafverfolgungspraxis an sich stehen. Gegenstand des dritten Kapitels war daher die Untersuchung der rechtstatsächlichen Gegebenheiten der Rechtsanwendungs- und Rechtsauslegungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung. Hierzu wurden im Rahmen einer qualitativen Untersuchung Einstellungsbescheide verschiedener, über das Bundesgebiet verteilter Staatsanwaltschaften analysiert. Auf Basis der so gewonnen Erkenntnisse wurden im Anschluss arrondierende Experteninterviews geführt. Die so gewonnenen Daten mögen mangels repräsentativer Datenmenge zwar zu einem eher engen Blickwinkel führen und freilich nicht gänzlich verallgemeinerungsfähig sein. Sie vermitteln aber einen Eindruck von der sozialen Wirklichkeit, der für dogmatische und kriminalpolitische Folgeüberlegungen nutzbar war. Nahegelegt hat die empirische Untersuchung, dass Staatsanwälte Tierschutzstraftaten in der Nutztierhaltung in weiten Teilen tatsächlich nur defizitär verfolgen. Nicht nur die Befolgung, sondern auch der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften bleibt gerade in Bezug auf Nutztiere in der Rechtswirklichkeit vielfach hinter den Vorgaben des materiellen Rechts zurück. Gezeigt hat sich insbesondere, dass vor allem die zahlreichen Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume gerade im Bereich der Nutztierhaltung dazu führen, von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen. Der Grund hierfür scheint häufig darin zu liegen, dass Staatsanwälte die Art der modernen Nutztierhaltung als politisch jedenfalls akzeptiert und teils sogar befürwortet bewerten und daher Konfliktpotenzial zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Tierschutzrechts und der faktischen – politisch jedenfalls weitestgehend geduldeten und teils wohl sogar aus wirtschaftlichen Erwägungen erwünschten – Praxis der Tierhaltung sehen.

Nicht nur angesichts der unvorstellbaren Schmerzen und Leiden hunderter Millionen Tiere, sondern auch vor dem Hintergrund drohender Norm- und Werterosion ist dringend nach Antworten auf die bestehenden Vollzugsdefizite zu suchen. Die Mängel im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung,

die die empirische Untersuchung offenbart hat, leiten insoweit über zum vierten Kapitel. Das geltende Tierschutzrecht mag zwar in Teilen reformbedürftig sein. Es enthält aber im Grunde das Potenzial für einen jedenfalls über die gegenwärtige Praxis hinausgehenden Tierschutz. Entscheidend für eine zeitnahe Effektivierung der Strafverfolgung ist vor allem ein Wandel der staatsanwaltschaftlichen Rechtsauslegungs- und Rechtsanwendungspraxis hin zu einer Rechtswirklichkeit, die dem Staatsziel „Tierschutz“ aus Art. 20a Alt. 2 GG gerecht wird.

Tatsächlich dürfte die defizitäre Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften ihre Ursache meist wohl nicht in einer grundsätzlichen Verweigerung der Beamten finden, sondern vielmehr der Tatsache geschuldet sein, dass die Rechtsanwender im Bereich des Tierschutzstrafrechts gerade in Fällen, in denen Nutztiere betroffen sind, in einem normativ besonders schwierigen Feld agieren. Sie haben bei der Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten unter häufig erheblicher Arbeitsbelastung nicht nur zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe mit teils erheblichen Interpretationsspielräumen auszulegen und anzuwenden, sondern gerade dann, wenn Nutztiere betroffen sind, in besonderem Maße Fachwissen aus nicht-juristischen – etwa veterinärmedizinischen – Bereichen zu berücksichtigen, zumal Vorgaben des Tierschutzrechts nicht zum Kern einer von allen Mitgliedern der Gesellschaft geteilten Sozialethik zählen. Neben mangelnden Ressourcen sind die Ursachen einer defizitären Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften daher vor allem auf Handlungs- und Orientierungsunsicherheiten zurückzuführen. Erfolgsversprechend kann daher vor allem ein Steuerungsinstrument sein, das auf Ebene der bestehenden Beurteilungsspielräume und Rechtsunsicherheiten ansetzt. Hierzu bietet sich der Erlass untergesetzlicher, speziell an die einzelnen Staatsanwälte adressierter Vorschriften an. Als solche kommen Verwaltungsvorschriften, die in dieser Form auch als staatsanwaltliche Richtlinien bezeichnet werden, in Betracht.

Angesichts der Verankerung des Staatsziels „Tierschutz“ in Art. 20a Alt. 2 GG kam die Frage auf, ob der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts vor dem Hintergrund des bestehenden Vollzugsdefizits nicht sogar eine verfassungsrechtliche Pflicht darstellt. Das Bestehen einer aus Art. 20a Alt. 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Pflicht wurde aber vor dem Hintergrund der uneingeschränkten Weiterreichung der weitreichenden Gestaltungsfreiheit der Legislative an die Exekutive abgelehnt. Auch darüber hinaus besteht keine Pflicht zum Erlass staatsanwaltlicher Leitlinien, denn sowohl zur Erreichung der Rechtsanwendungsgleichheit als auch zur Realisierung der Ziele des Tierschutzgesetzes ist dieser jedenfalls nicht zwingend geboten.

Es handelt sich beim Erlass der Verwaltungsvorschriften also allenfalls um eine rechtspolitische Entscheidung. Ausführlich erörtert wurden daher die für und wider den Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien sprechenden rechtspolitischen Argumente. Die hinsichtlich des Erlasses staatsanwaltlicher Richtlinien bestehenden

Bedenken konnten weitgehend entkräftet werden. Den Rechtsanwendern würden aufgrund ihrer Geltung nur für den Regelfall weiterhin die erforderlichen – wenn auch eingeschränkten – Handlungsspielräume verbleiben. Die Befürchtung, es könne eine Art Sonderstrafrecht der Exekutive entstehen, wiegt ebenfalls allenfalls gering, da die Richtlinien sich nur im Rahmen der einfachgesetzlichen Vorschriften bewegen dürfen.

Nicht nur bezogen auf das Tierschutzstrafrecht, sondern auch im Allgemeinen spricht für den Erlass entsprechender untergesetzlicher Vorschriften, dass diese den Gesetzesvollzug dort, wo das Bestehen erheblicher Interpretations- und Beurteilungsspielräume zu Rechtsunsicherheiten der Rechtsanwender führt, durch die Ausweitung von Handlungs- und Orientierungssicherheit und eine damit einhergehende Ressourcenschonung positiv beeinflussen können. Zudem können staatsanwaltliche Richtlinien zeitnah, unkompliziert und flexibel gestaltet werden und der Vereinheitlichung der Rechtsanwendungs- und Einstellungspraxis sowie einer generellen strafrechtspolitischen Schwerpunktsetzung – etwa zu Gunsten des Tierwohls – dienen. Ebenfalls für den Erlass der Leitlinien spricht, dass diese aufgrund der Indizwirkung, die einer Abweichung bzw. einer konformen Rechtsauslegung bzw. Entscheidung zukommt, auf die Rechtsanwender – wenn auch in eher geringfügigem Maße – abschreckend wirken können.

Die Abwägung der Vor- und Nachteile ergab, dass die für den Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien sprechenden Argumente überwiegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den bestehenden Bedenken dadurch entgegenge wirkt werden kann, dass durch schriftliche Ausarbeitungen der Leitlinien mehr Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Da die allgemeinen Weisungen von den Justizministern der Länder, Generalstaatsanwälten oder Behördenleitern – also von Teilen der Exekutive – erlassen werden, die Gesetzgebung aber primär dem demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgeber obliegt, werfen staatsanwaltliche Richtlinien verschiedene verfassungsrechtliche Bedenken auf. Erörtert wurde daher im Anschluss die grundsätzliche verfassungsrechtliche Vereinbarkeit von staatsanwaltlichen Richtlinien. Insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG ergaben sich Bedenken. Diese konnten aber entkräftet werden, da die Richtlinien nur der Konkretisierung der zwar konkretisierungsbedürftigen, aber abschließenden und ausreichend bestimmten Strafvorschrift des § 17 TierSchG dienen sollen, womit sie bereits nicht Teil des formellen Gesetzes werden. Die Untersuchung ergab, dass auch der Vorbehalt des Gesetzes und der Grundsatz der Rechtsklarheit dem Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien nicht entgegen stehen, da der Gesetzgeber die grundrechtsrelevanten Entscheidungen und Eingriffe im konkreten Fall bereits abschließend und hinreichend bestimmt getroffen hat. Auch der allgemeine Gewaltenteilungsgrundsatz steht nicht entgegen, da staatsanwaltliche Richtlinien lediglich Normen des Innenrechts darstellen.

Ob und inwieweit untergesetzliche Vorschriften in Form von staatsanwaltlichen Richtlinien eine effektivere Strafverfolgung von Vorfällen in der Nutztierhaltung zur Folge haben, hängt freilich in erheblichem Maße von deren inhaltlicher Ausgestaltung ab. Nur an Art. 20a Alt. 2 GG orientierte und dem Tierwohl erhebliches Gewicht beimessende Anordnungen werden geeignet sein, den Defiziten beim staatsanwaltschaftlichen Vollzug des Tierschutzstrafrechts entgegenzutreten. Gegenstand des fünften Kapitels war daher die auf den gewonnen empirischen Erkenntnissen basierende Erarbeitung von inhaltlichen Eckpunkten, die staatsanwaltliche Richtlinien enthalten sollten, um zu einer konsequenteren Strafverfolgung im Bereich der Agrarkriminalität beitragen zu können.

Der Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien kann zwar einen wesentlichen Beitrag zur Effektivierung des Tierschutzstrafrechts darstellen. Er kann den bestehenden Problemen bei der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts aber längst nicht allein wirksam begegnen. Damit der Tierschutz nicht weiterhin nur ein leeres Versprechen bleibt, sind nicht nur weitere rechtliche und organisatorische Maßnahmen unabdingbar, die die Kontrolldichte erhöhen, auf härtere Sanktionen abzielen und den Strafverfolgungsbeamten mehr Ressourcen gewähren, sondern erforderlich sind auch die Ausweitung und Vertiefung der Fachkenntnisse der mit Nutztieren Arbeitenden sowie eine erweiterte Expertise der für den Vollzug des Tierschutzstrafrechts zuständigen Staatsanwälte. Letztlich werden aber auch diese Maßnahmen keine vollständige Tilgung der Probleme zur Folge haben, solange nicht ein grundlegendes Umdenken der Gesellschaft und Politik stattfindet. Solange der Gesetzgeber für 110 Kilogramm schwere Mastschweine eine Mindestfläche von 0,75 Quadratmeter vorsieht, die Haltung von 1,5 Kilogramm schweren Masthühnern in Ställen erlaubt, in denen diesen kaum mehr Platz als etwa ein DIN-A5-Blatt zur Verfügung steht, und die Fixierung von Rindern mit Ketten, Stricken oder Eisengestängen am Hals zulässt, die diesen so wenig Bewegungsspielraum belässt, dass sie sich allenfalls hinlegen und wieder aufstehen können, wird von echtem Tierschutz nicht die Rede sein können. Die derzeitige Massentierhaltung¹²¹⁵ stellt „in weiten Teilen ein Monstrum, ein[en] permanente[n] Gewaltakt in Gestalt hochprofessionell technisierter, gut organisierter und rechtlich abgesicherter, aber letztlich permanent artenwidriger Verhältnisse“ dar.¹²¹⁶ Sie hat per se bereits zur Folge, dass Nutztieren ein schmerz- und leidloses Leben von

¹²¹⁵ Diese durch Stallhaltung, Arbeitsteilung, hohe Kapitalintensität, hohen Züchtungsfortschritt, wachsende Betriebsgröße und steigende Tierleistungen gekennzeichnete Form der Tierhaltung wird teilweise auch als „moderne“ Nutztierhaltung bezeichnet, siehe etwa *Spiller/Meyer-Höfer/Sonntag*, Gibt es eine Zukunft für die moderne konventionelle Tierhaltung in Nordwesteuropa?, S. 2 f. Angesichts der hiermit für die Tiere – und auch für die Umwelt – einhergehenden gravierenden Beeinträchtigungen und der moralischen Rückschrittigkeit, die mit diesen Umgangsformen im Hinblick auf die ethischen Ansprüche der Gesellschaft einhergeht, erscheint diese Bezeichnung nicht nur unangemessen, sondern nahezu höhnisch.

¹²¹⁶ *Bundeszentrale für politische Bildung*, Magazin Fluter Editorial, Fluter Nr. 72.

vornherein zwingend verwehrt bleibt. Soll die der Entstehung des Tierschutzgesetzes zugrunde liegende Vorstellung, dass man nicht nur den Menschen, sondern auch den leidensfähigen Tieren mit Humanität begegnen müsse¹²¹⁷, nicht weiterhin ein bloßes Lippenbekenntnis darstellen, sind daher Reformen des Tierschutzrechts, aber auch eine Umorientierung und Neuausrichtung der Verbraucher sowie der Agrarwirtschaft erforderlich.¹²¹⁸

Festzuhalten bleibt daher als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, dass der verfassungsrechtlich zulässige und rechtspolitisch empfehlenswerte Erlass staatsanwaltlicher Richtlinien im Bereich des Tierschutzstrafrechts die bestehenden Probleme bei der Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften im Bereich der Nutztierhaltung zwar nicht allein zu bewältigen vermag, aber jedenfalls einen ersten wichtigen Impuls darstellt, um ihnen wirksam zu begegnen.

¹²¹⁷ *Teutsch*, in: Sambraus/Boehncke, Ökologische Tierhaltung, S. 57 (60).

¹²¹⁸ So bereits *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 200 f.; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität, S. 197; *Teutsch*, in: Sambraus/Boehncke, Ökologische Tierhaltung, S. 57 (59); *Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL*, Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, S. 304 ff., 307 ff., 322 ff., 337.

Anhang

Gesprächsleitfaden

I. Persönlicher Werdegang, personelle und sachliche Gegebenheiten

1. Seit wann sind Sie bei der Staatsanwaltschaft mit Tierschutzkriminalität beschäftigt und wie kam es dazu?
2. Haben Sie sich vor dieser Zeit bereits mit Tierschutzkriminalität befasst?
3. Haben Sie Fortbildungen o.ä. hierzu besucht bzw. werden solche im beruflichen Umfeld angeboten? Sind Zusatzausbildungen/Fortbildungen nötig, um dieses Dezernat zu betreuen?
4. Welchen Umfang Ihrer beruflichen Tätigkeit nimmt die Bearbeitung von Tierschutzdelikten ein?

II. Strukturelle Schwierigkeiten von Tierschutzverfahren

1. Welche organisatorischen und strategischen Besonderheiten weisen Ermittlungen in Tierschutzstrafsachen auf?
2. Entsteht in Tierschutzstrafverfahren besonderer Druck durch die Presse/Öffentlichkeit/Tierindustrie/Tierschutzorganisationen/Politik?
 - Können Sie typische Konstellationen schildern?
 - Wird typischerweise nur eine Anzeige gestellt oder folgen etwa (mehrfach) Anrufe oder werden beispielsweise die Medien mit einbezogen?
 - Spielt die Größe/die wirtschaftliche Bedeutung/der Bekanntheitsgrad des Tierhaltungs- bzw. Tierverarbeitungsbetriebes bzw. des jeweiligen Tierhalters eine Rolle?

III. Einleitung von Ermittlungen und eingesetzte Ressourcen

1. Können Sie typische Situationen schildern, in denen ein Anfangsverdacht angenommen bzw. abgelehnt wird?
 - Werden etwa Ermittlungen eingeleitet, wenn Tierschutzorganisationen tierschutzwidrige Handlungen oder Zustände anzeigen und hierzu einzig entsprechendes Bild- und Videomaterial, etwa aus Nutztierställen, einreichen?
 - Würde Ihnen beispielsweise der bloße Hinweis eines Anzeigeerstatters, Rinder würden ganzjährig angebunden gehalten, ausreichen, um einen Anfangsverdacht anzunehmen? Wie erklären Sie sich die Unterschiede im Umgang mit entsprechenden Situationen?

- Können Sie weitere typische Fallkonstellationen nennen, in denen ein Anfangsverdacht angenommen wird?
- 2. Bestehen Besonderheiten je nach Identität des Anzeigeeerstatters, also je nachdem, ob es sich bei diesem um eine Privatperson, eine Tierschutzorganisation oder ein Veterinäramt handelt?
- 3. Welche Voraussetzungen müssen Anzeigen erfüllen, um von Ihnen als substantiiert erachtet zu werden?
- 4. Welche Schritte werden bei der Verfolgung von Tierschutzstraftaten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung typischerweise eingeleitet, nachdem ein Anfangsverdacht bejaht wurde?
- 5. Gilt bei Vorfällen, die Luxus-/Haustiere betreffen, hinsichtlich der Annahme eines Anfangsverdachts und bezüglich Art und Maß der Ermittlungsmaßnahmen Entsprechendes oder wird etwa das Schlagen eines Hundes anders behandelt, und – falls ja – wieso?

IV. Einstellungen in Tierschutzstrafverfahren

- 1. In welchen typischen Fallkonstellationen wird ein hinreichender Tatverdacht angenommen? Können Sie Beispiele nennen?
- 2. Welche Hauptgründe sind regelmäßig für die Einstellung von Tierschutzstraftaten im Bereich der Nutztierhaltung ursächlich?
 - Welche Rolle spielen die zur Verfügung stehenden Ressourcen?
 - Welche Rolle spielt die materiellrechtliche Ausgestaltung des Tierschutzstrafrechts?
 - Welche Rolle spielen das wirtschaftliche Interesse von Landwirten und der wirtschaftliche Druck, den diese ggf. verspüren?
- 3. Welche Bedeutung haben Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO in Tierschutzstrafsachen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung?
- 4. In welchen Konstellationen kann nach Ihrer Einschätzung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt werden?
 - Durch welche Maßnahmen (z.B. durch Spenden, Änderungen in der Betriebsführung etc.) kann das öffentliche Interesse beseitigt werden?
 - In welchen Fallkonstellationen wird typischerweise angenommen, die Schuld des Täters wiege nur gering?
- 5. Beeinflusst das Vorliegen einer zugleich verwirklichten Ordnungswidrigkeit die Einstellungspraxis?
- 6. Ist die Verortung des Tierschutzstrafrechts im TierSchG Ihrer Einschätzung nach richtig bzw. sinnvoll?
 - Ist die Verortung im Strafrecht – mit der Folge, dass dort (anders als etwa im Ordnungswidrigkeitenrecht) das Legalitätsprinzip gilt und eine Fokussierung auf einzelne Vorkommnisse daher oft kaum erfolgen kann – sinnvoll?
 - Was wäre Ihrer Einschätzung nach eine sinnvolle/bessere Lösung?

V. Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung

1. In welchen typischen Konstellationen ist vom Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ i. S. d. § 17 Nr. 1 TierSchG auszugehen?
 - Wie wirken sich hier wirtschaftliche Interessen des Täters aus?
 - Welche Schwierigkeiten bestehen im Umgang mit diesem Merkmal bzw. Rechtfertigungsgrund?
2. Was sind die spezifischen Besonderheiten bezüglich der Nachweisanforderungen?
 - Welche „Dauer“ von Schmerzen oder Leiden reicht beispielsweise aus, welche nicht?
 - In welchen typischen Fallkonstellationen kann etwa das Merkmal der „Erheblichkeit“ bejaht werden und wann gelten Schmerzen oder Leiden nur als geringfügig?
 - Was sind die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Merkmal der „Erheblichkeit“?
 - In welchen typischen Fallkonstellationen kann von der Wiederholung von Schmerzen und Leiden ausgegangen werden?
 - Hängt die jeweilige Bewertung z. B. auch davon ab, um welche Tierart es sich handelt?
 - Wird bei der Bewertung der Dauer und Erheblichkeit von Schmerzen oder Leiden zwischen verschiedenen Tierarten differenziert?
 - Finden sich Parallelen zu den Nachweisanforderungen, die z. B. an eine Misshandlung i. S. d. § 225 StGB gestellt werden?
 - Fällt die Bewertung bei Luxus-/Haustieren und Nutztieren und zwischen verschiedenen Nutztierarten gleich aus?
3. In welchen typischen Konstellationen wird angenommen, der Täter habe einem oder mehreren Tieren aus Rohheit Schmerzen oder Leiden zugefügt?
 - Wie wirkt sich aus, dass der Täter im Zusammenhang mit Vorfällen in der konventionellen Tierhaltung und -verarbeitung meist vermutlich aus primär wirtschaftlichen Motiven handelt?
 - Wird hier zwischen verschiedenen Tierarten differenziert?
 - Worin liegen die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Merkmal der „Rohheit“?
4. Welche Rolle spielen Sachverständige und deren Stellungnahmen bei der Bewertung der Tatbestandsmerkmale?
 - Wann werden Einschätzungen von Sachverständigen eingeholt?
 - Wen fragt man?
 - Sind überhaupt Sachverständige verfügbar?
 - Wie kompetent sind die zur Verfügung stehenden Sachverständigen?
5. In welchen typischen Konstellationen wird ein vorsätzliches Handeln des Täters angenommen?

- Wie wird die innere Einstellung des Täters bewertet, wenn der Täter sich nicht zur subjektiven Tatseite äußert?
 - Wie wirken sich die vermutlich primär wirtschaftlichen Motive des Täters auf die Bewertung der subjektiven Tatseite aus?
 - Welche Versuche (z.B. Vernehmungen des Täters, von Mitarbeitern etc.) werden typischerweise unternommen, um Aufschluss über die subjektive Tatseite zu bekommen, wenn der Täter sich hierzu nicht äußert?
 - Wie werden typischerweise Situationen bewertet, in denen der Täter angibt, er habe sich über die Zulässigkeit seiner Haltungsform (z.B. über die konkrete Ausgestaltung der Kastenstandhaltung) geirrt?
6. Wie sieht die typische Strategie von Strafverteidigern aus?
 7. Wer verteidigt Beschuldigte typischerweise?
 - Handelt es sich um „echte“ Strafverteidiger, Unternehmensanwälte etc.?
 - Wie wirken sich die jeweiligen Ausrichtungen der Verteidiger auf das Strafverfahren aus?

VI. Schlussbetrachtung

1. Inwieweit beeinflussen aktuelle Debatten, etwa um den Klimaschutz oder speziell um das Tierwohl, die Strafverfolgungspraxis im Bereich des Tierschutzstrafrechts?
2. Inwieweit beeinflusst die Staatszielbestimmung „Tierschutz“, Art. 20a Alt. 2 GG, die Strafverfolgungspraxis?
3. Besteht Ihrer Auffassung nach ein Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht, insb. im Bereich der (konventionellen) Nutztierhaltung?
 - Falls ja, was sind Ihrer Auffassung nach die Gründe hierfür?
 - Falls ja, wie könnte das Vollzugsdefizit behoben werden?
4. Haben Sie Punkte, die Sie gerne noch ansprechen würden?

Literaturverzeichnis

- Albrecht*, Peter-Alexis: Eine unabhängige Judikative als Gegengewicht zur Erosion europäischer Strafrechtsprinzipien?, *KritV* 2008, 39–56.
- Albrecht*, Peter-Alexis: Exekutives Recht – Eine Einführung in empirische Analysen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion in Nordrhein-Westfalen, in: *Albrecht*, Peter-Alexis (Hrsg.), *Informalisierung des Rechts – Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht*, Berlin 1990, S. 1–44 (zitiert: *Albrecht*, in: *Informalisierung des Rechts*, S. 1).
- Albrecht*, Peter-Alexis: Strafrechtlicher Grundrechtsschutz gegen die Polizei, *ZRP* 1991, 143–147.
- Amelung*, Knut: Der Begriff des Rechtsguts in der Lehre vom strafrechtlichen Rechtsgüterschutz, in: *Hefendehl*, Roland/*Hirsch*, Andrew von/*Wohlers*, Wolfgang (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?*, Baden-Baden 2003, S. 155–182 (zitiert: *Amelung*, in: *Hefendehl/Hirsch/Wohlers*, *Rechtsgutstheorie*, S. 155).
- Antoni*, Michael: Zustimmungsvorbehalte des Bundesrates zu Rechtssetzungsakten des Bundes. Die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, *AöR* 1989, 220–251.
- Arleth*, Christian/*Biller-Bomhardt*, Niklas-Jens: Der vernünftige Grund des Tierschutzgesetzes und die Tötung von Tieren in Zoos – ein unerkannter Widerspruch?, *NuR* 2021, 654–663.
- Auling*, Susanne: § 31a BtMG – Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit, *NStZ* 1999, 111–116.
- Auling*, Susanne: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften, Baden-Baden 1997 (zitiert: *Auling*, *Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit*).
- Axer*, Peter: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. Ein Beitrag zu den Voraussetzungen und Grenzen untergesetzlicher Normsetzung im Staat des Grundgesetzes, Tübingen 2000 (zitiert: *Axer*, *Normsetzung der Exekutive*).
- Bach*, Florian: Der Verdacht im Strafverfahren, *Jura* 2007, 12–15.
- Bachof*, Otto: Selbstbindungen der Verwaltung – Aussprache, *VVDStRL* 40, Berlin 1982, S. 311–313 (zitiert: *Bachof*, *VVDStRL* 40 (1982), S. 311).
- Backes*, Otto: Kriminalpolitik ohne Legitimität, *KritV* 1986, 315–342.
- Badura*, Peter: Kodifikatorische und rechtsgestaltende Wirkung von Grundrechten, in: *Böttcher*, Reinhard/*Hueck*, Götz/*Jähnke*, Burkhard (Hrsg.), *Festschrift für Walter*

- Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996, Berlin/Boston 1996, S. 159–181 (zitiert: *Badura*, in: FS Odersky, S. 159).
- Barton*, Stephan: Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl., München 2013 (zitiert: *Barton*, Einführung in die Strafverteidigung).
- Bauer*, Franz: Entscheidungsspielräume in Verwaltung und Rechtsprechung, ReSCRIP-TUM 2014, 98–101.
- Baumann*, Jürgen/*Weber*, Ulrich/*Mitsch*, Wolfgang/*Eisele*, Jörg: Strafrecht Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 13. Aufl., Bielefeld 2021 (zitiert: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT).
- Baumann*, Thomas: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung, WISTA 2015, 74–87.
- Bechtel*, Alexander: Verwaltungsvorschriften als Grundlage strafbewehrter Handlungspflichten? – Zugleich Überlegungen zur Reichweite des § 258a StGB, NStZ 2020, 382–386.
- Becker*, Gary S.: Crime and punishment: An economic approach, Journal of Political Economy, 1968, 169–217.
- Beck'scher Online-Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz*, hrsg. von Bohnen, Wolfgang/Schmidt, Detlev, Stand: 15.12.2023, 21. Edition (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK-BtMG).
- Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz*, hrsg. von Epping, Volker/Hillgruber, Christian, Stand: 15.01.2024, 57. Edition (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK-GG).
- Beck'scher Online-Kommentar zum GVG*, hrsg. von Graf, Jürgen, Stand: 15.02.2024, 22. Edition (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK-GVG).
- Beck'scher Online-Kommentar zum StGB*, hrsg. von Heintschel-Heinegg, Bernd von, Stand: 01.02.2024, 60. Edition (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK-StGB).
- Beck'scher Online-Kommentar zur StPO mit RiStBV und MiStra*, hrsg. von Graf, Jürgen, Stand: 01.01.2024, 50. Edition (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK-StPO).
- Begemann*, Helmut: Das Haftungsprivileg des Richters im Strafrecht, NJW 1968, 1361–1364.
- Begemann*, Helmut: Rechtsbeugung durch DDR-Richter – Zur Rechtsbeugung eines Richters der DDR durch Mitwirkung an Todesurteilen (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.11.1995 – 5 StR 747/94), NStZ 1996, 389.
- Behrendt*, Hans-Joachim: Die Rechtsbeugung, JuS 1989, 945–952.
- Beining*, Sebastian: Die Weisung an den Staatsanwalt, ZJS 2015, 546–551.
- Bemmann*, Günter: Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Richters, in: Kaufmann, Arthur/Heinemann, Gustav (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch: 21.11.1878–23.11.1949, Göttingen 1968, S. 308–311 (zitiert: *Bemmann*, in: GS Radbruch, S. 308).
- Bemmann*, Günter: Zum Wesen der Rechtsbeugung, GA 1969, 65–70.
- Bemmann*, Günter/*Seebode*, Manfred/*Spendel*, Günter: Rechtsbeugung – Vorschlag einer notwendigen Gesetzesreform, ZRP 1997, 307–308.

- Benner, Lea/Best, Dominik/Büttner, Kathrin/Krämer, Stephanie*: Das Rechtsgut Tierschutz – retrospektive Untersuchung zur Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten in Deutschland, ATD 2021, 171–176.
- Benner, Lea/Best, Dominik/Büttner, Kathrin/Krämer, Stephanie*: Tierschutzrelevante Straftaten – na und? Eine Analyse der Sanktionspraxis vor dem Hintergrund, der Mensch-Tier-Beziehung beteiligter Personen, leidtragender Tiere und anzeigender Instanzen, MschrKrim 2022, 1–19.
- Bergmann, Jan* (Hrsg.): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., Baden-Baden 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Handlexikon der EU).
- Bergschmidt, Angela*: Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Thünen Working Paper 41, Braunschweig 2015, https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/timport_derivate_00008968/dn055459.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bergschmidt*, Eine explorative Analyse).
- Bernsdorff, Norbert*: Positivierung des Umweltschutzes im Grundgesetz (Art. 20a GG), NuR 1997, 328–334.
- Bernsmann, Klaus*: Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Telefonüberwachung (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.02.1995 – 4 StR 729/94), NStZ 1995, 510–513.
- Bethge, Herbert*: Der Grundrechtseingriff, VVDStRL 57, Berlin 1998, S. 7–56 (zitiert: *Bethge*, VVDStRL 57 (1998), S. 7).
- Beukelmann, Stephan*: Das Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft, NJW-Spezial 2020, 760.
- Beulke, Werner*: Abgrenzung zulässiger Verteidigung von Strafvereitelung – Zur Abgrenzung zulässigen Verteidigerhandelns von versuchter Strafvereitelung (Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 16.05.1983 – 2 ARs 129/83), NStZ 1983, 503–505.
- Beulke, Werner*: Der Verteidiger im Strafverfahren. Funktionen und Rechtstellung, Frankfurt a.M. 1980 (zitiert: *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren).
- Beulke, Werner/Ruhmannseder, Felix*: Die Strafbarkeit des Verteidigers. Eine systematische Darstellung der Beistandspflicht und ihrer Grenzen, 2. Aufl., Heidelberg 2010 (zitiert: *Beulke/Ruhmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers).
- Beulke, Werner/Swoboda, Sabine*: Strafprozessrecht, 16. Aufl., Heidelberg 2022 (zitiert: *Beulke/Swoboda*, StPO).
- Bickenbach, Christian*: Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Analyse einer Argumentationsfigur in der (Grundrechts-)Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 2014 (zitiert: *Bickenbach*, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers).
- Binder, Regina*: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, Baden-Baden 2010 (zitiert: *Binder*, Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts).
- Binder, Regina*: Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren, NuR 2007, 806–813.

- Birkenstock*, Reinhard Georg: Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Rechtsbegriffen – am Beispiel der Verletzung des Verkehrsverbots bedenklicher Arzneimittel unter besonderer Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichts, Köln 2004 (zitiert: *Birkenstock*, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen).
- Blomeyer*, Jürgen: Die Stellung der Staatsanwaltschaft – Der Staatsanwalt als Vorrichter?, GA 1970, 161–176.
- Bloy*, René: Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren, GA 1980, 161–183.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529–1538.
- Bogner*, Alexander/*Littig*, Beate/*Menz*, Wolfgang: Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden 2014 (zitiert: *Bogner/Littig/Menz*, Interviews mit Experten).
- Bogner*, Alexander/*Menz*, Wolfgang: Das theoriengenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: *Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang* (Hrsg.), Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, 3. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 61–98 (zitiert: *Bogner/Menz*, in: *Bogner/Littig/Menz*, Experteninterviews, S. 61).
- Bogner*, Alexander/*Menz*, Wolfgang: Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung. Zur Einführung in eine sich intensivierende Methodendebatte, in: *Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang* (Hrsg.), Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, 3. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 7–31 (zitiert: *Bogner/Menz*, in: *Bogner/Littig/Menz*, Experteninterviews, S. 7).
- Böhm*, Nicolas: Effektive Strafverteidigung und Vertrauen. Die Bedeutung von Vertrauen in der Verteidigungsbeziehung unter besonderer Beachtung der Pflichtverteidigung, Baden-Baden 2021 (zitiert: *Böhm*, Effektive Strafverteidigung und Vertrauen).
- Bohnert*, Joachim: Die Abschlufsentscheidung des Staatsanwalts, Berlin 1992 (zitiert: *Bohnert*, Die Abschlufsentscheidung des Staatsanwalts).
- Bosch*, Nikolaus: Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) – Grundfälle und Reformansätze, Jura 2011, 268–275.
- Bosch*, Nikolaus: Organisationsverschulden in Unternehmen, Baden-Baden 2002 (zitiert: *Bosch*, Organisationsverschulden in Unternehmen).
- Bosch*, Nikolaus: Reichweite der Sperrwirkung des Tatbestands der Rechtsbeugung (§ 339) (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13.05.2015 – 3 StR 498/14), Jura 2016, 219.
- Böttcher*, Reinhard: Rechtsbeugung durch zögerliche Bearbeitung einer Rechtssache – Der Fall Schill (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 04.09.2001 – 5 StR 92/01), NStZ 2002, 146–148.
- Boxdorfer*, Dietrich: Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung trotz geringer Schuld des Täters – Grenzen der Anwendung des § 153a StPO, NJW 1976, 317–320.

- Brammsen*, Joerg: Rechtsbeugung durch Staatsanwalt (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.10.1992 – 4 StR 353/92), *NStZ* 1993, 540–543.
- Brandhuber*, Klaus: Die rechtlichen Anforderungen des Tierschutzgesetzes an die Tierhaltung, in: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (Hrsg.), DVG, Tagung der Fachgruppe Ethologie und Tierschutz, Weihenstephan, 16.–19. September 1998, Gießen 1999, S. 25–38 (zitiert: *Brandhuber*, in: Ethologie und Tierschutz, S. 25).
- Brandhuber*, Klaus: Kein Gewissen an deutschen Hochschulen?, *NJW* 1991, 725–732.
- Brandhuber*, Klaus: Tiertötungen zu Ausbildungszwecken im Spannungsfeld von Tierschutz, Gewissens- und Lehrfreiheit, *NVwZ* 1993, 642–645.
- Bräutigam-Ernst*, Stephanie: Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht – dargestellt am Beispiel der §§ 325, 325a StGB und der Technischen Anleitungen des Immissionsschutzrechts, Baden-Baden 2010 (zitiert: *Bräutigam-Ernst*, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht).
- Breland*, Michael: Prävention durch Strafandrohung?, *ZRP* 1972, 183–186.
- Breuer*, Rüdiger: Die internationale Orientierung von Umwelt- und Technikstandards im deutschen und europäischen Recht, in: Breuer, Rüdiger/Kloepfer, Michael/Marburger, Peter/Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* 1989, Düsseldorf 1989, S. 43–116 (zitiert: *Breuer*, in: *JbUTR* 1989, S. 43).
- Brimmers*, Lutz/*Buch*, Juhle/*Harlitzius*, Jürgen/*Kuczka*, Annette/*Kleinmans*, Michael/*Ladinig*, Andrea/*Kreutzmann*, Heinrich: Umgang mit erhöhten Ferkelverlusten nach Auftreten von exsudativer Dermatitis – ein Fallbericht, *Tierärztliche Praxis Großtiere/Nutztiere* 2023, 248–256.
- Brohm*, Winfried: Die Funktion des BVerfG – Oligarchie in der Demokratie?, *NJW* 2001, 1–10.
- Brönneke*, Tobias: Umweltverfassungsrecht. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Grundgesetz sowie in den Landesverfassungen Brandenburgs, Niedersachsens und Sachsens, Baden-Baden 1999 (zitiert: *Brönneke*, Umweltverfassungsrecht).
- Bruhn*, Davina: Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen. Staatsanwaltschaften und Agrarkriminalität, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., 27.08.2018, <https://www.greenpeace.de/sites/default/files/publications/kurzexpertise-agrarkriminalitaet-fallbeispiele.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen).
- Bruhn*, Davina: Rechtsgutachten 2018 zur Frage der Vereinbarkeit der geplanten Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum mit dem Tierschutzgesetz, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 22.03.2018, https://media.4-paws.org/0/5/e/6/05e623246d5a31bc57a9b32be86b140088e4d090/180416_Rechtsgutachten-Kasten_stand_2018.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bruhn*, Rechtsgutachten 2018).
- Bruhn*, Davina: Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben, erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., 24.04.2017, <http://www.tfvl.de/wp-content/uploads/2017/05/greenpeace-rechtsgutachten-haltungsvorgaben-fuer-mastschweine.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bruhn*, Rechts-

- gutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz).
- Bruhn*, Davina: Staatsanwaltschaften und Agrarkriminalität, RFL 2019, 139–141.
- Bruhn*, Davina: Tierschutz und Tierrecht, TIERethik 2017, 7–14.
- Bruhn*, Davina/*Wollenteit*, Ulrich: Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160–169.
- Brunhöber*, Beatrice: Privatisierung des Ermittlungsverfahrens im Strafprozess, GA 2010, 571–588.
- Brüning*, Janique: Die Einstellung nach § 153a StPO – Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?, ZIS 2015, 586–592.
- Brüning*, Janique: Privatisierungstendenzen im Strafprozess – Chancen und Risiken der Mitwirkung sachverständiger Privatpersonen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, StV 2008, 100–104.
- Bruns*, Hans-Jürgen: Tatverdacht und Schlüssigkeitsprüfung im strafprozessualen Ermittlungsverfahren. Rechtsdogmatische Randbemerkungen zu einem politischen Thema: „Vorverurteilung“ und „Vorfreispruch“, in: Hirsch, Hans/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/Boston 1986, S. 863–873 (zitiert: *Bruns*, in: GS Kaufmann, S. 863).
- Brüsemeister*, Thomas: Qualitative Forschung. Ein Überblick, 2. Aufl., Wiesbaden 2008 (zitiert: *Brüsemeister*, Qualitative Forschung).
- Bucher*, Ewald: Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft, JZ 1975, 105–109.
- Bülte*, Jens: Blankette und normative Tatbestandsmerkmale: Zur Bedeutung von Verweisungen in Strafgesetzen, JuS 2015, 769–777.
- Bülte*, Jens: Das Steuerstrafrecht im Spannungsfeld zwischen der Missbrauchsrechtsprechung des EuGH und dem Grundsatz nullum crimen sine lege, BB 2010, 1759–1768.
- Bülte*, Jens: Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, NJW 2019, 19–23.
- Bülte*, Jens: Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei – Entwurf einer Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch – Gutachten im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/tierschutz/PDF/2011_Gutachten_Reform_des_Tierschutzkriminalstrafrechts.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bülte*, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts).
- Bülte*, Jens: Skizze des Tierschutzstrafrechts, GA 2022, 513–533.
- Bülte*, Jens: Stellungnahme des Einzelsachverständigen für die 15. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BT-Drs. 19/5522) zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 26.11.2018, Ausschuss-Drs. 19(10)107-D, 16.11.2018, <https://www.bundestag.de/re>

source/blob/579398/19a7e70e439be47a3fea34af8f2c3214/stellungnahme-einzelsach-verstaendiger-prof-dr-buelte-data.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bülte*, Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes).

Bülte, Jens: Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera vom 14.05.2018 in einem Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz Az.: 745 Js 41636/17, erstellt im Auftrag von Greenpeace e. V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, https://www.greenpeace.de/publikationen/strafrechtliches_gutachten_buelte.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bülte*, Strafrechtliches Gutachten zur Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Gera).

Bülte, Jens: Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, GA 2018, 35–56.

Bülte, Jens: Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaen durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Buelte/Dokumente/Veroeffentlichungen/Buelte__Stellungnahme_zur_Strafbarkeit_von_Veterinaeren_bei_der_Mitwirkung_an_Hochrisikotransporten.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Bülte*, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe).

Bülte, Jens/*Felde*, Barbara/*Maisack*, Christoph (Hrsg.): Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, Baden-Baden 2022 (zitiert: *Bülte/Felde/Maisack*, Reform des Tierschutzrechts).

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/massentierhaltung/stellungnahme-entwurf-aenderung-tierschutzgesetz-gesetz-bund.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *BUND*, Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes).

Burchard, Christoph: Strafverfassungsrecht – Vorüberlegungen zu einem Schlüsselbegriff, in: Tiedemann, Klaus/Sieber, Ulrich/Satzger, Helmut/Burchard, Christoph/Brodowski, Dominik (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege – Erinnerung an Joachim Vogel, Baden-Baden 2016, S. 27–61 (zitiert: *Burchard*, in: Die Verfassung moderner Strafrechtspflege, S. 27).

Buser, Andreas: Ein Grundrecht auf Klimaschutz? Möglichkeiten und Grenzen grundrechtlicher Klimaklagen in Deutschland, DVBl 2020, 1389–1396.

Buser, Andreas: Eine allgemeine Klimaleistungsklage vor dem VG Berlin (Anmerkung zu VG Berlin, Urteil vom 31.10.2019 – 10 K 412/18), NVwZ 2020, 1253–1255.

Bussmann, Kai-Detlef: Wirtschaftskriminologie I. Grundlagen – Markt- und Alltagskriminalität, München 2016 (zitiert: *Bussmann*, Wirtschaftskriminologie I).

Calliess, Christian: Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20 a GG? (Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18.), ZUR 2021, 355–358.

- Calliess, Christian*: Die Leistungsfähigkeit des Untermaßverbots als Kontrollmaßstab grundrechtlicher Schutzpflichten, in: Grote, Rainer/Härtel, Ines/Hain, Karl-Eberhard, Schmidt, Thorsten Ingo/Schmitz, Thomas/Schuppert, Gunnar Folke/Winterhoff, Christian (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2007, S. 201–218 (zitiert: *Calliess*, in: FS Starck, S. 201).
- Calliess, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. Zugleich ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik im Rahmen mehrpoliger Verfassung, Tübingen 2001 (zitiert: *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat).
- Calliess, Christian*: Sicherheit im freiheitlichen Rechtsstaat – Eine verfassungsrechtliche Gratwanderung mit staatstheoretischem Kompass, ZRP 2002, 1–7.
- Calliess, Christian*: Tierschutz zwischen Europa- und Verfassungsrecht – Überlegungen am Beispiel der Tierversuchsrichtlinie, NuR 2012, 819–829.
- Calliess, Christian*: Umweltpolitik im Grundgesetz. Staatsziel des Art. 20a GG und Grundrechte nach dem Klimabeschluss des BVerfG, JuS 2023, 1–9.
- Campbell, Claudia*: Verwertbarkeit von heimlichen Aufnahmen im Familienrecht, NJW-Spezial 2022, 196–197.
- Carsten, Ernst Sigismund/Rautenberg, Erardo Cristoforo*: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren, 3. Aufl., Baden-Baden 2015 (zitiert: *Carsten/Rautenberg*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft).
- Caspar, Johannes*: Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577–583.
- Caspar, Johannes*: Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden 1999 (zitiert: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft).
- Caspar, Johannes*: Tierschutz in die Verfassung? Gründe, Gegengründe und Perspektiven für einen Art. 20b GG, ZRP 1998, 441–446.
- Caspar, Johannes/Geissen, Martin*: Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20a GG, NVwZ 2002, 913–917.
- Caspar, Johannes/Schröter, Michael W.*: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, Bonn 2003 (zitiert: *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz).
- Chiofalo, Valentina/Linke, Louisa/Kohal, Jaschar* (Hrsg.), Staatsorganisationsrecht, Berlin/Boston 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Chiofalo/Kohal/Linke, Staatsorganisationsrecht).
- Chmielewska, Justyna/Bert, Bettina/Grune, Barbara/Hensel, Andreas/Schönfelder, Gilbert*: Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677–682.
- Correll, Werner*: Lernen und Verhalten. Grundlagen der Optimierung von Lernen und Lehren, Frankfurt a.M. 1971 (zitiert: *Corell*, Lernen und Verhalten).
- Dallmeyer, Jens*: Rechtsbeugung durch Beweisführung in der Bundesrepublik Deutschland, GA 2004, 540–552.

- Dannecker*, Gerhard: Das intertemporale Strafrecht, Tübingen 1993 (zitiert: *Dannecker*, Das intertemporale Strafrecht).
- Dannecker*, Gerhard: Nullum crimen, nulla poena sine lege und seine Geltung im Allgemeinen Teil des Strafrechts, in: Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, Köln/Berlin/München 2007, S. 25–40 (zitiert: *Dannecker*, in: FS Otto, S. 25).
- Debus*, Alfred G.: Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, Berlin 2008 (zitiert: *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen).
- DeGrazia*, David: Taking Animals Seriously. Mental Life and Moral Status, Cambridge u. a. 1996 (zitiert: *DeGrazia*, Taking Animals Seriously).
- Deiters*, Mark: Bedingter Vorsatz als Beweisthema im Strafprozess, ZIS 2019, 401–406.
- Deiters*, Mark: Legalitätsprinzip und Normgeltung, Tübingen 2006 (zitiert: *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung).
- Denninger*, Erhard: Vom Elend des Gesetzgebers zwischen Übermaßverbot und Untermaßverbot, in: Däubler-Gmelin, Herta/Kinkel, Klaus/Meyer, Hans/Simon, Helmut (Hrsg.), Gegenrede. Aufklärung, Kritik, Öffentlichkeit. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 1994, S. 561–572 (zitiert: *Denninger*, in: FS Mahrenholz, S. 561).
- Detterbeck*, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht. Mit Verwaltungsprozessrecht, 21. Aufl., München 2023 (zitiert: *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht).
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.*: Anmerkungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (331-34301/0026) vom 13.02.2012, https://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2021/01/Dok14-120213_DJGT-Stellungnahme_3_AenderungsG_TierSchG_umfassend.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *DJGT*, Anmerkungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes).
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.*: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 GGO, 29.02.2024, https://djgt.de/wp-content/uploads/2023/05/23_05_28_Vorschlaege_TierSchG_DJGT.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *DJGT*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes).
- Deutscher Bauernverband e.V.*: Situationsbericht 2023/2024. Trends und Fakten zur Landwirtschaft, 50. Ausgabe, <https://www.situationsbericht.de/>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Deutscher Bauernverband e.V.*, Situationsbericht 2023/2024).
- Deutscher Ethikrat*: „Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren“ – Stellungnahme, 16.06.2020, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-tierwohlachtung.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Deutscher Ethikrat*, Stellungnahme „Tierwohlachtung“).
- Dey*, Ian: Grounding grounded theory. Guidelines for qualitative inquiry, London 1999 (zitiert: *Dey*, Grounding grounded theory).

- Dieckmann*, Jochen: „Weisungen in Einzelfällen nicht bekannt“ – Gespräch mit dem OStA Christoph Frank, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, DRiZ 2002, 44.
- Diekmann*, Andreas: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 14. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2021 (zitiert: *Diekmann*, Empirische Sozialforschung).
- Diener*, Holger: Selbstregulierung ist ein kontinuierlicher Prozess, der als Ultima Ratio auch klare Sanktionen erfordert. Erfahrungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V., PharmR 2012, 510–514.
- Dietlein*, Johannes: Angelfischerei zwischen Tierquälerei und sozialer Adäquanz (Anmerkungen zu OLG Celle, NSTz 1993, 291), NSTz 1994, 21–23.
- Dirnberger*, Franz: Grundrechtliche Schutzpflicht und Gestaltungsspielraum – Eine kurze Betrachtung zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts –, DVBl 1992, 879–884.
- Dittmann*, Jörg: Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren? Eine soziologische Studie über die Arbeitsbewältigung an deutschen Landgerichten und Staatsanwaltschaften, Münster 2004 (zitiert: *Dittmann*, Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren?).
- Döhring*, Silke: Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1999 (zitiert: *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?).
- Dölling*, Dieter/*Hermann*, Dieter/*Laue*, Christian: Kriminologie. Ein Grundriss, Berlin 2022 (zitiert: *Dölling/Hermann/Laue*, Kriminologie).
- Dombert*, Matthias/*Witt*, Karsten (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl., München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH Agrarrecht).
- Dörmann*, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, München 2004 (zitiert: *Dörmann*, Zahlen sprechen nicht für sich).
- Dorneck*, Carina: Von Rindfleisch, Tabak, Futtermitteln und Insidern – Verfassungsrechtliches Konfliktpotential bei Blankettstrafgesetzen, in: Stam, Fabian/Werkmeister, Andreas (Hrsg.), Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, Baden-Baden 2019, S. 9–30 (zitiert: *Dorneck*, in: Stam/Werkmeister, Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung, S. 9).
- Dreier*, Horst (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl., Tübingen ab 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG).
– Band 2: Art. 20–82 GG (2015).
– Band 3: Art. 83–146 GG (2018).
- Dreier*, Horst: Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, Jura 1994, 505–513.
- Dreier*, Ralf/*Starck*, Christian: Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit, in: Händel, Ursula M. (Hrsg.), Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a. M. 1984, S. 103–112 (zitiert: *Dreier/Starck*, in: Händel, Tierschutz, S. 103).

- Dretske*, Fred: Minimale Rationalität, in: Perler, Dominik/Wild, Markus (Hrsg.), *Der Geist der Tiere. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion*, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 2016, S. 213–222 (zitiert: *Dretske*, in: *Der Geist der Tiere*, S. 213).
- Drossé*, Hermann: Die Sportfischerei und das Tierschutzrecht – eine strafrechtliche Untersuchung, MDR 1986, 711–717.
- Dünnebier*, Hanns: Die Bindung der Staatsanwaltschaft ans Gesetz, JZ 1961, 312–315.
- Dünnebier*, Hanns: Die Grenzen der Dienstaufsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft, JZ 1958, 417–422.
- Dürig*, Günter/*Herzog*, Roman/*Scholz*, Rupert (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 102. EL August 2023, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG).
- Dusch*, Christian/*Rommel*, Sebastian: Strafreitelung (im Amt) durch Unterlassen am Beispiel von Finanzbeamten, NStZ 2014, 188–182.
- Ebert*, Andreas: Der Tatverdacht im Strafverfahren unter spezieller Berücksichtigung des Tatnachweises im Strafbefehlsverfahren, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Wien 2000 (zitiert: *Ebert*, *Der Tatverdacht im Strafverfahren*).
- Ehm*, Frithjof/*Robitsch*, Katharina: Die Garantenstellung des Amtstierarztes, ZLR 2013, 730–737.
- Ehrlich*, Isaac: Participation in illegitimate activities: A theoretical and empirical investigation, Journal of Political Economy 1973, 521–565.
- Eierle*, Philipp: „Verteidigung der Rechtsordnung“ und „öffentliches Interesse“ als Rechtsbegriffe mit empirischem Gehalt?, in: Kaspar, Johannes/Walter, Tonio (Hrsg.), *Strafen „im Namen des Volkes“? – Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung*, Baden-Baden 2019, S. 163–176 (zitiert: *Eierle*, in: *Strafen „im Namen des Volkes“?*, S. 163).
- Eisele*, Jörg/*Trentmann*, Christian: Die Staatsanwaltschaft – „objektivste Behörde der Welt“, NJW 2019, 2365–2368.
- Eisenberg*, Ulrich: Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, NStZ 2006, 368–374.
- Eisenberg*, Ulrich/*Conen*, Stefan: § 152 II StPO: Legalitätsprinzip im gerichtsfreien Raum?, NJW 1998, 2441–2449.
- Eisenberg*, Ulrich/*Kölbel*, Ralf: *Kriminologie*, 7. Aufl., Tübingen 2017 (zitiert: *Eisenberg/Kölbel*, *Kriminologie*).
- Ellerbrok*, Torben: Die öffentlich-rechtliche Satzung – Eine Einführung in das Recht einer Handlungsform der Verwaltung, ZJS 2022, 319–326.
- Ellwein*, Thomas: *Verwaltung und Verwaltungsvorschrift. Notwendigkeit und Chance der Vorschriftenvereinfachung*, Wiesbaden 1989 (zitiert: *Ellwein*, *Verwaltung und Verwaltungsvorschrift*).
- Enderle*, Bettina: *Blankettstrafgesetze. Verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstrafatbeständen*, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Wien 2000 (zitiert: *Enderle*, *Blankettstrafgesetze*).

- Engisch*, Karl: Karl Peters und der Ermessensbegriff, in: Baumann, Jürgen/Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 15–40 (zitiert: *Engisch*, in: FS Peters, S. 15).
- Ennulat*, Klaus J./*Zoebe*, Gerhard: Das Tier im neuen Recht. Mit Kommentar zum Tierschutzgesetz, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1972 (zitiert: *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht).
- Erb*, Volker: Legalität und Opportunität. Gegensätzliche Prinzipien der Anwendung von Strafrechtsnormen im Spiegel rechtstheoretischer, rechtsstaatlicher und rechtspolitischer Überlegungen, Berlin 1999 (zitiert: *Erb*, Legalität und Opportunität).
- Erb*, Volker: Überlegungen zur Strafbarkeit richterlichen Fehlverhaltens, in: Hettinger, Michael/Zopfs, Jan/Hillenkamp, Thomas/Köhler, Michael/Rath, Jürgen/Streng, Franz/Wolter, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 29–44 (zitiert: *Erb*, in: FS Küper, S. 29).
- Erbel*, Günter: Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandsaufnahme anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes, DVBl 1986, 1235–1258.
- Erbel*, Günter: Zur Frage der landesgesetzlichen Regelung der Stellung und der Aufgaben eines Tierschutzbeauftragten, DÖV 1992, 189–199.
- Erbs*, Georg/*Kohlhaas*, Max: Strafrechtliche Nebengesetze, hrsg. von Häberle, Peter, Werkstand: 249. EL September 2023, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Erbs/Kohlhaas).
- Erne*, Sarah: Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht am Beispiel des Straftatbestands der Verfolgung, Baden-Baden 2016 (zitiert: *Erne*, Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht).
- Ernst*, Guido Philipp: Blankettstrafgesetze und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, Wiesbaden 2017 (zitiert: *Ernst*, Blankettstrafgesetze).
- Ernst*, Guido Philipp: Strafreitelung durch „berufstypisches Verhalten“, ZStW 125 (2013), 299–324.
- Eschelbach*, Ralf: Dissonanzreduktionen im Strafprozess, GA 2019, 593–619.
- Eschelbach*, Ralf/*Krehl*, Christoph: Art. 103 Abs. 2 GG und Rechtsanwendung, in: Albrecht, Peter-Alexis/Kirsch, Stefan/Neumann, Ulfrid/Sinner, Stefan (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag, Berlin 2015, S. 81–90 (zitiert: *Eschelbach/Krehl*, in: FS Kargl, S. 81).
- Esser*, Robert/*Fischer*, Sebastian: Strafreitelung durch Überstellung von Piraterieverdächtigen an Drittstaaten? Strafrechtliche und strafprozessuale Folgen der EU-Operation Atalanta, JZ 2010, 217–226.
- Esser*, Robert/*Rübenstahl*, Markus/*Saliger*, Frank/*Tsambikakis*, Michael (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht. Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht, 1. Aufl., Köln 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: ERST Wirtschaftsstrafrecht).
- Faber*, Markus: Der grundgesetzliche Tierschutzauftrag des Art. 20a GG – Rechtliche Charakterisierung und Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Novation –, UPR 2002, 378–382.

- Faller, Rico*: Staatsziel „Tierschutz“. Vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat?, Berlin 2005 (zitiert: *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“).
- Faßbender, Kurt*: Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen (Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20), NJW 2021, 2085–2091.
- Faupel, Rainer*: Bemerkungen zu „Abhängigkeiten“. Der beamtenrechtliche Status des obersten Anklägers und die Stellung der Justiz im Staatsgefüge, DRiZ 2000, 312–324.
- Feinberg, Joel*: Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, in: Birnbacher, Dieter (Hrsg.), Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980, S. 140–179 (zitiert: *Feinberg*, in: Ökologie und Ethik, S. 140).
- Felde, Barbara*: Anforderungen bei der Schweinehaltung in so genannten Kastenständen, NVwZ 2017, 368–372.
- Felde, Barbara*: Mind the Gap! Die Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit im Tierschutzrecht analysieren und überwinden, in: Horstmann, Simone (Hrsg.), Interspezies Lernen. Grundlinien interdisziplinärer Tierschutz- und Tierrechtsbildung, S. 275–310, Bielefeld 2021 (zitiert: *Felde*, in: Interspezies Lernen, S. 275).
- Felde, Barbara*: Rechtsgutachten zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, 2019, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/SiebteVerordnung_Aenderung_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung_Rechtsgutachten-DrFelde.pdf?__blob=publicationFile&v=2; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Felde*, Rechtsgutachten zum Referentenentwurf des BMEL).
- Felde, Barbara*: Verhaltensgerecht. Tierschutzrelevantes Wissen in Gesetzgebung, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Baden-Baden 2019 (zitiert: *Felde*, Verhaltensgerecht).
- Felde, Barbara/Boatright, Jeannine/Casper, Lara*: 20 Jahre Staatsziel Tierschutz – wie steht es um Gesetz und Recht? – Eine Bilanz, ESGZ 2022, 4–8.
- Felthous, Alan R./Kellert, Stephen R.*: Childhood cruelty to animals and later aggression against people: a review, American Journal of Psychiatry 1987, 710–717.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von*: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, 14. Aufl., Gießen 1847 (zitiert: *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts).
- Fezer, Gerhard*: Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, ZStW 106 (1994), 1–59.
- Fincke, Martin*: Darf sich eine Privatperson bei der Festnahme nach § 127 StPO irren?, GA 1971, 41–50.
- Fincke, Martin*: Zum Begriff des Beschuldigten und den Verdachtsgraden, ZStW 95 (1983), 918–972.
- Fischer, Thomas*: Vom Beugen des Rechts – Plädoyer für die Einführung eines minder schweren Falls der Rechtsbeugung, BJ 2021, 173–178.

- Flick, Uwe*: Design und Prozess qualitativer Forschung, in: *Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines* (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 252–265 (zitiert: *Flick*, in: *Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung*, S. 252).
- Flick, Uwe*: *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*, 10. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2021 (zitiert: *Flick, Qualitative Sozialforschung*).
- Flick, Uwe*: Triangulation in der qualitativen Forschung, in: *Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines* (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 309–318 (zitiert: *Flick*, in: *Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung*, S. 309).
- Flidner, Ortlieb*: Die Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 20. Dezember 1989, in: *Hill, Hermann* (Hrsg.), *Verwaltungsvorschriften. Dogmatik und Praxis*, Heidelberg 1991, S. 31–43 (zitiert: *Flidner*, in: *Hill, Verwaltungsvorschriften*, S. 31).
- Foerster, Heinz von*: *Observing systems*, 2. Aufl., Seaside, California 1984 (zitiert: *Foerster, Observing systems*).
- Foerster, Heinz von*: *Principles of Self-Organization – In a Socio-Managerial Context*, in: *Ulrich, Hans/Probst, Gilbert J. B.* (Hrsg.), *Self-Organization and Management of Social Systems. Insights, Promises, Doubts, and Questions*, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1984, S. 2–24 (zitiert: *Foerster*, in: *Ulrich/Probst, Self-Organization and Management of Social Systems*, S. 2).
- Foerster, Heinz von/Pörksen, Bernhard*: Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners. Gespräche für Skeptiker, 13. Aufl., Heidelberg 2022 (zitiert: *Foerster/Pörksen, Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners*).
- Foth, Eberhard*: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 04.09.2001 – 5 StR 92/01, JR 2002, 254–259.
- Frank, Christoph*: Abschaffung des externen Weisungsrechts – Die Zeit ist reif, ZRP 2010, 147–149.
- Frank, Peter H.*: Gedanken zur Strafvereitelung durch staatsanwaltschaftliches Handeln, in: *Duttge, Gunnar/Geilen, Gerd/Meyer-Goßner, Lutz/Warda, Günter* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter*, Köln 2002, S. 275–288 (zitiert: *Frank*, in: *GS Schlüchter*, S. 275).
- Franz, Sandra*: Gravierende Missstände in der industriellen Nutztierhaltung, in: *Neussel, Walter* (Hrsg.), *Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung. Was warum schief läuft und wie wir es besser machen können*, München 2021, S. 64–72 (zitiert: *Franz*, in: *Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft*, S. 64).
- Freund, Christiane*: Rechtsbeugung durch Verletzung übergesetzlichen Rechts, Berlin 2006 (zitiert: *Freund, Rechtsbeugung durch Verletzung übergesetzlichen Rechts*).
- Freund, Georg*: Der Zweckgedanke im Strafrecht?, GA 1995, 4–22.
- Freund, Georg/Rostalski, Frauke*: Gesetzlich bestimmte Strafbarkeit durch Verordnungsrecht? – Rückverweisungsklauseln als Verstoß gegen das Delegationsverbot aus Art. 103 II, Art. 104 I 1 GG, GA 2016, 443–454.

- Frisch*, Wolfgang: Straftat und Strafzumessung im gesamten Strafrechtssystem. Zur Revisionsbedürftigkeit des Grundverständnisses der Straftat, in: Fahl, Christian/Müller, Eckhart/Satzger, Helmut/Swoboda, Sabine (Hrsg.), Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, S. 103–114 (zitiert: *Frisch*, in: FS Beulke, S. 103).
- Frisch*, Wolfgang: Umstände der Strafzumessung außerhalb der Tat. Rechtsvergleichende und straftheoretische Überlegungen zur Strafzumessung, in: Asp, Petter/Herlitz, Carl Erik/Holmqvist, Lena (Hrsg.), Flores juris et legum. Festschrift für Nils Jareborg, Uppsala 2002, S. 207–236 (zitiert: *Frisch*, in: FS Jareborg, S. 207).
- Frisch*, Wolfgang: Zum Zweck der Strafandrohung. Ein Beitrag zur Theorie der positiven Generalprävention, in: Hefendehl, Roland/Hörnle, Tatjana/Greco, Luís (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, Berlin/Boston 2014, S. 55–68 (zitiert: *Frisch*, in: FS Schünemann, S. 55).
- Froschauer*, Ulrike/*Lueger*, Manfred: Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, 2. Aufl., Wien 2020 (zitiert: *Froschauer/Lueger*, Das qualitative Interview).
- Frotschner*, Werner/*Störmer*, Rainer: Das geänderte Tierschutzgesetz, Jura 1991, 316–324.
- Fuhrmann*, Hans: Die Stellung der Staatsanwaltschaft im System der Gewaltenteilung, JR 1964, 418–420.
- Gärditz*, Klaus Ferdinand: Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 19.05.2015 – 2 BvR 987/11, JZ 2015, 890–900.
- Gärditz*, Klaus Ferdinand: Demokratische Sonderstellung des Strafrechts, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, Tübingen 2022, S. 15–51 (zitiert: *Gärditz*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 15).
- Gärditz*, Klaus Ferdinand: Unionsrechtliches Ende der weisungsabhängigen Staatsanwaltschaft?, GSZ 2019, 133–139.
- Gassner*, Erich: Ethische Aspekte des Tier- und Naturschutzrechts, NuR 1987, 97–102.
- Geerds*, Friedrich: Anmerkung zu BayObLG, Urteil vom 02.11.1960 – RReg. 1 St 546/60, JZ 1961, 453–456.
- Geerds*, Friedrich: Kenntnissnahme vom Tatverdacht und Verfolgungspflicht, in: Stree, Walter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 389–405 (zitiert: *Geerds*, in: GS Schröder, S. 389).
- Geerds*, Friedrich: Strafrechtspflege und prozessuale Gerechtigkeit, SchlHA 1964, 57–66.
- Geerds*, Friedrich: Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer, GA 1965, 321–341.
- Geis*, Max-Emanuel: Josefine Mutzenbacher und die Kontrolle der Verwaltung (Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990 – 1 BvR 402/87), NVwZ 1992, 25–31.

- Geisler*, Werner: Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren, ZStW 93 (1981), 1109–1146.
- Geppert*, Klaus: Amtsdelikte (§§ 331 ff. StGB), Jura 1981, 78–86.
- Gerdess*, Thorsten: Tierschutz und freiheitliches Rechtsprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung über Grundlagen und Grenzen modernen Tierschutzrechts, Frankfurt a.M. 2007 (zitiert: *Gerdess*, Tierschutz und freiheitliches Rechtsprinzip).
- Gerhold*, Sönke: Der vernünftige Grund zur Tötung eines Tieres am Beispiel der Dachsjagd – § 17 Nr. 1 TierSchG im Lichte des Art. 20a GG und des Allgemeinen Teils des StGB, NuR 2022, 369–378.
- Gerhold*, Sönke/*Noetzel*, Patrique: Unterlassungsstrafbarkeit zu Lasten von Tieren, JuS 2022, 993–1000.
- Gethmann*, Carl Friedrich/*Kloepfer*, Michael/*Nutzinger*, Hans G.: Langzeitverantwortung im Umweltstaat, Bonn 1993 (zitiert: *Gethmann/Kloepfer/Nutzinger*, Langzeitverantwortung im Umweltstaat).
- Glaser*, Barney G./*Strauss*, Anselm L.: Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung, Bern 1998 (zitiert: *Glaser/Strauss*, Grounded theory).
- Gläser*, Jochen/*Laudel*, Grit: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 4. Aufl., Wiesbaden 2010 (zitiert: *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse).
- Görcke*, Hans-Helmuth: Weisungsgebundenheit des deutschen Staatsanwalts und Unabhängigkeit der Rechtsprechung, DRiZ 1964, 50–51.
- Görcke*, Hans-Helmuth: Weisungsgebundenheit und Grundgesetz. Ein Beitrag zur Neuordnung des Staatsanwaltsrechts, ZStW 73 (1961), 561–613.
- Gössel*, Karl Heinz: Überlegungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Strafverfahren und über ihr Verhältnis zur Polizei, GA 1980, 325–354.
- Gössel*, Karl Heinz: Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatlichen Strafverfahren, in: Hanack, Ernst-Walter/Rieß, Peter/Wendisch, Günter (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Berlin 1982, S. 121–148 (zitiert: *Gössel*, in: FS Dünnebier, S. 121).
- Graevenitz*, Albrecht von: „Zwei mal Zwei ist grün“ – Mensch und KI im Vergleich, ZRP 2018, 238–241.
- Gramm*, Christof: Verrechtlichung von Ethik und Ethisierung im Recht, in: Gramm, Christof/Kindhäuser, Urs/Lege, Joachim/Rinken, Alfred/Robbers, Gerhard (Hrsg.), Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 611–625 (zitiert: *Gramm*, in: FS Hollerbach, S. 611).
- Greco*, Luís: Rechtsgüterschutz und Tierquälerei, in: Böse, Martin/Sternberg-Lieben, Detlev (Hrsg.), Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts: Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 3–16 (zitiert: *Greco*, in: FS Amelung, S. 3).
- Greco*, Luís: Tiernothilfe, JZ 2019, 390–398.

- Greven*, Gabriele: Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, Köln 1998 (zitiert: *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht).
- Groh*, Kathrin: Verwaltungsvorschriften, in: Bultmann, Peter Friedrich (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht. Institute, Kontexte, System. Festschrift für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag, München 2014, S. 221–234 (zitiert: *Groh*, in: FS Battis, S. 221).
- Gröpl*, Christoph: Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess. Mit Einführung in das juristische Lernen, 15. Aufl., München 2023 (zitiert: *Gröpl*, Staatsrecht I).
- Grosjean*, Sascha: Der Beginn der Beschuldigteneigenschaft, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1999 (zitiert: *Grosjean*, Der Beginn der Beschuldigteneigenschaft).
- Gross*, Karl-Heinz: Zur Notwendigkeit des strafrechtlichen Anfangsverdachts – Keine falschen Umkehrschlüsse aus § 152 Abs. 2 StPO, in: Widmaier, Gunter/Lesch, Heiko/Müssig, Bernd (Hrsg.), Festschrift für Hans Dahs, Köln 2005, S. 249–265 (zitiert: *Gross*, in: FS Dahs, S. 249).
- Groß*, Thomas: Welche Klimaschutzpflichten ergeben sich aus Art. 20a GG?, ZUR 2009, 364–368.
- Groß*, Yasemin: Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tier-schutzrechtliche Verbandsklagen, Berlin 2018 (zitiert: *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen).
- Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes*: Gutachten zu Thema: Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-?)Entwicklungen, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Ergebnisse der Sitzung vom 28. Juli bis 2. August 2008 in Miltenberg, 2008, https://krimpub.krimz.de/files/189/Gutachten_der_Gro%C3%9Fen_Strafrechtskommission.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Große Strafrechtskommission des deutschen Richterbundes*, Gutachten „Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren“).
- Grothmann*, Torsten: Auswirkungen des Staatsziels Klimaschutz auf den Ermessensspielraum am Beispiel des Denkmalschutzrechts, ZfBR-Beil. 2012, 100–108.
- Grünwald*, Gerald: Bedeutung und Begründung des Satzes „nulla poena sine lege“, ZStW 76 (1964), 1–18.
- Guckelberger*, Annette: Allgemeines Verwaltungsrecht. Mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht, 11. Aufl., Baden-Baden 2023 (zitiert: *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht).
- Günther*, Tobias: Die Bedeutung von Criminal-Compliance-Maßnahmen für die strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung, Berlin 2019 (zitiert: *Günther*, Die Bedeutung von Criminal-Compliance-Maßnahmen).
- Günther*, Uwe: Das Unrecht der Strafvereitelung (§ 258 StGB), Berlin 1997 (zitiert: *Günther*, Das Unrecht der Strafvereitelung).
- Gusy*, Christoph: „Antizipierte Sachverständigengutachten in Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren“, NuR 1987, 156–165.

- Guttenberg, Ulrich*: Unmittelbare. Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften? – EuGH, NVwZ 1991, 866 und 868 (Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 30.05.1991 – Rs C-361/88 und Urteil vom 30.05.1991 – Rs C-59/89), JuS 1993, 1006–1011.
- Haas, Günter*: Vorermittlungen und Anfangsverdacht, Berlin 2003 (zitiert: *Haas*, Vorermittlungen und Anfangsverdacht).
- Habetha, Jörg/Windsberger, Alexandra*: Rechtsbeugung und Urkundenfälschung durch einen Strafrichter: Abfassung der Urteilsgründe (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.07.2013 – 4 StR 84/13), jM 2014, 39–42.
- Hackbarth, Hansjoachim/Lückert, Annekatrin*: Tierschutzrecht. Praxisorientierter Leitfaden, 2. Aufl., München/Berlin 2002 (zitiert: *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht).
- Haferkamp, Hans-Peter*: Richter, Gesetz und juristische Methode in der Wertungsjurisprudenz, ZfPW 2016, 319–334.
- Haft, Fritjof/Hilgendorf, Eric*: Die Bindung der Staatsanwaltschaft an die höchstrichterliche Rechtsprechung als Beispiel topischer Argumentation, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln/Berlin 1992, S. 279–295 (zitiert: *Haft/Hilgendorf*, in: FS 125 Jahre StA Schleswig-Holstein, S. 279).
- Hager, Günter*: Die tierschutzrechtliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage für ein Tötungsverbot (Anmerkung zu VG Minden, Urteil vom 30.01.2015 – 2 K 80/14), NuR 2016, 108–111.
- Hahn, Johanna*: Strafrechtliche Verantwortung der Geschäftsleitung bei Tierschutzkriminalität in Schlachtbetrieben (Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 2 Ss 194/20), NZWiSt 2021, 401–408.
- Hahn, Johanna*: Strafzumessung bei Tierschutzdelikten (Anmerkung zu LG Ulm, Urteil vom 19.02.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16), NuR 2021, 165–168.
- Hahn, Johanna/Hoven, Elisa*: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022 (zitiert: *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität).
- Hahn, Johanna/Kari, Ariane*: Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 2021, 599–607.
- Hahn, Johanna/Kari, Ariane*: Tiermisshandlungen wegen „baulicher Mängel“ in Schlachtbetrieben – eine strafrechtliche Betrachtung, NuR 2022, 96–102.
- Hahn, Martina*: Das Staatsziel Umweltschutz – Art. 20a Grundgesetz. Ausgleich von Defiziten oder umweltpolitische Phrase? Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Grundrechte, insbesondere der grundrechtlichen Schutzpflichten für die Umweltschutzverpflichtung des Staates, Köln 1996 (zitiert: *Hahn*, Das Staatsziel Umweltschutz).
- Hannich, Rolf*: Frische Pferde für die Kavallerie, DRiZ 2003, 249–253.
- Hanschel, Dirk/Schulze, Morgane*: Menschenrechtliche Aspekte des Klimaschutzes, KlimR 2022, 166–171.
- Harbou, Frederik von*: Sache, Mitgeschöpf, Rechtssubjekt? Das Tier im deutschen Recht – Geschichte, Gegenwart und Perspektiven, in: Michel, Margot/Kühne, Da-

- niela/Hänni, Julia (Hrsg.), *Animal Law – Tier und Recht*, Zürich/Sankt Gallen 2012, S. 571–592 (zitiert: *Harbou*, in: Michel/Kühne/Hänni, *Animal Law – Tier und Recht*, S. 571).
- Hecker, Bernd: Strafrecht AT: Nothilfe und Notstand. Eindringen in eine Tierzuchtanlage zu dem Zweck, Missstände zu dokumentieren (Anmerkung zu LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14), *JuS* 2018, 83–85.
- Heger, Martin: Staatsanwaltschaft, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.), *Handbuch Staat*, Wiesbaden 2018, S. 873–883 (zitiert: *Heger* in Voigt, *Handbuch Staat*, S. 873).
- Heghmanns, Michael: Die prozessuale Rolle der Staatsanwaltschaft, *GA* 2003, 433–450.
- Heghmanns, Michael: Rechtsbeugung durch nachträgliche Urteilsergänzung (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.07.2013 – 4 StR 84/13), *ZJS* 2014, 105–109.
- Heghmanns, Michael: Strafrecht Besonderer Teil. Strafrecht für alle Semester – Grund- und Examenswissen kritisch vertieft, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2021 (zitiert: *Heghmanns*, Strafrecht BT).
- Heghmanns, Michael: Strafverfahren. Strafrecht für alle Semester. Grund- und Examenswissen – kritisch vertieft, Berlin/Heidelberg 2014 (zitiert: *Heghmanns*, Strafverfahren).
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. von Gercke, Björn/Temming, Dieter/Zöller, Mark A., 7. Aufl., Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: HK-StPO).
- Hein, Georg: Die Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen, *JuS* 2013, 899–902.
- Heine, Günter: Die Strafrechtswissenschaft vor den Aufgaben der Zukunft, in: Eser, Albin/Hassemer, Winfried/Burkhardt, Björn (Hrsg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.–6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 397–410 (zitiert: *Heine*, in: Eser/Hassemer/Burkhardt, *Die deutsche Strafrechtswissenschaft*, S. 397).
- Heine, Günter: Normierung und Selbstnormierung im Strafrecht, *ZLR* 1997, 269–287.
- Heinrich, Bernd: Die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Anklageerhebung, *NStZ* 1996, 110–115.
- Heinrich, Bernd/van Bergen, Nicolas: Grundzüge des deutschen Betäubungsmittelstrafrechts und seine Entkriminalisierungstendenzen, *JA* 2019, 321–328.
- Heinz, Wolfgang: Die Abschlußentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Geisler, Claudius (Hrsg.), *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven*, Wiesbaden 1999, S. 125–206 (zitiert: *Heinz*, in: Geisler, *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften*, S. 125).
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht – Teil 1, *DVJJ-Journal* 1998, 245–257.

- Helfferrich*, Cornelia: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 4. Aufl., Wiesbaden 2011 (zitiert: *Helfferrich*, Die Qualität qualitativer Daten).
- Henckel*, Christoph: Zur Reichweite von Art. 103 Abs. 2 GG bei normbezogenen Tatbeständen – Zugleich Besprechung zu BGH HRRS 2017 Nr. 749 und BGH HRRS 2017 Nr. 968, HRRS 2018, 273–279.
- Henneke*, Hans-Günter: Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG – Inhalt und Wirkungen einer ausbalancierten Staatszielbestimmung, NuR 1995, 325–335.
- Herbrich*, Bert: Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, Berlin 2022 (zitiert: *Herbrich*, Das System Massentierhaltung).
- Herdegen*, Matthias: Gestaltungsspielräume bei administrativer Normgebung – Ein Beitrag zu rechtsformabhängigen Standards für die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln, AöR 1989, 607–643.
- Hermann*, Jan Bela: Begriffsrelativität im Strafrecht und das Grundgesetz. Strafrechtliche Bedeutungsdivergenzen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, Wiesbaden 2015 (zitiert: *Hermann*, Begriffsrelativität im Strafrecht).
- Herzog*, Roman: Gesetzgebung und Einzelfallgerechtigkeit, NJW 1999, 25–28.
- Hesse*, Konrad: Die verfassungsrechtliche Kontrolle der Wahrnehmung grundrechtlicher Schutzpflichten des Gesetzgebers, in: Däubler-Gmelin, Herta/Kinkel, Klaus/Meyer, Hans/Simon, Helmut (Hrsg.), Gegenrede. Aufklärung, Kritik, Öffentlichkeit. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 1994, S. 541–559 (zitiert: *Hesse*, in: FS Mahrenholz, S. 541).
- Hesse*, Konrad: Funktionelle Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Müller, Jörg Paul/Badura, Peter (Hrsg.), Recht als Prozeß und Gefüge. Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981, S. 261–272 (zitiert: *Hesse*, in: FS Huber, S. 261).
- Heuchemer*, Michael: Die Bedeutung der Rechtsbeugung in der Strafverfolgungspraxis – Eine empirische Untersuchung zur Rechtsanwendungsungleichheit als Kriterium der Rechtsbeugung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Recht der Einziehung (§§ 73 ff. StGB), NZWiSt 2018, 131–140.
- Heun*, Werner: Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit. Reichweite und Grenzen einer dogmatischen Argumentationsfigur, Baden-Baden 1992 (zitiert: *Heun*, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit).
- Heydebrand*, Hans-Christoph von/*Gruber*, Franz: Tierversuche und Forschungsfreiheit, ZRP 1986, 115–120.
- Hildermann*, Lena/*Fertig*, Alice: 10 Jahre Staatsziel Tierschutz in Deutschland, in: Michel, Margot/Kühne, Daniela/Hänni, Julia (Hrsg.), Animal Law – Tier und Recht, Zürich/Sankt Gallen 2012, S. 531–570 (zitiert: *Hildermann/Fertig*, in: Animal Law – Tier und Recht, S. 531).
- Hilgendorf*, Eric/*Kudlich*, Hans/*Valerius*, Brian (Hrsg.): Handbuch des Strafrechts, Band 7: Grundlagen des Strafverfahrensrechts, Heidelberg 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, HdbStR).

- Hill*, Hermann: Das fehlerhafte Verfahren und seine Folgen im Verwaltungsrecht, Heidelberg 1986 (zitiert: *Hill*, Das fehlerhafte Verfahren und seine Folgen im Verwaltungsrecht).
- Hillmer*, Clemens Christoph: Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz, insbesondere auf die Forschungsfreiheit, Berlin 2000 (zitiert: *Hillmer*, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz).
- Hindte*, Volker von: Die Verdachtsgrade im Strafverfahren, Kiel 1973 (zitiert: *Hindte*, Die Verdachtsgrade im Strafverfahren).
- Hirsch*, Andrew von: Der Rechtsgutsbegriff und das „Harm Principle“, in: Hefendehl, Roland/Hirsch, Andrew von/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, S. 13–25 (zitiert: *Hirsch*, in: Hefendehl/Hirsch/Wohlers, Rechtsgutstheorie, S. 13).
- Hirsch*, Günter/*Gerhardt*, Rudolf: „Vom Vorurteil zum Urteil“ – Kein Richter geht „jungfräulich“ an die Entscheidung eines Falls, ZRP 2009, 61–62.
- Hirt*, Almuth/*Maisack*, Christoph/*Moritz*, Johanna/*Felde*, Barbara: Tierschutzgesetz. Kommentar, 4. Aufl., München 2023 (zitiert: *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG).
- Hirtenlehner*, Helmut: Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention – Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis, MschrKrim 2020, 221–233.
- Hobe*, Stefan: Tierversuche zwischen Tierschutz und Forschungsfreiheit. Verwaltungs- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Tierversuche, WissR 1998, 309–332.
- Hoening*, Maïke: Der Straftatbestand der Rechtsbeugung: Ein normativer Antagonismus zum Verfassungsprinzip der richterlichen Unabhängigkeit, KritV 2009, 303–309.
- Hoening*, Maïke: Zur Existenzberechtigung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung. Korrelat oder Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit, Berlin 2010 (zitiert: *Hoening*, Zur Existenzberechtigung des Straftatbestandes der Rechtsbeugung).
- Hoffmann*, Helmut/*Maurer*, Frank: Voraussetzungen und Grenzen anwaltlicher Zeugen-vorbereitung, NJW 2018, 257–262.
- Hoffmann*, Thomas-Michael: Beurteilungsspielräume der Staatsanwaltschaft als prozessuales Prinzip – eine Schranke auch bei der Haftprüfung nach §§ 121 ff. StPO?, NSTz 2002, 566–568.
- Hoffmann-Riem*, Christa: Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie – Der Datengewinn, KZfSS 1980, 339–372.
- Holste*, Heiko: „... und die Tiere“ – Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, JA 2002, 907–912.
- Horn*, Hans-Detlef: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. Zur Dogmatik des Verhältnisses zwischen Gesetz, Verwaltung und Individuum unter dem Grundgesetz, Tübingen 1999 (zitiert: *Horn*, Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung).

- Horstmann*, Markus: Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, Berlin 2002 (zitiert: *Horstmann*, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen).
- Hoven*, Elisa: Die Grenzen des Anfangsverdachts – Gedanken zum Fall Edathy, *NStZ* 2014, 361–367.
- Hoven*, Elisa: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“ (BT-Drucksache 19/27752) vom 17.05.2021, https://www.bundestag.de/resource/blob/841836/c8ad946b646a9a0d688b6220427d8d29/05_Stellungnahme_Prof-Dt-Elisa-Marie-Hoven-data.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Hoven*, Stellungnahme der Einzelsachverständigen).
- Hoven*, Elisa/*Hahn*, Johanna: Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick, *JuS* 2020, 823–827.
- Huber*, Michael/*Voßkuhle*, Andreas (vormals: Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian) (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG).
- Band 2: Art. 20–82 GG.
 - Band 3: Art. 83–146 GG.
- Huff*, Michael: Aktivierung risikorelevanten Institutswissens durch Strafrecht. Qualitativ empirische Einblicke am Beispiel des § 54a KWG, Baden-Baden 2023 (zitiert: *Huff*, Aktivierung risikorelevanten Institutswissens durch Strafrecht).
- Hugger*, Heiner/*Pasewaldt*, David: Strafverfolgung und interne Untersuchungen bei Korruptionsverdacht – Entwicklungen und Tendenzen in den USA, Großbritannien und Deutschland, in: *Nietsch*, Michael (Hrsg.), Unternehmenssanktionen im Umbruch. Unternehmensstrafrecht, Embargo-Compliance und Korruptionsbekämpfung. 2. Wiesbadener Compliance-Tag der EBS Law School Center for Corporate Compliance, Baden-Baden 2016, S. 135–160 (zitiert: *Hugger/Pasewaldt*, in: *Nietsch*, Unternehmenssanktionen im Umbruch, S. 135).
- Hüls*, Silke: Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts? – Die Ausdehnung strafrechtlicher Normen und die Schwierigkeiten ihrer Begrenzung, Tübingen 2019 (zitiert: *Hüls*, Grenzen des Wirtschaftsstrafrechts).
- Hüls*, Silke: Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit. Machtzuwachs und Kontrollverlust, Berlin 2007 (zitiert: *Hüls*, Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit).
- Hund*, Horst: Brauchen wir die „unabhängige Staatsanwaltschaft“?, *ZRP* 1994, 470–474.
- Hund*, Horst: Polizeiliches Effektivitätsdenken contra Rechtsstaat – Die sogenannten Vorfeldstrategien, *ZRP* 1991, 463–468.
- Hupe*, Astrid: Der Rechtsbeugungsvorsatz. Eine Untersuchung zum subjektiven Tatbestand des § 336 StGB unter besonderer Berücksichtigung des richterlichen Haftungsprivilegs, Berlin/Baden-Baden 1995 (zitiert: *Hupe*, Der Rechtsbeugungsvorsatz).

- Hürtgen*, Philipp: Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten. Verteidiger, Richter und Staatsanwälte im Spagat zwischen Profession und Strafvereitelung, Baden-Baden 2018 (zitiert: *Hürtgen*, Strafvereitelung der Verfahrensbeteiligten).
- Husmann*, J. H.: Die Beleidigung und die Kontrolle des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, MDR 1988, 727–730.
- Huster*, Stefan: Gehört der Tierschutz ins Grundgesetz?, ZRP 1993, 326–330.
- Hwang*, Shu-Perng: Der ‚unbestimmte Rechtsbegriff‘ als Rechtsbegriff – Zur normativen Kontrollfunktion der unbestimmten Rechtsbegriffe im technisch-wissenschaftlichen Zeitalter, KritV 2011, 313–330.
- Hwang*, Shu-Perng: Die Begründung der gesetzgeberischen Einschätzungsspielräume aus den Grenzen der verfassungsgerichtlichen Rechtsanwendung, KritV 2009, 31–48.
- Hwang*, Shu-Perng: Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften im Umweltrecht: Normkonkretisierung als Normersetzung?, KritV 2011, 97–115.
- Iburg*, Ulrich: Mängel des geltenden Tierschutzstrafrechts aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, NuR 2010, 395–397.
- Jacob*, Thomas/*Lau*, Marcus: Beurteilungsspielraum und Einschätzungsprärogative – Zulässigkeit und Grenzen administrativer Letztentscheidungsmacht am Beispiel des Naturschutz- und Wasserrechts, NVwZ 2015, 241–248.
- Jäger*, Christian: Grund und Grenzen des Gesetzlichkeitsprinzips im Strafrecht, GA 2006, 615–628.
- Jäger*, Cornelia: Tierschutzrecht – Eine Einführung für die praktische Anwendung aus amtstierärztlicher Sicht, 2. Aufl., Stuttgart 2018 (zitiert: *Jäger*, Tierschutzrecht).
- Jahn*, Matthias: Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitstheorie im Strafverfassungsrecht: „It’s the interpretation, stupid“. Kommentar zum Beitrag von Friederike Wapler, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph: Strafverfassungsrecht, Tübingen 2022, S. 205–222 (zitiert: *Jahn*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 205).
- Jahn*, Matthias: Bewusstes Nichtbetreiben anklagereifer Ermittlungsverfahren durch einen Staatsanwalt (Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 14.09.2017 – 4 StR 274/16), JuS 2017, 1227–1229.
- Jahn*, Matthias: Wer oder was bestimmt das Unbestimmte? Anfangsverdacht und legales Verhalten, in: Fischer, Thomas/Hoven, Elisa (Hrsg.), Verdacht, Baden-Baden 2016, S. 147–163 (zitiert: *Jahn*, in: Fischer/Hoven, Verdacht, S. 147).
- Jahn*, Matthias/*Palm*, Jasmin: Die Anschlussdelikte – Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB), JuS 2009, 408–412.
- Jähnke*, Burkhard: Auch Rechtsbeugung kann eine „Frage des Datums“ sein – Neue Gerichtsurteile bringen etwas Klarheit in einen für die Justiz besonders „sensiblen“ Problembereich, ZRP 1994, 443–445.
- Jakobs*, Günther: Rechtsgüterschutz? Zur Legitimation des Strafrechts, Paderborn 2012 (zitiert: *Jakobs*, Rechtsgüterschutz).

- Jakobs*, Günther: Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck, Paderborn/München/Wien/Zürich 2004 (zitiert: *Jakobs*, Staatliche Strafe).
- Jakobs*, Günther: Strafrecht, Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin 1991 (zitiert: *Jakobs*, Strafrecht AT).
- Jarass*, Hans: Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften, JuS 1999, 105–112.
- Jarass*, Hans: Grundrechte als Wertentscheidungen bzw. objektivrechtliche Prinzipien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1985, 363–397.
- Jarass*, Hans/*Pieroth*, Bodo (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG).
- Jerouschek*, Günter/*Kölbel*, Ralf: Souveräne Strafverfolgung. Überlegungen zu einem Phänomen „staatsverstärkter“ Wirtschaftskriminalität, NJW 2001, 1601–1608.
- Jescheck*, Hans-Heinrich/*Weigend*, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996 (zitiert: *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT).
- Kahl*, Wolfgang/*Gärditz*, Klaus Ferdinand: Umweltrecht, 13. Aufl., München 2023 (zitiert: *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht).
- Kaiser*, Eberhard: Tatverdacht und Verantwortung des Staatsanwalts, NJW 1965, 2380–2883.
- Kappellmann*, Tobias: Die Strafbarkeit des Strafverteidigers. Zur Abgrenzung von strafbewehrten und straffreien Prozesshandlungen durch zweckorientierte Auslegung prozessualer Befugnisse, Baden-Baden 2006 (zitiert: *Kappellmann*, Die Strafbarkeit des Strafverteidigers).
- Kargl*, Walter: Gesetzesrecht oder Richterrecht? – eine Existenzfrage für den Tatbestand der Rechtsbeugung, in: Herzog, Felix/Neumann, Ulfrid/Bae, Jong dae (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, Heidelberg 2010, S. 849–874 (zitiert: *Kargl*, in: FS Hassemer, S. 849).
- Kargl*, Walter: Strafrecht – Einführung in die Grundlagen von Gesetz und Gesetzlichkeit, Baden-Baden 2019 (zitiert: *Kargl*, Strafrecht).
- Kargl*, Walter/*Sinner*, Stefan: Der Öffentlichkeitsgrundsatz und das öffentliche Interesse in § 153a StPO, Jura 1998, 231–236.
- Kargruber*, Sophie: Die Würde des Tiers. Eine verfassungsrechtliche Neupositionierung des Tiers als Subjekt und deren Auswirkung auf das einfache Recht am Beispiel eines strafrechtlichen Mindestschutzes, Berlin 2024 (zitiert: *Kargruber*, Die Würde des Tiers).
- Kari*, Ariane: Der Amtstierarzt als Zeuge oder Sachverständiger in Tierschutzstrafverfahren, ATD 2021, 166–170.
- Karliczek*, Kari-Maria: Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Privatisierungen ausgewählter Betriebe der ehemaligen DDR, Münster/München/Berlin 2007 (zitiert: *Karliczek*, Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität).

- Karliczek*, Kari-Maria: Vom Nutzen qualitativer Forschung in der Kriminologie, in: *Karliczek*, Kari-Maria (Hrsg.), *Kriminologische Erkundungen. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Klaus Sessar*, Münster 2004, S. 210–225 (zitiert: *Karliczek*, in: *Karliczek*, *Kriminologische Erkundungen*, S. 210).
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK*, hrsg. von Barthe, Christoph/Gericke, Jan, 9. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *KK-StPO*).
- Karow*, Sophie/*Bukow*, Sebastian: Demokratie unter Zeitdruck? Befunde zur Beschleunigung der deutschen Gesetzgebung, *ZParl* 2016, 69–84.
- Kausch*, Erhard: Der Staatsanwalt – Ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zum 153a StPO, Berlin 1980 (zitiert: *Kausch*, *Der Staatsanwalt – Ein Richter vor dem Richter?*).
- Kautz*, Steffen: Verhaltenslenkende Verwaltungsvorschriften und ihre unterschiedliche Bindungswirkung, *GewA* 2000, 230–240.
- Kelker*, Brigitte: Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren – Objektives Organ der Rechtspflege oder doch „partiischer“ Anwalt des Staates?, *ZStW* 118 (2006), 389–426.
- Kelle*, Udo: Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der Empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte, Wiesbaden 2008 (zitiert: *Kelle*, *Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der Empirischen Sozialforschung*).
- Kelle*, Udo/*Kluge*, Susann: Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung, 2. Aufl., Wiesbaden 2010 (zitiert: *Kelle/Kluge*, *Vom Einzelfall zum Typus*).
- Keller*, Rainer: Zur gerichtlichen Kontrolle prozessualer Ermessensentscheidungen der Staatsanwaltschaft, *GA* 1983, 497–520.
- Keller*, Rolf/*Griesbaum*, Rainer: Das Phänomen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, *NStZ* 1990, 416–420.
- Kemper*, Rolf: Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tiererschutz, *NuR* 2007, 790–796.
- Kern*, Roland: Die Rechtsbeugung durch Verletzung formellen Rechts, München 2010 (zitiert: *Kern*, *Die Rechtsbeugung durch Verletzung formellen Rechts*).
- Kill*, Franz: Die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts im französischen und deutschen Strafverfahren, *DRiZ* 1963, 391–394.
- Kindhäuser*, Urs/*Zimmermann*, Till: *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 11. Aufl., Baden-Baden 2024 (zitiert: *Kindhäuser/Zimmermann*, *Strafrecht AT*).
- Kintzi*, Heinrich: Plädoyer für eine Neuordnung des Amtsrechts der Staatsanwälte, in: Broda, Christian (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag*, Darmstadt 1985, S. 899–914 (zitiert: *Kintzi*, in: *FS Wassermann*, S. 899).
- Kintzi*, Heinrich: Staatsanwaltschaft – objektive Behörde und Anwalt des Staates, *DRiZ* 1987, 457–464.

- Kissel*, Otto Rudolf/*Mayer*, Herbert (Hrsg.), Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, 10. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kissel/Mayer, VVG).
- Klein*, Hans H.: Staatsziele im Verfassungsgesetz – Empfiehlt es sich, ein Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz aufzunehmen?, DVBl 1991, 729–739.
- Kloepfer*, Michael: Begrüßung und Einführung, in: Kloepfer, Michael/Kluge, Hans-Georg (Hrsg.), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, Berlin 2017, S. 9–16 (zitiert: *Kloepfer*, in: Kloepfer/Kluge, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, S. 9).
- Kloepfer*, Michael: Tierquälerei durch Intensivkäfighaltung von Legehennen (Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.09.1984 – 5 Ws 2/84), NStZ 1985, 274–275.
- Kloepfer*, Michael: Tierversuchsbeschränkungen und Verfassungsrecht, in: Gerold, Horst (Hrsg.), Tierversuche. Dokumentation der parlamentarischen Auseinandersetzung zur Tierschutz-Novelle 1986, Berlin 1987, S. 339–348 (zitiert: *Kloepfer*, in: Gerold, Tierversuche, S. 339).
- Kloepfer*, Michael/*Rossi*, Matthias: Tierschutz in das Grundgesetz? – Zu den rechtlichen Konsequenzen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz – insbesondere zu ihren Auswirkungen auf die Forschungsfreiheit, JZ 1998, 369–378.
- Kluge*, Hans-Georg (Hrsg.): Kommentar zum Tierschutzgesetz, Stuttgart 2002 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kluge, TierSchG).
- Kluge*, Hans-Georg: Das Schächten als Testfall des Staatszieles Tierschutz (Anmerkung zu VGH Kassel, Urteil vom 24.11.2004 – 11 UE 317/04), NVwZ 2006, 650–655.
- Kluge*, Hans-Georg: Staatsziel Tierschutz – Am Scheideweg zwischen verfassungspolitischer Deklamation und verfassungsrechtlichem Handlungsauftrag, ZRP 2004, 10–14.
- Kluth*, Winfried/*Krings*, Günter (Hrsg.): Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Kluth/Krings, Gesetzgebung).
- Kment*, Martin/*Vorwalter*, Sebastian: Beurteilungsspielraum und Ermessen, JuS 2015, 193–201.
- Knauff*, Matthias: Das Tierschutzprinzip, SächsVBl 2003, 101–104.
- Knierim*, Thomas C.: Untreue durch Nutzung einer „schwarzen Kasse“ (Anmerkung zu LG Darmstadt, Urteil vom 14.05.2007 – 712 Js 5213/04 – 9 KLs), CZZ 2008, 37–38.
- Kniesel*, Michael: Nach der Entscheidung des BVerfG zur Strafbarkeit weicher Drogen: Anfang vom Ende der Drogenpolitik durch Strafrecht, ZRP 1994, 352–358.
- Kohlhaas*, Max: Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt, Neuwied/Berlin 1963 (zitiert: *Kohlhaas*, Die Stellung der Staatsanwaltschaft).
- Kohlhaas*, Max: Ist die Staatsanwaltschaft an die ständige, gefestigte, höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden?, DRiZ 1964, 286–290.
- Kohlhaas*, Max: Unzulässige Durchbrechung des Legalitätsprinzips, GA 1956, 241–253.

- Kohlmann*, Günter: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers, Heidelberg 1990 (zitiert: *Kohlmann*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers).
- Kölbel*, Ralf: Über die Wirkung außerstrafrechtlicher Normen auf die Strafrechtsauslegung, GA 2002, 403–423.
- Köpernik*, Kristin: Die Rechtsprechung zum Tierschutzrecht: 1972 bis 2008. Unter besonderer Berücksichtigung der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, Frankfurt a. M. 2010 (zitiert: *Köpernik*, Die Rechtsprechung zum Tierschutzrecht).
- Kotz*, Peter/*Rahlf*, Joachim (Hrsg.): Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, Köln 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Kotz/Rahlf*, Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts).
- Kozielecki*, Józef: The mechanism of self-confirmation of hypothesis in a probabilistic situation, in: Symposium 25: Heuristic processes in thinking. International Congress of Psychology, Moskau 1966, S. 86–95 (zitiert: *Kozielecki*, in: Symposium 25: Heuristic processes in thinking, S. 86).
- Kraemer*, Alexandra: Tierschutz und Strafrecht – Luxus oder Notwendigkeit?, Berlin 2011 (zitiert: *Kraemer*, Tierschutz und Strafrecht).
- Krämer*, Andreas: Die Verwertung von illegal beschafften Beweismitteln im Verkehrsrecht, DAR 2022, 617–622.
- Kratzsch*, Dietrich: Das „faktische Organ“ im Gesellschaftsstrafrecht – Grund und Grenzen einer strafrechtlichen Garantenstellung –, ZGR 1985, 506–535.
- Krause*, Daniel: Was bewirkt Compliance?, StraFo 2011, 437–446.
- Krause*, Hans G.: Richterliche Unabhängigkeit und Rechtsbeugungsvorsatz, NJW 1977, 285–286.
- Krebs*, Walter: Zur Rechtsetzung der Exekutive durch Verwaltungsvorschriften, VerwArch 1979, 259–273.
- Krekeler*, Wilhelm: Strafrechtliche Grenzen der Verteidigung, NStZ 1989, 146–153.
- Kretschmer*, Joachim: Das Strafprozessrecht als integrierter Prüfungsbestandteil des materiellen Strafrechts – ein Überblick, JA 2016, 738–745.
- Kretschmer*, Joachim: Die Staatsanwaltschaft – Eine problemorientierte Darstellung ihrer Aufgaben und Rechtsstellung, Jura 2004, 452–458.
- Krey*, Volker/*Pföhler*, Jürgen: Zur Weisungsgebundenheit des Staatsanwaltes – Schranken des internen und externen Weisungsrechts, NStZ 1985, 145–152.
- Kriele*, Martin: Tierschutz und Freiheit der Wissenschaft, in: Gerold, Horst (Hrsg.), Tierversuche. Dokumentation der parlamentarischen Auseinandersetzung zur Tierschutz-Novelle 1986, Berlin 1987, S. 349–357 (zitiert: *Kriele*, in: Gerold, Tierversuche, S. 349).
- Krohn*, Susan: Die internationale Dimension der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG, ZUR 2021, 603–610.
- Kromrey*, Helmut/*Roose*, Jochen/*Strübing*, Jörg: Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung mit Anno-

- tationen aus qualitativ-interpretativer Perspektive, 13. Aufl., Konstanz/München 2016 (zitiert: *Kromrey/Roose/Strübing*, Empirische Sozialforschung).
- Kröpil*, Karl: Verdacht und Beurteilungsspielraum mit begrenzter Überprüfbarkeit im Strafverfahren, Jura 2012, 833–837.
- Kubiciel*, Michael: Strafprozessuale Verwertbarkeit digitaler Konterbande, GA 2013, 226–239.
- Kuckartz*, Udo/*Rädiker*, Stefan: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 5. Aufl., Weinheim/Basel 2022 (zitiert: *Kuckartz/Rädiker*, Qualitative Inhaltsanalyse).
- Kudlich*, Hans: Das Gesetzlichkeitsprinzip im deutschen Strafrecht, in: Kudlich, Hans/Montiel, Juan Pablo/Schuh, Jan C. (Hrsg.), Gesetzlichkeit und Strafrecht, Berlin 2012, S. 233–254 (zitiert: *Kudlich*, in: Kudlich/Montiel/Schuh, Gesetzlichkeit und Strafrecht, S. 233).
- Kudlich*, Hans/*Christensen*, Ralph: Wortlaut, Wörterbuch und Wikipedia – wo findet man die Wortlautgrenze?, JR 2011, 146–151.
- Kudlich*, Hans/*Oğlakcioğlu*, Mustafa Temmuz: Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2020 (zitiert: *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht).
- Kühl*, Kristian/*Heger*, Martin: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 04.09.2001 – 5 StR 92/01, JZ 2002, 201–204.
- Kuhlen*, Lothar: Strafrecht und freiwillige Selbstkontrolle der Wirtschaft: das Beispiel der Pharmaindustrie, in: Herzog, Felix/Neumann, Ulfrid/Bae, Jong dae (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, Heidelberg 2010, S. 875–889 (zitiert: *Kuhlen*, in: FS Hassemer, S. 875).
- Kuhlen*, Lothar: Zur Rechtsbeugung und ihrer Sperrwirkung, HRRS 2015, 492–500.
- Kuhlmann*, Götz-Joachim: Zur Behandlung des Ermittlungsverfahrens durch die StA (Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 23.07.1982 – 2 BvR 8/82), NSTZ 1983, 130–131.
- Kuhlmann*, Hartmut: Aufnahme der Mitgeschöpfungspflicht ins Grundgesetz?, JZ 1990, 162–175.
- Kuhlmann*, Hartmut: Der Mitweltschutz im gesamtdeutschen Grundgesetz, NuR 1995, 1–10.
- Kuhtz*, Martina: Möglichkeiten und Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen, Berlin 1998 (zitiert: *Kuhtz*, Möglichkeiten und Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen).
- Kumkar*, Jan-Felix: Rechtsschutz gegen die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft im System der Rechtskonkretisierung und das Grund-Grundrecht auf Justizgewährleistung, Freiburg i.B. 2018 (zitiert: *Kumkar*, Rechtsschutz gegen die Staatsanwaltschaft).
- Künast*, Renate: Straftaten gegen den Tierschutz effektiv bekämpfen, ZRP 2021, 238–241.

- Kunert*, Karl-Heinz: Wie abhängig ist der Staatsanwalt?, in: Broda, Christian (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag, Darmstadt 1985, S. 915–925 (zitiert: *Kunert*, in: FS Wassermann, S. 915).
- Kunz*, Karl-Ludwig: Das strafrechtliche Bagatelprinzip. Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung, Berlin 1984 (zitiert: *Kunz*, Das strafrechtliche Bagatelprinzip).
- Kunz*, Karl-Ludwig: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO). Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht, Königstein/Taunus 1980 (zitiert: *Kunz*, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit).
- Kunz*, Karl-Ludwig: Die Verdrängung des Richters durch den Staatsanwalt: eine zwangsläufige Entwicklung effizienzorientierter Strafrechtspflege?, KrimJ 1984, 39–49.
- Kunzmann*, Peter: Sich wandelnde Verhältnisse zum Tier – Wandel im Tierschutz, TIERethik 2013, 55–76.
- Küpper*, Georg: Die „Sperrwirkung“ strafrechtlicher Tatbestände, in: Graul, Eva/Wolf, Gerhard (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, Berlin 2002, S. 123–135 (zitiert: *Küpper*, in: GS Meurer, S. 123).
- Küpper*, Georg/Börner, René: Strafrecht Besonderer Teil 1: Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg 2017 (zitiert: *Küpper/Börner*, Strafrecht BT 1).
- Lackner*, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB).
- Lamnek*, Siegfried/Krell, Claudia: Qualitative Sozialforschung, 6. Aufl., Weinheim 2016 (zitiert: *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung).
- Landmann*, Robert von/Rohmer, Gustav: Kommentar zum Umweltrecht, hrsg. von Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas/Röckinghausen, Marc, 102. EL, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht).
- Lange*, Klaus: Ermessens- und Beurteilungsspielräume als Transformatoren von Innen- und Außenrecht, NJW 1992, 1193–1997.
- Lanzer*, Nina: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“? – Juristische und tierethische Betrachtungen zum Töten von Tieren nach dem TierSchG, EurUP 2020, 411–427.
- Lehleiter*, Gunther: Der rechtswidrige verbindliche Befehl. Strafrechtsdogmatische Untersuchung, demonstriert am Beispiel des militärischen Befehls, Frankfurt a.M. 1995 (zitiert: *Lehleiter*, Der rechtswidrige verbindliche Befehl).
- Lehmann*, Jens: Der Rechtsbeugungsvorsatz nach den neueren Entscheidungen des BGH, NSTZ 2006, 127–131.
- Leipold*, Klaus/Tsambikakis, Michael/Zöller, Mark A. (Hrsg.): AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl., Heidelberg 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: AnwKomm-StGB).

- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. von Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas/Schluckebier, Wilhelm, 13. Aufl., Berlin ab 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: LK-StGB).
– Band 1: Einleitung; §§ 1–18 (2020).
– Band 13: §§ 242–262 (2022).
- Leisner*, Anna: Objektive Gesetzesinterpretation – Eine Gefahr für die Gewaltenteilung?, in: Demel, Michael/Hausotter, Carola/Heibeyn, Claudia/Hendrichske, Oliver/Heselhaus, Sebastian/Karthaus, Arnim/Mayer, Matthias/Neumark, Frank/Schmehl, Arndt/Wallrabenstein, Astrid (Hrsg.), Funktionen und Kontrolle der Gewalten. 40. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung „Öffentliches Recht“, Gießen 2000, Stuttgart 2001, S. 33–51 (zitiert: *Leisner*, in: Funktionen und Kontrolle der Gewalten, S. 33).
- Leisner*, Anna: Verwaltungsgesetzgebung durch Erlasse, JZ 2002, 219–231.
- Leitmeier*, Lorenz: Bedingter Vorsatz – ein Wertbegriff, HRRS 2016, 243–248.
- Leitmeier*, Lorenz: Bedingter Vorsatz bei Tötungsdelikten – Hemmschwellentheorie ohne Erklärungswert, NJW 2012, 2850–2853.
- Lencker*, Theodor: Zum Tatbestand der Strafvereitelung, in: Stree, Walter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 339–357 (zitiert: *Lencker*, in: GS Schröder, S. 339).
- Lepsius*, Oliver: Normenhierarchie und Stufenbau der Rechtsordnung, JuS 2018, 950–954.
- Ley*, Hendrik Stephan: Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage. Hintergründe, theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung, Berlin 2018 (zitiert: *Ley*, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage).
- Liebl*, Karlhans: Wirtschafts- und organisierte Kriminalität, 2. Aufl., Wiesbaden 2020 (zitiert: *Liebl*, Wirtschafts- und organisierte Kriminalität).
- Lilie*, Hans: Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde, als Organ der Rechtspflege, als Teil der Justiz? – Zuordnung zur 3. Gewalt?, in: Hiebl, Stefan/Kassebohm, Nils/Lilie, Hans (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Mehle zum 65. Geburtstag am 11.11.2009, Baden-Baden 2009, S. 359–371 (zitiert: *Lilie*, in: FS Mehle, S. 359).
- Linke*, Alexander: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder?, NSTZ 2010, 609–614.
- Linke*, Martin: Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei relativen Antragsdelikten, Berlin 2021 (zitiert: *Linke*, Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung).
- Linke*, Tobias: Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG im Spiegel der Rechtsprechung, in: Hebel, Timo/Hofmann, Ekkehard/Proelß, Alexander/Reiff, Peter (Hrsg.), Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2017, Berlin 2017, S. 25–77 (*Linke*, in: JbUTR 2017, S. 25).
- Loeper*, Eisenhart von: Die Wende zur unteilbaren Ethik für Tiere braucht unser Menschsein – das Sittengesetz im Licht des Art. 20a GG, NuR 2023, 163–169.

- Loeper*, Eisenhart von: Entwicklungsdynamik und Perspektiven der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz, in: Herberhold, Mechthild/Söling, Casper (Hrsg.), Menschenrechte für Menschenaffen? Was Tier und Mensch unterscheidet, Paderborn 2003, S. 73–95 (zitiert: *Loeper*, in: Herberhold/Söling, Menschenrechte für Menschenaffen?, S. 73).
- Loeper*, Eisenhart von: Grundgesetzliche Neuausrichtung in Konfliktfeldern durch ein die Tierrechte einschließendes Menschsein, NuR 2023, 377–384.
- Loeper*, Eisenhart von: Tierrechte und Menschenpflichten, in: Händel, Ursula M. (Hrsg.), Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, Frankfurt a.M. 1984, S. 144–160 (zitiert: *Loeper*, in: Händel, Tierschutz, S. 144).
- Lohberger*, Ingram Karl: Blankettstrafrecht und Grundgesetz, München 1968 (zitiert: *Lohberger*, Blankettstrafrecht und Grundgesetz).
- Löock*, Carmen: Das Tierschutzstrafrecht nach Einfügung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG). Theorie und Praxis, Hamburg 2016 (zitiert: *Löock*, Das Tierschutzstrafrecht nach Einfügung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz).
- Lorz*, Albert: Die Rechtsordnung und das Töten von Tieren, NuR 1992, 401–407.
- Lorz*, Albert/*Loeper*, Eisenhart von: Haltung von Legehennen in Käfigbatterien. Zur Anwendung des § 17 Nr. 2b TierschutzG im Bereich der Massentierhaltung (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.02.1987 – 2 StR 159/86), NSTz 1987, 511–513.
- Lorz*, Albert/*Metzger*, Ernst (Hrsg.): Kommentar zum Tierschutzgesetz, 7. Aufl., München 2019 (zitiert: *Lorz/Metzger*, TierSchG).
- Löwe*, Ewald/*Rosenberg*, Werner: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO, hrsg. von Becker, Jörg-Peter/Erb, Volker/Esser, Robert/Graalmann-Scheerer, Kirsten/Hilger, Hans/Ignor, Alexander, 27. Aufl., Berlin ab 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Löwe/Rosenberg).
- Band 1: Einleitung; §§ 1–47; Sachregister (2016).
 - Band 5/1: §§ 151–157 (2020).
 - Band 5/2: §§ 158–211 (2018).
 - Band 11: GVG; EGGVG (2022).
- Lüders*, Christian: Herausforderungen qualitativer Forschung, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 632–642 (zitiert: *Lüders*, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 632).
- Lüderssen*, Klaus: Primäre und sekundäre Zuständigkeit des Strafrecht?, in: Arnold, Jörg/Burkhardt, Björn/Gropp, Walter/Heine, Günter/Koch, Hans-Georg/Lagondy, Otto/Perron, Walter/Walther, Susanne (Hrsg.), Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 163–180 (zitiert: *Lüderssen*, in: FS Eser, S. 163).
- Lüderssen*, Klaus: Zur Konkretisierung der Vermögensbetreuungspflicht in § 266 Strafgesetzbuch durch § 87 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz – Das Problem akzessorischer Bindung strafrechtlicher Normen an kontrovers interpretierte Normen anderer Rechtsgebiete, in: Hoyer, Andreas (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian

- Schroeder zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 569–577 (zitiert: *Lüderssen*, in: FS Schroeder, S. 569).
- Lüttger*, Hans: Der genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, GA 1957, 193–218.
- Maas*, Heiko: Wann darf der Staat strafen?, NStZ 2015, 305–309.
- Mädrrich*, Susanne: Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts, Frankfurt a.M. 1988 (zitiert: *Mädrrich*, Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts).
- Magnus*, Dorothea: Das „öffentliche Interesse“ in § 153 Abs. 1 StPO – Analyse anhand eines aktuellen Falles, GA 2012, 621–635.
- Maier*, Winfried: Wie unabhängig sind Staatsanwälte in Deutschland?, ZRP 2003, 387–391.
- Maisack*, Christoph: Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen (Anmerkung zu VG Magdeburg, Urteil vom 03.03.2014 – VG 1 A 230/14 MD, OVG Magdeburg, Urteil vom 24.11.2015 – OVG 3 L 386/14, BVerwG, Beschluss vom 08.11.2016 – 3 B 11.16), NuR 2017, 456–463.
- Maisack*, Christoph: Tierschutzrecht – Haltung von Nutztieren, dargestellt an den Beispielen „Schweine“, „Hühner“ und „Enten“, in: Grimm, Herwig (Hrsg.), Das Tier an sich. Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftsbasierten Tierschutz, Göttingen 2012, S. 198–234 (zitiert: *Maisack*, in: Grimm, Das Tier an sich, S. 198).
- Maisack*, Christoph: Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Baden-Baden 2007 (zitiert: *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht).
- Maiwald*, Manfred: Rechtsbeugung im SED-Staat, NJW 1993, 1881–1889.
- Mangakis*, Georgios-Alexandros: Über die Wirksamkeit des Satzes „nulla poena sine lege“, ZStW 81 (1969), 997–1006.
- Mankowski*, Peter/*Bock*, Stefanie: Fremdrechtsanwendung im Strafrecht durch Zivilrechtsakzessorietät bei Sachverhalten mit Auslandsbezug für Blanketttatbestände und Tatbestände mit normativem Tatbestandsmerkmal, ZStW 120 (2008), 704–758.
- Marahrens*, Michael: Anmerkungen zum Töten von Tieren, in: Neussel, Walter (Hrsg.), Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung. Was warum schief läuft und wie wir es besser machen können, München 2021, S. 137–153 (zitiert: *Marahrens*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 137).
- Martinez*, José: Paradigmenwechsel in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung – von betrieblicher Leistungsfähigkeit zu einer tierwohlorientierten Haltung, RW 2016, 441–467.
- Marx*, Michael: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Spruchrichters gemäß § 336 StGB: Erwiderung auf Kurt Mohrbotter in JZ 1969, 491 ff., JZ 1970, 248–250.
- Matt*, Holger/*Renzikowski*, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 2. Aufl., München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB).

- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred*: Strafrecht Besonderer Teil. Teilband 2. Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 10. Aufl., Heidelberg 2012 (zitiert: *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT, Teilbd. 2).
- Maurer, Hartmut*: Der Verwaltungsvorbehalt, VVDStRL, 43, Berlin 1985, S. 135–171 (zitiert: *Maurer*, VVDStRL 43 (1985), S. 135).
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., München 2024 (zitiert: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht).
- Mayer, Elmar*: Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft, in: Böttcher, Reinhard/Hueck, Götz/Jähnke, Burkhard (Hrsg.), Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996, Berlin/Boston 1996, S. 233–244 (zitiert: *Mayer*, in: FS Odersky, S. 233).
- Mayring, Philipp*: Einführung in die qualitative Sozialforschung, 7. Aufl., Weinheim 2023 (zitiert: *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung).
- Mayring, Philipp*: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 13. Aufl., Weinheim/Basel 2022 (zitiert: *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse).
- Meier, Bernd-Dieter*: Kriminologie, 6. Aufl., München 2021 (zitiert: *Meier*, Kriminologie).
- Meinefeld, Werner*: Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Sozialforschung, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 265–275 (zitiert: *Meinefeld*, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 265).
- Merten, Detlef*: Über Staatsziele, DÖV 1993, 368–377.
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band V. Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte II, Heidelberg 2013 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte).
- Martin, Herbert*: Selbstverwaltung der Justiz als Verfassungsauftrag?, ZRP 2002, 332–337.
- Meßerschmidt, Klaus*: Gesetzgebungsermessen, Berlin 2000 (zitiert: *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen).
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike*: Experteninterview, in: Bohnsack, Ralf/Meuser, Michael/Geimer, Alexander (Hrsg.), Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, 4. Aufl., Opladen/Toronto 2018, S. 76–78 (zitiert: *Meuser/Nagel*, in: Bohnsack/Geimer/Meuser, Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, S. 76).
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram* (Hrsg.): Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 67. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO).
- Michael, Lothar*: Die drei Argumentationsstrukturen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Zur Dogmatik des Über- und Untermaßverbotes und der Gleichheitssätze, JuS 2001, 148–155.
- Michel, Lutz H.*: Staatszwecke, Staatsziele und Grundrechtsinterpretation unter besonderer Berücksichtigung der Positivierung des Umweltschutzes im Grundgesetz,

- Frankfurt a.M. 1986 (zitiert: *Michel*, Staatszwecke, Staatsziele und Grundrechtsinterpretation).
- Michel*, Norbert: Zur Bemessung der Strafe, MDR 1994, 341–345.
- Miehe*, Olaf: Anklage und Eröffnung, in: Samson, Erich (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, Baden-Baden 1999, S. 379–401 (zitiert: *Miehe*, in: FS Grünwald, S. 379).
- Misoch*, Sabina: Qualitative Interviews, Berlin/München/Boston 2015 (zitiert: *Misoch*, Qualitative Interviews).
- Mitsch*, Wolfgang: Beschränkte Folgen richterlicher Kunstfehler, StraFo 2009, 89–92.
- Mittag*, Matthias: Außerprozessuale Wirkungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe, Berlin 2009 (zitiert: *Mittag*, Außerprozessuale Wirkungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe).
- Mohrbotter*, Kurt: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Spruchrichters und Staatsanwalts für den Inhalt der richterlichen Entscheidung, JZ 1969, 491–495.
- Morié*, Rolf: Das Vergehen der Tierquälerei. Eine strafrechtliche Untersuchung zu § 17 Tierschutzgesetz unter besonderer Berücksichtigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Strafakten aus Niedersachsen in den Jahren 1974 bis 1981, Göttingen 1984 (zitiert: *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei).
- Moritz*, Johanna: Strafanzeigen bei quälerischer Tiermisshandlung, ATD 2011, 43–48.
- Moritz*, Johanna/*Schmid*, Erik: Staatsziel Tierschutz – Verantwortung der Behörde und der Gesellschaft, in: Grimm, Herwig (Hrsg.), Das Tier an sich. Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftsbasierten Tierschutz, Göttingen 2012, S. 360–375 (zitiert: *Moritz/Schmid*, in: Grimm, Das Tier an sich, S. 360).
- Moritz*, Johanna/*Schönreiter*, Sandra/*Erhard*, Michael: Mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen, ATD 2016, 142–148.
- Mosbacher*, Andreas: Compliance aus Sicht des Gerichts – Chancen und Risiken, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Wissenschaftliche und praktische Aspekte der nationalen und internationalen Compliance-Diskussion, Baden-Baden 2012 (zitiert: *Mosbacher*, in: Rotsch, Wissenschaftliche und praktische Aspekte der nationalen und internationalen Compliance-Diskussion, S. 129).
- Müller*, Ingo: Der Vorsatz der Rechtsbeugung, NJW 1980, 2390–2395.
- Müller*, Ingo: Die Strafvereitelung im System der Rechtspflegedelikte, StV 1981, 90–100.
- Müller-Bromley*, Nicolai: Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz? Rechtsfragen der Staatszielbestimmung als Regelungsform der Staatsaufgabe Umweltschutz, Berlin 1990 (zitiert: *Müller-Bromley*, Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz?).
- Münch*, Ingo von/*Kunig*, Philip: Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von Kämmerer, Jörn-Axel/Kotzur, Markus, 7. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Münch/Kunig, GG).
- Band 1: Art. 1–69 GG.
 - Band 2: Art. 70–146 GG.

- Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, hrsg. von Fleischer, Holger/Goette, Wulf, 4. Aufl., München ab 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo-GmbHG).
– Band 2: §§ 35–52 (2023).
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. von Erb, Volker/Schäfer, Jürgen, 4. Aufl., München ab 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB).
– Band 1: §§ 1–37 (2020).
– Band 2: §§ 38–79b (2020).
– Band 4: §§ 185–262 (2021).
– Band 6: §§ 298–358 (2022).
– Band 7: Nebenstrafrecht I, JGG (2022).
- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, hrsg. von Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut, 2. Aufl., München ab 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo-StPO).
– Band 1: §§ 1–150 (2023).
– Band 2: §§ 151–332 (2024).
- Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, hrsg. von Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut, 1. Aufl., München ab 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo-StPO).
– Band 3-2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO (2018).
- Murswiek*, Dietrich: Rechtsprechungsanalyse: Umweltrecht und Grundgesetz, Die Verwaltung 2000, 241–183.
- Murswiek*, Dietrich: Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) – Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 1996, 222–230.
- Murswiek*, Dietrich: Umweltschutz als Staatszweck. Die ökologischen Legitimitätsgrundlagen des Staates, Bonn 1995 (zitiert: *Murswiek*, Umweltschutz als Staatszweck).
- Nagel*, Walter: Die Rechtskonkretisierungsbefugnis der Exekutive. Ermessenskategorien und verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte, Konstanz 1993 (zitiert: *Nagel*, Die Rechtskonkretisierungsbefugnis der Exekutive).
- Nelles*, Ursula: Der Einfluß der Verteidigung auf Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren, StV 1986, 74–80.
- Nelles*, Ursula/*Velten*, Petra: Einstellungsvorschriften als Korrektiv für unverhältnismäßige Strafgesetze?, NStZ 1994, 366–370.
- Nestler*, Nina: Kriminalistischer Erfahrungssatz und Anfangsverdacht bei Wohnungsdurchsuchung (Anmerkung zu LG Mainz, Beschluss vom 23.09.2019 – 3 Qs 57/19), Jura 2020, 408.
- Nestler*, Nina: Strafvereitelung durch Aussageverweigerung eines Zeugen (Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluss vom 09.11.2017 – 4 RVs 127/17), Jura 2018, 425.
- Nestler*, Nina: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, 88–95.

- Neuheuser*, Stephan: Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln im Strafrecht, Aachen 1996 (zitiert: *Neuheuser*, Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln).
- Neumann*, Ulfrid: Das „gebeugte Recht“. Anmerkungen zu Tatobjekt und Tathandlung des § 339 StGB, in: Hefendehl, Roland/Hörnle, Tatjana/Greco, Luís (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, Berlin/Boston 2014, S. 631–646 (zitiert: *Neumann*, in: FS Schünemann, S. 631).
- Niehaus*, Holger: Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.05.2016, NZV 2016, 588), NZV 2016, 551–556.
- Niehaus*, Holger/*Achelpöhler*, Wilhelm: Strafbarkeit des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte trotz Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung, StV 2008, 71–75.
- Niese*, Werner: Die Anklageerzwingung im Verhältnis zum Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, SJZ 1950, 890–899.
- Nomos Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. von Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich Amadeus, 13. Aufl., Baden-Baden 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NK-GG).
- Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. von Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich/Saliger, Frank, 6. Aufl., Baden-Baden 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NK-StGB).
- Nomos Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz*, hrsg. von Mann, Thomas/Sennekamp, Christoph/Uechtritz, Michael, 2. Aufl., Baden-Baden 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NK-VwVfG).
- Nowak*, Simone/*Menn*, Markus: Die Strafanzeige: Vergehen nach dem Tierschutzgesetz; Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft – Erwartungen und Wünsche; Erfahrungen und Beispiele eines Veterinärarnamtes, in: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Tierschutzes: Vorträge und Zusammenfassungen, 39. Fortbildungsveranstaltung, Hannover, 5. und 6. September 2019, Hannover 2019, S. 10–14 (zitiert: *Nowak/Menn*, in: Aktuelle Probleme des Tierschutzes, S. 10).
- Nüse*, Karl-Heinz: Zur Bindung der Staatsanwaltschaft an die höchstrichterliche Rechtsprechung, JR 1964, 281–286.
- Obergfell*, Eva Ines: Ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang – Zur Ergänzung des Art. 20a GG um „drei magische Worte“, NJW 2002, 2296–2298.
- Obergfell*, Eva Ines: Wissenschaftsfreiheit und Tierschutz – Zur Wertigkeit des Tierschutzes im deutschen Verfassungsrechtssystem, ZRP 2001, 193–198.
- Odersky*, Walter: Aktuelle Überlegungen zur Stellung der Staatsanwaltschaft, in: Eyrich, Heinz/Odersky, Walter/Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München 1989, S. 343–358 (zitiert: *Odersky*, in: FS Rebmann, S. 343).
- Ogorek*, Markus: Wo bleibt der Tierschutz? – Rechtswidrigkeit der massenhaften Tötung von Eintagsküken, NVwZ 2016, 1433–1438.

- Oldiges*, Martin: Richtlinien als Ordnungsrahmen der Subventionsverwaltung, NJW 1984, 1927–1936.
- Ort*, Jost-Dietrich: Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere, NuR 2010, 853–861.
- Ortiz de Urbina Gimeno*, Íñigo: Das strafrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip. Ein Befehl an den Gesetzgeber ohne Bedeutung für die Gesetzesanwender?, in: Kudlich, Hans/Montiel, Juan Pablo/Schuhr, Jan C. (Hrsg.), Gesetzlichkeit und Strafrecht, Berlin 2012, S. 87–120 (zitiert: *Ortiz de Urbina Gimeno*, in: Kudlich/Montiel/Schuhr, Gesetzlichkeit und Strafrecht, S. 87).
- Ossenbühl*, Fritz: Autonome Rechtsetzung der Verwaltung, § 104, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts. Rechtsquellen, Organisation, Finanzen, Band 5, 3. Aufl., Heidelberg 2007 (zitiert: *Ossenbühl*, in: Isensee/Kirchhof, HStR V).
- Ossenbühl*, Fritz: Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Bad Homburg v.d. Höhe/Berlin/Zürich 1968 (zitiert: *Ossenbühl*, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz).
- Ossenbühl*, Fritz: Zur Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften, in: Bachof, Otto/Heigl, Ludwig/Redeker, Konrad (Hrsg.), Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, München 1978, S. 433–450 (zitiert: *Ossenbühl*, in: FG 25 Jahre BVerwG, S. 433).
- Ottow*, Sabine: Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren und nach dem Polizeirecht. Die Einwirkungen des europäischen Rechts auf das deutsche Strafverfahren, Berlin 2014 (zitiert: *Ottow*, Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren).
- Ovie*, Kea: Tierschutz durch den Verordnungsgeber. Pflicht zum Erlass konkretisierender Haltungsanforderungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit von landwirtschaftlichen Nutztieren?, Baden-Baden 2023 (zitiert: *Ovie*, Tierschutz durch den Verordnungsgeber).
- Paeffgen*, Hans-Ullrich: Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Polizei und § 113 StGB, JZ 1979, 516–524.
- Palazzo*, Bettina: Unternehmensethik als Instrument der Prävention von Wirtschaftskriminalität und Prävention, Die Kriminalprävention 2001, 52–60.
- Papier*, Hans-Jürgen: Genehmigung von Tierversuchen, NuR 1991, 162–171.
- Paschmanns*, Norbert: Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nach §§ 153, 153a StPO – Entscheidungsgrenzen und Entscheidungskontrolle, Frankfurt a.M. 1988 (zitiert: *Paschmanns*, Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit).
- Patzak*, Jörn/Fabrizius, Jochen (Hrsg.), Betäubungsmittelgesetz, 11. Aufl., München 2024 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Patzak/Fabrizius, BtMG).
- Patzak*, Jörn/Goldhausen, Sabine: Die aktuellen Wirkstoffgehalte von Cannabis – Die Auswirkungen der stetigen Steigerung der THC-Wirkstoffgehalte auf die erforderlichen Schätzungen durch die Strafgerichte bei fehlenden Cannabissicherstellungen und auf die Einstellungspraxis nach § 31a BtMG, NStZ 2007, 195–198.

- Paul, Tobias*: Unselbständige Beweisverwertungsverbote in der Rechtsprechung, NStZ 2013, 489–497.
- Pavlakos, Nikolaos*: Die Zuwiderhandlung gegen Compliance-Regeln als Pflichtverletzung bei der Untreue, NZWiSt 2021, 376–381.
- Peinhofer, Verena Christina*: Umfrage zur Schmerzbeurteilung und Schmerzbehandlung beim Rind durch bayerische Tierärzte und Landwirte, München 2013 (zitiert: *Peinhofer*, Umfrage zur Schmerzbeurteilung und Schmerzbehandlung beim Rind).
- Peters, Franziska*: Der strafrechtliche Anfangsverdacht im Steuerrecht – Kooperative Vorermittlungen in Grenzfällen, DStR 2015, 2583–2589.
- Peters, Heinz-Joachim*: Art. 20a GG – Die neue Staatszielbestimmung des Grundgesetzes, NVwZ 1995, 555–557.
- Peters, Heinz-Joachim*: Praktische Auswirkungen eines im Grundgesetz verankerten Staatsziels Umweltschutz, NuR 1987, 293–296.
- Pfohl, Michael*: Strafbarkeit von Amtstierärzten, NuR 2009, 238–245.
- Piatkowski, Agnes/Saal, Matthias*: Examensprobleme im Rahmen der Straftatbestände zum Schutz der Rechtspflege, JuS 2005, 979–984.
- Pieroth, Bodo/Kemm, Siegmund*: Beurteilungsspielraum und verwaltungsgerichtliche Kontrollpflicht bei der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses an privaten Grundschulen (Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 16.12.1992 – 1 BvR 167/87), JuS 1995, 780–784.
- Pollmann, Ursula/Tschanz, Beat*: Leiden – ein Begriff aus dem Tierschutzrecht, ATD 2006, 234–239.
- Popp, Andreas*: Patientenverfügung, mutmaßliche Einwilligung und prozedurale Rechtfertigung, ZStW 118 (2006), 639–681.
- Popp, Andreas*: Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur im Strafverfahren. Eine Darstellung am Beispiel der Eingriffsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Berlin 2005 (zitiert: *Popp*, Verfahrenstheoretische Grundlagen der Fehlerkorrektur).
- Prelle, Miriam*: Opportunität und Konsens: Verfahrensförmige Normsuspensionierung als Hilfe für die Überlast im Kriminaljustizsystem?, KritV 2011, 331–364.
- Prittitz, Cornelius*: Strafwürdigkeit und Strafbarkeit von Folter und Folterandrohung im Rechtsstaat, in: Putzke, Holm/Hardtung, Bernhard/Hörnle, Tatjana/Merkel, Reinhard/Scheinfeld, Jörg/Schlehofer, Horst/Seier, Jürgen (Hrsg.), Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008, Tübingen 2008, S. 515–538 (zitiert: *Prittitz*, in: FS Herzberg, S. 515).
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika*: Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Aufl., Wiesbaden 2022, S. 123–142 (zitiert: *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, in: Baur/Blasius, Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 123).

- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika*: Generalisierung, in: Bohnsack, Ralf/Meuser, Michael/Geimer, Alexander (Hrsg.), *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung*, 4. Aufl., Opladen/Toronto 2018, S. 94–96 (zitiert: *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, in: Bohnsack/Geimer/Meuser, *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung*, S. 94).
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika*: *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*, 5. Aufl., Berlin 2021 (zitiert: *Przyborski/Wohlrab-Sahr*, *Qualitative Sozialforschung*).
- Puppe, Ingeborg*: Beweisen oder Bewerten – Zu den Methoden der Rechtsfindung des BGH, erläutert anhand der neuen Rechtsprechung zum Tötungsvorsatz, *ZIS* 2014, 66–70.
- Puppe, Ingeborg*: Feststellen, zuschreiben, werten: semantische Überlegungen zur Begründung von Strafurteilen und deren revisionsrechtlicher Überprüfbarkeit, *NStZ* 2012, 409–414.
- Puppe, Ingeborg*: Tatirrtum, Rechtsirrtum, Subsumtionsirrtum, *GA* 1990, 145–182.
- Puppe, Ingeborg*: Was ist Gesetzeskonkurrenz?, *JuS* 2016, 961–966.
- Radbruch, Gustav*: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, *SJZ* 1946, 105–108.
- Radtke, Henning*: Bestandskraft staatsanwaltschaftlicher Einstellungsverfügungen und die Identität des wiederaufgenommenen Verfahrens, *NStZ* 1999, 481–485.
- Radtke, Henning*: Untreue (§ 266 StGB) zu Lasten von ausländischen Gesellschaften mit faktischem Sitz in Deutschland?, *GmbHR* 2008, 729–736.
- Raspé, Carolin*: *Die tierliche Person. Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem*, Berlin 2013 (zitiert: *Raspé, Die tierliche Person*).
- Rassow, Reinhard*: Zur Konkretisierung des Untermaßverbots, *ZG* 2005, 262–280.
- Rau, Ingo*: Praktische Probleme der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Tier-schutzstraftaten, *NuR* 2009, 532–543.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo*: Die Abhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft, *GA* 2006, 356–361.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo*: Staatsanwaltschaft und Gewaltenteilung, *NJ* 2003, 169–175.
- Recken, Heinz*: Minister und Staatsanwalt, *DRiZ* 1967, 347–348.
- Regan, Tom*: *The Case For Animal Rights*, Berkely/Los Angeles 1993 (zitiert: *Regan, The Case for Animal Rights*).
- Rehbinder, Eckard/Burgbacher, Hans-Gerwin/Knieper, Rolf*: *Bürgerklage im Umweltrecht*, Berlin 1972 (zitiert: *Rehbinder/Burgbacher/Knieper, Bürgerklage im Umweltrecht*).
- Rehbinder, Manfred*: Die Rechtmäßigkeit der Amtsausbildung im § 113 StGB, *GA* 1963, 33–41.
- Reimer, Philipp*: Grundfragen der Verwaltungsvorschriften, *Jura* 2014, 678–688.

- Remmert*, Barbara: Rechtsprobleme von Verwaltungsvorschriften, Jura 2004, 728–733.
- Rengier*, Rudolf: Strafrecht Besonderer Teil I. Vermögensdelikte, 26. Aufl., München 2024 (zitiert: *Rengier*, Strafrecht BT I).
- Rengier*, Rudolf: Strafrecht Besonderer Teil II. Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 25. Aufl., München 2024 (zitiert: *Rengier*, Strafrecht BT II).
- Reutter*, Werner: Struktur und Dauer der Gesetzgebungsverfahren des Bundes, ZParl 2007, 299–315.
- Richter*, Ronny Rudi: Strafvereitelung wegen Nichtanzeige von Straftaten nach Prüfungen durch die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Richter*, Strafvereitelung wegen Nichtanzeige von Straftaten).
- Rieß*, Peter: Die Zukunft des Legalitätsprinzips, NStZ 1981, 2–10.
- Rieß*, Peter: Entwicklung und Bedeutung der Einstellungen nach § 153a StPO, ZRP 1983, 93–99.
- Rieß*, Peter: Prozessmaximen und Ermittlungsverfahren, in: Eyrich, Heinz/Odersky, Walter/Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München 1989, S. 381–399 (zitiert: *Rieß*, in: FS Rebmann, S. 381).
- Rieß*, Peter: Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO, ZRP 1985, 212–216.
- Rinne*, Eberhard: Strafprozessuale Bezüge in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Amtshaftungsrecht, in: Böttcher, Reinhard/Hueck, Götz/Jähnke, Burkhard (Hrsg.), Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996, Berlin/Boston 1996, S. 481–488 (zitiert: *Rinne*, in: FS Odersky, S. 481).
- Röckle*, Axel Gerhard: Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, Tübingen 1996 (zitiert: *Röckle*, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes).
- Rogall*, Klaus: Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote im Spannungsfeld zwischen den Garantien des Rechtsstaates und der effektiven Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, JZ 2008, 818–830.
- Rogall*, Klaus: Grundsatzfragen der Beweisverbote, in: Höpfel, Frank/Huber, Barbara (Hrsg.), Beweisverbote in Ländern der EU und vergleichbaren Rechtsordnungen. Europäisches Kolloquium Wien, 18.–20. September 1997, Freiburg i.B. 1999, S. 119–148 (zitiert: *Rogall*, in: Höpfel/Huber, Beweisverbote in Ländern der EU und vergleichbaren Rechtsordnungen, S. 119).
- Rogers*, Lesley J./Kaplan, Gisela: All Animals Are Not Equal: The Interface between Scientific Knowledge and Legislation for Animal Rights, in: Sunstein, Cass R./Nussbaum, Martha C. (Hrsg.), Animal Rights: Current Debates and New Directions, Oxford u. a. 2004, S. 175–202 (zitiert: *Rogers/Kaplan*, in: Animal Rights, S. 175).
- Rogmann*, Achim: Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften. Zur Rechtslage insbesondere im Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1998 (zitiert: *Rogmann*, Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften).

- Rönnau*, Thomas: Haftung der Direktoren einer in Deutschland ansässigen englischen Private Company Limited by Shares nach deutschem Strafrecht – eine erste Annäherung, ZGR 2005, 832–858.
- Rönnau*, Thomas: Strafrecht und Selbstregulierung – Chance oder Risiko?, in: Bucerius Law School, Begegnungen im Recht: Ringvorlesung der Bucerius Law School zu Ehren von Karsten Schmidt anlässlich seines 70. Geburtstags, S. 237–258 (zitiert: *Rönnau*, in: Begegnungen im Recht, S. 237).
- Rönnau*, Thomas: Untreue als Wirtschaftsdelikt, ZStW 119 (2007), 887–926.
- Rönnau*, Thomas: Untreue durch den „Director“ einer Offshore-Gesellschaft, NSTZ 2011, 556–559.
- Rönnau*, Thomas/*Wegner*, Kilian: Grundwissen – Strafrecht: Konkurrenzen, JuS 2021, 17–23.
- Rose*, Frank: Der Auslandszeuge im Beweisrecht des deutschen Strafprozesses. Rechtliche und empirische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz, Frankfurt a.M. 1998 (zitiert: *Rose*, Der Auslandszeuge im Beweisrecht).
- Roth*, Maximilian: Zur Reichweite der gerichtlichen Kontrolle bei der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung, UWP 2020, 188–199.
- Rotsch*, Thomas (Hrsg.): Handbuch Criminal Compliance, Baden-Baden 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Rotsch, Hdb. Criminal Compliance).
- Rotsch*, Thomas: Criminal Compliance in Theorie und Praxis des Wirtschaftsstrafrechts, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, Baden-Baden 2013, S. 3–17 (zitiert: *Rotsch*, in: Rotsch, Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, S. 3).
- Rotsch*, Thomas/*Klein*, Dennis: Criminal Compliance als verfassungsrechtliche Auslegungsaufgabe, ZfIStw 2023, 102–114.
- Roxin*, Claus: Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff beim Handeln von Amtsträgern – eine überholte Konstruktion, in: Gamm, Otto-Friedrich von (Hrsg.), Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, S. 45–52 (zitiert: *Roxin*, in: FS Pfeiffer, S. 45).
- Roxin*, Claus: Rechtsstellung und Zukunftsaufgaben der Staatsanwaltschaft, DRiZ 1969, 385–389.
- Roxin*, Claus: Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Neumann, Ulfrid/Herzog, Felix (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, München 2010, S. 573–597 (zitiert: *Roxin*, in: FS Hassemer, S. 573).
- Roxin*, Claus: Zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft damals und heute, DRiZ 1997, 109–121.
- Roxin*, Claus/*Greco*, Luis: Strafrecht Allgemeiner Teil. Band 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020 (zitiert: *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, Bd. 1).

- Roxin*, Claus/*Schünemann*, Bernd: Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 30. Aufl., München 2022 (zitiert: *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht).
- Rudolphi*, Hans-Joachim: Strafreitelung durch Verzögerung der Bestrafung und Selbstbegünstigung durch Vortäuschen einer Straftat (Anmerkung zu BayObLG, Urteil vom 20.07.1978 – RReg. 5 St 118/78), JuS 1979, 859–863.
- Rudolphi*, Hans-Joachim: Zum Wesen der Rechtsbeugung, ZStW 82 (1970), 610–632.
- Rühl*, Ulli F. H.: Grundfragen der Verwaltungsakzessorietät, JuS 1999, 521–529.
- Ruthig*, Josef/*Storr*, Stefan: Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2020 (zitiert: *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht).
- Rux*, Johannes: Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 18.01.2002 – 1 BvR 2284/95, ZAR 2002, 289–291.
- Rux*, Johannes: Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 15.01.2002 – 1 BvR 1783/99, ZAR 2002, 152–154.
- Sachs*, Michael (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sachs, GG).
- Sachs*, Michael/*Schmitz*, Heribert/*Stelkens*, Ulrich (Hrsg.), begr. von Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, 10. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG).
- Sahan*, Oliver/*Altenburg*, Johannes: Der „faktische Nicht-Geschäftsführer“, NZWiSt 2018, 161–169.
- Sailer*, Christian: Massentierhaltung und Menschenwürde, NuR 2012, 29–31.
- Sambras*, Hans Hinrich: Befindlichkeiten und Analogieschluß, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, KTBL-Schrift 370, Darmstadt 1994, S. 31–39 (zitiert: *Sambras*, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, S. 31).
- Sambras*, Hans Hinrich: Ethologische Grundlagen einer tiergerechten Nutztierhaltung, in: Fölsch, Detlef W./Nabholz, Andreas (Hrsg.), Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung. Tagungsbericht der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN), Basel, 22./23. Januar 1982, Basel/Boston/Stuttgart 1982, S. 23–41 (zitiert: *Sambras*, in: Fölsch/Nabholz, Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung, S. 23).
- Sambras*, Hans Hinrich/*Steiger*, Andreas (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sambras/Steiger, Das Buch vom Tierschutz).
- Samson*, Erich: Strafreitelung auf Zeit, JA 1982, 181–184.
- Sarstedt*, Werner: Fragen zur Rechtsbeugung, in: Lüttger, Hans/Blei, Hermann/Hanau, Peter (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972, Berlin 1972, S. 427–444 (zitiert: *Sarstedt*, in: FS Heinitz, S. 427).
- Sarstedt*, Werner: Gebundene Staatsanwaltschaft?, NJW 1964, 1752–1758.
- Satzger*, Helmut: Grundprobleme der Strafreitelung (§ 258 StGB), Jura 2007, 754–763.

- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg.): Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK, 5. Aufl., Köln 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO).
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl., Köln 2024 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB).
- Sauerland, Thomas*: Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen, Berlin 2005 (zitiert: *Sauerland*, Die Verwaltungsvorschrift im System der Rechtsquellen).
- Saurer, Johannes*: Die Funktionen der Rechtsverordnung. Der gesetzgeberische Zuschnitt des Aufgaben- und Leistungsprofils exekutiver Rechtsetzung als Problem des Verfassungsrechts, ausgehend vom Referenzgebiet des Umweltrechts, Berlin 2005 (zitiert: *Saurer*, Die Funktionen der Rechtsverordnung).
- Saurer, Johannes*: Die neuen Theorien zur Normkategorie der Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsarchiv 2006, 249–269.
- Schady, Jan*: Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Ministerialverwaltung – justizpolitische Steuerung, Einzelfallweisungen und der böse Anschein der politischen Einflussnahme, in: Anders, Ralf Peter/Graalman-Scheerer, Kirsten/Schady, Jan (Hrsg.), Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften. Aufgaben und Zukunft der Staatsanwaltschaft im gesellschaftlichen Wandel, Wiesbaden 2021, S. 323–349 (zitiert: *Schady*, in: Anders/Graalman-Scheerer/Schady, Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, S. 323).
- Schäfer, Carsten/Paoli, Letizia*: Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis. Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte – im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Freiburg i.B. 2006 (zitiert: *Schäfer/Paoli*, Drogenkonsum und Strafverfolgung).
- Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard*: Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., München 2017 (zitiert: *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung).
- Schairer, Martin*: Gedanken zum externen Weisungsrecht, in: Eser, Albin (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 739–752 (zitiert: *Schairer*, in: FS Lenckner, S. 739).
- Scheffler, Uwe*: Gedanken zur Rechtsbeugung, NStZ 1996, 67–70.
- Scheinfeld, Jörg*: Die Verfahrenseinstellung in großen Wirtschaftsstrafsachen – Zu den Voraussetzungen des § 153a StPO, in: Putzke, Holm/Hardt, Bernhard/Hörnle, Tatjana/Merkel, Reinhard/Scheinfeld, Jörg/Schlehofer, Horst/Seier, Jürgen (Hrsg.), Strafrecht zwischen System und Telos: Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008, Tübingen 2008, S. 843–870 (zitiert: *Scheinfeld*, in: FS Herzberg, S. 843).
- Scheinfeld, Jörg/Willenbacher, Sarah*: Anfangsverdacht bei Anzeige gegen Unbekannt, NJW 2019, 1357–1361.
- Schelling, Holger*: Tierversuche und medizinische Forschungsfreiheit – Zur Notwendigkeit einer Staatszielbestimmung zum Tierschutz, NuR 2000, 188–193.

- Schenke*, Wolf-Rüdiger: Gesetzgebung durch Verwaltungsvorschriften? (Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 28.10.1975 – 2 BvR 883/73, 2 BvR 379/74, 2 BvR 497/74, 2 BvR 526/74), DÖV 1977, 27–33.
- Schiff*, K.-G./Louw, D. A./*Ascione*, F. R.: The link between cruelty to animals and later violent behaviour against humans: A theoretical foundation, *Acta Criminologica* 1999, 25–33.
- Schittenhelm*, Ulrike: Alte und neue Probleme der Anschlussdelikte im Lichte der Geldwäsche, in: Eser, Albin (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 519–538 (zitiert: *Schittenhelm*, in: FS Lenckner, S. 519).
- Schlacke*, Sabine: Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912–917.
- Schlacke*, Sabine: Umweltrecht. 9. Aufl., Baden-Baden 2023 (zitiert: *Schlacke*, Umweltrecht).
- Schladebach*, Marcus: Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht, JuS 2018, 118–122.
- Schlaich*, Klaus/*Korioth*, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch, 12. Aufl., München 2021 (zitiert: *Schlaich/Korioth*, BVerfG).
- Schlieffen*, Katharina Gräfin von/*Haaß*, Stefanie: Grundkurs Verwaltungsrecht, Paderborn 2019 (zitiert: *Schlieffen/Haaß*, Grundkurs Verwaltungsrecht).
- Schmidhäuser*, Eberhard: Objektive Strafbarkeitsbedingungen, ZStW 71 (1959), 545–564.
- Schmidhuber*, Martin: Verhaltenskodizes im neuen UWG – Überlegungen zur Bedeutung für die lauterkeitsrechtliche Praxis in Deutschland, WRP 2010, 593–599.
- Schmidt*, Christiane: Analyse von Leitfadeninterviews, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 447–456 (zitiert: *Schmidt*, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 447).
- Schmidt*, Freya: Misshandlungen von Tieren als Straftat, in: Martínez, José (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 01/21, S. 1–29 (zitiert: *Schmidt*, in: Martínez, Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 01/21, S. 1).
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard: Die Rechtsverordnung in ihrem Verhältnis zu Gesetz und Verwaltungsvorschrift, in: Kirchhof, Paul/Lehner, Moris/Raupach, Arndt/Rodi, Michael (Hrsg.), Staaten und Steuern. Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2000, S. 477–494 (zitiert: *Schmidt-Aßmann*, in: FS Vogel, S. 477).
- Schmidt-Bleibtreu*, Bruno/*Hofmann*, Hans/*Hennecke*, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 15. Aufl., Köln 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG).
- Schmidt-Salzer*, Joachim: Strafrechtliche Produktverantwortung – Das Lederspray-Urteil des BGH, NJW 1990, 2966–2972.

- Schmidt-Speicher*, Ursula: Hauptprobleme der Rechtsbeugung. Unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Tatbestandes, Berlin 1982 (zitiert: *Schmidt-Speicher*, Hauptprobleme der Rechtsbeugung).
- Schneider*, Christian: Zur Anzeigepflicht nichtsteuerlicher Straftaten durch Finanzbeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, *wistra* 2004, 1–7.
- Schneider*, Hans: Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch, 3. Aufl., Heidelberg 2002 (zitiert: *Schneider*, Gesetzgebung).
- Schneider*, Hans-Peter: Gesetzgebung und Einzelfallgerechtigkeit: Zum Verhältnis von Legislative und Judikative im sozialen Rechtsstaat, *ZRP* 1998, 323–327.
- Schneider*, Hans-Peter: Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung – Zur Funktionsgerechtigkeit von Kontrollmaßstäben und Kontrolldichte verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, *NJW* 1980, 2103–2111.
- Schneider*, Hartmut: Zur Strafbarkeit des Verteidigers wegen Strafvereitelung durch Stellen von Beweisanträgen zum Zwecke der Prozessverschleppung, in: Geisler, Claudius/Kraatz, Erik/Kretschmer, Joachim/Schneider, Hartmut/Sowada, Christoph (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag am 10. März 2011*, Berlin 2011, S. 607–632 (zitiert: *Schneider*, in: *FS Geppert*, S. 607).
- Schneider*, Laura/*Kemper*, Nicole/*Spindler*, Birgit: Stereotypic Behavior in Fattening Bulls, *Animals* 2020, 10 (1), 40.
- Schneider*, Tobias: Das Tierschutzverbandsklagerecht im Land Berlin, *NuR* 2021, 505–513.
- Schoch*, Friedrich/*Schneider*, Jens-Peter (Hrsg.): *Verwaltungsrecht. VwVfG*, 3. EL, München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Schoch/Schneider*, *VwVfG*).
- Schöch*, Heinz: Zur Wirksamkeit der Generalprävention, in: Frank, Christel/Harrer, Gerhart (Hrsg.), *Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung*, Berlin/Heidelberg/New York 1990, S. 95–111 (zitiert: *Schöch*, in: *Kriminalitätsverhütung*).
- Scholderer*, Frank: Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat. Zur Rekonstruktion des § 336 StGB für die Gegenwart, Baden-Baden 1993 (zitiert: *Scholderer*, *Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat*).
- Schöll*, Jan Oliver: Die Rechtsbeugung: Aktuelle Probleme der strafrechtlichen Bewältigung staatlichen Unrechts, Konstanz 1999 (zitiert: *Schöll*, *Die Rechtsbeugung*).
- Schönfelder*, Ralph: Das Verbot der Tierhaltung gem. § 20 Tierschutzgesetz, *NJOZ* 2021, 161–166.
- Schönfelder*, Ralph: Ermittlungsverfahren in Tierschutzstrafsachen, in: Klopfer, Michael/Kluge, Hans-Georg (Hrsg.), *Die tierschutzrechtliche Verbandsklage*, Berlin 2017, S. 31–45 (zitiert: *Schönfelder*, in: Klopfer/Kluge, *Die tierschutzrechtliche Verbandsklage*, S. 31).
- Schönke*, Adolf/*Schröder*, Horst (Hrsg.): *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 30. Aufl., München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Schönke/Schröder*).
- Schröder*, Manfred: Stand der Dogmatik der Verwaltungsvorschriften, in: Hill, Hermann (Hrsg.), *Verwaltungsvorschriften. Dogmatik und Praxis*, Heidelberg 1991, S. 1–29 (zitiert: *Schröder*, in: *Hill*, *Verwaltungsvorschriften*, S. 1).

- Schroeder*, Friedrich-Christian: Der Rechtfertigungsgrund der Entscheidung von Rechts-sachen., GA 1993, 389–405.
- Schroeder*, Friedrich-Christian: Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute, in: Baumann, Jürgen/Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 411–427 (zitiert: *Schroeder*, in: FS Peters, S. 411).
- Schröter*, Michael W.: Tierschutz und staatliche Schutzpflicht – Die verfassungsrechtliche Gemeinwohlverantwortung für das Tier in Art. 20a GG und ihre Schranken, in: Caspar, Johannes/Luy, Jörg (Hrsg.), Tierschutz bei der religiösen Schlachtung. Die Ethik-Workshops des DIALREL Projekts, Baden-Baden 2010, S. 132–149 (zitiert: *Schröter*, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 132).
- Schröter*, Michael W.: Tierschutzrecht in der Diskussion, NuR 2007, 468–474.
- Schrott*, Nina: Anmerkung zu AG Bad Iburg, Urteil vom 29.06.2022 – 23 Cs (1102 Js 77788/21) 236/22, LMuR 2023, 321–325.
- Schuhr*, Jan: Zur Vertretbarkeit einer rechtlichen Aussage, JZ 2008, 603–611.
- Schulenberg*, Johanna: Legalitäts- und Opportunitätsprinzip im Strafverfahren, JuS 2004, 765–770.
- Schultze-Petzold*, Herwig: Zu den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Leitlinien eines neuzeitlichen Tierschutzrechts, in: Fölsch, Detlef W./Nabholz, Andreas (Hrsg.), Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung. Tagungsbericht der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung, Basel, 22./23. Januar 1982, Basel/Boston/Stuttgart 1982, S. 13–22 (zitiert: *Schultze-Petzold*, in: Fölsch/Nabholz, Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung, S. 13).
- Schulz*, Lorenz: Normiertes Misstrauen. Der Verdacht im Strafverfahren, Frankfurt a. M. 2001 (zitiert: *Schulz*, Normiertes Misstrauen).
- Schünemann*, Bernd: Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? – Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlußeffekt, StV 2000, 159–165.
- Schünemann*, Bernd: Die Regeln der Technik im Strafrecht, in: Küper, Wilfried/Puppe, Ingeborg/Tenckhoff, Jörg (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Berlin/Boston 1987, S. 367–397 (zitiert: *Schünemann*, in: FS Lackner, S. 367).
- Schünemann*, Bernd: Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner, Hans-Jürgen/Kury, Helmut/Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln 1983, Teilband 2, S. 1109–1151 (zitiert: *Schünemann*, in: Kerner/Kury/Sessar, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, S. 1109).
- Schünemann*, Bernd: Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte. Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, Göttingen 1971 (zitiert: *Schünemann*, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte).
- Schünemann*, Bernd: Vagheit und Porosität der Umgangssprache als Horizont extensionaler Rechtsfortbildung durch die Strafjustiz – Am Beispiel der verfassungsfeindlichen Sabotage, in: Paeffgen, Hans-Ullrich/Böse, Martin/Kindhäuser, Urs/Stübin-

- ger, Stephan/Verrel, Torsten/Zaczyk, Rainer (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion. Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, S. 243–261 (zitiert: *Schünemann*, in: FS Puppe, S. 243).
- Schuppert*, Gunnar Folke: Self-restraints der Rechtsprechung – Überlegungen zur Kontrolldichte in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, DVBl 1988, 1191–1200.
- Schürmeier*, Claudia: Zum Verhältnis des Art. 20a GG zu einfachgesetzlichen Tierchutzregelungen, NuR 2020, 29–34.
- Schwarz*, Michael: Das Legalitätsprinzip. Anmerkungen zu einer Verfahrensmaxime und ihrer Bedeutung für die Stellung der Staatsanwaltschaft in unserer Rechtsordnung, in: Paulsen, Anne-José (Hrsg.), 100 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf. Festschrift, Berlin 2006, S. 345–362 (zitiert: *Schwarz*, in: FS 100 Jahre OLG Düsseldorf, S. 345).
- Schweichel*, Heinrich: Die Zukunft der Staatsanwaltschaft, ZRP 1970, 171–174.
- Seebode*, Manfred: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 05.12.1996 – 1 StR 376/96, JR 1997, 471–478.
- Seebode*, Manfred: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.04.1997 – 2 StR 670/96, JR 1998, 335–342.
- Seebode*, Manfred: DDR-Justiz vor Gericht, in: Eser, Albin (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 585–617 (zitiert: *Seebode*, in: FS Lenckner, S. 585).
- Seebode*, Manfred: Freiheit und Gebundenheit des Richters – Freispruch für „Mutter Courage“ (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.12.1996 – 5 StR 472/96), Jura 1997, 418–424.
- Seebode*, Manfred: Rechtsbeugung und Rechtsbruch (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29.10.1992 – 4 StR 353/92), JR 1994, 1–6.
- Seedorf*, Jens: Wirkung von atmosphärischem Ammoniak auf Nutztiere – eine Kurzübersicht, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 2013, 96–103.
- Seemann*, Peter: Rechtsbeugung – die Strafbarkeit des Richters, Aachen 1996 (zitiert: *Seemann*, Rechtsbeugung).
- Seiler*, Christian: Der einheitliche Parlamentsvorbehalt, Heidelberg 1999 (zitiert: *Seiler*, Der einheitliche Parlamentsvorbehalt).
- Seiler*, Dirk: Die Sperrwirkung im Strafrecht, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Wien 2002 (zitiert: *Seiler*, Die Sperrwirkung im Strafrecht).
- Selmer*, Peter: Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift, VerwArch 1968, 114–145.
- Senge*, Lothar: Zur Zulässigkeit staatsanwaltschaftlicher Vorermittlungen, in: Hamm, Rainer/Michalke, Regina (Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Berlin 2008, S. 701–718 (zitiert: *Senge*, in: FS Hamm, S. 701).
- Sidhom*, Petra Maria: Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1995

- (zitiert: *Sidhom*, Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten).
- Sieber*, Ulrich: Die Kollision von materiellem und prozessuellem Strafrecht – Ein Grundlagenproblem des Strafrechtssystems, in: Schünemann, Bernd/Achenbach, Hans/Bottke, Wilfried/Haffke, Bernhard/Rudolphi, Hans-Joachim (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin 2001, S. 1113–1139 (zitiert: *Sieber*, in: FS Roxin, S. 1113).
- Singelstein*, Tobias: Diskurs und Kriminalität – Außergesetzliche Anwendungsregeln als diskursive Praktiken im Wechselverhältnis zwischen Kriminalisierungsdiskursen und Strafrechtsanwendung, Berlin 2009 (zitiert: *Singelstein*, Diskurs und Kriminalität).
- Singelstein*, Tobias: Strafbare Strafverfolgung. Voraussetzungen und Grenzen der Strafbarkeit von Amtsträgern sowie von strafprozessualen Amtsbefugnissen gemäß dem Prinzip der Prozessrechtsakzessorität, Baden-Baden 2019 (zitiert: *Singelstein*, Strafbare Strafverfolgung).
- Singelstein*, Tobias: Strafgerechtigkeit? – Selektivität, Gleichheit und Diskriminierung im Strafrecht. Verfassungsrechtliche und strafrechtliche Anforderungen an Gleichheit im Strafrecht als Dimension von Strafgerechtigkeit angesichts der Selektivität der strafrechtlichen Praxis, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, Tübingen 2022, S. 223–280 (zitiert: *Singelstein*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 223).
- Sinn*, Arndt: Der Kerngehalt des Gesetzlichkeitsprinzips. Ein Beitrag zu den sozioethischen Beschränkungen des Notwehrrechts, in: Zöller, Mark A./Hilger, Hans/Küper, Wilfried/Roxin, Claus (Hrsg.), Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension. Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, Berlin 2019, S. 503–519 (zitiert: *Sinn*, in: FS Wolter, S. 503).
- Sommer*, Ulrich: Psychologie der richterlichen Entscheidungsfindung, ZRP 2017, 60–61.
- Sommermann*, Karl-Peter: Staatsziele und Staatszielbestimmungen, Tübingen 1997 (zitiert: *Sommermann*, Staatsziele und Staatszielbestimmungen).
- Sowada*, Christoph: Zur Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung bei angemessener richterlicher Zuständigkeit (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 05.12.1996 – 1 StR 376/96), GA 1998, 177–196.
- Spendel*, Günter: Justizmord durch Rechtsbeugung, NJW 1971, 537–542.
- Spendel*, Günter: Zur Problematik der Rechtsbeugung, in: Kaufmann, Arthur/Heinemann, Gustav (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch: 21.11.1878–23.11.1949, Göttingen 1968, S. 312–323 (zitiert: *Spendel*, in: GS Radbruch, S. 312).
- Spiller*, Achim/Meyer-Höfer, Marie von/Sonntag, Winnie: Gibt es eine Zukunft für die moderne konventionelle Tierhaltung in Nordwesteuropa?, Diskussionspapiere des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung, Georg-August-Universität Göttingen, Oktober 2016, https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/87d22d20e1853cabb6d48ae1622dfe70.pdf/Spiller%20et%20al._2016_Diskussionspapier_Zukunft%20Moderne%20Tierhaltung.pdf; zuletzt abgerufen am 22.07.

- 2024 (zitiert: *Spiller/Meyer-Höfer/Sonntag*, Gibt es eine Zukunft für die moderne konventionelle Tierhaltung in Nordwesteuropa?).
- Spirgath*, Tobias: Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts. Strafrechts – Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen, Berlin 2013 (zitiert: *Spirgath*, Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts).
- Spranger*, Tade Matthias: Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ auf die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, ZRP 2000, 285–290.
- Steffen*, Erich: Haftung für Amtspflichtverletzungen des Staatsanwalts, DRiZ 1972, 153–156.
- Steinberg*, Georg: Verdacht als quantifizierbare Prognose?, JZ 2006, 1045–1049.
- Steinberg*, Rudolf: Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, NJW 1996, 1985–1994.
- Steinke*, Ines: Gütekriterien qualitativer Forschung, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2017, S. 319–331 (zitiert: *Steinke*, in: Flick/Kardorff/Steinke, Qualitative Forschung, S. 319).
- Stelkens*, Ulrich: Erweitert das neue Staatsziel „Tierschutz“ die behördliche Prüfdichte bei der Genehmigung von Tierversuchen?, NuR 2003, 401–407.
- Stoffers*, Kristian: „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ und die Abgrenzung von Tun und Unterlassen, JuS 1993, 23–29.
- Störmer*, Rainer: Beurteilungsspielräume im Strafverfahren, ZStW 108 (1996), 494–524.
- Störmer*, Rainer: Der gerichtliche Prüfungsumfang bei Telefonüberwachungen – Beurteilungsspielraum bei Anordnungen nach § 100a StPO? (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.02.1995 – 4 StR 729/94), StV 1995, 653–659.
- Störring*, Lars Peter: Das Untermaßverbot in der Diskussion – Untersuchung einer umstrittenen Rechtsfigur, Berlin 2009 (zitiert: *Störring*, Das Untermaßverbot in der Diskussion).
- Stratenwerth*, Günther: Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts?, ZStW 105 (1993), 679–696.
- Strauss*, Anselm L./Corbin, Juliet M.: Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung, Weinheim 1996 (zitiert: *Strauss/Corbin*, Grounded theory).
- Strubel*, Bernd-Jochen/Sprenger, Wolfgang: Die gerichtliche Nachprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Verfügungen, NJW 1972, 1734–1739.
- Stucki*, Saskia: Die Nutzung kommt vor dem Schutz – und andere Lehren aus der neuen Küken-Rechtsprechung, RW 2016, 521–541.
- Studenroth*, Stefan: Einflußnahme des Bundestages auf Erlaß, Inhalt und Bestand von Rechtsverordnungen, DÖV 1995, 525–537.
- Stumpf*, Olav: Gibt es im materiellen Strafrecht ein Verteidigerprivileg?, NStZ 1997, 7–12.

- Stupperich*, Alexandra: Vom Tierquäler zum Serienmörder? – Tierquälerei als „rote Flagge“, *Kriminalistik* 2007, 512–516.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. von Wolter, Jürgen/Hoyer, Andreas, 9. Aufl., Köln 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: SK-StGB).
– Band V: §§ 242–302 StGB.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. von Wolter, Jürgen/Hoyer, Andreas, 10. Aufl., Köln 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: SK-StGB).
– Band VI: §§ 303–358 StGB.
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK*, hrsg. von Wolter, Jürgen, 6. Aufl., Köln 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: SK-StPO).
– Band IX: GVG, EGGVG.
- Szczekalla*, Peter: Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht. Inhalt und Reichweite einer „gemeineuropäischen Grundrechtsfunktion“, Berlin 2002 (zitiert: *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten).
- Teutsch*, Gotthard M.: Ethische Forderungen zur Novellierung des Tierschutzgesetzes, in: Sambraus, Hans Hinrich/Boehncke, Engelhard (Hrsg.), *Ökologische Tierhaltung: Theoretische und praktische Grundlagen für die biologische Landwirtschaft*, 2. Aufl., Karlsruhe 1988, S. 57–64 (zitiert: *Teutsch* in: Sambraus/Boehncke, *Ökologische Tierhaltung*, S. 57).
- Thaler*, Richard H./*Sunstein*, Cass R.: *Nudge. Improving decisions about health, wealth and happiness*, London/New York/Toronto/Dublin/Camberwell/New Delhi/Johannesburg 2009 (zitiert: *Thaler/Sunstein*, *Nudge*).
- Theile*, Hans: Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 10.06.2020 – 3 StR 52/20, *ZJS* 2021, 96–99.
- Theile*, Hans: Compliance und Strafrecht, *JuS* 2017, 913–916.
- Theile*, Hans: Starbarkeitsrisiken der Unternehmensführung aufgrund rechtswidriger Mitarbeiterpraktiken – Kann die Nichteinrichtung einer Compliance-Organisation eine strafbare Untreue nach § 266 StGB begründen?, *wistra* 2010, 457–462.
- Theile*, Hans: Unternehmensrichtlinien – Ein Beitrag zur Prävention von Wirtschaftskriminalität?, *ZIS* 2008, 406–418.
- Theile*, Hans: Unternehmensrichtlinien im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdregulierung: Rechtstheoretische und strafrechtliche Perspektiven, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.), *Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft*, Baden-Baden 2013, S. 77–86 (zitiert: *Theile*, in: Rotsch, *Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft*, S. 77).
- Theile*, Hans: Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren. Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts, Tübingen 2009 (zitiert: *Theile*, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren*).
- Theile*, Hans/*Nippgen*, Alexander (Hrsg.): *Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern*, Konstanz 2015 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Theile/Nippgen*, *Die Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern*).

- Thilo*, Annabelle: Die Garantenstellung des Amtstierarztes. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtsphilosophischen und empirischen Implikationen von § 17 Tierschutzgesetz, Baden-Baden 2020 (zitiert: *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes).
- Thomas*, Jannika: Die deutsche Staatsanwaltschaft – „objektivste Behörde der Welt“ oder doch nur ein Handlanger der Politik?, *KriPoZ* 2020, 84–90.
- Tiedemann*, Klaus: Die Auslegung des Strafprozessrechts, in: Wasserburg, Klaus/Haddenhorst, Wilhelm (Hrsg.), Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren. Festgabe für Karl Peters aus Anlaß seines 80. Geburtstages, Heidelberg 1984, S. 131–149 (zitiert: *Tiedemann*, in: FG Peters, S. 131).
- Tiedemann*, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., München 2017 (zitiert: *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht).
- Titz*, Andrea: Weisungsfreie Staatsanwälte – *conditio sine qua non* für eine selbstverwaltete Justiz?, *KritV* 2010, 260–267.
- Tönnies*, Kirsten: Wie Tierärzte die Tiere verraten, in: Neussel, Walter (Hrsg.), Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung. Was warum schief läuft und wie wir es besser machen können, München 2021, S. 182–219 (zitiert: *Tönnies*, in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft, S. 182).
- Trentmann*, Christian: Der Fall netzpolitik.org – Lehrstück für den Rechtsstaat, *ZRP* 2015, 198–201.
- Trentmann*, Christian: Die Weisungsfeindlichkeit des strafprozessualen Anfangsverdachts – Gedanken zu §§ 146, 147 GVG und § 152 Abs. 2 StPO anlässlich des Falls netzpolitik.org, *JR* 2015, 571–580.
- Trentmann*, Christian: Strafrechtliche und dienstliche Folgen rechtswidriger Weisungen im staatsanwaltschaftlichen Bereich – Im Anschluss an den Beitrag des Verfassers in *JR* 2015, 571, *JR* 2016, 229–237.
- Trips*, Marco: Das Verfahren der exekutiven Rechtsetzung. Möglichkeiten und Erfordernisse der Aufnahme eines allgemeinen Verfahrens für Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften in das Verwaltungsverfahrensgesetz, Baden-Baden 2006 (zitiert: *Trips*, Das Verfahren der exekutiven Rechtsetzung).
- Tropitzsch*, Richenza: Das Qualzuchtverbot: Ein Beispiel für das Vollzugsdefizit im deutschen Tierschutzrecht, Göttingen 2008 (zitiert: *Tropitzsch*, Das Qualzuchtverbot).
- Tsai*, Tzung-Jen: Die verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht des Staates. Zugleich ein Beitrag zur Umweltschutzklausel des Art. 20a GG, Berlin 1996 (zitiert: *Tsai*, Die verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht des Staates).
- Tschanz*, Beat/*Bammert*, Joachim/*Loeffler*, Klaus/*Pollmann*, Ursula/*Richter*, Thomas/*Schnitzer*, Ulrich/*Zeeb*, Klaus: Feststellbarkeit psychischer Vorgänge beim Tier aus der Sicht der Ethologie, *DTBl* 2001, 730–735.
- Tsoumanis*, Nikolaos: Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht. Eine bedeutungstheoretische Untersuchung, Baden-Baden 2022 (zitiert: *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht).

- Uerpmann*, Robert: Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften im System staatlicher Handlungsformen, BayVBl 2000, 705–711.
- Uhle*, Arnd: Die Verordnungsgewalt unter dem Grundgesetz – Originäre oder derivative Kompetenz der Exekutive?, ZG 2001, 328–338.
- Uhle*, Arnd: Parlament und Rechtsverordnung, München 1999 (zitiert: *Uhle*, Parlament und Rechtsverordnung).
- Unruh*, Peter: Zur Abwägung von Religionsfreiheit und Tierschutz unter dem Grundgesetz, in: Caspar, Johannes/Luy, Jörg (Hrsg.), Tierschutz bei der religiösen Schlachtung. Die Ethik-Workshops des DIALREL Projekts, Baden-Baden 2010, S. 158–190 (zitiert: *Unruh*, in: Caspar/Luy, Tierschutz bei der religiösen Schlachtung, S. 158).
- Untersteller*, Sebastian: Der Begriff „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 StPO und 45 JGG, Berlin, Münster 2015 (zitiert: *Untersteller*, Der Begriff „öffentliches Interesse“).
- Veith*, Andrea: Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20a GG in ihrer Umsetzung in der allgemeinen Rechtsordnung, Konstanz 2000 (zitiert: *Veith*, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz).
- VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz*: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 01.03.2024 (zitiert: *VIER PFOTEN*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes).
- Vierhaus*, Hans-Peter/*Arnold*, Julian: Zur Rechtfertigung des Eindringens in Massentierhaltungsanlagen zur Dokumentation von Gesetzesverstößen (Anmerkung zu OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 und LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)), NuR 2019, 73–77.
- Vitt*, Elmar: Gedanken zum Begriff der „Rechtmäßigkeit der Diensthandlung“ bei § 113 StGB, ZStW 106 (1994), 581–604.
- Vogel*, Karl-Heinz: Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei Körperverletzungen (§ 232 Abs. 1 StGB), NJW 1961, 761–764.
- Vogel*, Klaus: Gesetzgeber und Verwaltung, VVDStRL 24, Berlin 1966, S. 125–179 (zitiert: *Vogel*, VVDStRL 24 (1966), S. 125).
- Vogel*, Klaus: Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Sachverhaltsermittlung und „normkonkretisierende“ Verwaltungsvorschriften, in: Becker, Bernd/Bull, Hans Peter/Seewald, Otfried (Hrsg.), Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, S. 605–617 (zitiert: *Vogel*, in: FS Thieme, S. 605).
- Vogler*, Theo: Möglichkeiten und Wege einer Entkriminalisierung, ZStW 90 (1978), 132–172.
- Voigt*, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Staat, Wiesbaden 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Voigt, Handbuch Staat).
- Volkman*, Uwe: Qualifizierte Blankettnormen – Zur Problematik einer legislativen Verweisungstechnik, ZRP 1995, 220–226.

- Vormbaum*, Thomas: Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils. Untersuchungen zum Strafrechtsschutz des strafprozessualen Verfahrenszieles, Berlin 1987 (zitiert: *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils).
- Vormbaum*, Thomas: Strafreitelung auf Zeit – ein zeitloses Thema, in: Hettinger, Michael/Zopfs, Jan/Hillenkamp, Thomas/Köhler, Michael/Rath, Jürgen/Streng, Franz/Wolter, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 663–673 (zitiert: *Vormbaum*, in: FS Küper, S. 663).
- Voß*, Michael: Jugendstrafrechtsreform: Forschungsbedarf und Forschungslücken, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6.–9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn 1989, S. 311–324 (zitiert: *Voß*, in: BMJ, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, S. 311).
- Voßkuhle*, Andreas: Grundwissen – Öffentliches Recht: Entscheidungsspielräume der Verwaltung (Ermessen, Beurteilungsspielraum, planerische Gestaltungsfreiheit), JuS 2008, 117–119.
- Voßkuhle*, Andreas: Umweltschutz und Grundgesetz, NVwZ 2013, 1–8.
- Voßkuhle*, Andreas/*Kaufhold*, Ann-Katrin: Grundwissen – Öffentliches Recht: Verwaltungsvorschriften, JuS 2016, 314–316.
- Wagner*, Heinz: Amtsverbrechen, Berlin 1975 (zitiert: *Wagner*, Amtsverbrechen).
- Wagner*, Heinz: Die Rechtsprechung zu den Straftaten im Amt seit 1975 – Teil 2, JZ 1987, 658–669.
- Wagner*, Heinz: Rechtsbeugung und Strafreitelung im Amt durch Unterlassen eines Staatsanwalts durch „Liegenlassen“ von Akten (Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 14.09.2017 – 4 StR 274/16), ZJS 2018, 81–91.
- Wagner*, Walter: Zur Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte, NJW 1963, 8–11.
- Wahl*, Rainer: Verwaltungsvorschriften: Die ungesicherte dritte Kategorie des Rechts, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.), Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, Köln/Berlin/Bonn/München 2003, S. 571–598 (zitiert: *Wahl*, in: FG 50 Jahre BVerwG, S. 571).
- Wahl*, Rainer/*Masing*, Johannes: Schutz durch Eingriff, JZ 1990, 553–563.
- Walder*, Hans: Grenzen der Ermittlungstätigkeit, ZStW 95 (1983), 862–893.
- Walter*, Tonio: Positive und negative Erfolgsdelikte – Handeln und Unterlassen, ZStW 116 (2004), 555–584.
- Wapler*, Friederike: Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeit im Strafverfassungsrecht, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht, Tübingen 2022, S. 179–203 (zitiert: *Wapler*, in: Bäcker/Burchard, Strafverfassungsrecht, S. 179).
- Wappler*, Petra: Der Erfolg der Strafreitelung (§ 258 Abs. 1 StGB), Berlin 1998 (zitiert: *Wappler*, Der Erfolg der Strafreitelung).
- Weber*, Alfred: Zur Auslegung des § 346 StGB, ZStW 51 (1931), 199–216.

- Weber, Klaus/Kornprobst, Hans/Maier, Stefan (Hrsg.): Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Anti-Doping-Gesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz und Verordnungen, 6. Aufl., München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG).
- Wedel, Dirk/Holznapel, Ina: Leitlinien zur Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft – Vorschlag für eine praxismgerechte Beschränkung des externen Weisungsrechts, ZRP 2020, 143–148.
- Weigend, Thomas: Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht, Baden-Baden 1978 (zitiert: *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen).
- Weisser, Niclas-Frederic: Zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten, wistra 2015, 299–303.
- Weßlau, Edda: Absprachen in Strafverfahren, ZStW 116 (2004), 150–171.
- Wichmann, Angela: Quantitative und qualitative Forschung im Vergleich. Denkweisen, Zielsetzungen und Arbeitsprozesse, Berlin/Heidelberg 2019 (zitiert: *Wichmann*, Quantitative und qualitative Forschung im Vergleich).
- Wiegand, Klaus Dieter: Die Tierquälerei – Ein Beitrag zur historischen, strafrechtlichen und kriminologischen Problematik der Verstöße gegen § 17 Tierschutzgesetz, Lübeck 1979 (zitiert: *Wiegand*, Die Tierquälerei).
- Wiesenack, Tobias: Der Sanktionsdurchgriff im kapitalgesellschaftsrechtlichen Unterordnungskonzern nach §§ 30, 130, 9 OWiG, Heidelberg 2021 (zitiert: *Wiesenack*, Der Sanktionsdurchgriff im kapitalgesellschaftsrechtlichen Unterordnungskonzern).
- Wilke, Dieter: Bundesverfassungsgericht und Rechtsverordnungen, AöR 1973, 196–247.
- Winkler, Markus: Kollisionen verfassungsrechtlicher Schutznormen. Zur Dogmatik der „verfassungsimmanenten“ Grundrechtsschranken, Berlin 2000 (zitiert: *Winkler*, Kollisionen verfassungsrechtlicher Schutznormen).
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Einstellung von Ermittlungsverfahren nach § 31a Betäubungsmittelgesetz bei „geringer Menge“ Cannabis zum Eigenverbrauch, WD 3 – 3000 – 196/19 vom 20.08.2019, <https://www.bundestag.de/resource/blob/662498/4660141b7e6a7a291783e0f087f003bb/WD-3-196-19-pdf-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 3 – 3000 – 196/19 v. 20.08.2019).
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Einzelfragen zum Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt, WD 7 – 3000 – 083/20 vom 03.08.2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/711442/d5f5a5b93d8402b2dde12eaf0994642/WD-7-083-20-pdf-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 7 – 3000 – 083/20 v. 03.08.2020).
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Klimaschutz im Grundgesetz, WD 3 – 3000 – 178/16 vom 29.07.2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/475574/6b592115cb9e0d911e176593d16c6132/WD-3-178-16-pdf-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, WD 3 – 3000 – 178/16 v. 29.07.2016).

- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*: „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens, 2015“, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2; zuletzt abgerufen am 22.07.2024 (zitiert: *Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL*, Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“).
- Wittig, Petra: Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl., München 2023 (zitiert: *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht).
- Witzel, Andreas: Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen, Frankfurt a. M. 1982 (*Witzel*, Verfahren der Qualitativen Sozialforschung).
- Wohlers, Wolfgang: Tierschutz durch Strafrecht? – zur Legitimation tierschutzstrafrechtlicher Normen, RW 2016, 416–440.
- Wohlers, Wolfgang: Zur (Un-)Verwertbarkeit strafrechtswidrig erhobener Bild- und Audioaufzeichnungen des Tatgeschehens (Anmerkung zu BGH, Urteil vom 07.01.2016 – 2 StR 202/15), JR 2016, 509–514.
- Wolf, Gerhard: Die Gesetzwidrigkeit von Fernsehübertragungen aus Gerichtsverhandlungen, NJW 1994, 681–687.
- Wollenteit, Ulrich/Lemke, Inka: Die Vereinbarkeit der Haltung von abferkelnden Sauen in Kastenständen mit dem Tierschutzrecht und die Zulässigkeit eines Verbots dieser Haltungsform, NuR 2013, 177–183.
- Zeyher, Lukas: Grundsätze der Verwertbarkeit der von Privaten beschafften Beweismittel im Strafprozess, JA 2022, 467–471.
- Ziekow, Jan: Verordnungsermächtigungen mit supra- und internationalen Bezügen, JZ 1999, 963–970.
- Zimmermann, Susanne Annette: Strafbarkeitsrisiken durch Compliance. Auswirkungen von Compliance-Regelungen auf das Wirtschaftsstrafrecht, Berlin 2014 (zitiert: *Zimmermann*, Strafbarkeitsrisiken durch Compliance).

Stichwortverzeichnis

- Akzessorietät 38 f., 68, 147, 255
Amtstierarzt 242 f., 261
Amtsträger 97 f., 109, 123, 131, 241
Analogieschluss 131, 240, 250
Anbindehaltung 124 f., 133, 144 f., 251, 255
Anfangsverdacht 36 f., 60, 68 ff., 73, 84 f., 87 f., 100, 107 ff., 110 ff., 124, 150, 173 ff., 186, 195, 224, 228 f., 233 f., 270 f.
Anknüpfungsverhalten 40 f.
Anthropozentrismus 75 f.
Auflagen 73, 176, 236 f.
Außenwirkung 157 f., 215 ff., 219 f., 222 f., 226

Bagatellfälle/-delikte 82, 129, 140, 237, 251 f.
Beeinträchtigung 50, 55, 57, 81, 107, 121, 123, 125 f., 128, 131, 134 f., 139 ff., 142 f., 146, 160, 179, 183, 229, 232, 238, 240, 250, 252 ff., 257, 261, 268
Befindlichkeitskonzept 240
Bestimmtheitsgebot 77 f., 87, 161, 163 f., 166, 188, 207 ff., 221 f., 224, 226, 251, 267
Beweiswert 109 ff.
Bild- und Videoaufnahmen 107, 109 ff., 112 f., 130, 133 f., 142, 175, 184, 229 ff., 232 ff.
Bindungswirkung 159, 203, 216 ff., 219

Datenerhebung 92 f., 96 f., 98, 105

Einstellungsbescheid 27, 94 f., 97 f., 102 f., 105 ff., 109, 112 f., 115 ff., 119, 127, 130 ff., 137, 143 f., 146, 148, 174, 265, 280

Empfindungsfähigkeit 118, 143
Erhebungsmethode 91 f., 93, 97
Ermessen 31, 36 f., 44, 72, 84 f., 86 f., 162 f., 171 f., 174, 188, 199, 205, 217 ff., 223, 227
Ermittlungsverfahren 24, 30 f., 43, 52 f., 66 f., 69, 73 f., 87, 94, 97, 99, 104, 107, 112, 114, 120, 122, 126, 141 f., 148, 173 ff., 176, 178, 181 f., 186, 195, 224, 228, 234, 245
Ethik 26 f., 75, 78, 80, 161, 166, 168, 170, 202 f., 225, 245, 266, 268
Evidenzkontrolle 165, 169 f.
Exekutive 32, 34, 42, 59, 65 f., 155 f., 158 f., 161 f., 171 ff., 194, 198, 203, 205 ff., 214 ff., 218, 220 ff., 225, 266 f.

Fehlerquellen 28, 30, 34 ff., 41
Fundamentalität 167 ff.

Garantenstellung 52, 54, 74, 78, 83, 241
Generalklausel 77 f., 80 f., 162, 188, 193, 214, 217, 219, 221
Generalprävention 26
Gewaltenteilungsgrundsatz 31, 156, 207 f., 215, 220, 222, 226, 267
Gewinnorientierung 23, 26, 150, 258
Gleichheitsgrundsatz 186, 219, 266
Grundbedürfnisse 123 f., 254 f.

Handlungssicherheit 190
Haustier 24 f., 271
Hühner 23, 115 ff., 130, 134, 142, 148 f., 268

Indiz(-wirkung) 70, 119, 132, 150, 174, 193 ff., 196 f., 225, 248, 256, 260 f., 267
Inertia-Effekt 33

- Interessenverband 180
- Interview 27, 90, *94f.*, *98ff.*, 102 ff., 105 ff., 111 f., 116, 118, 121, 135, 142, 145, 148, 176, 183, 188, 255, 260, 265
- Kälber** 125, 137, 143 f., 255
- Kastenstandhaltung 145, 251, 273
- Konkretisierung 39, 59, 70, 111, 128, 144, 151, *155*, 159, *161ff.*, 166, 173, *188ff.*, *192ff.*, *205f.*, 211 ff., 219 f., *221f.*, 224, 226, 243, 247, 249, 251, 256, 260, 267
- Kontrollmaßstab 165 f., 169, 171
- Konturierung 39, 192 f.
- Küken 113, 115, 118 f., 130, 132, 134, 137, 143 f., 244
- Leitfaden** *98ff.*, 270
- Lobby 108, 180
- Luxustier 24, 74
- Menschenwürde** 167 f., 230
- Mindestschutzniveau 164 f.
- Mortalitäts- und Erkrankungsraten 113 ff., 138
- Nachweisanforderungen 101, 120, 127, *129*, 250, 272
- Nachweisschwierigkeiten 131 f.
- Normative Tatbestandsmerkmale 49, 211 ff., 222, 226
- Normbewusstsein 191 f.
- Normerosion 153, 265
- Nutztiere 24 f., 74, 111, 113, 121 f., 139, 141, 159, 174, 232, 247, 249, 254, 264 ff., 268, 272
- Öffentliches Interesse** 73, 85 f., *177ff.*, 181 f., 235 f., 271
- Opportunität 31, 68, 73, 85, 87, 97, 146, *176ff.*, 182, 201 f., 228, *234ff.*
- Orientierungssicherheit 151, *190f.*, 193, 206, 225, 243 f., 266 f.
- Pathozentrismus** 75, 168
- Pelztiere 128, 255
- Politik 29, 104, 108 f., 112, 118 f., 127, 135, 141, 147 f., 151, 153, 164, 167, 180 f., 189 ff., 193, 195, 197, 199 ff., 203 ff., 225, 242 f., 263, 265 ff., 268 ff.
- Präjudizien 36, 244
- Presse 107, *111*, 270
- Qualitative Inhaltsanalyse** 102
- Reaktion** 81, 135, 167, 201, 225, 250
- Rechtsanwendung *35ff.*, *45ff.*, 48 f., 61, 65 f., 68, 87, 90, 93, 106, 112, 137, 151 f., 155, 160, 191, 194 ff., 199 ff., 223 ff., 243, 272
- Rechtsanwendungspraxis 89, 93, 97, *106*, *112*, 120, 139, 152 f., 198, 200, 260, 266
- Rechtsbegriff 178
- Ausfüllungs-/auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff 84 ff., 171, 188
 - Unbestimmter Rechtsbegriff 36 f., 58, 61, 77, *80*, *84ff.*, 120, 127, 139 f., 151, 162 f., 171 f., 183 f., 188 f., 193, 198, 213 f., 217, 219, 221 f., 224 f., 235, 265 f.
- Rechtsbeugung 25, 28, 35, 38 ff., *41ff.*, *44ff.*, 47 ff., 61 ff., 66 f., 195, 264
- Rechtsverstoß *44f.*, 47, 196
 - Tatbestandsreduktion *46f.*
- Rechtsgut 39, 57, *74ff.*, 252, 262
- Normzweck 51, 74, 232, 237
 - Rechtsgutstheorie 75, 77
 - Selbstkonzeption/-wahrnehmung des Menschen 76 f.
- Rechtssicherheit 47, 204, 210, *220f.*, 223, 225, 267
- Rechtsstaatsprinzip 207 f., 211, *220f.*, 230
- Reliabilität 103, 105 f.
- Repräsentativität 92 f., *103*, 166, 265
- Ressourcen 60, 100, 154, 177, 183, 185, *190f.*, 206, 225, 228, 251, 266 ff., 270 f.

- Richterprivileg 61, 64
- Richtlinien 29, 153 ff., 158 f., 172, 174, 186 ff., 189 ff., 192 ff., 195 ff., 198 ff., 201 ff., 204 ff., 210 ff., 213 ff., 216, 218 ff., 221 ff., 224 ff., 227 ff., 234, 238, 240, 243, 245 ff., 249 f., 252 f., 255, 257 ff., 262, 266 ff.
- Rinder 122, 124 f. 133, 143 ff., 239, 250 f., 254 f., 257, 268, 270
- Risiko 26 ff., 35, 41, 59 f., 67 f., 84, 88, 188, 192 f., 196 f., 202 ff., 206, 225, 234, 264 f.
- RiStBV 155, 179, 210
- Sachverhaltserforschung 31, 71
- Sachverständige 58, 101, 114, 120 ff., 238 f., 240 ff., 272
- Schächten 80, 147, 166
- Schlachthof/-betrieb 23, 116 ff., 129, 135, 143, 174 ff., 181, 229 f., 233 f., 241 ff., 247, 257 ff.
- Schlachtung 27, 99, 117, 121, 129, 133, 142, 232, 245, 247, 256, 258, 264
- Schmerzäußerung 121
- Schweine 23, 108, 110, 116 ff., 121 f., 125 ff., 128 ff., 134 f., 138, 142 f., 145 f., 148, 251, 254, 268
- Schwere der Schuld 73, 86, 176 ff., 181 f., 236
- Schwerpunktbildung/-setzung 201, 225, 267
- Schwerpunktformel 40
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft 154
- Sperrwirkung 42, 61 ff., 66 f., 87
- Spielraum 31, 36 f., 58 ff., 85 ff., 162 f., 166 f., 169 ff., 195 f., 203, 205, 217 ff., 222, 268
- Staatsanwaltsprivileg 64, 66
- Staatsziel(-bestimmung) 29, 75, 80, 159 ff., 162 ff., 165 ff., 168 ff., 172 ff., 176, 178, 182, 186, 188, 224 f., 227 f., 232, 235 f., 245, 251, 264, 266, 273
- Schutzpflicht 160 ff., 165 f., 169 f.
- Steuerungsinstrument 27, 153, 155, 189, 205, 224, 266
- Strafprozessrecht/Strafverfahrensrecht 28, 33, 35, 38 f., 59, 68 f., 84, 86 ff., 91, 93, 96 f., 107, 110, 152 ff., 179, 182, 192, 210, 219 f., 222, 224, 228, 265
- Strafvereitelung 28, 38, 40, 49 ff., 52 f., 56, 62, 264
- Tatverdacht 33, 37, 57, 68 f., 72 f., 85, 87 f., 100, 120 f., 139, 141, 150, 178, 183 ff., 195, 224, 237 f., 271
- Tierethologie/-verhaltensforschung 151, 239 ff., 239 f., 242 f.
- Tiermisshandlung 24 f., 78, 81, 83 f., 140, 184, 257
- Dauer 82, 101, 120, 133 ff., 136 f., 140, 188, 232, 252 f., 257, 272, 313
- Elektroschocker 259
- Erheblichkeit 82, 86, 88, 116, 120, 127 ff., 130 f., 133 f., 140, 188, 214, 251 ff., 254 f., 272
- Leiden 78, 80 ff., 86, 88, 101, 114, 116, 120 ff., 123 ff., 126 ff., 129 ff., 132 ff., 135 ff., 138 ff., 141 f., 145 ff., 150, 160, 168, 185, 214, 232, 234, 238 ff., 244 f., 249 ff., 252 ff., 255 ff., 260 f., 265, 269, 272
- Rohheit 78, 83, 87, 101, 120 f., 124 f., 128 ff., 131 ff., 136, 140, 147 f., 179, 185, 242, 250, 253, 255 ff., 272
- Schmerzen 78, 80 ff., 101, 114, 116, 120 ff., 123 ff., 126 ff., 129 ff., 132 ff., 135 ff., 138 ff., 141 f., 147 f., 150, 160, 168, 185, 214, 232, 239, 244 f., 249 f., 252 f., 256 ff., 261, 265, 272
- Treibstöcke 259
- Verfassungsmäßigkeit/-konformität 77, 214
- Verfassungsrecht 29, 31, 34, 72, 78, 156, 159 f., 162, 164 ff., 169 f., 186 f., 198, 207 f., 215, 221 f., 224 ff., 228, 232, 235, 266 f., 269
- Wiederholung 8, 1 ff., 101, 123, 133, 136 f., 147, 272
- Tierquälerei 23 f., 76, 84, 90, 168, 181, 262
- Tierschutzgesetzgebung 151, 170 f.

- Tierschutzverwaltungsrecht 108, 128, 145, 147f., 256
- Tiertötung 24f., 76, 78, 80, 116, 118f., 147, 184
- Todesursache 112ff., 119, 134
- Totalverweigerung 173, 175
- Tötungsabsicht 131f., 137, 258
- Transkription 101ff., 106
- Transport 23, 98, 124, 126f., 130, 137, 148f., 256, 259, 264
- Ungleichgewicht 180
- Unrechtsbewusstsein 256
- Unrechtsminderungen 57f.
- Unterlassen 38, 40f., 44, 52, 57, 62, 79, 83, 115, 120, 123, 132, 138f., 142, 150, 160, 182, 248
- Untermaßverbot 165, 169f.
- Validität 103f.
- Verantwortlichkeit 47, 57, 68, 98, 111, 115, 119, 127, 138, 141, 148ff., 185, 181, 193, 232, 242, 248f., 264f.
- Vereinheitlichung 187, 198ff., 225, 267
- Verfahrenseinstellung 24, 43, 52, 68, 72, 86, 91, 93, 97, 100, 107, 113, 126, 141, 146, 176ff., 181ff., 184ff., 197ff., 213, 223, 225, 234ff., 237f., 267, 271, 273
- Vernünftiger Grund 77ff., 80f., 86, 88, 101, 112, 114ff., 117ff., 146f., 188, 202, 244ff., 272
- Versterben 112f., 115, 120
- Versuchsstrafbarkeit 154f.
- Vertretbarkeit 37f., 45, 47f., 66, 84, 87f., 147, 154, 165, 195, 197, 225
- Verwaltungsvorschrift 29, 156ff., 162, 190, 194, 198, 204, 206, 216ff., 219ff., 223f., 226f., 266
- Ermessenslenkend 217f.
- Norminterpretierend 217f.
- Normkonkretisierend 217, 219
- Veterinäramt 108f., 113ff., 121, 138, 176, 233, 242, 261, 271
- Vollzugsdefizit 24ff., 29, 35, 89ff., 159, 173, 176, 183f., 189, 206, 224, 233, 264ff., 273
- Vorbehalt des Gesetzes 172, 207, 220, 222, 226, 267
- Vorsatz 48f., 55f., 67, 84, 88, 132, 135f., 141ff., 144f., 147f., 150, 155, 259ff.
- Fahrlässigkeit 57f., 62f., 84, 154f., 260
- Irrtümer 49, 56, 58, 143ff., 149f., 196, 262f.
- Leichtfertigkeit 144, 154f., 261
- Vorteile 94, 189, 191, 194, 201f., 225, 242f.
- Wahrnehmungsfähigkeit 118, 143
- Weisungsrecht 32f., 43, 55, 65, 156, 158f., 191, 201, 203ff., 217, 220, 222f., 228f., 244, 267
- Wertebewusstsein 191f., 206
- Werteerosion 153, 265
- Wirbeltier 74, 78
- Zweckmäßigkeitserwägungen 72, 175, 182